



Zolltrennung und Zolleinheit

Die Geschichte der österreichisch-
ungarischen Zwischenzoll-Linie.

Nach den Akten dargestellt

von

Dr. Rudolf Sieghart.



Wien 1915. Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und
Universitäts-Buchhandlung, Wien I., Kohlmarkt Nr.20



~~~~~  
Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.  
~~~~~

HF
2087
S5

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit war im Grundriß und in ihren geschichtlichen Abschnitten zum größeren Teile bereits im Jahre 1899 vollendet; einen Auszug daraus habe ich im März 1900 anläßlich meiner Habilitierung zum Dozenten der politischen Ökonomie vor dem Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Wiener Universität vorgetragen. Amtliche Geschäfte und Rücksichten ließen sodann den Gegenstand ruhen. Fünfzehn Jahre später, zu Beginn des vorigen Jahres, nahm ich die Arbeit wieder auf und vollendete sie in meinen kargen Mußestunden. In einer Zeit, da sich unsere Monarchie wider eine Welt von Feinden zu wehren hat, schöpfte ich aus dieser Arbeit Trost und Zuversicht. Gab mir doch die Beschäftigung mit der Vergangenheit aufs Neue die Gewißheit, daß sich das geschichtlich Notwendige stets durchsetzt, daß der Staatsgedanke unseres alten Donaureiches immer die Anfechtungen überwindet, die ihm in den Weg treten. Daneben schien mir die Arbeit auch einem praktischen politischen Zwecke zu entsprechen. Ich wollte, bevor wieder einmal die beiden Regierungen den Martergang der Ausgleichverhandlungen antreten, einem größeren Kreise der Öffentlichkeit auf Grund eingehender geschichtlicher Studien darlegen, was beide Staaten der Monarchie an der Zollgemeinschaft haben und wie ihre Bewohner für jetzt und für immer alles daran setzen müssen, dieses schwer errungene Gut zu hüten und zu wahren.

Zum Gegenstande selbst will ich nur erwähnen, daß es weder meine Absicht war, eine Wirtschaftsgeschichte der beiden Staatsgebiete in dem hier in Betracht kommenden Zeitraume, noch eine Literaturgeschichte der österreichisch-ungarischen Beziehungen zu liefern. Mir hat sich vielmehr darum gehandelt, eine Geschichte

der Zwischenzoll-Linie zu schreiben, allerdings im weitesten Verstande mit Berücksichtigung aller Wirkungen dieser Einrichtung auf die Erzeugung und den Absatz der Güter, aller Ausstrahlungen auf das Wirtschaftsleben der Zeit und nicht zuletzt aller Erfahrungen und Lehren für die Gegenwart, die die wertvollste Frucht aller Geschichtsbetrachtung sind.

Für die freundliche Mitwirkung bei der Herbeischaffung des archivalischen Materials bin ich dem Herrn Direktor des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Hofrat Dr. Hans Schlitter und dem Herrn Direktor des Archivs- und Bibliotheksdienstes im k. k. Finanzministerium Dr. Viktor Hofmann von Wellenhof zu Dank verpflichtet.

Wien, im April 1915.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung:

Die geschichtlichen Phasen der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn.

Erster Abschnitt:

Die Zwischenverkehrspolitik des aufgeklärten Absolutismus.

Vorgeschichte. Gesetzgebung Karls VI. und Maria Theresias	4
Versuch Josefs II., die Zwischenzoll-Linie aufzuheben	15
Rückschlag und Stillstand	24

Zweiter Abschnitt:

Der patriarchalische Absolutismus und die ungarische Freihandelspolitik.

Der ungarische Reichstag 1802 und 1807 für die Aufhebung der Zwischenzölle	29
Die Wiener Hofkammer für die Erhöhung der Zwischenzölle	33
Die Erhöhung der Zwischenzölle als Folge der Verzehrungssteuer	40
Die Aktion des Erzherzogs Palatinus zur Hebung des ungarischen Seehandels (1826—1827)	44
Der ungarische Reichstag 1829 für die Aufhebung der Zwischenzölle	48
Der ablehnende Standpunkt der Wiener Regierung	54
Die Neuregelung des Zwischenverkehrs im Jahre 1830	57
Die Veränderungen im Zwischenzollwesen von 1830—1848. Der Tarif von 1840	64

Dritter Abschnitt:

Privatindustrie und Staatsmonopole unter der Geltung des Zwischenzolles.

Die Industrie im Vormärz	71
Zur Geschichte der Eisenindustrie	79
Bemerkungen zur Geschichte einzelner Industrien	85

	Seite
Die Staatsmonopole und der Zwischenhandel	89
a) Das Salzregal	89
b) Das Tabakmonopol	94
c) Der Schleichhandel	99
d) Der ärarische Tabakverschleiß in Ungarn 1846	103

Vierter Abschnitt:

Ungarn im Zeichen des „nationalen Systems der politischen Ökonomie“: Die Propaganda.

Der Umschlag der öffentlichen Meinung und der wirtschaftspolitischen Auffassungen	105
Der deutsche Zollverein und Österreichs Industrie. Pläne einer österreichisch-deutschen Zollunion	107
Die Wiedergeburt des nationalen Geistes in Ungarn. Graf Széchenyi und die Wirtschaftsreform	119
Ungarn und die Zollvereinsfrage. Die letzte Stunde	128
Die Begründung des Schutzvereins und seine Agitation	134
Rückwirkung auf Österreichs Industrie	142
Die Vorstellung der ungarischen Stände 1844	145

Fünfter Abschnitt:

Ungarn im Zeichen des „nationalen Systems der politischen Ökonomie“. Begeisterte Experimente.

Vor der Revolution	153
Die volkswirtschaftliche Initiative der ungarischen Gesellschaft	155
Maßregeln der Regierung zur Hebung des Wohlstandes in Ungarn. Die entscheidende Vorberatung der Zwischenzollfrage	160
Die geplante Gründung der Hypothekenbank	168

Sechster Abschnitt:

Der Zwischenzoll während der Revolution und Gegenrevolution.

Reform und Revolution	171
Verhandlungen über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Zwischenzoll-Linie während der Revolution	174
Die Aufhebung der Dreißigstämter	180
Der Ministerrat in Angelegenheit der aufzuhebenden Zwischenzoll-Linie	182
Die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn	186
Die Zwischenzoll-Linie aufgehoben	192

Siebenter Abschnitt:

Zolltrennung und Zollgemeinschaft.

Die politisch-nationale Entwicklung Ungarns im Zeichen der Zollgemeinschaft	197
Die Rückständigkeit Ungarns unter der Zolltrennung	200
Der gewaltige Aufschwung Ungarns in der Zollgemeinschaft	208
Ausblick	220

Anhang I.

Auszüge aus den Akten	231
---------------------------------	-----

Anhang II.

Statistische Materialien	324
------------------------------------	-----

Verzeichnis der Abkürzungen.

- RFA. = Archiv des Gemeinsamen Finanzministeriums.
 FA. = Archiv des k. k. Finanzministeriums.
 StR. = Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
 RGl. = Reichsgesetzblatt.
 a. u. = alleruntertänigster (Vortrag).
 a. h. = allerhöchste (Entschließung).
 G. A. = (ungarischer) Gesetzartikel.

Einleitung.

Die geschichtlichen Phasen der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ungarn und Österreich.

Nachdem König Ludwig II. von Ungarn 1526 in der Schlacht bei Mohács gefallen war, wurde Ferdinand von Österreich auf dem Reichstage zu Preßburg zum Könige gewählt und im folgenden Jahre zu Stuhlweißenburg gekrönt. Trotzdem hatte das Haus Habsburg einen anderthalbhundertjährigen Kampf gegen die Türkei und gegen nationale Thronwerber zu bestehen, bis es nach den glänzenden Siegen Eugens von Savoyen in den unbestrittenen Besitz des Landes gelangte. Schon im Jahre 1687 erhielt die Dynastie durch die Beschlüsse des Preßburger Reichstags erhöhte Bürgschaften für ihre Herrschaft, und 1722/23 wird Ungarn durch die „Ungarische Pragmatische Sanction“ zu einer untrennbaren Gemeinschaft mit der Monarchie verbunden.

Rege Verkehrsbeziehungen hatten schon zu Zeiten des spätern Mittelalters zwischen Ungarn und den deutschen Erbländern, insbesondere mit Wien bestanden. Sie entfalteten sich nach der Beseitigung der Türkengefahr rasch und vermehrten durch die Grenzmauten die Einkünfte des erbländischen wie des ungarischen Fiskus. Der aufgeklärte Absolutismus Karls VI. und Maria Theresias begann in den Zölln nicht bloß erwünschte Einnahmen des Staatsschatzes, sondern auch ein Mittel zur merkantilistischen Wirtschaftsförderung zu sehen, seine Handelspolitik brachte neben der Unterdrückung der Privatmauten und einer zeitgemäßen Ordnung des Zollwesens vor allem empfindliche Zollerhöhungen.

Auf dem Höhepunkte des Merkantilismus, in den letzten Jahren Maria Theresias und während der Regierung Josefs II., wird das Bestreben, die Industrie im Inlande durch die Absperrung vom Auslande großzuziehen, ergänzt durch Verbesserung der Verkehrswege im Lande und durch die Beseitigung der inneren Verkehrshindernisse, vor allem der Zollgrenzen zwischen den Kronländern. Diese Zwischenzölle der deutschen Erblande wurden 1775, beinahe 60 Jahre vor der Gründung des deutschen Zollvereins, aufgehoben, und Josef II. dachte auch an die Beseitigung der Mautschraken zwischen Ungarn und Österreich. Sein und seines Bruders Leopold II. früher Tod (1790 und 1792) vereitelte die Reform.

Ein fünfzigjähriger Stillstand der Wirtschaftspolitik folgt auf diese ihrer Zeit voraneilenden Reformen. In der Zeit von 1802 bis 1834 sind es die ungarischen Stände, die die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie im Interesse Ungarns fordern, während die Hofstellen mit Rücksicht auf die in Ungarn noch geltenden veralteten Steuerprivilegien und die daraus folgende, nur durch die Zwischenzölle einigermaßen wettgemachte ganz ungleiche Belastung der österreichischen und der ungarischen Produktion dieser Aufhebung widerstreben.

Die Nachwirkungen der Julirevolution (1830) und der Gründung des deutschen Zollvereins (1834) rufen einen völligen Umschlag der öffentlichen Meinung in Ungarn hervor. Die Stände des Jahres 1844 zeigen sich vom Freihandel zum Schutzzolle bekehrt und fordern eine nationale Ausgestaltung der Zwischenzoll-Linie. Da sich die Hofkammer ablehnend verhält, wird in Gestalt des ungarischen Schutzvereins eine Organisation zum Boykott österreichischer Waren und zur Schaffung einer national-ungarischen Industrie begründet. Jetzt nimmt die Hofkammer unter der Leitung Kübecks die seit einem Jahrhundert in Ungarn geforderte Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Angriff.

Diese wirtschaftlichen Gegensätze und die revolutionäre Gärung im Lande entzündeten sich aneinander. Schon geraume Zeit vor 1848 weht dort der Wind heftigster Opposition. Die Wiener Märzrevolution bringt den Streit zum Ausbruche, die

Gewalt der Waffen ihn zur Lösung. Die Gegenrevolution hebt die Zwischenzölle auf und begründet damit 1850 das gemeinsame Wirtschaftsgebiet, das durch den Ausgleich mit Ungarn im Jahre 1867 auch verfassungsmäßig bestätigt wird. Seit 1850 besteht der zollfreie Verkehr zwischen allen Teilen der Monarchie.

Dies die Phasen der geschichtlichen Entwicklung, die im folgenden quellenmäßig dargestellt werden. Der letzte Abschnitt des Buches versucht diese geschichtlichen Ergebnisse zu würdigen, aus der Vergangenheit einen Ausblick in die Zukunft zu gewinnen und aus der mehr als hundertjährigen Erfahrung jene Grundsätze abzuleiten, die bei den künftigen Ausgleichsverhandlungen die Beachtung der Regierungen und der Vertretungskörper verdienen.

Erster Abschnitt.

Die Zwischenverkehrspolitik des aufgeklärten Absolutismus.

Vorgeschichte. Gesetzgebung Karls VI. und Maria Theresias.

Seit den Zeiten des deutschen Kaisers Friedrich III. und des ungarischen Königs Mathias Corvinus, also seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, gab es an der Grenze der österreichischen Erbländer und der Länder der ungarischen Krone Zollämter.

Die Zollhebestätten waren in den ältesten Zeiten nicht an den Landesgrenzen aufgerichtet, sondern im Innern an den besuchtesten Verkehrslinien, den Wasserstraßen, den Alpenpässen, den alten Heerstraßen und in den wichtigeren Märkten.¹⁾ Längs der Donau zum Beispiel erhoben sich Mautschranken in Aschach, Linz, Mauthausen, Struden, Ybbs, Stein, Krems, Klosterneuburg, Nußdorf, Am Tabor bei Wien, Fischamend, Petronell und Hainburg, und Waren, die von Bayern nach Ungarn oder umgekehrt gingen, mußten an jedem dieser Orte steuern. Andererseits bestand nicht ein Kordon längs der ganzen Grenze. Viele von den Mauten waren noch über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus Privatmauten, wie die Grenzmaut in Bruck a. d. L., die der Familie Harrach gehörte. Es war bereits ein Fortschritt, als unter

¹⁾ Die handelspolitischen Beziehungen Ungarns zu Österreich im Mittelalter sind nicht Gegenstand dieser Studie; vgl. darüber besonders Arnold Luschin von Ebengreuth, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter, Wien 1902 (§ 4 „Die Handelspolitik der Habsburger im Mittelalter“) im Band II der „Geschichte der Stadt Wien“, herausgegeben vom Altertumsvereine zu Wien; vgl. auch A. von Timon, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte, nach der zweiten Auflage übersetzt von Dr. Felix Schiller, Berlin 1904, S. 257 und passim; u. a. m.

Leopold I., Josef I. und Karl VI. die Privatmauten teils beseitigt, teils herabgesetzt, die landesfürstlichen Mauten an die Kronlandsgrenzen gedrängt und so Zoll-Linien geschaffen wurden. In Ungarn hatte schon Mathias Corvinus, der tatkräftige, im Ausland erzogene und mit dem Geiste der fortgeschrittensten Regierungsgrundsätze des Westens vertraute, auf die Förderung der Volks- und Staatswirtschaft wohlbedachte König, die Zölle den Ständen aberkannt, zu Kronzöllen gemacht und im Innern seines Reiches abgeschafft, so daß die Habsburger dieses Kronrecht als Erbe, wenn auch nicht unbestritten, übernahmen. Später wurden auch in Ungarn wieder zahlreiche Privatmauten errichtet. In Österreich sind im 18. Jahrhundert die historischen Kronländer nach Verkehrsrücksichten zusammengelegt oder geteilt worden. Die deutschen Erblande bildeten folgende Zollgebiete: Nieder- und Oberösterreich (Mautordnung 1725), Böhmen und Glatz (1737), Mähren (1731), Schlesien, einschließlich des heutigen Preußisch-Schlesien (1739), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten Krain und Küstenland) (1766) und Tirol (1780). Triest und Fiume waren freie Meerporte. Kaiser Karl VI. schied das eigentliche Ungarn durch Zwischenzoll-Linien vom Banat, von Kroatien und Slavonien und von Serbien, das vom Passarowitzer Frieden (1718) bis zum Frieden von Belgrad (1739) teilweise zur Monarchie gehörte. Diese Territorien, im ganzen zehn Zollgebiete mit zwei Freihäfen, stellen den geographischen Rahmen der Zollverwaltung dar, die unter Karl VI. zu einem gewissen ersten Abschlusse kam. Sie war einheitlich für die ganze Monarchie dem Hofkommerzienrat im Vereine mit der Hofbanco-Deputation unterstellt.²⁾

In einem unterschieden sich die Zwischenzölle zwischen den Zollgebieten Österreichs von jenen an Ungarns Grenzen: Jede Ware, die von Österreich nach Ungarn ausgeführt wurde, mußte zuerst beim österreichischen, dann beim ungarischen Zollamte einen Zoll entrichten, selbst wenn sie als ausländisches Erzeugnis schon einmal beim Eintritt in die österreichischen Erblande verzollt worden war. Das gleiche galt für den Warenverkehr in der entgegengesetzten Richtung. Die Grundlage des

²⁾ Über die Geschichte der Zollverwaltung und Zollgesetzgebung der älteren Zeit bis 1860 unterrichtet noch immer am besten G. v. Plenker, Die Entwicklung der indirekten Abgaben in Österreich, Österreichische Revue, Jahrg. 1863, Bd. 2 bis 6.

Zolltarifes war auf ungarischer Seite die Trigesima, das ist ein Wertzoll im Betrage eines Dreißigstels vom Wert, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Ein-, Aus- oder Durchfuhr handelte; denn der Zweck des Zolles war ursprünglich nicht volkswirtschaftlich, sondern rein fiskalisch gewesen. Der ungarische Zoll wird daher auch als Dreißigstgebühr und das ungarische Zollamt als Dreißigstamt bezeichnet.³⁾

Diese Dreißigstämter scheinen namentlich in ältern Zeiten, etwa wie in unserer Zeit manche Zollämter im Orient, den Zoll recht willkürlich behandelt zu haben, bald mit unnötigen Plackereien, bald mit unzulässiger Nachsicht, je nachdem die Parteien das Wohlwollen der Beamten zu gewinnen wußten. Im Laufe des 17. Jahrhunderts war dieser Zoll durch zahlreiche Generalmandate verschärft und allmählich auf 5% erhöht worden. Am Wesen der Dinge wurde dadurch nicht viel geändert. Nach wie vor herrschte die Willkür der Zöllner. Auch bestand seit alten Zeiten das Vorrecht des ungarischen Adels, für die Gegenstände, die er zum eigenen Gebrauche einfuhrte, keine Zölle zu entrichten.⁴⁾ Die ganze ungarische Gentry machte von diesem Privilegium den ausgedehntesten Gebrauch. Man kann sich vorstellen, zu welchen Mißbräuchen dies führen mußte. Dadurch wurde der Ertrag der Zölle stark verringert. Andererseits empfand der ungarische Handel die ganze Ordnung der Dinge als äußerst drückend. Die Zölle, welche die Einfuhr aus dem Auslande belasteten, wurden durch die Zollpolitik des Merkantilismus unablässig gesteigert;

³⁾ Vgl. den Aufsatz über das „Ungarische Dreißigstwesen“ bei H. M. G. Grellmann, Statistische Aufklärungen über wichtige Teile und Gegenstände der österreichischen Monarchie, III. Band, Göttingen 1802, S. 165 bis 186; ferner die reichen Angaben bei Christian d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder, Brünn 1881 (25. Band der Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues), S. 132 ff, 478 ff und passim; ferner A. von Virozil, Das Staatsrecht des Königreichs Ungarn, Pest 1865, II. Band, S. 277 ff.

⁴⁾ Das Privileg des ungarischen Adels war ein Haupthindernis einer aufrichtigen zollpolitischen Auseinandersetzung zwischen Ungarn und den Erblanden. Es erstreckte sich so weit, daß die Angehörigen der ungarischen Hofkanzlei bis auf das untergeordnete Kanzleipersonal „die Freiheit“ besaßen, ihren Wirtschaftsbedarf, insbesondere Wein, in bedeutenden Mengen zollfrei aus Ungarn zu beziehen. StR. 1778, Nr. 1347.

mit ihnen erhöhten sich automatisch auch die sogenannten Konsumzölle, das sind die Zwischenzölle, welche die ungarische Ware an der österreichischen Grenze noch zu entrichten hatte, nachdem beim Übertritt über die ungarische Grenze die Dreißigstgebühr bereits bezahlt war. Schon 1708 baten die reichstäglich versammelten Stände Ungarns um die Reform des Zolltarifes (Vectigal); doch wurden sie 1710 mit dem Hinweise darauf abgefertigt, daß eine solche Reform schon stattgefunden habe (1656!).⁵⁾

Karl VI. mit seinem starken Sinne für die Hebung der Industrie und des Handels versuchte manche Verbesserung in den Einzelheiten des ungarischen Zollwesens. Seine Mautordnung von 1715 hebt unter anderm die Zollhoheit der freien Städte auf, deren Vorrecht selbst Mathias Corvinus noch geschont hatte; das Zollwesen wird also vereinheitlicht, der Zoll nunmehr in Ungarn ausnahmslos zum Grenzzolle gemacht. Interessant ist die noch immer festgehaltene Begünstigung der Stadt Wien. Alle Zollstraßen für die Einfuhr ungarischer Waren in die ungarischen Erblände mündeten in Wien, wo in der Regel erst die Verzollung stattfinden sollte. Auch die nach Ungarn gesandten Waren konnten schon in Wien durch Lösung eines Dreißigstzettels für Ungarn verzollt werden, während die geringfügige österreichische „Esitogebühr“ erst an der Zwischenzollgrenze entrichtet wurde. Im Jahre 1723 sprach der ungarische Reichstag nochmals die Forderung nach einer mehr volkswirtschaftlichen Rücksichten entsprechenden Regelung des Zolles aus. Die Privilegien der Stadt Wien und besonders die Vorrechte der türkischen Kaufleute empfand der ungarische Handelsstand als Beeinträchtigungen. Demgemäß wurde im Jahre 1729 in Ungarn eine Kommission eingesetzt, die eine neue Mautordnung entwerfen sollte. Vorläufig fanden die Wünsche dieser Kommission ihre Berücksichtigung durch das Mautpatent von 1731, das die Privilegien der Stadt Wien aufhob. Erst 1744, also nach fünfzehnjähriger Tätigkeit, gelangte die Kommission zum Abschluß ihrer Beratungen. Doch noch ein Jahrzehnt hindurch konnte ihr Werk nicht Gesetzeskraft erlangen, weil die Kriegswirren und ihre Nachwirkungen eine gründliche Veränderung im Zollwesen nicht

⁵⁾ FA. 5892/P. P. vom 3. Juli 1847.

ratsam erscheinen ließen. Dann erst kam es zur Veröffentlichung des sogenannten Vectigals von Ungarn.

Das Vectigal von Ungarn vom 16. Februar 1754 ist ein umfangreiches und überaus verwickeltes Tarifwerk. Es besteht aus zwei Teilen, deren erster nicht weniger als vier Tarife, und zwar drei Einfuhrtarife⁶⁾ mit je 2100 Zollsätzen und einen Ausfuhrtarif umfaßt, während der zweite die Durchfuhr in zwei Tarifen regelt, so daß die ganze Sammlung aus nicht weniger als sechs Zolltarifen zusammengesetzt ist. Nimmt man hinzu, daß zur Berechnung der vollen Belastung eines Artikels im Zwischenverkehr immer noch die Kenntnis des österreichischen Zolltarifes notwendig ist, der ebenfalls im Zwischenverkehre zwei Zollsätze für jede Ware aufweist, so gelangt man zur Erkenntnis, daß jede Ware durch nicht weniger als acht Tarife geregelt wird. Der Kern der Tarifreform wird schon in dem einführenden Zollgesetz in dem Sinne festgestellt, daß auch auf Ungarn die „überall gewöhnlichen Commerciën-Regeln“ angewendet werden sollen. Es handelt sich also um die Anwendung des Merkantilismus auf den Zwischenverkehr, wie aus folgendem Nachsatz hervorgeht: „ . . . also seynd Wir auf derselben Veststellung und Verbesserung, umso mehr bedacht gewesen, als Wir solche als das einzige Mittel zu seyn erkannt haben, wodurch die fremde Handels-Leute, ohne deren Mitwirkung alle Vorsorge vergeblich seyn würde, angelocket, und . . . die besagtem Erb-Königreich schädliche und unnütze Waren, aus selben hindangehalten, hiemit aber vorgebogen werden könne, daß kein mehreres Geld aus dem eigenen in fremde Länder gehe, als nicht wieder in jenes eingeführt wird.“ Nun sei aber bei Durchsicht der alten Dreißigstordnung deutlich zu Tage getreten, daß sie mit dieser heilsamen Absicht keineswegs bestehen könne, teils „weilen sich die Umstände von Zeit dieser errichteten Ordnung verschiedentlich abgeändert haben“, teils, „weilen darinnen sowohl die schädliche und unnütze als notwendige Waren, ohne einigen Unterschied ganz gleich beleet, nicht minder zwischen denen ein- aus und durchführenden Waren, nicht der geringste Unterschied gemacht, sondern von allen und jeden derley Waaren eine gleiche Abgabe

⁶⁾ „Fremder Waren aus fremden; fremder Waren aus Erbländern; erbländischer Waren aus Erbländen.“ Für den Transitverkehr wird die Durchfuhr ins Ausland und in ein anderes Erbland unterschieden.

abgefordert wird“. Deshalb habe sich die Kaiserin „aus ganz besonderer Landes-Mütterlicher Vorsorge entschlossen, bisher festgesetzte Mauthabgabe ohne Rücksicht auf den daraus Unserem Aerario zuwachsenden beträchtlichen Verlust“ für die Ausfuhr von 5% auf 2% und für die Durchfuhr sogar von 5% auf 1% herabzusetzen; auch sei „der Preis deren meisten Waren weit unter dem wahren Werte“ angeschlagen. Trotz des so entstandenen Verlustes habe die Kaiserin auch „jene Feilschaften, welche zum gemächlicheren Lebens-Unterhalt nicht eben nötig seynd“, nicht höher belegt als bisher, also mit 5%. Der Einfuhrzoll an der Auslandgrenze betrug in der Regel 20% vom Werte; er war also für einen merkantilistischen Zolltarif keineswegs übermäßig hoch. Viel auffälliger ist, daß ausländische Waren, die aus einem Erblande kamen, noch überdies 15% als Esitozoll entrichten mußten, also samt ihrem Grenzzolle 35% ! Die Durchfuhrzölle ins Ausland sollten 5%, die nach den Erblanden 1% des Wertes betragen, wobei fixe und niedrige Werte für die Waren angesetzt wurden.⁷⁾

⁷⁾ Manche Merkwürdigkeiten dürften auch heute noch den Leser des Tarifes interessieren. So wird unter „Littera N“ des alphabetisch geordneten Tarifes auch der Artikel „Nix, oder coagulierter Mer-Faum“, offenbar Meerschaum, angeführt. Was mag wohl damit gemeint sein, wenn unter Littera G „Gigerl, 30 Ellen lang, vom Stuck 80 dl.“ zu zahlen haben, worauf als nächste Position folgt „deto mährische, vom Stuck 25 dl.“? Unter Gigerl verstand man damals eine Art Leinwand. — In jener ständisch geordneten Zeit scheint man auch bei Pferden Unterscheidungen gekannt zu haben; denn unter Littera V (Vieh) ist zu lesen: Von einem vornehmeren Pferd 2 fl. 25 dl. als Einfuhr-, 1 fl. 50 dl. als Ausfuhrzoll; von einem Bauernpferd 1 fl. 50 dl. als Einfuhr-, 1 fl. 50 dl. als Ausfuhrzoll. Die Ochsen haben verschiedene Zölle, je nach dem Kronlande, dem sie angehören. Selbst das „Saugende Kälbl“ muß Zoll zahlen, freilich nur ein Viertel von „einer gemästen Schwein“. Zwischen „Ringel“ und „Rosinen oder Weinbeerl“ finden sich die Posten „Röck, Frauenzimmerröck“ mit folgenden Unterscheidungen: Großdetourene mit Seiden vollkommen gestickt — Etwas schlechter, mit Seiden gestickt — Taffetene gestickt — Schlechtere — Abgenähete, ohne Stickerei — Messolanene Weiberröck — Reif-Röck. Wer sich einen seidenen Reifrock auch noch sticken ließ, hatte den höchsten Zoll (5 fl. vom Stück) zu entrichten. „Zwey Dutzet Hauben“ werden vermöge einer merkwürdigen Gleichung „einem Dutzet Mannsstrümpf“ gleichgesetzt und diese wieder zahlen einen erhöhten Zoll, wenn sie aus Heralez und Humpalez stammen. „Huet und Schaebes-Daeckl, Castor und Ordinari, auch wollene Mützen zahlen von Centen in der Durchfuhr, dreißig und 6 fl.“ Die damals unentbehrlichen

Von der ungarischen Seite aus beherrschte das Vectigal den Zwischenverkehr nun drei Jahrzehnte hindurch (1754 bis 1786).⁸⁾ Allein von österreichischer Seite fanden unablässig, namentlich in den Jahren 1762 und 1766, Einfuhrverbote statt, die auch für die ungarischen Erbländer gültig waren.⁹⁾ Dadurch wurden die beiden ersten Rubriken des Vectigals (Zoll auf ausländische und zweiter Zoll auf bereits verzollte ausländische Gegenstände) in ihrer Anwendung sehr eingeschränkt.

Die merkantilistische Politik erstrebt vornehmlich zur Verhinderung der Geldausfuhr Ersatz der Wareneinfuhr durch Erzeugung im Inlande, für Ungarn aber möglichsten Bezug österreichischer Manufakturwaren.¹⁰⁾ Man war sich dieses Vorteils für die Industrie der deutschen Erbländer wohlbewußt, und Staatsrat Freiherr von Borié schätzt „den Gewinn (d. h. den Absatz), der den deutschen Erbländern durch alleinige Versorgung Ungarns mit den bisher von den ungarischen Kaufleuten auf der Leipziger und Breslauer Ostermesse angekauften Artikeln erwachsen war, auf über 4 Millionen Gulden jährlich, sieht heftigen Widerstand Ungarns voraus und spricht die Hoffnung aus, daß Ungarn sich bald an die erbländischen Fabrikate gewöhnen

„Lichtbutzen“ kommen mit drei Zollsätzen vor, da sie aus Eisen, Stahl oder Messing verfertigt sind. Eine merkwürdige „Galantriewaar“ sind „Wädel“; es gibt deren sechs Arten: glatte zahlen „vom Dutzet“ 60 dl.; „ordinäri der gemeinsten Sorte“ entrichten bloß 30 dl. „vom Dutzet“. Auch „alle Sorten von Geistern“ kommen im Zolltarif vor, doch unter welchem Buchstaben? Unter „Littera M“ als „Material- und Drogeriewaaren“, nebst den „wohlriechenden Speciebus zum parfumiren“ . . . , „wovon die Species im vorangemerkten Vectigali sub suis Litteris exprimiret, in gegenwärtiger Transitotarif aber specific nicht zu finden seynd“.

⁸⁾ Zur Beleuchtung der Erschwernisse, die der Handel in jenen Zeiten zu ertragen hatte, und des Geistes, in dem der Staatsrat die Beziehungen zwischen den Erblanden, Ungarn und den neu einverleibten Gebieten Polens auffaßte, dienen StR. Akte 1773, Nr. 2826 und Nr. 2936, betreffend die Ausfuhr des Tokajer Weines nach Polen.

⁹⁾ Verordnungen vom 23. November 1762 und 15. Mai 1766, Codex Austriacus VI. 359 und 812. Vgl. auch Kropatscheks Theresianisches Gesetzbuch, V bis VIII passim, und Blodig, Die österreichische Zoll- und Staatsmonopolordnung, Wien, 1863, XVII.

¹⁰⁾ Siehe über die Ausdehnung der Einfuhrverbote, StR. 1766, Nr. 196, auszugsweise in Anhang I, Nr. 1; daselbst auch die oben zitierte Äußerung Boriés.

werde“. Andererseits verkennen die ungarische Hofkanzlei ebenso wie die ungarischen Stände den hohen Wert preiswürdigen Absatzes ungarischen Viehs und Getreides in Österreich nicht und wachen eifersüchtig über diesen Vorteil.

Die Kaiserin Maria Theresia wirkte auf die Ausdehnung des erbländischen Absatzes in Ungarn mit Eifer hin: „Auf besonderen Wunsch der Kaiserin solle der Kommerzienrat im Einvernehmen mit der Ministerial-Bankodeputation binnen vierzehn Tagen über die Aufhebung der Zölle auf erbländische über Wien nach Ungarn einzuführende Manufakturen berichten“ verlangt 1767 der Staatsrat und die darauf ergehende a. h. EntschlieÙung verrät den Beweggrund der Kaiserin: „Da Ich den Verschleiß der erbländischen Manufakturen nach den hungar. Ländern in aller Art begünstiget wissen will.“¹¹⁾

Die Absichten des Staatsrates spricht 1774 Hofkommerzienpräsident Graf Kolowrat deutlich aus: „Da bei allen Kommerzial-Vorstellungen doch immer mehr auf die deutsche als hungarische Erblände zu sehen und wenn auch die Errichtung von Fabriken in Ungarn geschehen lassen müsse, so sei es doch nicht ratsam, die ungarische Industrie auf Kosten der deutschen Erblände durch Zollnachlässe zu unterstützen.“¹²⁾ Und der hauptsächliche Grund hiefür: „Im Allgemeinen sei, solange Ungarn nicht in gleicher Weise wie die deutschen Erblände zu den gemeinsamen Staatslasten beitrage, das Aufkommen ungarischer Konkurrenzfabriken neben den erbländischen in keiner Weise zu begünstigen, da erstere nur von steuer- und zollfreien Grundherren errichtet und betrieben werden.“¹³⁾

Die ungarische Hofkanzlei wehrte sich durch Jahre gegen die Einfuhr von Manufakturen ausschließlich aus Österreich. Die Einfuhrverbote von 1762 und 1766 wurden durch Patent vom 4. Oktober 1774 für die deutschen Erblände aufgehoben und diese Aufhebung nur unter der Bedingung¹⁴⁾ auch auf die ungarischen Länder ausgedehnt, daß die eingeführten Waren aus Wien, Brünn,

¹¹⁾ Siehe StR. 1767, Nr. 140, auszugsweise im Anhang I, Nr. 2. — Die pflichtgemäÙe Rücksicht auf Ungarns Interessen spricht aus StR. Akt 1767, Nr. 2553, im Anhang I, Nr. 4.

¹²⁾ StR. 1774, Nr. 2173 im Anhang I, Nr. 3.

¹³⁾ Staatsrat v. Gebler in StR. 1775, Nr. 2005.

¹⁴⁾ StR. 1775, Nr. 665.

Prag, Graz oder Laibach nach Entrichtung des deutscherbländischen Konsumzolls daselbst bezogen würden. Die ungarische Kanzlei verlangte Zulassung der Einfuhr über Fiume und Kroatien, was abgelehnt wurde, erstens weil Ungarn „sich so gegen die Absicht der Regierung von den erbländischen Handelsplätzen unabhängig machen würde“, und zweitens weil der für seinen eigenen Bedarf zollfreie ungarische Adel nur durch den Bezug von in Österreich bereits verzollten Waren wenigstens indirekt zu einer Zolleistung herangezogen werden könne.¹⁵⁾ Aus diesem Anlasse betonte Staatsrat Freiherr von Stupan ausdrücklich, daß „es zu einem Hauptprinzipio gesetzt sei, den Handel nach Ungarn in die deutschen Erbländer zu ziehen“.

Während die Hofstellen die möglichste Förderung der österreichischen Manufaktur durch erleichterte Ausfuhr nach Ungarn anstreben, ist die Aufhebung aller Beschränkungen des Zwischenverkehrs in der thesesianischen Zeit vor allem der Wunsch der ungarischen Stände. Darüber belehrt uns die Staatsratsverhandlung betreffend eine Beschwerde der ungarischen Hofkanzlei vom 20. März 1772: „Außerdem hätten die ungarischen Stände wiederholt, besonders auf dem letzten Landtag, um freie Ausfuhr der ungarischen Produkte, besonders des Viehes gebeten und eine dahingehende Zusage der Kaiserin erhalten. Die ihnen jetzt auferlegte neue Bürde sei aber geeignet, den ungarischen Export völlig zu verhindern und bei der geringen Aussicht auf Gewinn auch keinen rechten Gewerbefleiß in Ungarn aufkommen zu lassen, während man in allen anderen Staaten bestrebt sei, diesen durch freie Ausfuhr der Landesprodukte zu wecken. Da Ungarn die gleiche kaiserliche Fürsorge verdiene wie die anderen Erbländer, bittet die Hofkanzlei künftig in dergleichen Angelegenheiten einvernommen zu werden.“¹⁶⁾

Inzwischen bereiteten die Hofstellen eine große Zollreform für die deutschen Erbländer vor, die für sie dasselbe bedeuten sollte, was zwei Menschenalter später durch den deutschen Zollverein für die Staaten des heutigen Deutschen Reiches geleistet wurde. Kaiserin Maria Theresia hatte durch energisches Vor-

¹⁵⁾ StR. 1775, Nr. 2981.

¹⁶⁾ StR. 1772, Nr. 758. (Siehe Anhang I, Nr. 5.) Ähnliche Klagen StR. 1773, Nr. 2078 („daß Ungarn trotzdem in der Handlung, wo es nur immer möglich, beschränket würde“). Die Antwort auf sie in Anhang I, Nr. 6.

gehen gegen die Privatmauten, durch die Neuregelung des Zollwesens von Innerösterreich, durch die Schaffung des ungarischen Vectigals und durch eine kräftige merkantilistische Politik nach außen die Bildung eines großen Wirtschaftsgebietes sehr gefördert und den Verkehr im Innern wesentlich erleichtert. Jetzt folgte der wichtigste Schritt: Im Jahre 1775 fielen die Zollschranken zwischen den deutschen Erbländern.

Der Hofbuchhalter Schöne aus der francisceischen Zeit äußert sich¹⁷⁾ hierüber folgendermaßen: „Die erste dieser beiden Epochen (1775) entfesselte die Nationalindustrie der einzelnen Provinzteile des Mutterlandes von hundertjährigen Banden sich gegenseitig befeindender Zollgesetze, befreite das Land und die Finanzen von einem Heere lästiger Aufsicht im Inneren, das Attribut der Binnenzölle, und schuf, da nur ein Gesetz fortan das Nationalwohl aller Provinzen in verbrüdertem Vereine mit dem Mutterlande umschlang, eine ganz neue Ära wertschaffender Produktivkraft, deren blühende Folgen noch späte Nachkommen segnen werden!“

Während der Vorbereitung dieser Reform fand im Staatsrat eine Beratung über die Frage statt, ob nicht die Zollabgaben, die zwischen dem Banat, Siebenbürgen und Ungarn eingehoben wurden, beseitigt und auch ein einheitliches ungarisches Zollgebiet hergestellt werden sollte.¹⁸⁾ Auch die Behandlung des neu erworbenen Galizien beschäftigte ihn; die galizische Kanzlei war dafür, daß die polnischen Provinzen wie die Republik Polen als Ausland gelten sollten, der Kommerzienrat wünschte sie den deutschen Erbländern anzureihen, die Ministerial-Bankodeputation wollte sie bis auf weiteres dem Ausland gleichstellen, der galizische Hofkanzler Graf Wrbna verlangte den Anschluß an die deutschen Erbländer und drang mit seiner Ansicht durch.¹⁹⁾

17) „Ehrerbietigste Erörterung“ von 1822 FA. (3180/M.).

18) StR. 1774, Nr. 1523 (Anhang I, Nr. 7) und 1664.

19) StR. 1775, Nr. 2117. — Nach dem Erwerb von Ostgalizien wurde auch dieses Gebiet in die Zollgemeinschaft der Erbländer aufgenommen und dadurch die von der ungarischen Krone zuweilen geltend gemachten Erbansprüche an das alte Königreich „Halycz und Wolodymyr“ nicht anerkannt. Der eis-leithanische Zollverband wurde abgeschlossen durch das nachstehende Patent Kaiser Franz II.:

„Nachdem Wir zur Aufrechthaltung und Beförderung des Kommerzes für notwendig befunden, das Zoll- und Mautwesen in Westgalizien nach den

Die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie zwischen Ungarn und Österreich erscheint zum erstenmal 1776 in den Akten des Staatsrates aus Anlaß eines Antrages, Schulbücher zollfrei von Wien in den Banat passieren zu lassen. Freih. v. Gebler hält „eine Aufhebung der Zollgrenze auch zwischen Ungarn und den deutschen Erbländern in absehbarer Zeit nicht für durchführbar“. Graf Hatzfeld glaubt, eine Aufhebung der deutsch-ungarischen Zollgrenze sei erst dann möglich, wenn Ungarn sich im Kontributionswesen auf deutschen Fuß setzen würde, welcher Zeitpunkt wohl „annoch sehr entfernt zu sein scheine“. Der Zusammenhang zwischen Besteuerung und Zollgesetzgebung, der in den heute geltenden Ausgleichsgesetzen beachtet und gewahrt ist, war den Räten Maria Theresias stets bewußt.²⁰⁾

Die große Reform blieb also auf die deutschen Erblande und Galizien beschränkt; weder die provinziellen Zwischenzölle innerhalb Ungarns noch die Zollschränken zwischen Ungarn und den Erblanden fielen. Während die deutschen Erbländer die neue Ordnung als Segen begrüßten, war Ungarn unzufrieden. Die Zollsätze des Zollgesetzes waren überdies so hoch, daß auf einen der einflußreichsten Berater seines Urhebers, des Grafen Kobenzl,

allgemeinen Grundsätzen Unserer Erbkönigreiche und Länder einrichten zu lassen, so wurde in dieser Absicht der bisher zwischen Ost- und Westgalizien bestandene Grenzzollkordon bereits mit Ende Mai gegenwärtigen Jahres aufgehoben. . . . Wir verordnen demnach hiermit, daß vom 1. Juli l. J. angefangen in Westgalizien die für die böhmischen, galizischen und österreichischen Erbländer vorgeschriebene allgemeine Zollordnung vom Jahre 1788 in ihre gesetzmäßige Kraft zu treten habe, dagegen alle unter der vorigen Landesregierung erlassenen hieher einschlagenden Verordnungen als erloschen angesehen werden sollen. . . .

Wien, 8. Juni 1796.

Franz m. p.
Procopius Comes Lazanski
Supremus Cancellarius.“

Vgl. ferner Henryk Großmann, Österreichs Handelspolitik mit Bezug auf Galizien in der Reformperiode 1772 bis 1790, Wien 1914 (X. Heft der Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von K. Grünberg) mit reicher Literatur.

²⁰⁾ StR. 1776, Nr. 970. Die Klage über die Ungleichheit der Besteuerung, die die Gleichheit der zollpolitischen Behandlung Ungarns hindere, kehrt in allen einschlägigen Staatsratsakten wieder. Siehe StR. 1765, Nr. 814 (Äußerung des StR. v. Stupan); StR. 1767, Nr. 302 (v. Stupan); StR. 1768, Nr. 13 (v. Stupan); StR. 1774, Nr. 1523 (Freiherr v. Gebler, Löhr) und StR. 1773, Nr. 2173 (v. Gebler: „als die Inhaber der Sassiner Fabrik ungarische Ma-

gerade in Ungarn Mordattentate verübt wurden.²¹⁾ In der Einleitung zum Zollgesetze war ferner der Grundsatz niedergelegt, daß ungarische Naturprodukte bei Überschreitung der erbländischen Grenze den vollen Eingangszoll der ausländischen Naturprodukte zahlen sollten; selbst die spärlichen Kunsterzeugnisse und Manufakte des Königreiches Ungarn mußten den halben Auslandzoll entrichten. Darin lag eine gewisse Härte gegenüber den ungarischen Landesteilen, welche die österreichischen Erzeugnisse auf Grund des Vectigals mit einem Zolle zuließen, der angeblich 5% des Wertes, bei dessen zumeist viel zu tiefer Schätzung jedoch kaum 2 bis 3% betrug; die gleichmäßige Zollbehandlung der beiden Ländergebiete scheiterte an den Privilegien des ungarischen Adels; die österreichischen Produkte wurden gegen den Wettbewerb der minder besteuerten ungarischen Erzeugnisse geschützt. Wie wenig dabei an böse Absicht gegen Ungarn gedacht war, geht aus der Tatsache hervor, daß Graf Kobenzl am liebsten schon 1775 die ganze Zwischenzoll-Linie aufgehoben hätte und daß ebenso wie Ungarn auch Tirol und die italienischen Besitzungen außerhalb des Zollverbandes blieben. Auch waren die Zölle auf Naturprodukte bei der Einfuhr nach Österreich sehr gering und die Zollbelastung der ungarischen Ausfuhr nur um etwa 100.000 Gulden jährlich größer, als die der österreichischen Ausfuhr, während die Grundsteuer in den Erblanden mehr als 10 Millionen Gulden betrug.

Versuch Josefs II., die Zwischenzoll-Linie aufzuheben.

Sofort beim Regierungsantritte Josefs II. setzen im Schoße der Hofstellen eingehende Beratungen ein, wie das Zollwesen zu erneuern sei. Der glühende Reformeifer des Kaisers treibt die

gnaten seien, die von ihrem Gewinn keinen Pfennig zu den allgemeinen Lasten der Monarchie beitragen“), StR. 1775, Nr. 2005 (Gebler); StR. 1775, Nr. 2981 (Gebler: „Da der für seinen eigenen Bedarf zollfreie ungarische Adel nur durch Bezug von in Österreich bereits verzollten Waren wenigstens indirekt zu einer Zoll-Leistung herangezogen werden könne“) und StR. 1776, Nr. 970 (Aufhebung der deutsch-ungarischen Zollgrenze erst dann möglich, wenn Ungarn sich im Kontributionswesen auf deutschen Fuß setze). Vgl. auch die im Anhang I, Nr. 8 und 9 abgedruckten Akten.

²¹⁾ Vgl. Arneht, Geschichte Maria Theresias, 10 Bände (Wien 1863—79), passim, und Beer, Die österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert, Wien, Manz, 1891, S. 2.

Zentralstellen an, die Beschwerden und Vorschläge der ungarischen Hofkanzlei drängen auf eine Umgestaltung des ungarischen Dreißigsttarifes.²²⁾ Eine im Staatsarchiv vorfindliche Zirkularnote des Hofkammerpräsidenten Grafen v. Kolowrat vom 1. Mai 1781 gewährt uns Einblick in die Verhandlungen. Die Finanzstellen hatten Ausarbeitungen über die allgemeinen Grundsätze zu liefern, wonach die Zollgebühren zu bestimmen seien; von der böhmischen, österreichischen, ungarischen und siebenbürgischen Hofkanzlei wurden *vota separata* abgegeben; in Betreff der türkischen Zollgiebigkeiten wurde mit der Geheimen Hof- und Staatskanzlei das Einvernehmen gepflogen, in Beziehung auf das Litorale wurde das Gutachten des Hofkriegsrates eingeholt. Die Äußerung jeder dieser Stellen wird in dem erwähnten Zirkular allen anderen mitgeteilt. Das Aktenheft ist ein denkwürdiges Zeugnis für die Handelspolitik des aufgeklärten Absolutismus.²³⁾

Anlässlich dieser Beratungen wurde vom Gouverneur von Triest Grafen v. Zinzendorf²⁴⁾ die Vorfrage aufgeworfen, ob zwischen Ungarn und den deutschen Erblanden ein Zoll überhaupt zu bestehen hätte. In gemeinsamer Beratung (Konzertation) der politischen und Finanzstelle kommt die Hofstelle zum Schlusse, daß die Beseitigung dieses Zolles zwar dem Handel Vorteil schaffen, aber dem Fiskus einen jährlichen Verlust von einer Million Gulden verursachen würde; daher sei der Zoll zu belassen. Die Gutachten der einzelnen Räte weichen indessen beträchtlich von einander ab und verraten meist nicht allzuhohe zollpolitische Einsicht, was uns ein halbes Jahrhundert vor Friedrich List nicht verwundern darf. Baron v. Löhr meint, die reziproke Aufhebung der Zwischenzölle würde den Erblanden zu größtem Nachteile gereichen, Baron v. Gebler dagegen hält sie für „sehr erwünscht“ und mithin nötig, man müsse diesen großen Endzweck stets vor Augen haben und durch Hinweg-

²²⁾ Die Wünsche Ungarns sind zusammengefaßt in den Vorschlägen der ungarischen Kanzlei zur Hebung des Kommerzwesens, welche in zehn Punkten die Forderungen in betreff der damals wichtigsten Waren enthalten. StR. 669 vom 6. April 1780 im Anhang I, Nr. 10.

²³⁾ Es ist im Anhang I, Nr. 11 auszugsweise mitgeteilt. StR. 1120, Jahr 1781.

²⁴⁾ Vgl. dazu: Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath (1760 bis 1848), Wien 1879, S. 553 ff.

räumung der in den ungarischen Ländern noch entgegenstehenden politischen Hindernisse unablässig darauf hinarbeiten. Baron v. Kresel findet, daß durch die Zwischenzölle der deutsche Untertan größtenteils mehr als der ungarische gedrückt werde, daß ihre Aufhebung dennoch in beider Vorteil liege und die Hofstellen diese Sache für künftige Zeiten zum Augenmerk nehmen müßten. Graf v. Hatzfeld setzt außer Zweifel, daß die Beseitigung der Zwischenzölle Ungarn außerordentliche Vorteile brächte, selbst den einer Auswanderung österreichischer Fabrikation nach Ungarn und einer relativen Verarmung der österreichischen Fabrikanten. Seine interessante Beweisführung kennzeichnet die Denkweise jener Zeit sehr gut. Fürst Kaunitz faßt das Ergebnis der Beratung in seinem Votum zusammen: „Es würde überflüssig sein, für gegenwärtig in eine nähere Untersuchung jener Gründe einzugehen, welche von Kresel und Hatzfeld angeführt werden, nachdem beide darin übereinkommen, daß bei den dermaligen Umständen keineswegs tunlich sei, die Mauten zwischen den ungarischen und deutschen Erblanden aufzuheben. Daß aber diese Aufhebung der Mauten suppositis supponendis eine höchst erwünschliche und allgemein ersprießliche Sache sein würde, scheint ebensowenig als die Richtigkeit der von dem Hofrat v. Gebler gemachten Bemerkungen einigem Zweifel zu unterliegen, daß man diesen großen Endzweck stets vor Augen haben und durch die Hinwegräumung der in Ungarn noch entgegenstehenden Hindernisse ununterbrochen darauf arbeiten sollte. Hiezu die wahren Mittel und Wege auszufinden, auch den eigentlichen modum zu bestimmen, wie sich nach und nach dem Hauptendzweck genähert werden könnte, wäre eine der wichtigsten und notwendigsten Deliberationen.“²⁵⁾

Ein weitausschauendes Staatsprogramm ist hier glücklich formuliert, und das auf siebzig Jahre voraus! Die Wege sollten sehr weit, die versuchten Mittel mannigfach, und der Modus des Nachundnach leider unanwendbar sein. Es ist ein Ehrenzeichen der josefinischen Beamenschaft, daß sie bei ihren, in jener Zeit gewiß nicht verwunderlichen primitiven nationalökonomischen Erkenntnissen das Hauptziel eines großen einheitlichen Zoll- und

²⁵⁾ Der Wortlaut in StR. 1120, Jahr 1781. Siehe Anhang I, Nr. 11.

Wirtschaftsgebietes so klar und sicher, und vor allem so früh erfaßt hat. Frankreich hat die provinziellen Zwischenzoll-Linien, die in den deutschen Erblanden schon 1775 aufgehoben wurden, erst 1789 in der Revolution beseitigt. Die österreichische Bureaokratie war damals in ihren Einsichten und Zielen ihrer Zeit voran.

Die Beratungen beschränkten sich nunmehr auf die Abänderung des ungarischen Dreißigsttarifes, wobei die Absicht, das Litorale und die Seehäfen der Adria zu begünstigen, eine große Rolle spielt. Die ungarische Hofkanzlei warnt vor zu durchgreifenden Änderungen und wünscht Aufschub, die Verhandlungen ziehen sich bis in den Herbst 1783 hinaus. Graf Kolowrat legt in persönlicher Beratung mit dem Kaiser am 20. November 1783 die Grundsätze zu einem neuen Zollsysteme fest, unterbreitet sie am 2. Dezember 1783 schriftlich und erhält den Auftrag zur Ausarbeitung des Gesetzes. Ein Billett an den ungarischen Hofkanzler Grafen Eszterházy eröffnet diesem die kaiserliche Absicht, die ungarischen Dreißigstämter mit der für die deutschen Erblände zu bestellenden Administration näher zu verbinden.²⁶⁾ Das Jahr 1784 brachte endlich die neue Ordnung, die „nach und nach“ die Verschmelzung der beiden Wirtschaftsgebiete anbahnen wollte.

Mit diesem Jahre beginnt das Zwischenzollwesen in den lebhaften Fluß zu geraten, der die Verwaltung Josefs II. kennzeichnet. Noch Jahrzehnte später erinnern sich die damaligen Beamten des revolutionären Umschwungs im Zollwesen und der Aufregung, die damals in allen Ämtern herrschte. Oberhofbuchhalter Schöne berichtet hierüber:

„Die letzte dieser Epochen 1784 bis 1788 eilte den Bedürfnissen des Zeitgeistes voran dieser merkwürdigen Zeitperiode blieb es vorbehalten, zuerst den wahren Wert der indirekten Abgaben näher zu würdigen, welchen später alle Staaten in Europa, vorzugsweise vor den direkten, anerkannt haben. . . .“

„Die nach ihrer Natur, ihren Zwecken und ihren Wirkungen gleichsam schutzverwandten Finanz-Entitäten nun in ein, auf Simplität beruhendes großes Ganzes zu verbinden und die von den

²⁶⁾ Das Billett abgedruckt im Anhang I, Nr. 11 ad StR. Akt 4292, Jahr 1783.

Untertanen so gutwillig kontribuierten Millionen dem Staatsbedürfnis auch durch eine weise Ökonomie in der Erhebung so ungeschmälert als möglich zuzuwenden, führte die Regentenhand Josefs II. den Geist der Geschäftsführung bei denen unter der zugleich neu kreierte Bankaldirektion vereinigten Gefällen mitten durch Formen und Meinungen in das heimatliche Gebiet der Technologie, legte den Impuls eines den Moment beherrschenden Geschäftszuges in eine bürokratische Geschäftsverwaltung und sicherte dem Staatsschatze in einer gemeinschaftlichen Regie durch einen vereinfachten Aufwand ergiebige Erträge. . . .

„Dieses unter den damaligen Umständen wahrhafte Riesenwerk hat über das Wesen der Gefälle und ihre Benützungsorte Licht verbreitet und dieselben in den ersten zwei Jahrzehnten ganz besonders von einer Kulturstufe auf die andere gehoben. Wer kann wohl in den *droits réunis* in Frankreich — obgleich im helleren Kolorit — die getreue Kopie von diesem Original verkennen? Wer in den Gefällsintendanten (*sic!*) in Italien die gleichmäßige Überzeugung vermissen?“²⁷⁾

Ein Mitglied der zu jener Zeit bestandenen Bankaldirektion, der spätere Präsident Baldani, äußert sich noch 1822 über die plötzlich geänderten Verhältnisse in den Ämtern folgendermaßen:

„Wer die Strenge und Genauigkeit, man darf sagen, manchmal Härte kennt, mit welcher die Zollsätze in der ersten Periode (1784 bis 1786) gehandhabt worden sind, wer sich an den damaligen raschen Gang der Geschäfte, an die kräftigen Impulse von oben erinnert, wer Augenzeuge war, wie die mit aller Macht und Unterstützung ausgerüstete Bankaldirektion, nicht bloß vom Ehr- und Pflichtgefühl, sondern des ihr zugestandenen *Tantièmes* wegen, auch von dem eigenen Interesse fortwirkend angespornt, kein Mittel unversucht ließ, den Gefällsertrag aufs höchste zu spannen, wer alles dies mit der gegenwärtigen Lage vergleicht, dem muß es billig auffallen, daß der Bruttoertrag in dem ersten Triennium nur 14,311.000 fl., dagegen in dem zweiten Triennium (1818 bis 1820) 21,964.000 fl. erreicht hat, daß ebenso in dem ersten nicht mehr als 10.234.000 fl., in dem zweiten 15,710.000 fl. in die Staatskasse rein eingeflossen sind.“²⁸⁾

²⁷⁾ Ehrerbietige Erörterung FA. ad Akt 3180/M. 1822.

²⁸⁾ FA. P. 299, 3180/F. M., 1822. Note Baldanis an Stadion: Vergleichung der Zollhöhe 1784 bis 1786 und 1818 bis 1820, Einbegleitung Baldanis.

Die zwei großen Änderungen Kaiser Josefs, die das Zwischenzollwesen in solche Unruhe versetzten, waren erstens der Versuch, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie anzubahnen, und zweitens die „Außerhandelsetzung“ von etwa 200 Artikeln mit der Verfügung, daß dieselben Artikel im Zwischenverkehr in der Richtung nach Ungarn ein Sechstel des Auslandzollses zu zahlen haben.

Was die erstere Maßregel betrifft, so begann die Durchbrechung des Zwischenzollwesens mit dem Handschreiben vom 1. Februar 1785, wonach die ausländischen Waren, wenn sie in Österreich bereits „pro Konsumo verzollt waren“, künftighin ohne Dreißigstgebühr nach Ungarn eingeführt werden sollten. Damit war also die zweite Kolonne des Vectigals außer Kraft gesetzt.

Noch viel radikaler wirkte das kaiserliche Handbillet von 1786. Dadurch wird „zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der unter sich verbrüdereten Landen“ die Esitogebühr und der Dreißigste für die deutsch-erbländischen Erzeugnisse, die nach Ungarn ausgeführt werden, aufgehoben.

Sofort entspinnt sich ein Streit zwischen den beiden Hofkammern über die Tragweite der kaiserlichen Verfügung, nämlich über die Frage, ob sich die Maßregel bloß auf Kunsterzeugnisse oder auch auf Naturerzeugnisse beziehe? Die treuehorsamste hungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei berechnet in einem a. u. Vortrage, daß schon durch frühere Maßregeln (Aufhebung der ungarisch-siebenbürgischen Zwischenzölle und der Ofner Maut usw.) ein Gefällsentgang von mindestens 150.000 fl. entstanden sei. Sie veranschlagt den neuerlichen Verlust an Zollgebühren auf 300.000 fl. und fügt die bezeichnende Bemerkung hinzu: „Für diesen Entgang an Gefällen konnte auch Ungarn nie ein Surrogatum zu leisten mit Billigkeit angesprochen werden, indem dem Lande nicht nur kein Vorteil daraus zugeht, sondern vielmehr durch diese den deutsch-erbländischen Wirtschaften zugehende Erleichterung die Konkurrenz den hungarischen Fabrikanten erschwert wird.“

Daher ist die ungarische Hofkanzlei bemüht, die Wirkung des Handschreibens möglichst einzuschränken, merkwürdigerweise durch Auslegung der Erzeugnisse als „Kunstprodukte“. Die allgemeine Hofkammer dagegen behauptet, daß die Ausfuhr

nach Ungarn ohnehin nur zum sechsten Teile aus Naturprodukten bestehe, diese könnten also ohne Schädigung Ungarns recht gut daselbst zollfrei eingehen.

Hierauf erließ ein Handschreiben Kaiser Josefs, wonach nur die Kunsterzeugnisse zollfrei nach Ungarn gelangen können. Sodann fand eine vereinigte Sitzung der treuehorsamsten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Hofkammer und Bankdeputation statt; auf Grund des a. u. Vortrages kam schließlich ein Handschreiben Kaiser Josefs zu stande, das die alte Zweideutigkeit genau auf dem alten Punkte ließ. „Der Esitozoll für die nach Hungarn verführenden deutsch-erbländischen Erzeugnisse ist ohneweiters aufzunehmen und weist man die hungarische Kanzlei unter einem an, daß auch die, auf die in den hungarischen Landen einführenden deutsch-erbländischen Kunsterzeugnisse bestehende Dreißigstgebühr von 3% gleich aufgehoben werden soll.“

Der Text dieses Handschreibens wird ziemlich allgemein dahin verstanden, daß nur die Manufakte und Fabrikate dreißigstfrei sein sollen. Und abermals entspinnt sich ein Streit zwischen den beiden Hofkanzleien über die Frage, ob ein Verzeichnis notwendig sei, um zu bestimmen, was zu den Fabrikaten gehöre. Übrigens fordert die ungarische Hofkanzlei, und zwar mit ausdrücklicher Berufung auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit²⁹⁾, daß nun die ungarischen Erzeugnisse zollfrei in die deutschen Erblande eingeführt werden sollen.

Am 4. Mai 1786 beantragt die allgemeine Hofkammer als ergänzende Maßregel, daß der Esitozoll auf fremde Waren nach Ungarn einschließlich der galizischen Artikel aufgehoben werde: „Die fremden, in vorbesagten Landen pro Konsumo schon verzollten Waren unterliegen in Hungarn ohnehin keiner Dreißigstgebühr. Es besteht also nur noch der Esitozoll, den diese letztgedachte Waren bei ihrem Austritt nach Hungarn zu bezahlen haben.“

„Ich beangenehme das Einrathen der Kanzley“, schreibt Kaiser Josef darunter.

Schließlich erfolgt das Hofdekret vom 25. Juli 1786, wonach alle österreichischen und galizischen Kunstprodukte und Manu-

²⁹⁾ FA. Akt. IV vom 19. Mai 1786.

fakte zollfrei nach Ungarn eingeführt werden können und das Vectigal von 1754 nur noch für die Naturprodukte in Kraft bleibt. Als Zeitpunkt für die Geltung dieses Hofdekretes wird der 1. August 1786 festgesetzt.

Die zweite große Zollreform Kaiser Josefs bestand darin, daß 200 Artikel durch die Zollordnung von 1788 außer Handel gesetzt wurden. Dadurch wollte man gleichzeitig das Prinzip der Einfuhrverbote mildern, indem man die Einfuhr der „außer Handel gesetzten“ Waren nicht völlig verbot, sondern mit einem 60%igen Zoll belegte und an eine besondere Bewilligung knüpfte, die nur bei der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegeben wurde. Im Zwischenverkehre sollten diese Waren mit einem Sechstel des Auslandzollens, also ebenfalls mit 10% des Wertes belegt werden, geradeso wie die übrigen ausländischen Waren, die an der Auslandsgrenze 20% entrichteten, im Zwischenverkehre die Hälfte davon. Da diese Waren fast ausschließlich Industrieprodukte waren, und diese nunmehr zollfrei nach Ungarn gingen, so bezog sich die ganze Verfügung in erster Linie auf ungarische Manufakte für den Fall des Eintritts nach Österreich.

Vor mir liegt ein Exemplar der Zollordnung von 1788 in ihrer verbesserten Auflage von 1807. In dieser Zollordnung sind die außer Handel gesetzten Waren durch Kursivschrift hervorgehoben. Es ist fast keine Seite zu finden, worauf nicht einzelnes kursiv gedruckt wäre. Dabei scheint gerade die Wiener Industrie begünstigt worden zu sein. So finden sich in den außer Handel gesetzten Positionen die Artikel: Bänder, Konfekt, „Eisengeschmeide“ (Kunstschlosserei), Galanteriewaren („worunter hauptsächlich alle Putz- und Prachtwaren verstanden werden“), Galonen oder Borten, Handschuhe („glasierte und unglasierte“), Hüte, Kämmе, Kappen, Liqueurs, Messer und Scheren, Schminke, Seidenwaren, Tabaksröhren und Dosen. Doch fehlt es auch selbstverständlich nicht an Erzeugnissen der Provinz, wie Glas-, Baumwoll- und Leinwandwaren, Eisen und Eisenwaren aller Art, Zinn und Kupfer, Wein usw. Man sieht schon aus dieser Liste, welche Einschränkung auch der Zwischenverkehr durch die Fernhaltung der entsprechenden ausländischen Artikel erfahren mußte.

In Ungarn weckte diese Art einseitiger und teilweiser Aufhebung der Zwischenzoll-Linie das Gefühl einer bitteren Ungerechtigkeit. Schutzlos, so klagten die Ungarn, seien sie dem

Einströmen österreichischer Industrieerzeugnisse ausgesetzt, während die Industrie des Auslands vom ungarischen Konsumenten fern gehalten werde.

Dagegen wurde ihnen der Vorteil zollfreier Ausfuhr ihrer Naturprodukte vorenthalten; diese konnten vielmehr nur gegen Entrichtung des vollen Auslandzollens, also ohne jede Begünstigung gegenüber dem Getreide und Vieh der Nachbarstaaten, auf den österreichischen Markt gelangen. Die Zollsätze von 1788 waren überdies geradezu enorm; so für Kaffee 70 fl. p. W.-Zent., während beispielsweise der jetzige österreichische Kaffeezoll 40 Goldgulden für einen doppelt so großen Zentner beträgt und doch von vielen Seiten selbst für die heutigen weit wohlhabenderen Verbraucher als zu hoch bezeichnet wird. Noch 1821 erklärt ein Referent des Zollwesens den Tarif von 1788 als den höchsten, der bis dahin in Österreich vorgekommen sei. Eine allgemeine Teuerung mußte die Folge dieser Zollordnung sein, wobei der Krieg mit der Türkei notwendig verschärfend wirkte. Die Gegnerschaft gegen die Zollverfügungen Kaiser Josefs war denn auch allgemein. Um sie aber nicht falsch zu beurteilen, muß man daran erinnern, daß sowohl Maria Theresia als Josef II. den ungarischen Produkten die freie Ausfuhr nach Österreich gewähren wollten und nur durch das Festhalten des ungarischen Adels an seiner Steuerfreiheit daran verhindert wurden, daß ferner die ganze Ausfuhr österreichischer Waren nach Ungarn zu jener Zeit nicht einmal 10 Millionen Gulden betrug. Die Ausfuhr Ungarns nach Österreich belief sich auf 13 Millionen und war mit 380.000 Gulden Zoll belastet, während der Export Österreichs nach Ungarn 260.000 Gulden zu zahlen hatte. Die Bilanz Ungarns war also aktiv, die prozentuelle Zollbelastung gering und nur um wenig höher als die Österreichs.³⁰⁾ Kaiser Josef II. hat im Jahre 1784 die Zollgrenze zwischen Ungarn und Siebenbürgen aufgehoben; dieser Fortschritt war von dauernder Bedeutung.

Der große Endzweck des Grafen Kaunitz war zwar auch nach und nach durch die Zollordnungen von 1784 und 1788 angestrebt worden, aber zu rasch, einseitig und im Tempo verfehlt. Die ungarische Steuerverfassung, die Privilegien des Adels forderten

³⁰⁾ Siehe die in den Anmerkungen 52, 53 und 54 zitierten Quellen.

einen Ausgleich gegenüber Österreich, der, wie die Dinge standen, nur auf dem Gebiete des Zollwesens liegen konnte. Darum waren die josefinischen Zollmaßnahmen einseitig zu Lasten Ungarns. Jene Privilegien genoß der Adel allein, diese Lasten aber trug die gesamte ungarische Volkswirtschaft, sie lehnte sich auf und brachte die Reform zum Scheitern — ein Beleg für die häufige Erscheinung im staatlichen Leben, daß die Vernunft in Teilreformen oft vor der Unvernunft allgemeiner Zustände kapitulieren muß. Durch alle Sitzungen des Staatsrates der thesesianischen und josefinischen Zeit geht die Klage über die ungarischen Adelsprivilegien, und die Warnung Geblers, „daß hiezu bei noch fortdauernder jetziger ungarischer Verfassung Zeit erfordert wird“, hat sich als berechtigt erwiesen.

Rückschlag und Stillstand.

Der frühe Tod Josefs II. setzte den weitausgreifenden Plänen ein jähes Ende. Durch das Reskript vom 28. Jänner 1790 wurden viele josefinische Reformen für das Königreich Ungarn außer Kraft gesetzt und durch den Preßburger Reichstag von 1791 im Einvernehmen mit Kaiser Leopold II. als aufgehoben erklärt. Der Kaiser hatte auf Antrag des Iudex curiae infolge der Vorstellung der Stände zu ihrer Beruhigung sofort das ungarisch-siebenbürgische Dreißigstgeschäft von der gemeinsamen Zoll-direktion in Wien wieder abgetrennt und der ungarischen Hofkanzlei unterstellt. Umsonst wendete der Präses der Bankal- und Dreißigstgefälldirektion Graf Strassoldo im Staatsrate ein, daß das ganze Staatswesen ein Körper sein solle; Graf Hatzfeld gab ihm recht, wollte sich aber nicht in einer Sache äußern, die von allerhöchster Stelle bereits entschieden sei: Jetzt sei es nicht mehr ratsam, von dem abzugehen, was Ihre Majestät bewilligt. Und Fürst Kaunitz erklärte resigniert: Dermalen scheint es bei der a. h. Resolution sein Bewenden haben zu müssen; ob und welche Remedur künftig hierinfallig zu treffen tunlich, werde die Zeit lehren.³¹⁾ Der administrativen Trennung folgte bald die Wiedererhöhung der Zollschranken im Zwischenverkehre.

³¹⁾ StR. A. Nr. 1002 vom 21. April 1790.

Eine kurze Zeit schwankte trotz dieser Resignation der ersten Enttäuschung in Wien die Wage wegen der künftig einzuschlagenden allgemeinen und Zwischenzollpolitik noch fort. Bekanntlich hatte Leopold II. schon in Toskana eine liberale Handelspolitik gefördert, eine Haltung, die den Widerstand der Ämter ermutigte. Wenige Monate nach seiner Ankunft in Wien berief er eine Enquete zur Untersuchung der Wirkungen der bisherigen Handelspolitik; mit der Leitung der Verhandlungen wurde Graf Karl Zinzendorf, damals Präsident der Hofrechnungskammer, betraut. Er war ein notorischer Freihändler und Gegner der Zwischenzölle. Zwar erbat er sich die Enthebung von der Aufgabe, über die allgemeine Zollpolitik zu berichten, und das Gutachten des Referenten Grafen Chotek fiel zu Gunsten der Beibehaltung des Verbotsystems aus, allerdings unter der Bedingung, daß die inländischen Waren binnen längstens zehn Jahren den ausländischen gleichkommen, widrigenfalls nur noch ein mäßiger Zollschatz zu gewähren sei. Dagegen stellte die Hofrechnungskammer den Antrag auf Aufhebung sämtlicher Einfuhrverbote auch unter „der erkünstelten Gestalt der Außerhandelssetzung“ und auf Beseitigung der Zwischenzoll-Linie zwischen den deutschen und den ungarischen Ländern, was von den anderen Behörden, namentlich der vereinigten Hofkanzlei, bekämpft wurde.³²⁾

Aber der Preßburger Reichstag brachte diese Bestrebungen bald zu Falle, da ihn die französische Revolution, der erste Koalitionskrieg sowie der Tod Leopolds II. unterstützten.

Durch die allerhöchste EntschlieÙung vom 12. April 1793³³⁾ wurden die Zollbestimmungen des Vectigals von 1754 samt den bis 1784 dazu erflossenen Normalien auch für die österreichischen Manufakturen wieder hergestellt. Es mußte somit jedes Naturprodukt und jede dem Auslande gegenüber unter 5% belastete Ware in beiden Teilen der Monarchie den vollen Auslandzoll zahlen, während ungarische Fabrikate an der österreichischen Grenze die Hälfte, respektive ein Sechstel des Auslandzollens oder 10% des Wertes, österreichische Fabrikate an der ungarischen Grenze kaum 3% bezahlten. Die Reaktionsbewegung

³²⁾ Beer, Die Handelspolitik Österreichs etc., S. 4.

³³⁾ FA. 1030 ex 1793.

war übrigens so nachhaltig, daß sie nicht einmal vor den fremden Manufakten, die bereits verzollt waren, Halt machte.³⁴⁾

In der Schicksalsstunde, wo der weise Sohn Maria Theresias nach kaum zweijähriger Regierung abberufen wurde, brachen alle hoffnungsvollen Ansätze zu einer freieren, fortschrittlichen Handelspolitik zusammen. Nach der Entschließung seines Nachfolgers, die vier Jahrzehnte österreichischer Wirtschaftspolitik in ihrer Richtung bestimmte, hatte es nach außen hin „bei dem Verbotsystem unabweichlich zu verbleiben“ und von einer so einschneidenden Maßregel wie der Aufhebung der ungarischen Zölle war natürlich keine Rede mehr. Selbst hinter die Zollordnung Karl VI. ging man in einzelnen Punkten noch zurück.³⁵⁾ Auf eine organische Ordnung war kein Teil bedacht.³⁶⁾ Der ungarische Reichstag hatte es 1790 mit der

³⁴⁾ Erlaß an die Bankaladministrationen in Niederösterreich, Innerösterreich und Böhmen und an die galizische Zolladministration vom 18. Mai 1793: Da der vormals gegen Hungarn bestandene Esitozoll . . . sich . . . auch auf jene fremden Kunsterzeugnisse erstreckt . . . , so versteht sich auch von selbst, daß dieser Esitozoll bei seiner dermaligen Wiedereinführung von beeden, folglich von den fremden, sowohl als inländischen Fabrikaten und Manufakten, und zwar nach dem Tarife von 1788, weil kein anderer besteht, einzuheben ist.

³⁵⁾ In FA. Nr. 12.004 ad Nr. 165 ex Sept. 1793 erfolgt ein a. u. gehorsamer Vortrag der kgl. hungarischen Hofkammer, in betreff des Gesuches einiger hungarischen Handelsleute, wegen Dreißigst zahlbarer Behandlung ihrer Waren in Wien (FA. 2261 vom 1. Oktober 1793). Aus sechs Gründen, namentlich wegen Überlastung der Ämter, möglicher Unterschleife und ohnehin bestehender Erleichterungen ist die „treuehksamste Hofkammer des unzielsetzigsten Dafürhaltens, daß die Bittsteller allergnädigst abzuweisen wären, maßen doch kein solches Zollsystem jemals eingeführt werden kann, daß nicht ein so andern einzelnen Partheyen auf ein oder die andere Art mehr oder weniger lästig fallen sollte.“

³⁶⁾ Die planlose Unruhe der Zollverwaltung jener Jahre schildert Plenker a. a. O. mit folgenden Sätzen: „Es wäre unmöglich und unnütz, hier die einzelnen Schritte der Gesetzgebung zu verfolgen, denn bald hielt sich dieser, bald jener Gewerbezweig durch die auswärtige Konkurrenz bedroht und erhielt bereitwilligst Schutz; bald begann dieser, bald jener Rohstoff im Inlande zu mangeln; man mußte sich beeilen, die Ausfuhr desselben zu verbieten oder wenigstens zu erschweren. Auf keinem Felde der indirekten Besteuerung war die Gesetzgebung jener Zeit so tätig, auf keinem drehte man sich auf der wüsten Haide prohibitionistischer Spekulation so sehr im Kreise, als hier; nirgends flossen die Ströme der Verordnungen reichlicher, wiewohl noch immer Zollordnung und Tarif vom Jahre 1788 die Grundpfeiler der bezüglichen Gesetzgebung bildeten.“ A. a. O. Österreichische Revue, 1863, 5. Bd., S. 90.

Abschaffung der josefinischen Verfügungen so eilig gehabt, daß es ihm nicht in den Sinn kam, die deutsch-erbländische Regierung durch eine Vereinbarung, ähnlich unserem Zoll- und Handelsbündnis, in der Freiheit ihrer Verfügungen zu beschränken, ein Fehler, der noch vier Jahrzehnte später von den Ungarn bedauert wurde.³⁷⁾

Angesichts der Koalitionskriege begannen die fiskalischen Rücksichten bei den Hofstellen zu überwiegen. Da die Aufhebung der josefinischen Reformen den Rechtszustand verwirrte, mannigfache Zweifel über die Anwendung des Vectigals hervorrief und selbst viele der veralteten Benennungen nicht mehr anwendbar waren, schritt man im Jahre 1795 an die Herausgabe eines neuen Tarifes, der am 1. November in Kraft trat. Über ihn berichtet Hofrat v. Krieg:³⁸⁾

„Die Grundsätze, worauf dieser Tarif beruht, sind aus den Akten nicht zu erörtern. Indessen läßt sich aus den Zollsätzen selbst entnehmen, daß Erzeugnisse, woran Ungarn einen Überfluß hat, oder welche eine industrielle Verarbeitung empfangen haben, mit einem höheren Perzent, Erzeugnisse hingegen, woran Ungarn Abgang leidet oder welche Stoffe zu industrieller Tätigkeit bieten, mit einem geringeren Perzent belegt worden waren, obwohl der Grundsatz, den Rohstoff verhältnismäßig geringer als das Fabrikat zu besteuern, nicht bei allen Artikeln konsequent durchgeführt erscheint, da es wirklich einen oder den anderen Rohstoff gibt, welcher höher belegt ist, als das daraus gefertigte Fabrikat. Das höchste Perzent der Belegung scheint fünf zu sein, indessen, da der Tarif zu einer Zeit verfaßt wurde, wo die Preise der Fabrikate noch sehr hoch stunden, bilden die Zollsätze sehr bedeutende Beträge, steigen bei einzelnen wertvollen Gegenständen bis auf 120 fl. und selbst über 160 fl. per Zentner und betragen von dem heutigen Werte (1829) bei mehreren Waren wohl 10 bis 15%, so zwar, daß von Seite des Handelstandes in Ungarn und in deutschen Provinzen sowie von den Fabrikanten der letzteren Länder nachdrückliche Beschwerden über die Größe dieser Zölle im Verkehre mit Ländern, welche unter demselben Monarchen ein politisches Ganzes bilden, erhoben wurden.“

³⁷⁾ Vgl. die *Relatio Sub Deputationis Commercialis in objecto ineundi Commercialis Tractatus Hungariam inter, et reliquas Haereditarias Suae Majestatis Sacratissimae Ditiones*. Pestini 1829, pag. 14 (zu FA. Akt 2233/M., 1829).

³⁸⁾ FA. 2233/F. M. 1829.

Allein dieser mäßige Ansatz zu einem Industrieschutze konnte den Groll der Ungarn über die ihnen vorenthaltene Gegenseitigkeit und über die zunächst im Interesse der österreichischen Industrie liegende Hemmung des Handels mit dem Auslande nicht beschwichtigen.³⁹⁾

³⁹⁾ Laut StR. Akt. 3202 vom 11. September 1795 wird der Tarif ausgearbeitet, „nachdem laut ah. Entschließung für die nach Hungarn und Siebenbürgen gehenden deutscherbländischen Waren wieder ein Zoll zu entrichten ist“, zu dem Zwecke, „für die Beamten ein Verzeichnis aller Waren deutscherbländischer und galizischer Erzeugung, welche nunmehr wieder einer Verzollung unterliegen, zu schaffen“.

Zweiter Abschnitt.

Der patriarchalische Absolutismus und die ungarische Freihandelspolitik.

Der ungarische Reichstag 1802 und 1807 für die Aufhebung der Zwischenzölle.

Nachdem der Versuch des aufgeklärten Absolutismus und seiner Bureaukratie, die Zwischenzoll-Linie zu beseitigen und das Zollwesen einheitlich zu regeln, gescheitert war, hielten die Hofstellen durch Jahrzehnte an der überlieferten Ordnung fest und verschärfte sie noch. Die Rollen wurden vertauscht: Die ungarischen Stände waren es nun, die durch drei Jahrzehnte die Reform betrieben. In ihrer Handelspolitik durch die Lehren des Smithschen Industrialismus sichtlich beeinflußt, erstrebten sie die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie oder wenigstens die Herabsetzung der Zölle und als Form der Durchführung einen von den Ständen beider Teile abzuschließenden, auf Dauer berechneten Zollvertrag. Die Wiener Bureaukratie verharrte bei der Ablehnung beider Forderungen. Zum bequemen Dogma war ihr die Erkenntnis geworden, daß die avitische Steuerverfassung Ungarns jede Reform verhindere, aber eben so fest gewurzelt war bei ihr der Glaube, daß an dieser Verfassung nicht zu rütteln sei. So wirkte der patriarchalische Absolutismus der franzzesischen Zeit als ein Hemmnis staats- und handelspolitischer Entwicklung, während die ungarischen Stände, die 1791 die begonnene Reform zurückgeschraubt hatten, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unablässig darauf drangen.

Schon 1802 erinnerte der ungarische Reichstag daran, daß die bedrängte Königin Maria Theresia anno 1741 im Gesetzesartikel 27 zugesagt hatte, es solle durch Verhandlungen mit den

österreichischen Ständen eine Vereinbarung über die Ein- und Ausfuhrzölle des Zwischenverkehrs angebahnt werden. Dies war allerdings nicht mehr das einzige Verlangen der ungarischen Landboten. Vielmehr forderte der Reichstag schon 1802 den vollen Freihandel mit dem Auslande, wie ihn selbst England erst im Jahre 1846 einzuführen gewagt hat.⁴⁰⁾ Zur Regelung des Zwischenzollwesens dagegen sollte eine Kommission aus den Erbländen mit den Deputierten des Königreiches Ungarn zusammentreten, um auch gegenüber den Erbländen einen gesetzlich gesicherten Rechtszustand erlaubter Ausfuhr von Waren und Vieh bei Festlegung eines mäßigen und dauernden Zolltarifes zu erzielen.⁴¹⁾

Die Stände richteten 1802 Vorstellungen wegen des ungarischen Kommerzwesens an die Krone, die den Gegenstand eingehender Erwägung der Hofstellen bildeten. Das Hofkommissionsprotokoll vom 3. Mai 1805⁴²⁾ faßt die gutachtlichen Äußerungen der ungarischen Hofkanzlei, der ungarischen Statthalterei und der Finanzhofstelle zusammen. Sie betreffen die von den Ständen aufgeworfenen Fragen: Die Aufhebung der zwischen den deutschen Erbländern und Ungarn bestehenden Zölle, das von Ungarn behauptete Recht, allen Zollabänderungen vorher zuzustimmen, die Behandlung der ungarischen Rohstoffe für die erbländische Industrie, die freie Ausfuhr ungarischen Getreides und Viehes ins Ausland, die freie Einfuhr ungarischen Weines nach Österreich u. a. m. Beide ungarischen Stellen verteidigen die Aufhebung der Zwischenzölle; könnten sie schon nicht aufgehoben, so mögen sie doch wesentlich ermäßigt werden. Den Einwand, die freie Einfuhr ungarischer Agrarprodukte würde Österreichs Landwirtschaft untergraben, widerlegen sie mit dem Hinweise,

⁴⁰⁾ „Relate ad exteras Oras plenam remotis quibusvis impedimentis, et abusibus Commercii, adeoque exportationis productorum, et expulsionis Pecorum, Pecudum libertatem, lege publica stabiliri.“ Relatio, 1829, pag. 14, 15.

⁴¹⁾ „Commissionem ordinari petierunt, quae cum Deputatis regni hungariae Consilia ineat, de modo, quo favores absque reali Ditionum Haereditarium detrimento, imo in quibusdam cum emolumento illarum tribui possint; illique pariter Lege securi reddantur, quo sic penes moderatum et stabile Vectigal libertate exportationis, et expulsionis ad has quoque Ditiones stabile Commercium Hungariae cum intrinsecarum illarum etiam Provinciarum adeoque totius Monarchiae virium incremento promoveatur.“

⁴²⁾ StA. 2174/1992 1805.

daß die deutschen Erblände nicht genug für den eigenen Bedarf erzeugen, also die Konkurrenz nicht zu fürchten hätten, daß sie allfällige Überschüsse infolge ihrer Lage leichter ins Ausland absetzen könnten, daß jedenfalls die österreichische Industrie bei billigen Rohstoffen und Lebensmitteln den Wettbewerb mit dem Ausland um so leichter aufnehmen könne. Die Finanzhofstelle wendet dagegen den finanziellen Ausfall und die Steuerfreiheit des adeligen Grundbesitzes in Ungarn ein; die freie Ausfuhr ungarischen Getreides ins Ausland könne sie nicht zugestehen, weil Wien und Innerösterreich seinen Körnerbedarf aus Ungarn besorgten und durch das Steigen der Getreidepreise aufs schwerste geschädigt würden.

Am 23. Mai äußert sich die Finanzhofstelle abermals; der Staatsrat holt das Gutachten des Palatins ein, der am 24. März 1806 Vortrag erstattet⁴³⁾: Da eine gänzliche Aufhebung der zwischen den Erbländen und Ungarn bestehenden Zölle — wenngleich sie für beide Länder sehr förderlich wäre — derzeit unmöglich sei, so solle der neue Zolltarif wenigstens eine Herabsetzung der bestehenden Zölle bringen. Der Staatsrat berät nunmehr sämtliche Gutachten. Bedekovics, Grohmann und Somogyi sind dagegen, Graf Chorinsky dafür, dieser unter anderm, weil die ungarischen Forderungen der theoretischen Staats- und Nationalökonomie entsprächen und weil eine Aufhebung der Zölle und gerechte Verteilung der Steuern Ungarn „aus dem Zustand mittelalterlicher Feudalität“ emporheben würde. Kolowrat schließt sich Bedekovics an. Die ah. Entschließung vom 4. Oktober 1807 entscheidet gegen die Aufhebung der Zwischenzölle und gibt im übrigen Ungarn einige Begünstigungen, die im Zolltarif verwirklicht werden sollen.

Sie haben Ungarn natürlich nicht befriedigt, und der Reichstag von 1807 ging noch weiter. Er verlangte in erster Linie den vollen und uneingeschränkten Verkehr zwischen den beiden Staatsgebieten, zum mindesten aber die Aufhebung der ungarisch-galizischen Zwischenzoll-Linie.⁴⁴⁾ Sollte dies aber nicht möglich

⁴³⁾ StA. 2578 ex 1806.

⁴⁴⁾ „Eam in eundam esse Status oeconomiam, qua sublatis cunctis, quae momentanae utilitatis ratio suadere videbatur, obstaculis, Opes Nationales in ea proportione augeantur quam natura soli Regni huius tam fertilis admittit huncque in scopum praeferenfer desiderarunt, liberam, et irrestrictam

sein, so wolle sich der Reichstag mit verfassungsmäßiger Festsetzung der Zölle auf dem Fuße voller Gleichheit und Gegenseitigkeit zwischen beiden Reichsteilen begnügen. Beide Forderungen fanden durch die kaiserlichen Resolutionen vom 28. Mai und 5. September 1807, wie schon früher 1802, die strengste Abweisung, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, daß die Zwischenzölle als Verbrauchssteuern zu Lasten der erbländischen Konsumenten aufzufassen seien, und daß sich die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie oder die Gegenseitigkeit mit dem „System der Monarchie“ nicht vertrage. Nur die Herstellung einer „Concertatio cum hereditariis Provinciis“, also irgend eine Art von Handelsübereinkommen, wurde gemäß dem Artikel 2:1729 zugesagt, aber selbst dies nicht ausgeführt.⁴⁵⁾

Allein die Ungarn ließen sich nicht so leicht abweisen. Wie der grollende Nachhall eines Ungewitters klang die Repräsentation, womit sie die königlichen Resolutionen beantworteten, und nochmals auf Grund ihres „Unabhängigkeitsrechtes“, vermöge dessen die Interessen Ungarns denen der Erbländer nicht untergeordnet werden dürften, sowie auf Grund natürlicher Billigkeit die volle Gegenseitigkeit in Handelssachen als Grundsatz forderten und erklärten, daß die gnädigen Resolutionen des Königs vermöge ihrer Verklausulierung und beschränkten Tragweite unmöglich den gewünschten Erfolg haben können.⁴⁶⁾

productorum Hungaricorum evectioem admitti. Tricesimas Hungariam inter et Galliciam sufferri, eas vero, quae Hungariam inter, et Haereditarias Ditiones sunt, si pro nunc adhuc simpliciter sufferri (quod quidem ad incrementum totius Monarchiae multum collaturum esse existimant) non possent, juxta Principia ad mentem Legum isdem adhuc sub Comitibus defigi, ad parem nempe, et reciprocum pedem reponi.“

⁴⁵⁾ . . . quoad petitam vero Tricesimarum, Hungariam inter, et Galliciam sublationem, prout et reciprocitatem quoad Haereditarias Ditiones illud enuntiatum fuit, neutram ex eo concedi posse, quod Vectigalia Reditus sunt, quos Consumentes illarum Provinciarum praestant et, qui Statui Publico necessarii sunt, Reciprocitatis vero inductio Monarchiae Systemati non congruat.

⁴⁶⁾ Tam ex Jure Independentiae fundamento cujus commoda Regni Hungariae commodis caeterarum Haereditiarum Ditionum subordinari nequeunt, quam etiam ex principii aequitatis, totiusque Monarchiae commodi in re Commericii Reciprocitatem observandam esse, concessionisque in Benignis Resolutionibus placidatas, velut particulares et clausulis restrictas optatos fructus generare non posse.

Die Wiener Hofkammer für die Erhöhung der Zwischenzölle.

Nur zu bald drängte die Finanznot der Franzosenkriege zur Erhöhung der Zölle. Damit aber wurde die Beschwerde der Ungarn über die verweigerte Gegenseitigkeit immer begründeter, denn jede Erhöhung des Einfuhrzollens auf ausländische Produkte zog eine ebenso große oder halb so große Erhöhung des Zwischenzollens der eingeführten ungarischen Erzeugnisse nach sich. Die Erhöhungen erfolgten in Form von Spezialtarifen, gewissermaßen Novellen zu den Zollordnungen von 1788 und 1795. Trotz der Not der Zeiten legt der geheime Motivenbericht der Hofkommission besondern Nachdruck darauf, daß Ungarn durch eine derartige Erhöhung nicht geschädigt werde. Wie sollte dies nun bei dem erwähnten Zusammenhange zwischen dem Auslands- und dem Zwischenzolle bewerkstelligt werden? Die Hofkommission vertrat den Standpunkt, daß, wo ein Begünstigungszoll bestehe, eine Erhöhung des allgemeinen Zolles die Begünstigung nur vergrößere. „Ungarn wird eigentlich dadurch nicht beschränkt, weil es gegen den Fremden dieselbe Begünstigung beibehält, diese vielmehr in der Absatzkonkurrenz, je höher die fremden Zollsätze steigen, immer gewinnen muß, da sie beim Zoll von 6 fl. gegen jenen von 1 fl. in der Differenz von 5 fl. besteht, bei einem Zoll von 12 fl. aber gegen jenen von 2 fl. schon 10 fl. ausmacht.“⁴⁷⁾

Vermutlich in dem Bestreben, Ungarn eine Entschädigung zu bieten, wurde nun im § 11 des Zolltarifgesetzes vom 22. September 1810 eine Begünstigung für Ungarn eingefügt, die aber leider wieder so unklar abgefaßt war, daß sie zu unablässigen

⁴⁷⁾ Weitere Begründungen: „... und der Zoll eigentlich nicht von dem Ungarn, sondern von dem erbländischen Konsumenten getragen wird.“ (Vgl. die Theorie der kgl. Resolution von 1807.) „Mit der vereinigten wichtigen Rücksicht, daß die Zollgesetzgebung eines jener wenigen Rechte des Königs ausmacht, welche durch die ungarischen Landtagsgesetze nicht beschränkt worden, und daß die Staatsfinanzen es nicht allein dringend fordern, Ungarn zum Mitleid an die öffentlichen Lasten zu ziehen, sondern diese zur Herstellung einiger Gerechtigkeit in der Verteilung der öffentlichen Bürden unumgänglich nötig ist, und weil es unausweichlich wird bei dem neu festgesetzten Finanzsystem mehrere Wege zu finden und aufzustellen, wodurch die neuen Einlösungsscheine auch in Ungarn notwendig werden, damit sie auch dort zur Tilgung der Bankzettel eingeführt werden und den gehörigen Anwert und Umlauf erhalten.“

Streitigkeiten Anlaß geben mußte, zumal da sie der Praxis der Hofkammer und dem ganzen Geiste des geheimen Motivenberichtes, der von Unwillen gegen den seine Steuerfreiheit festhaltenden ungarischen Adel erfüllt ist, aufs schroffste widersprach. Dieser § 11 lautete:

„In Ansehung des Verkehrs zwischen Ungarn und den deutschen Erblanden sollen dieselben Vorschriften auch für Kroatien und Siebenbürgen zu gelten haben, welche in dem allgemeinen Zollpatent von 1788 nur für Ungarn festgesetzt sind, welche auch in Ansehung der Zollbegünstigungen auf die gesamten ungarischen, kroatischen und siebenbürgischen Erbländer, nämlich auf deren Natur- und Kunsterzeugnisse ausgedehnt zu sein hiermit erklärt wird.“

In dieser Bestimmung wird also zunächst die Gleichstellung der ungarischen und der kroatisch-siebenbürgischen Produkte ausgesprochen, dabei aber gewissermaßen schon angenommen, daß nicht bloß die ungarischen Manufakturprodukte, sondern auch die ungarischen Naturerzeugnisse bisher die Begünstigung des halben Auslandszolles genossen hätten, was den Tatsachen vollkommen widersprach, da sowohl 1775 als auch 1784 die Zollbegünstigung des höchstens halben Auslandszolles auf die Manufakte und Fabrikate eingeschränkt worden war. Es wurde also in Form irriger Annahme der bisherigen Praxis die authentische Erklärung einer grundlegenden Bestimmung des Zwischenverkehrs in eine nebensächliche Verfügung eingeschoben; schon diese wenig nachdrückliche Form mußte bei der gereizten Stimmung der allgemeinen Hofkammer zu Versuchen führen, die alte, Ungarn ungünstige Praxis festzuhalten. So löst ein Erlaß den andern in dieser Frage ab und widerspricht oft genug seinem Nachfolger wie seinem Vorgänger.⁴⁸⁾

⁴⁸⁾ So erließ am 22. September 1813 ein Hofdekret, welches verfügte: „Der § 11 des Patentens vom 2. September 1810 hat nicht die Absicht, die Begünstigungen, welche durch den § 3 des allgemeinen Zollpatentes von 1788/1807 den ungarischen Erzeugnissen bewilligt sind, zu vermehren, daher die Naturprodukte den ganzen Zoll bezahlen.“ Im gleichen Sinne sprechen sich die Hofdekrete vom 9. Februar 1814 und vom 13. August 1814 — dieses bezüglich des Geflügels und frischen Obstes — aus.

Dagegen verfügt das Hofdekret vom 10. März 1818: „Durch den § 11 des Patentens vom 2. September 1810 ist die Begünstigung des § 3 der allgemeinen Zollordnung auf sämtliche ungarische Naturprodukte und Kunsterzeugnisse

Indes fanden unaufhörlich Zollerhöhungen statt, die der Finanznot entsprungen waren und in neuen Spezialtarifen ihren Ausdruck fanden. Diese sollen bald dem Anschwellen des Agios Rechnung tragen, bald einzelne Warengruppen als Einnahmequelle besser verwerten. Des Agios wegen wurden Zuschüsse erst von 30 bis 60%, dann von 50% des Zolles durchgeführt; nach dem Finanzpatente von 1816 sollten die Zölle in Konventionsmünze erhoben werden, doch wurde dies nicht ausgeführt, da man „die Teuerung und die Unzufriedenheit“ in der Hauptstadt fürchtete. Bezüglich der Form dieser Spezialtarife mag es als merkwürdige Einzelheit verzeichnet werden, daß die niederösterreichische Landesregierung einen Spezialtarif mit hinzugefügten lateinischen Benennungen ausfertigen ließ, um „Jedermann, der auch der deutschen Sprache nicht kundig ist, die

ausgedehnt worden. Daher, wenn in einem der Spezialtarife oder in dem Tarife von 1788 nicht ein eigener Zollsatz für die Einfuhr aus Ungarn besteht, immer nur die Hälfte oder das Sechstel des für die Einfuhr aus dem Auslande bestehenden Zolles zu entrichten sind.“

Endlich wurde das ausführliche Dekret vom 10. Dezember 1818, Z. 53.761/6235, erlassen, welches den gesamten Zustand der damaligen Zwischenverkehrsgesetzgebung resumiert. § 9 dieses Dekretes lautet:

„Ist aber für die Einfuhr eines Artikels aus Ungarn in den für diesen Artikel bestehenden Tarifen ein Einfuhrzoll nicht bestimmt, so tritt der § 3 des alten Zollpatentes von 1788 und § 11 des Patenten zum Spezialtarif 1 a in Wirksamkeit, wonach die ungarischen, siebenbürgischen und kroatischen Fabrikate und Manufakturen sowie auch Naturerzeugnisse nur die Hälfte des gegen das Ausland bestehenden Einfuhrzolles und, wenn die Ware zu den außer Handel gesetzten gehört, nur der sechste Teil dieses Zolles zu zahlen ist.“ Doch schon ein Hofdekret vom 7. April 1819 erklärt, daß diese Bestimmung auf Vieh- und Körnergattungen keine Anwendung habe, sondern diese Gattungen dem ganzen, für die Einfuhr aus dem Auslande festgesetzten Konsumzoll unterliegen.

Nachdem nun am 20. September 1819 der neue Lebensmitteltarif erschienen war, der die früher bestandene Verzollung gewisser Südfrüchte aus den neu erworbenen Provinzen in die alten Erbländer aufhob und Körnergattungen und Vieh nur mit der Hälfte des Auslandszolles belegte, erließ ein Hofdekret vom 1. August 1820, das im Widerspruche mit diesem Tarife bestimmt, daß alle in dem neuen Lebensmitteltarife (von Posten 1 bis inklusive 13) genannten Körnergattungen — darunter gerollte Gerste, Hirse und andere — wieder mit dem ganzen Einfuhrzoll zu belegen seien. Für das Geflügel blieb es bei den alten Sätzen, wonach 3 kr. per Gulden des Wertes zu entrichten war, da das Hofdekret vom 1. August 1820 von diesem Artikel nicht sprach.

Auffindung . . . zu erleichtern“. Eine merkwürdige Lösung der Sprachenfrage!⁴⁹⁾

Im Jahre 1817 wurde eine Kommission ad hoc eingesetzt, welche die Frage studieren sollte, ob nicht mit Rücksicht auf die eben eingeführte, die österreichische Landwirtschaft belastende Grundsteuer auch eine Erhöhung der Zwischenzölle möglich wäre? Die Mehrheit der Kommission spricht sich insbesondere gegen Erhöhungen der Zölle auf die ungarische Lebensmitteleinfuhr aus, weil eine Verteuerung der Lebenshaltung in den Erbländern befürchtet wird. Nur Pillersdorf hat den Mut der Konsequenz und meldet ein Minoritätsvotum an, das er u. a. folgendermaßen begründet:

„Der Zwischenzoll ist keine kommerzielle Maßregel, als welche sie niemand in Schutz nehmen würde, sondern nur ein schwaches Surrogat einer regelmäßigen Besteuerung, ein Ausweg, wodurch die Regierung die Schranken umgeht, welche ihr durch die fehlerhafte Verfassung gesetzt sind. Sie kann daher ebenso wenig Anstand nehmen, sie von Zeit zu Zeit zu regulieren, als sie Anstand nehmen würde, die Grundsteuer daselbst zu erhöhen, wenn dies in ihrer Macht stünde“.

Der Metzen Weizen, führt Pillersdorf aus, sei derzeit nur mit $4\frac{1}{2}$ kr. Zoll belastet, obwohl er 20 fl. W. W. wert sei; daher würde erst bei siebenfacher Erhöhung (auf $31\frac{1}{2}$ kr.) eine Belastung mit etwa $2\frac{1}{2}\%$ des Wertes (von 20 fl. à 60 kr.) vorliegen, wie dies bei der ursprünglichen Veranlagung der Tricesima und im Vectigal mit seinen 5% bei starker Unterschätzung des Wertes beabsichtigt gewesen sei; 1789 sei der Weizen auf nur 1 fl. 30 kr. geschätzt worden.⁵⁰⁾ Pillersdorf beantragt deshalb die Verdopplung des Zwischenzolles auf ungarische Naturprodukte; selbst dann würde der gesamte Ertrag der Zwischenzölle nur 9 Millionen Gulden ausmachen, während die Grundsteuer der erbländischen Provinzen sich auf 58 Millionen Gulden Kon-

⁴⁹⁾ FA. 2914/M., Beilage: Zirkular der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. April 1812.

⁵⁰⁾ FA. 3081/M. vom 21. bis 25. August 1817 und Nr. 107 zu diesem Akt. Beilage: Geheime Schätzungsvorschrift von 1789, aus welcher hervorgeht, daß damals als Zollbelastung für Eisen- und Textilwaren 60%, für Leder und Papier 20%, für Rohstoffe 10% des Wertes zu Grunde gelegt wurden.

ventionsmünze belaufe, nachdem sie seit 1795 auf das Fünffache des ursprünglichen Betrages erhöht worden sei.⁵¹⁾

Schließlich wurde die Erhöhung der Zwischenzölle abgelehnt, weil sie einseitig untunlich sei. Doch solle der Tarif in Konventionsmünze umgearbeitet werden.

Gleichwohl will die Frage der Erhöhung der Zwischenzölle nicht zur Ruhe kommen, zumal da der gesteigerte Wohlstand die Erhöhung einer Aufwandabgabe gerechtfertigt erscheinen ließ. Von 1821 an beginnen systematische Nachforschungen über die Entwicklung des Zollgefälles und seiner Regie. Graf Stadion verlangte das Gutachten Baldanis, des Präsidenten des Generalrechnungsdirektoriums, das dahin ging, daß sich eine mäßige Steigerung der Zölle bei strenger Grenzüberwachung recht ergiebig gestalten könnte. Schon jetzt seien die Zollerträge meist ungleich höher, als unter Kaiser Josef II., trotz des damaligen fieberhaften Eifers zur Verbesserung des Zollwesens. Dies seien den wesentlich erhöhten Zollsätzen zu verdanken. Die Sachlage verdiene die größte Aufmerksamkeit, „weil es der Staatsmänner und Schriftsteller nicht wenige gebe, die mit Zuversicht behaupten, daß nur mäßige Zölle einen reichlichen Ertrag abwerfen und daß dieser durch das Überhandnehmen des Schleichhandels in dem Maße verringert werde, als man die Vermehrung der Einnahmen durch Erhöhung der Zollsätze erzwingen wolle“.

Die Wahrheit scheine in der Mitte zu liegen, „da die Höhe der Zollsätze, wenn sie nicht zu sehr überspannt wird, kein unübersteigliches Hindernis gegen reichliche Gefällserträge ausmache“.

Bei dieser Gelegenheit wurden die Zollsätze von 1726 bis 1820 nach ihrem absoluten Betrage und Kurswerte zusammengestellt.⁵²⁾ Auch wurden die alten Schätzungen des Zwischenverkehrs wieder hervorgeholt, die vor den josefinischen Reformen vorgenommen worden waren, und mit den seitherigen Ergebnissen verglichen. Die Ausfuhr nach Ungarn wurde für das

⁵¹⁾ Nachfolgend einige Preise aus der Schätzung von 1789: Metzen Weizen 1 fl. 30 kr., Zoll 5%. — Roggen 1 fl. 5%. — Gerste 54 kr. 5%. — Hafer 30 kr. 5%. — Eimer Wein 6 fl. 5%. — Lamm 45 kr. 2³/₄%. — Kalb 6 fl. 1¹/₂%. — Zentner Wolle 47 fl. 1¹/₂%. — Zentner Speck 16 fl. 10%. — Käse 6 fl. 4%.

⁵²⁾ FA. 1994/M. ex 1821.

Jahr 1783 auf 9,718.719 fl. 30 kr., die Einfuhr von Ungarn auf 12,806.632 fl. beziffert; der gesamte Verkehr, soweit nicht etwa Schleichhandel vorhanden war, betrug also bloß 22 Millionen Gulden. Für das Jahr 1817 wird der Wert der österreichischen Ausfuhr im Zwischenverkehr auf 25 Millionen Gulden, der Wert der ungarischen Ausfuhr auf 30 Millionen Gulden geschätzt, der Gesamtverkehr also auf 55 Millionen Gulden. Die Zwischenzölle betragen 1783 in der österreichischen Ausfuhr 259.785 fl. 30 kr., in der ungarischen Ausfuhr nach Österreich 384.198 fl., also war die erbländische Konsumverzollung etwa um die Hälfte einträglicher als die ungarische Einfuhrverzollung; dazu kamen noch an Esitogebühren nach Ungarn etwa 40.494 fl., während die Ausfuhrgebühr nach Österreich aus dem Akte nicht erhellt.⁵³⁾ Im ganzen brachte 1783 der Zwischenzoll nicht einmal 1 Million Gulden. 1817 wurde der Zwischenzoll auf 3 Millionen geschätzt und betrug somit vom Gesamtwerte des Zwischenverkehrs $\frac{3}{55}$, also nicht einmal 6%.⁵⁴⁾

Für 1817 bis 1819 wird der Reinertrag des Zwischenzolles im Durchschnitt auf 5,043.310 fl., der des gesamten Zollgefälles auf 15,710.620 fl. geschätzt; dessen mittleres Erträgnis war zwischen 1784 und 1786: 3,411.340 fl., die Regie im Durchschnitte: 28 bis 29% des Rohertrages. Dieser war in Böhmen seit 1784 bis 1786 um 200% gestiegen, in Steiermark, Kärnten und Illyrien um 26% zurückgegangen; man vermutet als Ursache: „die mangelhafte Aufsicht der Gefälle“.⁵⁵⁾ Die ungarische Regie hatte 1784 bis 1786 durchschnittlich 80% des Rohertrages verschlungen.⁵⁶⁾ Die Steigerung des Wohlstandes seit den Zeiten Kaiser Josefs wird vom Oberbuchhalter Schöne auf 200% veranschlagt und anschaulich geschildert. Die durchschnittliche Zollerhöhung betrug 80%.⁵⁷⁾

⁵³⁾ RFA. Nr. 5 ex Junio 1786 ad Nr. 5200, Beilage 4.

⁵⁴⁾ FA. 107 ad 3081/M. 1817.

⁵⁵⁾ FA. 1526/M. ex 1821.

⁵⁶⁾ FA. 3180/M. 7. August 1822.

⁵⁷⁾ „So ist zum Beispiel der Zoll für die Einfuhr der Aalfische gegen 1784 um 100%, der Rohbaumwolle um 288%, des Baumwollgarnes um 200%, des Zimts um 100%, des Flachses um 766%, des Getreides um 100%, des Honigs um 200%, des Kampfers um 1100%, des feinen Oles um 60%, des Pfeffers um 100%, der Nähseide um 577%, der Rohseide um 78%, des Tabaks um 233%, des Wachses um 166%, des Tokayer Weines um 91%, der

Auf Grund dieser Enquete erfolgt schließlich der Vorschlag der vereinigten Hofkanzlei ans österreichische Finanzministerium, die Einfuhrzölle auf ungarische Naturerzeugnisse zu erhöhen, um die Grundsteuer in den deutschen Provinzen durch Erhöhung ihrer Konkurrenzfähigkeit zu steigern.⁵⁸⁾

Darauf folgte die Note des „Staats- und Konferenz-, dann Finanzministers“ Grafen Stadion, worin gesagt wird:

„Es wäre wohl der erwünschteste Zustand, wenn der freie Verkehr zwischen beiden Bestandteilen der Monarchie aller Hindernisse entledigt werden könnte. Diesen Zustand zu erleichtern und herbeizuführen gehört zu den wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben der Finanzverwaltung. Solange jedoch der Erreichung dieses glücklichen Zieles Hindernisse entgegenstehen, muß die Frage, welche gegenwärtig vorliegt, mit Beseitigung jeder gehässigen Vergleichung zwischen verschwisterten Ländern lediglich aus dem einfachen Standpunkte beantwortet werden, ob der deutsche Produzent für die Verwertung seines gewonnenen Produktes auf den deutschen Märkten von Seiten der Regierung hinlänglichen Schutz und Unterstützung finde.“

Der Minister verlangt, daß die Hofkammer ihre Anträge, „wie einem Verfall der Landwirtschaft in den deutschen Provinzen vorzubeugen wäre“, zu begründen habe.⁵⁹⁾

Nun befand sich die Hofkammer in einer schwierigen Lage. Von Ungarn her wurde immer wieder darauf verwiesen, daß die Naturprodukte den vollen Auslandszoll zahlten, und man verlangte die Ausdehnung der Begünstigung, bloß den halben Aus-

Schafwolle um 100% gestiegen. Auf Ochsen, Kühe und Schweine bestand 1784 gar kein Einfuhrzoll, im Jahre 1820 ein Zoll von 2 fl., respektive 1 fl. oder 45 kr. per Stück. Bloß Kakao, Kaffee und Zucker weisen kleinere Erhöhungen des Einfuhrzolles auf, nämlich der Kakao mit 11%, Kaffee mit 14%, Zucker mit 15%.“ (FA. Akt 3180/M. 1822.)

⁵⁸⁾ Sitzung vom 23. Juli 1823, FA. 31.022/3373 und 31.240/3395.

⁵⁹⁾ FA. 1172/M. 29. April 1824. Beilage: „Ausweis über Getreideprodukte in den hiesigen Provinzen nach Menge und Wert“; Steuer per Metzen. (Von Stadion beanständet, weil von 100 Metzen nur 50 zum Verkaufe gelangen und die ganze Steuer zu tragen haben; Steuerbelastung per Metzen Weizen 8 bis 32 kr., Niederösterreich 20 kr.) Vgl. FA. Nr. 31.022/3373. Die vereinigten Hofkanzleien schlugen dem Finanzministerium vor, zur Förderung der Einbringung der Grundsteuern in Österreich den Einfuhrzoll auf ungarische Naturprodukte zu erhöhen. Vom Ministerium wird ein Bericht über die Steuerquote für den Metzen der verschiedenen Körnergattungen und pro Eimer Wein verlangt.

landzoll entrichten zu müssen, auch auf die ungarische Ausfuhr von Vieh und Getreide. Gleichzeitig wurde sie vom österreichischen Finanzministerium aus gedrängt, „dem Verfall der Landwirtschaft in den deutschen Provinzen vorzubeugen.“ Um also den Ungarn entgegenzukommen, und doch „die Konkurrenz des Auslands dort, wo sie zur Bedeckung des inländischen Bedürfnisses entbehrlich ist, so viel möglich fern zu halten“, entschloß sich die Hofkammer die Auslandszölle auf Getreide von 5 auf 10% zu erhöhen und dafür den Ungarn die Begünstigung des halben Zolles auch für Getreide zu gewähren, so daß diese einfach beim alten Betrage blieben. Auch für Tirol und Vorarlberg wurde der alte Satz von 5% selbst dem Auslande gegenüber aufrecht erhalten, weil diese Provinzen die Zufuhr aus dem Auslande nicht entbehren könnten.⁶⁰⁾

Noch in seinem Entwurfe von 1827 und im Berichte von 1829 billigt Hofrat v. Krieg diese Entscheidung und die Beibehaltung des Zwischenzollsystems überhaupt, mit der bezeichnenden Begründung, daß die Zölle für den Handel lange nicht so drückend seien, wie die verschiedenen Akzisen, Aufschläge und Stadtmauten. Diese zahllosen und ungleichen Belästigungen des Verkehrs zu beseitigen, versuchte man durch die Reform der Verzehrungssteuer im Jahre 1829.

Die Erhöhung der Zwischenzölle als Folge der Verzehrungssteuer.

„In den verschiedenen deutschen Provinzen wurden seit undenklichen Zeiten theils an den Grenzen, theils in den Städten und Ortschaften unter mancherlei Benennung von verschiedenen Produkten der landwirtschaftlichen Betriebsamkeit, wenn sie aus dem Auslande oder aus Ungarn eingeführt wurden, Aufschläge und Abgaben erhoben. Diese haben insgesamt den Zweck, der inneren Betriebsamkeit jenen Schutz zu gewähren, ohne welchen dieselbe nicht würde bestehen können. Denn, wie Euer Exzellenz ganz unbezweifelt nicht entgangen sein kann, bei den so sehr verschiedenen Verhältnissen mancherlei Art, namentlich aber in Bezug auf direkte und indirekte Besteuerung, kommt dem ungarischen Landbesitzer die Erzeugung der Bodenprodukte bei weitem nicht so hoch zu stehen als dem Grundbesitzer in den deutschen Provinzen. Dieser

⁶⁰⁾ FA. 1812 ex 1834 Fasz. 3. 1. 465, August 1834.

letztere muß folglich ohne Rettung zu Grunde gehen, wenn nicht der Preis der ungarischen Produkte durch einen verhältnismäßigen Aufschlag angemessen verteuert wird, wodurch allein es ihm möglich wird, Konkurrenz zu halten. Bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer ist aber der Grundsatz befolgt worden, alle bisher in den einzelnen Provinzen bestandenen verschiedenartigen Aufschläge und deren ungleiche Erhebungsart verschwinden zu machen und dieselben durch eine für die ganze Monarchie gleichförmige Steuer zu ersetzen. An diese unverkennbar zweckmäßige und wohlthätige Maßregel knüpfte sich jedoch die notwendige Folge, daß dann jene mannigfachen ständischen und Lokalaufschläge, welche als Schutzzölle für die landwirtschaftliche Industrie, im Innern sowohl als an der Grenze der deutschen Provinzen, seit jeher bestanden, aufhörten, und da die Verzehrungssteuer ohne Unterschied des Ursprunges der dadurch getroffenen Gegenstände erhoben werden sollte und mußte, so war leicht vorher zu sehen, daß, wofern keine Vorkehrung getroffen würde, die Grundbesitzer in den deutschen Provinzen unmöglich würden bestehen können.“

„In der Tat wurden auch gleich nach der Bekanntmachung in Betreff der allgemeinen Verzehrungssteuer von den Ständen Galiziens, Österreichs, Steiermarks diese Verhältnisse erkannt und teils von den Ständen, teils von den Behörden bei der allgemeinen Hofkammer Vorstellungen eingereicht, um darauf aufmerksam zu machen, daß diejenigen ständischen und Lokalaufschläge, welche bisher als Schutzzölle ausschließlich auf ausländischen und ungarischen Produkten lasteten, ganz unerläßlich durch Zuschläge zu den Grenzzöllen bei dem Eintritte der Verzehrungssteuer ersetzt werden müßten.“

So äußert sich der Finanzminister und Hofkammerpräsident Graf von Nadasd in seiner Antwort auf einen a. u. Vortrag des ungarischen Hofkanzlers Grafen Reviczky.⁶¹⁾

Als die wichtigsten Gegenstände, deren Grenzzölle erhöht oder von denen unter der Benennung „Verzehrungssteuer-Zuschlag und ständischer Entschädigungs-Aufschlag“ neue Gebühren erhoben werden sollten, nennt der Finanzminister: Bier, Essig, Fleisch, Getreide, wie auch Mehl aller Art und Wein. Bei dieser Aufzählung vermißt man den Viehzoll. In der Tat erwähnt die Ministerialnote, daß bis zur Einführung der Verzehrungssteuer von jedem Stück ungarischer Ochsen an der Grenze Niederösterreichs

⁶¹⁾ Ministerialnote FA. 562/M. P., dd. 13. November 1829.

ein Zuschlag von 5 fl. 49 kr., in anderen Provinzen von 6 fl. 40 kr. entrichtet wurde, und daß diese Auflage auf das Vieh, „das wohl den bedeutendsten Zweig des ungarischen Verkehres mit den deutschen Provinzen ausmacht, fortan wegfallen werde, wodurch in Niederösterreich allein der Staatsschatz nahe an eine Million Gulden jährlich verliere.“ Auch der Branntwein wurde durch das neue Gesetz von den Aufschlägen befreit. Hie und da erfolgte gleichzeitig eine Zollerhöhung, so für ungarischen Wein der billigsten Sorte, für den vorher fünf Stufen des Zolles bestanden hatten (von 27 kr. bis zu 3 fl. 30 kr.) und nun ein einheitlicher Zollsatz von 36 kr. durchgeführt wurde. Wie in der Ministerialnote ausführlich nachgewiesen wird, war der bisherige Zustand für Ungarn vielfach ungünstiger gewesen, als das neue Gesetz. Gleichwohl hatte sich der ungarische Hofkanzler über die neuen Zuschläge in einem a. u. Vortrage beschwert. Der österreichische Finanzminister ließ ihm darauf eine Belehrung zukommen, die für ihn nicht gerade erfreulich sein konnte, und dabei für die Beleuchtung der Folgen einer Zolltrennung auch jetzt noch nicht gleichgültig ist. Sie lautet:

„Schließlich erlaube ich mir, Euer Exzellenz Aufmerksamkeit darauf hinzuleiten, daß es sich hier um die Bestimmung der deutschen Konsumzölle handelte, auf deren Regulierung Seine Majestät unter allen Umständen weder den Behörden, noch weniger aber dem Reichstage Ungarns irgend einen Einfluß gestatten können. Wenn in den letzten Jahren bei Veränderungen, welche der Zeit nach minder dringend waren, mit der königlich ungarischen Hofkanzlei Rücksprache gepflogen wurde, so konnte diese ausnahmsweise Maßnahme um so minder ein Recht begründen, da sie nur in der Voraussetzung statthatte, daß hierin bloß ein Beweis des völligen Einverständnisses und des vereinten Bestrebens zur Förderung der väterlichen Absichten Seiner Majestät gefunden werden könne. Zwar übt unleugbar eine Zollveränderung eine Rückwirkung auf die Nachbarstaaten aus; allein dieselbe Rückwirkung findet, bei dem dormaligen Zustand des Verkehres, auch bei Veränderungen in den übrigen Steuern statt; indem zum Beispiel durch Herabsetzung der Grundsteuer die Erzeugungskosten, folglich die Preise der landwirtschaftlichen Produkte vermindert werden, werden die Nachbarländer genötigt, um Konkurrenz halten zu können, auch ihrerseits mit den Preisen ihrer Produkte herabzugehen. Indessen würden Euer Exzellenz gewiß nie zugeben, daß daraus die Folgerung gezogen würde, es sei über eine beabsichtigte Grundsteuerherab-

setzung in Seiner Majestät deutschen Provinzen vorerst mit den ungarischen Behörden Rücksprache zu nehmen oder wohl gar die Einwilligung des Reichstages einzuholen.“

Andrerseits hatte der österreichische Hofkanzler in seinem a. u. Vortrage darauf hingewiesen, daß der ungarische Hofkanzler die von ihm gewünschten Informationen über die österreichischen Zwischenzölle und Zuschläge bei Unterbeamten eingeholt hatte, statt sich in korrekter Weise an die Hofkammer zu wenden. Auch hatte Graf Reviczky am Schlusse seines a. u. Vortrages zu bemerken gewagt, daß dem „Einflusse der Schlechtgesinnten durch die mehr berührte Maßregel und dadurch, daß der Salzpreis . . . um 4 kr. und . . . abermals um 4 kr. per Zentner erhöht ist und erhöht werden wird, das weiteste Feld eröffnet wird, den Samen alles Bösen zu verbreiten“.⁶²⁾ Alle diese tatsächlich auf Grund oberflächlicher Informationen erhobenen anscheinend mutwilligen Beschwerden⁶³⁾ zogen ihm das folgende ungnädige Handschreiben zu:

Ich habe Meinem Finanzminister aufgetragen, Ihnen das wahre Verhältnis der in der Frage stehenden Maßregel aufzuklären, wodurch Ihre Besorgnisse von selbst sich beheben, und wonach auch allfällige Vorstellungen ungarischer Behörden und Jurisdiktionen belehrend zu erledigen sind. Übrigens haben Sie in Hinkunft, wie Sie auch diesmal hätten tun sollen, in derlei Fällen sich im Präsidialwege gleich an Meinen Finanzminister um die erforderlichen Aufklärungen zu verwenden, aus welcher ohnehin unter dem Amtsgeheimnisse stehenden Korrespondenz die von Ihnen angedeutete Rückwirkung auf Ungarn nicht zu besorgen war.

Wien, am 7. November 1829.

Franz m. p.

⁶²⁾ FA. 562/M. P. 1829.

⁶³⁾ Zu FA. 562/M. P. 1829. Dem Akte 474/M. P. 1829 liegt als Ausweis 2 eine Übersicht der bedeutendsten Zweige des ungarischen Verkehrs bei, woraus unter anderem zu entnehmen ist, daß das ungarische Getreide zumeist nach Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol ging, und daß von allen betroffenen Gegenständen der Wein als der wichtigste betrachtet wurde. Er sollte fortan 36 kr. an Zwischenzoll und 1 fl. 24 kr. an ständischer Entschädigung entrichten. Niederösterreich bezog 130.000 Zentner jährlich und der Wein zahlte an landständischen Aufschlägen, Paßtaxen und Illuminationsbeiträgen 1 fl. 39 kr., 1 fl. 40 kr., 1 fl. 30 kr. Näheres über die Zuschläge, die damals zu entrichten waren, und über die neu eingeführten bieten die beiden im Anhang I, Nr. 13 abgedruckten Ausweise, die jedem Forscher, der

Die Aktion des Erzherzogs Palatinus zur Hebung des ungarischen Seehandels. (1826—1827.)

Schon in der josefinischen Zeit hatte die ungarische Hofkanzlei sich bemüht, auf die Förderung der ungarischen Fluß- und Seeschifffahrt hinzuwirken.⁶⁴⁾ Die Erleichterung der Ausfuhr ungarischen Getreides und Viehes direkt über das ungarische Litorale nach Venetien, der Lombardei und zum Hafen von Livorno und der Einfuhr auf diesem Wege zur Sicherung von Rückfrachten wurde wiederholt verlangt.⁶⁵⁾ Um die Mitte der Zwanzigerjahre beschäftigten sich die besten Köpfe Ungarns mit den Fragen der Volkswirtschaft, und die Reichstagsverhandlungen legen darauf das größte Gewicht. So ließ sich auch der Palatinus im Jahre 1826 dazu bewegen, bei der Wiener Hofkammer Maßregeln zur Hebung des ungarischen Seehandels anzuregen.⁶⁶⁾ Diese Vorschläge umfaßten: 1. Die Regulierung der Kulpa. 2. Die Einstellung aller Gebühren auf Gütertransporte vom Banat nach der Save⁶⁷⁾ und den Verzicht auf Vidierung der Schiffspässe,

den wirklichen Betrag der Verkehrsbelastung zwischen Österreich und Ungarn feststellen will, zur Ergänzung der Zwischenzolltarife unentbehrlich sind.

Vgl. auch den Akt vom Juni 33, Verzehrungssteuerzuschlag auf Fleisch aus Ungarn; 17.043/569 FA. Ferner die Äußerungen der Landesgubernien über den steirischen Vorschlag der Verzehrungssteuererhöhung.

Im Zusammenhange mit der Verzehrungssteuer wäre noch das interessante Aktenstück 520/M. P. 7. November 1829 FA. zu erwähnen, welches das Privilegium der in Wien befindlichen Beamten der ungarischen Hofkammer bezüglich der zoll- und steuerfreien Weineinfuhr behandelt. Das Privileg bestand seit Leopold I., und diese Befreiung wurde für die mit Freipässen der Hofkammer für die genannten Beamten ankommenden Artikel auch nach der Einführung der Verzehrungssteuer beibehalten.

⁶⁴⁾ Siehe StR. Nr. 669 vom 6. April 1780 (vgl. oben Note 23) mit den zehn Forderungen der ungarischen Kanzlei, unter denen Punkt 1 vorschlägt, die Ein- und Ausfuhr mare versus tunlichst zu erleichtern, und Punkt 10: Soll die Schifffahrt auf der Sau und Kulpa hergestellt werden.

⁶⁵⁾ Vgl. StR. 886 vom 13. April 1781, Akt 1041 vom 22. März 1794, Akt 582/3 vom 8. Februar 1799 und insbesondere Akt 3037/3578, Vortrag der ungarischen Staatskanzlei vom 5. August 1802 über das Diätalaborat in commercialibus.

⁶⁶⁾ Vgl. den lateinischen Akt RFA. ad 217, April 1827, und die zugehörigen deutschen Akte Fasc.-Nr. 18. H. 1. 15.896/1162 und 14.325.

⁶⁷⁾ Vgl. den (dem RFA. Akt ad 217, April 1827) beiliegenden „Gegenschein über die an Haftstocktax abgenommenen Gelder“, wonach zwei Schiffe des Bischofs von Agram von Semlin bis Jasenovacs an fünfzehn Zwischenstationen

die oft eine stundenlange Verzögerung veranlaßte. 3. Die Erleichterung der Schifffahrt auf der Save.⁶⁸⁾ 4. Die Aufhebung der Festung Karlstadt.⁶⁹⁾

Durch diese Maßregeln sollte eine schnellere und sichere Versendung der ungarischen Erzeugnisse nach dem Litorale gefördert und für möglichste Wohlfeilheit der Frachten gesorgt werden. Überdies wurde gefordert, daß diese Transporte ihrer Bestimmung durch Ausfuhrverbote nicht entzogen würden, und namentlich, daß dazu noch „Einrichtungen kommen müßten, die der Seeküste mehrere Kapitalien und die zur Beförderung der Ausfuhr so notwendige Gegenfracht zu verschaffen im stande wären.“ Darunter wurde namentlich eine Zollbegünstigung für die Einfuhr sizilianischen Salzes ins Küstenland, die Wiederherstellung einer früheren Zollbegünstigung bei Einfuhr der Fabrikate des ungarischen Küstenlandes, ferner die Zollbegünstigung von Kolonialwaren, die auf ungarischen Schiffen in ungarische Häfen gebracht werden, und endlich die zollfreie Einfuhr der in den Gewässern des Litorals gefangenen Fische verstanden.

Die Hofkammer verhielt sich diesen Anregungen gegenüber im allgemeinen ablehnend. Und so hatten sie das übliche Schicksal der zu jener Zeit angeregten Reformen, im Sande zu verlaufen. Die wichtigste ist wohl die beantragte Zollbegünstigung für Kolonialwaren. Die Hofkammer beruft sich zunächst darauf, daß bereits einmal durch Mehrheitsbeschluß eine derartige Begünstigung „zu Gunsten der so sehr in Verfall befindlichen Stadt

anhalten mußten und 50 fl. 56 kr. KM. an Gebühren zu entrichten hatten, oft übernachteten und zu der Fahrt die Zeit vom 25. August bis 15. September brauchten. Von einer Station heißt es: „Die Wacht hat sie um 4 Uhr nachts angehalten, man weiß nicht warum.“ Ferner siehe das Verzeichnis deren Gefahren und Hindernisse, welche der Schifffahrt auf der Save und Kulpa so sehr nachtheilig sind. (FA. 14.325, 1826.)

⁶⁸⁾ Vgl. die demselben Akte beiliegenden Conti figurati. 1000 Metzen Banater Weizen erster Qualität, die in Preßburg 1133 fl. 20 kr. KM. kosten, verteuern sich bis Fiume auf 1973 fl. 52 kr. KM. Bis Livorno kostet der Metzen 2 fl. 31 kr., in Preßburg 1 fl. 13 kr.; in Odessa kostet der Metzen 1 fl. 47 $\frac{1}{2}$ kr., bis Genua verteuerte er sich um 60 kr.; der Preßburger Weizen, der ursprünglich nur 1 fl. 13 kr. kostete, verteuerte sich bis zum Preise von 2 fl. 47 kr. (FA. 14.325, 826, B.).

⁶⁹⁾ Vgl. die demselben Akte beiliegende Abschrift einer an den Hofkriegsrat erlassenen Note über das Verbot, daselbst gemauerte Magazine aufzuführen und über die Nutzlosigkeit der schwachen Festung.

Venedig“ beantragt worden sei, und daß gleichwohl nach dem Einraten der minderen Stimmen durch ah. Entschliebung vom 24. April 1820 die Begünstigung abgelehnt worden sei. Die gleiche Entschliebung sei gegenüber dem Vorschlage einer Minderheit der Kommerzhofkommission im Jahre 1822 aufrecht erhalten worden, wobei es sich darum gehandelt habe, die Einfuhr des österreichischen Küstenlandes an Kakaobohnen, Ingwer, Pfeffer, Neugewürz, Rum und Arak sowie Zuckermehl im Zolle zu begünstigen. Ebenso sei die Ablehnung der Begünstigung durch einen a. u. Vortrag des Finanzministers vom 31. Mai 1826 im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer beantragt worden. Die Begründung läuft immer darauf hinaus, daß der Verlust des Zollgefälles sofort und sicher eintreten, dagegen die erhoffte Belebung des Seehandels nur ein ferner unsicherer Vorteil sei. „Wie wenig übrigens eine solche künstlerische Herbeiziehung des große Kapitalien erfordernden Kolonialwarenhandels, wozu Fiume nicht einmal die nötigen Geldkräfte besitzt, bei einem Hafen, der sonst für den Handel nach dem Innern wohl gelegen ist, notwendig sei, zeigt der blühende Zustand von Triest, für welchen Handelsplatz vor mehreren Jahren ebenfalls Zollbegünstigungen bei der Einfuhr der Kolonialwaren in Anspruch genommen wurden, welcher indessen auch ohne diese Begünstigung seinen Geschäften in jenen Waren mit jedem Jahre eine größere Ausdehnung gibt.“

Eine merkwürdige Logik! Die Begünstigung wird abgelehnt; zunächst, weil sie bereits einige Male abgelehnt worden sei, dann weil sie mit sichern Opfern verbunden wäre, was für jede volkswirtschaftliche Maßregel gilt, und endlich weil diese Ablehnung ja auch die Stadt Triest nicht gehindert habe, einen gewissen Aufschwung zu nehmen, was natürlich nicht ausschließt, daß durch Gewährung dieser Maßregel, wie dies ja der Erfolg der Differenzialzölle seit 1882 bewiesen hat, der Aufschwung sicherlich noch vergrößert worden wäre.

Besonders eingehend wird die Frage erörtert, ob durch eine solche Begünstigung der ungarischen Seeplätze die Ausfuhr der vaterländischen Bodenfrüchte und insbesondere der Getreidegattungen zur See größeren Aufschwung gewinnen werde. Es sei eine Tatsache, daß schon derzeit eine nicht unbedeutende Anzahl von Schiffen, die nach den österreichischen Häfen Kolonial-

artikel bringen, leer auslaufen und in die Häfen des Schwarzen Meeres und der Levante segeln, um daselbst Rückladungen einzunehmen, und zwar trotz der Einrichtung, daß die auch nur halb befrachtet auslaufenden Schiffe von der Entrichtung der Segelgebühr befreit bleiben. Die allgemeine Hofkammer habe bereits anlässlich eines Konsularberichtes aus Livorno das küstländische Gubernium zur Darstellung der Ursachen aufgefordert, warum Österreich und insbesondere das getreidereiche Ungarn an dem großen Getreidehandel, welcher über Livorno seine Richtung nimmt, beinahe gar keinen Anteil habe. Das Gubernium habe hierauf berichtet, daß das ungarische Getreide seit einiger Zeit an seiner früheren vorzüglichen Qualität abgenommen habe und durch den Transport bis zu den österreichischen Häfen so verteuert werde, daß das Scheffel banatischen Getreides in Triest 3 fl. 40 bis 50 kr. koste, während die nämliche Quantität aus Odessa in Livorno oder Genua auf nicht mehr als 3 fl. 32 bis 40 kr. zu stehen komme und daher mit dem letzteren die Konkurrenz nicht bestehen könne, ja, daß eben dieser Umstände wegen das ungarische Getreide sogar aus Istrien und von den Küsten von Dalmatien verdrängt werde, wo man sich mit dem besseren Getreide aus dem römischen Gebiete und aus den venezianischen Provinzen zu versehen pflege.

„Solche Tatsachen genügen, den stockenden Getreidehandel zu erklären, und geben zugleich zu erkennen, wo angefangen werden müsse, um die Hindernisse, wenn deren Beseitigung in gegebenen Verhältnissen möglich ist, zu besiegen und den Handel zu neuer Tätigkeit emporzuheben.“ Dazu findet sich von unbekannter Hand die Randbemerkung: „Hier glaubt man nun, daß die Ansichten Seiner kaiserlichen Hoheit des Herrn Erzherzogs Palatin sehr richtig seien, daß der Transport des Getreides und der übrigen Produkte aus dem Innern von Ungarn nach der Seeküste auf jede tunliche Weise erleichtert und vorzüglich von den Plackereien oft wiederkehrender Land- und Wasserzölle befreit werden müsse. Dieser Teil der Vorschläge verdient eine ganz besondere Beachtung. Die Hofkammer ist dabei keineswegs in der Absicht, dem ungarischen Litorale die Mittel zur Rückfracht, welche allerdings den Kommerz befördern, zu benehmen. Wenn die Kontumaz-Anstalten in diesem Landestheile einmahl in Gang gesetzt seyn werden, so steht demselben der Kolonialwaren- und

der Levantinerhandel in seiner ganzen Ausdehnung offen . . .“ Auf diese Weise verlief die ganze Aktion ohne Erfolg, wie so viele andere.

Der ungarische Reichstag 1829 für die Aufhebung der Zwischenzölle.

Zu den bedeutsamsten geschichtlichen Zeugnissen des Zwischenzollwesens gehört der in lateinischer Sprache abgefaßte im Drucke vorliegende Bericht der Subdeputatio commercialis⁷⁰⁾, die im Jahre 1828 von der ungarischen Regnicolardeputation entsendet wurde, mit dem Auftrage, den oft in Aussicht gestellten Handelsvertrag mit den deutschen Erbländern vorzubereiten. Die Kommission prüfte den Zustand des ungarischen Handels im allgemeinen, und des Zwischenzollwesens im besonderen. Sie gelangte zum Schlusse, daß ein zweifacher Gedanke (Duplex idea) sich aus ihrer ganzen Darstellung ergebe. Der erste Gedanke sei, die „volle und unbeschränkte Freiheit des Handels zwischen Ungarn und den übrigen Besitzungen Seiner Majestät und die Abschaffung aller Zwischenzölle, so wie sie in Großbritannien, ferner zwischen Bayern und Württemberg vor sich gegangen sei; der finanzielle Ausfall werde reichlich durch die Vermehrung des Wohlstandes aufgewogen. Sollte aber das Königreich nicht in der Lage sein, dieses seines glühendsten Wunsches (hujus ardentissimi voti) theilhaftig zu werden, so möge wenigstens ein gemäßigter und stabiler Zwischenzoll (moderatum et stabile Vectigalium Systema) eingeführt werden.“ So geschrieben: Pestini, die 7^{ma} Januarii 1829!

Auch die Verhandlungen der Kommission sind wirtschaftsgeschichtlich von hohem Interesse; ihnen wurde von österreichischer Seite Hofrat v. Krieg nebst einem zweiten Kommissär beigezogen. Der Bericht des Hofrates⁷¹⁾ gliedert sich, wie die Relation der Subdeputation, in drei Abschnitte. Zunächst wurden ihm die Ausweise über den ungarischen Handel vorgelegt, aus denen er den Schluß ableitete, daß zwar der Handel mit

⁷⁰⁾ Relatio Sub-Deputationis Commercialis in objecto ineundi Commercialis Tractatus Hungariam inter et reliquas Haereditarias Suae Majestatis Sacratissime Ditiones, Pestini 1829 (zu FA. 2233/M. 1829).

⁷¹⁾ FA. 2233/F. M. 1829.

den erbländischen Provinzen eine im ganzen aktive Bilanz aufweise, dagegen der Außenhandel so passiv sei, daß Ungarn von 1816 bis 1826, also in elf Jahren, nicht weniger als 19 Millionen Gulden ans Ausland verloren habe. Der Hofrat wies die Unzuverlässigkeit der (von der Banko-Hofbuchhaltung vorgelegten!) Ziffern nach.⁷²⁾

Daher läßt die Subdeputation neue Tabellen für die wichtigsten Produkte anfertigen, aus welchen Hofrat v. Krieg folgert, „von welchem ungeheuren Umfang der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte Ungarns nach den deutschen Provinzen sei, und wie weit solcher jenen aus dem Auslande hinter sich zurücklasse“, ferner, „daß in Zeiten, wo die Landwirte aller Staaten über Mangel an Absatz ihrer Produkte klagen, der ungarische Produktenhandel sich sehr bedeutend erweitert habe.“

So wurde 1816 nur eine Anzahl von 196 Stück Rindvieh, 527 Stück Schafen und 435 Stück Borstenvieh ins Ausland ausgetrieben, während für 1827 die entsprechenden Ziffern 18.819, 30.310 und 30.457 Stück sind. Also Vermehrung auf mindestens 5000% der früheren Zahl! Die Ausfuhr des Getreides nach dem Auslande hat sich von 11.762 Metzen auf 144.180 Zentner ge-

⁷²⁾ Immerhin mögen sie als zeitgenössische Schätzungen bis zu einem gewissen Grad interessieren.

Im Zwischenverkehre schwankte zwischen 1816 bis 1826 die Einfuhr angeblich zwischen 25 Millionen Gulden (1824) und 37 Millionen Gulden (1826), die Ausfuhr zwischen 25 Millionen (1817) und 40 Millionen (1825); in acht Jahren ist Ungarn aktiv, in drei Jahren passiv, im ganzen Zeitraum aktiv mit 35 Millionen Gulden. Im Außenhandel schwankt die Einfuhr zwischen 6.6 (1819) und 10.6 (1822), die Ausfuhr zwischen 1.2 (1817) und 6.8 (1826) Millionen Gulden; sie ist regelmäßig passiv, im ganzen Zeitraume mit 54 Millionen Gulden. Beide Bilanzen zusammen ergeben somit ein Passivum von rund 19 Millionen Gulden.

Die Tabellen der wichtigsten Ausfuhr- und Einfuhrartikel resumieren zunächst in fünf Rubriken (Pecora, Fruges, Lana, Vina, Tabacca) die ungarische Ausfuhr in folgenden Ziffern, wobei die des Zwischenverkehres als Hauptziffern, die des Außenhandels eingeklammert sind:

Vieh 5.4 (0.3) Millionen Gulden, Getreide 3.6 (0.2), Wolle 13.3 (0.16), Wein 2.8 (0.8), Tabak 1.1 (0.4). In der Einfuhr ergeben sich für sieben Hauptartikel (Merces ex Gossipio, ex Lino, ex Lana, ex Serica, Pecora, Caffea und Saccharum raffinatum) die folgenden Ziffern: Baumwollwaren 6.8 (—) Millionen Gulden, Leinenwaren 3.1 (—), Wollwaren 8.5 (—), Seidenwaren 1.0 (—), Vieh 1.0 (2.2), Kaffee 0.3 (0.5), Zucker 0.66 (0.78). Alle diese Ziffern sind Durchschnittsziffern des Zeitraumes 1816 bis 1826.

hoben, wobei der Metzen bei der schwersten Frucht (Weizen) mit 80 Pfund beziffert wird, also das Gewicht der erstgenannten Menge jedenfalls hinter 9000 Zentnern zurückbleibt; Vermehrung auf das Sechzehnfache! Ganz andere Ziffern weist allerdings die Ausfuhr Ungarns im Zwischenverkehr auf, jedoch mit weit weniger raschem Wachstum. So ist die Zahl der Schafe in dem Zeitraume von elf Jahren von 192.284 auf 215.878, die der Schweine gar von 122.400 auf 226.528 Stück gestiegen, die Menge der Schafwolle von 101.435 auf 190.003 Zentner. „Die wichtigste Erscheinung in diesen Tabellen ist unstreitig das fortwährende bedeutende Steigen der Ausfuhr der Schafwolle, welche im Jahre 1827 190.000 Zentner betrug und einen Wert von 9 bis 10 Millionen Gulden Konventionsmünze gehabt haben mochte. Die deutschen Provinzen ziehen diesen wichtigen Artikel beinahe ausschließlich an sich, bearbeiten solchen zu Tüchern und anderen Wollwaren oder beschränken sich auf die Sortierung und Versendung derselben nach dem Auslande. Die Verbreitung der Schafzucht in Ungarn bietet den deutschen Provinzen den Vorteil, den Stoff für die Wollfabrikation nahe, gut und wohlfeil im Überfluß zu finden, sowie gegenseitig die steigende Entwicklung der Wollfabrikation in den deutschen Provinzen dem Königreich Ungarn den wichtigen Vorteil gewährt, den Absatz der Wolle im Innern der Monarchie gesichert und von den vexatorischen Zollbestimmungen fremder Staaten täglich unabhängiger zu sehen.“ Dies erläutert Hofrat v. Krieg durch einen vergleichenden Ausweis über die Zölle des Auslandes auf die wichtigsten ungarischen Artikel. „Selbst die bedeutende Zunahme der Einfuhr des Flachses aus den deutschen Provinzen nach Ungarn verdient Beachtung, da daraus erhellet, daß der Hauptzweig der ungarischen Industrie, die Leinwand-erzeugung, im Fortschreiten sei.“

Da die Subdeputation im zweiten Teile ihrer Relation die ganze äußere Handelspolitik als ein Mittel, das industrielle Monopol der deutschen Provinzen aufrecht zu erhalten, deutet, so stellt ihr der österreichische Hofrat den Hinweis auf die recht ansehnliche ungarische Industrie entgegen, nämlich „eine bedeutende Leinwandfabrikation, mehrere Manufakturen in anderen Erzeugnissen und viele kleine Gewerbeunternehmungen“. Der Hofrat hebt ferner hervor, daß „die Industrie der deutschen

Provinzen als ein Gemeingut der ganzen Monarchie betrachtet werden müsse und daß, wenn solche durch irgend eine nicht reiflich überdachte Änderung der Handelsgesetze in ihrem Bestande geschwächt werden sollte, die nachteiligen Wirkungen davon auch im Königreich Ungarn sich äußern müßten, da ein großer Teil der ungarischen Naturprodukte in den deutschen Provinzen die Verzehung finde.“ Er geht von dem Grundsatz aus, daß „die Handelsvorteile des Königreiches Ungarn und der deutschen Provinzen keineswegs einander entgegengesetzt, sondern vielmehr innig miteinander verschwistert seien, und daß die Ab- und Zunahme des Wohlstandes des einen Gebietsteiles notwendig auch die Ab- und Zunahme des Wohlstandes des anderen Gebietsteiles zur Folge haben müsse“. Der Absatz ins Ausland hänge davon ab, daß man wohlfeiler als andere Völker liefern könne. „Um diesen Zweck zu erreichen, sei auch die Anlage gut gebauter Straßen nötig, woran es Ungarn noch sehr gebreche.“⁷³⁾

In dieser Abteilung der Relation wurde von der Subdeputation das ganze Zwischenzollsystem angefochten und eine Zusammenstellung der auf der ungarischen Ausfuhr lastenden österreichischen Eingangszölle (Konsumzölle) und der von der österreichischen Ausfuhr in Ungarn erhobenen Dreißigstgebühren vorgelegt, die allerdings erhebliche Ungleichheiten aufweist, wobei die Verzehrungssteuer noch nicht berücksichtigt ist, die auf österreichischer Seite die Zölle mitunter um ein Vielfaches übertraf. (Ochsenszoll 2 fl. mit über 5 fl. Zuschlag.)

Die wichtigsten dieser Zölle mögen gemäß der von der Subdeputation vorgelegten und von Krieg nicht beanstandeten Tabelle hier folgen:

Gegenstand	Konsumzoll	Dreißigst
Weizen vom Zt.	22 $\frac{1}{2}$ kr	4 $\frac{1}{2}$ kr v. Metzen zu 80 Pfd.
Türkischer Weizen v. Zt.	17 „	2 „ „ „ „ 60 „
Roggen	16 „	3 „ „ „ „ 76 „
Gerste	15 „	2 „ „ „ „ 60 „
Gerollte Gerste	40 „	36 kr
Mehl	12 „	7 $\frac{1}{2}$ „
Felle, verschiedene	38 $\frac{3}{4}$ kr	25 „

⁷³⁾ Bemerkenswert ist die Auffassung des Berichterstatters über die Stellung der Regierung gegenüber möglichen Wünschen des Landtages. Krieg

Gegenstand	Konsumzoll	Dreißigst
Schafwolle	15 kr.	frei
Eisen, rohes	24 „	2 ¹ / ₂ kr
Stahl	1 fl	6 „
Garne, baumwollene, weiß mulle und water	zollfrei	5 fl
Weine, gemeine	25 kr	30 kr
Brandtweine	2 fl 30 kr	1 fl 36 kr
Seidenwaren ohne Bei- mischung, schwere	2 fl 24 kr v. Pf.	1 fl 12 kr
mündere	1 „ 48 „	33 kr
Ochsen und Stiere p. St.	2 „	45 „
Mastschweine p. St.	30 kr	24 „
Leinwanden, gem, p, Pf.	2 ¹ / ₂ kr	45 kr p. Zt.
Zwirn	4 kr — 1 fl 15 kr	1 ¹ / ₂ kr
Halinatuch	2 fl	27 „
Kleidungen	6 kr	3 „
Ciocolade p. Pf.	31 kr	frei

Die Ungleichheiten dieser Liste erschienen selbst dem Hofrate von Krieg so aufreizend, daß er sich zu nachfolgenden Bemerkungen aufschwang:

„Es ist nur allzu wahrscheinlich, daß die Verschiedenheit der gegenseitigen Konsumgebühren, sowie solche auf früheren Landtagen einen Gegenstand der Beschwerde gebildet hat, solchen auch auf den künftigen bilden werde, solange nämlich der Stoff dazu nicht beseitigt sein wird. Es ist also ein Gegenstand, der reifsten Beachtung würdig, ob dieser Stoff zu Beschwerden nicht beseitigt, und dem Irrtume oder dem üblen Willen das stets bereite Mittel nicht benommen werden könne, unter der ungarischen Nation die Meinung zu verbreiten, als wenn die Regierung für dieselbe nicht ebenso väterlich wäre als für die übrigen Völker des Kaiserstaates, und als wenn sie künstlich daran arbeitete, den Wohlstand Ungarns nieder zu halten, um jenen der übrigen Provinzen zu erhöhen.

Nach meinem unvorgreiflichen Dafürhalten sind die hohen

sagt: „Ich habe zwar Ursache zu glauben, daß die Richtigkeit dieser Betrachtungen nicht verkannt worden, indessen dürfte gleichwohl der Punkt der Einfuhrverbote nicht als beseitigt betrachtet werden können und es ist allerdings möglich, daß er auf dem nächsten Landtage zur Sprache gebracht werde, wo indessen, da man auf den Gegenstand vorbereitet ist, keine besonderen Schwierigkeiten obwalten dürften, den etwa gemacht werdenden Anträgen eine angemessene Erledigung zu geben.“

Konsumzölle in den deutschen Provinzen wenigstens für die ungarischen Fabrikate überflüssig, denn wenn es auch ausgemacht ist, was man in Ungarn gleichwohl bestreiten will, daß der ungarische Produzent in der Besteuerung gelinder als der deutsche Produzent gehalten ist, so wird dieser dem ungarischen industriellen Produzenten zu statten kommende Vorteil durch die größere Bevölkerung der deutschen Provinzen, durch den angeregteren Fleiß ihrer Bewohner, durch die in denselben bestehende Verbreitung der technischen Wissenschaften und mechanischen Gewerbsfertigkeiten, durch ein wohlfeileres Kapital, durch einen unter den Schutz gesetzlicher Einrichtungen gestellten Kredit, durch bessere Straßen reichlich wieder aufgewogen, so zwar, daß, wie die Erfahrung lehret, der ungarische Fabrikant in seinem eigenen Lande mit dem deutschen Fabrikanten, trotz der dem letzteren entgegenstehenden Zolleinrichtungen, im allgemeinen nicht zu konkurrieren vermag.

Was die landwirtschaftlichen Produkte betrifft, so wird wenigstens jener Teil derselben, welcher Konsumtionsartikel bildet, in den deutschen Provinzen zwar immer unter den Schutz eines höheren, jedoch nicht überspannten Eingangszolles gestellt werden müssen; wenn man jedoch in Ungarn einen gleichen Zoll auf die landwirtschaftlichen Produkte der deutschen Provinzen zu erhalten wünscht, so dürfte der Gewährung eines solchen Wunsches eben kein besonderes Hindernis im Wege stehen.

Nach meinem geringen Bedünken dürfte es also allerdings zu den lösbaren Aufgaben gehören, für den Verkehr zwischen den deutschen Provinzen und Ungarn ein Zollsystem zu entwerfen, welches im wesentlichen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gebaut ist und durch Einfachheit und Mäßigkeit der Zollsätze den Verkehr erleichtern, den Reiz zum Schleichhandel schwächen, und den Regieaufwand vermindern könnte.“

Das Schicksal dieser Bemerkungen ist für den Geschäftsgang dieser Zeit kennzeichnend. In dem Konzepte des Immediatberichtes⁷⁴⁾ sind sie noch ausführlich resümiert, aber durchgestrichen. Die Reinschrift des Berichtes, den der Finanzminister und Hofkammerpräsident Graf Nadasy dem Kaiser vorlegte, gleitet nach ausführlicher Wiedergabe der von Krieg entworfenen Geschichte des Zwischenzollwesens über seine Reformvorschläge kurz und nichtssagend hinweg.⁷⁵⁾ Dagegen weist der Bericht

⁷⁴⁾ FA. 2233/F. M. 5. bis 8. April 1829.

⁷⁵⁾ „Welchen Einfluß jene Zollbestimmungen auf die Verhältnisse des Zwischenverkehres äußern und wie in der Folge auf geeignete Art eine Ab-

im Schlusse auf zwei Einzelheiten hin, bezüglich deren Krieg gewisse Zollerleichterungen in Vorschlag gebracht hatte, und beantragt deren Genehmigung, die denn auch durch a. h. Entschließung erfolgte. Die Vorschläge Kriegs, die selbst schon von den beiden „Ideen“ der Subdeputation die gemäßigtere noch in konservativem Sinne behandeln, sind vollkommen unter den grünen Tisch gefallen, unter dem die Anregungen des Erzherzogs Palatinus und so viele andere Verbesserungsgedanken ruhten. Dabei hatte Hofrat v. Krieg ohnehin die Einladung, mit der Subdeputation gemeinsam zu beraten, „wie der ungarische Kommerz zu befördern wäre“, rundweg abgelehnt.

Der ablehnende Standpunkt der Wiener Regierung.

Die Landtage der Dreißigerjahre (1834, 1835 und 1836) wurden nicht müde, im Sinne des Landtages von 1829 bis 1830 die Beschwerde zu wiederholen, die dieser mit den Worten formuliert hatte: „Der Wunsch des Landes, den Handel zu beleben, wird am meisten dadurch behindert, daß die Dreißigstregulierung (regulatio tricesimarum) von der Verhandlung im Reichstage, wohin dieselbe gehört, ausgeschlossen wird.“ Die Reichstagsversammlungen der Jahre 1834, 1835 und 1836 erneuerten diese Beschwerde und beklagten sich überdies darüber, daß in den Gebühren für den Verkehr Ungarns mit den übrigen Ländern des Kaiserstaates keine Gegenseitigkeit obwalte, daß der Absatz des ungarischen Weines durch die hohen Zölle und die Verzehrungssteuer leide, endlich daß von den ungarischen Handeltreibenden eine Industrialsteuer und Gebühren eingehoben werden.

Durch diese Beschwerden angeregt, ließ sich die allgemeine Hofkammer zunächst von dem ungarischen *causarum regalium* Director ein Gutachten ausarbeiten, das die staatsrechtliche Seite der Zollfrage beleuchtet.⁷⁶⁾ So zahlreich die

hilfe zu schaffen sein dürfte, deutet Baron Krieg in seinem Berichte näher an.“ (FA. 4746/F. S. III. 1829.)

⁷⁶⁾ Zur staatsrechtlichen Frage, ob die Zollgesetzgebung in Ungarn der Krone oder den Ständen zustand, siehe Lustkandl, Das ungarisch-österreichische Staatsrecht, Wien 1863; ferner die Gegenschrift: Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Bemerkungen über Lustkandls „Ungarisch-österreichisches Staatsrecht“. Vom Standpunkte des ungarischen Staatsrechts von Franz von Deák, Pest 1865.

Gesetzesstellen seien, in denen Dreißigstgebühren berührt werden, so finde sich darunter, bemerkt der Bericht⁷⁷⁾, doch keine, welche die Bestimmung des Dreißigsttarifes der Beratung des Reichstages vorbehalten würde. Auch sei dieses Kronrecht von den Ständen durch den Artikel 2:1729⁷⁸⁾ ausdrücklich anerkannt worden. Überdies habe die Kaiserin Maria Theresia das Vectigal des Königreiches Ungarn erlassen, ohne daß darüber oder über dessen Grundsätze im Reichstage eine Beratung gepflogen worden wäre. Ebensowenig sei dies bei den verschiedenen Änderungen der Dreißigstbestimmungen in den letzten 86 Jahren geschehen.

Dieses Gutachten⁷⁹⁾ setzt sich also vom Standpunkte des geltenden Gesetzes über den Anspruch der Stände auf Mitberatung des Dreißigsttarifes völlig hinweg. Nicht ganz derselben Ansicht war die ungarische Hofkammer, die zwar anerkannte, daß bisher die Erhöhung der einzelnen Zollgebühren noch nie den Gegenstand reichstäglichlicher Verhandlungen ausgemacht habe, zugleich jedoch den Wunsch aussprach, daß zunächst die Reichsstände wenigstens die Grundsätze, auf denen ein den Landesverhältnissen vollkommen entsprechender Dreißigsttarif zu beruhen hätte, festsetzen sollten.⁸⁰⁾

In Erwiderung der einschlägigen Zuschrift der ungarischen Hofkammer stellt sich die allgemeine Hofkammer völlig auf den Rechtsstandpunkt. So wenig wie ein Gesetz die Dreißigstregulierung für den einzelnen Fall den Ständen zuweise, so wenig bestehe für die Grundsätze ein derartiges Gesetz. Sodann wird in ausführlicher Darstellung gezeigt, daß den ungarischen Ständen im Grunde mit dem Rechte, den Eingangsdreißigsten für Ungarn zu bestimmen, ebensowenig gedient sei, wie mit dem andern Rechte, den Ausgangsdreißigsten festzusetzen. Was der ungarische Landtag eigentlich brauchen möchte, wäre die Beeinflussung des Eingangszolles, den die ungarische Ware beim Überschreiten

⁷⁷⁾ FA. 44.752, 1834 und 48.602, 1834. — Vgl. auch StR. 1843, Nr. 2421, abgedruckt im Anhang I, Nr. 13.

⁷⁸⁾ Er lautet: „Regii Vectigalis institutionem et rectificationem, consilium R. Locumtenentiate cum interventu Cameraticorum Commissariorum eatenus deputandorum, elaborabit, Suaeque Majestati Sacratissimae pro clementissima Ratificatione demisse submittet.

⁷⁹⁾ Wortlaut des Gutachtens im Anhang I, Nr. 13.

⁸⁰⁾ Zuschrift vom 26. März, Z. 4034.

der Zwischenzoll-Linie zu entrichten habe. Allein dadurch würde ihm eine die Grenze Ungarns weit überschreitende Gewalt verliehen. Die Stände würden dabei über Interessen absprechen, die ihnen unbekannt und dem Begriffe ihrer Bestellung als Vertreter der ungarischen Nation fremd wären. Die ungarische Verfassung würde den Landesfürsten nun nicht mehr bloß für Ungarn, sondern auch für alle übrigen Provinzen in der freien Ausübung seiner Macht und in den auf das Gemeinwohl des gesamten Kaiserstaates gerichteten Verfügungen beschränken. Eine für Ungarn unschädliche, für andere Länder des Staatsgebietes aber verderbliche Zollbestimmung müßte beibehalten werden, wenn sich die ungarischen Stände nicht bewegen fänden, zu ihrer Aufhebung oder Änderung die Bewilligung zu erteilen. Wichtige Unternehmungen des Gewerbefleißes müßten in den Ländern außerhalb Ungarns schutzlos gelassen werden, wenn sie nicht das Glück hätten, bei den ungarischen Reichsständen die Zustimmung zu den für die Begünstigung und das Gedeihen des Unternehmens erforderlichen Schutzmaßregeln zu erwirken.“ Aus den weiteren Ausführungen der allgemeinen Hofkammer sei noch hervorgehoben, daß, wie sie behauptet, gegen die Grundsätze des Auslandszolles auch Ungarn keine Beschwerden erhebe. Interessant ist die selbstzufriedene Begründung dieser übrigens unrichtigen Behauptung: „Die Einfuhr der Rohstoffe ist mit minderen, jedoch zum Schutze der Urproduktion genügenden, diejenige der Verbrauchsgegenstände und der Halbfabrikate mit höheren und die Einfuhr der vollständigen Fabrikate mit den höchsten Zöllen belegt.“ Für die Warenausfuhr und Durchfuhr hingegen gelte der Grundsatz der möglichsten Milde und Erleichterung.

Ausführlich geht dann die Note der Hofkammer auf die alte Frage der Gegenseitigkeit vom österreichischen Standpunkte ein, sie zählt alle Fälle auf, in denen schon jetzt die Gleichheit des Verfahrens und der Zollsätze die Regel sei. Die Gegenseitigkeit als Gleichheit der Zollsätze beim Übertritte der Waren nach und aus Ungarn würde daran hindern, die Verschiedenheit der Qualitäten zu berücksichtigen, welche oft eine Verschiedenheit der Werte bei der Einfuhr und Ausfuhr derselben Ware zur Folge habe. Getreide, Vieh und Branntwein böten hiefür Belege; bezüglich aller dieser Waren seien die Sorten, die aus Galizien nach

Ungarn gehen, minderwertig, verglichen mit denjenigen, welche von Ungarn nach Niederösterreich versendet werden; diese vertragen daher einen höheren Zoll. Auch sei den ungarischen Ständen mit der bloß formalen Gleichmäßigkeit, die etwa durch Hinaufsetzung der Dreißigstgebühren auf die Höhe des Konsumzolles erreicht würde, nicht gedient, wie sich bei den Verhandlungen der Subdeputation von 1829 herausgestellt habe. Die Stände wünschen eine Erleichterung, keineswegs eine Erschwerung des Zwischenverkehrs. Sie wünschen also Herabsetzung der österreichischen Eingangsgebühren. Diese aber würde vermöge der wesentlich geringeren Besteuerung der ungarischen Landwirtschaft und vermöge der Freiheit der Tabaksindustrie in Ungarn für die österreichischen Landwirte, Branntweimbrenner, Fleischhauer usw. sowie für das österreichische Tabakmonopol verderblich sein. Die Annäherung des beiderseitigen Abgabensystems sei die Voraussetzung für die Annäherung der beiderseitigen Eingangszölle. „Gleichheit mit dem früheren Ausmaße setzt Gleichheit in den Vorbedingungen voraus, auf denen die Gebührenbemessung beruht.“

Der Rest der Note resumiert die Zollerhöhungen seit dem Reichstage von 1825.⁸¹⁾

Die Neuregelung des Zwischenverkehrs im Jahre 1830.

Obschon die Wiener Hofstellen einer grundsätzlichen Reform des Zwischenverkehrs abhold waren, drängte doch das praktische Bedürfnis, teils infolge der technischen Warenänderungen, teils infolge der Preisverschiebungen, die seit der zu Grunde liegenden Schätzung vor sich gegangen waren, zu einer Änderung und Neuherausgabe des Dreißigsttarifes.

Im Jahre 1826 hatte die allgemeine Hofkammer angeordnet, daß die aus Wien ankommenden Waren im Pester Dreißigstamte ausgepackt, revidiert und verzollt werden mußten. Dies gab dem Pester bürgerlichen Handelsstande, dem Pester israelitischen Handelsstande und dem Wiener bürgerlichen Handelsstande Veranlassung, sowohl gegen diese Erschwerung des Handels, als auch gegen die Zustände des Zwischenzollwesens überhaupt

⁸¹⁾ FA. 9714/685, 1840. Der Wortlaut dieser Note, die den Standpunkt der Wiener Regierung wiedergibt, folgt im Anhang I, Nr. 14.

Majestätsgesuche einzureichen.⁸²⁾ In diesen wird besonders hervorgehoben, daß die Zölle des Jahres 1793 (ungenau statt 1795) durch die seitherige Preisverminderung der Fabrikate viel drückender geworden seien. Es wird behauptet, „daß der Wert der Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Woll- und aller übrigen Waren seit dem Jahre 1793 mehr als um die Hälfte, beinahe um zwei Dritteile herabgesunken ist.“ So sei beispielsweise der Nankin im Jahre 1793 zu 24 kr. KM. verkauft worden, 1826 zu 7 kr.; auch seien „die letzten Zolltarife von 1788 und 1795 nirgends zu haben“. Das Gesuch des Wiener Handelsstandes legt besonderes Gewicht darauf, daß der hohe Zollsatz zum Schleichhandel führe und deutet an, nach welchen Methoden dieser bewerkstelligt werde. Darauf erfolgte von der allgemeinen Hofkammer die Anordnung einer eingehenden Untersuchung durch die niederösterreichische Zollgefallenadministration, welche ihrerseits die Unterämter befragte.⁸³⁾

Auf Grund dieser Erhebungen beantragte die allgemeine Hofkammer die Änderung einiger Zölle der Baumwoll-, Leinen-, Schafwoll- und Seidenwaren. Ein Bericht der allgemeinen Hofkammer⁸⁴⁾ gibt zu, daß der Tarif von 1795 „so vollständig und zweckmäßig derselbe auch anfänglich gewesen sein mag, im Laufe von siebenunddreißig Jahren, die, wie an anderen Ereignissen, so auch im Fortschritte der Künste und Gewerbe, im Gange des Handels und in den Prinzipien der Zollgesetzgebung überschwänglich reich gewesen sind, äußerst mangelhaft geworden ist“. Namentlich wird hervorgehoben, daß die Ausgangszollbolletten des Amtes an der einen Linie vorschriftsmäßig als Einfuhrerkklärungen bei den Ämtern der entgegenstehenden Zoll-Linie dienen sollen, daß dies aber bei der Verschiedenheit der Nomenklaturen in den beiderseitigen Zolltarifen und bei der Unbestimmtheit und Unvollständigkeit des Tarifes von 1795 nicht

⁸²⁾ FA. Akt. Fasz. 3/1 Nr. 301 vom Mai 1832. Akten 15.650/546, 44.588/1492 und 29.873/2166.

⁸³⁾ FA. Nr. 8109/3468 samt Beilagen. Bei dieser Gelegenheit wurden noch über die „geschehen sein mögenden Wareneinschwärzungen“ und die Kosten des Schwärzens bezüglich der wichtigeren Artikel amtliche Erhebungen eingeleitet, deren Ergebnis in Tabellen zusammengefaßt wurde. 3. Akt. Vgl. 11. 2. 699, Jänner 1832, B. B. in FA. 45.637/4408.

⁸⁴⁾ FA. 3. 1. 280 vom August 1832, B. B. (Einleitung) 24.317/726.

ausführbar sei. Dadurch werde notwendigerweise „eine gewisse Art von Unsicherheit und Willkür in den Amtshandlungen der Zollbehörde“ herbeigeführt. Auch bestätigt die Hofkammer die Tatsache, „daß die Abdrücke des Tarifes vom Jahre 1795 so sehr vergriffen sind, daß selbst manche Zollbeamte sich mit bloßen Abschriften desselben behelfen müssen“.

Die ungarische Hofkammer machte schon damals Schwierigkeiten, wiewohl doch der Antrag auf Herabsetzung der Zwischenzölle in erster Linie von ungarischen Handelsleuten gestellt worden war. Dies geht aus der Antwortnote der allgemeinen Hofkammer vom 3. März 1832⁸⁵⁾ hervor, die sich gegen den Vorwurf verwahrt, nur den Vorteil der deutschen Erblände verfolgt zu haben. Sie erklärt, die bisherigen hohen Zollsätze hätten weniger den industriellen Fortschritt Ungarns gefördert als den Schleichhandel, der meisterhaft betrieben werde und ehrenhaften Handelsleuten den Mitbewerb unmöglich mache. Es müsse bisher zum Beispiel bei Baumwoll- und Seidenwaren mehr als die Hälfte eingeschwärzt worden sein. Diese Konkurrenz sei für die wenigen Fabriken Ungarns gefährlicher als die loyale Entrichtung maßvoller Zölle. Übrigens habe Ungarn in der dortigen Wohlfeilheit der Lebensmittel und in den geringen Löhnen, sowie in der niederen Besteuerungsart große Vorteile vor den übrigen Provinzen voraus, Vorteile, die auch nach Aufhebung aller Zölle für sich allein genügen würden, die industrielle Tätigkeit zu entwickeln und Gewerbe und Fabriken ins Leben zu rufen, sobald die übrigen dazu erforderlichen Bedingungen nicht mehr fehlen würden. Insbesondere werde es auch der erleuchteten Einsicht der ungarischen Stände nicht entgehen, daß das Schutzmittel der höheren Zölle gegen die Industriegegenstände von Nachbarländern, welche die größten Käufer und Verzehrer der ungarischen Naturprodukte seien, notwendigerweise eine nachteilige Verminderung des wechselseitigen Austauschverkehrs herbeiführen müßte. Die Hofkammer schloß mit der bezeichnenden Drohung, daß ihre Vorschläge im Falle der Ablehnung zurückgezogen würden, bis eine Gesamtrevision des Tarifes möglich wäre. Darauf erfolgte die Zustimmung der ungarischen Hofkammer.

Am 1. Juli 1830 traten die neuen Zölle in Kraft. Nach dem

⁸⁵⁾ FA. 8192/247 ex 1832.

damals geltenden Grundsätze durfte die allgemeine Hofkammer in Übereinstimmung mit der königl. ungarischen Hofkammer neue Zölle anordnen, wenn nur das Belegungsperzent dasselbe blieb. Doch mußten sie hievon dem Kaiser Anzeige erstatten und um nachträgliche Genehmigung bitten. Sie erfolgte mit Handschreiben vom 23. Juli 1832, das aber gleichzeitig die vollständige Revision und zeitgemäße Berichtigung des ungarischen Tarifs im Einverständnis mit der königl. ungarischen Hofkanzlei, „unter angemessener Berücksichtigung der Handelsinteressen Ungarns“ forderte und dabei möglichste Beschleunigung zur Pflicht machte.

Die Art, wie die Hofkanzlei an die Ausführung dieses Auftrages ging, machte die Sache von vorneherein hoffnungslos. Statt wenigstens in der von Baron Krieg angedeuteten Weise eine Reziprozität herzustellen, sei es auch auf Grund beiderseitiger hoher Agrarzölle und beiderseitiger niedriger Industriezölle, hütete sich die Hofkammer, die Grundlagen eines seit 37 Jahren bestehenden, somit bewährten Systems anzutasten. Unter den allgemeinen Regeln, die Referent Hofrat Zellner seiner Darstellung vorausschickt, lautet die grundlegende: „Diese Arbeit hat durchaus keine Änderung in den eigentlichen Grundlagen des Tarifes zum Gegenstande, sondern die Absicht hiebei war bloß dahin gerichtet, die Klassifizierungen, Benennungen und Verzollungsmaßstäbe des Tarifes vom Jahre 1795 mit dem allgemeinen Zolltarife in Übereinstimmung zu bringen.“ Auch war die Tendenz schon in diesem Stadium eher auf Herabsetzung der ungarischen Dreißigstgebühren gerichtet, angeblich nur wo diese in der Zeit drückender als die Auslandszölle geworden waren. Überdies zeigte es sich, daß bei 230 Artikeln des allgemeinen Zolltarifes die entsprechenden Bezeichnungen im Tarife von 1795 nicht vorhanden waren.

So wurde denn zunächst für diese 230 Artikel eine Revision des Tarifes von 1795 zu stande gebracht, die sicherlich vom technischen Standpunkte als Fortschritt zu begrüßen war; es traten beispielsweise bei Schafwollwaren an die Stelle von 17 Sätzen nur 3 und diese wurden in Übereinstimmung mit den Benennungen des allgemeinen Zolltarifes gebracht. Ähnlich wurden die Seidenwaren von 15 auf 2 Zollsätze verringert (12 und 5 kr. pro Pfund) und gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, ohne Änderung des Belegungspercentes, die ohne kaiserliche

Zustimmung nicht möglich gewesen wäre, die Zollsätze zu ermäßigen, indem das ursprüngliche Prinzip des 5%igen Eingangszwischenzoll, wie es schon dem Vectigal von 1754 und später dem Dreißigsttarif von 1795 zu Grunde gelegen hatte, auf die viel niedrigeren Preise von 1832 angewendet wurde.⁸⁶⁾ Überdies wurde, um die Übereinstimmung mit dem allgemeinen Zolltarif herzustellen, bald der Gewichtszoll in einen Wertzoll, bald wieder dieser in einen Gewichtszoll umgesetzt, dies beispielsweise für Apothekerwaren mit der Begründung, daß ein 5%iger Wertzoll zu einer höheren Verzollung führen würde, als sie gegenüber dem Auslande gelte, was den allgemeinen Prinzipien des Zollsystems widerspräche. Man gab somit in einzelnen Fällen selbst den 5%igen ungarischen Zwischenzoll preis.

Natürlich entbrannte sofort der schon damals landesübliche Kompetenzstreit. Während die allgemeine Hofkammer nicht müde wird, ihre Genugtuung darüber auszudrücken, daß „mit Beibehaltung des Belegungsprozentes des Tarifs vom Jahre 1795 die Zollsätze dieses Tarifes . . . vereinfacht, mit den Benennungen des allgemeinen Tarifes . . . in Übereinstimmung gebracht und bei einigen Artikeln, wie bei den Baumwoll- und Seidenwaren die Zollbeträge selbst gemildert wurden“⁸⁷⁾, erscheint der ungarischen Hofkammer gerade diese Beibehaltung des Zollsatzes bei Herabsetzung des Schätzungswertes unannehmbar, als eine weitere Begünstigung der österreichischen Industrie ohne entsprechende Gegenkonzessionen für die Ausfuhr ungarischer Produkte. Schon vor der Veröffentlichung der Revision von 1830 hatte die ungarische Hofkammer darauf hingewiesen, daß „die Jurisdiktionen des Landes durchgängig für die Aufnahme des Gewerbefleißes und für die Einführung größerer Fabriken in demselben eifern und die Anträge der Regnicolardeputation in Commercialibus, auf deren Verhandlung in dem bevorstehenden Landtage vor allem gedrungen werden dürfte, meistens nur auf die Herstellung eines Gleichgewichtes in dem Verhältnisse der beiderseitigen Zölle und einer genauen Reziprozität hinaus-

⁸⁶⁾ Preisgeschichtlich interessante Erhebungen sowie die Materialien zu einer Darstellung des damaligen Zustandes der österreichischen Industrie bieten sowohl die Beilagen zu den zitierten Akten, als auch der FA. Akt 734 ex Juni 1833 und 452 ex August 1843.

⁸⁷⁾ Vgl. den FA. Akt 16.956/517, Mai 1832, im Fasz. 3/1, Mai 1832.

gehen“.⁸⁸⁾ Aber gerade auf diesen Wunsch nahm die allgemeine Hofkammer nur selten Rücksicht, wie aus dem Schlußsatze des ausgezeichneten Referates hervorgeht, das Hofrat Zellner erstattete.⁸⁹⁾

Solcherart kann es nicht wundernehmen, daß die ungarische Hofkammer ihrerseits verlangte, es mögen gleichzeitig mit diesen neuen und im ganzen herabgesetzten ungarischen Eingangszöllen ähnliche Ermäßigungen der österreichischen Eingangszölle auf ungarische Produkte gewährt werden. Sonach erging von der ungarischen Hofkammer am 15. März 1832 eine Note, die wegen der starken Betonung der ungarischen Industrieförderung von besonderm Interesse ist.⁹⁰⁾ Diese Note wurde von der allgemeinen

⁸⁸⁾ FA. 16.956/517, 1832, Bogen 9.

⁸⁹⁾ Am Schlusse von 17 Bogen des Aktes 3. 1. 280 August 1832 B. B., worin die Gleichstellung der Bezeichnungen und die Schätzungsmaßstäbe ausführlich erörtert werden, findet sich gewissermaßen pro forma die nicht näher bewiesene Bemerkung: „Zum Schlusse scheint noch bemerkenswert zu sein, daß die neuen Zölle für mehrere in dieser Abteilung genannten Waren denjenigen Zöllen gleichkommen, die in den deutsch-erbländischen Provinzen als Eingangszölle zu entrichten sind.“

⁹⁰⁾ Diese lautet: „Diese Hofstelle hat bereits mittels Note vom 20. Jänner d. J., Z. 652, anerkannt, daß durch die von Einer Löbl. k. k. allgemeinen Hofkammer in dem bisher bestandenen Dreißigst-Consummo-Tarif in Antrag gebrachte Modifikationen die Manipulation bey den Dreißigstämtern vereinfacht und der Handel mit Baumwoll-, Lein-, Schafwoll- und Seidenfabrikaten nach Ungarn begünstigt werde. Auch lag es nicht in der diesartigen Absicht, die Vollziehung dieser sonst heilsamen Maßregel zu verzögern, sondern man hielt sich nur auf dem diesartigen Standpunkte verpflichtet: Einer Löbl. k. k. allgemeinen Hofkammer jene Besorgnisse gegenwärtig zu halten, welche sich aus den angetragenen Begünstigungen, wenn solche gleichzeitig nicht auch mit den angemessenen Dreißigsterleichterungen für ungarische Fabrikate verbunden und in Wirksamkeit gesetzt werden, rücksichtlich der Gewerbe- und Fabrikationsindustrie Ungarns sich in hohem Grad aufdringen müssen.

Durch dasjenige, was eine Löbl. k. k. allgemeine Hofkammer vermöge schätzbarer Note vom 6. Februar d. J., Z. 8192, zur Beschwichtigung dieser Besorgnisse anführt, konnte man des Gegenteiles nicht überzeugt werden; man hält sich vielmehr in der früheren Meinung, daß durch eine einseitige Begünstigung des Handels nach Ungarn mit Fabrikaten und Kunsterzeugnissen der k. k. deutschen Provinzen, ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Fabrikate Ungarns bey ihrer Einfuhr in die Lande der übrigen k. k. Erbstaaten, die Industrie und das Emporkommen der Fabriken Ungarns wesentlich gefährdet werden dürfte, nur um so mehr bestärkt: als selbst eine Löbl. k. k. allgemeine Hofkammer sich deutlich dahin

Hofkammer als unbedingte Zustimmung aufgefaßt und demgemäß die Verfügung bezüglich der neuen Zollsätze erlassen, worauf die ungarische Hofkammer in einer neuen Note⁹¹⁾ sich gegen diese

ausspricht, daß Hochdieselbe bey der in Antrag gebrachten Regulierung bloß die aus dieser Maßregel für den ungarischen Handel und den ungarischen Konsumenten entspringenden Vorteil im Auge hatte. Nachdem aber nach dem diesartigen Ermessen die Industrie mit ungarischen Fabrikaten nicht minder berücksichtigt zu werden verdient als der Erzeuger von Naturprodukten und der Konsument der deutschen Fabrikate, so kann man nicht umhin, mit Berufung auf die eingangs erwähnte Note, eine Löbl. k. k. allgemeine Hofkammer auch ferner dienstfreundschaftlich zu ersuchen, sowohl bey der Revision des ganzen 30st Consumo-Tariffs vom Jahre 1795 als bey Einführung sonstiger auf den gegenseitigen Verkehr zwischen Ungarn und den übrigen k. k. Erbstaaten Bezug habenden Maßregeln darauf gefälligst Bedacht nehmen zu wollen, daß der fraglichen Maßregel bald noch andere solche Einleitungen nachfolgen, durch welche in den beiderseitigen Zöllen das möglichste Gleichgewicht hergestellt, und so dem bey jeder Gelegenheit sich äuernden sehnlichsten und allgemeinen Wunsch der ungarischen Stände entsprochen würde, indem nur auf solche Weise der Handel ohne Nachteil des Gewerbefleißes und Fabrikwesens in Ungarn befördert und billigen Klagen der Landesjurisdiktionen und der Reichsstände für immer vorgebeugt werden kann. Indem man sich schmeichelt, daß eine Löbl. k. k. allgemeine Hofkammer eben so sehr auf die Beförderung des Gewerbe- und Fabrikwesens im Königreiche Ungarn durch Erleichterung der Ausfuhr solcher Erzeugnisse und sonstige Hochderselben zu Gebote stehenden Mittel Bedacht zu nehmen nicht unterlassen wird; als Hochdieselbe bisher die Ausfuhr ungarischer Naturprodukte auf alle mögliche Weise zu befördern die Gefälligkeit hatte; entsteht man also nicht, in der Nebenlage die Kommunikate mit dem Dienstfreundschaftlichen Ersuchen danknehmigst zurückzustellen, womit eine Löbl. k. k. allgemeine Hofkammer jene Verfügungen, welche Hochdieselbe in Absicht auf die besprochene 30st Consumo-Tariffs-Modifikation zu erlassen befinden wird, gefälligst anher bekanntgeben wolle.

Wien, den 15. März 1832.

Reviczky m. p.

(FA. 3210/410 3. 1. 83. Oktober 1832, R. R. S. 16.956/517.)"

⁹¹⁾ Die Note lautet: „In Erwiderung der schätzbaren Zuschrift vom 7. Mai d. J., Z. 1695 b, mittelst welcher es einer Löbl. k. k. allgemeinen Hofkammer gefällig war, dieser Hofstelle jene Modifikationen, welche Hochdieselbe in Bezug auf die Baumwoll-, Leinen-, Schaffwoll und Seidenwaren, und einige andere Artikeln, wenn sie als Erzeugnisse der übrigen Erblände nach den Ländern der ungarischen Krone eingeführt werden, in den für sie bisher festgesetzten Eingangszöllen eintreten zu lassen befunden hat, gibt man sich die Ehre, einer Löbl. k. k. allgemeinen Hofkammer dienstfreundlichst zu erwiedern, daß man Hochdero Wünschen gemäß, unter einem die unverzügliche Verlautbarung derselben in den zur Krone Ungarns gehörigen Ländern um so mehr veranlassen zu müssen erachtet habe, als bereits das diesfällige allhst. Re-

Auffassung verwahrte. Als daher die allgemeine Hofkammer für die 230 Zollsätze einen ähnlichen Weg einzuschlagen sich anschickte und die Beschwerde der ungarischen Hofkanzlei dahin bescheiden wollte, daß die Ausfuhr an ungarischen Fabrikaten ohnehin sehr gering sei, ordnete der Erzherzog Reichspalatin an, daß in der Veröffentlichung des Dreißigst-Consumo-Tarifes bis zur Kundmachung des Tarifes betreffend die ungarische Ausfuhr nach den Erblanden innegehalten werde.⁹²⁾

Die Veränderungen im Zwischenzollwesen von 1830 bis 1848. Der Tarif von 1840.

Um die technischen Tariff Fragen einheitlich zum Abschlusse zu bringen, greifen wir den folgenden Abschnitten zeitlich voraus und verfolgen die Änderungen an der Zwischenzoll-Linie bis zum Jahre 1848. Behauptet sich doch in der Praxis bis zum Schlusse

skript an die ungarische Hofkammer erlassen worden ist. Bedauern muß man indessen, daß man in der schätzbaren Note einer löbl. k. k. allgemeinen Hofkammer nicht nur eine ähnliche Verfügung rücksichtlich der Einfuhr der ungarischen Fabrikate, in den übrigen Erbstaaten, sondern auch die Zusicherung einer baldigen Vornahme derselben vermisste. Man kann demnach nicht umhin, sich auf den Inhalt der Zuschriften vom 28. Jänner und 15. März d. J., Z. 652 und 3210, wiederholt zu berufen.

Wien, am 26. März 1832.

Reviczky m. p.

(Beilage zu 3. 1. 280, August 1832 B. E., FA. 24.317/726.)⁹²⁾

⁹²⁾ FA. 24.317/726 1832 und 25.001/840 1833. Vgl. besonders die Note des ungarischen Palatins vom 23. Mai 1833, 5990/590. Ob diese Veröffentlichung schließlich doch erfolgte, ist aus den Akten der allgemeinen Hofkammer nicht zu ersehen. — Genaue Tabellen über die neuen Zollsätze der Textilwaren im Vergleiche mit dem Tarife von 1795 und mit dem allgemeinen Tarif enthalten ad 31.092/1243 und 16.956/517 im Fasz. 3. 1. 301, Mai 1832. — Derselbe Vergleich bezüglich der 230 Artikel mit begründenden Anmerkungen im Akt ad Nr. 24.317/726, 1832. — Zur Trennung der beiderseitigen Zollämter an der ungarisch-galizischen Grenze, welche durch Kaiser Josef vereinigt worden waren (Ursache: Verfassungsbedenken des ungarischen Landtages, weil dabei auf ungarischem Boden nichtungarische Beamte funktionieren), vgl. Akt Nr. 5797 vom 18. September 1832. — In den Jahren 1833 und 1834 Aktion zur Erhöhung der Finanzzölle mit dem Ergebnisse, daß die vereinigte Hofkanzlei „ihre Ansicht über die Unhaltbarkeit des Prohibitivsystems“ ausspricht und fordert, daß (gegenüber dem Auslande) „zum System der Freiheit der Einfuhr und Festsetzung solcher Zollgebühren übergegangen werden möge, welche die inländische Erzeugung bloß schützen, ohne die auswärtige Konkurrenz ganz auszuschließen“. (Akt 26.341/889 von 1834 und Referat des

dieses Zeitraumes derselbe ängstliche, am Hergebrachten haftende Geist gegenüber Ungarn wie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Wohl ist diese Periode auf unserm Gebiete nicht arm an legislativen Schöpfungen. Sie brachte für die deutschen Erbländer die noch heute in Kraft stehende⁹³⁾ Zoll- und Staatsmonopolordnung von 1835, das Gefällsstrafgesetz aus dem gleichen Jahre und den Zolltarif von 1838; dieser ersetzte 22 verschiedene, durch die Kommerzienhofkommission 1817 bis 1822 erlassene Tarifabteilungen nebst mehreren Hunderten von Dekreten und Vorschriften der — seit 1824 zum Unterschiede von der ungarischen so genannten — allgemeinen Hofkammer.⁹⁴⁾ Diese Reformen konnten nicht ohne Rückwirkung auf das ungarische Dreißigstwesen bleiben⁹⁵⁾ und machten den neuen Dreißigst- und Zolltarif von 1840 in Ungarn notwendig. Aber dieser war kaum etwas anderes als die Kodifikation des bisherigen Zustandes mit Berücksichtigung aller Nachträge.

Wenn auch die Zoll- und Staatsmonopolordnung ausdrücklich jeder Geltung für die ungarischen Landesteile entkleidet war, so hatte sie doch insoferne ein gewisses Interesse, als sie zeigt, welche scheinbar selbstverständliche Einrichtungen an der Zwischenzoll-Linie fehlten, so die Beschränkung des Übertrittes auf gewisse Orte und Zollstraßen, so die Existenz eines Grenzbezirkes mit geschärfter Kontrolle, der an der Auslandsgrenze durch das neue Gesetz im Umfange von einer — selten zwei — österreichischen Meilen geschaffen wurde. Allerdings gab es für bestimmte Waren, wie Zucker, Kaffee und die meisten Baumwollwaren im Zwischenzollwesen von jeher eine Kontrollbefugnis, die aber zu außerordentlichen Willkürlichkeiten führte. Die neue Zoll- und Staatsmonopolordnung sollte die Kontrolle verschärfen, und dabei die Mißbräuche erschweren.⁹⁶⁾

Hofrates v. Esch über die Erhöhung des Zolltarifes von 89 Bogenseiten. 734 ex Junio 1833, FA. 24.776/833.)

⁹³⁾ Vgl. von Pilz, Zollrecht; im Österreichischen Staatswörterbuche, 2. Aufl., IV. Band, Wien 1909, S. 1005.

⁹⁴⁾ Vgl. den a. u. Vortrag vom 18. September 1836, FA. 52.996/1782, 1837.

⁹⁵⁾ Bedeutsam für Ungarn die Herabsetzung der Zölle auf Textilwaren beim Eingange nach Österreich von 10% auf 4% in Nachahmung der ungarischen Ermäßigungen von 1832 derselben Artikel. (FA. 52.973/1873 ex 38, siehe dazu auch 40.287/1452 ex 1838.)

⁹⁶⁾ FA. 2797/P. P. von 1835, dazu Konzept nebst ausführlicher Besiegelt, Zolltrennung und Zolleinheit.

In Ermanglung von Kontrolleinrichtungen, welche die Zoll- und Staatsmonopolordnung übrigens teilweise dem französischen und dem Zollvereinsgesetze mildernd entlehnte, wucherte der Schleichhandel bis zur Revolution ungehemmt fort. Besonders waren es, abgesehen von dem bereits geschilderten schlimmsten Falle des Tabaksmuggels, zwei Gruppen von Manipulationen, die den vormärzlichen Zollbehörden viel zu schaffen gaben, nämlich der Schmuggel der galizischen Viehspekulanten⁹⁷⁾ und der von den ungarischen Adeligen⁹⁸⁾ betriebene mißbräuchliche Verkauf ihrer dreißigstfreien Einfuhrzertifikate namentlich für Branntwein. Überhaupt blühte bei den ungarischen Zollämtern eine ganze Menge von Mißbräuchen, welche die allgemeine Hofkammer auf den Umstand zurückführt, daß diese Ämter unmittelbar der ungarischen Hofkammer unterstünden und deshalb schlecht kontrolliert würden.⁹⁹⁾ Daher tauchte immer wieder der Vorschlag auf, die österreichischen und die ungarischen Zollämter zu vereinigen und dadurch auch die zweifache Zollplackerei zu vermeiden, ein Vorschlag, der jedoch an dem Bedenken scheiterte, ob er mit der ungarischen Verfassung vereinbar wäre.¹⁰⁰⁾

„Unter solchen Umständen darf es nicht wundernehmen, wenn, wie tägliche Erfahrungen lehren und von allen Seiten immer mehr zuströmende Anzeigen über Pflichtwidrigkeit einerseits, sowie die stets trostloser werdenden Ergebnisse der abgeführten Untersuchungen, so mangelhaft diese auch meist seien, andererseits beurkunden, die Bande der Disziplin im Laufe der Zeit sich in dem Maße gelockert haben, daß einer nahezu gänz-

gründung: 7192/P. P. 1834; kontrollierte Waren: 7344/P. P. 1835; Gefällsstrafgesetz: 868/P. P. vom Februar 1836.

⁹⁷⁾ Details im FA. Akt 49.249/5400 von 1846. Das Eigenartige des galizischen Viehschmuggels bestand darin, daß das Vieh in magerem Zustande, angeblich zur Mästung und Durchfuhr nach Österreich, in Ungarn zollfrei eingeführt wurde, daselbst auf den Markt kam und die Austrittsboletten an ungarische Spekulanten verkauft wurden, die ungarisches Vieh damit nach Österreich zollfrei ausführten. Dabei wurde das Einverständnis der betreffenden Zoll- und Dreißigstbeamten mit den Schmugglern vermutet.

⁹⁸⁾ FA. 637/P. P. von 1833.

⁹⁹⁾ Ausführliche Darstellung des korrupten Zustandes der ungarischen Dreißigstämter in FA. 1308/P. P. vom 14. Februar 1847.

¹⁰⁰⁾ Vgl. unter anderem FA. 5472/P. P. vom 22. Juni 1847.

lichen Auflösung derselben unabwendbar entgegengesehen werden muß, wenn nicht schnelle, tief auf die Wurzeln eingreifende Abhilfe wird, da in solcher Lage von halben Maßregeln keine oder nur mehr schädliche Wirkung zu erwarten ist.“¹⁰¹⁾

Im allgemeinen ist die Tendenz der Zollentscheidungen in diesem Zeitraum auf Ermäßigung der Zölle gerichtet. Namentlich in den Vierzigerjahren merkt man den Einfluß der Ideen, die durch die englische Freihandelsbewegung zu immer größerem Ansehen gelangten. Allerdings kreuzen sich die entgegengesetzten Strömungen für und gegen die Fortsetzung des alten Prohibitivsystems, so daß das Ergebnis unweigerlich der alte Konservatismus ist, jedoch gemildert durch Nachgiebigkeit im einzelnen. So geht aus einem allerhöchsten Handschreiben¹⁰²⁾ an den Hofkammerpräsidenten Freiherrn von Kübeck, den tüchtigen und wohlunterrichteten Leiter des Handelsressorts, dessen Begabung und Tatkraft die Verhältnisse des Vormärz lähmten, der Wunsch hervor, wenigstens für Rohstoffe und Halbfabrikate die Zölle herabzusetzen. Kübeck ist in der Lage, sich auf seinen Vortrag über die grundsätzliche Auffassung des Prohibitivsystems zu beziehen, wobei nach seiner Ansicht der Schleichhandel die Kosten der finanziellen Reförm hätte tragen müssen, da die österreichische Industrie sich nur einbilde, den inländischen Markt völlig zu beherrschen und ihn in Wirklichkeit mit den geschmuggelten Waren des Auslandes teile. Solange aber die Industrie ihr vermeintliches Vorrecht des ausschließlichen Vertriebes im Inlande behalte, sehe sich der Staat genötigt, sich

¹⁰¹⁾ FA. 5472/P. P. vom 22. Juni 1847. — Über den Schleichhandel siehe unten den besonderen Titel im dritten Abschnitt.

¹⁰²⁾ Ah. Handbillet an Kübeck vom 27. April 1845: „Da mit Grund zu besorgen ist, daß der in der neuesten Zeit im englischen Parlamente besprochene Finanzplan, insbesondere die darin gleichzeitig angetragene Herabsetzung der Tarifsätze auf Rohprodukte und Halbfabrikate den englischen, ohnedies schon im Vorteile stehenden Fabriken ein noch größeres und fühlbareres Übergewicht über unsere Fabriken geben dürfte, so haben Sie in reifliche Überlegung zu nehmen, ob es zum Schutze unserer Fabriken, welche Rohstoffe verarbeiten und Halbfabrikate weiter gestalten, nicht an der Zeit wäre, gleichfalls eine Herabsetzung unserer Tarifsätze auf Rohprodukte und im Inland vollständig zu Handelsartikeln zu gestaltende Halbfabrikate vorzunehmen und Mir Ihre Ansicht hierüber zu eröffnen.“ — Derselbe Akt enthält den darauf erfolgten a. u. Vortrag.

für die ihm entgehenden Fabrikatzölle durch Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate schadlos zu halten. Dabei schleppt sich das Zwischenzollwesen mit allen den Schwierigkeiten herum, die ihm von allem Anfange an anhaften. Ewig erneuert sich die Klage über die verweigerte Reziprozität. Die Ungarn verlangen beispielsweise gleiche Zollsätze für die Ausfuhr in den Richtungen von und nach Ungarn für Leder, Felle, Häute und andere Hilfsmittel der Ledererzeugung. Die Antwort¹⁰³⁾ lautet, daß nur für Rohstoffe und Hilfsmittel die gewünschte Gleichstellung gewährt werden könne, während die Halbfabrikate in der Richtung aus Ungarn um 50%, die Fabrikate um 100% mehr zahlen als in der entgegengesetzten Richtung. Und das in der aufgeregten Stimmung der Schutzvereinszeit, die wir im vierten Abschnitte kennen lernen sollen. Da war es nicht einmal ein Trost für die Ungarn, daß hiebei sämtliche Zölle eine Ermäßigung erfuhren, sie mußten das vielmehr bei ihrem damaligen Streben, die österreichische Industrie von Ungarn fern zu halten, als Provokation empfinden. Noch 1847 erklärt die allgemeine Hofkammer¹⁰⁴⁾ unumwunden, daß, solange die ungleiche Besteuerung der beiden Reichshälften bestehe, es sich „bei einzelnen Gebührenregulierungen dormalen nicht sowohl darum handelt, ob besondere Gründe obwalten, von dem bisher nicht bestehenden Reziprozitätsverhältnisse abzuweichen als vielmehr darum, ob spezielle Gründe vorhanden sind, um bei diesem oder jenem Artikel von dem erwähnten, in den bestehenden Verhältnissen gegründeten Ausgleichsprinzip eine Ausnahme zu machen.“¹⁰⁵⁾ Demgemäß setzt die Hofkammer den österreichischen Eingangszoll für ungarische Wachsfabrikate zwar von 14 fl. 10 kr. auf 6 fl. 40 kr. herab und betonte dabei, daß sie ausschließlich im Interesse der ungarischen Industrie vorgehe, aber an dem Eingangsdreißigsten von bloß 3 fl. 20 kr. soll deshalb nichts geändert werden.

Eine der häufigsten Schwierigkeiten der Zwischenzollgesetz-

¹⁰³⁾ Der FA. Akt 5023/P. P. von 1845, enthält Vortrag und ah. Entschliebung.

¹⁰⁴⁾ FA. 9165/P. P. vom Oktober 1847.

¹⁰⁵⁾ Demgemäß wurden auch viele Eingangszwischenzölle der deutschen Provinzen erhöht. Eine Übersicht der seit 1825 vorgenommenen Zollerhöhungen in dem wichtigen FA. 9714/685 1840.

gebung ergab sich bei ihrer Anpassung an die Veränderungen des Auslandszolles. So wurden beispielsweise im Jahre 1845 die allgemeinen Zölle für Säuren und Salze auf ein Drittel herabgesetzt, der Dreißigste aber vorläufig in der Höhe des Tarifs von 1840 belassen. Bald stellte es sich heraus, daß nunmehr dem Zwischenverkehre keine erhebliche Begünstigung gegenüber dem Auslande übrig blieb. „Es wird“, erklärt die allgemeine Hofkammer, „bei der eben jetzt entstehenden Regsamkeit der Industrie in Ungarn und Siebenbürgen den betreffenden Gewerbszweigen besonders erwünscht sein, ihren Bedarf an Schwefelsäure unter noch günstigeren Bedingungen aus den diesseitigen Provinzen beziehen zu können, wie es im Interesse dieser Provinzen liegt, in der Versendung ihrer Überschüsse an diesen Fabrikaten nach Ungarn und Siebenbürgen den früher genossenen Vorsprung vor dem Auslande wieder zu erhalten. Daher wird der Zoll für Säuren und Salze auf ein Drittel des Zwischenzolles herabgesetzt.¹⁰⁶⁾

Bei Kaffeesurrogaten liegt ein anderer typischer Fall vor. Diese waren mit dem hohen Zoll von 12 fl. 30 kr. außer Handel gesetzt. Demgemäß hatten sie im Zwischenzollwesen nur ein Sechstel des Auslandszolles zu entrichten. Als nun die Einfuhr von Kaffeesurrogaten erlaubt wurde, jedoch mit fast unverändertem Zollsätze, fiel der Artikel plötzlich hinsichtlich des Zwischenzolles unter eine andere Regel; er hatte fortan die Hälfte des Auslandszolles zu entrichten. Diese Verkehrtheit wurde nicht nur saniert, sondern der Zoll bei dieser Gelegenheit auf den sehr geringen Betrag von 12¹/₂ kr. herabgesetzt, und zwar mit der ausdrücklichen Begründung, daß dadurch ein in Ungarn besonders häufiges Material begünstigt werden solle.¹⁰⁷⁾

Andere Milderungen, die im Jahre 1845 eintraten, betrafen die Zölle auf Kaffee, Bobbinet, Baumwollgarne, Zwirn und Uhren; im Jahre 1847 kam für den Zwischenverkehr die Zollfreiheit der Rohbaumwolle und die Nachweisung ihrer an der Auslandsgrenze vorgenommenen Verzollung hinzu.¹⁰⁸⁾ Gegen Ende dieser Periode wurde übrigens ein höchst unfreiwilliger Beweis der Schädlichkeit gegenseitiger Absperrung erbracht. Im Oktober

¹⁰⁶⁾ FA. 1998/P. P. von 1846, vgl. Gesetzessammlung ex 1845, S. 123.

¹⁰⁷⁾ FA. 4061/P. P. von 1845.

¹⁰⁸⁾ FA. 11.148/47. K. k. Dekret vom 15. April 1847; für die früheren Zollmilderungen: 4222/P. P. von 1845.

1848 trat im Zusammenhange mit der Revolution ein Verbot der Ausfuhr ungarischer Viktualien in der Richtung nach Österreich und Mähren ein, das sofort eine drückende Teuerung und mangelhafte Volksernährung zur Folge hatte.¹⁰⁹⁾

Eine weitere ständige Beschwerde der Ungarn war folgende:

Die in Österreich verzollten ausländischen Waren konnten zollfrei in Ungarn eingehen, nicht so die in Ungarn verzollten ausländischen Waren in Österreich. Besonders die galizische Gefällsverwaltung empfahl, nach Einvernehmung der Kreisämter, gegen den Widerspruch von Czernowitz die Gleichstellung beider Richtungen, da Galizien wegen der Strenge des russischen Zollgesetzes außer mit der Moldau nur mit Ungarn einen entwickelten Verkehr besitze. Nur solche Waren, die Ungarn nicht erzeugen könne, wie türkisch gefärbte Baumwollgarne, würden aus der Türkei bezogen; die Erleichterung ihres Bezuges würde namentlich der östlichen Landbevölkerung, die solche Waren zur Verzierung kaufe, zugute kommen.¹¹⁰⁾ Im Jahre 1837 wurde demgemäß der zollfreie Bezug ausländischer Waren auch von Ungarn aus gestattet, allerdings unter Kontrolle.¹¹¹⁾

Auch die Behandlung des Transits von den österreichischen Erbländern durch Ungarn nach der Lombardei kehrt in den Akten als Erschwerung des Zwischenzollwesens immer wieder.¹¹²⁾

Mit einem Worte, die Schwierigkeiten des Interessenausgleiches wuchsen mit jedem Jahre des Bestandes der Zwischenzoll-Linie, und Ungarn empfand diese Einrichtung noch drückender als Österreich. Je inniger das Netz des Verkehrs sich verflocht, je mehr Außen-, Binnen- und Zwischenhandel ineinander griffen, um so mehr wurde der Zwischenzoll ein Hemmnis des Verkehrs oder ein unberechenbarer Bestandteil in der Rechnung des Kaufmannes. Selbst wenn man die wirtschaftspolitische Rückständigkeit und Unbeholfenheit der vormärzlichen Bureaukratie noch so hoch anschlägt, bleibt in den Dingen selbst ein kaum zu bewältigendes Wirrsal. Und das bei den im Vergleiche mit heute ganz geringen Zwischenhandelsbeziehungen!

¹⁰⁹⁾ FA. 35.920/1697 von Oktober 1848; vgl. 7306/P. P., 6158/P. P., 5947/P. P., 5617/P. P., 5623/P. P., sämtlich ex 1847.

¹¹⁰⁾ FA. 10.114/892 vom 13. März 1832.

¹¹¹⁾ FA. 47.911/2901 vom 16. November 1837, Vortrag 6770 ex 1836, genehmigt 27. Mai 1836. Vgl. die Beschwerden der Subdeputation von 1829.

¹¹²⁾ Vgl. unter anderem FA. 755 vom April 1835.

Dritter Abschnitt.

Privatindustrie und Staatsmonopole unter der Geltung des Zwischenzolles.

Die Industrie im Vormärz.

Wenn wir in der bisherigen Darstellung auf die verfassungsrechtlichen, staatspolitischen und technischen Schwierigkeiten des Zwischenzolles das Hauptgewicht gelegt und die staatliche Seite des Problems für das erste Viertel des 18. Jahrhunderts erörtert haben, so ist es an der Zeit, auch den anderen Teil zu hören, die private Industrie. Denn sie zu schützen, muß ja ein Zweck der Zollgesetzgebung sein, soll sie nicht ganz dem andern Zwecke, dem Fiskalismus, verfallen. Hiebei kann unsere Arbeit nicht vollständig sein, sonst müßte hier eine Geschichte der österreichisch-ungarischen Industrie im Vormärz geboten werden. In den Akten des Finanzministeriums und des Staatsarchivs schlummert ein reicher Schatz für Darstellungen einzelner Gewerbszweige und für Gesamtdarstellungen.¹¹³⁾ Die merkan-

¹¹³⁾ Seit der ersten Beschäftigung mit dieser Arbeit sind erfreulicherweise mehrere Werke dieser Art veröffentlicht worden. Erwähnt sei insbesondere die unter der Ägide des Präsidenten der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer Paul Ritter v. Schoeller geschaffene höchst dankenswerte Gesamtdarstellung Dr. Johann Slokars, Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. Mit besonderer Berücksichtigung der Großindustrie und unter Benützung archivalischer Quellen verfaßt. Wien, Tempsky, 1914. Diese Arbeit bringt die Zeit bis 1835 (bis zum Tode Franz I.) zur Darstellung und beschränkt sich für die Zeit von 1835 bis 1850 auf summarische Hinweise; die Beziehungen zu Ungarn liegen außerhalb des dem Verfasser gestellten Rahmens. Als Nachschlagwerk sehr brauchbar ist das Jubiläumswerk: Die Großindustrie Österreichs. 3 Bände, Wien 1908. Für die älteste Zeit wichtig ist Hallwich H., Anfänge der Großindustrie in

tilistische Zeit und das ihr eigentümliche Prohibitivsystem hatte dem Gewerbefleiß zunächst einen starken Anstoß gegeben. Nach Anläufen, die bis ins Ende des 17. Jahrhunderts zurückreichen, waren Maria Theresia, Josef II. und Leopold II. ernsthaft um die Förderung des Gewerbes bemüht.¹¹⁴⁾ Franz I. jedoch stellte sich zu Anfang seiner Regierung dem Fabrikswesen wenig freundlich gegenüber. Man mißtraute diesem nach den Erfahrungen von 1789 anfangs als dem Nährboden revolutionärer Bewegungen. Polizeiminister Graf Perggen beantragte 1794, die Bautätigkeit in Wien einzuschränken und die Gründung von neuen Fabriken in Wien geradezu zu verbieten — aus einbekannter Furcht vor einem industriellen Proletariate!¹¹⁵⁾ Die Hofkammer wehrte allerdings, noch von den Überlieferungen der josephinischen Zeit erfüllt, solche Ausschreitungen ab und kämpfte durch die vier Jahrzehnte, die Franz I. regierte, unverdrossen, wenn auch mit wechselndem Erfolge, um eine liberale Behandlung der Industrie gegen die unablässigen Anstürme der Zünfte und gegen den Polizeigeist der Ressorts. Der Napoleonische Code du commerce von 1807, den die französischen Waffen über den Rhein und den Po getragen hatten, gab ein Beispiel, das die Bestrebungen der Hofkammer wirksamst unterstützte und den Streit der Hofstellen zu ihren Gunsten entschied: Die Hofkammer drang soweit vor, daß sie 1809 den Landesstellen einschärfen durfte, „die gesetz-

Österreich, Wien 1898. Die Geschichte der österreichischen Gewerbepolitik von Karl Pribram, Bd. I, umfaßt erst die Zeit von 1740 bis 1798. Von Interesse sind weiters: Else Cronbach, Die österreichische Spitzenindustrie, Wiener staatswissenschaftliche Studien, Wien 1908; Helene Deutsch, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Österreich 1660 bis 1840, in Grünbergs Studien, Wien 1909; Folnesics und Braun, Geschichte der k. k. Wiener Porzellanmanufaktur, Wien 1907; Grunzel, Josef, Die Reichenberger Tuchindustrie in ihrer Entwicklung vom zünftigen Handwerk zur modernen Großindustrie, 1898. Hecht Otto, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701 bis 1844, Grünbergs Studien, IV., Wien 1909; Müllner Alfons, Geschichte des Eisens in Innerösterreich von der Urzeit bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. I. Abteilung. Wien und Leipzig 1909; Oberländer A., K. k. Militär- und Feintuchfabrik Offermann in Brünn 1876 bis 1911. Brünn 1912; Salz Arthur, Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit. München und Leipzig 1913.

¹¹⁴⁾ Josef II. gab geschickten Fabrikanten beträchtliche Vorschüsse zur Anschaffung von Maschinen. Slokar, a. a. O. S. 182.

¹¹⁵⁾ Ebenda S. 17.

mäßig vorgeschriebene Industrialfreiheit zur unabweichlichen Grundlage der Kommerzialleitung anzunehmen“.¹¹⁶⁾ Zur Förderung der Industrie und des Handels nach der tiefen Erschütterung des Bankerotts von 1811 wurde die Kommerzhofkommission errichtet, die von 1816 bis 1824 neben der Hofkammer die wirtschaftliche Verwaltung zu leiten hatte. Diese war dort keineswegs besser aufgehoben als in der Hofkammer, die zuerst bis 1816 in dem Grafen Herberstein-Moltke, später bis 1831 in R. v. Stahl, sodann in Anton Rr. v. Krauß-Elislago und endlich seit 1840 in Baron Kübeck energische Förderer der Industrie besaß.

Diese Industriefreundlichkeit eines Amtes oder eines leitenden Mannes in einem Amte vermochte aber sehr wenig in dem gesamten Apparate von Ämtern und Konferenzen, der die bürokratische Verwaltung des Vormärz ausmachte; sie hatte Mühe, der privaten Tätigkeit die zünftigen und polizeilichen Hindernisse aus dem Wege zu räumen und kam zu einer positiven Industrieförderung nur selten. Wo sie eingriff, machte sie sich eher lächerlich als nützlich, so als sie französischen „Künstlern“, den Brüdern Girard, 1815 bedeutende Geldbeträge zur Ausführung von Flachsspinnmaschinen opferte¹¹⁷⁾, oder einem gewissen Gärber zur Ausführung eines Perpetuum mobile 1816 ein Privilegium ausstellte, das in der Folge zu Kreditschwindeleien dienen sollte.¹¹⁸⁾ Damals, wie in der Regel, ging die Förderung von oben weit hinter der Tatkraft der Privaten her. Als zum Beispiel ein Freiherr von Glave-Kolbielski „mit Rücksicht darauf, daß er nach vielen kostspieligen Bemühungen auf einer Reise ins Ausland einen englischen Maschinenkünstler ausfindig gemacht“, eine Landesfabriksbefugnis zur Fabrikation von englischen Spinnmaschinen ansuchte und dafür reichliche Vorteile zugesichert erhalten hatte, kam man auf den Einfall, zu erheben, ob nicht vielleicht solche Maschinen schon in Verwendung stünden, und traf sie zur Überraschung der Behörden bereits in zehn großen Unternehmungen vor.¹¹⁹⁾ Die Annahme ist sicherlich irrig, daß die österreichische Industrie eine Schöpfung des Staates sei,

¹¹⁶⁾ Hofkammerdekret vom 2. Mai 1809 in der PGS. 1810.

¹¹⁷⁾ Siehe darüber Slokar, a. a. O. S. 191.

¹¹⁸⁾ Ebenda S. 196.

¹¹⁹⁾ Ebenda S. 184.

und das Urteil, das ein zeitgenössischer Beobachter, der Kommerzienrat Schreyer 1804 über Böhmen gefällt hat, trifft wohl auf alle Industriegebiete unseres Vaterlandes zu: „Böhmen ist ein industriöses Land, welches noch keine Gelegenheit entschlüpfen ließ, wo eine neue Quelle zum Nahrungsstand sich von weitem zeigte, ihr hastig nachzujagen, und welches, sobald irgend eine Nahrungsquelle versiegte, wie zum Beispiel die Steinschneiderei in Turnau, gleich wieder eine neue aufsuchte, um sich Nahrung zu verschaffen.“¹²⁰⁾ Der industriöse Geist kann nirgends von oben eingepflichtet werden, er erwächst aus der Nahrungsnot einerseits und der gewerblichen Vorschulung der Bevölkerung andererseits, wobei die Behörden im besten Falle die Aufgabe haben, rasch alle überlieferten Hemmnisse zu beseitigen. Raum schaffen, das ist die wichtigste Aufgabe der Industrieförderung.

Die Staatskrise von 1811 und die aufeinanderfolgenden Wirtschaftskrisen hielten die Industrialisierung Österreichs bis zum Jahre 1825 zurück und brachten den frischen Geist, der die Bureaucratie in der napoleonischen Zeit ergriffen hatte, wieder zum Entschlummern. Nichtsdestoweniger entstanden allmählich Fabriken. Von 1801 bis 1814 waren in Niederösterreich 12, bis 1828 schon 30 Baumwollspinnereien gegründet worden. Die erste Dampfmaschine Österreichs wurde 1816 in der Brüner Feintuchfabrik Offermann aufgestellt; bis 1830 waren es 21, bis 1835 71, bis 1840 bereits 238, die ältesten davon in Mähren, die meisten in Niederösterreich und Böhmen. Sichtbar ist der Aufschwung von 1825 an, der sich nach der Pariser Julirevolution, nach 1830, noch steigert. Die Verbreitung der technischen Wissenschaft und ihrer Errungenschaften ruft neue Industriezweige hervor, so die Maschinenindustrie und die Rübenzuckerindustrie. Die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, die 1830 begründet wird, beginnt 1831 mit einem Dampfer und hat 1841 bereits deren 23 in Dienst gestellt. Die Kaiser Ferdinand-Nordbahn erhält 1836 ihr Privileg, sie leitet bis 1839 ihren Betrieb bis Brünn. 1839 wird die Wien-Gloggnitzer Bahn konzessioniert, 1841 ihr Betrieb bis Wiener-Neustadt aufgenommen. Um den Bau der Eisenbahnen erwirbt sich der Hofkammerpräsident Baron Kübeck große Verdienste.

¹²⁰⁾ Ebenda S. 188.

Aber auch in dieser spätern Phase, seit 1830, geht die Privatinitiative durchwegs voran, Industrievereine entstehen und treiben durch ihre Eingaben die Bureaukratie vorwärts. Der „Verein zur Ermunterung des Gewerbefleißes“ in Böhmen (1829, bzw. 1833) war die älteste Standesvertretung¹²¹⁾, der bald andere Industrievereine folgten, bis 1838 die Hofkanzlei allgemeine Grundsätze für die Errichtung der Gewerbevereine aufstellt.¹²²⁾ Die Errichtung von Handelskammern — die ersten als Einrichtungen öffentlichen Rechts wurden 1786 von Josef II. in der Lombardei und nach diesem Vorbild 1803 in Frankreich von Napoleon eingesetzt — hatte schon in der Kommerzshofkommission in den Jahren 1816 bis 1818 den Gegenstand von Beratungen gebildet, jedoch ohne Ergebnis. Nach dem wenig fruchtbaren Versuche mit Provinzial-Handelskommissionen 1832 ging Kübeck bald nach seiner Berufung als Hofkammerpräsident (25. November 1840) an die Vorarbeiten zur Einführung dieser Institute, abermals ohne Erfolg — erst die Revolution hat diese Pläne verwirklicht.¹²³⁾ Wenn Metternich nach dem Zeugnisse seiner nachgelassenen Papiere den Wert der Industrie auch nicht verkannte, sah er dennoch in allen ihren Erscheinungen und Einrichtungen Ansätze des verpönten Liberalismus; obwohl er diesen schon 1844 als eine halb und halb abgetane Sache betrachtete¹²⁴⁾, blieb ihm die Industrie dennoch als liberal verdächtig und dies lähmte alle Arbeit der Hofkammer für die Industrie.

Selbst das Ausstellungswesen nahm in Österreich seinen Ausgang nicht von der Staatsverwaltung. Die erste wirkliche Gewerbeausstellung Österreichs fand im Jahre 1791 in Prag aus Anlaß der Krönung Leopolds II. zum Könige statt. Angeregt wurde sie vom Oberstburggrafen von Rottenhan, der selbst Eigentümer mehrerer Fabriken war, und geordnet von dem schon erwähnten

¹²¹⁾ Über die Entwicklung der Interessenvertretung der Industriellen siehe Slokar, Kapitel X.

¹²²⁾ Der Niederösterreichische Gewerbeverein wurde im Jahre 1839 gegründet.

¹²³⁾ Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1848, RGBl. Nr. 27 ex 1849.

¹²⁴⁾ „Der sich nach dem Sturze des französischen Kaisertums im Westen des europäischen Kontinents erhobene Liberalismus hat seinen Zyklus durchlaufen.“ Metternich, Aphoristische Bemerkungen über die ungarischen Zustände zu Ende des Jahres 1844 in Kübecks Tagebüchern, Bd. II, S. 253.

Kommerzienrat von Schreyer.¹²⁵⁾ Auf sie folgten die Landesausstellungen in Prag 1828, 1829 und 1831, dann die Zentralausstellungen in Wien 1835, 1839 und 1845, worauf sie in fünfjährigen Zyklen wiederholt werden sollten.

Der Hof beteiligte sich mit vielem Interesse an diesen Ausstellungen und bekundete wiederholt seine Vorliebe für inländische Erzeugnisse, wodurch er zweifellos die Industrie förderte. Aber seit der Julirevolution wurde der an Jahren vorgeschrittene Kaiser Franz I. neuerlich von Bedenken erfüllt gegen die Folgen der industriellen Entwicklung und ihre Grundlage, die 1809 verkündete freie Verleihung von Gewerbebefugnissen. Die Revolution selbst und die damals herrschende Cholera hatten Symptome einer Aufrührerstimmung bei den Arbeitern gezeigt, die Zünfte murrten gleichfalls und bestürmten den Kaiser mit Eingaben. Am 10. August erließ er ein Handschreiben an den Obersten Kanzler gegen die „unmäßige Vermehrung der Gewerbebefugnisse“; die Hofkammer hatte Mühe, in einem Vortrage vom 7. September 1831 abzuwehren. Am 17. August 1832 forderte Franz I. neuerdings Beschränkungen und der Referent der Hofkammer Anton von Krauß schob die Entscheidung durch Befragung der Landesstellen hinaus; deren Berichte verarbeitete er unbeirrt und unverdrossen in dem Vortrage an die Hofkanzlei vom 12. März 1835 im Sinne des „Liberalitätsprinzips“, während inzwischen Kaiser Franz in gleicher Beharrlichkeit durch Handschreiben vom 4. Februar 1835 die Ausarbeitung eines neuen Systems der Gewerbekonzessionen vorschrieb. Sein kurz nachher erfolgter Tod unterbrach diese Aktion.

Während der Regierungszeit Ferdinands (1835 bis 1848) berieten verschiedene Kommissionen und Ämter darüber, aber selbst das lebhafteste Interesse, das Kübeck, ein begeisterter Anhänger der Gewerbefreiheit, an der Sache nahm, brachte sie angesichts der widerstreitenden Richtungen nicht vorwärts. Obwohl Metternich in den letzten anderthalb Jahrzehnten seines Wirkens ganz unter dem Einflusse dieses hochgebildeten, rührigen, industriefreundlichen und in wirtschaftlichen Dingen durchaus nicht reaktionären Staatsmannes gerät, liegt doch auf dem Regime der Bann der Unfruchtbarkeit und Starrheit. Eine Reihe wohldurch-

¹²⁵⁾ Slokar, S. 227.

dachter Entwürfe wurden in den Ämtern ausgearbeitet, die eine spätere Gesetzgebung ohne viel Änderungen verwerten konnte; so geht die Gewerbeordnung vom Jahre 1859, die der Kodex der industriellen Entwicklung der Monarchie werden sollte, auf die Vorarbeit der Hofkammer zurück. Aber der jeder tiefergreifenden Änderung abholde Kaiser Ferdinand und der alternde, immer mehr zum kontrarevolutionären Doktrinär gewordene Metternich bringen nichts mehr zum Vollzuge. Die ganze Industrieförderung von 1835 an beschränkt sich auf die Betreibung des Eisenbahnbaues durch Kübeck, auf Verleihung von Titeln, Adel und Orden an Industrielle und auf Ausstellungsfeierlichkeiten. Gerade diese dreizehn Jahre aber sind es, in die, wie wir sehen werden, Ungarns Klagen über einseitige Industrieförderung in Österreich fallen!

Die Industrie Österreichs hat sich freilich in den Jahren 1835 bis 1850 noch rascher entwickelt als im vorangegangenen letzten Jahrzehnte der Regierung des Kaisers Franz. Der Industrialismus brach sich Bahn, obschon die Staatsgewalt, deren nunmehr leitende Männer theoretisch vom System Adam Smiths erfüllt waren, ihm praktisch die Gewerbefreiheit im Innern und den Freihandel nach außen versagten. Dieser Widerspruch zwischen Erkenntnis und Willen, zwischen Vorsatz und Tat beunruhigte die Regierenden selbst. Wir verstehen die Klage Kübecks, die er am 30. August 1847 in sein Tagebuch schrieb: „Herzleiden; Unzufriedenheit mit meinen Leistungen. Gefühl der Hoffnungslosigkeit und schweres Gemütsleiden. Ach! Wie greift mich die Schwäche der Regierung so sehr an! und wie bekümmert sie mich!“

Die ungarische Kritik tat darum der österreichischen Industrie bitter Unrecht, wenn sie sie als Geschöpf der einseitigen Regierungsprotektion hinstellte. Wahr ist, daß Josef II. und seine Bureaukratie Österreichs Manufaktur kräftig und wirksam gefördert haben. Wahr ist auch, daß die Hofstellen wiederholt Ansätze zu einer liberalen Gewerbepolitik machten, daß sie für das gewerbliche Bildungswesen, für den Patentschutz und die Kodifikation des Gewerberechtes ernsthafte Bemühungen zeigten. Aber gerade diese Gesetzgebungsfragen standen auf dem Boden Ungarns dem ungarischen Reichstag und nicht den Hofstellen zu. Und praktisch blieben diese Maßregeln weit hinter der Selbsttätig-

keit und der Unternehmungslust der österreichischen Fabrikanten zurück. Ebenso wenig wie die innere Verwaltung des industriellen und Handelsressorts riefen die Begünstigungen des Zollsystems Österreichs Industrie ins Leben, im Gegenteil erzeugten die Zwischenzölle tausendfache Hemmungen auch für die österreichische Industrie. Sie wurden von den Pionieren der österreichischen Volkswirtschaft keineswegs als jener Existenzschutz empfunden, den die Hofstellen in ihnen ab und zu verteidigen zu müssen glaubten.

Die Schwierigkeiten, unter denen die Industrie arbeitete, können wir nur an dem einen oder anderen Beispiel illustrieren und als solches sei im folgenden die Eisenindustrie gewählt. Wir sehen uns zu diesem Exkurse genötigt, weil durch die hohen Stöße von Akten immer der Vorwand wiederkehrt, das System der Zwischenzölle sei zum Schutze der deutsch-erbländischen Industrie nötig und dazu auch erfunden und aufrechterhalten. Obwohl die bedeutendsten Staatsmänner hüben und drüben, deren Zeugnisse wir vernommen haben, während des halben Jahrhunderts von 1775 bis 1825 bekennen, daß die Beseitigung der Schranken zwischen den zwei Staatsgebieten im beiderseitigen Vorteil liege und weder die österreichische Industrie gefährden, noch die Industrie Ungarns unterbinden könne, vernehmen jetzt die Ungarn jenen Vorwand so oft aus dem Munde der Wiener Hofstellen, daß er Glauben findet und die Auffassung bestärkt, das ganze Zwischenzollsystem, wie es sei, diene nur dem Zwecke der österreichischen Industrie. Es wird darum dankenswert sein zu erfahren, wie einer der wichtigsten Industriezweige unter diesem System fuhr und wie er des angeblichen Schutzes teilhaftig wurde.

Zweckmäßig wird sich daran die Darstellung schließen, wie sich die Industrien der staatlichen Monopolverwaltung unter dem Bestande der Zwischenzoll-Linie entwickelten. Den Vergleich mit ihrem heutigen Zustande wird der Leser ohne Schwierigkeit selbst ziehen. Für die Geschichte unserer Industrie ist der vormärzliche Schleichhandel bedeutsam, erklärt er doch vielfach den heutigen Standort manches Fabrikationszweiges und belehrt uns über den geringen Wert des Prohibitivsystems, dessen materielle und moralische Kosten sein Erträgnis beinahe aufheben.

Diese wirtschaftsgeschichtlichen Streiflichter werden den Un-

mut verständlich machen, der im letzten Jahrzehnt vor 1848 in Ungarn wie in Österreich zum Sturze des alten Systems drängt und zunächst verschiedenartige Wirtschaftsströmungen in beiden Staatsgebieten entfaltet, die zu schildern dem vierten Abschnitte vorbehalten bleibt.

Zur Geschichte der Eisenindustrie.¹²⁶⁾

Die Beratungen der allgemeinen Hofkammer über die Aufhebung der Freiheit vom Zwischenzolle, die dem ärarischen Eisen seit unvordenklichen Zeiten zustand¹²⁷⁾, bieten einen sprechenden Beleg für die geringe Fähigkeit des vormärzlichen Absolutismus, belangreichen Problemen der Volkswirtschaft gerecht zu werden. Das ungarische Eisen wurde im 18. Jahrhundert in staatlichen Bergwerken erzeugt, neben denen sich nur mühsam private Unternehmungen entwickelten. Beim Übergange nach den Erbländen genoß das ärarische Eisen von alters her¹²⁸⁾ die Begünstigung der Zollfreiheit; bei der Einverleibung Galiziens wurde diese Zollfreiheit auch auf die Einfuhr in das neu erworbene Kronland ausgedehnt. Die staatlichen Bergwerke errichteten im Jahre 1780 in Troppau eine Faktorei, um „einerseits die Einfuhr preußischen Eisens zu hemmen“, das „ansonsten eingeschwärzt worden wäre“, andererseits „die dortigen Untertanen vor der Übervorteilung durch die schlesischen Eisenwerke zu schützen, indem damals die Eisenerzeugung der Provinz weder an Güte noch an Menge dem Bedarfe entsprach“.¹²⁹⁾ Auch in Mährisch-Ostrau wurde eine

¹²⁶⁾ Vgl. H. J. Bidermann, Das Eisenhüttengewerbe in Ungarn und dessen früheren Annexen einschließlich der Militärgrenze, Pest und Graz 1857, S. 139 ff.

¹²⁷⁾ Vgl. das Aktenkonvolut FA. 3. 1. 426 vom Jänner 1833, 41.768/1244 ex 1832.

¹²⁸⁾ Die älteste Erwähnung dieser Zollfreiheit findet sich im Hofdekrete vom 26. Jänner 1786, Z. 213, das aber deren Bestand bereits voraussetzt; ihren Ursprung aktenmäßig zu erforschen, war der Hofkammer schon 1829 unmöglich (FA. 3. 8. 543 vom August 1829). Doch zitiert das Landesgubernium auf Grund des Gutachtens der Zollgefallenadministration (Nr. 1723/657) eine bezügliche ah. Entschlieûung vom 15. September 1780, nach deren Wortlaut „von Seite des Ärars schon ursprünglich kein Vorteil der Finanzen, keine eigene Ertragsquelle beabsichtigt wurde“.

¹²⁹⁾ Vgl. die Äußerung des „montanistischen Senates“, FA. 41.768/1244 vom 19. Jänner 1832.

derartige Faktorei gegründet, an die sich 1805 die von Teschen anschloß. Der Dreißigsttarif von 1795 verfügte, daß überhaupt Bergwerksprodukte, „welche von den Münz- und Bergwesen-behörden zwischen den Erblanden hin- und hergeführt werden“, zollfrei eingeführt werden können.¹³⁰⁾

Der Erfolg dieser Einrichtungen war, daß das ärarische Stabeisen um 1827 in den Faktoreien um 10 bis 20% des Wertes billiger verkauft wurde, als es die örtlichen Werke erzeugen konnten. Da sich aber in dem halben Jahrhundert seit der Begründung der ersten Faktorei die privaten Unternehmungen sowohl in Mähren und Schlesien als auch in Ungarn kräftig entwickelt hatten, so konnte es nicht fehlen, daß anläßlich der Absatzstockung von 1827 ein wahrer Petitionssturm gegen die Zwischenzollfreiheit des ärarischen Eisens gerichtet wurde.

Zunächst vereinigten sich die Eisenwerke von Ustron und Baschka des Teschener Kreises mit denen von Friedland im Prerauer Kreise zu einer „Hofbitte“, um Aufhebung der zollfreien Einfuhr des ungarischen Stabeisens. Das Schicksal dieses Gesuches bietet einen merkwürdigen Beleg für die Zauberkraft des Absolutismus, dessen angeblich so wunderbar rascher und sicherer Geschäftsgang gerne unserer manchmal unter parlamentarischen Reibungen und Hemmungen stockenden Staatsmaschine als Muster entgegengehalten wird. Daß die Hofkammer auf Grund des im Mai 1827 eingelangten Gesuches erst im August desselben Jahres eine umständliche Enquete anordnete¹³¹⁾, mag noch hingehen. Daß ferner die Ergebnisse dieser Enquete erst im Oktober des nächsten Jahres einlangten, ist keineswegs unnatürlich. Daß nun der Kommerziensenat der allgemeinen Hofkammer fast ein Jahr benötigte, um den Akt dem montanistischen Senate derselben Hofkammer zu übermitteln, ist bereits ein starkes Stück. Was aber soll man dazu sagen, daß der Akt jetzt drei Jahre lang ruhte und

¹³⁰⁾ Auch für Quecksilber und Zinnober bestand die zollfreie Einfuhr nach Triest, da sie „der privaten Industrie nicht nachteilig sein kann, weil das Ärarium diesfalls allein Produzent ist.“ (FA. Akt 8498/1485 ex 1832 des Konvolutes.) Über die Anfänge des ärarischen Quecksilberbergbaues und -handels vgl. v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia, Wien 1907.

¹³¹⁾ Die Hofkammer beauftragte das mährisch-schlesische Landesgubernium, über den Umfang der Eisen- und Hammerwerke, über das Verhältnis ihrer Produktion zum Bedarf, über die Beschaffenheit ihrer Erzeugung und

der Referent dies damit entschuldigt, er hätte mit Rücksicht auf das späte Einlangen des Gesuches gedacht, die Umstände dürften sich ohnehin bereits von selbst besser gestaltet haben.¹³²⁾ Da plötzlich werden die Ämter durch ein Majestätsgesuch aufgerüttelt, in dem der alleruntertänigst getreue Untertan Karl Raiß, Güterpräfekt eines ungarischen Barons, es wagt, „einen Schein von Ungerechtigkeit, der von allerhöchst Euer Majestät Hofkammer ausgeht, in aller Untertänigkeit zu entdecken“. In diesem Gesuche wird in harten Worten gegen die Eisenwerksverwaltung polemisiert: „. . . wenn der Staat sich Monopole erlauben will, so ist es um den Handel der Bürger geschehen; denn wer kann die Konkurrenz sodann aushalten? Mit demselben Rechte könnte das a. h. Ärarium einen Weinhandel etablieren und seine Weine zollfrei erklären, wodurch natürlich der ganze Weinhandel mit einem Streich niedergeschlagen würde.“ Der beim Eisenwerke erzielte Gewinn wird als Täuschung bezeichnet und im Namen der eisenerzeugenden Klasse fußfällig um die gnädigste Abstellung dieses Mißbrauches gebeten. Entweder sei alles Eisen zollfrei zu erklären oder auch das Ärarialeisen demselben Zoll zu unterwerfen.

Auf dieses Gesuch hin ergehen zwei „Mitteilungen“ an den Referenten des montanistischen Senates, und fünf Tage nach der zweiten Mitteilung ist der Akt erledigt; noch eine Sitzung der allgemeinen Hofkammer, noch eine kleine Verzögerung von fünf Monaten und die Eisenwerksbesitzer erhalten die Antwort auf ihr vom 19. Mai 1827 datiertes Gesuch durch Expedition vom 26. Jänner 1833!

Und doch war die Sachlage schon nach den Akten der Enquete von 1828 so einfach wie nur möglich, zumal da man auch damals nur die Erzeuger und nicht die Verbraucher um ihre Wünsche zu befragen pflegte. Es stand fest, daß die Fakto-

deren Preise genaue Erhebungen einzuleiten, auch die Zollgefällenadministration, die montanistischen Autoritäten und die Ackerbaugesellschaft zu vernehmen.

¹³²⁾ „Die von dem löbl. Kommerzsenat unter dem 20. August 1829 . . . mitgeteilte Beschwerde . . . blieb bis itzt unbeachtet, weil die bemeldete Beschwerde vom 19. Mai 1827 datiert war und gemuhtmaßt werden konnte, da seitdem keine weitere Beschwerde mehr vorgekommen ist, daß sich die Verschleißverhältnisse für die mährisch-schlesischen Gewerkschaften günstiger gestellt haben, und daß die besorgte nachtheilige Einwirkung des eingeführten ungarischen Eisens verschwunden sei.“ FA. 8498/1485 vom 25. August 1832.

reien überhaupt nur errichtet worden waren, weil „die mährischen Eisenwerke sich damals noch in dem Zustande der Kindheit befanden und unvermögend gewesen waren, durch ihre Erzeugnisse den Bedarf des Landes an diesem so unentbehrlichen Artikel zu decken.“ (Sitzung vom 20. August 1829.) Es wurde ferner von allen Seiten bestätigt, daß die Sachlage seither entgegengesetzt geworden war, indem die lokale Erzeugung weit über den Bedarf von Mähren und Schlesien hinausging. Auch hatten die mährisch-schlesischen Werke nachgewiesen, daß sich ihre Produktionskosten um den Betrag von 48 kr. KM. per Zentner ungünstiger stellten als die Verschleißpreise der Faktorei, und dieser Betrag fiel annähernd mit jenem Schutzzolle zusammen, den das ärarische Eisen damals als Esitodreißigsten und Konsumzoll hätte entrichten müssen. Wenn also ein Zwischenzoll überhaupt existieren sollte, so war er gewiß in diesem Falle vollkommen gerechtfertigt. Gleichwohl kann sich der montanistische Senat nicht entschließen, ein ärarisches Privileg zu opfern, die Hofbuchhaltung erhält vielmehr den Auftrag zu umfassenden statistischen Erhebungen über den Eisenhandel und den Zollertrag. Sollte man überhaupt den Zwischenzoll auf Eisen auf etwa ein Viertel seines Betrages herabsetzen, mithin auch den Privaten die Ausfuhr des Eisens aus Ungarn erleichtern und damit ein Ergebnis anstreben, das unmöglich in der Absicht der Bittsteller, nämlich der mährisch-schlesischen Eisenwerke, gelegen sein konnte?

Zur Geschichte der Eisenindustrie ergab die Enquete des mährisch-schlesischen Guberniums ein reiches Tatsachenmaterial. Die Erzeugung von Roheisen hatte sich seit 1814 reichlich verdoppelt, die von Gußeisen fast verfünffacht. Daraus folgert die Hofkammer aber keineswegs, daß die ursprüngliche Not an Eisen weggefallen sei, sondern sie bemerkt: „Es scheint, daß sie auch itzt noch gut bestehen können“, was dem Erfolg ihres Gesuches offenbar sehr schädlich ist. Damals gab es in Mähren und Schlesien 15 Werke, über deren Erzeugung die mährische Berggerichtssubstitution ausführliche Tabellen beilegt.¹³³⁾ Sie tritt, namentlich im Interesse der an der Grenze gelegenen Werke,

¹³³⁾ Der Gegenstand wird in dem FA. Akt Nr. 42.822 des Konvolutes vortrefflich zusammengefaßt und durch zahlreiche Beilagen beleuchtet.

für die Aufhebung der Zollfreiheit ein und führt unter den Ursachen der höheren Erzeugungskosten besonders die „Steuerpflichtigkeit“ an. Einzelheiten darüber werden im ursprünglichen Gesuche hervorgehoben.¹³⁴⁾ Es sind „zum Beispiel die Erze und das Holz mit der Geld-, Grubenmaß- und Grundsteuer, die Werke selbst mit den Gewerbe- und Klassensteuern“ belastet, während „das ungarische Produkt von allen Steuern und sogar von der Verzollung befreit, eingeführt wird“, auch seien die ungarischen Erze reichhaltiger.

Aus dem Gutachten der kaiserl. königl. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft¹³⁵⁾ ist eine Stelle bemerkenswert. Nachdem die Gesellschaft darauf hingewiesen, daß sich die Eisenproduktion des Landes „sehr bedeutend, vielleicht allzu sehr“ gehoben habe, fährt sie fort: „Diese Vermehrung der Erzeugung ist jedoch keiner unerwogenen Spekulation zuzuschreiben, sondern der Antrieb hiezu liegt nur in dem nicht zu tadelnden forstwirtschaftlichen Bemühen, die natürliche Holzproduktion dort, wo sie keinen Absatz hat, auf solche Weise zu verwerten und nicht unbenutzt verfaulen zu lassen.“ Offenbar galt damals vom Holze dasselbe, was etwa heute unter ähnlichen Umständen von der Kohle gesagt würde. Die Einfuhr an ungarischem Eisen schätzt die Ackerbaugesellschaft auf rund 6000 Zentner, der montanistische Senat¹³⁶⁾ auf 15.000 bis 20.000 Zentner; die Gesamtproduktion Mährens und Schlesiens betrug nach den Schlußsätzen des Gutachtens des Landesguberniums 1824 etwa 33.000 Zentner Roh- und 4200 Zentner Gußeisen, 1827 71.696 Zentner Roh- und 20.430 Zentner Gußeisen.

Die Gutachten der Kreisämter sprechen sich mit Ausnahme des Iglauer und des Troppauer Amtes, also der von der ungarischen Einfuhr am weitesten entfernten, für das Gesuch, also gegen die Zollfreiheit des ärarischen Eisens aus, und die Landesstelle schließt sich der Mehrheit an. Die Kreisämter bieten zahlreiche Daten über den damaligen Stand der Eisenproduktion.¹³⁷⁾

¹³⁴⁾ FA. Ebenda Nr. 314.

¹³⁵⁾ FA. Ebenda Nr. 159.

¹³⁶⁾ FA. 41.768/1244 ex 1832.

¹³⁷⁾ Aus dem Gutachten des Kreisamtes Prerau: Es gab damals daselbst nur das Eisenwerk Friedland mit einer Produktion von jährlich 23.000 Zentner Guß- und Roheisen à 9 und 16 fl. WW.; 18.000 Zentner Schmiedeeisen à 16

Zum Abschlusse der ganzen Angelegenheit sei noch bemerkt, daß die vom montanistischen Senate verlangte Herabsetzung des Zolles auf ein Viertel im Jahre 1837 noch immer beantragt wird¹³⁸⁾ und daß die von der Bankbuchhaltung abgeforderten

bis 30 fl. Arbeitslöhne: jährlich 163.000 fl. Einrichtungen: Zwei Hochöfen, elf Frischfeuer, eine besondere Flößenanstalt usw.

Kreisamt Iglau: Neystadt mit 300 Zentner Gußeisen à 11.40 fl., 4800 Zentner Schmiedeeisen à 16 bis 21 fl.; Absatz bis nach Böhmen; das Kreisamt ist nicht für die Aufhebung des Zolles. Wölkingsthal mit 150.000 Zentner Gußeisen à 12 fl., 2500 Zentner Stabeisen à 13.60 fl. Dieses Kreisamt erklärt, daß Zölle kein geeignetes Mittel sind, die inländische Industrie zu heben; ein Zoll würde nur den Preis des Eisens in Mähren und Schlesien erhöhen und so den Eisenwerksbesitzern auf Kosten der Konsumenten dienen.

Kreisamt Teschen: Eisenwerke von Ustron und Baschka mit 8000 bis 9000 Zentner Stabeisen; Bedarf 5000 Zentner; 2278 Zentner werden von den beiden Eisenwerken, der Rest von der ungarischen Faktorei bezogen; die Kommission konstatiert einen unabsetzbaren Vorrat von 7921 Zentner bei einem Eisenpreise von 17 und 22 fl. WW.; Faktorei um 2 fl. billiger als das „dortkreisige“ Eisen. Noch im Jahre 1802 hat Ustron als einziges Werk nicht die Hälfte des Bedarfes erzeugt, nämlich nur 2000 Zentner. 1809 ist das Eisenwerk von Baschka dazu gekommen; beide Werke genügen, um ganz Mähren und Galizien zu versorgen. Die Zollfreiheit würde die großen Forste „ertragslos machen und nicht bloß der Obrigkeit Sr. Kais. Hoheit Erzherzog Karl Nachteile bringen, sondern auch die Unterthanen auf das, in diesen gebürgigten Gegenden äußerst geringe Erträgnis des Ackerbaues und der häuslichen Beschäftigung beschränken“. Derzeitige Löhne in Ustron 113.604 fl., in Baschka 884.554 fl.; daneben ansehnlicher Gewinn durch die Kurgäste der Eisenbäder.

Das Kreisamt Brünn umfaßt die Eisenwerke Eichhorn, Blansko, Stiepanau und Adamsthal.

Blansko: 2000 Zentner Stabeisen; 2 Hochöfen, 4 Frischhämmer, 1 Walzwerk. Das meiste wird für den Export nach Triest, Mailand, „ja selbst über die See“ erzeugt. Adamsthal: 3500 Zentner Stabeisen; 1 Hochofen, 2 Frischfeuer, 2 Streckwerke. Stiepanau: 3500 Zentner Stabeisen; 1 Hochofen, 3 Frischfeuer und 1 Stabhammer.

Ähnlich werden von den Kreisämtern Olmütz und Troppau die Einrichtungen der Eisenwerke Janowitz, Eisenburg, Wiesenberg, Ludwigsthal, Buchsbergthall und Endersdorf geschildert. Ohne die Faktorei Troppau würde der Bedarf der Umgebung nicht gedeckt sein und das billige preußische Eisen in österreichisch-Schlesien Absatz finden. Das Kreisamt spricht sich daher gegen die Aufhebung der ärarischen Zollfreiheit aus.

Andere Akten zur Geschichte der Eisenindustrie 5121/P. P. 44, Ergebnisse der im Jahre 1842 verfügten Ermäßigung der Eisenzölle. Gesamterzeugung an Roh- und Gußeisen 1838 in den österreichischen Provinzen 1,627.694 Zentner, 1838 in den ungarischen Provinzen 414.698 Zentner.

¹³⁸⁾ FA. 12.773/544 ex 1837.

Tabellen über den Zwischenverkehr in Eisen erst im Jahre 1844 eingetroffen zu sein scheinen.¹³⁹⁾

So der Aktenstand. Indessen fordert er Beachtung nicht bloß ob des schleppenden Ganges der Behandlung und der Hilflosigkeit der Bureaukratie, er illustriert auch die Funktionsweise der Zwischenzoll-Linie. Hier war doch wenigstens durch die Einheit der Oberinstanz, durch die allgemeine Hofkammer, die Möglichkeit einer Abhilfe geboten, obschon sie auf sich warten ließ und zum Schlusse nicht taugte. Wenn aber zwei Parlamente mit ihren verantwortlichen Regierungen einzeln und unabhängig von einander solche Streitfragen zu entscheiden hätten, bliebe bei auftauchenden Differenzen nur ein noch längerer Weg der Verhandlungen von Staat zu Staat oder die Abhilfe durch Repressalien. Es wäre wohl zu fürchten, daß eine parlamentarische Zwischenzoll-Linie für das Wirtschaftsleben noch schwerfälliger und unsicherer funktionierte als einstmals die absolutistische!

Bemerkungen zur Geschichte einzelner Industrien.

Wie zur Geschichte der Eisenindustrie, so bieten die Vorschläge und Verhandlungen über Veränderungen im Zwischenzollwesen viel Tatsachenmaterial auch zur Geschichte verschiedener anderer Industrien. Namentlich führen die wiederholten Erhebungen über den Wert der zu verzollenden Industrieerzeugnisse und Rohstoffe zu interessanten Erörterungen über die bisherige Preisentwicklung und ihre Ursachen. Hier können nur einige Andeutungen gegeben werden, die vielleicht zur Spezialforschung Anlaß bieten. Sie bezeugen, daß trotz der Hemmnisse¹⁴⁰⁾ vielfacher Art die industrielle Produktion sich allmählich entfaltet.

¹³⁹⁾ FA. 5125/P. P. ex 1844.

¹⁴⁰⁾ Welche Weiterungen unter Umständen die einfachste Frage des Handelsverkehrs nach sich zog, erhellt aus folgender Angelegenheit. Die ungarische Hofkanzlei erstattet am 13. Dezember 1838 einen a. u. Vortrag, der eine Begünstigung der ungarischen Getreideinfuhr nach Dalmatien anstrebt. „Nachdem ausländische Brotfrüchte bei der Einfuhr nach Lombardei, Venetien und den übrigen Erbstaaten einem Zoll von $22\frac{1}{2}$ kr., ungarische einem Zoll von $11\frac{1}{4}$ kr. per Zentner unterliegen, während nach Dalmatien eingeführtes Getreide ohne Unterschied, ob es ungarisches oder ausländisches ist, einem Zoll von 10 kr. unterliegt, wird beantragt, den Zoll für ausländische Früchte bezüglich Dalmatiens mit $22\frac{1}{2}$ kr., für ungarische aber mit 10 kr. per Zentner festzusetzen.“ Die allgemeine Hofkammer lehnt

So wird bezüglich der Kupferindustrie zur Unterstützung eines Ansuchens um Freigebung der Kupfereinfuhr vom Auslande festgestellt, daß das inländische Kupfer für den Bedarf nicht ausreicht und daß schon infolge einer vorhergegangenen Ermäßigung der Eingangszölle die inländische Messingfabrikation sich gehoben habe.¹⁴¹⁾

Bezüglich der Bleiindustrie wird gefordert, daß die Ausfuhr österreichischen Bleis nach Ungarn erleichtert, die Einfuhr ungarischer Bleierzeugnisse nach Österreich gehemmt werde.¹⁴²⁾

Auch die Erzeugung und Verarbeitung des geschlagenen Goldes ist bereits so ansehnlich, daß sie zu Zollwünschen Veranlassung gibt.

Die Drechslerei beschäftigt mit der Bearbeitung von Buchsbaumholz allein mehrere Hunderte von Arbeitern; „seit zehn Jahren konkurrieren auch die Drechsler Ungarns im Auslande“.¹⁴³⁾

Zur Erzeugung von Rüböl gibt es bereits 1831 Dampf-

ab, denn „Ungarn sei durch seine Lage Dalmatien gegenüber ohnedies im Vorteil“. Die ungarische Hofkanzlei beruhigt sich damit selbstverständlich nicht und rekurriert auf das Staatsrecht. Dalmatien, ja selbst Galizien und Lodomerien gehörten doch eigentlich zur ungarischen Krone! Worauf der Staatsrat entgegnet: „Es hat zwar seine Richtigkeit, daß, wie es schon in dem staatsr. Vorakte 3238/1835 umständlich dargestellt worden, über die Bitte der im Landtage vom Jahre 1802 versammelten Reichsstände das *Jus sacrae Regni coronae ad Dalmatiam* allerhöchst anerkannt, und im Landtage vom Jahre 1830 wegen Vereinigung Dalmatiens mit Ungarn auch schon die Aussendung einer Regnicolar-Commission bewilliget worden sey, welche sogar auf Galizien und Lodomerien, obschon die Rechte der Krone Ungarns auf diese Königreiche noch nicht anerkannt worden sind, ausgedehnt worden seyn soll; indem jedoch diese Vereinigung meines Wissens bisher noch nicht zu Stande kam, so vermag ich der Folgen wegen nur auf die nebenfolgende Erledigung dieses Vortrages ehrfurchtsvoll anzutragen.“

Nach des Staatsrates v. Nándory Wissen — sollte ihm eine so gleichgültige Sache entgangen sein? — sind Dalmatien und Galizien mit der heiligen Krone Ungarn noch nicht vereinigt, also entwirft er die a. h. Entschließung:

„Einer Abänderung bezüglich der Einfuhr ungarischen Getreides nach Dalmatien kann nicht stattgegeben werden.“ Am 31. März 1840. Gezeichnet: Ferdinand. StR. Nr. 6602 ex 1838.

¹⁴¹⁾ FA. 45.450/1743 vom 23. Februar 1831 (nebst Tabellen über Kupfer, Rübsamen und Schafwollwaren).

¹⁴²⁾ FA. 5141/1570 vom 22. Februar 1837; geschlagenes Gold: 26.342/890 vom 20. Juni 1834.

¹⁴³⁾ FA. 53.423/1628 vom 7. Dezember 1832.

pressen in Oberlanzendorf, die um Herabsetzung des ungarischen Ausgangszolles auf Rübsamen ansuchen.¹⁴⁴⁾

Am eingehendsten werden naturgemäß die Verhältnisse der Textilindustrie erörtert.

Ein Gesuch der österreichischen Wattmacher um Aufhebung des Ausgangszolles nach Ungarn behauptet, daß 500 bis 600 Menschen in diesem Industriezweige beschäftigt seien.¹⁴⁵⁾ Die Herabsetzung des Schafwollgarnzolles im Zwischenverkehr beweist die lebhaften Beziehungen zwischen den Textilindustrien der beiden Reichshälften.¹⁴⁶⁾

Über die Preise der Textilwaren überhaupt und ihre nach Ungarn gangbaren Sorten wurden die ausführlichsten Erhebungen veranstaltet. Daraus sei hervorgehoben, daß die österreichischen Industriellen den ungarischen Eingangszoll auf Leinwaren nicht über 2% erhöhen lassen wollen, daß dagegen die galizische Landesregierung bloß 1% beantragt, weil in vielen Gegenden die Verfertigung von Leinwand für den ungarischen Markt die einzige Erwerbsquelle der Bevölkerung sei. Den Ausweg, daß bloß an der ungarisch-galizischen Grenze der Zoll auf 1% herabgesetzt werde, verwirft die niederösterreichische Landesregierung, weil sonst der ganze Leinwandhandel nach Ungarn in galizische Hände übergehen würde. Hier treten auch bereits die ersten Spuren einer selbständigen ungarischen Industrie in den Äußerungen einzelner Experten hervor. Die Ungarn würden Schafwolle selbst verarbeiten, wenn ihr Zoll hoch wäre, meint der Vertreter einer Tuchfabrik (Lang & Sohn). Es gebe in Ungarn bereits drei Seidenzeugfabriken und eine Seidenbandfabrik, wird berichtet¹⁴⁷⁾; diese Fabriken hätten sogar Vorteile vor den österreichischen voraus; besonders werde der Preis der Rohseide durch die ungarische Kultur täglich herabgedrückt. Auch verlangen die Spediteure bestimmte Erleichterungen in der Zollexpedition.¹⁴⁸⁾

¹⁴⁴⁾ FA. 45.450/1743 vom 23. Februar 1831.

¹⁴⁵⁾ FA. 15.416/6319 von 1832.

¹⁴⁶⁾ FA. 45.450/1743 vom 23. Februar 1831.

¹⁴⁷⁾ FA. 16.993/680 vom 13. Mai 1830. Wichtigster Akt bezüglich der Textilwaren: 9535/4045 vom Mai 1832, dazu 33.263/510 vom 10. Februar 1832.

¹⁴⁸⁾ Die Textilindustrie betreffen noch folgende Akten aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchive: Baumwolle 1833 Nr. 4788 und 7436, 1840 Nr. 6299,

Das Handschuhgewerbe ist, wie aus einem Berichte über die Schätzung von 13 Artikeln hervorgeht, in Niederösterreich in überraschender Weise aufgeblüht. Derselbe Bericht verbreitet sich über die Preise, Durchschnittsgewichte und andere Tatsachen bezüglich der Gewürze, Wallfahrtsbilder, Haarkämme, Konfekte, Strohwaren, Zwirnspitzen und Shawls, eine bizarre Zusammenstellung, wie sie sich aus den augenblicklichen Bedürfnissen des Zollwesens ergab.¹⁴⁹⁾

Bezüglich der chemischen Industrie wird in der Eingabe eines Fabrikanten¹⁵⁰⁾ über die hohen Dreißigstgebühren von 1840 geklagt, wodurch der österreichische Produzent, dessen Fabrikate ausschließlich für den Absatz nach Ungarn berechnet seien, notwendig zur Einstellung seiner Fabrikation gezwungen würde. Ein anderer Akt hebt die Fortschritte in der Glaserzeugung Ungarns für die Jahre 1840 bis 1847 hervor.¹⁵¹⁾

Von den landwirtschaftlichen Industrien beginnt die Branntweinbrennerei in Galizien eine größere Rolle zu spielen. Das Tempo der Industrieförderung auf diesem Gebiete erhellt aus folgendem Akt: Die Stände Galiziens bitten auf dem vom 17. bis 22. Oktober 1836 tagenden Postulatenlandtag unter anderem um Gewährung der früheren mit § 24 des Kreisschreibens vom 1. September 1835 zugestandenen Ausfuhr des Branntweins aus Galizien nach Ungarn.¹⁵²⁾ Die vereinigte Hofkanzlei rät dem Kaiser, die Stände durch Hinweis auf im Zug befindliche Verhandlungen zu beruhigen, was auch geschieht.

Die Stände bitten in der Landtagssitzung vom 21. September 1837 unter Berufung auf dasselbe Kreisschreiben um die Durchführung der daselbst bewilligten Rückerstattung eines Teilbetrages der bei der Produktion entrichteten Verzehrungssteuer für den nach Ungarn und Siebenbürgen ausgeführten Branntwein und um Behebung der Beschränkungen bei der Branntweinausfuhr

1843 Nr. 2421. Battist 1833 Nr. 7436. Garn 1835 Nr. 2192. Kartenzwirn 1833 Nr. 7436. Leinwand 1820 Nr. 509, 1833 Nr. 4788 und 7436, 1840 Nr. 6299, 1843 Nr. 2421. Loden 1833 Nr. 7436. Monturstücke 1823 Nr. 6403. Netze 1833 Nr. 7436. Seide und Schafwolle 1833 Nr. 4788 und 7436, 1840 Nr. 6299, 1843 Nr. 2421. Tuch 1843 Nr. 2421. Zwirn 1833 Nr. 7436.

¹⁴⁹⁾ FA. 6556/1390, Akt. Fasz. 18/1 ad 40 ex Juli 1833.

¹⁵⁰⁾ FA. 4941/P. P. ex 1844.

¹⁵¹⁾ FA. 27.723 ex 1847.

¹⁵²⁾ StR. 1836 Nr. 5899, 6624 und 6640.

nach Ungarn.¹⁵³⁾ Im Vortrage der vereinigten Hofkanzlei vom 28. Juli 1838¹⁵⁴⁾ wird im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer die Bitte der galizischen Stände nicht unterstützt und eine Änderung für unnötig erklärt. Ein neuerlicher Vortrag des galizischen Gubernialpräsidenten vom 10. Oktober 1838 wird in der Form erstattet, daß ein Gutachten der vereinigten Hofkanzlei gefordert wird.¹⁵⁵⁾ Das Gutachten lautet dahin, daß ohnehin am 31. Oktober 1837 Vortrag erstattet worden sei. Staatsrat Breyer¹⁵⁶⁾ rät nun, „die Stände damit zu vertrösten, daß der Kaiser ihren Wunsch nach Tunlichkeit berücksichtigen werde“¹⁵⁷⁾, ein Rat, den die a. h. EntschlieÙung befolgt. Und nach zehn Jahren sehen wir dieselbe Sache wieder beim Staatsrat anhängig. Die Stände haben wieder um die Vereinfachung für den galizischen Ausfuhrhandel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten petitioniert und um Rückvergütung der bei der Erzeugung entrichteten Verzehrungssteuerbeiträge für die nach Ungarn ausgeführten Quantitäten.¹⁵⁸⁾ Die allgemeine Hofkammer findet, daß an den bisherigen Bestimmungen nichts geändert werden dürfe, und die a. h. EntschlieÙung verordnet, das Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei zu pflegen und bei Wiedervorlegung eine Abschrift der Landtagsakte beizubringen. Und dies 1847 nach dem erstmaligen Anbringen von 1836! Man sieht, es war dafür gesorgt, daß die Bäume der österreichischen Industrieförderung gegenüber Ungarn nicht in den Himmel wuchsen.

Die Staatsmonopole und der Zwischenhandel.

a) Das Salzregal.

Unter der Zoll-Linie zwischen den deutschen und den ungarischen Erbländern litten auch die staatlichen Regalien und Monopole, obschon sie zum Unterschiede von heute, wo zwei Finanzverwaltungen nebeneinander und ohne Zwischenzoll die Staatsbetriebe leiten, unter einer Verwaltung standen und deshalb

¹⁵³⁾ StR. 1837 Nr. 5241.

¹⁵⁴⁾ StR. 1838 Nr. 4133.

¹⁵⁵⁾ StR. 1838 Nr. 5521.

¹⁵⁶⁾ Über ihn vgl. Hock-Bidermann, S. 677.

¹⁵⁷⁾ StR. 1839 Nr. 197.

¹⁵⁸⁾ StR. 1847 Nr. 2784/2652.

einheitlicher gestaltet werden konnten. Es ist unglaublich, wie viele Verkehrsbeschränkungen zum Schutze des Salzmonopols bestanden, die erst durch die Beseitigung der Zwischenzoll-Linie aufgehoben wurden. Es gab nämlich in den verschiedenen Kronländern und selbst in verschiedenen Bezirken eines Kronlandes mitunter verschiedene Salzpreise. Um nun den Schleichhandel aus den Gebieten billigen Salzes in die minder begünstigten Gebiete hintanzuhalten, mußten besondere Grenzkordons errichtet werden, die das Recht hatten, den Übertritt verdächtiger Personen oder Waren aus einem Gebiet ins andere zu verhüten. So gab es in Mähren einen besonderen Salzkordon zwischen den Gebieten diesseits und jenseits der March. Ungarn bezog seinen Salzbedarf teils aus seinen eigenen Bergwerken in der Marmaros und zu Soóvár, teils aus Galizien und Siebenbürgen. Das galizische Steinsalz wurde nur in den drei Komitaten Arva, Turocz und Lipto, die ehemals mit dem Königreiche Polen vereinigt gewesen waren, um einen begünstigten Preis abgegeben, nämlich um 1 fl. 30 kr. pro Zentner wohlfeiler als im ganzen Lande. Folge: Grenzkordon um die genannten Komitate herum, der jährlich 1587 fl. kostete und dabei viel zu mangelhaft war, um seinen Zweck wirklich zu erreichen. Ein ebenso schlecht organisierter Grenzkordon umgab die Marmaros (Kostenaufwand 3771 fl. jährlich). Bei den Ämtern Fiume, Buccari, Zengg und Galopago wurde das Seesalz zu einem billigeren Preise als in Triest abgegeben; natürlich wurden diese Bezirke von Istrien und Kroatien durch einen Kordon getrennt, den die Inhaber des billigeren Seesalzes nur passieren konnten, wenn sie eine Ausgleichsabgabe (Post) zahlten. Den großartigsten Salzkordon aber gab es rings um Siebenbürgen; der Staat zahlte an Kosten jährlich 30.572 fl.; dafür aber waren es auch nicht armselige Schmuggler, die sich hier hindurchzuschleichen pflegten, sondern große Karawanen und Warenzüge brachten jährlich an die 50.000 bis 60.000 Zentner Salz nach Ungarn, ohne daß der großartige Grenzkordon dies zu verhindern vermochte.

Woher kamen nun diese Verschiedenheiten in den Verkaufspreisen eines Monopolgegenstandes innerhalb desselben Reiches? Die ursprünglich mäßigen Salzpreise mußten während der Finanznot der Franzosenkriege unablässig erhöht werden. Graf Szögenyi erwähnt in einem Ministerialvortrag an den Grafen Stadion

vom 8. November 1814¹⁵⁹⁾, daß seit 1802 nicht weniger als vier Erhöhungen des Salzpreises stattgefunden hatten. Dabei mußte man auf den Grad der Versuchung zum Schmuggel und der Armut der Bevölkerung Rücksicht nehmen. So macht Graf Szögenyi darauf aufmerksam, daß in Siebenbürgen über hundert Salzquellen frei fließen und daß selbst das Steinsalz bei einigem Graben sehr oft zu Tage trete. Wie konnte man unter solchen Umständen das arme Volk bei unerschwinglichen Salzpreisen von Vergehungen gegen das Salzgefälle abhalten? Als im Jahre 1815 die Salzpreise in Siebenbürgen ebenso wie im übrigen Königreich Ungarn um 2 fl. per Zentner erhöht werden sollten, verwahrte sich Graf Teleki, der Präsident des siebenbürgischen Thesaurariates, gegen diesen Versuch gleichförmiger Behandlung, indem er darauf hinwies, daß Siebenbürgen nun schon seit zwei Jahren an Hungersnot leide; es sei das ärmste Land der Monarchie und schon bei der letzten Preiserhöhung sei es vorgekommen, daß Leute wegen unzureichender Salznahrung tot zusammengestürzt seien, zumal da sie versucht hätten, das auf den Feldern in natura vorkommende Soda statt Salz zu genießen.¹⁶⁰⁾ Die letzte Erhöhung jener Zeit erfolgte durch allerhöchste Entschliebung vom 24. Juni 1815, gegeben in Heidelberg. Sie setzt für Ungarn und den Banat nicht weniger als acht Grundpreise fest, die von 4 fl. 25 kr. (Marmaroser Flußsalz) bis 11 fl. 47 kr. (Siebenbürgisches Steinsalz in Ungarn), also um reichlich 150% des tiefsten Preises schwanken. Auch damals setzte Siebenbürgen durch, daß der Grundpreis, der ohnehin nur die Hälfte des ungarischen war, nur um 1 fl. erhöht wurde.

Als nun in den Zwanzigerjahren die verschiedenen Zweige der Finanzverwaltung mit mehr schonender Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Interessen umgestaltet werden konnten, versuchte die Monopolverwaltung zunächst in der westlichen Reichshälfte die Fesseln des Verkehres zu lösen, indem in den Jahren 1825 und 1829 „das System des freien Salzhandels“ eingeführt wurde.¹⁶¹⁾

Bei diesem System unterhielt die Staatsverwaltung nur an

¹⁵⁹⁾ FA. 108 zu 1136/M. und 1924/M. ex 1815.

¹⁶⁰⁾ FA. 181 vom 4. Juni 1815.

¹⁶¹⁾ Vgl. Buschman, Das Salz (Leipzig 1909), Band I, S. 306, 307, Anm. 2.

den Erzeugungsstätten und an wenigen Orten, wo es die Verkehrrverhältnisse erheischten, Salzverschleißmagazine, verkaufte daselbst das Material zu bestimmten Preisen und überließ es den privaten Unternehmern, das Salz an die Verbraucher abzusetzen; der Preis im Konsum beruhte auf freiem Übereinkommen und wurde durch die Gesetze der Konkurrenz geregelt. Dagegen fand im lombardisch-venezianischen Königreiche „die vollständige Ausübung des Staatsmonopolrechtes“ durch befugte Kleinverschleißer zu amtlich festgesetzten Detailpreisen statt.

Ungarn¹⁶²⁾ erfreute sich eines gemischten Systems, das die Nachteile beider Einrichtungen glücklich vereinigte; es forderte einen großen Apparat von 83 Salzverschleißniederlagen, ohne dabei dem Konsumenten einen einheitlichen Preis des Salzes zu sichern. Der Salzpreis war bei den verschiedenen Gefällsmagazinen verschieden bemessen und es stand jedermann frei, das Salz bei der staatlichen Niederlage zu kaufen, deren Preis ihm am günstigsten schien. Der Kleinhandel wurde teils durch die von der Gefällsbehörde bestellten „Dekretalverschleißereien“, teils kraft Bewilligung der Grundherrschaft von Krämern betrieben, die dafür der Herrschaft einen Zins entrichten mußten. Mit a. h. Kabinettschreiben vom 20. September 1818 war nun für jede in Ungarn im Verschleiß stehende Salzgattung ein Grundpreis (Radikalpreis) festgesetzt worden, der für den Erzeugungsort oder die Einfuhrstation an der Grenze galt; bei jedem der bestehenden 83 Salzämter sollten dann die jeweiligen Kosten der Zufuhr bis zum Verkaufsmagazin dazugeschlagen werden. Dies wäre nun ein recht vernünftiges System gewesen, hätte man nur die Transportkosten rechtzeitig ermitteln können. Allein dies scheint über die Leistungsfähigkeit der damaligen Salzämter hinausgegangen zu sein. So blieb es nach vielen Verhandlungen, die anlässlich einer kaiserlichen Anregung zur Freiebung des Salzhandels im Jahre 1828 gepflogen wurden, dabei, daß die Transportkosten von 1818 auch für die spätere Zeit ihre Geltung behielten und daß nur vorgemerkt wurde, welchen Entgang dadurch das Ärarium zu beklagen habe. Dieser Entgang belief sich bis Ende Oktober 1846 laut Promemoria der Hofkammer¹⁶³⁾ auf nicht weniger als 3,532.000 fl.

¹⁶²⁾ Vgl. Buschman, S. 363, Anm. 1.

¹⁶³⁾ Zu FA. Akt 18.001/F. M. 1850. Merkwürdig ist folgender Satz des Pro-

„Die schlimmste Folge dieses Vorganges war aber, daß, weil die Preise bei den einzelnen Salzmagazinen im Vergleiche zu dem wirklichen Stande des Frachtlohnes entweder zu hoch oder zu niedrig standen, der Absatz bei jenen Magazinen zurückblieb, wo die Preise höher als der wirkliche Transportaufwand es gefordert hatte, gehalten waren, während die Käufer sich zu einer anderen Niederlage drängten, bei der das Gefälle nicht die Vergütung der Transportkosten erhielt.“

Diesem Chaos durch Freigebung des Salzhandels ein Ende zu machen, wurde schon 1828 auf kaiserlichen Befehl erwogen, allein die damaligen Verhandlungen ergaben, daß zwar „in verfassungsmäßiger Beziehung dem Kaiser das volle Recht zusteht, dem Salzregal als einem unbestreitbaren Hoheitsrechte jene Einrichtung zu geben, die ihm die beste zu sein dünkt“, daß aber „der mangelhafte Zustand der Kommunikationsmittel und die wenig ausgebildeten Verkehrsverhältnisse“ diese Maßregel als noch nicht durchführbar erscheinen ließen.

Als ebenso unentbehrlich erschien die Freigebung des Salzhandels zwischen Österreich und Ungarn, die schon 1823 angeregt worden war¹⁶⁴), da die Erzeugungspreise derselben Salzsorte in Ungarn und Österreich sehr verschieden waren. So kostete in Aussee dieselbe Ware 2 fl. 35 kr. (Verkaufspreis: 5 fl. 7 kr.), die in Ungarn einen Kostenaufwand von 3 fl. 85 kr. mit sich brachte, weshalb schon König Siegmund die Einfuhr steirischen Salzes verboten hatte.

Erst anlässlich der Aufhebung der Zwischenzoll-Linie konnte man auch mit diesen Verkehrshindernissen aufräumen. Der darauf bezügliche Antrag wurde volkswirtschaftlich und finanzpolitisch begründet: „Durch Freigebung des Salzhandels würde“, so lautet die volkswirtschaftliche Begründung, „der Privatbetrieblichkeit ein neues Feld zur Entwicklung ihrer Kraft und Tätigkeit eröffnet. Der Betrieb des Salzhandels erfordert die Verwen-

memorias: . . . die gleich anfangs wahrgenommene Notwendigkeit, die im Jahre 1818 festgesetzten Verkaufspreise auf mehreren Punkten erhöhen zu müssen, wenn der Staat für den bestrittenen Transportaufwand volle Deckung erhalten sollte, bestimmt die Finanzverwaltung, auf den Rat der Landesautoritäten und mit Genehmigung des Kaisers, es sei bei der anfänglichen Preisbestimmung zu belassen. . . .

¹⁶⁴) FA. 35.661/15.934, August 1823.

dung von Kapitalien, deren Umsatz dem Lande zu gute kommt.“ Finanzpolitisch wurde hervorgehoben, daß die 45 mindestbeschäftigten Salzämter sofort aufgehoben werden könnten. Der Regieaufwand beim ungarischen Salzgefälle belief sich 1845 bis 1847 durchschnittlich auf 1,458.285 fl. und diese bedeutende Summe werde zum großen Teile erspart werden. „Auch werde eine Quelle der Demoralisierung für die Finanzorgane verstopft werden.“ Die Künsteleien, mit welchen man bisher bei der Leitung des ungarischen Salzwesens sich abquälte und diese an sich einfache Angelegenheit in eine immer steigende Verwicklung und Verwirrung brachte, so bemerkt die allgemeine Hofkammer, „scheinen bereits sehr tief in der Natur der ungarischen Verwaltungsorgane Wurzel gefaßt zu haben.“

Bezüglich der Entwicklung des Regals ist es nicht uninteressant, die Konsumziffer für 1847 (1,839.000 Zentner) mit der für 1810 zu vergleichen (1,640.000 Zentner). Der Eindruck, den diese Ziffern hinterlassen, ist der eines völligen Stillstandes; der Konsum steigt kaum im Verhältnisse zur Bevölkerungsvermehrung; von 1810 bis 1812/13 geht er im eigentlichen Ungarn sogar von 1,422.466 Zentner auf 1,150.180 Zentner zurück (Folge der Preiserhöhung).¹⁶⁵⁾ Für die deutsch-böhmischen und galizischen Provinzen wird ein Verbrauch von 1,790.000 Zentnern, für den auswärtigen Handel Galiziens ein Betrag von 600.000 Zentnern angegeben.

b) Das Tabakmonopol.

Zu den größten Hindernissen, die der Aufhebung der Zwischenzoll-Linie entgegenstanden, gehörte das Tabakmonopol; es hatte von 1702 bis 1721 in Ungarn bereits bestanden.¹⁶⁶⁾ Der

¹⁶⁵⁾ FA. Akt 108 zu 1136/M. 1815.

¹⁶⁶⁾ Vgl. darüber das Rechtsgutachten des Hofrates v. Piringer vom 20. Dezember 1819 (zu FA. Akt 1830/P. P. 1834): Es gab Zeiten unter der Regierung Wailand Seiner Majestät des Kaisers Leopold I. und auch nachhin — wo das Ministerium des österreichischen Kaiserstaates die unbeschränkte Regierungsform nach dem Beispiele der übrigen Provinzen dieser Monarchie auch in Ungarn einführen und darauf das Recht mit Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes geltend machen zu können glaubte; entweder weil dieses Königreich, als eine der türkischen Bothmäßigkeit entrissene und durch die siegreichen Waffen Österreichs für denselben Kaiserstaat eroberte Provinz

Umstand, daß dort seither Anbau und Verarbeitung des Tabaks frei waren, bewirkte einen blühenden Schleichhandel, der in den Akten gelegentlich allen Ernstes als ein Teil der ungarischen Verfassung bezeichnet wird. Überdies mußte einem gründlichen Kenner der Finanzverhältnisse, wie es Kaiser Franz ohne Zweifel gewesen, der Entgang einer so ausgiebigen Einkommensquelle während der auch für die Staatsfinanzen sehr schwierigen Zeit der napoleonischen Kriege peinlich sein. Als daher der Kaiser im Jahre 1812 erfuhr, daß ein gewisser Kaspar Dominici am 8. August 1732 das Recht auf den Alleinhandel mit Tabak in Ungarn für zehn Jahre erworben haben sollte, erregte diese Angelegenheit das größte Interesse des Monarchen und er richtete an den Grafen Josef Erdödy, den damaligen ungarischen Hofkanzler, ein Handschreiben¹⁶⁷⁾, worin er ihm auftrug, „sich über den Hergang und den eigentlichen Verhalt dieser Sache, jedoch im Stillen, ohne Aufsehen, die volle Aufklärung zu verschaffen“ und den bezüglichen Akten auch sein Gutachten beizufügen: „ob es einem und welchem Anstande unterliegen könne, den Einkauf der Tabakblätter und den Verkauf des fabrizierten Tabaks in Ungarn ausschließend für Rechnung Meiner Staatsfinanzen betreiben zu lassen, nachdem die damalige hungarische Hofkanzley kein Bedenken trug, dieses Befugnis einem Privatmann auf zehn Jahre zuzugestehen“.

Graf Erdödy beantwortete die kaiserliche Anfrage mit einem Gutachten¹⁶⁸⁾, worin er von der Einführung des Monopols die

angesehen werden sollte; oder weil man vorgab, der dortige Adel und die Landstände hätten durch den gegen ihren rechtmäßigen König unter türkischem Schutz angezettelten und gepflogenen Aufruhr zur Strafe dieses Hochverrates, alle Vorhin gehaltenen Freiheiten verwirkt.

Zu diesen Zeiten geschah es, daß man jeweilig ein förmliches Gubernium eingeführte (GA. 2:1681) — daß auch der Adel ordentliche Steuern bezahlen mußte, zum Beispiel die sogenannte Centesimam mit einem Prozent vom Schätzungswerte seiner sämtlichen Güter — daß auch ohne Beratung und Zustimmung der Landstände indirekte Steuern und Accisen (GA. 12:1681) ausgeschrieben wurden. — Unter diese letzteren gehört nun, wie es auch die beiliegenden Akten deutlich zu erkennen geben, das im Jahre 1702 nach Ungarn ausgedehnte Staatsmonopol für den Tobak.“

¹⁶⁷⁾ Zu FA. Akt 1830/P. P. 1834: Handschreiben, ddto. 1. Mai 1812, nebst allen Akten in der Angelegenheit.

¹⁶⁸⁾ In der Antwort des Grafen Erdödy vom 4. August 1812 wird unter anderem gesagt: „Aus diesen ist deutlich zu ersehen, daß man nach den

schädlichsten Wirkungen voraussagt, namentlich auch die, daß die Monarchie Mangel an diesem bereits unentbehrlich gewordenen Artikel leiden würde. Auch hebt er verfassungsmäßige Bedenken hervor. In der Angelegenheit Dominici wird unter Beifügung der lateinischen Originalakten festgestellt, daß Dominici 6000 fl. jährlich angeboten hatte, daß 15.000 fl. gefordert wurden, und daß schließlich die Verhandlungen, die sich von 1731 bis 1733 hingezogen hätten, abgebrochen worden seien, trotzdem Graf Alex. Károlyi statt des Projektanten eintreten wollte. Auch wird in einem den Akten beiliegenden Abriß der Geschichte des Tabakmonopols in Ungarn ausdrücklich hervorgehoben, daß es Kaiser Karl VI. schon im Jahre 1721 als eine dem Lande drückende Maßregel für immer aufgehoben, den Anbau, die Einsammlung, Einführung und selbst die Fabrikation für frei erklärt habe. Es sollte allerdings eine Taxe von 5 fl. per Zentner ordinären Rauchtabaks gezahlt werden, aber der damalige Vizehofkanzler Graf Batthyány erklärte sich dagegen, und die Meinung des Politikums ging ausdrücklich dahin, daß dieser Gegenstand auf den nächsten Landtag verwiesen werden sollte. In den Akten sei keine Spur zu finden, daß selbst diese Taxabnahme jemals zu stande gekommen sei.

damaligen Begriffen den Alleinhandel als ein besonderes Mittel, die Kultur und den Handel dieses Articels zu fördern, angesehen hat; wo doch gegenwärtig kaum Jemand zweifeln wird, daß ein solches Mittel gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringt, die Betriebsamkeit in diesem Fache bald erstickt, und die Sachen in kurzer Zeit dahin bringen würde, daß es nicht nur an dem einheimischen Bedarf dieses Articels für die ganze Monarchie gebrechen, und eine Quelle versinken müßte, durch welche aus dem Auslande jährlich nicht unbeträchtliche Summen gezogen werden können, sondern auch die ganze Monarchie in die Lage versetzt werden könnte, diesen bereits zur Notwendigkeit gewordenen Artitel, der in den deutschen Erblanden ein eigenes höchstes Gefälle ausmacht, selbst vom Auslande beziehen zu müssen.“ Graf Erdödy beruft sich auf die Landtage von 1802 und 1807 und auf ein königliches Reskript, betreffend die Freiheit des Handels und des Tabakhandels insbesondere; er schließt mit den Worten: „Aus allem dem finde ich mich verpflichtet, meine allerunterthänigste Meinung dahin abzustatten, daß der Einkauf der Tabakblätter und der Verkauf des fabricierten Tabaks in Ungarn ausschließend für die Finanzen weder mit dem wahren Interesse der Gesamtmonarchie noch mit der Konstitution und den Gerechtsamen des Landes vereinbarlich ist, auf jedem Falle aber unzählbaren Anständen und Schwierigkeiten unterliegen würde.“

Der Kaiser ließ sich durch diese Auskünfte nicht abhalten, sondern richtete noch im September desselben Jahres ein Handschreiben an den österreichischen Hofkanzler Graf Wallis, worin er abermals ein Gutachten über diese Frage forderte. Das Schicksal der von höchster Stelle gestellten Anfrage ist wieder einmal ein bedenkliches Zeugnis für den Geschäftsgang dieser Zeit. Die Anfrage wurde von dem Hofkanzler sofort dem damaligen Direktor der Tabak- und Stempelgefällsdirektion Hofrat Lacasa völlig ordnungsgemäß zugestellt¹⁶⁹⁾; acht Jahre später findet man im Nachlasse seines Nachfolgers das unerledigte kaiserliche Handschreiben samt dem ungarischen Aktenmaterial. Der damalige Hofkammerpräsident Graf Chorinsky richtete nun an den Vizepräsidenten Grafen Nádasdy und an einen Fachmann für ungarische Landesverfassung das Ersuchen um ein Gutachten über die Zulässigkeit des Tabakmonopols.

Beide Fachmänner erklärten (1820) „die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn weder für rätlich noch für tunlich“¹⁷⁰⁾ Graf Nádasdy gab aus diesem Anlasse auch eine kulturhistorisch interessante Schilderung der Schwierigkeiten, denen die Begründung des Tabakmonopols in Ungarn nach seiner Ansicht begegnen würde.¹⁷¹⁾ Die Folgerung des Grafen Chorinsky lautet, „daß der

¹⁶⁹⁾ Es wurde ihm aufgetragen, „nach reifer Erwägung der angeschlossenen Akten sich zu äußern, auf welche Art der Einkauf der Tabakblätter und der Verkauf des fabrizierten Tabaks in Ungarn ausschließend für Rechnung der Staatsfinanzen eingeleitet werden könnte, ohne der Verfassung des Königreiches Ungarn bedeutend zu nahe zu treten“. FA. Akt 24.684/1179 ad 1830/P. P. 1834.

¹⁷⁰⁾ A. u. Vortrag vom 10. April 1820 (zu FA. Akt 1830/P. P. 1834).

¹⁷¹⁾ Die betreffende Stelle seines Berichtes (zu FA. Akt 1830/P. P. 1834) lautet: „Ökonomisch betrachtet, scheint sich die Sache noch weniger zu empfehlen Abgesehen davon, daß bei dem bedeutenden Umfang Ungarns und bei dem Umstande, wo daselbst der Gebrauch des Rauchtobakes vorherrschend ist, und der gemeine Mann sich den selbst erzeugten Tabak zu seinem Gebrauche selbst zubereitet, die Regiekosten sich auf sehr bedeutende Summen belaufen und besonders die erste Begründung einer solchen Anstalt, ja selbst die Aufrechthaltung derselben gegen unbefugten Genuß ungeheure Auslagen verursachen würden, hat es wohl seine unbezweifelte Richtigkeit, daß in einem Lande wie Ungarn und Siebenbürgen, wo die Industrie noch weit zurück ist, und bei dem mindesten Drucke den Gegenstand ihrer Beschäftigung ändert, wo der bei weitem größere Teil der Bevölkerung zu Bequemlichkeiten und Luxusgenüssen noch wenig gewohnt, Entbehrungen leichter erträgt und wo Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit.

Gegenstand der Frage ganz auf sich zu beruhen hätte. So bleibt die Sache bis 1834 liegen, um dann wieder das Material zu Argumenten zu bieten, welche die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn hintanhaltend sollten. „Es scheint daher am geratensten zu sein, die vorliegenden für die Geschichte des Tabakgefalles in der österreichischen Monarchie höchst interessanten Verhand-

besonders der Landmann eines sehr beschränkten Gewerbes sich zu erfreuen hat, und diese Beschränktheit ihn notwendig zu Entbehrungen zwingt, auch bei einer mäßigen Auflage der Gebrauch sehr vermindert, die Tabakkultur aber selbst sehr bald der Qualität und der Ausdehnung nach beschränkt oder wohl gar gänzlich unterbrochen würde.

Bei dem eifersüchtigen Streben des größeren Theiles des ungarischen Adels, sich gegen jede noch so kleine, ja selbst gegen vermeinte Verletzungen seiner Rechte zu verwahren, wäre mit Grund zu besorgen, daß er — um einer Beeinträchtigung seiner Rechte und Freiheiten zu entgehen — lieber mit Aufopferung seines pekuniären Vorteiles die Pflanzung des Tabakes aufgibt, und dieselbe auch bei seinen Untertanen auf alle Art zu hemmen beflissen wäre. Auch mit den größten Opfern von Seite der Staatsverwaltung könnte diesem Übel kaum einigermaßen begegnet werden, und sehr leicht und bald dürfte der Staat sich in die Notwendigkeit versetzt sehen, den größten Teil des Bedarfes zum Nachtheile der Handelsbilanz vom Auslande zu beziehen.

Wollten aber auch alle jene Opfer, welche diesem neuen Institute gebracht werden müßten und wahrscheinlich den größten Teil des Gewinnes verschlingen würden, und wollten selbst die höchst wahrscheinlichen Nachteile, welche für die ganze Zukunft daraus für die Tabakkultur hervorgingen, unbeachtet gelassen werden, so ist doch kaum die physische Möglichkeit abzusehen, wie diese Anstalt gegen die allenthalben voraussehbaren Schwärzungen und Beeinträchtigungen sichergestellt werden könnte.

Da von Seite der Komitate und sonstigen politischen Behörden kaum auf eine wirksame Assistenz zu rechnen wäre, und diesem Mangel an Aufsicht selbst durch ein Heer von Ober- und Unterbeamten kaum einigermaßen gesteuert werden könnte; so stellt sich mir die Sache in dieser Beziehung als ganz unausführbar dar.

Aber noch weit weniger scheinen mir die gegenwärtigen Zeiten so getarnt zu seyn, daß man es ohnehin nach meiner vollen Überzeugung sehr zweifelhaften, und in jedem Falle geringen Vorteiles wegen darauf ankommen lassen sollte, ein allgemeines Mißvergnügen zu erregen, welches mit vollem Grunde vorauszusehen ist, und um so mehr berücksichtigt zu werden verdient, als es sich bis auf die untersten Volksklassen erstrecken würde.

Ja, ich kann meine Besorgnis nicht bergen, daß die Stände in Ungarn bei dem nächsten Landtage zu größerer Opposition verleitet, und leicht in eine Stimmung versetzt werden könnten, die anderweitigen königlichen Propositionen abträglich wäre.“

lungen bei den Akten zu verwahren.“ Das ist der Schluß, zu dem die Hofkammer nach 22jährigem Nachdenken über eine Anregung gelangt, deren finanzielle Tragweite durch die seitherige Geschichte zur Genüge nachgewiesen worden ist.¹⁷²⁾

c) Der Schleichhandel.

Eines der hartnäckigsten Übel unter dem alten Regime war der Schleichhandel. Mag er auch zu keiner Zeit völlig auszurotten sein, so steht es doch außer Zweifel, daß er damals eine ganz andere Rolle gespielt hat als in der Gegenwart. Im Jahre 1832 wird der Konsum von Kaffee für Deutsch-Österreich, Böhmen und Galizien mit 40.333 Zentner, für Ungarn und Siebenbürgen mit 5439 Zentner beziffert.¹⁷³⁾ Die niederösterreichische Gefällsverwaltung berechnet¹⁷⁴⁾, daß, bei einem Minimum von täglich einem Lot an konsumiertem Kaffee die Zahl der Kaffeetrinker in der ganzen Monarchie nur etwas über 400.000 betragen würde, während die Bevölkerung auf über 21.6 Millionen Menschen veranschlagt wird. Es würde daher nur etwa jeder 54. Mensch Kaffee trinken. In Wirklichkeit aber genießen in der Kaiserstadt allein durchschnittlich jeder Einwohner täglich $1\frac{1}{2}$ Lot und mindestens für den 20. Teil der Bevölkerung der Monarchie müsse man täglich ein Lot veranschlagen; daher sei der Schleichhandel notwendig geradezu ungeheuer gewesen, da sich der Konsum nach der Berechnung auf 123.220 Zentner belaufen würde, folglich auf 77.450 Zentner mehr als verzollt wurde. Es würden somit annähernd zwei Drittel des Verbrauches geschwärzt.

Es gab damals Kronländer¹⁷⁵⁾, wo sich der Schleichhandel so leicht gestaltete, daß gegen eine Prämie von 2% die Versicherung für das Gelingen zu erhalten war. So stand es beispielsweise mit Böhmen und Ungarn, während die Versicherungsprämie für

¹⁷²⁾ Aktenstücke zum Tabakmonopol: FA. 14.210/7331 und 19.041/1812 ex 1835 (Verzollung ungarischen Tabaks, der durch Venezien ins Ausland geht).

¹⁷³⁾ Nach der Statistik des auswärtigen Handels von 1913 wurden 594.000 Meterzentner Kaffee in Österreich-Ungarn eingeführt.

¹⁷⁴⁾ FA. 32.090/M. ex 1832 vom 12. bis 14. August 1832. Derselbe Akt enthält auch andere interessante Konsumziffern. So wurde von Zucker per Kopf 1 Pfund 1 Quintel, in Ungarn 5 Lot, Reis per Kopf 9 Lot, feines Öl 11 Lot, Pfeffer auf 100 Köpfe 9 Lot verbraucht.

¹⁷⁵⁾ FA. Akt 45.637/4408 vom 20. Dezember 1831.

die Hauptstadt nicht weniger als 20% (für Schnittwaren sogar 30 bis 35%), für die Provinz im allgemeinen 10% betrug. Dabei hatten einzelne Grenzorte anerkannte Besonderheiten; so wußte man auf dem Wiener Hauptzollamte ganz genau, daß das sächsische Dorf Hennersdorf an der böhmischen Grenze sich besonders dem Schleichhandel in englischen Garnen widmete und mit Interesse verfolgte man das Steigen und Fallen der dortigen Versicherungsprämie im Zusammenhange mit den Veränderungen in der Grenzbewachung. Der Stadt Fiume wird das Zeugnis ausgestellt, daß dort fast alle Kaufleute ihre Waren ganz ohne Zoll beziehen. Wollte man hochverzollte Gewürze nach Österreich einschmuggeln, so sei noch immer das Sicherste, sie erst nach Ungarn und von dort über die Zwischenzoll-Linie einzuschwärzen. An der italienischen Grenze war die Gegend um Como besonders berühmt. Als Mittel gegen den Schleichhandel wird schon 1831 die Herabsetzung der Zölle und die Beseitigung der Wertzölle, da der Wert niemals richtig angesagt werde, befürwortet, daneben aber auch die Einführung der Buchhaltungspflicht für die Handelsleute, wie sie in Preußen und Frankreich bestehe. Freilich sei dies schwer, weil sich bei den Verhandlungen des Magistrates über Marktübertretungen häufig herausstelle, daß die Handelsleute nicht schreiben könnten.

Das gefährlichste Gebiet war anerkanntermaßen Ungarn und der gefährlichste Artikel der Tabak. Das Wiener Hauptzollamt konstatiert als ungarischen Verkaufspreis einer bestimmten Tabaksorte 18 kr. per Pfund und als Wiener Preis 1 fl. 24 kr., wobei die Transportspesen auf 10 kr. per Pfund veranschlagt werden.¹⁷⁶⁾ Daß bei einer so ungeheuren Preisverschiedenheit und bei der schlechten Grenzüberwachung der Schleichhandel eine außerordentliche Ausdehnung gewinnen mußte, versteht sich von selbst, der Kampf gegen den ungarischen Schleichhandel kehrt daher geradezu als Leitmotiv in den Akten wieder. Mit einiger Skepsis spricht die Tabak- und Stempelgefällsdirektion die Ansicht aus, trotz aller Strenge und Aufmerksamkeit bleibe der Schleichhandel in ungarischem Tabak doch so bedeutend, daß man nur hoffen könne, er würde durch angemessenes Zusammenwirken der politischen, Polizei- und der Gefällsbehörden

¹⁷⁶⁾ FA. Akt 6176/1413 vom 15. April 1831.

sowie der Komitate und Ortsgerichte Ungarns zurückgedrängt werden. In der Tat entrollt sich aus den Akten¹⁷⁷⁾ ein geradezu romantisches Bild der Zustände, die damals sogar unweit von Wien herrschen konnten. Es gab an den Grenzen Niederösterreichs besondere Tabakmühlen und Fabriken, von denen die Gefällsdirektion genau wußte, daß sie nur zu Zwecken des Schleichhandels errichtet waren. Wenige Schritte jenseits der Grenze hatten die ungarischen Tabakhändler ihren Posten und überschrieben ihre Fabrikate mit Benennungen, die vom Gefällstabak entlehnt waren, um sie in Österreich besser in Handel setzen zu können. Die Einwohner ganzer Ortschaften betrieben den Schleichhandel als Nebenbeschäftigung. Die Tabakhändler stellten für die Schwärzer geradezu Wachposten aus und versuchten auch die Grenzwächter zu bestechen. In Mähren und Schlesien bildeten sie an der ungarischen Grenze ganze Heere, die von Skalitz, Trentschin und Neustadl aus den Tabak über die March einschwarzten. Resigniert verweist die Gefällsdirektion in ihrem Berichte vom Jahre 1827 auf den Bericht¹⁷⁸⁾ vom Jahre 1817, in dem bereits alle diese Übelstände geschildert seien. Es blieb ihr nichts übrig, als einen Teil des Uferlandes auf der ungarischen Seite zu pachten, um den ungarischen Schleichhändlern gewissermaßen in die Karten zu sehen.

An der kroatischen Grenze wurde mindestens ein Viertel der vom Gefäll abgesetzten Menge hereingeschmuggelt. 40 kroatische Tabakhändler, von denen 38 dicht an der Grenze wohnten, hatten Schwärzer in Diensten, erweiterten das Geschäft durch Kredit und trieben sogar mittels bewaffneter Träger selbst den Schleichhandel. Noch ärger war die Sache in Steiermark, wo sich ganze Banden von Schwärzern bildeten, welche die Sicherheit des flachen Landes bedrohten; sie setzten sich aus emeritierten Verbrechern aller Art, Deserteuren und Vagabunden zusammen, die bei polizeilichen Verfolgungen über die ungarische Grenze zu treten pflegten, daselbst bei den ungarischen Tabakhändlern Unterstand und Schutz, auch eine Zeitlang ein freies Leben auf Kredit fanden und sich mitunter zu förmlichen Räuberbanden

¹⁷⁷⁾ Wichtigstes Aktenstück über den Schleichhandel in ungarischem Tabak: FA. 7878/1188, ddo. 24. Oktober 1827, und 25.499/2866, 11. 1. 511, Juni 1828; vgl. dazu: 7808/1314 vom 30. Mai 1828.

¹⁷⁸⁾ FA. 7561/2958 vom 26. August 1817.

organisierten, die das Schwärzen nur so nebenher betrieben. Die galizische Gefällsverwaltung berichtet von wohlgefüllten Tabakblättermagazinen an der ungarischen Grenze; in jüngster Zeit sei allerdings der von dort aus betriebene Schmuggel durch kräftiges Zusammenwirken der politischen mit den Gefällsbehörden behindert und „der Gefällsertrag auf eine Höhe gebracht worden, welche den Beweis liefert, wie der Staatsschatz ohne Beschwerung der Untertanen von dem Tabakgefälle eine viel größere Einnahme erhalten könnte, wenn die Hindernisse seines Gedeihens beseitigt würden.“ Die Gefällsdirektion gelangt nun zu ihrer für die damaligen Zustände besonders bezeichnenden Folgerung: „Als das kräftigste Gegenmittel wider den Schleichhandel von Ungarn schlagen sämtliche Gefällsadministrationen die Entfernung der vielen an der Grenze befindlichen ungarischen und kroatischen Tabakhändler und die Beschränkung der Tabakvorräte auf das Orts- und Landesbedürfnis vor. Die ehrfurchtsvolle Direktion tritt diesem Antrage nicht bei, da sie aus den hohen Hofkammerverordnungen vom 17. Februar 1797, Zahl 5922/160, vom 30. Jänner 1814, Z. 2318/137, und vom 29. Oktober 877, Z. 53.383/1843 die Überzeugung gewonnen hat, daß sich der Ausführung dieser Maßregel nach der Verfassung des Königreiches Ungarn unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen.“

Unter solchen Umständen empfiehlt die k. k. Tabak- und Stempelgefällsdirektion als wichtigstes Gegenmittel die genaue Befolgung der Paßvorschriften in den deutschen und galizischen Erbländern. Weiters bestehe in Galizien die Vorschrift des Tabakpatentes zu Recht, wonach auch Arbeiter, Grundbesitzer, Beamte und Obrigkeiten in Strafe verfallen, wenn sie offenbare Schwärzer nicht aufheben. Ferner solle den ungarischen Behörden klargemacht werden, daß die Bekämpfung des Schleichhandels auch im Interesse des Königreiches Ungarn liege, denn der Schleichhandel erzeuge eine gefährliche Menschenklasse und schädige den ungarischen Tabakbau. Der Preis der Tabakblätter werde dadurch herabgedrückt, denn geschwärzter Tabak müsse billig sein. Die ungarische Tabakkultur würde daher durch Abschaffung des 100jährigen Schleichhandels in die Höhe gehen. Die Fabrikation könnte sich mehr ins Innere des Landes ziehen, in die Nähe der Pflanzungen, und das ganze Land würde dadurch gewinnen,

statt daß derzeit den Schleichhändlern und den deutschen Konsumenten auf Kosten Ungarns der Gewinn zufalle. Übrigens schließt die Direktion mit dem wehmütigen Bekenntnisse, daß sie trotz der Verordnungen von 1814, 1817 und 1823 an die ungarischen Grenzkomitee, wonach die österreichischen Schwärzer ausgeliefert und die ungarischen abgestraft werden müssen, kein Mittel wisse, um die Sanktion dieser Verordnungen nach der ungarischen Verfassung wirksamer zu gestalten und sie bittet die allgemeine Hofkammer, sich in dieser Frage an die ungarische Hofkanzlei zu wenden. Namentlich sollten auch in Ungarn die Paßvorschriften genauer gehandhabt werden.

Die Hofkammer befolgt diesen Rat und die ungarische Hofkanzlei antwortet am 30. Mai 1828, daß sie das Nötige veranlaßt habe, um den Schleichhandel zu vermindern; der Kaufmannschaft werde vor Augen gestellt werden, daß sie alle Schleichhändler ernstlich überwache und daß sich die Tabakfabrikanten von jedem Verkehre mit Schmugglern fern halten sollen. Auch Leibesstrafe und Entfernung vom Wohnsitz soll im Bedarfsfalle verhängt werden. Da aber die Ausführung aller dieser guten Vorsätze den Komitaten überlassen war, blühte der Schleichhandel selbstverständlich in der alten Weise fort, solange die schlechte Überwachung der Zwischenzoll-Linie und der billige Preis des monopolfreien ungarischen Tabaks die Versuchung dazu immer wieder erneuerten.

d) Der ärarische Tabakverschleiß in Ungarn 1846.

Den besten Beweis dafür, daß der Schleichhandel noch hart vor 1848 fort dauerte, bietet der im Jahre 1846 unternommene Versuch des österreichischen Ärars, seinen Tabakverschleiß in Ungarn auszudehnen, mit der ausdrücklichen Begründung, daß dadurch auch der Zweck erreicht werden solle, sich gegen die Nachteile zu schützen, die dem österreichischen Tabakgefälle bis jetzt durch den Schleichhandel mit den in Ungarn fabrizierten Tabaken zugefügt worden.¹⁷⁹⁾

Das Streben der Regie, ihren Erzeugnissen auch jenseits der Leitha Absatz zu verschaffen, war so alt wie der Bestand des

¹⁷⁹⁾ FA. Akt 7189/P. P. 1846; vgl. hiezu noch 5853/P. P. 1846 und 8504/P. P. 1846; 1478/P. P. 1846 (Vortragskonzept mit Unterschriften).

Tabakmonopols in Österreich. Besonders seit Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die freie Konkurrenz mit den ungarischen Tabakfabrikanten und Tabakhändlern aufgenommen; dabei beanspruchte das österreichische Ärar keinerlei Vorrecht selbst vor der französischen und italienischen Tabakregie. Man beschloß, in Ungarn ärarische Tabakfabriken herzustellen; der Verschleiß sollte überall vor sich gehen, wo Tabakeinlösungsämter für den in Ungarn angebauten Tabak waren, nämlich in Szegedin, Debreczin und Arad. Auch sollte der in Pest befindliche Verschleiß der k. k. Ärarial-Porzellanmanufaktur den Verschleiß des Ärarialtabakes zur Bequemlichkeit der Konsumenten ebenfalls betreiben. Tatsächlich wurde der Verschleiß der Regiefabrikate in Pest und Ofen am 11. Oktober 1846 begonnen und dies wird in den Akten als ein Mittel gerechter Notwehr für die Finanzen bezeichnet, da es das Gefälle in die Lage versetze, den Erzeugnissen, die es in Ungarn verkaufe, vor jenen, die in den deutschen Provinzen zu bedeutend höheren Preisen verkauft werden, solche Merkmale zu geben, daß ihre Übertragung in die dem Tabakmonopol unterworfenen Teile der Monarchie sich ohne alle Schwierigkeiten feststellen lasse. Beim Ansatz der Preise wurde übrigens auch ein angemessener kaufmännischer Gewinn berücksichtigt, schon um die Beschwerden zu entkräften, welche die ungarische Privatindustrie und der dortige Tabakhandel sofort erhoben, indem sie mit dem Ärar nicht konkurrieren zu können erklärten. In dieser Ausdehnung des ärarischen Verschleißes läßt sich übrigens die Absicht kaum verkennen, das Tabakmonopol auf einem Umweg in Ungarn einzuführen. Das Ärar brauchte nur eine Zeitlang den bekannten Kunstgriff des modernen Trust zu üben und die Privatindustrie zu unterbieten, um ein faktisches Monopol zu erlangen, dessen rechtliche Festlegung nicht lange hätte auf sich warten lassen. Es kann daher nicht wundernehmen, daß der ungarische Schutzverein alsbald in einem geharnischten Rundschreiben diesen Versuch der Erschleichung eines Monopols denunzierte.¹⁸⁰⁾

¹⁸⁰⁾ FA. Akt 8997/9. O. vom 2. November 1846.

Vierter Abschnitt.

Ungarn im Zeichen des „nationalen Systems der politischen Ökonomie“: Die Propaganda.

Der Umschlag der öffentlichen Meinung und der wirtschaftspolitischen Auffassungen.

Der unbefriedigende Zustand der Industrie und der Staatswirtschaft, die zahllosen fiskalischen Beschränkungen des Verkehrs und die Hemmungen des Handels wie der Industrie durch das völlig erstarrte Zollsystem, die im dritten Abschnitt im Umriss skizziert sind, endlich die Abweisung grundlegender Neuerungen durch die franziszeische Bureaukratie bereiteten den Boden für einen Umschwung der Geister vor, der die Rollen in dem Streit um das Problem der Zwischenzölle abermals vertauschen und Ungarn weit übers Maß des Erreichbaren und Zweckmäßigen ins entgegengesetzte Lager treiben sollte.

Schon das große politische Ereignis jener Tage, die Pariser Julirevolution 1830, hatte die oberen Schichten des Bürgertums wieder zu politischem Denken und zu größerer wirtschaftlicher Regsamkeit erweckt. Das galt nicht nur für die deutschen Lande und Polen, sondern auch und vor allem für Ungarn, wo die Wiederherstellung des ständischen Reichstages 1791 und die schon erwähnten Reichstagsverhandlungen dem Lande eine politische Tribüne schufen, deren die deutschen Erblande so gut wie völlig entbehrten.

Die ungarischen Reichstage aus dem ersten Drittel des Jahrhunderts hatten ihre Wirtschaftspolitik nach den Lehren Adam Smiths und der britischen Freihandelsschule orientiert; als Land agrarischer Ausfuhr und vorherrschenden Großgrundbesitzes sah das damalige Ungarn seine ökonomischen Interessen in der Haupt-

sache durch ein System freier Ein- und Ausfuhr gewahrt, zumal da Handel und Industrie überwiegend in den Händen vor langem angesiedelter oder jüngst eingewanderter deutscher Bürger lagen, denen jede einflußreichere Vertretung in den Ständen fehlte. Die französische Bürgerrevolution von 1830 beleuchtete das bürgerliche Wirtschaftsinteresse und stellte es in den Vordergrund der Zeit, die ungarische Gentry hob sich immer merklicher von den Magnaten ab, mit denen sie 1791 gemeinsame Sache gemacht hatte, und erfüllte ihr Denken mit bürgerlichen Interessen: Wir sahen es schon in den Beschlüssen der Reichstage und in den Vorstellungen mehrerer Komitatskongregationen lebendig werden.

Ein mächtiger Anstoß vom Westen her entschied den Umschwung: Friedrich Lists „Nationales System der politischen Ökonomie“¹⁸¹⁾ hatte die Freihandelslehre über Bord geworfen, an Stelle der Weltökonomie der Freihandelsschule Smiths und Ricardos, den nationalen Wirtschaftsstaat gesetzt und gezeigt, wie er durch den Ausbau des Eisenbahnwesens im Innern und durch Erziehungszölle nach außen sich zur höchsten Blüte vollende. Der Lehre war in Deutschland die Tat gefolgt: Der deutsche Zollverein war 1834 ins Leben getreten und sollte sich bald über weitere deutsche Kleinstaaten ausdehnen. Österreich und Ungarn hatten zu dem neuen System und zu den neuen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Zu dem neuen Systeme? Wir wissen, es war für die Monarchie nicht neu! Schon 1775 hatte Maria Theresia auf den Rat Kobenzls den Zollverein der deutschen Erblande vollzogen, und die Staatsräte Josefs II. hatten versucht, Ungarn in diesen Verein einzubeziehen. Wir wissen, Fürst Kaunitz hatte dem Staatsrat erklärt, daß die Aufhebung der Zwischenzölle „eine höchst erwünschte und allgemein ersprießliche Sache sei und daß man diesen großen Endzweck stets vor Augen haben und durch die Hinwegräumung der in Ungarn noch entgegenstehenden Hindernisse ununterbrochen darauf arbeiten solle“¹⁸²⁾ Mag sein, daß in der josefinischen Zeit dieses Hindernis, die ungarische Verfassung, nicht zu umgehen und das Ziel ohne deren Sturz

¹⁸¹⁾ Lists Nationales System erschien 1841 und wurde schon 1843 ungarisch übersetzt von Anton Sárvary, A politikai gazdálkodás nemzeti rendszere, Güns, 3 Teile.

¹⁸²⁾ Siehe oben S. 17.

nicht zu erreichen war. Aber schon beim Reichstage von 1802 lagen die Dinge anders, und alle Reichstage von 1802 bis 1830 boten den Wiener Hofstellen die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie selbst an. Die zentrale Bureaukratie aber hatte „diesen großen Endzweck“ aus den Augen verloren und hütete das 1795 aufgerichtete Zollsystem als der Weisheit letzten Schluß. Es gehört zu den sonderbarsten Blendwerken der Geschichte, daß einer Staatsverwaltung eine große, einmal gewonnene, ausgesprochene und verkündete Staatsraison dermaßen durch zwei Menschenalter völlig abhanden kommen konnte. A priori scheint ein solches Verschwinden unmöglich und unverständlich. Aber da es die Akten unzweifelhaft bezeugen, muß es ja auch in der Welt der Tatsachen eingetreten sein.

Sechzig Jahre ungefähr nach der Zolleinigung der deutschen Erblande der Monarchie tritt derselbe Gedanke andernorts, im Norden und Westen Deutschlands, in Wirksamkeit und verlegt die wirtschaftspolitische Führung dorthin! Und so bleibt nur die unerfreuliche Wahl: Anschluß oder Nachahmung. Bestrebungen werden in Österreich, selbst in Ungarn lebendig, dem deutschen Zollverein mit den deutschen Erbländern, ja mit der ganzen Monarchie beizutreten. Stimmen werden laut, durch Aufhebung der Zwischenzoll-Linie gleichsam einen österreichisch-ungarischen Zollverein zu begründen — aber diese Stimmen kommen nicht mehr aus Ungarn. Ungarn adoptiert das nationale System der politischen Ökonomie für sich allein: Die Zwischenzoll-Linie, bisher ein Hemmnis der Entwicklung Ungarns, soll zu seiner Förderung, zur nationalen Schutzzoll-Linie ausgebaut werden. Und der Nachhall, den der deutsche Zollverein weckt, ist die Zolltrennung!

In dem langen Register staatlicher Versäumnisse der Monarchie ist dieses eines der verhängnisvollsten gewesen!

Der deutsche Zollverein und Österreichs Industrie. Pläne einer österreichisch-deutschen Zollunion.

Bevor wir die Rückwirkung der neuen Ereignisse auf Ungarn schildern, wollen wir den Eindruck festhalten, den die Begründung des Zollvereins auf Österreich machte. Er ist überaus wechselvoll: In der ersten Zeit verhalten sich Regierung und Industrie

Österreichs skeptisch, ablehnend oder gleichgültig; die Tragweite dessen, was sich vollzieht, wird kaum erkannt. Allmählich dringt die ernste Auffassung durch und anderthalb Jahrzehnte später strebt Österreichs Regierung mit beharrlicher Leidenschaft nach einer Zollunion des Kaiserstaates mit Deutschland. Dieser Plan, von der einen Gruppe österreichischer Staatsmänner mit Enthusiasmus verfolgt, von der anderen Gruppe als undurchführbar und gefährlich bekämpft, scheidet zum Schlusse am Widerspruche Preußens. Die eingehende Darstellung des Unionsgedankens, die Untersuchung der handelspolitischen Pläne von 1834 bis 1854 und der Ursache, warum die Union scheitern mußte, ist eine Aufgabe für sich. Nichts wäre fruchtbarer für unsere Tage, in denen die Ideen unserer Urgroßväter wiederkehren, als ein quellenmäßiges Studium der Unionsfrage in jenen zwei Jahrzehnten.

Diese unsere Arbeit kann sie nur streifen. Sie läßt zunächst die Akten über den ersten Eindruck sprechen, den das Inslebentreten des Zollvereines auf die österreichische Industrie selbst machte, und schließt daran eine kurze Skizze der späteren Haltung der österreichischen Staatskanzlei in der Unionsfrage.

Der deutsche Zollverein trat mit dem 1. Jänner 1834 in Kraft und Wirksamkeit. Daß ein so eigenartiges Bündnis trotz seines allem Anscheine nach bloß wirtschaftlichen Charakters auf die politische Einigung Deutschlands hünziele, wurde in Wien nicht verkannt und erregte sicherlich sofort in den höchsten Kreisen der Staatsverwaltung mißtrauisches Interesse. Je mehr man in ihm eine feindselige politische Konzeption sah, um so geneigter war man zunächst, seine wirtschaftlichen Wirkungen geringer zu veranschlagen und skeptisch zu behandeln. Bemerkenswert ist dabei der Weg, auf dem das Ereignis in die Akten der Hofstellen gelangt. Am 3. November 1834 erließ Kaiser Franz ein Handschreiben an die allgemeine Hofkammer, worin er ihr einen anonymen Aufsatz über die Wirkungen des neuen deutschen Zollvereines auf Österreichs Gewerbe, Handel und Industrie übermittelte¹⁸³), damit sich die Hofkammer über die Wahrheit der darin angeführten Tatsachen und über die Vorschläge zu Vor-

¹⁸³) FA. Akt vom Juli 1836: Nr. 24.765/767 ad 49.823/1532 ex 1835. — Schleichhandel als Wirkung des deutschen Zollvereines: Akt 696 ex Juni 1835 (Handschreiben, Referat). Beilagen zum Zollvereinsakt: Übersicht über die Ausfuhrgegenstände, besonders über die Ausfuhr nach dem Zollvereinsgebiete.

kehrungen gegen deren schädliche Wirkungen informiere und äußere. Dieser Anlaß und die durch ihn hervorgerufenen Äußerungen sollen uns zur Beleuchtung der damaligen Handels- und Wirtschaftspolitik dienen.

Der Verfasser des Aufsatzes behauptet im wesentlichen zweierlei:

1. Die österreichische Ausfuhr habe sich infolge des neuen Vereinszolltarifes verschlechtert, und zwar einerseits wegen der höheren Eingangszölle des Vereinsgebietes, die das Eindringen ausländischer Waren verhindern, andererseits wegen des zollfreien Verkehrs zwischen den Vereinsländern, der ihren Ausfuhrgegenständen einen Vorsprung gewähre.

2. Der Schleichhandel habe sich seit dem Bestande des Vereins bedeutend vermehrt. Manche Artikel, insbesondere Kolonialwaren, haben dort viel niedrigere Eingangszölle zu entrichten und die Organe des Vereins lassen sich eine große Sorglosigkeit in der Überwachung des Transitverkehrs zu Schulden kommen.

Über diese Behauptungen, insbesondere über die erste Gruppe, veranstaltete nun die Hofkammer eine umfassende Enquete bei den Kammeralfällverwaltungen in den einzelnen Kronländern sowie bei den verschiedenen Landespräsidien, die sich wieder an die Bezirkskommanden wendeten, und legte die Ergebnisse jener Berichte samt einem Gutachten, das die einzelnen Vorschläge des Aufsatzes Punkt für Punkt durchgeht, der a. h. Entscheidung vor. Die Übersicht, die sie ihrem Gutachten beischloß, bezog sich auf die ersten zehn Monate des Bestandes des Zollvereines, verglichen mit den ersten zehn Monaten des vorausgegangenen Jahres (1833), und zwar hinsichtlich der Zollsätze und der Ausfuhrmengen. Die treuehorsamste Hofkammer folgert daraus, es sei kein Grund zu größeren Besorgnissen vorhanden, da die Ausfuhr unabhängig von den Zollsätzen gestiegen und gesunken sei, und zwar bei manchen Artikeln trotz der ermäßigten Zollsätze gesunken, bei anderen trotz der erhöhten Zollsätze gestiegen.

Der Trost, es sei kein Grund zu größeren Besorgnissen, weil sich in den ersten zehn Monaten seit dem Bestande des Zollvereines keine wesentliche Verschiebung in Ein- und Ausfuhr ergeben habe, läßt uns die Höhe und Weite der Gesichts-

punkte erkennen, nach denen dieses Ereignis damals — noch war Kübeck nicht an der Spitze der Hofkammer — von Amts wegen beurteilt wurde, nachdem einmal das Urteil durch ein anonymes Schreiben angerufen war!

Die Kammer resumiert hierauf die ihr fast durchwegs günstigen Gutachten der Landespräsidien, die allerdings keinen getreuen Einblick in die Stimmung der Lokalbehörden gewähren, da diese häufig genug über die schädlichen Folgen des Zollvereines Klage führen, worauf ihnen kurzweg der „politische Blick“ abgesprochen wird. Von allen Landesregierungen sind, wie man sofort sehen wird, nur Tirol und Oberösterreich teilweise gegenteiliger Meinung.

Die niederösterreichische Landesverwaltung äußert sich dahin, es sei zwar die Ausfuhr von Pottasche, Wein und Vitriol zurückgegangen, aber im allgemeinen kein nachteiliger Einfluß zu bemerken. Die böhmische Kameralgefällverwaltung und in der Folge das Landespräsidium bemerkt, die Veränderungen der Ausfuhrziffern wechseln bei einzelnen Artikeln; wenn die Gesamtziffer niedriger sei als im vergangenen Jahre, so rühre das vom niedrigen Wasserstande der Flüsse anno 1834 her und hänge mit der Anhäufung von Waren zusammen, die in den einzelnen Vereinsstaaten vor Eintritt in den Zollbund stattgefunden habe. In der Glaserzeugung, bei der man einen Rückgang des Exportes befürchtet habe, seien sogar zwei neue Hütten infolge der vermehrten Bestellungen aus dem Auslande entstanden. Auch die Ausfuhr der Leinenwaren habe zugenommen. Die Kameralgefällsverwaltung in Brünn erklärt, daß von Mähren aus in das Vereinsgebiet nur nach Preußen ein lebhafter Verkehr stattgefunden habe. Nun seien aber die preußischen Zollsätze nahezu unverändert geblieben und man brauche eine Änderung auch für die Zukunft nicht zu fürchten. Nicht ganz so rosig sieht die Kreisverwaltung von Iglau, die in ihrem Berichte angibt, der Schafwolllexport sei derart zurückgegangen, daß Tausende von Familien an den Bettelstab gebracht worden seien. Dem entgegnet die Landesbehörde, jene Verringerung habe sich schon vor der Wirksamkeit des Zollvereines bemerkbar gemacht und sei kaum auf dessen Einfluß zurückzuführen.¹⁸⁴⁾ In Tirol wechselt der

¹⁸⁴⁾ Man vergleiche damit (FA. Akt 49.823/1532 ex 1835) den Bericht des Brünner Handelsstandes vom 6. Juni 1834: „Die diesjährige Leipziger Messe hat infolge des Zollvereines die höchsten Hoffnungen erregt und ein großes

Standpunkt. Der Kameralgefällsadministrator Hofrat Kreißle vertritt entschieden die Meinung, daß mindestens die Ausfuhr gewisser Artikel, wie Kastanien, Lorbeerblätter, Reis, Wein, Zink sehr unter der neuen Lage gelitten habe. Das Landespräsidium setzt dem entgegen, wenn auch die Ausfuhr zurückgegangen sei, habe doch das Land im ganzen keinen Nachteil zu verzeichnen! Die Hofkammer hält selbst diese Ansicht noch immer für zu einseitig gefärbt und weist insbesondere darauf hin, daß der für das Land so wichtige Transitverkehr zugenommen habe. Am ungünstigsten äußert sich das Landespräsidium in Linz und die oberennsische Kameralgefällsverwaltung. Eisen und Baumwollwaren exportieren weniger als früher, ebenso Honig, Unschlitt und Vitriol. Als Mittel gegen die Ausfälle schlägt diese Behörde vor: 1. Erhöhung des Ausfuhrzolles auf Schafwolle (man vergleiche hiemit die Klagen Iglaus über den Rückgang der Ausfuhr an Schafwollwaren!), 2. Anschluß an den deutschen Zollverein oder 3. Zollretorsionen, beziehungsweise Abschluß eines Handelsvertrages mit den Vereinsstaaten. Diese Kameralgefällsverwaltung verrät den größten Weitblick. Das Gutachten der Hofkammer spricht sich unbedingt gegen den Anschluß an den Zollverein und gegen Zollretorsionen aus, da diese Ent-

Zusammenströmen von Personen und Waren erzeugt, wobei sich ein höchst ungenügender Absatz ergab, weil eben jeder zu viel gehofft und daher zu viel Waren erzeugt hatte. Auch wurden die Manufakten in der Hoffnung auf größeren Absatz in schlechter Qualität erzeugt, was für Österreich nur günstig war.“ Daher sei die Weisheit der Regierung zu preisen, die durch den Nichtbeitritt Österreichs zum Zollverein unseren Handel vor derartigen Schwankungen bewahrt habe. Insbesondere hatte österreichische Baumwolle starke Nachfrage.—Der Magistrat von Olmütz fürchtet von etwaigen hohen Zöllen sehr viel für Österreichs Handel und Industrie und beklagt insbesondere, daß das preußische Zollsystem durch seine Manipulation die Einschwärzungen begünstige. „Dieses System gestattet den Eigentümern der nach Österreich transitierenden Waren, die Kolli zu eröffnen, die Waren in verschiedene kleine Pakete abzuteilen und sie auf jeden Punkt der Grenze austreten zu lassen. Der Konsumozoll wird selbst von bereits verzollten Waren und für kleinere Quantitäten, nämlich 13 $\frac{1}{2}$ Pfund preußischen Gewichtes, bei Versendung derselben nach Österreich, zurückgezahlt. Durch diese und mehrere andere ähnliche Verfügungen wird das Einschwärzen begünstigt, da unsere hohen Zölle auf Kolonialwaren der Schwärzerei einen bedeutender. Gewinn sichern.“

Drei Viertel der Kreisämter finden überhaupt keine Folgen des deutschen Zollvereins.

schlüsse durch die Ausfuhrergebnisse in keiner Weise gerechtfertigt seien und auch nicht den Wünschen der inländischen Produktion entsprächen. Was aber den Handelsvertrag betreffe, so habe schon weiland Kaiser Franz in einer ah. Entschließung vom 2. Juni 1833, an den Fürsten Metternich gerichtet, Verhandlungen mit den Vereinsstaaten über gegenseitige Zollmodifikationen nur für den Fall gestattet, als die Anregung dazu von den dortigen Regierungen ausgehe und sich hiebei eminente Vorteile für Österreich ergeben würden. Derartige Anregungen seien jedoch bekanntlich nicht erfolgt und augenblicklich herrsche auch kein dringendes Bedürfnis nach solchen Unterhandlungen. Mit Bayern seien sie eingeleitet und von jener Seite abgebrochen worden.

Auf Grund aller dieser Berichte fällt nun die Hofkammer ein zusammenfassendes Urteil. Der ihr übermittelte Aufsatz behaupte im allgemeinen einen Rückgang der Ausfuhr für Alaun, Branntwein, Wein, Vitriol, Eisenwaren, Glaswaren, insbesondere ordinäre Hohlgläser, geschliffene Spiegel, Galanteriewaren, ferner für Holz, insbesondere Dreh- und Spielwaren, Steingut, Pottasche, Schaf- und Baumwollwaren, Spitzen; endlich für Rindvieh, Schweine und Schafe. Dagegen hebt die Hofkammer wiederholt hervor, daß die Schwankungen der in Betracht kommenden Ziffern keineswegs mit den Schwankungen der Zölle parallel laufen und überhaupt ein beträchtlicher Rückgang nur bei einem Teile der angeführten Artikel zugegeben werden könne, bei diesem aber wieder, wenigstens zum großen Teile, schon vor der Wirksamkeit des Zollvereines beobachtet worden sei; mitunter sei sogar eine Besserung erst nach dem Inslebentreten des Zollvereines zu bemerken gewesen. Insbesondere werden die einschlägigen Zahlen des Verkehres in Glaswaren einander gegenübergestellt:

a) Ordinäre Glaswaren vom 1. Jänner bis 31. Oktober 1833: Ausfuhr: 28.000 Zentner; 1834: Ausfuhr: 62.000 Zentner.

b) Geschliffene Spiegel, 1833: 546.735 fl.; 1834: 660.972 fl.

Aber auch die angebliche Zunahme des Schleichhandels wird von der Hofkammer entschieden geleugnet. Denn namentlich an der sächsischen Grenze sei er durch neu in Kraft getretene höhere Verbrauchszölle eher gehemmt worden und werde seit Bestand des Zollvereines viel energischer unterdrückt. Ja, es hätten sogar dementsprechend die Zolleinnahmen in Böhmen um 114.788 fl.

zugenommen und, soweit sich die Ergebnisse von 1835 überblicken ließen, seien sie in weiterem Steigen begriffen. Nun werden die Mittel, die der unbekannte Verfasser zur Abhilfe vorgeschlagen, einzeln durchgegangen und abgelehnt. Dieser verlangt:

1. Zollfreiheit für die Einfuhr aller Naturprodukte, die sich verarbeiten und veredeln lassen; Zollfreiheit der Ausfuhr in die Vereinsstaaten für alle Manufakte und Fabrikate. Mindestens gegen den ersten Vorschlag legt die Kammer entschieden Widerspruch ein. Auch in den Vereinsstaaten bestünde ja nicht für alle Naturprodukte die freie Einfuhr; für einige gelte sie auch jetzt schon in Österreich, während das freie Eindringen aller Rohstoffe nur nachteilig wirken könnte.

2. Herabsetzung des Zolles auf alle Produkte, die im Inlande überhaupt nicht erzeugt werden könnten (Kolonialwaren usw.); insbesondere Ermäßigung des Satzes auf Baumwollgarn von 15 fl. auf 10 fl. Die Hofkammer erwidert: Gerade die hochbelegten Produkte vertragen ihrer Natur nach eine hohe Besteuerung; wo eine Herabsetzung wirklich not täte, sei sie schon in Kraft getreten. Über die Frage der Herabsetzung des Zolles auf Baumwollgarn wird ein besonderes Gutachten in Aussicht gestellt.

3. Strenge Handhabung der Vorschriften zur Überwachung der Verfertigung und des Umsatzes der Baumwollerzeugnisse, jedoch unter möglicher Verminderung der dazu bestellten Organe. Abstempelung der Gewebe schon auf dem Stuhl.

Die Hofkammer hält die beiden ersten Forderungen für miteinander unvereinbar und meint: Die erste sei überflüssig, weil die nötige Strenge ohnedies angewendet werde; die zweite würde nur den Verkehr belasten. Über die Frage der Abstempelung der Gewebe werde ein eigenes Referat erfolgen.

4. Der Abschluß eines Handelsvertrages mit den Vereinsstaaten, der die Freiheit des täglichen Grenzverkehrs und die Zollfreiheit für Ein- und Ausfuhr jener Ware enthalten solle, die auf dem Wege vom Inlande zum Auslande das Ausland nur im Transit passiert. Ferner sollen wechselseitige Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels und die Eröffnung der angeblich gesperrten Passauer Kommerzialstraße vereinbart werden.

Die Hofkammer hält aus den schon angegebenen Gründen einen Vertragsabschluß für untunlich, während Verhandlungen

über Unterdrückung des Schleichhandels ohnedies im Zuge seien. Weiters erklärt sie, die Passauer Straße sei wohl nicht gesperrt, da hieramts keine diesbezüglichen Beschwerden vorliegen.

5. Aufstellung einer zweiten Grenzwachlinie.

Hiezu bemerkt die Hofkammer: Die Grenzwache bestehe ohnedies in zwei Linien und die neu zu errichtende Gefällswachlinie werde eine dritte bilden. Überdies ordnen die Dienstvorschriften an, die Grenzwache möge nach Bedürfnis eine neue Grenzlinie aufstellen. Endlich erklärt sie abschließend, alle eingelaufenen Berichte und ihre eigene Meinung kämen darin überein, die verfllossene Zeit sei viel zu kurz, um ein endgültiges Urteil über die Wirkungen des deutschen Zollvereines auf Österreichs Handel und Industrie zu gestatten. Und darin hatte sie gewiß recht.

Mithin gebe der Aufsatz keinen Anlaß zu irgend welchen Maßregeln.

Dieses ausführliche und eingehend begründete Gutachten wurde mit a. h. Entschließung vom 3. Dezember 1835 zur Kenntnis genommen und die Hofkammer beauftragt, weiter ihr Augenmerk auf den Verkehr mit den Vereinsstaaten zu richten.

So der erste Eindruck auf die österreichische Industrie und Bureaukratie, einschließlich der Hofkammer, so die Auffassung des Kaisers Franz I. zum Unterschiede von seinem Hof- und Staatskanzler, dem ein gewisser Weitblick in dieser Frage nicht abzusprechen ist.

Metternich hatte vom Anbeginn an die Gefahr erfaßt, die der Zollverein für die Stellung der Monarchie im deutschen Bunde bedeutete¹⁸⁵), aber Kaiser Franz wollte seinen Anschauungen in diesem wichtigen Punkte österreichischer Politik nicht beipflichten. In einer Denkschrift vom 20. Oktober 1841 legte Metternich eindringlich dar, daß Österreich auf dem Punkte stehe, sich auf dem Felde der materiellen Interessen vom übrigen Deutschland durch den Zollverein gleichsam ausgeschlossen und als Ausland behandelt zu sehen. Durch den Zollverein sei ein neuer kommerzieller Gemeingeist erweckt worden. Im Gegensatz zum positiven Charakter und zur Schwungkraft des Vereins schien ihm die Handelspolitik Österreichs Mangel an Sicherheit

¹⁸⁵) Vgl. Beer, Die Handelspolitik Österreichs im 19. Jahrhundert. Viertes Kapitel.

und Zuversicht zu bekunden. Als zweckmäßig dünkte ihm ein Vertrag des Kaiserstaates mit dem Zollvereine.¹⁸⁶⁾

Kübeck stimmte Metternich im wesentlichen bei, riet aber dennoch zur Vorsicht. Die nationale Bedeutung des Zollvereines war inzwischen allgemein anerkannt und mit Begeisterung betont worden. L. Kossuth hatte nicht ganz unrecht, wenn er im Pesti Hirlap 1842 in rhetorischer Übertreibung ausführte: „Alles zusammengenommen kann man wohl behaupten, daß die Staaten des Zollvereines innerhalb zehn Jahren an Wohlstand, Industrie, nationalem Selbstgefühl und Nationalkraft um ein Jahrhundert vorwärts geschritten sind; es ist unmöglich, nicht wahrzunehmen, daß der deutsche Fürstenbund innerhalb 25 Jahren nicht entfernt so viel für die politische Einheit des deutschen Volkes gewirkt wie der Zollverein innerhalb acht Jahren.“¹⁸⁷⁾ Es wurde weitschauenden Geistern schon in den Vierzigerjahren klar, daß mit dem Zollverein auf wirtschaftlichem Boden die deutsche Frage in Europa als staatliches, als europäisches Problem wieder aufgerollt wurde, die erst 1866 zur Lösung kommen sollte. Das Dilemma: Groß- oder Kleindeutschland stieg zuerst auf in Gestalt der Zollfrage. Die Regie der Geschichte liebt es, Hauptpersonen des Dramas durch Nebentüren auftreten zu lassen. Und einer der eifrigsten literarischen Vorkämpfer des Zollvereines, Nebenius, schrieb 1840: „Die Zeit wird kommen, wo der deutsche Zollverein seinen Blick verlangend auf Österreich richten wird. Jeder Schritt, der die Donau-Dampfschiffahrt fördert, jedes Ereignis, das eine glückliche Lösung der dunkeln, verworrenen Verhältnisse des Orients verspricht, wird jenen Zeitpunkt näher rücken. Doch sei derselbe auch noch so weit entfernt, so läßt uns doch unser Vertrauen auf die Kraft und Weisheit unseres südöstlichen Nachbarstaates nicht zweifeln, daß von dieser Seite auch dem deutschen Handel noch ein schönerer Morgen tagen wird, und der zarte Schimmer, der am Horizonte des fernen Ostens kaum sichtbar hervorbricht, wird sich einst zum glanzvollen Gestirn verwandeln, das seine wärmenden Strahlen auch über uns verbreitet.“ Nebenius' Vorahnung richtete sich auf eine ferne, noch sehr ferne Zukunft und enthielt nichts

¹⁸⁶⁾ Beer, ebenda, S. 70.

¹⁸⁷⁾ Kossuth, L. v., Ungarns Anschluß, S. 14.

von einer Vermutung, daß zwischen seinen Tagen und seiner Zukunftshoffnung der deutsche Bruderkrieg von 1866, der Waffengang zwischen Preußen und Österreich, die Begründung zweier zollpolitisch getrennter Reiche in Mitteleuropa und endlich ihr politisches Bündnis noch Raum finden sollten. Näher den Tatsachen der Zeit stand sicherlich der österreichische Hofkammerpräsident Kübeck, dem die Zollunion zwischen Österreich und Ungarn, die abgeschlossene Wirtschaftsgemeinschaft der Donaumonarchie als Ziel vorschwebte. Möglich und wünschenswert schien ihm ein vertragsmäßiger Anschluß des Kaiserstaates an den Zollverein, unmöglich eine Zollunion: „Die Verschmelzung Österreichs mit und in Deutschland ist eine poetisch verzerrte Bestrebung für einen vernünftigen Anschluß.“¹⁸⁸⁾ Kübeck nahm Bismarcks Haltung ein halbes Menschenalter voraus. Zu einem Vertrage kam es indessen damals nicht.

Metternich bemühte sich bis zu seinem Sturz um ein näheres Verhältnis zum Zollverein, aber seine Bemühungen wurden durchkreuzt. Nach der Revolution nahm Bruck, vordem in Triest als Leiter des Lloyd tätig, seit 21. November 1848 österreichischer Handelsminister¹⁸⁹⁾, die Bestrebungen zur Zolleinigung auf und legte der Zentralkommission des wieder auferstandenen deutschen Bundes am 30. Dezember 1849 eine Denkschrift vor, die nicht bloß die Verbindung mit den Zollvereinsländern, sondern die zollpolitische Einigung des ganzen deutschen Bundes mit dem Kaisertum Österreich, somit einschließlich der ungarischen Länder und der italienischen Provinzen Lombardei und Venedig, betrieb. Der Ministerpräsident Schwarzenberg sah in dem Vorschlage zunächst eine diplomatische Handhabe für die politischen Pläne Österreichs, für seine Idee des Siebzigmillionenreiches vom Belt bis zur Adria unter Habsburgs Szepter — er erkannte die politische Wirkung der Zollunion wohl, ermaß aber ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten kaum und verfehlte im politischen Ungestüm den weiten wirtschaftlichen Weg. Durch politisches Diktat ließ sich

¹⁸⁸⁾ Kübeck, Tagebücher, II. S. 50.

¹⁸⁹⁾ Über Bruck und seine Ideen vgl. Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860, I. Band (Stuttgart 1908), S. 293 f., ferner auch v. Philippovich, Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn (Leipzig 1915), S. 12 f.

1850 nicht einholen, was besonnene, wirtschaftspolitische Arbeit Preußens schrittweise in anderthalb Jahrzehnten an Vorsprung gewonnen hatte. Preußen leistete, wohlberaten durch Rudolf von Delbrück, seinen späteren Handelsminister, Widerstand. Diesen Kampf zu verfolgen liegt jenseits unserer Aufgabe. Hier interessiert jedoch sehr, worin Österreichs Gegner den Grund unserer Schwäche sah. In seinen Erinnerungen¹⁹⁰⁾ äußert sich Delbrück so: „Österreich war bisher kein Faktor in der europäischen Handelspolitik gewesen. Fürst Metternich hatte die allmähliche Entstehung des Zollvereines nicht ohne Beklemmung wahrgenommen; er hatte die deutschen Regierungen eindringlich vor dem Beitritt warnen lassen, nach und nach aber zog er sich zurück, denn er brauchte Preußens Hilfe in der Bundesversammlung bei dem ihm vor allen Dingen am Herzen liegenden Kampfe gegen die liberalen Strömungen in Deutschland, und er mochte sich überzeugt haben, daß Abmachungen nichts helfen konnten, da sie nicht mit Anerbietungen verbunden waren. Bieten konnte aber Österreich nichts. Es waren nicht bloß Schwerfälligkeit und Mangel an Entschluß, welche ihm eine aktive Handelspolitik unmöglich machten, sondern auch hauptsächlich die Stellung Ungarns zu den übrigen Teilen der Monarchie. In den letzteren beruhte die indirekte Besteuerung auf der Erhebung von Zöllen vom Verkehr mit dem Auslande auf Grund eines übereinstimmenden Tarifes und einer Bewachung der Grenze, ferner auf der Verzehrungssteuer, welche . . . von gebrannten geistigen Getränken, von Fleisch und bei dem Einzelverkehr von Wein erhoben wurde, endlich auf dem Tabakmonopol und dem Salzmonopol. Von allen diesen Steuern bestand in Ungarn nur das Salzmonopol. Auch das System der direkten Besteuerung war in Ungarn ein anderes. . . . Die notwendige Folge dieser fundamentalen Verschiedenheiten war eine Zwischenzoll-Linie zwischen beiden Teilen der Monarchie. . . . Sie hatte sehr verschiedene Zwecke. Sie sollte das Tabakmonopol gegen den ungarischen Tabak sicherstellen, sie sollte die aus Ungarn eingehenden verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände mit einer Ausgleichsabgabe treffen, sie sollte den mit der Grundsteuer belasteten österreichischen Produzenten

¹⁹⁰⁾ Lebenserinnerungen von Rudolf v. Delbrück. Leipzig 1905. Bd. I, S. 246 ff.

gegen den von dieser Steuer nicht getroffenen ungarischen Produzenten schützen, sie sollte endlich durch Besteuerung des Verkehrs von und nach Ungarn dieses Land indirekt stärker zu den Staatslasten heranziehen, als solches auf direktem Wege möglich war. Österreich war dem Auslande gegenüber eine politische Einheit, es zerfiel aber in zwei verschiedene Zollgebiete, entbehrte also der handelspolitischen Einheit.

Die Folgen dieser Lage für sein Verhältnis zum Zollverein waren wiederholt fühlbar geworden.“

Delbrück geht diese Fälle durch: Erstens 1835, als über ein Zollkartell verhandelt wurde, das den Schleichhandel mittels gemeinsamer Aufsicht einschränken sollte; der Zollverein forderte gegenseitige Zollfreiheit der Rohprodukte, Beseitigung der Einfuhrverbote auf Manufakturwaren, Annäherung der Tarife. Das Haupthindernis war, „daß man die Zollbefreiung vereinsländischer Produkte so lange für unmöglich erachtete, als die nämlichen Produkte bei dem Eingange aus Ungarn einer Abgabe unterworfen waren.“ Zweitens 1841 bei Beratung der oben erwähnten Denkschrift in der Staatskonferenz. Vor der Zulassung des freien Verkehrs mit dem Zollvereine schrak man nicht mehr zurück, aber „wiederum waren es die besonderen Verhältnisse Ungarns, welche die Ausführung des Planes als zur Zeit unmöglich erscheinen ließen. Denn von einer Beschränkung des Anschlusses auf die deutschen Erbländer Österreichs konnte keine Rede sein. Nur durch den Eintritt der gesamten Monarchie konnte das Übergewicht Österreichs in dem Verein gesichert und zugleich verhütet werden, daß die Unabhängigkeitsgelüste Ungarns durch kommerzielle Absonderung genährt würden. Zu der Ausdehnung des österreichischen Abgabensystems auf Ungarn war aber die Zustimmung des ungarischen Landtages nötig und diese Zustimmung war zur Zeit nicht erreichbar.“ . . . „Es entsprach dieser Lage, wenn Freiherr von Geringer im Sommer 1848 in Frankfurt die Unmöglichkeit einer Zolleinigung Österreichs und Deutschlands nachwies.“

„Nach Vilagos und nach der Aufhebung der Zwischenzoll-Linie“, schreibt Delbrück weiter, „war diese Lage vollständig geändert, Fürst Schwarzenberg konnte den Plan des Fürsten Metternich wieder aufnehmen und proponierte im Herbst 1849 der Bundeszentralcommission die Zolleinigung: „Der Plan war gut

ausgedacht. Er blendete durch sein großes Ziel, er schien ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar zu sein, er versprach dem Verkehr des Zollvereines greifbare, mit jeder Periode steigende Vorteile, er verhiess die Bildung einer handelspolitischen Macht, welche durch das Schwergewicht ihrer geographischen Lage und ihrer 70 Millionen Angehörigen nicht ihresgleichen in Europa hatte.“

Wie dieser Plan unter Delbrücks entscheidender Beteiligung vereitelt und nach langen diplomatischen Kämpfen zwischen Preußen und Österreich durch den Vertrag vom 7. Februar 1853 ersetzt wurde, schildert Delbrück ausführlich in seinen Erinnerungen.¹⁹¹⁾

Der absolutistisch regierte Kaiserstaat, der sich nach der Niederwerfung des italienischen Aufstandes und der ungarischen Revolution als deutscher Staat fühlte und die deutsche Frage zu lösen sich anschickte, konnte von den nationalen Widerständen gegen die Union mit Deutschland, von den Wünschen der Magyaren und Tschechen vor allem, absehen. Bei der geringen Entwicklung der Industrie waren die Interessen, die eine bestimmte Zollgrenze festlegt, auch noch lange nicht so gewichtig. Trotzdem blieb die Union eine „poetisch verzernte Bestrebung“. Die Hemmnisse jener Tage, die von Delbrück scharfen Auges erfaßt werden, liegen auf anderem Gebiete: der Bestand der Zwischenzoll-Linie und die Verschiedenheit der Besteuerung Ungarns verursachten damals die handelspolitische Aktionsunfähigkeit der Monarchie, den von Metternich selbst betonten Mangel an Sicherheit und Zuversicht, wodurch Österreich das Spiel verlor. Und auch das ist eine beachtenswerte Lehre für die zur Leitung unserer Wirtschaftspolitik diesseits und jenseits der Leitha berufenen Staatsmänner.

Die Wiedergeburt des nationalen Geistes in Ungarn. Graf Széchényi und die Wirtschaftsreform.

Als zollpolitisches Ideal, durch die Beschlüsse der Subdeputation des Reichstages 1829 bis 1830 ausführlich und feierlich verkündet, kann noch bis zur Wende des vierten Jahrzehnts als in Ungarn vorherrschend angesehen werden: Womöglich Aufhebung der Zwischenzoll-Linie und Herstellung der Libera

¹⁹¹⁾ Ebenda, zehntes bis vierzehntes Kapitel.

Exportatio für alle Erzeugnisse des Königreiches und, sofern dies nicht möglich, zum mindesten Herabsetzung und Stabilisierung der Zwischenzölle sowie Einführung möglicher Gleichheit der Zollgebühr für ungarische Einfuhr nach Österreich und für österreichische nach Ungarn.

Wie eingangs des vierten Abschnittes angedeutet, erfuhr diese Anschauung zu Beginn der Vierzigerjahre eine rasche und grundstürzende Änderung. Nicht Freihandel und Gegenseitigkeit durch den Abbau der Zoll-Linie, sondern deren Ausbau im Sinne des national-ungarischen Schutzzolles, somit Umgestaltung und Ausbau des Dreißigsten und Erhöhung der Zollschränken an den Grenzen Ungarns zur Hervorzauberung einer ungarländischen Industrie wurde in wenigen Jahren die Losung der Reformfreunde, der Gentry und des fortgeschrittensten Stadtbürgertums, eine Losung, die viele deutsche Bürger Ungarns ins Lager der Magyaren führte und so die Wiener Hofstellen ihrer stärksten Stütze in Ungarn beraubte. An dieser Verkennung seiner Machtquellen scheiterte das alte Großösterreich. Deutsch und österreichisch gesinnt war das Stadtbürgertum in Ungarn wie in Böhmen und Galizien; entschlossene, zielsichere bürgerliche Politik hätte die Klasse, der ökonomisch und politisch die nächste Zukunft gehörte, an die gemeinsamen Interessen gefesselt und der Reichseinheit geneigt gemacht. Aber man arbeitete politisch mit den Feudalherren, die als Freunde der landständischen Verfassung die Erstarkung der Reichsgewalt fürchteten, und trieb die Bourgeoisie in die Opposition.

Die Opposition Ungarns war durch die Masse des Kleinadels, durch die Gentry, geführt, obschon, wie wir sehen werden, einzelne hervorragende Magnaten ihre Wortführer wurden, und die Bourgeoisie der Städte begann der Gentry immer inniger anzuhängen. Das war gleichbedeutend mit ihrer allmählichen Magyarisierung. Auf dem stürmischen Reichstage von 1843 kam diese neue Richtung zum Durchbruche. Im Lande fand sie ihr Organ in jenem geräuschvollen Agitationsverbande, der unter dem Namen „Ungarischer Schutzverein“ gegründet wurde und den erklärten Zweck verfolgte, den österreichischen Fabrikanten ihren Absatz in Ungarn wegzunehmen.¹⁹²⁾

¹⁹²⁾ Siehe unten S. 134 ff. „Die Gründung des Schutzvereines“. Literatur:

Zum tieferen Verständnisse dieser Vorgänge, die das ganze politische und wirtschaftliche Leben Ungarns in Bewegung setzten¹⁹³), sei es gestattet, ihren Wurzeln in den Erscheinungen früherer Jahrzehnte nachzugehen.¹⁹⁴)

„Aktenstücke zur Geschichte des ungarischen Schutzvereines.“ Leipzig, F. A. Brockhaus, 1847; „Der ungarische Schutzverein.“ (Anonym.) Leipzig, Otto Wiegand, 1845; diese Schrift enthält im Anhange die Statuten des ungarischen Schutzvereines und den Beschluß der ungarischen Reichsstände, durch den sie „den Schutzverein unter die Obhut der Gesetze stellen“. „Gegen den ungarischen Schutzverein und seine Tendenzen.“ (Aus dem Journal des österreichischen Lloyd.) Dr. H. (Hock). Leipzig, Joh. A. Barth, 1845. „Ungarns Industrie und der Schutzverein.“ Von Alexander Pusztay. Leipzig, Wilh. Engelmann, 1845.

¹⁹³) Schon in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurden von einzelnen Patrioten und ganzen Komitaten Versuche gemacht, den auffällig darniederliegenden Wohlstand des so fruchtbaren Landes durch einsichtige Verbesserungsmaßregeln zu fördern. „Als die Regierung,“ berichtet Michael Horváth (Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte Ungarns. Von 1823 bis 1848. Leipzig, Brockhaus, 1867, S. 7), „teils weil der schwere Krieg all ihre Sorgfalt in Anspruch nahm, teils weil sie in jeder Reform, welche von Seite der Nation vorgeschlagen wurde, das Erwachen der gefürchteten Revolutionsidee zu erblicken wähnte, diese Reformpläne von Sitzung zu Sitzung verschob und endlich ganz beseitigte, wurden sowohl von den Komitaten als auch von einzelnen Versuche gemacht, einem oder dem anderen Zweig der verrotteten, dahinsiechenden vaterländischen Zustände einen Schwung zu geben. Und in der Tat begannen zu dieser Zeit richtigere Begriffe vom Handelwesen und im allgemeinen im Gebiete der Nationalökonomie, die ersten Verbesserungen in der Landwirtschaft, die eifrigen Bestrebungen zur Ausbildung der Nationalsprache und Literatur usw. sich Bahn zu brechen. Aktiengesellschaften bildeten sich zu Kanal- und Straßenbauten, zur Trockenlegung von Sümpfen, zur Beförderung des Weinhandels. Unsere Landwirte fingen an, die Notwendigkeit einer rationelleren Methode in der Bearbeitung des Bodens ebenso als in der Viehzucht einzusehen, zu welchem Zwecke landwirtschaftliche Schulen errichtet und Reisen in ausländische landwirtschaftliche Institute unternommen wurden. Die Veredelung der Vieh-, vorzüglich der Schafzucht, wurde ein Hauptbestreben unserer Grundbesitzer. Einige Komitate wenden ihre Sorgfalt der Verbesserung der Landstraßen zu; andere wollen nach der Initiative des Pester Komitates selbst die Nationalsprache in administrativem Wege ausbilden und machen Versuche zur Ausarbeitung eines erschöpfenden Wörterbuches; was indessen, wie die Pflege der nach und nach erwachenden Nationalliteratur im allgemeinen, einzelnen natürlich mit größerem Erfolge gelingt usw.“

¹⁹⁴) Ungarn besitzt ein nationalökonomisches Werk, um das wir Österreicher es heute noch beneiden müssen, eine „Entwicklungsgeschichte der volkswirtschaftlichen Ideen in Ungarn und deren Einfluß auf das Gemein-

Nach dem Wiener Kongresse waren für Ungarn politisch und materiell recht trübselige Zeiten gekommen. Entgegen der verfassungsmäßigen Pflicht, jedes dritte Jahr den Reichstag zu berufen, wurde seit 1812, weil damals die Maßregeln der Regierung eine lebhaft und andauernde Opposition gefunden hatten, 13 Jahre lang kein Reichstag versammelt. Dazu kam eine Reihe von schlechten Ernten, die „besonders in den Ländern der ungarischen Krone wegen der großen Mangelhaftigkeit der Kommunikationsmittel in mehreren Gegenden eine Hungersnot hervorriefen“.¹⁹⁵⁾ Dadurch sah sich die Regierung vor die dringende Aufgabe gestellt, die Verbesserung der Verkehrswege entweder selbst in Angriff zu nehmen, oder doch zu begünstigen. Und man kann es nicht in Abrede stellen, es geschah auch einiges in dieser Beziehung. Die Regulierung der Flüsse, Trockenlegung der Sümpfe, Straßenbauten, die während dieser Jahre, obgleich nicht in einem dem Mangel und der Notwendigkeit entsprechenden Verhältnis, begonnen wurden, fanden von Seite der Regierung im allgemeinen Aufmunterung, ja selbst einigermaßen Vergünstigungen. Allein zu einer großen Tat im Sinne der Entwicklung der ungarischen Volkswirtschaft konnte es nur aus dem Lande und Volke selbst kommen, wenn einmal der Gedanke des Industriestaates als des nationalen Ideals reif geworden war.

Der vornehmste Träger dieser Idee wurde bekanntlich Graf Stephan Széchényi. Schon 1819 wirkte er bei der Gründung der ersten Pester Walzmühle und der ersten Pester Zuckerraffinerie mit; auch bei der Vallcoschen Seidenfabrik war Széchényi lebhaft beteiligt. Die allgemeine Überzeugung ging dahin, daß der ungarische Industriestaat nicht entstehen könne, solange die österreichische Regierung jeden Bruch mit dem Zollsysteme scheute, das auf Fernhaltung der ausländischen Produkte angelegt war und zugleich den ungarischen Er-

wesen“ in dem umfangreichen Buche (602 S.) des ehemaligen Budapesters Professors der politischen Ökonomie und späteren Gouverneurs der Österreichisch-Ungarischen Bank Julius Kautz. Diese Preisschrift der ungarischen Akademie der Wissenschaften ist 1868 erschienen unter dem Titel: „A nemzetgazdasági eszmék fejlődése története és befolyása a közviszonyokra Magyarországon“ und nur auszugsweise wiedergegeben in der deutschen Bearbeitung von Dr. Sigmund Schiller, Budapest 1876, Carl Grills Hofbuchhandlung. Nur diese kurze Überarbeitung ist uns zugänglich.

¹⁹⁵⁾ Horvath, a. a. O. S. 95 und 97 ff.

zeugnissen durch die Zwischenzölle den Weg in ihr wichtigstes Absatzgebiet verlegte. Dabei war das Wiener Kabinett durch seine Tätigkeit bei Niederwerfung der Volksbewegungen in Italien und Spanien genötigt, unablässig Steuern und Rekruten zu fordern, wobei ihm die Komitate einen passiven, aber wirksamen Widerstand entgegenstellten. Das Barcser Komitat zum Beispiele setzte vor Eintreffen eines königlichen Kommissärs seine sämtlichen Beamten ab, damit „das Brachium“ des Wiener Hofes keine gesetzlichen Organe zur Vollstreckung der Hofbefehle vorfände. Die Wiener Kommissäre wurden selbst am Leben bedroht. Da die Gärung im Lande bedenkliche Fortschritte machte, wurde endlich im Jahre 1825 der Reichstag von neuem berufen.¹⁹⁶⁾ Sofort ging er an die Beratung

¹⁹⁶⁾ Die Reichstage von 1825 bis 1836 leisteten ernste Reformarbeit, wovon die umfangreichen Aktenstücke (acta) und Protokolle (diarium) Kunde geben. Sie wurden mit Erlaubnis des Palatins und mit Autorisation des Reichstags selbst in lateinischer und daneben teilweise in magyarischer Sprache zu Preßburg gedruckt. Erst der GA. VI ex 1840 (siehe GA. des ungarischen Reichstags 1839 bis 1840 nebst dem Wechselrecht und den übrigen Kreditgesetzen für das Königreich Ungarn. Übersetzt und mit den nötigen Erläuterungen versehen von Joseph Orosz, 2. Aufl., Preßburg 1841) setzte die magyarische an die Stelle der bis dahin lateinischen Amtssprache. Die 17 großen Foliobände der Protokolle führen die Titel:

Acta Comitiorum Regni Hungariae a Serenissimo ac Potentissimo Imperatore, Hungariae et Bohemiae rege Francisco Primo in liberam ac regiam civitatem Posoniensem in diem 11. Septembris anni 1825 indictorum. Posonii. Typis S. Ludovici Weber 1825 et 1826. — Tomus secundus, ibidem 1825, 1826 et 1827. — Tomus tertius, ibidem 1825, 1826 et 1827. Folio.

Acta Comitiorum etc. in diem 8. Septembris anni 1830 indictorum. Tomus primus, Posonii 1830. — Tomus secundus, ibidem 1830. Folio.

Acta Comitiorum etc. in diem 16. Decembris anui 1832 indictorum. Tomi I—VII (tomus VII pars I et II). Posonii, apud Weber, Belnay et Landerer, 1832—1836. Folio. Magyarisch und lateinisch.)

Diarium Comitiorum etc. in diem 11. Septembris anni 1825 indictorum (Tomi I—II). Posonii, typis Heredum Belnayorum 1825—1827. — Außerdem sind eine Reihe von Berichten (Relatio) und begründeten Gutachten (Opinio motivis suffulta) der ständigen Ausschüsse (Regnicolaris Deputatio) und Unterausschüsse (Subdeputatio) gedruckt worden, von denen als besonders wichtig anzusehen sind:

Relatio excelsae Regnicolaris Deputationis in re metellico-montanistica Regni Hungariae articulo 9. 1827. exmissae. Posonii in Typographia Ludovici Landerer de Fűskút 1831.

jener systematischen Reformen, die schon der Reichstag von 1791 erwogen hatte. Damals trat ein fruchtbarer Gedankenaustausch zwischen den aufgeklärtesten und unerschrockensten Vaterlandsfreunden ein. Viel mehr konnte dieser erste Reichstag nicht erzielen, da er vor allem die Grundsätze von 1791 auffrischen mußte, das ist die Ablehnung des Absolutismus „ad normam aliarum provinciarum“, die nur durch den Reichstag zulässige Steuern- und Rekrutenbewilligung und die regelmäßig alle drei Jahre obligate Einberufung des Reichstags. Allein wie wichtig die persönlichen Anregungen einer bedeutenden Individualität geworden sind, dafür genügt es, die eine Tatsache anzuführen, daß viele Mitglieder des Reichstages von 1825 bis 1827 den Grafen Széchényi erst damals kennen lernten.¹⁹⁷⁾ Zu jener

Opinio excelsae Regnicolaris Deputationis motivis suffulta . . . circa objecta ad Deputationem Juridicam relata. Ibidem 1831.

Opinio excelsae Regnicolaris Deputationis motivis suffulta . . . circa objecta ad Deputationem Commercialelem relata. Ibidem, in Typographia S. Ludovici Weber, 1831.

Opinio excelsae Regnicolaris Deputationis motivis suffulta . . . circa objecta ad Deputationem Publico-Politicam relata. Ibidem 1831.

Opinio excelsae Regnicolaris Deputationis motivis suffulta . . . circa objecta rei literariae. Ibidem 1831.

Die bequemste und kürzeste Übersicht über die Stände Verhandlungen des Jahres 1830 gibt in deutscher Sprache Joseph Orosz, Ungarns gesetzgebender Körper auf dem Reichstage zu Preßburg im Jahre 1830. Samt Aktenstücken und Anmerkungen. Erster Teil: Reichstagsverhandlungen. Zweiter Teil: Aktenstücke und Anmerkungen. Leipzig 1831 und 1832. Ferner: GA. des ungarischen Reichstags 1832 bis 1836. Von demselben Verfasser, Preßburg 1836 (siehe darin GA. 26: Von der Erlaubnis der Erbauung einer stehenden Brücke zwischen Ofen und Pesth). Endlich: GA. des ungarischen Reichstags 1839 bis 1840. Von demselben Verfasser, Preßburg 1841. — Sämtliche Beschlüsse der Stände sind zusammengestellt im Jubiläumswerke: Corpus Juris Hungarici. Magyar törvénytár 1000—1095. Milleniumi emlékiadás. Budapest 1896.

¹⁹⁷⁾ Über die Rolle Stephan Széchényis sagt Kautz, a. a. O. S. 122 f.: „So sehr auch die westeuropäischen Ideen in Ungarn von Tag zu Tag an Terrain gewannen, so mußten sie bisher es immer doch noch dulden, daß sie, einmal nach Ungarn importiert, auch einen magyarischen Zuschnitt erhielten. Sie wurden so zugestutzt, wie es die alte ungarische Verfassung verlangte. . . . Dabei mußten sie freilich vieles, oft den besten und wesentlichsten Teil, einbüßen. . . . Da trat nun aber ein Mann auf, der lange Zeit im Auslande gelebt und bei seiner Rückkehr nach Ungarn dieses Land nicht nur mit den herrschenden europäischen Ideen bekannt machen, sondern es selber zu einem europäischen machen wollte, dessen Auge die Welt über-

Zeit als Kapitän einer der glänzendsten Offiziere der Armee, führte er sich bei der Debatte über die Gründung der ungarischen Akademie mit folgender Rede ein: „Mir steht hier das Wort nicht zu. Ich bin nicht Mitglied des Hauses der Deputierten. Aber ich bin Gutsbesitzer. Und wenn ein Institut gegründet wird, welches die ungarische Sprache ausbilden und damit die ungarische Erziehung unserer Landsleute befördern soll, so weihe ich demselben die einjährigen Einkünfte meiner Güter.“ Noch während dieses Reichstages kamen durch diese hochherzige Initiative und den Wetteifer der Adelligen 250.000 fl. in Silber als Grundstock für den Fonds der Akademie zusammen, deren Protektorat der Erzherzog Palatin Joseph annahm.¹⁹⁸⁾ Diese Bewegung der Geister, die im Nationalkasino und im landwirtschaftlichen Vereine, bekanntlich ebenfalls Széchényis Schöpfungen; eifrig gepflegt wurde, fand an dem volksfreundlichen Erzherzog Palatin sowie an dem von Kaiser Franz aus bescheidener Herkunft zur Hofkanzlerwürde erhobenen Grafen Reviczky mächtige Freunde und Förderer. Der Palatin selbst beteiligte sich an der Fortführung der systematischen Reformarbeiten durch eine Kommission des Reichstages von 1825 bis 1827 und gestattete die Drucklegung¹⁹⁹⁾ der von dieser Kommission verfaßten Gutachten im Jahre 1830, während eine ähnliche Erlaubnis für die Reformarbeiten des Reichstages von 1790 bis 1791 verweigert worden war. Indessen arbeitete Graf Széchényi²⁰⁰⁾ rastlos an der Moderni-

blickte und der von seinem hohen Standpunkt aus den Tieferstehenden nicht nur salbungreiche Worte predigte, sondern sie durch Opfer und Taten zu sich selber hinaufzog; dieser Mann war Graf Stephan Széchényi, mit dessen Auftreten eine neue Ära in dem öffentlichen Leben Ungarns beginnt, ein Mann, der auf seine Zeitgenossen einen so mächtigen, mitreißenden Einfluß ausübte, daß man die ganze Periode seiner Tätigkeit von 1827 bis 1848 würdig die Széchényi-Periode nennen kann. Das Mittel, wodurch Széchényi seine Nation zu einer großen europäischen heranbilden wollte, war die Schaffung einer blühenden materiellen Unterlage, die Beförderung des Geistes auf der Basis materiellen Wohlstandes. So wurde er der Vertreter einer neuen nationalökonomischen Richtung, der Begründer neuer, den veränderten Verhältnissen angemessener Prinzipien, der Vater beglückender Ideen von unermeßlicher Tragweite.“

¹⁹⁸⁾ Horvath, S. 157 f.

¹⁹⁹⁾ Siehe obige Note.

²⁰⁰⁾ Széchényis erste nationalökonomische Schriften sind „Hitel“, 1831, „Vilag“, 1831, und „Stadium“, 1833. Kurze Inhaltsangabe für deutsche Leser

sierung der ungarischen Volkswirtschaft, namentlich durch Förderung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und Hebung der nationalen Landwirtschaft (Pferdezucht!). 1833 vollendete er sein „Stadium“, in dem er gewissermaßen die Rennbahn Ungarns, das ist den Ausgangspunkt und das „logische Nacheinander“ der anzubahrenden Reformarbeiten darstellen wollte. Das Werk bildete sozusagen das Handbuch des damaligen Reformismus.²⁰¹⁾ Die Regierung verbot die Veröffentlichung des Buches; mit um so größerem Eifer wurden in den Vereinen die einzelnen Druckbogen von Hand zu Hand gegeben. Széchenyis wichtigstes Ziel war die Hebung des materiellen Wohlstandes mit möglichster Vermeidung jener Vorschläge, die für die Regierung unannehmbar wären. Er forderte unter anderm ein Wechselgesetz, das Recht des Güterankaufes für die nicht adeligen Klassen, die Allgemeinheit der Steuerpflicht, namentlich soweit bestimmte Zwecke, wie Wege und Reichstagsauslagen in Betracht kamen, die Aufhebung der Monopole, auch der Regalien wie des Fleischausschrotungs- und Weinschankrechtes usw., sowie die Beseitigung aller Zünfte und Preisregulierungen. Von da an entwickelte sich die Umstimmung der öffentlichen Meinung über die Steuerfreiheit des Adels, die man noch zu Kaiser Josefs Zeiten in Ungarn allgemein als eine der Grundfesten der Verfassung geachtet hatte. Damit begann denn auch der Zeitgeist an der Beseitigung des vornehmsten Hindernisses für ein einheitliches österreichisch-ungarisches Zollgebiet zu arbeiten.

Auch der Hauptstadt wendete Széchenyi seine Fürsorge zu. Bekanntlich hat er durch Gründung des Vereines für die Herstellung einer Kettenbrücke zwischen Pest und Ofen (1832) einem der unglaublichsten Übelstände der Hauptstadt Abhilfe geschaffen, da diese bis dahin durch den Strom in zwei Teile zerrissen war, die bei stürmischem Wetter nur mittels Kähnen kommunizieren

bei Kautz, a. a. O. S. 125 ff. Im „Stadium“ bespricht Széchenyi auch das Verhältnis Ungarns zu Österreich; er hebt hervor, wie beide Länder aufeinander angewiesen sind, und daß der Handelsverkehr zwischen beiden für beide von gleichem Nutzen ist. Zollverbote dienten beiden zum Schaden. — Unter den Konservativen Ungarns, die Széchenyi anfeindeten, ist besonders Graf Josef Dessewffy zu nennen, der 1831 die Gegenschrift „A Hitel czimü munka taglalata“ veröffentlichte, um den Feudalismus gegen die Smith-Sayschen Ideen Széchenyis zu verteidigen.

²⁰¹⁾ Horvath, S. 239.

mußten, was keineswegs ungefährlich war. So tagten noch 1828 und 1829 zwei getrennte Kommissionen zur Bearbeitung der Reformvorschläge des früheren Reichstages, da der Verkehr zwischen den an den verschiedenen Ufern wohnenden Reichstagsmitgliedern zu beschwerlich war. Die Hauptstadt ihrerseits erfaßte mit Lebhaftigkeit die Anregungen des großen Staatsmannes.

Schon 1832 entstand innerhalb der Kaufmannschaft von Pest der Plan zur Gründung einer Bank, deren Statuten denjenigen der österreichischen Nationalbank nachgebildet wurden.²⁰²⁾

Sie sollte ein Aktienkapital von 2 Millionen Gulden KM. in 4000 Aktien à 500 fl. besitzen und als „Erste Ungarische Commercialbank“ bezeichnet werden. Die Absicht ging dahin, daß diese Anstalt Wechsel eskomptieren, das Girogeschäft betreiben, Depositen übernehmen, Vorschüsse und Darlehen auf Gold und Silber sowie auf Staatspapiere, auf Landesprodukte, auf bewegliche Güter gewähren und, wenn es die Geldmittel zuließen, auch auf Realitäten Geldvorschüsse leisten sollte. Auch würde es der Bank freistehen, „unter ihrer Firma Kapitalien gegen Landesanweisungen aufzunehmen“. Überdies sollte sie berechtigt sein, im ganzen Lande Filialen zu errichten.

Offenbar war es auf eine ungarische Nationalbank abgesehen. Die allgemeine Hofkammer forderte daher das Gutachten der Nationalbank, bevor die Bewilligung erteilt wurde. Die Nationalbank war klug genug, sich der beabsichtigten Gründung nicht zu widersetzen. Sie erklärte, sich auf die Errichtung einer selbständigen Eskompte- und Darlehensanstalt zu Pest auf eigene Rechnung vorderhand nicht einlassen zu können; sie würde jedoch der Begründung eines Institutes, dessen Bestimmung dahin gerichtet wäre, den Produzenten und der Kaufmannschaft in Ungarn Geldmittel zur Belebung des Verkehrs und der Industrie gegen mäßige Zinsen zu verschaffen, nicht im Wege stehen. Hierauf richtete die allgemeine Hofkammer an die ungarische Hofkanzlei eine Note, worin sie sich bloß gegen den Punkt bezüglich der „Landesanweisungen“ erklärte, da auf den Überbringer lautende und auf Sicht gestellte Anweisungen im wesent-

²⁰²⁾ Vgl. die FA. Akten 3719/P. P. 1832 und 5048/P. P. 1834; die ausführlichen Statuten in 1818/P. P. vom 25. März 1835.

lichen Banknoten wären, zu deren Ausgabe die Nationalbank allein berechtigt sei. Auf Grund dieser Note wurde ein provisorischer Ausschuß der zu errichtenden ungarischen Kommerzialbank eingesetzt, der im Jahre 1836 bereits in Tätigkeit war; der Bank wurde übrigens auf Grund einer a. h. EntschlieÙung²⁰³⁾ vom Dezember 1837 durch die ungarische Hofkanzlei empfohlen, sich auf das Eskomptegeschäft zu beschränken.²⁰⁴⁾

Ungarn und die Zollvereinsfrage. Die letzte Stunde.

In diese Stimmung, die einer Neugeburt der ungarischen Volkswirtschaft die Sehnsucht und den guten Willen der bedeutendsten Männer von Ungarn zuwendete, fiel nun das größte Zeitereignis auf zollpolitischem Gebiete, die Vollendung des deutschen Zollvereines mit dem 1. Jänner 1834. Natürlich verfehlte der nun folgende Aufschwung des deutschen Zollgebietes nicht, zu ähnlichen Gedanken wegen der Regelung des Verhältnisses von Österreich und Ungarn anzuregen. Bisher hatte man gegen die Zwischenzoll-Linie hauptsächlich einzuwenden, daß sie die Ausfuhr ungarischer Fabrikate erschwere und dadurch das ungarische Gewerbe nicht aufkommen lasse, dabei aber auch die Ausfuhr der Naturprodukte hemme; diese könnten ohnehin nur schwer ihren Weg nach dem Auslande finden und würden, wenn zwei gute Ernten aufeinander folgten, fast unverkäuflich. Als im Jahre 1839 der deutsche Zollbund erneuert wurde und dadurch seine dauernde Lebensfähigkeit bekundete, entspann sich über seine bisherigen Wirkungen eine lebhaftere Erörterung. Man fand, in Deutschland sei der Nutzen so groß gewesen, daß ein Anschluß an den österreichischen Kaiserstaat als Krönung des Gebäudes nur zu wünschen wäre. „Jeder Schritt“, hatte damals Nebenius²⁰⁵⁾ geschrieben, „welchen die Entwicklung der Dampfschiffahrt auf der Donau macht, jedes Ereignis, welches eine glücklichere Lösung der dunkeln, verwickelten orientalischen Verhältnisse verspricht, wird auch den Zeitpunkt des Anschlusses

²⁰³⁾ FA. 7293/P. P. ex 1837.

²⁰⁴⁾ Daß eine Diskontobank damals einen bemerkenswerten volkswirtschaftlichen Fortschritt darstellte, geht unter anderem daraus hervor, daß die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft erst sechs Jahre später gegründet werden konnte.

²⁰⁵⁾ Siehe das ganze Zitat oben S. 115.

näher bringen.“ Naturgemäß horchten die Ungarn auf, als diese lockenden Melodien über die Grenze tönten. Die Komitate bemächtigten sich der Frage; Ödenburg erließ sogar ein Rundschreiben an die andern Komitate, worin es der Ansicht Ausdruck gab, Ungarn könne gar nichts besseres tun, als in die Wiener Regierung zu dringen, damit sie sich mit den deutschen Erbländern und Ungarn zusammen sobald als möglich dem Zollvereine anschließe, der nach der Überzeugung der Ödenburger Volkswirte schon nach sechsjährigem Bestehen den Wohlstand Deutschlands wenigstens verzehnfacht hätte. Selbstverständlich blieben diese aufgeregten Äußerungen nicht unwidersprochen. Besonnene Köpfe wiesen in der Presse auf die außerordentlichen Hindernisse hin, die dem Unternehmen im Wege stünden.

In diese gärende Ungewißheit fiel 1841 das Hauptwerk Friedrich Lists: „Das nationale System der politischen Ökonomie“. Bezeichnend für die Regsamkeit des magyarischen Geistes in jenen Tagen ist, daß es in Ungarn sofort beachtet und bald, 1843, ins Ungarische übersetzt wurde. Als Friedrich List 1844 durch Ungarn reiste, wurden ihm bereits überschwängliche Ehren erwiesen. List besuchte eine Sitzung der Pester Komitatskongregation. Als bald unterbrach Ludwig Kossuth, der eben am Worte war, seine Rede und apostrophierte List, den er der Versammlung als den Mann bezeichnete, „der die Nationen am besten über ihre wahren nationalökonomischen Interessen aufgeklärt habe“, worauf die Anwesenden in begeisterte Eljer-Rufe für List ausbrachen.²⁰⁶⁾ So stark hatte Lists Nationales System auf die ungarische Öffentlichkeit gewirkt. Mächtig sollte es zu dem merkwürdigen Umschwunge der Meinungen beitragen, der sich nun in der Frage der Zwischenzoll-Linie vollzog.²⁰⁷⁾

²⁰⁶⁾ Vgl. Ludwig Häussers Leben Lists, 1. Teil der von Häusser herausgegebenen Ges. Schriften Friedrich Lists, Stuttgart 1850, S. 338.

²⁰⁷⁾ Den großen und nachhaltigen Eindruck Friedrich Lists auf das geistige Leben des damaligen Ungarn, dessen hoher und niederer Adel leidenschaftlich studierte, literarisch produzierte und polemisierte, kennzeichnet auch Kautz, a. a. O. S. 151: „Lists klare Prinzipien, welche ein selbständiges, nationales Wesen verteidigten und von dem warmen Gefühle des Patriotismus durchwebt waren, konnten nicht ohne Eindruck auf Kossuth und die ungarische Nation verhallen; so kam es, daß Kossuth das Lager der Freihändler mit einem Male verließ, in die Reihe der Schutzzöllner trat, so gegen Széchényi harte Stellung nahm und der Ansicht huldigte, die unga-

„Einige Jahre zuvor“, erzählt der nationale Geschichtsschreiber Horvath, „hätte die ungarische Nation kaum irgend etwas mit größerem Eifer gewünscht als eine solche Abänderung jenes die Industrie tötenden Zollsystems, daß die Zwischenzölle zwischen unserem Vaterlande und den österreichischen Erbländern gänzlich aufgehoben werden mögen.²⁰⁸⁾ Die Nation wäre damals bereit gewesen, dies selbst mit Opfern zu erkaufen. Jetzt indessen, obgleich die Überzeugung von der schädlichen Wirkung des Zollsystems dieselbe blieb, war die öffentliche Meinung nicht nur der Ablösung, sondern auch der einfachen Abschaffung entgegen. Die aus der Geschichte des Zollvereins geschöpfte Lehre machte die Überzeugung allgemein, daß nichts bisher unsere Nationalität mit solchem Erfolge gegen den überwiegenden Einfluß der Deutschen, die Reste unserer Selbständigkeit und Unabhängigkeit in der Verwaltung gegen die Übergriffe und Nivellierungsversuche des österreichischen Absolutismus beschützt hatte, als eben diese Zwischenzoll-Linie, durch welche Ungarn Österreich gegenüber gleichsam zum Ausland wurde.“

„Die österreichische Industrie wurde durch dieses Mautsystem ein Jahrhundert lang nicht nur gegen das Ausland, sondern auch gegen Ungarn geschützt; infolgedessen diese schon zu einer

rischen Staatsmänner brauchten nichts weiter zu tun, als die Listschen Theorien aus Deutschland nach Ungarn zu importieren und ihnen hier praktisches Bürgerrecht zu gewähren.“ — Über die weitschauenden Pläne, die Fr. List in den Jahren 1844 und 1845 für Ungarn hatte, gibt Häussers Lebensbeschreibung, vor allem aber der im zweiten Teile der Ges. Schriften S. 299 bis 366 abgedruckte Aufsatz Lists „Über die national-ökonomische Reform des Königreiches Ungarn“ (1845) Aufschluß. Man vermag in diesen Tagen Lists von geradezu prophetischem Geist erfüllten Exkurs über die Eroberungstendenzen Rußlands und deren gemeinsame Abwehr durch Deutschland, Österreich und ein mit diesem versöhntes Ungarn nicht ohne tiefe Ergriffenheit zu lesen. Der Aufsatz enthält auch den Plan der von List vorgeschlagenen Ungarischen Kompagnie. Eine gleichzeitige, sehr interessante (wenn auch stellenweise mit dem erwähnten Aufsätze übereinstimmende) Denkschrift Lists für Metternich (Februar 1845) über die Verbesserung des ungarischen Transportwesens bewahrt das Archiv des k. k. Finanzministeriums 2053/P. P. ex 1845.

²⁰⁸⁾ Wie sehr dieses Bestreben auch von österreichischer Seite nahe lag, geht daraus hervor, daß 1845 bei drohender Getreidetüerung österreichischerseits der Antrag auf Aufhebung der Getreide- und Mehlzwischenzölle gestellt wurde. Vgl. FA. 8166/P. P. ex 1845.

solchen Entwicklung gelangt war, daß unsere Industrie mit ihr ohnehin nicht so bald konkurrieren konnte. Was ist daher der Billigkeit mehr angemessen, als daß künftighin auch die ungarische Industrie einigen Schutzes teilhaftig werde, wenigstens bis dahin, daß diese sich zur Höhe der österreichischen Industrie erheben würde, wo sodann zwischen Ungarn und den Erbländern eine volle Reziprozität eintreten könnte, wie sie vormals bestand? Zwar nährte bei uns in dieser Beziehung kaum irgend jemand so sanguinische Hoffnungen, daß er geglaubt hätte, die Wiener Regierung würde die hierauf bezüglichen Wünsche der Nation so bald erfüllen; aber eben deshalb, weil die Nation jede Neuerung von der Regierung nur nach langem Kampf erlangen konnte, war seit dieser Zeit der Schutzzoll das Lösungswort und das Ziel, auf welches sich hinsichtlich unserer Industrie die Bestrebungen richteten.“

Ein klassisches Beispiel für diese Wandlung der öffentlichen Meinung bietet Ludwig Kossuth selbst. Nach 1842 hält er in seiner Broschüre „Ungarns Anschluß an den Zollverein“ es für nötig, seine Landsleute vor diesem Anschlusse zu warnen und ihnen zur Zollgemeinschaft mit Österreich zu raten. Noch damals mußte also die Hinneigung seiner Landsleute zum Anschluß an den deutschen Zollverein und die überlieferte Vorstellung der Interessengemeinschaft mit dem heiligen römischen Reiche deutscher Nation überwiegen, der Gedanke einer Zolltrennung selbst von Österreich hingegen in der Nation noch nicht entschieden gewesen sein, denn Ludwig Kossuth verstand sich auf die öffentliche Meinung nur zu gut. Die Begründung, die er seiner damaligen Stellung in dieser Broschüre gibt, ist noch jetzt von Interesse.

Die Argumente Kossuths sind zunächst politischer Natur. Der deutsche Zollverein sei ein streng „deutschnationales“ Gebilde, und da Handel und Industrie in Ungarn noch immer vorwiegend in deutschen Händen lägen²⁰⁹⁾, so würde es eine Gefahr

²⁰⁹⁾ Nach Hock waren von den 3705 Handels- und Gewerbeleuten in Pest und Ofen nicht weniger als 2933 deutscher, 400 slawischer und bloß 372 magyarischer Abstammung. Das Durchschnittsverhältnis von 10% wurde von den Magyaren überschritten bei den Fleischhauern, Fleischselchern, Gerbern, Lederern, Leder- und Rohwarenhändlern, Kürschnern, Sattelmachern, Riemern, Schmieden, Tischlern, Wagnern, Faßbindern, Tabakhändlern, Fischern und

für die ungarische Sprache und Nationalität bedeuten, sich der Anziehungskraft des deutschen Zollvereines hinzugeben. Doch auch vom wirtschaftlichen Standpunkte widerrät Kossuth den Anschluß. Der Zollverein könne auch wirtschaftlich den Ungarn nichts bieten, da er selbst, wie sie, Schafwolle, Getreide, Holz exportiere; wohl aber würde der Anschluß an den deutschen Zollverein den Abschluß von England bedeuten, das der Hauptabnehmer Ungarns sei. Auch würde durch freie Einfuhr in die Zollvereinsstaaten schon deshalb für Ungarn nichts Wesentliches gewonnen, weil der Vereinstarif ohnehin Naturprodukte nicht erheblich belaste.

Aber ebensowenig wünscht — und das ist für uns von besonderem Interesse — Kossuth damals schon die Abschnürung Ungarns von Österreich. Diese Broschüre steht noch auf dem Standpunkte, die Beseitigung der Zwischenzoll-Linie gegenüber den österreichischen Provinzen herbeizuwünschen, also die habsburgische Monarchie als ein gemeinsames Zoll- und Wirtschaftsgebiet einzurichten. Und die Gründe? „Eben darum“, sagt er Seite 55, „weil aus Patriotismus niemand eine Fabrik errichtet, wünschen wir die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß es der Berechnung eines zu hoffenden Gewinnes wegen geschehe und deshalb wünschten wir in unserem jetzigen Zustande den Anschluß an den deutschen Zollverband nicht, sowie uns eine Vereinigung mit Österreich dagegen wünschenswert er-

fiakern, kurz bei den Gewerben, die mit Viehzucht und Ackerbau im engsten Zusammenhange stehen und die ersten Übergänge von der Urproduktion zur eigentlichen Industrie bezeichnen. Dagegen findet sich damals in Pest nicht ein einziger magyarischer Name unter den Kunst-, Musik- und Buchhändlern, Kartenmalern, Kupferdruckern und Lithographen, Optikern, Orgelbauern, Modehändlern, Blumenmachern, Vergoldern, Goldschlägern, Anstreichern, Steinmetzen, Glasern und Glashändlern, Gelbgießern, Schwertfegern, Spänglern, Kupfer- und Messing-, Nagel- und Zeugschmieden, Nadlern, Sattlern, Taschnern, Handschuhmachern, Seilern, Siebmachern, Korbflechtern, Fabrikanten von chemischen Produkten und Zündhölzchen, Seifensiedern, Kammachern, Posamentierern, Spitzenhändlern, Webern, Tuchmachern, Tuschscherern, Zimmermeistern, Rauchfangkehrern, Schleifern, Bäckern und Stärkemachern. Unter 15 Drechslern, 37 Gürtlern, 24 Goldarbeitern, 11 Zuckerbäckern, 14 Hutmachern gab es dort nur je einen Magyaren; unter 34 Kaffeesiedern waren nur 3, unter 378 Schustern 30, unter 418 Schneidern 31, unter 58 Großhandlungen 8, unter 77 Manufakturwarenniederlagen 9, unter 25 Eisenhandlungen gar nur eine dem Namen nach magyarisch.

scheint“; und nachdrücklicher: „Ihr sagt ferner, wie man nur die Ungarn wird überzeugen können, daß die österreichischen Zölle zu unserem Besten errichtet seien. Wahr, sehr wahr! Aber sie mögen ein wenig die Rollen vertauschen. Die Zolllinien zwischen uns und Österreich mögen fallen, dagegen im Verhältnis zum Auslande mit Beseitigung des Prohibitivsystems solche Zölle errichtet werden, welche durch ein gerechtes Verhältnis zwischen Kauf und Verkauf die Unterschiede der Entwicklung ausgleichen. Dann wird gewiß sich jeder Ungar überzeugen lassen, daß die Zoll-Linien auch zu seinem Besten errichtet sind.“ (Seite 56.)

So schrieb Kossuth noch 1842 und so sehr waren die Dinge damals noch im Flusse. Wären damals die Krone und die Hofstellen handelspolitisch wohl beraten gewesen, um fürs Erste den habsburgischen Zollverein zu wählen und nicht zwischen dem Anschluß an den deutschen Verein und der Abschließung der Monarchie hin- und herzuschwanken, so hätte viel Unheil vermieden und eine spätere Zukunft glücklich vorweggenommen werden können.

Aber wie ein Verhängnis lastete auf unserer Monarchie das unausweichliche Dilemma: Zu früh oder zu spät. Der Augenblick war versäumt, und schon 1844 stand Ludwig Kossuth als einer der leitenden Männer auf dem Boden des ungarischen Schutzvereins, der Organisation zum Ausschlusse der österreichischen Industrie vom ungarischen Markte.²¹⁰⁾

²¹⁰⁾ Hock trifft zweifellos das Richtige, wenn er die veränderte Haltung Ludwig Kossuths auf Friedrich List zurückführt. „Zum Unglück war damals die heredete Verteidigung des alten Merkantil- und Schutzsystemes von Dr. List verboten worden. Und der Schluß lag nahe, warum das von ihm für 28 Millionen Menschen als zweckmäßig und nötig Gepriesene nicht auch für 14 Millionen wahr sein sollte; in eine Prüfung jenes Systemes selbst und in eine Erörterung der ganz verschiedenartigen politischen und industriellen Verhältnisse des Zollvereines, für welchen List geschrieben hatte, in seinem Innern und gegenüber seinen Nachbarstaaten im Vergleiche mit der Lage Ungarns war ohnehin nicht eingegangen worden.

Statt daher auf Grundlage der Verhandlungen früherer Jahre und mit Benützung der willfährigen Andeutungen der Regierung auf eine Regelung jener Verhältnisse im Sinn einer Freihandelsbewegung hinzuwirken, wurde es beliebt, auf eine völlige Absperrung des Landes, wie auf die übermäßigste Erhöhung der Zwischenzölle im Verkehr zwischen Ungarn und Österreich anzutragen.“ Ebenso Horvath, II., S. 145: „Friedrich List, der Apostel des deutschen

Die Begründung des Schutzvereins und seine Agitation.

Die neue Gedankenwelt trat durch zwei Tatsachen in den Bereich der praktischen Wirksamkeit. Erstens wirtschaftlich durch die Begründung des ungarischen Schutzvereins und einer Reihe verwandter Vereine in den größeren Städten des Landes, zweitens politisch durch die Verhandlungen des Reichstags von 1844. Die erstere, rein gesellschaftliche Aktion ging voran.

Der ungarische Schutzverein²¹¹⁾ wurde im September 1844 von Bezerédj, Szent-Kiralyi, Klauzál, Karácsonyi, Kosuth, Perczel und andern zu dem ausgesprochenen Zwecke gegründet, die Einfuhr aller nicht ungarischen Industrieerzeugnisse, wenn sie schon nicht auf dem Wege des Gesetzes verboten werden konnte, doch wenigstens durch gesellschaftlichen Druck zu verhindern. Die Statuten des Vereines verpflichteten jedes Mitglied, sechs Jahre lang nur durch inländische Handwerker, Gewerbetreibende und Fabriken arbeiten zu lassen und keine Ware wissentlich vom Auslande zu kaufen oder durch die Kinder, Mündel oder Dienerschaft des Mitgliedes verwenden zu lassen, falls es in der Nähe des Wohnortes möglich sei, ein inländisches Erzeugnis ähnlicher Art zu bekommen. Jedes Mitglied hatte die Verbindlichkeit, seinen beiläufigen jährlichen Bedarf an den Hauptgegenständen des Verkehres bekannt zu geben, für die Verbreitung des Vereines bemüht zu sein und wenigstens ein anderes Mitglied zu werben. Ein Beitrag von einem Zwanziger genügte zum Beitritte. Die Organisation des Schutzvereines war sehr zweck-

Schutzzollsystems, wurde bei uns schon populär; sein Buch wurde ins Ungarische übersetzt und seine Lehren fanden allgemeine Billigung.“ — Desgleichen F. Pulszky (Meine Zeit, mein Leben; Preßburg 1880, Bd. I, S. 299): „Das berühmte Werk Lists bot uns die Waffen, mit welchen wir die Regierung bekämpften.“ 1844 erschien dann List selbst, wie ein Zeitgenosse sich ausdrückte, „en économie voyageur“ in Ungarn.

²¹¹⁾ Die konstituierende Sitzung wurde im Ständesaal zu Preßburg erst am 6. Oktober 1844 abgehalten, die Begrüßungsrede sprach Graf Kasimir Batthyany. Vgl. Anton Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden, 2. Teil, Leipzig 1865, S. 96 ff. — Neben und zusammen mit dem Schutzvereine wirkten die zur selben Zeit begründeten Industrie-, Handels- und Fabriksvereine, die wir unten (Volkswirtschaftliche Initiative der ungarischen Gesellschaft) kennen lernen werden.

mäßig; die Funktionäre wurden nur auf ein Jahr ernannt und durch Bezirks- und Generalversammlungen überwacht. Ein leitender Ausschuß tagte in Pest. Dieser hatte sehr weitgehende Befugnisse: Er stellte Zeugnisse über den nationalen Ursprung der Waren aus; er hatte den Preis zu begrenzen, damit der Patriotismus der Kundschaft nicht ausgebeutet würde; er konnte sogar jeden Gewerbsmann in Verruf erklären. In ganz Ungarn hatte er seine Bezirksausschüsse, 146 an der Zahl; alle Beamten der Gesellschaft hatten seine Weisungen zu vollziehen. Man sieht, es handelt sich hier um die Organisation einer Art von sozialer Vehme zum Schutze der heimischen und zum Ausschlusse der österreichischen Industrie. Natürlich konnte da die Regierung des Gesamtstaates nicht mittun. Sie verbot ihren Beamten die Teilnahme am Vereine.²¹²⁾ Allein die Mehrheit der Ständetafel war so völlig für die Ideen des Schutzvereines gewonnen, daß sie das königliche Reskript vom 7. November 1844 ohne Befragen der Magnatentafel durch die berühmte Adresse vom 9. November 1844 beantwortete, in der sie das zwischen Ungarn und den österreichischen Erblanden bestehende Zollsystem für ungesetzlich und ungerecht erklärte und die Regierung beschuldigte, daß sie mit Absicht das Emporblühen der ungarischen Industrie verhindere. Gleichzeitig wurde der Schutzverein als das einzig taugliche Mittel der Abwehr unter die Obhut der Gesetze gestellt und den Bürgern zu entschlossener und ausdauernder Beteiligung nachdrücklich empfohlen. Die Stände erklärten, „daß jenes Schutzzollsystem, welches an den Grenzen Ungarns nicht aufgestellt werden könne, an der Türschwelle jedes einzelnen Bürgers aufgestellt werden kann und muß“.²¹³⁾

²¹²⁾ Resolution vom 19. November 1844 (bei FA. Akt 9264/P. P. 1844).

²¹³⁾ Die Stände hatten am 13. September ihre Vorstellung (siehe unten im zweitfolgenden Titel) nach Wien gesendet und harrten lange einer günstigen Erledigung. In der Zwischenzeit bereiteten die oben erwähnten führenden Männer die Gründung des Schutzvereines vor, die sie am 6. Oktober vollzogen. Erst am 7. November traf die Antwort des Hofes in Preßburg ein, sie lautete ausweichend. Darauf erklärten die Stände am 9. November, „weil sie es für feige halten, in Klagen auszubrechen“:

„Daß, obschon sie sich mit den österreichischen Erbstaaten unter demselben gekrönten Haupte vereint befinden, sie nicht zugeben können, daß ihre im Gesetze garantierte und durch den Krönungseid bestätigte nationale Selbständigkeit den Interessen der Erbstaaten untergeordnet werde;

Selten hat eine wirtschaftliche Veranstaltung eine so grundverschiedene Beurteilung erfahren wie dieser Schutzverein schon bei seinen Zeitgenossen. Auf die ausgedehnte Literatur von Streitschriften über diese Frage einzugehen, bleibt uns hier versagt.²¹⁴⁾ Wir können jedoch nicht unterlassen, zu erwähnen, daß ihm eine Gegnerschaft von größter Autorität im eigenen Lande erstand.

Stephan Széchényi, der „größte Ungar“, der volkswirtschaft-

daß sie in Bezug auf die materiellen Interessen nirgends eine Zuflucht und Abhilfe sehen als in der festen Standhaftigkeit jedes einzelnen Bürgers;

daß man jenes Schutzsystem, das sie an den Grenzen des Landes nicht aufzurichten vermochten, an der Schwelle jedes einzelnen Hauses aufrichten könne und solle;

daß sie dieses an den Schwellen der Bürger im Interesse der ungarischen Industrie und des Handels zu errichtende System im Schutzvereine finden.

Die Stände erwarten daher, daß ihre Mitbürger, von patriotischen Gefühlen erfüllt, den festen Entschluß des Entbehrens fassen;

sie erwarten, daß ihre Mitbürger, in diesem Sinne alles vermeidend, was der Gewalt zum Vorwande dienen könnte, alles tun werden, was in den Kreis der Gesetzlichkeit fällt;

die Stände stellen den Schutzverein unter den Schutz des Gesetzes.“
(Wortlaut der Übersetzung Ludw. Kossuths.)

²¹⁴⁾ Die konservative Richtung grupperte sich unter der Leitung des hochbegabten Aurel Desewffy um das Organ „Világ“; sie hielt dafür, daß Ungarn noch nicht jene Stufe der Entwicklung erreicht habe, daß es geraten wäre, schon jetzt der Landwirtschaft Kapital und Arbeitskräfte zu entziehen und in eine zu schaffende Industrie zu überführen; noch habe es seinen sichersten Markt in den österreichischen Erbländern, von wo es seinen Bedarf an Fabrikwaren beziehen könne (Tréfort im zwölften Bande des „Tudománytár“, 1842, S. 42 bis 62). Emil Desewffy fordert in seinen „Briefen aus dem Tieflande“ (Alföldi Levelek) vor allem die Entwicklung der landwirtschaftlichen Industrie, des Kommunikationswesens und des landwirtschaftlichen Kredites, insbesondere die Schaffung einer Bodenkreditbank. — Die radikale Richtung schloß sich um den „Pesti Hírlap“ Ludwig Kossuths zusammen, zu ihr zählte Franz Pulszky, Moritz Lukács, Graf Pejachevich u. a. — Franz Déak war, obschon mit Kossuth sonst nicht eines Sinnes, doch Anhänger des Schutzvereines, für den er den Zweigverein in Szt.-Grót errichtete und eine viel beachtete Eröffnungsrede hielt. (Horváth, II., S. 247.) — Über die ungarische Publizistik jener Zeit vgl. Finaczy, Die Geschichte der ungarischen Journalistik (Ungarische Revue, 1888, S. 56 ff.), wo umfangreiche Auszüge aus dem mir nicht zugänglichen Werke von Ferenczy, A magyar hírlapirodalom története (Geschichte der ungarischen Journalistik), Preisschrift der Ungarischen Akademie, Budapest 1887, gegeben werden.

liche Lehrer der älteren Generation, der Denker und Schöpfer, nahm gegen die Schutzvereinsagitation sofort und entschlossen Stellung. Sein geschichtlicher Sinn machte ihn zum Feind alles unorganisch Gezwungenen, alles fieberhaft Überstürzten. Von ihm sagt Kemény, er habe immer vor Augen behalten, daß in erster Reihe jene materiellen und industriellen Unternehmungen geschützt werden müßten, die den Ungarn nützlich, den österreichischen Interessen nicht fühlbar gefährlich seien; er habe befürchtet, der Schutzverein werde, indem er die österreichischen Industriellen und Kapitalisten gegen die Ungarn aufhetze, einen ungleichen Kampf heraufbeschwören, nur die höchst schwankende Grundlage für den kurzen Erfolg einiger Fabriken abgeben. — Der Idee aber, die die Schutzvereinsagitation trug, die von Kossuth immer ärger übertrieben wurde, daß nämlich Ungarn von Tag zu Tag mehr in Armut versinke, trat er als einem unwahren, allen Interessen der Nation gefahrdrohenden Satze offen und mutig entgegen. Gegen die rasch ansteigende Volkstümlichkeit Kossuths begann aber der größte Ungar zurückzutreten, Széchényi erntete in diesem heißen Zweikampfe nichts mehr als die Befriedigung des beruhigten Gewissens. Gegen die Szt. Gröt'er Rede Déaks²¹⁵⁾ wendete er sich mit aller Energie: „Es ist unsinnig gehandelt, einen Schutzverein zu gründen und dabei gleichzeitig an einen Seehandel und an die merkantilitische Verbindung mit ausländischen Staaten zu denken. Wer exportieren und verkaufen will, der muß auch importieren und kaufen. Es ist ein unglücklicher Irrtum, dem Schutzverein eine solche hohe Bedeutung beizulegen, wie dies der Redner von Szt. Grót getan. Dieser Schutzverein ist wohl ein Medikament, aber zugleich ein Gift, mit dem man behutsam umgehen muß, weil es nicht nur heilen, sondern auch, und das in viel stärkerem Grade, zerstören und vernichten kann.“²¹⁶⁾ An der Seite Széchényis standen Emil Dessewffy, Ladislaus Korizmicz („es hieße Kreuzer gewinnen und Gulden verlieren, wenn man auf Kosten des bedeutendsten Produktionszweiges Ungarns, der Agrikultur, die Industrie befördern wollte“), Melchior Lónyay²¹⁷⁾ und Johann Török. Die

²¹⁵⁾ Siehe Note 232.

²¹⁶⁾ Siehe darüber Kautz, a. a. O. S. 173.

²¹⁷⁾ M. Lónyay, Die materiellen Interessen unseres Vaterlandes (Hazánk anyagi érdekei).

Freihandelsrichtung forderte den zollpolitischen Anschluß an Österreich nach wie vor dem Ständetage von 1844. Neben diesen beiden Richtungen, den Freihändlern und Schutzöllnern, erstand eine dritte, vermittelnde Richtung, die das Hauptgewicht nicht auf die wirtschaftlichen Fragen, sondern auf den Ausbau der Repräsentativverfassung legte, die Partei der „Zentralisten“ im ungarischen Sinne des Wortes, zu deren Häuptern Szalay und Eötvös, Csengery und Trefort zählten; auch sie verlangten übrigens die Aufhebung der Zwischenzölle und den Zollbund mit Österreich, innerhalb dessen beide Staatsgebiete den gleichen gesetzlichen Einfluß haben sollten. Aber sowohl Freihändler als Zentralisten warnten vergebens; Kossuth und die Seinen rissen das Land mit.

Einer der Kritiker, der größte Sachkenner jener Zeit, allerdings kein unbefangener Zeuge, Hock, wird durch die Tätigkeit dieser Organisation an das alte Wort erinnert, daß vom Erhabenen zum Lächerlichen nur ein Schritt sei, und bezeichnet den Verein geradezu als einen „Feind des industriellen Aufschwunges der ungarischen Nation“, da er glaube „das sei gut, was uns teuer zu stehen komme“.²¹⁸⁾ Es ist das bekannte Freihandelsargument. Dagegen wird der Schutzverein in der Eröffnungsrede seines ersten Präsidenten, des Grafen Kasimir Batthyany, nach einjähriger Tätigkeit als „junger Riese“ gerühmt, der „mit kräftigem Fuß fest auf dem Piedestal nationaler Sympathie steht, der mit seinen mächtigen Armen das ganze Land von einem Ende bis zum andern umfaßt, der einem Atlas gleich auf seinen Schultern den Schatz trägt, welchen die Industrie und die Tätigkeit der Nation erzeugte.“ Graf Batthyany verweist auf die Magazine, die noch ein Jahr vorher lediglich ausländische Erzeugnisse aufgenommen hätten, während gegenwärtig (1845) die Nation im stande sei, ihre Bedürfnisse an Seide, Wolle, Eisen, Leder und anderen Waren im Inlande zu decken. Spinn-, Webe-, Färbe-, Schmiede- und andere Werkstätten seien bereits in einer Anzahl von mehr als 100 vorhanden, eine noch größere Zahl sei im Entstehen begriffen. Die Vertreter von 138 auswärtigen Sektionen seien in der Generalversammlung anwesend; auch eine Ausstellung unga-

²¹⁸⁾ Siehe die Vorrede zu den „Aktenstücken“ und die Polemik mit Hock im Österreichischen Lloyd und in der Allgemeinen Zeitung. Vgl. Österreichischer Lloyd, 1845, Nr. 75.

rischer Erzeugnisse sei bereits möglich geworden, und dies alles trotz der feindlichen Haltung der Regierung, die ihren Beamten die Teilnahme an den Vereinen und den österreichischen Untertanen die Auswanderung nach Ungarn verbiete, auch einen gehässigen Zensurzwang ausübe.

Noch weiter geht Kossuth in der Generalversammlung von 1846. Der phantasievolle Volksmann versagt sich nicht einmal den schmeichelhaften Vergleich zwischen dem ungarischen Schutzverein und Cobdens Anti-Corn-Law-League, die auch „auf sozialem Wege“, nämlich durch die Gesellschaft, durch Vereinigungen der Staatsbürger, die Fehler der Gesetzgebung abgestellt habe. Bei diesem Anlasse entwickelte Kossuth sein neues zollpolitisches Programm. Er erörtert an der Hand der offiziellen Statistik des Zwischenverkehres die Lage des ungarischen Handels: Man schlage die Aufhebung der ungarischen Ausfuhr- und österreichischen Konsumzölle vor, so daß Getreide, Wein und Vieh in noch größerer Menge nach Österreich ausgeführt werden könnte, der Ausfall an Zolleinnahmen solle durch Einführung des Tabakmonopoles beseitigt werden. Dem hält Kossuth den notorischen Geldmangel und die Verschuldung Ungarns entgegen; wohl habe sich die Ausfuhr des Landes nach den Ausweisen in 14 Jahren um 57% vermehrt, doch sei dafür die Einfuhr um 200% gestiegen! Immerhin kann er nicht leugnen, daß in diesen 14 Jahren der Gesamtverkehr mit Österreich sich fast verdoppelt hat, nämlich von 60 auf 119 Millionen Gulden. Kossuth unterwirft dann die Angaben über Menge und Wert der wichtigsten Ausfuhrartikel (Schafwolle, Körnerfrüchte, Vieh und Tabak, zusammen vier Sechstel der Ausfuhr), ebenso wie die Ziffern betreffend die wichtigsten ungarischen Einfuhrartikel (Baumwolle, Wolle, Leinen- und Seidenwaren, Eisenwaren, zusammen vierzehn Fünftel der Einfuhr), einer eingehenden Kritik, die zu dem Ergebnisse führt, daß Ungarn in Wirklichkeit viel mehr an Österreich zahle und viel weniger Zahlungen empfangen, als dies nach der österreichischen Statistik angenommen werde. Was aber die beim Falle der Zwischenzoll-Linie in Aussicht gestellte bedeutende Vermehrung der Ausfuhr nach Österreich betreffe, könne er an die Erweiterung dieses Marktes nicht glauben: in Österreich sei nur Wien konsumtionsfähig; von 2.6 Millionen Metzen Getreide gehen 1.89 Millionen Metzen nach Wien, und dort sei der Gemeinde-

zuschlag und die Verzehrungssteuer größer als der Zoll, ja für viele Artikel mehr als das Doppelte desselben (3 fl. 10 kr. Zoll, aber 8 fl. 30 kr. Gemeindegzuschlag und Verzehrungssteuer für einen Ochsen). Wien habe nur 400.000 Seelen, Ungarn dagegen könnte das Dreifache erzeugen, wenn es einen genügenden Markt hätte. Daher sei das Wichtigste die Eisenbahn nach Fiume, von der die Regierung nichts wissen wolle. Gegenwärtig fürchte sich Österreich vor der kaum wachsenden ungarischen Industrie dermaßen, daß Tuch und Seide mehr Einfuhrzoll nach Österreich als nach Ungarn zahlen müsse, die Seide beispielsweise um 50% mehr. Dagegen seien die ungarischen Schutzzölle geradezu lächerlich; so zahle die Seide nur 20 fl. per Zentner. Kossuth bemüht sich ferner, die Zolleinigung mit Österreich durch den Hinweis auf das Tabakmonopol unpopulär zu machen. Dieses wäre die unvermeidliche Folge der Zolleinigung, weil bei jährlichen Einnahmen von 135 Millionen Gulden ein Ausfall von 14 Millionen Gulden unerträglich sein würde. (Ertrag des damaligen Tabakmonopols!) Neue Schulden können auch nicht gemacht werden, da die Staatsschuld schon 1000 Millionen Gulden betrage. Das ganze Zollsystem bezeichnet der ungarische Volkstribun als „ein Monopol für die Blutegel, die Ungarn aussaugen“. Demgemäß beantragt Kossuth die Resolution, der Schutzverein möge erklären, „daß die Nation bloß durch eine solche Lösung der Zwischenzollfrage zwischen uns und Österreich befriedigt werden könne, welche das bisher zu unserem Nachteil bestehende Schutzsystem zur wechselseitigen Ausgleichung der Interessen und zur Herstellung gegenseitiger Billigkeit auf dem Wege wechselseitiger Übereinkunft anwende“.

Wir erinnern uns nur zu wohl der ungünstigen Lage, worin das Zollsystem und die wirtschaftliche Verwaltung die Industrie Österreichs erhielt. Wir wissen auch, daß die Höhe des Dreißigsten, von den Hofstellen zuweilen selbst bedauert, seine Rechtfertigung in dem Ausfalle fand, den die Grund- und sonstige Steuerfreiheit des Adels im Staatshaushalte bewirkte.²¹⁹⁾ Wir sehen also, daß

²¹⁹⁾ Das wollte man allerdings in Ungarn nicht zugeben. Als 1842 der ungarische, aber in Wien wirkende Jurist Wildner von Maithstein die Steuerprivilegien des ungarischen Adels als „Ein Haupthindernis des Fortschrittes in Ungarn“ in einer Broschüre (Wien, bei Anton Strauß' sel. Witwe) geißelte, ließen seine ungarischen Kritiker diesen Standpunkt nicht gelten,

die Adresse der Anklage Kossuths verfehlt war. Aber solche Irrtümer üben in der Geschichte oft große Wirkungen. Jedenfalls scharte sich um diese Vorkämpfer eine ganze Literatur von Freunden und Gegnern des Schutzvereines. Aus den so verschiedenen Darstellungen geht eines unwiderleglich hervor, nämlich, daß alle Mittel eines so bedeutenden Agitators, wie es Ludwig Kossuth auch nach dem Zeugnisse seiner Feinde gewesen ist, in Bewegung gesetzt wurden, um die nationale Leidenschaft im Interesse der neu zu schaffenden ungarischen Industrie auf den Siedepunkt zu erhitzen. Entdeckte man österreichische Waren auf einem ungarischen Markte, so erblickte man in einem solchen Eindringen geradezu „eine Antastung des ungarischen Nationalgefühles“: die Kaufleute waren mitunter ihres Lebens nicht sicher, und die Komitatsbehörden hinderten nicht, daß ihnen ihre Waren „behördlich“ konfisziert wurden. Dabei ließ man

und selbst die maßvolleren unter ihnen, die, wie August Trefort, den anachronistischen Charakter dieser Vorrechte zugaben, erklärten sofort, das Haupterschweris für Ungarns Aufblühen liege in den Hindernissen, die dem Entstehen der Fabriksindustrie und der Steigerung der Produktion und des Exportes von außen in den Weg gelegt würden. Hätte Ungarn ein Schutzollsystem und eine eigene Handelspolitik, dann würde es auch bereits eine starke Mittelklasse besitzen, die der Steuerfreiheit des Adels ein Ende bereitet hätte. Vgl. die Schrift „Die ungarischen Publizisten über die Broschüre: Ein Haupthindernis des Fortschrittes in Ungarn von Dr. Wildner E. von Maithstein“, Wien 1843, S. 20 ff. Ähnliche Anschauungen behaupten sich noch heutigen Tages in der ungarischen Literatur, gehen von dort in ausländische Werke über (vgl. Eisenmann, *Le Compromis Austro-Hongrois*, Paris 1904, S. 60, 61), und Friedjung, *Österreich von 1848 bis 1860*, 1. Band (Stuttgart 1908), S. 298, hat erst jüngst gegen eine solche, die Agitationsmittel der Schutzvereinszeit verewigende Geschichtsauffassung sich wehren müssen. — Vgl. dazu auch Bunzel, *Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Ungarns* (Leipzig 1902), S. 211. — E. v. Wertheimer, der bekannte Biograph Andrassys, gibt in seinem Aufsätze „Zur neueren Geschichte des Handels und der Industrie in Ungarn“ (*Ungarische Revue*, VIII. Jahrgang, S. 124 ff.) wenigstens zu: „ . . . Die Steuerfreiheit der privilegierten Stände bildete (1809) den Mittelpunkt aller Erwägungen. Die einen wollten deswegen überhaupt nichts von Handelsfreiheit in Ungarn wissen, die anderen hingegen hofften gerade auf diesem Wege die Vorrechte zu Fall zu bringen. Die letzteren waren in der Majorität, und die Majorität führte ihre Grundsätze auch praktisch durch. Ohne Zweifel waren es irrige Grundsätze, aber man darf nie übersehen, daß zu denselben unsere eigenen Zustände den ersten Anlaß boten.“

schon damals kein Mittel unversucht, österreichische Industrielle zur Ansiedlung jenseits der Leitha zu bewegen.²²⁰⁾

Rückwirkung auf Österreichs Industrie.

Was war der unmittelbare Erfolg dieser äußersten Anstrengung einer ganzen Nation?

Den moralischen Wert für die Erweckung des magyarischen Nationalgefühls, für die politische Erziehung einer aufstrebenden Nation, für die Entwicklung leidenschaftlicher Tatkraft zu untersuchen, anzuerkennen oder zu bestreiten, ist hier nicht unsere Aufgabe. Wir urteilen auch frei vom Unmüde, der einen Freund der österreichischen Industrie erfassen mag, wenn er liest, in welcher Weise damals — so wie auch nicht selten nachher — Österreichs Industrie zum Prügelknaben aller Fehler des politischen Systems gemacht wurde. Gab es doch in der ganzen zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts beinahe keinen einzigen nationalen Streit in der Monarchie, wo nicht Sünden der Diplomatie oder der Bureaucratie oder einer Parlamentsmehrheit der „deutschen“ Industrie heimgezahlt wurden, obschon sie in der Regel das Aschenbrödel der Regierungen und Parlamente war. In der sehr kurzen, wenn auch überaus fruchtbaren deutschliberalen Ära, wo sie der Staatsgewalt nahestand, erwies gerade sie sich als wahre und opferwillige Freundin der Magyaren und niemals hat diese Industrie jenes harte Wort von den Blutegeln verdient. Wenn wir den wirtschaftlichen Erfolg des Schutzvereins heute, nach zwei Menschenaltern seines Wirkens nachprüfen, so wissen wir uns frei von allen Stimmungen und Verstimmungen und wollen uns außerdem auf aktenmäßige Beweise beschränken, um jede Gefahr der Einseitigkeit zu meiden.

Suchen wir zunächst verlässliche Aufklärung aus den von den österreichischen Landesregierungen an die Zentralstelle erstatteten Berichten.

Es ist geradezu überraschend, wie sie aus den verschiedenen Landeshauptstädten fast dasselbe mitteilen; aus Mähren, dem

²²⁰⁾ Aktenstücke, S. 30, Anmerkung S. 31: Betrugsfälle und Untergang ungarischer Fabriksgründungen trotz staatlichen Schutzes, S. 32, 33.

gefährdetsten Kronlande, sendet der Gouverneur Graf Ugarte, aus Böhmen Erzherzog Stefan, aus Wien der niederösterreichische Landeschef fast übereinstimmende Berichte.

Von allen Seiten wird gemeldet, daß auf die Gründung des Vereines in den österreichischen Erbländern zunächst eine Panik folgte. Von den Märkten in Pest, Ofen, Preßburg, Tyrnau, Ödenburg usw. kehrten die österreichischen Kaufleute im Spätherbst 1844 verzweifelt zurück, da sie dem plötzlich angefachten Terrorismus weichen und oft ganz unverrichteter Sache abziehen mußten. Auch auf dem nächsten Brünner Markte klagte man über Verlust der Hälfte des gewohnten Absatzes; dies traf besonders die Erzeuger von Seiden- und Wollwaren, aber auch die Drechsler, Gelbgießer und Messerschmiede. Die kleinen Leute erlagen vielfach der Wucht dieses Schicksalschlages. Der Iglauer und der Troppauer Bericht sprechen von Tausenden armer Leute, die ruiniert worden seien. Denn die kleinen Leute konnten weder die vielen Zahlungseinstellungen des ungarischen Kleinhandels aushalten, noch auch die kostspieligen Vorkehrungen mitmachen, durch welche die österreichische Großindustrie sich vor der Not der Zeiten rettete. Die großen Kapitalisten versuchten nämlich zunächst gerade die Konjunktur auszunützen, die sich aus der neuen Sachlage ergab. Nichts lag näher, als daß die ungarischen Industriellen, die der stürmischen Nachfrage nach nationalen Fabrikaten nicht genügen konnten, österreichische Waren, die mit ungarischen Vignetten versehen sein mußten, massenhaft einschmuggeln ließen. Der Pester Seidenfabrikant Vallero zum Beispiel bezog derartige ungarisch bezeichnete Produkte, nachdem er seine Arbeiter um Hunderte vermehrt hatte, aus Österreich, sogar aus dem Auslande (Italien). Überdies aber suchten die reichern österreichischen Fabrikanten neue Absatzwege und fanden sie zum Erstaunen der Zeitgenossen in Ländern, in welche das österreichische Fabrikat sich bisher nur selten vorgewagt hatte. „Die mit größeren Fonds arbeitenden Brünner Fabrikanten“, berichtet Graf Ugarte, „lassen sich übrigens nicht beirren und suchen andere Absatzwege auf. So hat Offermann mehrere Stück leichtere Modezeuge auf die Messen von Berlin und Leipzig gesendet und glaubt, daß besonders nach Holland, Schweiz, Sardinien und Neapel, wo die hierländischen Erzeugnisse mit den Erzeugnissen des übrigen Auslandes als England, Frankreich usw.

des gleichen Einfuhrzolles wegen immerhin konkurrieren könnten, Geschäfte mit mäßigem Gewinn gemacht werden dürften. Der Fabrikant Theodor Bauer soll sich mit gewissen Stoffen sogar Absatzquellen nach Petersburg und Moskau eröffnet haben.“²²¹⁾

Auf diese Weise bewährte sich das Kapital der Großindustrie in seiner volkswirtschaftlichen Funktion als Assekuranzfonds für gefahrvolle Konjunkturen und als Wegweiser zu neuen Gebieten. Durch die Zahlungseinstellungen hatten die großen Fabrikanten wenig verloren, da sie, wie ausdrücklich festgestellt wird, auch schon früher wenig geborgt hatten, teils weil sie es nicht nötig hatten, teils aus gerechtem Mißtrauen. So wurde durch den ganzen Vorgang nur jener moderne Ausleseprozeß beschleunigt, durch den sich die Industrie in weniger zahlreichen und mächtigeren Händen vereinigt; das Übergewicht der österreichischen über die in ihren ersten Anfängen stehende ungarische Großindustrie wurde dadurch offenbar noch gestärkt, wenn auch auf Kosten des österreichischen Mittelstandes — ein Erfolg, der sicherlich nicht in der Absicht des Schutzvereines lag.

Schon im April 1845 konnte der niederösterreichische Regierungspräsident als Ergebnis seiner Umfrage „bei den hervorragendsten Mitgliedern des niederösterreichischen Gewerbevereines“ berichten, daß merkliche Störungen nur in einzelnen Geschäftszweigen, hauptsächlich bei Kaufleuten, die ausschließlich mit dem Adel und der höheren Gesellschaft verkehrten und Luxusartikel absetzten, eingetreten seien. Auf die Frage, ob die Regierung etwas gegen den Schutzverein vorgehen solle, verhielten sich die weitblickenden Geschäftsmänner völlig ablehnend. Man solle nur den Eigensinn der Ungarn nicht reizen, dann müsse die Sache selbst in Nichts zusammenfallen. „Die sanguinische und chimärische Hoffnung, eine Nationalindustrie zu schaffen“, berichtet der Regierungspräsident, „scheiterte an dem Mangel an hinreichenden Kapitalien seitens des Vereines, sowie an dem gegründeten Mangel an Vertrauen der Industriellen in die lockenden Verheißungen desselben. Das lebhafteste, ja heftige Begehren nach nationalen Erzeugnissen hat nachgelassen, da nach und nach selbst die wärmsten Enthusiasten begreifen lernten, daß sie sich selbst betrogen und teils schlechte, teils fremde Waren

²²¹⁾ Zweiter Bericht des Grafen Ugarte, FA. Akt 2074/P. P. vom März 1845.

unter dem Titel der Nationalität zu weit höheren Preisen bezahlt haben als vorher.“²²²⁾)

So endete der mit allen Mitteln einer ausgebreiteten und rücksichtslosen Organisation unternommene Versuch, in einem oder in einigen Jahren das zur Reife zu bringen, was nach dem Zeugnisse der Erfahrung bei gegebenen äußeren Bedingungen Jahrzehnte erfordert: das Entstehen einer nationalen Industrie. Die äußeren Bedingungen sind nicht bloß das Vorhandensein eines Marktes, sondern erstens eine entsprechende Kapitalbildung im Lande — ohne freie Kapitalien, die in der überlieferten Produktionsform keinen Raum finden, gibt es keine Industrie; zweitens eine Arbeiterklasse, die durch die langwierige Auslese von Jahrzehnten der Arbeit unter freiem Himmel entwöhnt, physisch an die Werkstatt angepaßt und technisch geschult ist — ohne Industriearbeiter keine Industrie; drittens eine Form der öffentlichen Verwaltung, die dem verfeinerten Verkehrs- und Kreditsysteme des Industrialismus genügt — ohne entwickelten Rechtsstaat keine Industrie. Von diesen Bedingungen läßt sich keine über Nacht aus dem Boden stampfen, jede muß organisch wachsen und den Menschengeschlechtern durch die öffentliche wie durch die private Erziehung eingepflanzt werden. Der Industrialismus fordert einen bestimmten Volkscharakter, er bildet sich ihn auch — aber in großen Zeitspannen, wie sie eben jede Umgestaltung des Volkscharakters fordert.

Der hohe Einfluß des Schutzvereines auf die nationale und politische Wiedergeburt des Magyarentums sei dadurch in keiner Weise bestritten. Man mag den Verein gelten lassen als eine der Krücken, an denen sich eine Nation aufzurichten strebte; aber er wurde nicht zum hohen Kothurn, auf dem sie durch die Geschichte schritt.

Die Vorstellung der ungarischen Stände 1844.

Die gesellschaftliche Aktion des Schutzvereines fand ihre Krönung in einem politischen Akte, der aufs Land und die Krone tiefen Eindruck machen mußte. Am 15. Oktober 1844 richtete der ungarische Reichstag eine Vorstellung an die

²²²⁾ Äußerung des niederösterreichischen Regierungspräsidenten ddo. 1. April 1845. Vgl. FA. Akt 2737/P. P. 1845, Bericht der Polizei-Oberdirektion in Sieghart, Zolltrennung und Zolleinheit.

Krone²²³), die von den Gedanken des Schutzvereines völlig durchtränkt, ein sehr anschauliches Bild der ungarischen Auffassungen gibt. Da der Akt nach seinem Inhalte wie nach seinem Ursprunge den Höhepunkt einer geschichtlichen Phase und ihrer Denkrichtung bildet, geben wir ihn in der nicht immer fließenden amtlichen Übersetzung des lateinischen Originals wörtlich wieder. Zugleich aber bringen wir im Anhang aus den Papieren des Staatsrates ein ausführliches Gutachten, das den staatsrechtlichen und zollpolitischen Streit von der Gegenseite beleuchtet, wodurch der Leser in die Lage versetzt wird, beide Teile zu hören. Die Repräsentation der Stände lautet:

„Wir empfinden tief, daß unser Vaterland in allem, was zur materiellen Wohlfahrt gehört, so zurückgeblieben ist. Wir können zwar nicht leugnen, daß die Ursache des gegenwärtigen Zustandes unseres Vaterlandes in den Mängeln unserer Gesetze ihren Grund hat. Das ganze System der bürgerlichen Gesetzgebung muß verbessert und den Zeitverhältnissen angepaßt werden.²²⁴) Den Hauptgrund der gegenwärtigen traurigen Lage finden wir darin, daß die Interessen der erbländischen österreichischen Provinzen in Bezug auf die nationale Organisation auf die eigentlichen Interessen unseres Vaterlandes einen überwiegenden Einfluß üben. Der Hauptgrund ist ferner das ungerechte Zollsystem, das die Verarmung des Landes herbeigeführt hat und die Kraft der Nation fortwährend gefesselt hält.²²⁵)

Wien vom 2. Februar 1845. Andere Aktenstücke, betreffend den Schutzverein: Note des Erzherzogs Stefan, Prag, vom 21. April 1845: 3405/P. P. 1845; unter derselben Zahl a. u. Vortrag an den Kaiser nebst kaiserlicher Entschliebung vom 20. Mai 1845, Z. 4175/P. P. 1845. FA.

²²³) FA. Akt vom 11. Februar 1845 (im lateinischen Original und in deutscher Übersetzung).

²²⁴) Dieses Präambel gleitet rasch über die berechtigten Beschwerden hinweg, die die Hofstellen seit der Theresianischen und Josephinischen Zeit an die ungarischen Stände zu richten hatten; denn diese hatten sich beharrlich jeder Modernisierung der Verwaltung, der Rechtspflege und der Steuerverfassung entgegengestellt, unter dem Vorwande, nicht ad normam aliarum provinciarum regiert werden zu wollen. Diese norma aber war vielfach die des bürgerlichen Rechtsstaates mit Grundbuch und kodifiziertem bürgerlichem Rechte, mit der Gleichheit der Staatsbürger vor Gericht und Behörde und vor allem vor dem Steuergesetze.

²²⁵) Die Verderblichkeit des Zollsystems für Ungarns Volkswirtschaft ist nicht zu bezweifeln. Übersehen wird nur, daß es ebenso verderblich auf Österreichs Volkswirtschaft wirkte. Dem springenden Punkt aber geht die Vorstellung aus dem Weg: er liegt in dem unbestreitbarem Junktim zwischen

Als Eurer Majestät glorreiche Ahnen in diesem Lande zu herrschen begannen, war zwischen unserem Vaterlande und den österreichischen erbländischen Provinzen eine Zeit hindurch vollkommene Handelsfreiheit und Gegenseitigkeit, bald aber wurde die Verwaltung der Dreißigstzölle und deren Einkünfte gegen das Gesetz der Wirksamkeit der königlich ungarischen Hofkammer entzogen und dem österreichischen Staatsschatze untergeordnet²²⁶), zu der willkürlichen Abänderung der Dreißigstzölle außer dem Weg des Gesetzes geschritten, die königliche Genehmigung der gesetzlichen Vorkehrungen, welche über die Verwaltung des Zolles und Handels auf unseren Reichstagen festgesetzt wurden, von dem Ergebnis der mit den Ständen der erbländischen österreichischen Staaten zu

Zoll- und Steuergesetzgebung. Die historische Schuld der franziszeischen Bureaukratie ist, daß sie diesen Knoten nicht zu lösen den Mut hatte, sondern noch mehr verwickelte und die Frage Jahrzehnte vertagte, so daß er zum Schlusse nur mehr durch die beiden Schwerter der Revolution und Gegenrevolution durchhauen werden konnte. Hätte sich Wien 1830 und selbst noch 1842 mit der aufstrebenden Opposition der Gentry gegen die Magnaten verbündet, so hätte man damals friedlich die Grundsteuerfrage lösen und die Zwischenzoll-Linie beseitigen können. Das Bündnis mit der Gentry hätte freilich den Übergang zu parlamentarischen Formen gefordert und den wollte Metternich nicht. Siehe darüber Metternichs aphoristische Bemerkungen in Kübecks Tagebüchern, Bd. II, S. 245 ff., und die dort zu Tage tretende, von reaktionärem Doktrinizismus verblendete Auffassung des ungarischen Partewisens, S. 253 ff.

²²⁶) Ob die Krone oder die Stände das Recht hatten, den Dreißigst festzusetzen, war eine alte Streitfrage zwischen den Kurialisten (Anhänger der Kompetenz des Hofes, der curia) und den Komitalisten (Anhänger der Kompetenz der Stände, comitia). Die Kurialisten, welche die Kompetenz der Hofstelle zuweisen, denken dabei zunächst an die Ungarische Hofkanzlei, deren Einvernehmen die Allgemeine Hofkammer zu suchen hat.

Vor dem denkwürdigen Reichstage von 1844 ließ sich der Staatsrat einen ausführlichen „Vortrag der Ungarischen Hofkanzlei, betreffend den vierten Punkt III. Klasse der Landtagspostulate und -Beschwerden vom Jahre 1830“ am 15. Dezember 1842 erstatten (StR. 1843, Nr. 2421/2280). Von den sechs Beschwerden sind nur zwei hier von Interesse: 1. die Beschwerde, daß die Regulierung des Dreißigstwesens der reichstägliehen Verhandlung entzogen wurde, und 2. die Bitte des Sümegher Komitates, wonach bis zur systematischen Regulierung des Dreißigstwesens die Gegenseitigkeit der Zölle zwischen den übrigen k. k. Provinzen und Ungarn durch reichstägliege Verhandlung im gerechten Maße festgesetzt werden möge. Der Vortrag der ungarischen Hofkanzlei über diese Beschwerden, der die Antwort auf die Repräsentation der Stände vorweg nimmt, ist im Anhang I, Nr. 13 abgedruckt. Er wurde am 22. Mai 1843 an die Staatskonferenz geleitet.

pflegenden Einvernehmung abhängig gemacht; indessen wurden die Zölle in den erbländischen Staaten bleibend erhöht, ja sogar jener Handel, welchen wir mit den dem Szepter Eurer Majestät glorreicher Ahnen nicht unterstehenden auswärtigen Staaten unterhielten, im Interesse der erwähnten erbländischen Provinzen faktisch eingeschränkt, wie dies alles aus den 1553 : 19, 1554 : 11, 1622 : 24, 1547 : 34, 1548 : 52, 1553 : 18, 1622 : 47, 1647 : 90, 1588 : 15, 1659 : 59, 1723 : 19, 1625 : 32, 1659 : 62, 1630 : 19, 1715 : 117 und mehreren Handels-Reichsgesetzen klar ersichtlich ist.

Die Stände Ungarns haben, wie die erwähnten Gesetze es beweisen, Jahrhunderte hindurch gegen die Verletzung der Gesetze und gegen diese Vermehrung der wechselseitigen Handelsbeziehungen fortwährend ihre Stimme erhoben, die Verwaltung der Dreißigsten und deren Einkünfte der königlich ungarischen Hofkammer unterzuordnen, die Dreißigstzölle in der durch langes Herkommen und durch Gesetze bestimmten Quantität abzunehmen beschlossen; hinsichtlich der Einführung der ungarischen Waren in die erbländischen Nachbarstaaten und der Verzollung daselbst mit den Ständen dieser Staaten Unterhandlungen zu pflegen gewünscht, mit der Berichtigung des Dreißigstzollens nach den Zeiterfordernissen und dessen gleichmäßiger Festsetzung rücksichtlich des ganzen Landes Regnikolarausschüsse beauftragt²²⁷⁾, die freie Ausfuhr ihrer Rohprodukte ins Ausland über die Grenzen der österreichischen erbländischen Staaten stets betrieben, ja sogar den einzigen bedeutenden Zweig der dormaligen vaterländischen Industrie, das Eisenerzeugnis, schon im Jahre 1723 laut des 123. Gesetzartikels durch das Verbot der Einfuhr fremder Eisenwaren in Schutz zu nehmen gewünscht. Alles war erfolglos. So ist die Regulierung unserer Handelsbeziehungen zu den österreichischen Staaten im Wege eines gegenseitigen Übereinkommens, obwohl sie schon in der auf den 15. Artikel vom Jahre 1588 gegebenen königlichen Entschließung geboten war und seit dem Jahre 1659 beständig betrieben, in dem 59. Artikel desselben Jahres, sowie in den Gesetzartikeln 42 : 1662, 45 : 1681, 75 : 1715 : 78 : 1723 und 27 : 1741 stets freundlichst verheißen, ja diesfalls im Jahre 1662 sogar eine Regnikolarcommission ernannt wurde, bis jetzt noch nicht bewirkt. So kann man sich über die

²²⁷⁾ Über die Forderung der Ungarn, daß über Zoll- und Handelsfragen Vereinbarungen zwischen den Ständen Ungarns und den Ständen der anderen Erbländer gepflogen werden, daß Regnikolardeputationen beider Ständevertretungen über Einzelheiten miteinander verhandeln sollen, läßt sich begreiflicher Weise der Vortrag des Hofkanzlers nicht aus. Der Gedanke ist im Ausgleiche des Jahres 1867 verwirklicht.

Operate der Regnikolar-Kommissionen, welche durch die Artikel 1655 : 100, 1659 : 61, 1715 : 91, 1729 : 2, 1790 : 67 und 1827 : 8, um die Zollregulierung im Interesse des Vaterlandes festzusetzen, ausgesendet worden waren, bis jetzt keines wohlthätigen Einflusses erfreuen. So ist die in den Gesetzartikeln 1715 : 17, 1723 : 19 und 1741 : 55 enthaltene Bewilligung, unsere Rohprodukte ins Ausland über die Grenzen der erbländischen Staaten ausführen zu dürfen, schon zur dermaligen Zeit offen von dem Privatinteresse der österreichischen erbländischen Staaten abhängig gemacht und jener Wunsch der Nation, daß die aufatmende ungarische Industrie in Schutz genommen werde, in dem Artikel 121 : 1723 auch schon direkt verweigert worden.

Es war das beständige Streben, die Handelsbeziehungen unseres Vaterlandes neben den Interessen der österreichischen Staaten in den Hintergrund zu drängen. Alles dies war aber nur Vorläufer des Systems, welches im verflossenen Jahrhundert mit den unter Maria Theresia und Josef II. festgesetzten Bestimmungen über das Zollwesen ins Leben trat und die Handelsbeziehungen unseres Vaterlandes den Interessen der erwähnten Staaten überhaupt und beständig untergeordnet hat. Dieses Mautsystem hat erlaubt, die Produkte und Manufaktur der erwähnten Staaten in unser Vaterland beinahe ohne Zoll einzuführen, hat angeordnet, ausländische Waren, welche für unser Land eingeführt wurden, in den österreichischen Staaten zu verzollen, hat jenen Teil der ungarischen Rohprodukte, welcher, um den Gewerbsfleiß der österreichischen Staaten zu heben, erforderlich war, bei der Einfuhr in dieselben Staaten nicht erschwert, sonst aber hat es bestimmt, daß bei dieser Einfuhr sowohl von den ungarischen Manufaktur- wie auch von den Roherzeugnissen in der Regel die Hälfte des auf gleiche fremde Waren gelegten Zolles erlegt werde, was auch wegen der Höhe des systemmäßig bestimmten Wertes der Waren äußerst drückend war, und diese Punkte bilden, wenn man das Wesen der Sache betrachtet, auch die Grundlage jener neueren Zollbestimmungen, welche am 1. November 1838 und 1. September 1840 ausgegeben wurden. Denn die ungarische Ware wird bei der Einfuhr in die österreichischen Staaten auch nach diesem Zollsystem als fremde betrachtet und, wenn auch mit einigen Modifikationen, doch noch nach denselben Fundamentalverordnungen verzollt, welche in Betreff der vom Auslande kommenden Artikel festgesetzt sind. In dieser Richtung bildet der österreichische Einfuhrzoll gegenüber dem ungarischen Ackerbau und der Industrie ein vollkommenes Schutz Zollsystem. Während der österreichische Zoll geradezu im Interesse der österreichischen Staaten

reguliert ist — wogegen wir unsere Stimmen nicht erheben²²⁸⁾ — geht dagegen das System der ungarischen Dreißigstzölle nicht von dem Gesichtspunkte der Interessen Ungarns aus, sondern ist den Interessen der österreichischen Staaten untergeordnet. In Betreff jener Waren, deren Einfuhr oder Ausfuhr für den Handel und die Industrie Österreichs keine Bedeutung hat, ist der österreichische und der ungarische Dreißigstzoll derselbe, und bezüglich dieser wurde gleichmäßig die Wechselseitigkeit erhalten; die Einfuhr jener Roherzeugnisse aber in unser Land, deren die österreichische Betriebsamkeit bedarf, wird ohne Berücksichtigung dessen, daß diese Erzeugnisse auch in unserem Lande brauchbar sind, durch die ungarischen Einfuhrdreißigsten erschwert. Die Einfuhr jener Rohprodukte, welche auch in Österreich und in manchen Jahren in einer den Bedarf dortselbst übersteigenden Menge erzeugt werden, in welcher Quantität immer sie in unserem Lande zu finden sind, wird erleichtert. Schließlich ist bei den Industrieartikeln einschließlich der allgemeinsten und auch bei uns bereiteten Waren für die ungarische Einfuhr als Dreißigstzoll in der Regel nur die Hälfte dessen bestimmt, was bei denselben Waren der österreichische Einfuhrzoll beträgt.

Die österreichischen Staaten waren schon am Beginn dieses Zollsystems industriereicher, und indem man die Industrie in allen Ländern gegen das Ausland auf gleiche Weise in Schutz nahm, war die natürliche Folge, daß sie nicht in Ungarn heimisch wurde und die ungarischen Industriellen jene ausländischen Waren, deren sie bedurften, nur im Wege der österreichischen Kaufleute, somit aus der zweiten Hand sich verschafften, bei dem Verkauf ihrer Manufakturen aber, da ihnen dieselben nach den österreichischen Staaten auszuführen, infolge der hohen österreichischen Zölle nicht möglich war, nur auf einheimische Käufer rechnen konnten und überdies durch die Konkurrenz der österreichischen Staaten auch in dieser Beziehung leiden mußten; so wurde es unmöglich, daß in Ungarn die Industrie einen Aufschwung erhielt, so geschah es, daß jene Zoll-Linie, welche die Gesamtindustrie aller Länder gegen das Ausland hätte schützen sollen, zum Monopol der österreichischen Industrie wurde. So kommt es, daß der österreichische Fabrikant und Handwerker mit seinen Waren unser Vaterland überschwemmt, unser Bargeld aussaugt und die einheimischen Klassen in ihrem Gewerbe verkürzt. Ohne dieses Zollsystem hätte unser Vaterland für alle Rohprodukte einen offenen, großen Markt,

²²⁸⁾ Das Bekenntnis zum Schutzzoll ist derart prinzipiell, daß diese Vorstellung auch Österreich das Recht auf Schutzzoll zuerkennt.

den Weltmarkt, während es so lediglich auf Österreich angewiesen ist, das aber auf keinen Fall imstande ist, jene ungeheuren Mengen²²⁹⁾ von Rohprodukten zu verbrauchen, welche Ungarn bei einem besseren Ackerbau herzustellen fähig wäre, aber auch in seinem jetzigen Zustande herstellen kann. Hieraus folgt der geringe, unbestimmte und veränderliche Wert unserer Rohprodukte, die Verringerung der Einkünfte des Grundbesitzes.

Da infolge dieses Zollsystems weder der Ackerbau noch die Industrie entwickelt ist, so kann auch der innere Handel nicht blühen, weil dieser nur in dem Umtausche der Roherzeugnisse mit den vaterländischen Manufakturen besteht, und weil, obwohl die Einwohner unserer unteren Gegenden verhältnismäßig nur wenige Manufakturwaren benötigen, die nördlichen Gebirgsgegenden mit Ausnahme des dort erzeugten Erzes nicht einmal jene Manufakturwaren besitzen, um welche sie sich die Erzeugnisse der unteren Gegenden, deren sie bedürfen, an denen sie aber wegen ihrer Armut Mangel leiden, verschaffen könnten.

Aber auch unser auswärtiger Handel kann nicht von Erfolg sein, denn, da wir vom Auslande Manufakturwaren nicht kaufen können, kauft das Ausland von uns, mit Ausnahme des unbestimmten Absatzes einiger besonders gesuchter Artikel, gegenwärtig keine Rohprodukte, und somit besteht unser Handel mit dem Auslande in der auch jetzt noch beinahe allein durch die Dazwischenkunft der österreichischen Kaufleute stattfindenden Einfuhr der Kolonial- und ähnlicher Artikel, daher auch unser Handel ständig eine passive Bilanz zeigt.

Das Zollsystem hat daher die Industrie in unserem Lande erstickt, den Ackerbau an seiner Vervollkommnung gehindert, das Erblühen des inneren Handels unmöglich, den auswärtigen Verkehr aber für das Reich zu einem passiven gemacht.

Notwendigkeit des freien, ungehinderten Verkehrs für unsere Rohprodukte mit dem Auslande: Das ist ein alter und beständiger Wunsch der Nation.

Wir müssen zwar anerkennen, daß die gegenwärtige Höhe des ausländischen Ausfuhrzolles, sowie er namentlich in neuerer Zeit in Betreff mehrerer Produkte herabgesetzt wurde, dem auswärtigen Verkehr mit unseren Rohprodukten hinsichtlich mehrerer Artikel nicht hinderlich ist; bei der Unvollkommenheit jedoch unserer Kom-

²²⁹⁾ Zum Argumente Kossuths, daß der österreichische Markt für Ungarns Agrarprodukte nicht aufnahmefähig genug ist, siehe oben S. 134 ff. (Die Begründung des Schutzvereines und seine Agitation).

munikationsmittel mit dem Auslande wird dieser Verkehr schwer bedrückt.

Notwendigkeit einer Revision der auswärtigen Wareneinfuhrzölle! Notwendigkeit, daß die Gesetzgebung ausschließlich die Höhe der Zölle bestimmt, und nicht Regierungsverordnungen!

Wir wünschen, daß in einem auf dem gegenwärtigen Landtage einzubringenden Gesetze ausgesprochen werde, daß betreffend den auswärtigen Verkehr aus unserem Vaterlande und den Nebeländern alle Gattungen entweder daselbst hervorgebracht oder von anderswo eingeführter roher Erzeugnisse und Manufakturwaren ins Ausland und im durch die österreichischen Staaten zu treibenden Transithandel ohne alle Hindernisse frei ausgeführt werden können und in dem den diesfälligen Handel betreffenden sowohl Ausfuhr- wie Einfuhrzollsystem, welches zu bestimmen ohnehin dem Reichstage zukommt, außer dem Wege der Gesetzgebung und somit bis zum nächsten Reichstage keine Änderung vorgenommen wird. Andererseits wünschen wir rücksichtlich des Handels zwischen unserem Vaterlande und den österreichischen Staaten die ungarischen sowohl Einfuhr- wie Ausfuhrdreißigsten in Anbetracht dessen, daß die Notwendigkeit, das bestehende System zu ändern, keinen Verzug erleidet, noch während dieses Reichstages vollkommen zu regulieren, und für alle Warengattungen nach den einzelnen Sätzen zu bestimmen.

Nochmals Betonung, daß die Bestimmung der Dreißigstzölle ein unstreitiges Recht der ungarischen Gesetzgebung sei, die daraus fließenden Einkünfte würden, wie der Gesetzartikel 1:1635, § 7 bezeugt, für eine Art öffentlicher Steuer zur Deckung der Staatsausgaben angesehen.“

Die Antwort des Hofes auf diese Vorstellung war durch den im Anhang²³⁰⁾ abgedruckten Vortrag der ungarischen Hofkammer schon vor ihrer Beschließung vorgezeichnet. Die kühne, zum Teile revolutionäre Haltung der Stände — hatten sie doch in offener Auflehnung den von der Behörde nicht genehmigten Schutzverein unter den Schutz der Gesetze gestellt — machte nichtsdestoweniger Eindruck auf den Hof; außer stande im Grunde nachzugeben, bemühten sich die Hofstellen im einzelnen entgegenzukommen und unternahmen es, in der Förderung der ungarischen Volkswirtschaft mit den Radikalen des Landes zu wetteifern.

²³⁰⁾ Vgl. Note 226.

Fünfter Abschnitt.

Ungarn im Zeichen des „nationalen Systems der politischen Ökonomie“. Begeisterte Experimente.

Vor der Revolution.

Vier Jahre trennen uns noch von der Märzrevolution und von dem denkwürdigen Preßburger Reichstag 1847/48, der den Versuch unternahm, durch einen Schnitt die dreihundertjährige Verbindung Ungarns mit der Monarchie zu trennen und Ungarns Unabhängigkeit zu verkünden. Die revolutionäre Stimmung war schon 1844 vorhanden, die Parole gegeben, die Rollen verteilt.²³¹⁾ Unsere Studie zeigt deutlich, daß die wirtschaftlichen Zustände den Untergrund abgaben für jene Erschütterungen, die sich in staatsrechtlichen Formen abspielen sollten. An einer wirtschaftlichen Boykottbewegung entfachte sich der nationale Geist, ein wirtschaftliches Ideal, das des nationalen „geschlossenen Handelsstaates“, leitete die regsten Köpfe, der Eifer um die wirtschaftliche Wiedergeburt des Landes gab dem nationalen Gedanken einen gemeinverständlichen Inhalt, und der wirtschaftliche Streit mit den deutschen Provinzen der Monarchie um die Zoll-Linie war die Ouverture für den Krieg der Presse, der Tribünen und zum Schlusse der Waffen.

An sich schien die Lage in den Jahren 1845 und 1846 nicht

²³¹⁾ Darüber bestand in Wien kein Zweifel: „Ungarn steht bereits in der Vorhölle der Revolution.“ Aphoristische Bemerkungen Metternichs über die ungarischen Zustände zu Ende des Jahres 1844. Siehe Tagebücher Kübecks, II., S. 245. — In seiner Art hatte ja auch Metternich schon vorher gegen die beginnende Revolution gerüstet: Metternich an Kübeck, den 12. Februar 1843: „E. E. schicke ich in der Anlage ein Konferenzgutachten, mit dem ich den moralischen Feldzug gegen die ungarischen Wirren zu eröffnen denke.“ Briefwechsel, II., S. 21.

so ungünstig. Die radikale Bewegung, die im Reichstag 1844 ihre politische Plattform aufgestellt hatte, griff sofort auf die ökonomische Praxis über und fand dort ein reiches Arbeitsfeld für ihre Tatkraft. Die Propaganda des Schutzvereins war als Boykottbewegung nur verneinend und genügte nicht. Es galt vor allem die positive Schöpfung einer nationalen Industrie, eines nationalen Handels, nationaler Kreditinstitute und eines nationalen Eisenbahnwesens aus der eigenen Kraft der magyarischen Gesellschaft heraus. Ganz Westeuropa fand sich damals in dieser industriellen Erneuerung, und die junge Generation in Ungarn hatte neben und außerhalb der Politik Übermäßiges zu leisten, um diese Probleme zu bewältigen. Sie unterzog sich diesen Aufgaben mit hingebender Begeisterung.

Die seit einem Jahre bestandene Pester „Gesellschaft zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse“, ihrem Ursprunge nach eher ein Volksbildungsverein, hatte sich im Sommer 1842 in einen „Industrieverein“ umgewandelt, der sich die Propaganda der Industrialisierung Ungarns zum Ziele setzte. Der Vorgang ist bezeichnend: aus dem vagen Wunsche nach Aufklärung wurde das ernste Streben nach technischer und kommerzieller Bildung, nach Überwindung des engen zünftlerischen Geistes und der überlieferten Handwerkspraxis. Der Einfluß des Vereins machte sich rasch in den Komitatsversammlungen geltend, denen zum Teile die Gewerbeordnung oblag. Viele Komitate, das Pester voran, begannen in der Praxis die Zunftprivilegien der Meister zu durchbrechen und gaben ihren Abgesandten zum Reichstage das imperative Mandat zur Abschaffung der Zünfte und zur Einführung der Gewerbefreiheit, überall getrieben von den Industrievereinen, die nach dem Pester Vorbild in den größeren Städten gegründet wurden.

Diese Industrievereine eröffneten Schulen, Lesesäle für Lehrlinge und Gewerbetreibende, veranstalteten Vorträge, stellten Maschinenmodelle aus und regten zu Fortschritten namentlich auf dem Gebiete der Soda-, Zucker- und Seidenindustrie an. Unter anderm entstand im ganzen Land eine Bewegung zur Gründung von Vereinen für Maulbeerenpflanzung nach dem Muster des von dem Grafen Széchenyi gegründeten Ödenburg-Eisenburger Vereines. Der Landesindustrieverein, vom Grafen Ludwig Batthyanyi geleitet, fand jedoch bald einen volkstümlichen Wirkungs-

kreis, indem er die nationale Leidenschaft gegen die Vorherrschaft der österreichischen Industrie entflammte. Unter den Auspizien des Industrievereines wurden zuerst in Tolna, dann in Veszprim, Zala, Komorn, Maria-Theresiopel Vereine errichtet, deren Mitglieder sich verpflichteten, nur vaterländische Erzeugnisse zu tragen und zu gebrauchen. Alle diese Schutzvereine gipfelten schließlich, wie wir wissen, in dem Pester Schutzverein, auf den selbst der maßvolle und besonnene Franz Deák, der „Weise der Nation“, nicht geringe Hoffnungen setzte.²³²⁾

Jedenfalls spornte diese Organisation alle Kapitalbesitzer im Lande zur Gründung industrieller Unternehmungen an, betrieb die Gründung von Aktiengesellschaften, von Kreditinstituten und von Eisenbahnen. Kein zwingendes Interesse gebot den Hofstellen, solche positive Schöpfungen zu vereiteln. Kamen sie den Interessenten auf diesem Boden freimütig und ohne Hinterhalt entgegen, so konnte die gemeinsame Arbeit ihre versöhnende Wirkung mit der Zeit ausüben. In der Tat trat die Regierung in den Wetteifer ein, wenn auch nicht ohne Nebenabsichten.

Aber alle diese Versuche, die wir in der folgenden Darstellung schildern werden, wurden unterbrochen und vereitelt durch die schwere europäische Wirtschaftskrise des Jahres 1847, die viele Neugründungen zum Scheitern brachte und die Vorkämpfer der Nation zunächst wirtschaftlich enttäuschte. Diese Enttäuschung war der erste Anstoß zur Katastrophe. Der zweite kam von außen. Die Nachrichten von der Pariser Februarrevolution warf die bis dahin wirtschaftlich interessierte Intelligenz im Frühjahr 1848 jählings zurück in die politische Bahn. Und so brachen die begeisterten Versuche der Radikalen, wie die vorsichtigen der Hofstellen unter den Stürmen der Revolution in nichts zusammen.

Die volkswirtschaftliche Initiative der ungarischen Gesellschaft.

Noch vor der Gründung des Schutzvereines hatte sich die wirtschaftliche Tatkraft im Lande geregt. Einer jener Männer,

²³²⁾ Déaks Rede bei Horvath, II., S. 247, in der unter anderem bemerkt wird, daß es in seinem Vaterlande kaum eine namhafte Familie gebe, die nicht mit Schulden belastet wäre, obwohl sich vor fünfzig Jahren die

die an der Wiege des modernen Ungarn stehen, Graf Vay, hatte eine „Ungarische Aktiengesellschaft zum Betriebe eines selbständigen Nationalhandels“ vorgeschlagen, ein Titel, der weniger Firma als Programm war. Dieser Handelsverein sollte über ein Kapital von 2 Millionen fl. KM. in der Form von 4000 Aktien zu je 500 fl. verfügen. Damals hatte noch die Hofkammer den Mut gefunden, den Antrag einfach abzulehnen, da er eine feindselige Tendenz gegen Österreich habe.²³³⁾

Als nun der ungarische Schutzverein ohne Genehmigung gegründet und dennoch durch die Reichsstände unter den Schutz der Gesetze gestellt worden war, konnte es nicht fehlen, daß auch der Plan eines Vereines zur Gründung von Fabriken wieder aufgenommen wurde. Die Initiative dazu ergriff der Landesindustrieverein. In der Tat konnte schon am 22. Dezember 1844 die Generalversammlung des Fabriksvereines in Budapest abgehalten werden. Auch diese Aktiengesellschaft war ungemein demokratisch organisiert. Der schon an und für sich nicht übermäßig hohe Nominalbetrag der Aktie (100 fl. KM.) wurde noch in zehn Partialscheine à 10 fl. zerlegt, die in Raten à 5 fl. erworben werden konnten. Die Aktien sollten zur öffentlichen Subskription aufgelegt werden. Die Gesellschaft durfte sich konstituieren, sobald auch nur ein Kapital von 100.000 fl. KM. (!) beisammen war. Die aus diesem Kapital zu gründenden Fabriken sollten nur einheimische Urstoffe verarbeiten; die Hilfsstoffe durften auch ausländischen Ursprunges sein. Übrigens war das Mißverhältnis des Aktienkapitales zu dem angestrebten Zwecke so offenkundig, daß bereits in der ersten Generalversammlung beschlossen wurde, neue Aktien bis zum Betrage von 900.000 fl. herauszugeben und damit den ganzen Gesellschaftsfonds auf eine Million Gulden

ungarischen Familien noch großer Wohlhabenheit erfreut hätten. Als Ursache gibt Déak an, daß seit 1802 in Ungarn ausländische Luxusgegenstände gekauft würden, während man in Österreich Fabriken gegründet hätte.

²³³⁾ FA. 7997/P. P. 1843. Wie Metternich selbst über die Gründungen in Ungarn dachte, verraten folgende Bemerkungen:

„Ungarn strebt nach der Belegung seiner Nationalindustrie. Dieses Streben gehört zu den natürlichen; das, was einen anderen Charakter trägt, ist die Wahl der im Lande aufgestellten Mittel zum Zwecke. Sie sind die Ergebnisse des Parteigeistes und einer fundamentalen Unwissenheit, nicht allein der Masse, sondern selbst jener der Anreger.“ Metternich, Aphoristische Bemerkungen. Tagebücher Kübecks, II., S. 251.

zu bringen. Schon im Jänner 1845 war Fürst Metternich in der Lage, seinem kaiserlichen Herrn die Statuten des neuen Vereines nebst einem Vortrage der ungarischen Hofkanzlei vorzulegen.²³⁴⁾ Die ungarische Hofkanzlei befürwortete den Verein mit Berufung auf die Gesetzesartikel 116 und 117 ex 1723, welche die a. h. Sorgfalt für die Belebung des Handels und die tunlichste Vermehrung der Gewerbsleute im Königreiche Ungarn an den Tag legen, ferner auf den in demselben Geiste genehmigten Gesetzesartikel vom Jahre 1840. Durch Kabinettschreiben vom 12. Februar 1845 wurde der österreichische Hofkammerpräsident Freiherr v. Kübeck zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert, welches in Form eines a. u. Vortrages am 23. März 1845 erfolgte. In diesem Gutachten wird das Grundübel aller derartigen Unternehmungen sachkundig bloßgelegt.

„Der Fabriksverein“, sagt Baron Kübeck, „verwechselt ebenso wie der Schutzverein die Wirkung mit der Ursache. Die Industrie ist ein Ergebnis von Zuständen, welche erst vorhanden sein müssen, wenn dieses Ergebnis gedeihlich und nachhaltig in die Erscheinung treten soll. Statt diese Erfahrung zu erwägen und zu benützen, erhebt sich der Schutzverein zu Maßregeln, welche die Entwicklung der Industrie ganz verkümmern würden, wenn sie nicht an dem gesunden Sinn und den dringenden Interessen der Masse scheitern müßten. Der Fabriksverein bezweckt seinerseits mit Geld- und anderen Opfern ein Ergebnis unmittelbar ins Leben zu rufen, wozu die bedingenden ursächlichen Elemente nicht vorhanden sind. Der Fabriksverein trägt den Todeskeim in sich.“²³⁵⁾

Da man in den leitenden Kreisen diese Überzeugung hatte, und überdies die erregte öffentliche Meinung in Ungarn nicht mehr zu reizen wagte, so erfolgte am 1. Juni 1846, also immerhin reichlich ein Jahr nach dem Gutachten und zwei Jahre nach dem Ansuchen, die Genehmigung des Fabriksvereines mit gewissen Abänderungen an den Statuten.²³⁶⁾ In der Zwischenzeit hatte der

²³⁴⁾ FA. 472/P. P. 1845.

²³⁵⁾ FA. Akt 1190/P. P. Februar 1845. Der Vortrag enthält eine ausführliche Darstellung des Standes der Gesetzgebung in Bezug auf die Kompetenz zur Bewilligung solcher Gesellschaften.

²³⁶⁾ FA. 2765/P. P. März 1846.

rastlos arbeitende Industrieverein bereits zwei neue Unternehmungen gegründet, nämlich den ungarischen Industrie-Niederlagen-Verein (am 16. September 1845) und die ungarische Seeschiffahrtsgesellschaft.

Da indessen bekannt wurde, daß die Regierung ebenfalls eine Aktion zur Hebung des materiellen Wohles von Ungarn plane, bot die radikale Partei alles auf, um der Regierung durch großartige Initiative auf volkswirtschaftlichem Gebiete gewissermaßen den Wind aus den Segeln zu nehmen. Namentlich bemühte sich Kossuth, englisches Kapital für die Schaffung von Verkehrswegen zu interessieren. Allerhand neue Dampfschiffahrts- und Eisenbahnlinien wurden geplant; besonders die Verbindung der Donau mit dem Hafen von Fiume durch eine zu erbauende Eisenbahn lag Kossuth am Herzen und wurde durch den Grafen Kasimir Batthyány lebhaft gefördert. Auch empfahl Kossuth in seinem Pesti Hirlap das Unternehmen eines gewissen Gifford, „welcher sich die Aufgabe stellte, die ungarischen Landesprodukte in London zu verkaufen und noch vor ihrer Ablieferung mit mindestens der Hälfte ihres Wertes zu beehren“. „Es wäre“, verkündete Kossuth in seinem Blatte, „unseren Landsleuten Glück zu wünschen, daß durch Giffords Unternehmen der Grund zu einem internationalen Handelsverkehr mit England gelegt würde“. Den Handel nach England zu heben, war überhaupt das Bemühen der ungarischen Opposition; sie bestrebte sich, zu diesem Zwecke die Bestellung eines eigenen englischen Konsuls in Budapest zu erwirken, jedoch vergebens.

Es konnte nicht fehlen, daß die Unternehmungslust der Politiker geriebenen Geldmachern und besonders ausländischen Abenteurern die gewünschte Gelegenheit bot, Unternehmungen zu gründen, die nur darauf berechnet waren, nach Einheimung eines tüchtigen Geschäftsgewinnes durch die Gründer ihrem Schicksal überlassen zu werden. Ein Aktienschwindel in bester Form war die erste Wirkung der patriotischen Unternehmungslust, wie der ungarische Hofkanzler Graf Apponyi schon im Oktober 1845 nach Wien zu berichten in der Lage war.²³⁷⁾

Besonders war ein Franzose auffällig, der sich in seinem Vaterlande in zehnjähriger Zuchthausarbeit betätigt hatte und

²³⁷⁾ FA. 8298/P. P. Oktober 1845.

nun die Angelegenheit der ungarischen Verkehrsmittel mit Eifer betrieb. Erst Sträfling, dann Gründungsschwindler, welcher ein *ύστερον πρότερον!* Daß übrigens um diese Zeit der Pester Handel und die Stadt selbst wirklich den Eindruck eines „mächtigen Aufschwunges“ hervorriefen, geht unter anderem aus der Begründung der gleichzeitigen Vorschläge zur Änderung der Statuten des Pester Handelsstandes hervor.²³⁸⁾

Auch der Eisenbahnbau schritt vorwärts und die allgemeine Hofkammer kam ihm mit Zollbegünstigungen entgegen.²³⁹⁾ Mußten doch viele Bestandteile aus dem Ausland eingeführt werden, da die Maschinenindustrie Österreichs noch nicht zureichte. Die ungarische Zentraleisenbahngesellschaft sucht 1845 um Zollermäßigung beim Bezuge von Eisenbahnbestandteilen an. Der

²³⁸⁾ Vgl. das Konzept FA. Akt 6203/P. P. 1845 zum Vortrage vom 12. Jänner 1846.

²³⁹⁾ Die ungarischen Stände begannen sich Mitte der Dreißigerjahre lebhaft für Bahnbauten zu interessieren. Der Gesetzartikel XXV von 1836 bezeichnete zum ersten Male bestimmte Linien, deren Ausbau der Regierung überlassen werden sollte. Auf Grund dieses Gesetzes erhielt die „Erste ungarische Pozsony-Nagy-Szombater Eisenbahngesellschaft“ am 5. März 1839 die Konzession. An dieser Bahn wurde neun Jahre gebaut (acht Meilen), die erste Teilstrecke Pozsony—Szent-György wurde am 27. September 1840, die letzte Teilstrecke Nagy-Szombat—Szered am 1. November 1846 eröffnet. Die Bahn blieb bis 1872 Pferdebahn. Lebhaften Streit verursachte die Frage, ob die Verbindung Ungarns mit Wien am rechten Donauufer (Projekt Baron Sina) oder am linken (Projekt Rothschild) erfolgen sollte. Der Gesetzartikel XL vom Jahre 1840 nahm in das zu bewilligende Liniennetz eine Verbindung Wien-Rechtes Donauufer—Ungarn—Triest auf, jedoch erhielt am 4. März 1844 die von Ullmann projektierte „Ungarische Zentral-Eisenbahngesellschaft“ die Konzession (linkes Ufer). Eröffnet wurde Pest—Waizen 15. Juli 1846, Pest—Szolnok 1. September 1847 und Marchegg—Preßburg am 20. August 1848. Die durch den Grafen Széchényi und den Fürsten Eszterházy gegründete Ödenburg—Wiener-Neustädter Bahn eröffnete am 20. August 1847 die Linie Ödenburg—Katzelsdorf. (Siehe Matlekovits, Das Königreich Ungarn, II., S. 620 ff.) Hiezu kommt noch die Strecke Czegled—Szolnok, eröffnet am 1. November 1841. Im ganzen wurden im Vormärz 178 Kilometer in Betrieb gesetzt. In der folgenden absolutistischen Epoche wurden ausgebaut: Waizen—Gran—Preßburg (Wien—Pest also 1853 vollendet), Czegled—Szegedin (1854), Bruck—Raab (1855), Úszög—Mohacs, Czegled—Temesvár, Szolnok—Debreczin (1857), Püspökladány—Großwardein, Temesvár—Jaszenova, Szolnok—Arad (1858), Debreczen—Miskolcz (1859), Pragerhof—Kanizsa, Ujszőny—Stuhlweißenburg, Miskolcz—Kaschau (1860), Kanizsa—Budapest (1861), Agram—Sziget (1862), Agram—Karlstadt, Ödenburg—Kanizsa (1865) und Budapest—Hatvan, Hatvan—Salgótarján (1867).

Preßburger Dreißigstinspektor befürwortet das Ansuchen. Die allgemeine Hofkammer meint in ihrem Vortrag vom 8. September 1845, „daß auch den meisten inländischen Privateisenbahnunternehmungen solche Bewilligungen bereits zu teil geworden sind, wonach dann die Versagung einer ähnlichen Berechtigung im vorliegenden Fall leicht den Schein einer unbilligen Zurücksetzung einer ungarischen Unternehmung erregen könnte.“²⁴⁰⁾ Dennoch wird dem Ansuchen nur teilweise entsprochen. Die Furcht, den Schein einer einseitigen Begünstigung oder Zurücksetzung hervorzurufen, sowie die Besorgnis vor neuerlichen Beschwerden über Eingriffe in die Rechte der Stände Ungarns spricht aus allen Akten dieser Zeit.

Maßregeln der Regierung zur Hebung des Wohlstandes in Ungarn. Die entscheidende Vorberatung der Zwischenzoll-Frage.

Ein a. h. Handschreiben forderte zu Beginn des Jahres 1845 den Hofkammerpräsidenten Freiherrn v. Kübeck auf, die „für die Emporbringung des materiellen Wohlstandes in Ungarn“ erforderlichen Maßnahmen zu studieren. Diese Aufforderung beantwortete Kübeck mit einem ausführlichen Vortrag²⁴¹⁾, dessen

²⁴⁰⁾ StR. 1845, Nr. 4999. Nach diesem Akte wurden solche Begünstigungen erteilt: Der Ferdinands-Nordbahn für 11.200 Zentner, und später für 62.000 Zentner; der Gloggnitzer Bahn für 65.000 Zentner, der Venedig-Mailänder Bahn für 100.000 Zentner. Der Zoll betrug für die 11.200 Zentner der Ferdinands-Nordbahn 2 fl. per Zentner, weil damals im Inlande noch keine eigene Rails-erzeugung bestand. Später betrug der Zoll 4 fl. per Zentner. Und dieser Satz wird im vorliegenden Falle beantragt; die Ermäßigung für Lokomotiven und Maschinen sei nicht zu gewähren. Doch könnte der Gesellschaft für alle zur ersten Einrichtung erforderlichen und aus den diesseits der Zwischenlinie gelegenen Ländern der Monarchie bezogenen Eisenbahnbestandteile gänzlicher Nachlaß der Zwischenzoll- und Dreißigstgebühren gewährt werden, wie dies durch ah. Entschließung vom 13. Oktober 1840 der Tyrnauer Eisenbahn bewilligt wurde.

²⁴¹⁾ FA. 769/P. P. vom 29. Jänner 1845. Wie sehr Kübeck dabei sich des Einverständnisses Metternichs vorher versichert hatte und welche Wirkungen sich dieser von der Aktion der Hofstellen versprach, ist Metternichs „Aphoristischen Betrachtungen“ zu entnehmen:

„Die väterlichen Anregungen des Königs beim Beginne des Reichstages 1843/1844 wurden als nicht geschehen behandelt. Als Ersatz für dieselben ist der sogenannte „Schutzverein“ ins Leben getreten — ein Verein, welcher

theoretische Grundauffassungen den Schüler Adam Smiths, dessen politische Folgerungen den zwar Ungarn nicht feindlichen, aber durchaus zentralistischen Staatsmann verraten.

„Immer wird es darauf ankommen“, so beginnt Baron Kübeck seine Ausführungen, „daß der Arbeitstätigkeit als der Quelle des Wohlstandes und Reichtums der Bevölkerung auch in Ungarn die Möglichkeit verschafft wird, wirkliche Werte zu erzeugen, das heißt den Arbeitsprodukten die Möglichkeit lukrativer Absatzwege zu verschaffen.“ Drei Bedingungen sind hierfür erforderlich, nämlich: Erstens die Beseitigung der künstlichen Schranken, die den Absatzwegen entgegenstehen, zweitens neue Kommunikationsmittel und drittens die Herbeiziehung von Kapitalien.

Die Beseitigung künstlicher Schranken soll besonders durch eine Reform des Zoll- und Dreißigstwesens geschehen, die wieder in dreifacher Weise denkbar ist, nämlich entweder durch Aufhebung der Zwischenzoll-Linie, oder durch Einrichtung eines abgesonderten ungarischen Zollsystems, oder durch Reformen der einzelnen Zollsätze und Modalitäten des Zollverfahrens.

Von diesen drei Wegen beschreitet der Leiter der österreichischen Volkswirtschaftspolitik zunächst den ersten. Mit einer seit einem halben Jahrhundert in den österreichischen Staatskanzleien nicht mehr erhörten Entschiedenheit spricht er sich für die Beseitigung der Verkehrsschranken zwischen beiden Staatsgebieten aus:

„Die gänzliche Aufhebung der Zwischenzoll-Linie und die vollständige Einbeziehung Ungarns in den allgemeinen Zollverband der

in seinen geheimen Zwecken auf Landesverrat und in seinen vorgestellten Zwecken auf ein reines Absurdum hinausläuft. So steht Ungarn! Wo liegt die Hilfe? Sie liegt meines Erachtens vor der Hand.

Der König ergreife die Zügel der Regierung, und er gehe voran in der Richtung, welche ihm sein Recht und seine Pflicht vorzeichnen. Er stelle sich an die Spitze der materiellen Belebung des Landes; er tue alles, was in seinem Bereiche liegt, und bereite das für den nächsten Landtag vor, wozu er der gesetzlichen, außer seiner alleinigen Macht stehenden Hilfe der Stände nicht bedarf.

Zwei Mittel stehen der Regierung alsbald zu Gebote.

Das eine bietet die Errichtung der Hypothekenbank;

das andere die nötigen Vorarbeiten zur Erreichung der inneren Kommunikationswege, in der dreifachen Richtung der Straße, der Eisenbahnen und der Flußschiffahrt.“

Metternich, Aphoristische Bemerkungen, ebenda, S. 251 f.

Monarchie würde für Ungarn den unberechenbaren Vorteil gewähren, daß es seine so reichlichen Urprodukte in einen reichlichen Absatz brächte, worauf die Belebung aller anderen Zweige der nationalen Tätigkeit sich von selbst ergibt. Von der anderen Seite würde die Fabrikationsindustrie der anderen Teile der Monarchie einen reichlichen Absatz nach Ungarn finden, teils weil die — obschon nicht bedeutenden — Zoll- und Dreißigstabgaben auf die österreichischen Fabrikate wegfielen, teils weil der zunehmende Wohlstand des ungarischen Grundbesitzes die Nachfrage nach Fabrikaten bedeutend steigern würde.

Dem steht entgegen: Der ungarische Grundbesitz teilt sich bekanntlich in den bäuerlichen und adeligen. Der bäuerliche Grundbesitz ist in Ungarn schwerer belastet als in den deutschen Nachbarprovinzen, wenn man die Abgaben erwägt, die er an die Komitate, die Obrigkeiten, die Kirche und den Staat zu leisten hat.

Gegenüber diesem Grundbesitze also ist die Zollgebühr an der Zwischenzoll-Linie kein Bedürfnis der Ausgleichung mit dem Grundbesitze der deutschen Teile der Monarchie.

Anders verhält es sich jedoch heute mit dem adeligen Grundbesitz, der, fast ohne alle Abgaben, auf der einen Seite die Preise der Urprodukte des ungarischen Rustikalbesitzes drückt und auf der anderen Seite mit den vielseitig belasteten Urproduzenten der anderen Provinzen in vorteilhafte Konkurrenz tritt und daher eines Ausgleichungsmittels in den Verkehrsverhältnissen bedarf.

Es ergibt sich daraus, wie nachteilig die Steuerfreiheit des adeligen Grundbesitzes auf die Urproduktion in Ungarn selbst zurückwirkt, weil sie die Werte der Rustikalerzeugnisse herabdrückt, also jene minder lohnend macht.

Jede Maßregel, welche den ganz freien Eintritt der ungarischen Urprodukte in die übrigen Provinzen bezweckt, wird also als Bedingung eine angemessene Besteuerung des ungarischen adeligen Grundbesitzes haben müssen, um die Konkurrenz der Urprodukte der anderen mit Abgaben belasteten Provinzen nicht wesentlich zu vermindern und dadurch dem Wohlstande derselben gefährlich zu werden.“

Hierauf folgen finanzielle Erwägungen. Der Verlust an Einnahmen aus den Zwischenzöllen würde jährlich zwischen 260 und 280 Tausend Gulden betragen.²⁴²⁾ Weit bedenklicher würde sich

²⁴²⁾ Diese Schätzung ist ganz willkürlich und steht in offenem Widerspruche zu dem unten bei Note 243 im a. u. Vortrage Hocks ermittelten Betrage von 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden. FA. 7452/FM. 1850.

die Frage bezüglich des Tabakmonopols gestalten. Dieses bringe ungefähr 12 Millionen Gulden jährlich ein. Die Staatskasse könne nicht darauf verzichten. Würde es nicht auf Ungarn ausgedehnt, so müßte die Zwischenzoll-Linie zur Verhütung des voraussichtlichen Tabaksmuggels nicht nur fortbestehen, sondern noch schärfer überwacht werden als bisher, während doch von jeher die Plackereien beim Überschreiten der Zwischenzoll-Linie noch drückender gewesen seien als die Zölle. Somit müßte die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie mit den beiden Maßnahmen der Besteuerung des adeligen Grundbesitzes und der Ausdehnung des Tabakmonopols auf Ungarn verbunden werden.

Die zweite Möglichkeit, daß das Königreich Ungarn ein für sich bestehendes abgeschlossenes Zollsystem bilden könnte, wird rundweg abgelehnt.

„Würde Ungarn Schutz- oder Prohibitivzölle gegen österreichische Fabrikate einführen, so würde es unvermeidlich sein, auch österreichischerseits korrespondierende Schutzmaßregeln zu ergreifen, wodurch beide Teile, insbesondere aber Ungarn, leiden würden.²⁴³⁾ In politischer Beziehung würde dies die Trennung Ungarns gleichsam verewigen.“

Auch die dritte Möglichkeit der bloßen Zolländerungen erscheint unzweckmäßig, weil unzureichend, zumal da das alte Recht der Krone auf Festsetzung der Zölle dann in Vereinigung mit den Ständen geübt werden müßte. Baron Kübeck legt aber Wert darauf, daß auch nach Aufhebung der Zwischenzoll-Linie die Zollbestimmungen an der Grenze gegen das Ausland „dem Könige

²⁴³⁾ In der Tat würde eine Zwischenzoll-Linie, die nicht mehr von einer Zentralbehörde, sondern von zwei mit allen agitatorischen Impulsen beschwerten Parlamenten abhinge, nur vorübergehend dem Ausgleiche der Interessen, bald aber dem Kampf, der Abwehr, der Vergeltung dienen. Das wäre ein gleich großes Unglück für Österreichs Industrie wie für Ungarns Landwirtschaft, die voraussichtlich im Kampfe compensando ruiniert würden. Wir stimmen auch für heute noch Kübeck darin bei, daß der Schlag Ungarns Landwirtschaft nicht minder träfe als Österreichs Industrie. Beide würden mit dem Überschuß ihrer Erzeugung auf den Weltmarkt gedrängt. Für Österreichs Industrie wäre die östliche Lage immer ein Frachtvorsprung gegen den Orient, ohne daß sie den Weststaaten und dem Weltmeere zu weit entrückt wäre. Ungarns Lage auf dem Weltmarkte, hart an dem agrarischen Osten und unter der Konkurrenz Rußlands und der Übersee, wäre nie ein Äquivalent für den bequemen zollfreien Absatz vor seinem westlichen Tor in Wien.

von Ungarn zugleich als Kaiser von Österreich ohne Einwirkung der ungarischen Gesetzgebung²⁴⁴⁾ eingeräumt bleiben, weil begreiflicherweise bei der entgegengesetzten Voraussetzung ein konsequenter Gang des ganzen Zollvereines unmöglich, folglich der Hauptzweck der Maßregel vereitelt würde“. Bloß die vorgängige Rücksprache mit den ungarischen Behörden, „wie es auch jetzt geschieht“, dürfte in Aussicht genommen werden. Nebenbei müßten auch die innerungarischen Zwischenzölle gegenüber Siebenbürgen und der Militärgrenze fallen; auch werden die deutschen Grundbesitzer in den nächsten Jahren nach Eindringen der ungarischen Konkurrenten in Steuersachen zu schonen sein.²⁴⁵⁾

Wir sehen die alte Staatsraison der Monarchie, die seit langem die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie forderte, endlich in der Auffassung des Hofkammerpräsidenten wieder zum Durchbruche gelangt und bald sollte sie nun auch verwirklicht werden — freilich nach einem furchtbaren Zwischenspiele. Von näherem Interesse sind hier die Maßnahmen, die Kübeck zur augenblicklichen Abhilfe vorschlägt, und die das Verkehrs- und Kreditwesen betreffen.

Über die Kommunikationen wird bemerkt: „Da Flußregulierungen und Kanäle, so wünschenswert sie auch in Ungarn sind, doch zu den kostspieligsten und schwierigsten Anstalten gehören, so glaube ich mich gerechtfertigt auf die Zustandebringung von Landstraßen und Eisenbahnen beschränken zu sollen.“ Bezüglich der erforderlichen Landstraßen und Kommunikationen soll demnächst — eine Arbeit geliefert werden. Auch soll „genau untersucht werden, unter welchen Bedingungen die notwendigsten Eisenbahnen an Privatgesellschaften zu überlassen sein dürften, und welche Wege einzuschlagen wären, um solche Gesellschaften

²⁴⁴⁾ In der Vorstellungswelt des Kübeck jener Tage lebt ein ständisch oder parlamentarisch vertretenes Österreich noch nicht. Daher bleibt er auch hier die Antwort auf die immer wiederholte Frage der Ungarn nach einer Vereinbarung über das Zollsystem zwischen Vertretungen beider Staatsgebiete schuldig.

²⁴⁵⁾ Auffallend ist, daß aus Kübecks Erörterungen über die Zwischenzoll-Linie keine Vorahnung und keine Besorgnis über den Lauf, den die Dinge in Ungarn nehmen sollten, spricht, weiter, daß er die Frage, ob und inwiefern eine industrielle Entwicklung Ungarns auch nach der Aufhebung der Zwischenzölle möglich wäre, gar nicht berührt.

auf festen Grundlagen und mit Beseitigung schwindelhafter Spekulationen zu stande zu bringen.“ Für den Ausbau der Kommunikationen müsse das Land und der adelige Grundbesitz zur Besteuer herangezogen werden. — Diese Forderung Kübecks ist natürlich und billig, aber war nicht zu befürchten, daß dieselben Stände und dieselben Komitatskongregationen, die Reformen forderten, die notwendigen Opfer versagen würden? Immerhin wurde Graf Stephan Széchényi mit Handschreiben vom 8. Mai 1845 zum Präsidenten einer bei der ungarischen Statthaltereie einzusetzenden Kommission zur Förderung des Kommunikationswesens ernannt.²⁴⁶⁾ Die Akten der Hofkammer und des Staatsrates verraten nicht, ob sie eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltet hat.

Kübeck wendet sich nunmehr der Kreditfrage zu. Erinnerung sei daran, daß sie damals (1845), als Rodbertus' Gedanken eben erst vom Autor ersonnen und noch nicht Gemeingut der ökonomischen Wissenschaft waren, theoretisch und praktisch völlig ungeklärt war. Landwirtschaftliche und gewerbliche Kreditinstitute und Kreditvereine standen auch in den westlichen Ländern erst in den Anfängen, Notenbank und Privatbankier, allenfalls noch die Sparkasse waren die Träger des Kreditsystems. Nicht verwunderlich ist darum die suchende Unsicherheit, mit der Kübeck für Ungarn die Errichtung einer Hypothekarkreditanstalt beantragt.

Der ungarische Hofkanzler Graf Apponyi hatte vorgeschlagen, eine solche als Staatsanstalt zu errichten. Kübecks Meinung von der Wirtschaftlichkeit des magyarischen Adels, von dessen Verständnis für bürgerliche Ordnung im Geschäftsverkehr scheint allerdings nicht hoch gewesen zu sein. Denn er fürchtet, bei einer staatlichen Anstalt würde die Regierung wirklich in eine schwierige Lage kommen. Es würden an sie Zumutungen aller Art gestellt, bald um Erhaltung eines Kredits, ohne die vorgeschriebene Sicherheit geben zu können, bald um Verlängerung der Zinsenttermine, bald um Aufschub exekutiver Maßregeln, bald um diese oder jene Ausnahmen, immer unter dem Titel geleisteter Dienste für die königliche Sache. Der Hofkammerpräsident ist daher der Ansicht, daß eine private Hypothekarkreditanstalt ins Leben gerufen werden sollte.

²⁴⁶⁾ FA. 2118/P. P. 1845.

Noch mehr befremdet uns der Mangel an Selbstvertrauen der Wiener Hofstellen, dem zufolge der Plan, damit er Vertrauen erwecke, den Ungarn als nationales Unternehmen unterschoben werden sollte.²⁴⁷⁾

Am 12. Februar 1845 erfolgte auf Kübecks Gutachten hin die kaiserliche EntschlieÙung mit dem Auftrage, die Sache zu beraten. Davon wird noch später die Rede sein.

Über den ersten Teil des Gutachtens, der die Zwischenzoll-Linie betrifft, ordnete der Kaiser eine erweiterte Beratung an. Der Krone wie den Hofstellen erschien diese Frage für Ungarns wirtschaftliche Entwicklung am wichtigsten. Denn in der durch das kaiserliche Handschreiben vom 12. Februar 1845 angeordneten Besprechung zwischen dem Präsidialkomitee der ungarischen Hofkanzlei und dem Hofkammerpräsidium über die Mittel zur Emporbringung des materiellen Wohlstandes des Königreiches Ungarn spielt wieder die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie die erste Rolle. Es wird hervorgehoben, daß die freie Bewegung des Güteraustausches auf einem Markte von 36 Millionen Einwohnern für alle Zweige der nationalen Tätigkeit von unberechenbaren wohltätigen Folgen begleitet sein müsse, und daß „die Überzeugung hievon bei dem über seine wahren Interessen aufgeklärten Teile der Bewohner Ungarns auch wirklich feste Wurzeln gefaÙt hat“. — Freilich waren die radikalen Dränger, welche die öffentliche Meinung des Landes führten, bereits anderer Ansicht. Aber fraglich ist, ob sie damals schon die Mehrheit der Interessenten gewonnen hatten. Dem großen Grundbesitz und dem Handelsstande entsprach die Maßregel sicher, beide waren wohl der „über seine wahren Interessen aufgeklärte Teil“ im Sinne der Beratenden.

Auch das Präsidialkomitee der ungarischen Hofkanzlei erkannte an, daß von den beiden Bedingungen, der Besteuerung des adeligen Grundbesitzes und der Einführung des Tabakmonopols „unter der Voraussetzung der um jeden Preis anzu-

²⁴⁷⁾ „Sollten E. Maj. zustimmen, so würde ich mich bestreben, unter den Hof-Bankkreisen eine Gesellschaft zu provociereu. Die Statuten würde ich im vertraulichen Einverständnis mit dem ungarischen Hofkanzler bearbeiten und den Unternehmern als ein Projekt unterschieben, welches von ihnen auszugehen scheint, dem sie ihre Wünsche und Bitten anhängen mögen, und worüber E. Maj. zu entscheiden ganz freie Hand sich vorbehalten.“

strebenden Auflassung der Zwischenzoll-Linie nicht abgegangen werden könne.“ Doch wurde die ständische Zustimmung als unabweisliches Erfordernis betont; diese würde freilich bei „Beachtung passender Formen“ zu erlangen sein, zumal „die öffentliche Meinung im Lande selbst . . . in der Steuerfrage in neuester Zeit Fortschritte gemacht hat, an die vor einem Jahrzehnt niemand gedacht hätte.“ — Diesen unerwarteten Umschwung, der hier mit süßsaurer Miene zur Kenntnis genommen wird, dankte man doch jener radikalen Propaganda, welche die Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit des Adels zur Unmöglichkeit gemacht hatte. Die öffentliche Meinung war eben der bürokratischen Anpassung weit vorausgeeilt!

Und also kommen die Hofstellen zu einem praktischen Entschluß und zu einem konkreten Arbeitsplan, ein Ergebnis, das in und trotz den revolutionären Verwirrungen der nächsten Zukunft bestehen und in letzter Linie zur Lösung führen sollte.

Als Ergebnis der Beratung wird festgehalten, daß auf der einen Seite die ungarische Hofkanzlei die Aufgabe habe, behufs Erlangung der ständischen Zustimmung zu den beiden Bedingungen vorbereitend im Lande zu wirken, während die österreichische Finanzverwaltung sich mit den Vorarbeiten für die Ausdehnung des Tabakmonopols auf Ungarn zu beschäftigen habe, damit diese unter den schonendsten Formen und mit tunlichster Beachtung aller Produktionsverhältnisse und der Verbrauchsgewohnheiten erfolgen könne. In dieser Beziehung wurde namentlich die Ausdehnung der Maßregel auf die Dauer von drei nacheinander folgenden Landtagen in Aussicht genommen und die Frage erwogen, ob ein wechselseitiges Übereinkommen mit den Ständen über die Zollverhältnisse anzustreben sei, „wodurch gewissermaßen auch die Frage, wem das Recht zu Änderungen der Zollgesetzgebung zustehe, umgangen werden könnte“. Schließlich wurde die strengste Geheimhaltung als unerläßliche Bedingung des Gelingens bezeichnet, eine Bedingung, die auch in den unter Kaiser Franz erlassenen Entschlüssen gerne besonders eingeschärft wurde, aber bei der damaligen Aufregung in Ungarn die Stellung der Regierung im Kampfe mit der in breitester Öffentlichkeit agierenden Opposition beträchtlich schwächen mußte. Die verschwiegene Amtsstube führt einen ungleichen Kampf mit der Presse und der parlamentarischen

Tribüne; aber die heilsame Methode, wonach die Regierung als Vertreterin der öffentlichen Meinung ihre Sache persönlich und öffentlich durch das gesprochene und geschriebene Wort führt, war damals des Landes noch nicht der Brauch.

Die geplante Gründung der Hypothekenbank.

Auf Grund der Anregung und des Studiums des Hofkammerpräsidenten hatte der Vertreter der Regierung den ungarischen Ständen das Projekt der Hypothekenbank unterbreitet. Die Stände hatten selbst mitgearbeitet, und ihr Operat war mit wenigen Abänderungen vom Kaiser als geeignet erklärt worden. Da scheiterte es an dem Mißtrauen der Stände. Wie gereizt schon damals die Stimmung zwischen Krone und Ständen war, geht zunächst aus einer Bemerkung hervor, die sich in dem Vortrage Baron Kübecks über die geplante Hypothekaranstalt findet. „Es ist Euer Majestät bekannt“, sagt der Hofkammerpräsident, „daß die von Euer Majestät mit einigen Modifikationen bereits gut geheißene Arbeit der Stände wohl nur aus dem Grunde, weil die Maßregel von der Regierung provoziert und unterstützt wurde, zunächst unter dem Vorwurfe verworfen worden ist, weil die Regierung darin Mittel finden könnte, ihre Anhänger zu unterstützen und ihre Gegner auszuschließen.“ Den gleichen Grundton hält ein a. h. Handbillet²⁴⁸⁾ ein, welches am 21. Dezember 1846 an Baron Kübeck gerichtet wurde und die Errichtung der Anstalt den Ständen zum Trotze vorsieht. Das Schreiben lautet:

„In Absicht auf die Hebung des Kredits in Ungarn hat der neulich geschlossene Landtag einen Gesetzentwurf zur Errichtung einer Hypothekenbank Meiner Sanktion unterzogen, sofort aber, nachdem dies mit wenigen Modifikationen in Bezug auf den administrativen Teil erfolgt war, dieselben nicht angenommen, sondern den Gesetzentwurf gänzlich fallen lassen.²⁴⁹⁾“

²⁴⁸⁾ FA. 10.176/P. P. vom 21. Dezember 1846.

²⁴⁹⁾ Nach ständischem Staatsrechte vollzieht die Sanktion das Gesetz noch nicht. Gesetze sind Pakte zwischen Krone und Ständen. Nach der Annahme durch die Krone muß der Gesetzesvorschlag an die Stände zurückgeleitet und von ihnen erst „inartikuliert“ werden. Die Verweigerung der Inartikulierung kommt einem Rücktritte vom Vorschlage gleich.

Wenn Ich in diesem Vorgange mit Bedauern einen Beleg dafür erkennen muß, daß der letztgeschlossene Landtag den Gesichtspunkt des allgemeinen Besten mehrfach aus den Augen gesetzt, so wünsche Ich andererseits um so mehr dazu beizutragen, daß die auf den Verkehr des Landes bestehenden Hemmnisse tunlichst beseitigt und die bei jenem Vorgange nicht beteiligten Bewohner desselben der Vorteile eines dringend benötigten Kreditinstitutes nach Zulässigkeit der Umstände möglichst bald teilhaft werden.“

Auf Grund dieses Handschreibens erfolgte der Versuch, eine ungarische Hypothekenbank durch einen Vertrag mit den damaligen führenden Bankhäusern von Wien, wie Arnstein & Eskeles, Simon G. Sina und S. M. v. Rothschild ins Leben zu rufen. Sie sollte den Grundbesitzern 5%ige Darlehen gewähren und ihre Darlehen in Bargeld auszahlen, aber berechtigt sein, für den Betrag dieser Darlehen börsenmäßige Pfandbriefe auszugeben; die Bank wurde zunächst für zwanzig Jahre mit einem Kapital von einer Million Gulden konzessioniert. Das ganze Unternehmen scheint nicht zu stande gekommen zu sein, doch werfen die aktenmäßigen Erhebungen über die ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten ein grelles Licht auf den Zustand des Grundbesitzes in Ungarn unmittelbar vor der Revolution. Auch die Statuten jenes ersten Projektes einer Bodenkreditanstalt in der Monarchie sind für die Geschichte des Hypothekarkredits nicht uninteressant.²⁵⁰⁾ Allein schon der Umstand, daß die Gabe

²⁵⁰⁾ FA. ad Z. 769/P. P. 29. Jänner 1845 erliegt das Konzept des Kübeck'schen Vortrages nebst einer skeptisch gehaltenen, anonymen Äußerung über die Kreditanstalt. Aus dieser Äußerung sei besonders der Schlußabsatz hervorgehoben: „Dem Privatkredite des Grundeigentums stehen allerdings Hindernisse entgegen, wie vielleicht in keinem anderen Lande. Das Avitizitätsverhältnis, der Mangel an Landtafeln und Grundbüchern, der Mangel an authentischen Werterhebungen, die lange, schleppende Gerichtsbarkeit der alten und die nicht ganz passende Wechselgerichtsbarkeit der neuen Form sind mächtige Hindernisse für jeden, besonders auswärtigen, Kapitalisten, seine Kapitalien dem Grundbesitz Ungarns anzuvertrauen.“ FA. 8499/P. P. 1845 enthält den Vortrag vom 8. August über die Befolgung des ah. Befehles, ferner den Statutenentwurf und eine ah. Entschliebung nebst zwei Exemplaren der Statuten. FA. 2989/P. P. 1846. Vortrag vom 7. April 1846 über die Verhandlungen mit den Wechselhäusern. Besonders bemerkenswert ist, daß mit den untertänigen Grundholden kein Geschäft eingegangen werden kann, weil sie bei der Unsicherheit ihres Grundbesitzes keine genügende Deckung bieten. Andererseits übernahm die Staatsverwaltung die Verpflichtung, den Nachteil zu ersetzen, den die Wechselhäuser an Kapitalien und Zinsen, ungeachtet

von Wien kam, mag sie bei der damaligen Stimmung Ungarns verdächtig gemacht haben.²⁵¹⁾ So kann als das einzige dauernde Ergebnis der weit ausgreifenden Regierungsaktion zur Hebung des materiellen Wohlstandes in Ungarn die Klärung der Meinungen über die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie und ihre unerläßlichen Voraussetzungen, die Besteuerung des adeligen Grundbesitzes und die Ausdehnung des Tabakmonopoles auf Ungarn, bezeichnet werden. Für diese Maßregeln ist denn auch seit dieser Zeit die administrative Vorbereitung getroffen worden, so daß gewissermaßen alle Vorarbeiten getan waren, als die Niederwerfung der ungarischen Revolution den Boden für die geplanten Reformen frei machte.

aller Vorsichten, erleiden würden. Unter FA. 8053/F. M. 1846 erliegt der zwischen der Hofkammer und den Wechselhäusern abgeschlossene Vertrag und das Programm der Anstalt.

Vgl. auch die Gutachten unter FA. 4328/P. P. Juni 1845 mit ihren Bemerkungen über den Zustand des ungarischen Bodenkredites. Um 6%ige Darlehen zu erlangen, mußte man sich bei den besten Hypotheken einen Abzug von 10 bis 20% gefallen lassen. Selbst Intabulationen primo loco gewährten keine volle Sicherheit, weil ein Konkursprozeß drei bis vier Jahre dauerte und seine Kosten nicht erstattet wurden. Der Vorschlag der Stände hatte für die Schuldner der Anstalt einen Zinsfuß von 6% angesetzt, für die Pfandbriefe („Kreditscheine“) 5%; der Regierungsentwurf legte 5% und 4¹/₂% zu Grunde. Die Hofkammer warnt vor den phantastischen Überschätzungen der Vorteile des Bodenkredites; Enttäuschungen würden auf die Regierung zurückfallen; ein Gutachten schätzt die Dauer eines Prozesses beim Streit über das Pfandrecht, „wenn er noch so kurz ist“, auf 20 bis 25 Jahre!

²⁵¹⁾ „Das Mißtrauen der Deputierten gegen die Regierung brachte auch die Errichtung des Bodenkreditinstituts zum Scheitern“, schreibt F. Pulszky (Meine Zeit, mein Leben, Bd. I, S. 297). — Nicht ausgeschlossen ist, daß sich das Interesse des Grundbesitzes im Landtage versteckt gegen die drohende Grundsteuer auflehnte und darum jeden Anlaß wahrnahm, Schwierigkeiten zu bereiten.

Sechster Abschnitt.

Der Zwischenzoll in Revolution und Gegenrevolution.

Reform und Revolution.

Wenn wir auf den Weg zurückschauen, den Ungarn vom Reichstage 1790/91 bis zum Reichstage von 1847/48 durchlaufen hat, erkennen wir unschwer eine schrittweise Wandlung des öffentlichen Geistes. Die Auflehnung der Stände gegen die josefinischen Reformen hatte durchaus zwiespältigen Charakter: politisch war sie gegen den Absolutismus im Namen der Verfassung, gegen die Germanisierung im Namen der Nation, gegen den Zentralismus im Namen der Autonomie des Landes gerichtet und so wurde sie auch sehr wirksam; aber verwaltungstechnisch und wirtschaftlich leitete jener Ständetag die fünfzigjährige Reaktion einer Oligarchie gegen den modernen Rechts- und Wirtschaftsstaat ein, eine Reaktion des grundherrlichen Kastells gegen das bürgerliche Amt und Gericht, der adeligen Freiheit gegen die bürgerliche Steuerpflicht, des ständischen Vorrechts gegen die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, der Beherrschung höriger Landbauern gegen Bauernfreiheit, Handwerk und Industrie.

Staatsrechtliche Formen täuschen nur zu oft. In den Augen des formalistischen Verfassungsfreundes hat eine absolutistische Bureaukratie immer Unrecht gegen jede Form einer nach einem Parlament aussehenden Vertretung. Gegenüber der ständischen Reaktion hatte — von nationalen Gesichtspunkten abgesehen — der Absolutismus in einer bestimmten geschichtlichen Phase insoweit Recht, als er den bürgerlichen Rechtsstaat und die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze vorbereitete. Die große historische Schuld der österreichischen Bureaukratie im Vormärz

ist, daß sie diese geschichtliche Sendung, nachdem sie sie in der Zeit Maria Theresias und Josefs begriffen und erfüllt hatte, im Stiche ließ und in den vierunddreißig Jahren von 1814 bis 1848 nicht wieder aufnahm, daß sie untätig und in fatalistischer Achtung vor den bestehenden Standesprivilegien das Land sich selbst überließ.

Und doch hätte sie die Voraussetzungen für die Aufrichtung eines ungarischen Rechtsstaates im Lande gefunden. Seit dem Reichstage von 1802 zeigte sich, daß die Kräfte zur Reform im Lande selbst heranwuchsen, mit denen sich die Wiener Regierung zur Umgestaltung der Verfassung, der Verwaltung und Rechtspflege sowie des Wirtschaftslebens hätte verbinden können. Die radikalsten der Radikalen waren, wie wir gesehen haben, bis zum Jahre 1842 zur Mitarbeit bereit. Man kann aus der inneren Vernunft der menschlichen Gesellschaft die Erkenntnis ableiten, daß in jeder Gesellschaft, die einer Reform bedürftig ist, auch die Kräfte herangereift sind, sie zu vollziehen, wenn nur die Herrschenden sich ihrer zu bedienen verstehen und die geeigneten Mittel hiezu wählen. Das verstand die Metternichsche Bureaukratie nicht, denn Metternich verschmähte das zeitgemäße Mittel parlamentarischer Formen, und seine Regierung lebte im Bannkreise alles geschichtlich Überkommenen. Die Stände zu einem Parlament umzugestalten, sich auf diesem Boden mit der Gentry und dem Bürgertume zu verbinden und den bürgerlichen Rechtsstaat mit diesen Kräften in Ungarn herzustellen, war möglich gewesen und wurde verabsäumt; der Weg der Reform wurde nicht gegangen.

So suchte der Wunsch, der Erstarrung zu entrinnen, den Ausweg der Revolution und Gegenrevolution. Der Radikalismus der Gesellschaft hob die Stände auf und schuf ein Parlament, aber einmal losgebunden, griff die Gesellschaft weit übers Erreichbare hinaus und suchte im Namen der Unabhängigkeit der Nation unzerstörbare politische und wirtschaftliche Zusammenhänge zu zerreißen. Dieses Übermaß rief ein anderes Übermaß: Die Gegenrevolution. Das einmal gezückte Schwert überschritt sein Ziel, zerschlug die historische Selbständigkeit des Landes und richtete streng und folgerichtig auf den Trümmern zugleich mit dem bürgerlichen Rechtsstaat den zentralistisch-bureaukratischen Einheitsstaat auf. Die absolutistische Gleichheit vor dem

Gesetze, die Autorität von Amt und Gericht, die Freiheit des Verkehrs, bürgerliches Recht, Grundbücher und Steuerämter wurden hergestellt. Aber dieser Segen, den die Gesellschaft seit Jahrzehnten selbst herabgesehnt hatte, wurde zwangsweise über sie verhängt wie eine Strafe. Was viele Reichstage vor 1848 angestrebt hatten, erfüllte die Gegenrevolution von 1848 bis 1859. Die gesetzgebenden Arbeiten und wirtschaftlichen Maßregeln dieser Zeit sind für Österreich wie für Ungarn grundlegend gewesen, und in gewissem Sinne hat die Gegenrevolution das Testament der Revolution vollstreckt; freilich hat sie den Erben als unmündig behandelt und in die Erbschaft nicht eingesetzt. Erst die Ereignisse von 1859 und 1866 zwangen sie, die Völker selbst durch eine Verfassung in die Erbschaft wieder einzusetzen, dann aber fanden diese den bürgerlichen Rechtsstaat in den Grundrissen bereits vor und hatten ihn bloß zu übernehmen und auszubauen.

Diesen Zyklus von Revolution und Gegenrevolution bis zur Aufrichtung einer parlamentarischen Verfassung hatten beinahe alle Staaten des Festlandes durchzumachen, nur in einem Lande besaßen die Herrschenden die Weisheit, den zweifachen Bürgerkrieg zu ersparen und den Weg der Reformen zu beschreiten. Es war England, das durch die Abschaffung der Getreidezölle im Jahre 1846, durch das Zehnstundengesetz vom Jahre 1847, durch die Wahlreform vom Jahre 1832 die Bourgeoisie und das Proletariat, die beiden modernen Gesellschaftsklassen, friedlich in die überlieferte Staatsordnung eingliederte und so in der Zeit von 1848 bis 1851, wo ganz Europa vom Bürgerkriege wiederhallte, im tiefsten Frieden Industrie und Handel zur weltbeherrschenden Macht weiter ausbaute — eine ernste Lehre für alle Staatsmänner und Regierungen, in ruhigen Zeiten alle Kräfte der Gesellschaft zur unablässigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reform zu sammeln, bevor die Not drängt und eine Zwangslage nötigt.

In den Zyklus von Revolution und Gegenrevolution fällt nun auch die Lösung der Zollfrage. Von vornherein ist zu erwarten, daß die Revolution nach der einen Seite zu weit geht, worauf die Gegenrevolution bei der Korrektur nach der anderen Richtung das Maß überschreitet. Zu erwarten ist, daß Vorschläge, die die rechte Mitte halten, von den Streitenden überhört und miß-

achtet werden. Aber immerhin vollbringt die gewaltige Zeit das Werk, das seit einem halben Jahrhundert fällig war, rasch und gründlich.

Verhandlungen über die gemeinsamen Angelegenheiten und die Zwischenzoll-Linie während der Revolution.

Als die feurige Rede, die Ludwig Kossuth am 3. März 1848 auf dem Reichstage zu Preßburg gegen das Regierungssystem gehalten hatte, am 13. März von Fischhof im Hofe des niederösterreichischen Landhauses zu Wien verlesen wurde, weckte der Name Kossuth jubelnde Begeisterung und niemand war in den Märztagen in Wien und ganz Österreich geliebter als der ungarische Redner. Niemand war aber 1849 in Österreich ehrlicher gehaßt als dieser Mann. Er, wie Ungarn selbst, war für Österreich die größte Hoffnung und die größte Enttäuschung. Der Bundesgenosse der politischen Befreiung erschien bald als Feind und Verderber.

Wie in der ungarischen Revolution, so hat in der Gegenrevolution die gewichtige wirtschaftliche Frage der Zwischenzoll-Linie eine Rolle gespielt.

Kaum war das ungarische Ministerium eingesetzt und in Österreich — von nun ab führen die deutschen Erblande allein immer häufiger diesen Namen, der seit 1804 auch Ungarn inbegriffen hatte — das Ministerium Pillersdorf im Amte, als auch schon der ungarische Minister des Äußern, Fürst Esterházy, im Namen des ungarischen Finanzministeriums forderte, daß mit aller Beschleunigung eine gemeinsame Kommission zusammengesetzt werde zur Erörterung der Finanz- und Handelsgegenstände, die eine gegenseitige Besprechung und Ausgleichung erfordern, damit nicht das gemeinsame Interesse Österreichs und Ungarns in Gegensatz gebracht werde. Das ungarische Ministerium erklärte ausdrücklich, zur Ausgleichung dieser Verhältnisse gern den ersten Schritt zu tun. Daß dieser ernst gemeint war, dafür bürgte schon der Umstand, daß gleichzeitig und in der bloßen „Anhoffung“ paralleler österreichischer Schritte kein geringerer als Franz Pulszky zum ungarischen Delegierten ernannt wurde.

Nach zwei Richtungen hin lassen sich die nun folgenden Verhandlungen kennzeichnen. Einerseits klärt sich in ihrem

Laufe immer mehr Begriff und Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten; es war dies von außerordentlicher Bedeutung, denn die ungarische Aprilverfassung spricht zwar im Gesetzesartikel III, § 13, von „Verhältnissen, welche das Vaterland und die Erbprovinzen gemeinschaftlich betreffen“, und die der Minister am königlichen Hoflager wahrzunehmen hat, aber es ist nicht gesagt, worin diese gemeinsamen Angelegenheiten bestehen.²⁵²⁾ Andererseits geht das Drängen zu ihrer Festsetzung und einverständlichen Behandlung von allem Anfang an von Ungarn aus, während das österreichische Ministerium unter beständigen Versicherungen seiner freudigen Bereitwilligkeit die Verhandlung hinzieht. Auf den ungarischen Vorschlag ergeht zunächst eine Note²⁵³⁾, die den ungarischen Vorschlag als einen sehr willkommenen Schritt auf der vom österreichischen Ministerium eingeschlagenen Bahn gegenseitiger, beiden Teilen gleich zuträglicher Verständigung freudig begrüßt, und den Sektionschef im Finanzministerium, Freiherrn v. Münch-Bellinghausen, zum österreichischen Delegierten bestimmt. Zugleich wird an diesen eine Zuschrift gerichtet, die es als die Aufgabe der Kommission bezeichnet, die Gegenstände, die eine gemeinschaftliche Behandlung erheischen, festzusetzen und für deren einverständliche Behandlung zwischen den beiderseitigen Ministerien und ihren Abgeordneten, für die Zukunft die entsprechendste Form aufzufinden. Als Gegenstände, die auf die Dauer in gegenseitigem Einverständnis zu regeln sein werden, zählt die Instruktion auf:

a) Die gegenseitigen Kassaausgleichungen, welche aus Anlaß von Zahlungen in dem einen der beiden Gebietsteile für Rechnung des anderen erforderlich sind.

b) Das Zollsystem der Gesamtmonarchie im Verhältnisse zum Auslande.

c) Die Angelegenheiten des Zwischenverkehrs zwischen Ungarn und den übrigen Ländern, die Aufhebung der Zwischenzolllinie oder im Falle ihrer Beibehaltung die Festsetzung der beiderseitigen Gebühren.

d) Die Bestimmungen über den Geldumlauf, rücksichtlich dessen die Einheit in den Anordnungen und in den Maßregeln ihrer

²⁵²⁾ Vgl. dazu Bernatzik, Österreichische Verfassungsgesetze, 2. Aufl., 1911, S. 80 und 88.

²⁵³⁾ FA. 1253/F. M. vom 23. März 1848.

Vollführung zur Beseitigung bedenklicher Verwirrungen im Verkehre unumgänglich notwendig zu sein scheint.

e) Die Bestreitung der Militärauslagen und die Behandlung des Kriegsmateriales.

f) Die Festsetzung der Zivilliste und die Leistung der Zahlungen auf sie.

g) Das Postwesen.

Am 10. Mai 1848 richtete das österreichische Gesamtministerium an das Ministerium der Krone von Ungarn eine Staatschrift²⁵⁴), worin von großen Gesichtspunkten aus, mit Betonung der Erhaltung Österreichs als einer Großmacht und der fortan wegfallenden „Divergenz der politischen Richtung zwischen den beiden Reichen“ erklärt wird, daß in Zukunft das in beiden Reichen durchzuführende konstitutionelle System für alle Bewohner der Donauländer gewisse Lebensinteressen einverständlich zu regeln haben werde. „Die Sicherstellung aller Auslagen, welche zum Besten beider Reiche erforderlich sind, die Aufbietung und Verwendung der Kriegsmacht, die Vertretung Österreichs bei den auswärtigen Mächten, sie sollen in Eintracht und in Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen erwogen und beschlossen, gleichförmig und kräftig durchgeführt werden. Eine kommerzielle und industrielle Einigung beider Reiche muß angebahnt, das Handelsinteresse derselben gegen das Ausland gewahrt werden.“ Von diesen Gesichtspunkten geleitet, will das österreichische Gesamtministerium mit den Ministern der Krone von Ungarn eine Verständigung über folgende Punkte einleiten:

1. Die Zivilliste.
2. Die auswärtige Politik mit Einschluß der Handelspolitik.
3. Die beide Reiche betreffenden Finanzangelegenheiten.
4. Die Kriegsmacht.
5. Der Zwischenverkehr zwischen Ungarn und Österreich.

Das österreichische Ministerium wünscht vor allem „die Modalitäten, unter denen in Zukunft eine gemeinsame Verhandlung der beide Reiche betreffenden Staatsangelegenheiten ins Leben treten kann, in Beratung zu nehmen“.

²⁵⁴) FA. 3574/F. M. vom 2. August 1848, darin Z. 1253 vom 10. Mai 1848. (Wörtlicher Abdruck der ganzen Staatschrift unten im Anhang I, Nr. 15.)

Am Schlusse wird die Beschleunigung der Verhandlungen empfohlen.²⁵⁵⁾

In einer weitem Zuschrift vom 5. Juni 1848 regt das ungarische Ministerium die Anwendung eines Grundsatzes an, der erst im Ausgleiche von 1899, wenn auch in anderer Weise verwirklicht wurde. Das ungarische „Industrie- und Handelsministerium erklärt es als eine Forderung von Recht und Billigkeit“, daß der auf ausländische Artikel gelegte Zoll jenem Lande zu gute komme, in welchem die Konsumtion der Ware stattfindet.²⁵⁶⁾ Nun geschehe es häufig, daß ausländische Waren über Österreich nach Ungarn gelangen, weil die grundsätzlich bestehende Befreiung solcher Waren vom Zwischenzolle bei Versendung in der Richtung nach Ungarn nicht denselben Beschränkungen unterworfen sei, wie in der entgegengesetzten Richtung. Das ungarische Ministerium stellt daher die Forderung, die österreichische Regierung möge jenen Zollüberschuß, welcher infolge dessen den österreichischen Finanzen zufließe, an Ungarn rückvergüten. Zu diesem Zwecke wünscht das ungarische Ministerium, daß vom 1. Mai 1848 an von beiden Seiten die Ausgangsfreibolletten gesammelt werden und auf dieser Grundlage eine gegenseitige Abrechnung stattfinden möge. In der Antwortnote²⁵⁷⁾ der Hofkammer vom 31. August 1848 wird das Prinzip zugegeben, jedoch nur für die Gegenstände, die in unverändertem Zustand

²⁵⁵⁾ Mitten darin macht die Revolution auf ihre Weise den Versuch, die Zwischenzoll-Linie aufzuheben. Die Marburger Kameralbezirksverwaltung erstattet dem ungarischen Handelsministerium die Anzeige, daß ein Haufe kroatischer Rebellen „durch die Zerstörung des Dobrovaer Oberdreißigstamtes die Zwischenzoll-Linie zwischen Kroatien und Österreich zum Nachteile der österreichischen Finanzen aufzuheben beabsichtigt“; das ungarische Ministerium wird davon verständigt und um entsprechende Vorkehrungen ersucht. FA. 1570/F. M. vom 1. Juni 1848.

²⁵⁶⁾ Bis dahin schien die Entwicklung wenigstens für inländische Waren in der Richtung zu gehen, daß dem Produktionsland in einzelnen Fällen auch noch die Zwischenzölle erstattet werden. Vgl. die Akten über die Rückvergütung von Ausfuhrzoll und Consumo-Dreißigst der aus Galizien nach Ungarn ausgeführten geistigen Flüssigkeiten: FA. 32.924/1879 ex 1836; FA. 20.402/892 1847 enthält einen ausführlichen Bericht Schwinds über die Steuervergütung bei Branntwein, vgl. auch FA. 45.718/1982 1847 und 8691, 1847.

²⁵⁷⁾ FA. Akt 25.328/96 1848.

über die Zwischenzoll-Linie gehen. Wenn dagegen ausländische Waren, nachdem sie in Österreich oder Ungarn verzollt, „auf dem Wege der Industrie in eine andere Art umgewandelt und in diesem neuen Zustande aus dem einen in das andere Land versendet werden“, so seien diese Gegenstände als Industrieerzeugnisse des Landes zu betrachten, wo ihre Umgestaltung zustande gekommen sei. Als solche müßten sie dann nochmals an der Zwischenzoll-Linie verzollt werden. Die Hofkammer beklagt sich ferner über den Vorgang des ungarischen Ministeriums, das ohne ihre Zustimmung auf die Raffinade der österreichischen Zuckerfabriken einen ungarischen Konsumzoll von 4 fl. und auf Syrup von 1 fl. für den Zentner gelegt. Man hätte sich leicht österreichischerseits veranlaßt sehen können, die Erzeugnisse der ungarischen Zuckerraffinerie in gleicher Weise behandeln zu lassen, allein man habe einen solchen Vorgang als den Verhältnissen zweier Teile einer untrennbaren Monarchie nicht angemessen unterlassen.

Am 5. Juni 1848 tritt die erste Konferenz zusammen; der österreichische Delegierte ist, infolge Verhinderung des Freiherrn v. Münch, der Sektionschef Ritter v. Burgermeister. Bei dieser Beratung wurden die folgenden Gegenstände als zur Abrechnung zwischen den beiden Reichsteilen gehörig anerkannt:

1. Der Aktiv- und Passivstand sämtlicher Kameral-kassen in Ungarn sowie jener, welche außerhalb Ungarns ungarische Einkünfte verwalten. In dieser Hinsicht nahm das ungarische Finanzministerium bisher den faktischen Zustand zur Basis.

2. Die Dreißigsteinnahmen, „in deren Hinsicht die Ansichten des ungarischen Handelsministeriums beiliegen“.²⁵⁸⁾

3. Die Post.

4. Die Judensteuer.

5. Die Steuerrückstände.

Ferner die Feststellung der Behandlung des Zollwesens und Änderung des Tarifes, in welcher Hinsicht das ungarische Handelsministerium de dato 3. Juni 1848, Z. 145/E, erklärt hat, daß es eine allgemeine Revision der Grundsätze des Tarifes verlangt und bis dahin in keine spezielle Änderung sich einläßt. Zum Schlusse heißt es: Vorbehaltend die beiderseitige Ratifikation des ungarischen und österreichischen Ministeriums.

²⁵⁸⁾ Leider fehlen diese Beilagen in den Akten.

Der Vorbehalt der Ratifikation erklärt sich daraus, daß der österreichische Vertreter keine Instruktion besaß. Die Zeit war bis zum September vorgerückt, die Wiener Oktoberereignisse warfen ihre Schatten voraus, der Kampf zwischen Ungarn und dem Hofe war im Ausbruch und darum ist die hinhaltende Taktik der österreichischen Vertreter verständlich.

Um so mehr drängte Pulszky. Von ungarischer Seite wurde nachdrücklich gefordert, daß mit Ende Oktober 1848 der status quo in Zollsachen aufhören müsse; statt dessen sei „ein wechselseitiges Zollverhältnis einzuführen, wodurch den beiderseitigen Interessen die größtmöglichen Begünstigungen, womöglich auf Grundlage einer wohlverstandenen Reziprozität eingeräumt werden; jedoch erheische der gegenwärtige Zustand der ungarischen Industrie, welche in ihrer Entwicklung im Verhältnis zu den österreichischen Provinzen zurückstehe, eine Berücksichtigung und es trete hier die Notwendigkeit der Anwendung von Schutzzöllen ein, welche der niederen Industriestufe und der Lage der Finanzen entspreche“.²⁵⁹⁾

Die radikale Richtung der ungarischen Wirtschaftspolitiker war im magyarischen Parlament und Ministerium herrschend und sah den Augenblick gekommen, ihr seit 1844 gepredigt Ideal zu verwirklichen. Das also war das letzte Wort der ungarischen Revolution in Sachen der Zwischenzoll-Linie: Aufrechterhaltung der ungarischen Zoll-Linie mit Schutzzoll zu Gunsten der ungarischen Industrie und möglichste Gegenseitigkeit im übrigen.

Noch eine ziemlich inhaltlose Note des österreichischen Finanzministeriums vom 9. September 1848 mit dem Versprechen möglicher Beschleunigung, dem Hinweis auf die Unmöglichkeit rascher Erledigung und einer Verwahrung gegen jede einseitige Änderung des Zwischenzollwesens durch die Ungarn — dann folgt eine große Lücke in den Akten; der nächste spricht schon von „der Vorrückung unserer Truppen, welche bald die ungarischen Dreißigstämter in unseren Besitz bringen dürften“.

²⁵⁹⁾ FA. 4531/F. M. vom Anfang September 1848. (Im Anhang I, Nr. 15; siehe darin das dem Akte beiliegende Budget von 1848: Einnahmen von Ungarn 17,131.680 fl.; Ausgaben 9,511.000 fl., davon Zivilverwaltung 1,886.000 fl.; Überschuß 7,620.680 fl.)

Die Aufhebung der Dreißigstämter.

Obschon die Forderung Ungarns, sich zollpolitisch abzuschließen, weder für Ungarn zweckmäßig, noch für Österreich annehmbar war, ihre Ablehnung sich also von selbst verstand, hatte doch die ungarische Regierung den richtigen Weg zu einer Verständigung eingeschlagen. Einmal vorausgesetzt, daß Ungarn mit seinen Nebenländern seine Volksvertretung und seine ihr verantwortliche Regierung besaß — und diese Voraussetzung hatte der Hof selbst geschaffen — mußte zwischen Regierung und Regierung, Parlament und Parlament ein Abkommen über die Neugestaltung der Zollgesetzgebung geschlossen werden. Der Modus der Vereinbarung zwischen Regierungen und Parlamenten hat sich auch im wirtschaftlichen Ausgleich von 1867 durchgesetzt und nunmehr durch ein halbes Jahrhundert behauptet.

Die österreichische Finanzverwaltung hat nun sichtlich die Vertragsverhandlungen frustriert und von vornherein auf die selbstherrliche Lösung angetragen. Offenbar dachte sie sofort die Gunst der Umstände zu benützen, um das ganze, von Kübeck entworfene Programm²⁶⁰⁾ zu verwirklichen, das ist nicht nur die Zwischenzoll-Linie, die gewissermaßen den österreichischen Kaiserstaat halbierte, zu beseitigen, sondern auch jene finanziellen Einrichtungen in Ungarn durchzuführen, zu denen sie unter normalen Umständen die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände nur schwer zu erlangen hoffte, nämlich die Besteuerung der adeligen Grundbesitzer und die Ausdehnung des Tabakmonopols auf Ungarn. Beide Gruppen von Maßregeln standen ja, wie wir wissen, in unlöslichem Zusammenhange.

Kübeck war mit Metternich aus dem Amte geschieden, Freiherr von Krauß hatte das Finanzportefeuille inne und sein gewichtigster Berater war Baron Hock. Dieser machte schon am 13. Dezember 1848 einen Vorschlag²⁶¹⁾, den der österreichische Finanzminister Freiherr v. Krauß in einem Briefe an den Fürsten Windisch-Graetz als „die große Idee der provisorischen Einrichtung der Ämter an der Zwischenzoll-Linie“ be-

²⁶⁰⁾ Siehe oben „Die entscheidende Vorberatung in der Zwischenzollfrage“, S. 160 ff.

²⁶¹⁾ FA. 8015/F. M. vom 24. Dezember 1848: Schreiben des Ministers Krauß vom 19. Dezember 1848.

zeichnet. Ausgehend von der Tatsache, daß die Beamten der magyarischen Dreißigstämter in der Abführung des Zollertrages an die legitime Regierung nicht verläßlich seien und oft sogar die Dreißigstämter im Stiche gelassen hätten, so daß sie ohne leitende Behörden dagestanden wären, schlägt Hock einfach die Aufhebung der magyarischen (vorläufig noch nicht der kroatischen) Dreißigstämter und deren liquidatorische Übergabe an die gegenüberliegenden österreichischen Zollämter vor. Eine Lösung, einfach wie das Ei des Kolumbus. Es war die Beseitigung der halben Zwischenzollorganisation, und zwar gerade der widersetzlichen ungarischen Hälfte, ohne finanzielle Einbuße, ja sogar mit großem Gewinne für die Finanzverwaltung. „Wenn je, so ist die Zeit vorhanden, um, ohne die Ansprüche der separatistischen Vertreter der Magyaren im Volke und in den Regierungsorganen befürchten zu müssen, in Bezug auf die Zwischenzoll-Linie einen faktischen Zustand zu begründen, der die gegenwärtigen ungeheuren Einhebungskosten vermindern wird und für die Parteien mit einer solchen Ersparung an Zeit, Kraftaufwand und Geldauslagen verbunden wäre, daß er in der Folge gar nicht oder nur bei der einst gewiß eintretenden Aufhebung der gesamten Zwischenzoll-Linie zurückgenommen werden könnte.“

Es soll also fortan die Zwischenzollmanipulation nur einmal vorgenommen werden; auch sollen die bisher in zwei Formen erfolgenden Ausfertigungen auf eine beschränkt werden.²⁶²⁾

Die gleiche Maßregel wurde dem Freiherrn v. Jellachich für die Grenze Kroatiens und des ungarischen Küstenlandes gegen Krain und das österreichische Küstenland in einem Schreiben vorgeschlagen, das unter anderm die folgende bezeichnende Stelle enthält:

„Der Einsicht E. E. wird nicht entgehen, welcher bedeutende Gewinn an Kraft, Zeit und selbst an Geld für den Handelsverkehr und welche Ersparungen an Beamtenbezügen, Mietzinsen und Gebäudeherstellungen für den Staatsschatz von dieser Verfügung zu erwarten sind, auch dürfte sie als der erste Schritt zur der-einstigen Aufhebung der für die kroatischen wie für die österreichischen Interessen so nachteiligen Zwischenzoll-Linie zu be-

²⁶²⁾ Über das Nähere vergleiche die Verordnung unter FA. 8016/F. M. 1848.

trachten sein, welche, so lange sie besteht, der engeren Union der beiderseitigen Provinzen eine bleibende Schranke entgegensetzt.“

Der Banus von Kroatien war nicht nur mit diesem Vorschlage völlig einverstanden, sondern regte ein Jahr darauf, drei Monate nach Vilagos, die endgültige Aufhebung der Zwischenzoll-Linie zwischen Kroatien, Slavonien und den übrigen Kronländern an.²⁶³⁾ Darauf erging ein Schreiben des Finanzministeriums des Inhaltes, daß „auch hierorts die Aufhebung sehnlichst gewünscht“ werde, daß aber die Voraussetzung dazu, die gleichmäßige Besteuerung des Grundbesitzes dies- und jenseits der Zwischenzoll-Linie, noch nicht durchgeführt sei. Allerdings sei sie vom 1. November 1849 an bereits rechtsgültig angeordnet.

Die Aktion Hocks, die Aufhebung der ungarischen Dreißigstämter, konnte also vorläufig noch nicht durch die Aufhebung der gesamten Zwischenzoll-Linie ergänzt werden; aber sie war, und zwar in wohlbedachter und bewußter Weise, der erste Schritt zu diesem Ziele, ein Schritt, der niemals mehr rückgängig gemacht worden ist.

Der Ministerrat in Angelegenheit der aufzuhebenden Zwischenzoll-Linie.

Noch vor der Kapitulation von Vilagos (13. August) hatte sich ein Ministerrat versammelt (am 8. Juni 1849), um über die Frage zu verhandeln: „Ob und wann die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie geschehen könne?“ Die Ergebnisse dieser Beratung hat Hock in einem Konzepte zu einem a. u. Vortrage verarbeitet, das in den Akten des Finanzministeriums enthalten ist.²⁶⁴⁾ Es kann als Motivenbericht zu der bevorstehenden Aktion gelten:

„Eines der größten Hindernisse des Aufschwunges der Industrie und des Handels Österreichs und der innigen Vereinigung seiner Völker ist die Zoll-Linie, welche Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und die Militärgrenze von den übrigen Teilen des Reiches feindlich absondert. So lange an jener Linie

²⁶³⁾ FA. 13.161/F. M. 1849.

²⁶⁴⁾ FA. 7452/M. M. 1850. Das Konzepte wurde nach den Ergebnissen des Ministerrates verfaßt, ist datiert vom Oktober 1849 und im Ministerrate vom 1. Juni 1850 vorgetragen worden.

jeder Reisende und Warenführer angehalten, sein Gepäck geöffnet und durchsucht wird und mehr oder minder bedeutende Gebühren den Gewinn des Kaufmannes verkümmern und seinen Absatz beschränken, so lange fühlt sich der Bürger Österreichs als ein Fremdling auf einem Teile der vaterländischen Erde. In engen Grenzen bewegt sich der Verkehr, und der Mißgunst wie dem Parteihaß dienen jene Zollschranken als Mittel, die Entfremdung der Völker zu erhalten und zwiespältige Interessen unter ihnen hervorzurufen.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Bestand jener Zwischenzoll-Linie bisher eine Notwendigkeit war. Sie gründet sich auf die Verschiedenheit in der Besteuerung der Kronländer diesseits und jenseits derselben, welche hinwegzuräumen die Regierung vergebens sich abgemüht hat. Die an der Zwischenlinie eingehobenen Zölle und Dreißigstgebühren sollten dem Staatsschatze andere ihm in Ungarn entgehende Abgaben ersetzen, dem Grundbesitzer in den Kronländern diesseits der Linie möglich machen, ungeachtet der hohen Grundsteuer, die auf ihm lastet, die Konkurrenz des steuerfreien oder allzu gering belegten Grundeigentümers in Ungarn zu bestehen, und jene Gegenstände, welche in anderen Teilen des Reiches einer Verbrauchsabgabe bei ihrer Erzeugung unterliegen oder der ausschließlichen Erzeugung durch den Staat vorbehalten sind, bei ihrer Einfuhr aus Ungarn der entsprechenden Steuer zu unterziehen.

Die a. h. Patente vom 20. des Monats²⁶⁵⁾, welche allen Steuerprivilegien in den eingangs genannten Kronländern ein Ende machten, haben einen der wichtigsten der dargestellten Gründe, die den Bestand der Zwischenzoll-Linie notwendig machten, beseitigt und durch die neue Ertragsquelle, die sie dem Staatsschatze eröffneten, ihn zu einem neuen Opfer für die allgemeine Wohlfahrt befähigt.“

Es folgt nun der Antrag, daß vom 1. Februar 1850 alle Ein- und Ausfuhrzölle und Ein- und Ausgangs-Dreißigstgebühren, die bisher von inländischen oder verzollten ausländischen Waren an der Zwischenzoll-Linie eingehoben wurden, aufzuhören haben. Nur die Gebühren würden noch fortzudauern haben, welche für einige wenige Gegenstände — als: Wein, Weinmost, Weintrauben, Bier, Branntwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten, geschlachtetes Vieh und Fleisch, Tabak, Kochsalz, Kalender und Spielkarten — bei der Einfuhr aus Ungarn, Kroatien, Slawonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze in die übrigen Kronländer unter dem Titel von Verbrauchsabgaben oder Lizenzgebühren und neben den

²⁶⁵⁾ Oktober 1849.

Eingangszöllen zu entrichten waren. Aber auch diese würden, wie der beiliegende Gesetzentwurf²⁶⁶⁾ nachweist, teilweise im Ausmaße vermindert und auf einzelne Grenzstrecken beschränkt werden.

„Eine unmittelbare Folge der beantragten Maßregel wäre, daß für alle Personen und Waren, die aus den Kronländern diesseits der Zwischenzoll-Linie ausgeführt werden, die letztere gar nicht bestünde und daß sie daher dieselbe in allen Richtungen zu jeder Tageszeit unaufgehalten und, ohne einer Zollamtshandlung unterworfen zu sein, überschreiten könnten. Leider kann für die Reisenden und Waren, welche die Zwischenzoll-Linie in der entgegengesetzten Richtung überschreiten, dieselbe Freiheit des Verkehres noch nicht eintreten. Die oben erwähnten Gebühren, deren Beibehaltung durch die ausschließlich in den Kronländern diesseits der Zwischenzoll-linie bestehenden Staatsregalien und Abgaben und zum Teile durch die ungleich höhere Belastung der Weinbauer unvermeidlich wurde, und insbesondere die Sicherung des für den Staatsschatz so wichtigen Tabakregals gestatten nicht, für dieselben die Bedingungen aufzuheben, an die gegenwärtig der Übertritt der Zwischenzoll-Linie gebunden ist, doch werden auch hier schon jetzt manche Erleichterungen eintreten.

Der Ausfall, welchen der Staatsschatz durch die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie erleidet, ist bedeutend, und wird nur zum Teile durch Ersparungen an den Kosten der Zollmanipulation und der Grenzbewachung vermindert werden; ich glaube ihn auf Grund des beiliegenden Überschlages²⁶⁷⁾ auf $3\frac{1}{2}$ Millionen per Jahr schätzen zu sollen; allein es handelt sich um die Verwirklichung der Reichsverfassung, welche das Wegfallen aller Binnenzölle verkündet, und um die Heilung der Wunden, welche Bürgerkrieg und Empörung gerade den durch die Zwischenzoll-Linie am meisten betroffenen Teilen des Reiches geschlagen haben. Auch können in dem Augen-

²⁶⁶⁾ Text im Anhang I, Nr. 16, FA. 7452/F. M. 1850.

²⁶⁷⁾ Überschlag des Ausfalles für den Staatsschatz infolge der Aufhebung der Zwischenzölle: Der Ertrag der Zwischenzölle war im Durchschnitte der Jahre 1844 bis 1846 3,773.000 fl. Dieser Ertrag geht mit Ausnahme der folgenden Einnahmen ganz verloren: a) Ausgleichssteuer für Wein, Weinmost und Weintrauben mit beiläufig einem Drittel des bisherigen Ertrages 95.000 fl.; b) Verzehrungssteuer für geschlachtetes Vieh, Fleisch, Bier, Branntwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten 28.000 fl., zusammen 123.000 fl. Es bleibt sonach ein Einnahmeausfall von 3,650.000 fl. Die Ausgaben dürften sich durch Aufhebung vieler Zwischenämter und Verminderung der Beamtenschaft bei den übrigen sowie bei den Ämtern im Innern vermindern um 150.000 fl., so daß der Ausfall am Staatseinkommen beträgt 3,500.000 fl.

blick, wo die Verhältnisse zwingen, die direkte Besteuerung auf bisher verschonte Klassen der Bevölkerung auszudehnen und in ihrem Ausmaße zu erhöhen, indirekte Abgaben, die für den Verkehr so lästig und in ihrem Bestande so zweckwidrig sind, wie jene Zwischenzölle, unmöglich länger aufrecht erhalten werden.“

Das Ministerium schritt nunmehr Zug um Zug an die Durchführung des Planes; schon der § 7 der „Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich“ vom 4. März 1849²⁶⁸) setzt in großen Zügen fest: „Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietsteilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen.“ Nun schritt man daran, diese frohe Verheißung der Verfassungsurkunde zu erfüllen.

Von den Schwierigkeiten der Zolleinigung war die eine mit einem Federstriche beseitigt: Die Steuerfreiheit des Adels in Ungarn²⁶⁹), die sich nicht nur auf die Grundsteuer, sondern auch

²⁶⁸) RGL Nr. 150; vgl. Bernatzik, Österreichische Verfassungsgesetze (2. Aufl.), S. 150 ff.

²⁶⁹) Über das Vorrecht des ungarischen Adels in den Dreißigstücken siehe oben Note 4 und Note 20. In der Praxis wurde es so gehandhabt, daß sich die Adeligen beim Dreißigstämte bloß mit in der Regel weiter nicht kontrollierten Pässen als Adelige auswiesen (FA. Aktenstücke 21.933/982 1850 und das Votum Hocks im Akte 7452/F. M. 1850). Allmählich war dieser Mißbrauch noch mißbräuchlich ausgedehnt worden. Zu den Adeligen kamen hinzu die Prälaten, die barmherzigen Brüder, alle, die in Ungarn eigentümlich Güter besaßen, Weltgeistliche und Ordenskonvente, endlich sogar die königlichen Freistädte. Mit der Zeit vermehrte sich dieser Kreis um die in Ungarn begüterten Hofbeamten und die adeligen ungarischen Garden. Teilweise bezogen die Bevorrechteten selbst die aus dem Auslande kommenden Waren zollfrei, außerdem war mit dem Vorrecht auch die Befreiung von Mauten und Brückenzöllen verbunden. Nicht selten mußten gemeinnützige Straßen- und Brückenbauten infolge dieses finanziellen Ausfalles unterlassen werden. Selbst das berühmte Werk der Kettenbrücke zwischen Ofen und Pest wurde erst dadurch ermöglicht, daß der Adel auf sein Privileg in diesem Falle verzichtete! Überdies aber wurde, wie aktenmäßig erwiesen ist, dieses Vorrecht mißbraucht und die dreißigstfreie Einfuhr zu angeblich eigenem Gebrauche der Adeligen gegen Geld an Händler verkauft. Alle diese Begünstigungen standen aber nach Hock nicht nur mit § 27 der Reichsverfassung, wonach die Staatsbürger vor dem Gesetze gleich sind, sondern auch mit dem Geist und Wortlaut der „für Ungarn beabsichtigten Verfassung“ vom 11. April 1848 im Widerspruch. Auch im Interesse der Finanzen und der gemeinnützigen Unternehmungen mußte dieses veraltete Vorrecht beseitigt werden.

auf den Dreißigsten bezog, wurde im November 1849 aufgehoben und damit eines der ärgerlichsten und am meisten mißbrauchten Vorrechte abgetan.²⁷⁰⁾ Die andere Schwierigkeit, die Ausdehnung des Tabakmonopols auf Ungarn und die einheitliche Gestaltung des Salzregals, forderte Übergangsmaßregeln, deren Erörterung finanzgeschichtlich von Interesse ist.

Die Einführung des Tabakmonopols in Ungarn.

Die Ausdehnung des Tabakmonopols auf Ungarn und seine Nebenländer war politisch nicht ungefährlich und technisch schwierig. Die politische Gefahr bestand darin, daß einem eben unterworfenen Lande, das an den freien Anbau, Handel und Genuß billigen Tabaks gewöhnt war, der Konsum eines von der Regierung verkauften Genußmittels aufgezwungen werden sollte. Man braucht sich nur an die Boykott- und Aufruhrbewegung zu erinnern, die aus gleichem Anlaß in der Lombardei und in Venetien einsetzte und in diesen damals österreichischen Provinzen die nationale Abwehr dem letzten Mann aus dem Volke verständlich machte. Auch die technischen Aufgaben waren keineswegs einfach und so leicht durchführbar wie die Dekretierung der Verkehrsfreiheit.

Bis zur endgültigen Regelung des Tabak- und Salzmonopols war die Gefahr des Schleichhandels außerordentlich. Es wurde daher auch unmittelbar nach der Aufhebung der Zwischenzolllinie an Reisenden, die aus Ungarn kamen, und an gewissen Waren, namentlich auch an Durchfuhrwaren, eine strenge Kontrolle vorgenommen; selbst Zucker, der im Verkehre von und nach Ungarn den halben Auslandszoll entrichten mußte, und Kaffee, beides Waren, die keiner Ausgleichsabgabe unterlagen,

²⁷⁰⁾ Den Vortrag über die Aufhebung der Adelsvorrechte erstattete Hock, sein Antrag wurde genehmigt durch Erlaß vom 2. Juli 1850, der lautet:

„Nachdem die von dem Adel Ungarns, Siebenbürgens und seiner vormaligen Nebenländer genossene Dreißigstfreiheit sich weder mit den ungarischen Gesetzen vom Jahre 1847/1848 noch mit den Bestimmungen der Reichsverfassung, vermöge welcher alle Staatsbürger die Staatslasten gleichmäßig zu tragen haben, vereinbaren läßt, so sind künftig die Adeligen Ungarns, Siebenbürgens und Kroatiens, Slawoniens, der serbischen Wojwodschafft und des Temeser Banates auch in Ansehung der Dreißigstgebühren gleich allen anderen Staatsbürgern zu behandeln.“

wurden ganz so kontrolliert, wie dies nach den alten Bestimmungen²⁷¹⁾ von 1788 und 1842 angeordnet war. Doch sollte nur eine augenblickliche Anhaltung ohne Gebührenentrichtung oder Ausfertigungen irgend einer Art stattfinden. Auf eine ungarische Beschwerde wurde erwidert, daß bei so kulanter Abfertigung „der große Gedanke des Aufhörens der inneren Scheidelinien“ keineswegs „auf das traurigste verkümmert“ werde, „zumal es nicht einmal klug wäre, diesen Gedanken für vollständig verwirklicht zu erklären, ehe die Bedingungen zu seiner vollständigen Verwirklichung erfüllt sind“.²⁷²⁾ Dagegen bot die für den 16. Dezember 1850 anberaumte Eröffnung der Wien-Pester Bahn die Veranlassung zu einer ausführlichen Vorschrift „über das zollamtliche Verfahren für den Warenverkehr auf den Eisenbahnen zwischen Pest und Preßburg einerseits, dann Wien, Brünn, Olmütz und Prag andererseits“²⁷³⁾, deren Zweck es war, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiden Reichshälften tunlichst zu erleichtern.²⁷⁴⁾

Von den zwei Monopolen bot die größere Schwierigkeit zweifellos das Tabakmonopol, über dessen Einführung in Ungarn ein ausführliches Referat²⁷⁵⁾ am 6. Juni 1849 erstattet wurde.

²⁷¹⁾ Dreißigstordnung vom Jahre 1788, §§ 49 und 56, Amtsunterricht für die Dreißigstämter vom Jahre 1842, §§ 380 bis 384.

²⁷²⁾ FA. 13.532/1277 Mai 1850 und 14.478/F. M. Oktober 1850. Vgl. Erlaß des Finanzministers vom 18. September 1850, FA. 12.871/F. M. 1850. (Vollständiger Text im Anhang I, Nr. 16.)

²⁷³⁾ FA. 16.133/F. M. 1850.

²⁷⁴⁾ Was nach Preßburg und Pest ging, brauchte nicht an der Grenze untersucht zu werden. Dagegen unterlagen für den Verkehr in der Richtung aus Ungarn unverzollte ausländische, dann kontrollpflichtige Waren sowie schließlich solche Gegenstände, die einer Ausgleichsabgabe unterworfen waren (Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten, Fleisch und Tabak), vor der Überschreitung der Zwischenzoll-Linie beim Hauptdreißigstamt in Preßburg oder Pest der entsprechenden Amtshandlung und Gebührenentrichtung, konnten aber dann direkt an die in Wien, Brünn, Olmütz oder Prag befindlichen Hauptzollämter angewiesen werden. Ebenso waren bei Beobachtung eines genau vorgezeichneten Aufsichtsverfahrens auch die aus Ungarn auf der Eisenbahn über die Zwischenzoll-Linie beförderten Warensendungen von der Stellung zu einem anderen Amt an dieser Linie befreit.

So legte auch das Eisenbahnwesen Bresche in den Wall, den das Zwischenzollwesen bisher zwischen beiden Staatsgebieten aufgetürmt hatte.

²⁷⁵⁾ Referat von Habermann: FA. 9387/F. M. 1849.

Im Eingange dieser Darlegung wird gezeigt, daß es selbst im Interesse Ungarns nicht wünschenswert wäre, den zweiten, mit der Zolleinigung vereinbarlichen Modus, die Aufhebung auch des österreichischen Monopols, zu versuchen, da der ungarische Tabakbau an der österreichischen Tabakregie seine sicherste und beste Kundschaft verlieren würde. Es wurden nämlich in Ungarn durchschnittlich etwa 500.000 Zentner jährlich geerntet, hievon bezog die österreichische Tabakregie 300.000 Zentner.

„Die früheren Bestrebungen der Tabakgefällsverwaltung bei der Anschaffung des Bedarfes an ungarischen Tabaksblättern waren dahin gerichtet, sich diesen Bedarf zu den möglichst wohlfeilsten Preisen zu verschaffen. Es ist hier nicht der Ort, zu zeigen, wie sehr man sich in der Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Zieles irrte und durch bittere Erfahrungen zu der Überzeugung gelangte, daß der geringste Preis, den man kontrahierte, der höchste gewesen ist.

Das gegenwärtig in Anwendung stehende System, wonach der Blätterankauf in Ungarn betrieben wird, beruht im wesentlichen darauf, sich mit dem ursprünglichen Produzenten in möglichst unmittelbare Berührung zu setzen, indem man ihm einen solchen Preis bietet, welcher dem Werte der Ware im Vergleich zu anderen Kulturgattungen entspricht und dem Erzeuger hinlänglichen Reiz bietet, sich dem Tabakbau ferner zu widmen, für die Vervollkommnung seines Erzeugnisses zu sorgen und sich von den drückenden Fesseln wucherischer Zwischenhändler freizumachen, ohne jedoch deren Einwirkung, soweit sie als Vermittler des Verkehrs notwendig sind, gänzlich auszuschließen.

Dieses System hat wirklich seit der Zeit, als es in Anwendung steht, die allgemeinste Anerkennung in Ungarn gefunden und wesentlich dazu beigetragen, der Tabakgefällsverwaltung das öffentliche Vertrauen zu bewahren und auf die Erweiterung des Tabakbaues hinzuwirken.“

Es mag ja billig bezweifelt werden, ob die österreichische Tabakregie, namentlich seit ihrem letzten Versuche, das Monopol auf absolutistischem Wege in Ungarn einzuführen, so beliebt war, wie es die österreichische Direktion angenommen zu haben scheint. Immerhin ist es interessant, daß von österreichischer Seite trotz der Erfahrungen in den italienischen Provinzen mit diesem Vertrauen gerechnet wurde. Auch läßt sich dem Verfasser des Referates ein weiter Blick nicht absprechen. Denn in demselben Augenblicke, wo er die Forderung aufstellt, daß vor

allem der Tabakbau fortan nur mit Bewilligung der Gefällsbehörden betrieben werden dürfe und daß die Erzeugnisse an das Gefälle abgeliefert werden müssen, ist er auch schon bestrebt, die Erweiterung des Tabakbaues als das Ziel der Regie ins Auge zu fassen. Auch soll der Absatz ins Ausland (damals 50.000 Zentner jährlich) nicht etwa im Interesse der Niederhaltung der Einkaufspreise für die Regie gehindert, sondern nur darauf gesehen werden, daß der angeblich zum Austritte bestimmte Tabak dieser Bestimmung auch wirklich zugeführt werde. Es soll sogar grundsätzlich jeder Tabakerzeuger binnen einer bestimmten Frist zu erklären haben, ob er sein Erzeugnis an die Gefällsbehörde oder ins Ausland oder an einen Dritten, der eine dieser Bestimmungen erwählen kann, verkaufen wolle. Durch Vermehrung der Einlösungsstationen und durch Ansatz lohnender Preise, sowie durch direkte Verbindung mit dem Produzenten und Baarzahlung ohne Abzug, ja selbst durch ein System von Vorschußgewährung, würden auch die kleinen Pflanzler daran gewöhnt werden, ihr Erzeugnis regelrecht abzuliefern.

„Am bedenklichsten für die Einführung“, setzt der Berichterstatter hinzu, „erscheint der Umstand, daß bisher jedermann berechtigt ist, den zum eigenen Gebrauche bestimmten Tabak zu erzeugen, was auch von Seite der meisten Grundbesitzer geschah, selbst wenn sie den Tabakbau nicht als Industrialgewerbe betrieben. Die Überwachung dieser großen Zahl kleiner, in Hausgärtchen oder Hofräumen angelegter Tabakpflanzungen ist ebenso unausführbar als die Durchführung des unbedingten Verbotes derselben.“

Zur Behandlung dieser zahlreichsten und schwierigsten Gruppe wird vorgeschlagen, die Erzeugung von Tabak zum eigenen Gebrauche fortan nur auf Grund einer besonderen Lizenz und nur den wirklichen Grundbesitzern zu gestatten, die sich auch bisher bereits damit beschäftigt haben. Auch sei genau vorzuschreiben, wie viele Pflanzen jeder Einzelne nach der Anzahl der zum Hausstande gehörigen Personen und nach dem billigen Ausmaße des für jeden Konsumenten entfallenden jährlichen Bedarfes anbauen dürfe. Im Verhältnisse zur Anzahl der Pflanzen werde dann für die Baulizenz ein entsprechender Betrag zu entrichten sein. Alle diese Beschränkungen gelten nur für den Anbau zu eigenem Gebrauche; der Anbau zum Verkaufe soll jedem, der

um die Bewilligung ansucht, unentgeltlich und unbegrenzt gestattet werden.

Der Tabakhandel wird fortzubestehen haben, jedoch nicht in der bisherigen unbeschränkten Freiheit, sondern als kontrollpflichtiges Gewerbe, dessen Material unter dem Verschlusse der Gefällsbehörde gehalten und entweder dem Gefälle abgelassen oder ins Ausland abgesetzt werden muß. Fabrizierter Tabak darf nur durch Gefällsverschleißer verkauft werden. Eine Privatfabrikation ist fortan ganz ausgeschlossen. Daher muß die Ablösung der bisherigen Fabriken auf dem Wege der Entschädigung erfolgen; hiefür wird das Verfahren empfohlen, das in Tirol bei der Einführung des Tabakmonopoles zur Anwendung gelangt war.

Schwierigkeiten gab es auch bei den Verbrauchern. Die in den Erbländern üblichen Preise einfach in Ungarn einzuführen, war mit Rücksicht auf die bisherige Billigkeit des Tabaks und auf die Armut der ungarischen Bevölkerung geradezu unmöglich. Die alte Verschiedenheit der Tabakpreise aber konnte nach Aufhebung der Zwischenzoll-Linie nicht mehr fortbestehen. Man wollte also einen Mittelweg finden, indem die Preise in den Erbländern herabgesetzt, in Ungarn erhöht würden, jedoch so, daß immerhin noch der ungarische Tabak billiger blieb, wie dies auch seinerzeit zwischen Tirol und den Erbländern in ähnlicher Weise geregelt worden. Noch war eine vorübergehende Schwierigkeit zu bewältigen. In den Revolutionsjahren hatte eine starke Einfuhr von ausländischen Tabaksgattungen, namentlich von Zigarren, stattgefunden.²⁷⁶⁾ Es entstand daher die Besorgnis, daß die Anhäufung ausländischer Vorräte den Übergang zum Monopol erschweren könnte. Infolge dessen wurde beantragt, die Einfuhr von ausländischem Tabak nach Ungarn selbst vor Einführung des Monopols denselben Zöllen und Lizenzgebühren zu unterwerfen wie im Monopolgebiete und die bisherige Strafe des Tabaksmuggels, die sich laut Dreißigstordnung von 1788 auf den Verfall der Ware beschränkte, zu verschärfen.²⁷⁷⁾ Der

²⁷⁶⁾ Im ersten Semester 1850 beispielsweise wurde an ausländischen Tabaksorten über das Hauptdreißigstamt in Pest um 117% mehr bezogen als in dem entsprechenden Zeitraume von 1847; bei den Zigarren betrug der Unterschied sogar 137%.

²⁷⁷⁾ Die Zölle auf Tabak, respektive Tabakfabrikate betrugten damals

Antrag wurde am 28. Juni 1850 genehmigt²⁷⁸⁾ und auf die von ihm vorgeschlagene Weise ging man denn ans Werk.

Mit dem 1. März 1851 trat das so leidenschaftlich bekämpfte²⁷⁹⁾ Monopol in Ungarn in Wirksamkeit. Es nahm infolge dieser Ausdehnung auf die ungarischen Länder einen großen Aufschwung, die Interessen des ungarischen Tabakbaues aber wurden nicht beeinträchtigt, sondern mächtig gefördert, und die düsteren Vorhersagungen der Opposition erfüllten sich ebenso wenig wie die Ankündigung des Boykotts. Die Regierung fand einen ausgedehnten Tabakbau, viele, wenn auch kleine Fabriken in privaten Händen, endlich einen ziemlich beträchtlichen Handel mit Blättern und Fabrikaten vor. Zunächst mußten die zahlreichen Privatfabriken fallen. Wie es bei der Einführung des Monopols in Tirol geschehen, befolgte die Regierung den Grundsatz der Entschädigung: Fabriken, die einen regelmäßigen, wenigstens fünf Jahre bestehenden Betrieb nachzuweisen vermochten, hatten Anspruch auf Ablösung durch eine jährliche Rente oder ein Kapital, das auf Grund des durchschnittlichen Reinertrages der letzten fünf Jahre ermittelt war. Das in den Fabriken oder bei Kaufleuten vorgefundene Rohmaterial und Fabrikat mußte binnen einer bestimmten Frist entweder ins Ausland verkauft oder ans Ärar abgeliefert werden. Auf diese Art wurden im Jahre 1851 80.817 Zentner verschiedener Tabaksorten um einen Betrag von nahezu 2 Millionen Gulden abgelöst. So feindlich nach der Annahme der Gegenagitation das Monopol mit seinen zwingenden Kontrollmaßregeln der Entfaltung des Tabakbaues im Wege stehen sollte, die Praxis hat doch das Gegenteil dargetan. Vor dem Jahre 1848 war die jährliche Produktion gewöhnlich, wahrscheinlich

15 fl., respektive 40 fl. vom einfachen Zentner; die Lizenzgebühr 2 fl. und 2 fl. 30 kr. vom Pfund.

²⁷⁸⁾ Vgl. Reichsgesetzblatt 1850/II, S. 1166.

²⁷⁹⁾ Der Schutzverein, der viel für die Ausbreitung der ungarischen Tabakindustrie getan hatte, sagte von der Einführung des Tabakmonopols ihren Untergang voraus und drohte mit dem Boykott der Monopolerzeugnisse: „Der Tabak ist ja aber in Österreich ein Monopol der Regierung und würde dies nach Aufhebung der Zwischenzölle nicht nur bleiben, sondern es ist auch diese Aufhebung nur dann denkbar, wenn das Monopol auch in Ungarn eingeführt wird, und hiedurch geht unsere ganze Tabakproduktion zu Grunde. Dies ist die schöne Aussicht, die uns die Aufhebung der Zölle bietet.“ L. Kossuth, Aktenstücke, S. 206.

etwas zu hoch, auf 500.000 Zentner veranschlagt. Die Jahre 1848 und 1849 taten dieser Kultur unermeßlichen Schaden, denn gerade die gesegnetsten Tabakgegenden waren der Schauplatz des Bürgerkrieges, und ausländischer Tabak drang massenhaft in Ungarn ein. Im Jahre 1851 wurden daher auf 26.696 Joch nur 299.599 Zentner geerntet. Im Jahre 1853 hatte sich die Anzahl der Pflanzter auf 72.155, die Anbaufläche auf 44.599 Joch, das Ertragnis auf 487.123 Zentner gehoben. Im folgenden Jahre stieg die Ernte schon auf 518.454 Zentner, und als die Getreidepreise in den nächsten Jahren fielen und der Tabakbau der weitaus einträglichste Produktionszweig geworden war, nahm seine Ausdehnung so mächtig zu, daß 1857 schon 89.463 Joch, 1858 aber 125.712 Joch zum Anbau angemeldet wurden.²⁸⁰⁾

Die Zwischenzoll-Linie aufgehoben.

So waren denn alle Voraussetzungen politischer und technischer Natur geschaffen, ein Werk zu vollbringen, um das der Streit der Ämter und die Leidenschaft der Parteien drei Vierteljahrhunderte getobt hatte. Seit der Aufhebung der deutsch-erbländischen Binnenzölle im Jahre 1775 durch die Kobenzlsche Zollreform²⁸¹⁾ war die Frage der Zolleinigung mit Ungarn nie zur Ruhe gekommen. Die Vorfrage, vom Grafen Zinzendorf im Jahre 1781 gestellt, ob zwischen Ungarn und den deutschen Erblanden ein Zoll überhaupt zu bestehen hätte²⁸²⁾, war zeitweilig eine der wichtigsten inneren Fragen der Monarchie gewesen. Im Jahrzehnte der Alleinregierung Josefs II. war es dem Staatsrat und dem Grafen Kaunitz unzweifelhaft geworden, daß man diesen großen Endzweck stets vor Augen haben sollte²⁸³⁾, aber dieses bedeutende Staatsprogramm entschlummerte bald in den Akten des Staatsrates und der Hofkammer auf Jahrzehnte. Da machten es sich in den drei Jahrzehnten vom Reichstag 1802 an die

²⁸⁰⁾ Mit geringeren Schwierigkeiten, freilich auch weniger gründlich, wurde das Salzregal, das in Ungarn schon bestanden hatte, neu geregelt. Sowohl innerhalb Ungarns wie an der Zwischengrenze blieben die Salzkordons bestehen, nur wurden 45 Salzämter aufgelassen, 38 forterhalten. Der Salzhandel wurde auch in Ungarn freigegeben.

²⁸¹⁾ Durch sie wurden die Zwischenzoll-Linien zwischen den Zollgebieten der deutschen Erblände aufgehoben, siehe oben S. 12, 13 und Note 19.

²⁸²⁾ Oben S. 16 und Note 23 sowie Anhang I, Nr. 11.

²⁸³⁾ Oben S. 17.

ungarischen Stände zu eigen²⁸⁴⁾ und forderten vergebens seine Durchführung. Des Bittens müde, ging Ungarn in den letzten anderthalb Jahrzehnten des Vormärz zu radikaleren Zielen über, dann und jetzt erst, in der höchsten Bedrängnis, griff der Hofkammerpräsident Kübeck auf die alte Parole zurück, jetzt erst reife der Entschluß zu tatkräftiger Vorarbeit.²⁸⁵⁾ Aber das Band des Vertrauens zwischen Wien und der Nation war zerrissen und kein Weg einer friedlichen Lösung mehr offen. Die Erschütterung einer Revolution und der Erfolg der kaiserlichen Waffen mußten erst den Weg über die ungarischen Dreißigstämter²⁸⁶⁾ hinweg bahnen, damit die absolute Gewalt des Herrschers das Programm vollendete und das, was die Erwartung der Staatsbürger durch fünfundsiebzig Jahre ersehnt hatte, durch einen Machtspruch über sie verhängte!

Und nun war post tot discrimina rerum der Augenblick der Erfüllung gekommen. Am 1. Juni 1850 erstattete der Finanzminister Freiherr von Krauß den folgenden a. u. Vortrag:

„Euere Majestät!

Die Reichsverfassung § 7 enthält die wichtige Bestimmung, daß das ganze Reich ein Zoll- und Handelsgebiet zu bilden hat, und daß Binnenzölle, wo solche zwischen einzelnen Gebietsteilen des Reiches gegenwärtig bestehen, so bald als möglich aufzuheben sind. Der erste dieser beiden Grundsätze hat in dem Verkehr mit dem Ausland bereits früher für das ganze Reich, mit Ausnahme von Dalmatien, wo ein eigener Zolltarif besteht, und der Zollausschlüsse, Geltung erlangt. Dagegen ist für den inneren Verkehr das gegen außen mit einer Zolllinie umschlossene große Zollgebiet durch eine über 200 Meilen lange Binnenlinie, nämlich die Zwischenzoll-Linie, in zwei nicht ganz gleiche Hälften geteilt, deren eine Ungarn, Kroatien, Slawonien, die Woiwodschaft Serbien, das Temeser Banat und Siebenbürgen, die andere aber alle im gemeinschaftlichen Zollverband gegen außen begriffenen Länder und Gebietsteile enthält.

Noch immer unterliegen die Waren oder überhaupt die Gegenstände, welche aus der einen dieser beiden Hälften des gemeinschaftlichen Zollgebietes in die andere gebracht werden, der Entrichtung von Eingangs- und Ausfuhrgebühren, und es ist überhaupt der Verkehr über die Zwischenzoll-Linie dem Zollverfahren und den

²⁸⁴⁾ Zweiter Abschnitt, insbesondere S. 29 ff. und S. 48 ff.

²⁸⁵⁾ Siehe oben „Die entscheidende Vorberatung in der Zwischenzollfrage“, S. 160 ff.

²⁸⁶⁾ Oben S. 179, 180.

für dasselbe notwendigen Beschränkungen unterworfen. Der treuehorsaamste Ministerrat war unausgesetzt bemüht, die Bedingungen zur Erfüllung zu bringen, ohne welche es nicht zulässig ist, den inneren Verkehr von diesen höchst nachtheiligen und lästigen Banden zu befreien.

Die Bedingung, in welche sich alle übrigen Voreinleitungen für diesen Zweck zusammenfassen lassen, ist die Durchführung des Grundsatzes, daß alle Teile und Bewohner des Gesamtreiches ebemäßig zu den gemeinschaftlichen Lasten beizutragen haben, eines Grundsatzes, ohne dessen vollständige und ausnahmslose Vollstreckung weder die Gleichberechtigung aller sich als eine lebenskräftige Wahrheit geltend machen kann, noch das Reich jene innere Kraft zu entfalten vermag, die seinen unermeßlichen Hilfsquellen innewohnt. Dieses Ziel festhaltend, schlug man vor und Euere Majestät geruhen es zu genehmigen, daß in den jenseits der Zwischenzoll-Linie gelegenen Ländern die direkte Steuer auf alle Bewohner ohne Zulassung der bestandenen Befreiungen umgelegt, daß die Einkommensteuer daselbst eingeführt, und in Anwendung der für den Grundsteuerkataster bestehenden Grundsätze, ein den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechendes Grundsteuersystem provisorisch in das Leben gerufen werde.

In Verbindung mit diesen großen Maßregeln und der zweckmäßigen Einrichtung der Verwaltungsbehörden sind auch die Vorbereitungen zur Vervollständigung des Systems der indirekten Besteuerungen in jenen Ländern so weit vorgerückt, daß der Zeitpunkt bestimmt werden kann, in welchem die nachtheiligen Ungleichheiten in der Besteuerung, und mit denselben die wichtigsten Hindernisse der Freiebung des gegenseitigen Verkehrs über die Zwischenzolllinie behoben sein werden.

Unter diesen Verhältnissen schlägt der treuehorsaamste Ministerrat Eurer Majestät vor, ein allerhöchstes Handschreiben nach dem beiliegenden Entwürfe zu erlassen, wodurch die Einhebung der Eingangs- und Ausfuhrzoll- und Dreißigstgebühren vom 1. Oktober dieses Jahres an allgemein aufzuheben wäre. Der Zeitraum von einigen Monaten bis zur Auflassung der Gebührentrichtung ist in Berücksichtigung der Handeltreibenden notwendig, welche in Ungarn und den übrigen, jenseits der Zwischenzolllinie gelegenen Ländern Warenvorräte besitzen, von denen die nicht ganz unerheblichen Zoll- und Dreißigstgebühren entrichtet worden sind, und deren Absatz nur allmählich erfolgen kann.

Eine Ausnahme von dieser Verfügung hätte nur vorübergehend rücksichtlich derjenigen Gegenstände eines Staatsmonopols, nament-

lich Salz und Tabak, einzutreten, rücksichtlich deren zum Schutze des Staatsgefälles eine Ausgleichungsabgabe bei der Übertragung aus einem Gebietsteil in den anderen erforderlich sein dürfte. Dies Erfordernis wird in keinem Fall für eine lange Dauer bestehen, indem man bemüht sein wird, baldmöglichst ein solches Verhältnis herzustellen, daß auch dieser letzte Rest einer abgesonderten Besteuerung der gegenseitigen Bewegung von Gegenständen des Verbrauches entbehrlich werde.

Gleich jetzt wäre mit Rücksicht auf die gegenwärtige Höhe der Fleischpreise der Ein- und Austrieb des Rindviehes über die Zwischenzoll-Linie freizugeben und überhaupt der Verkehr mit Hornvieh durch Ungarn in die übrigen Kronländer von den beschränkten Anordnungen zu entledigen, denen derselbe bisher unterliegt. Diese Maßregel wird für den Urproduzenten in den jenseitigen Gebietsteilen ebenso sehr als für die diesseitigen Konsumenten von günstiger Wirkung sein; für die diesseitigen Viehzüchter hingegen ist eine Beeinträchtigung, eben wegen des bedeutenden Steigens der Fleischpreise, nicht zu besorgen. Zugleich bittet man Euere Majestät um die allergnädigste Ermächtigung, auch andere Gegenstände des Verkehres, bei denen die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie sich als dringend notwendig und ohne Nachteil für die Produktion ausführbar darstellt, noch vor dem 1. Oktober d. J. von der Gebührenentrichtung freizulassen.

Zur Erleichterung des Verkehres wären ferner die Grenz- und Landmaute, die an der Zwischenzoll-Linie bestehen, und nicht an den Ärarialstraßen oder Brücken eingehoben werden, sogleich, sofern die Einhebung derselben hingegen verpachtet ist, vom Ausgange der Pachtung an, aufzuheben.

Die Zoll- und Dreißigstämter an der Zwischenzoll-Linie werden zur Einhebung der Ausgleichungsabgabe, soweit solche notwendig erkannt werden sollte, und zur Ausübung einer Kontrolle über einige Warengattungen, die in dem diesseitigen Gebiete kontrollpflichtig sind, noch durch einen beschränkten Zeitraum, dessen möglichste Abkürzung ich mir besonders angelegen sein lassen werde, fortbestehen müssen, bis auch in dem Kontrollverfahren volle Übereinstimmung in den verschiedenen Teilen des gemeinschaftlichen Zollgebietes hergestellt werden kann.

Geruhen Euere Majestät diesen Anträgen die allerhöchste Genehmigung zu erteilen, so geschieht durch das Fallen der Zollschranken im Innern des Reiches zu dessen Einigung und innerer Kräftigung ein großer Schritt, dessen Wichtigkeit kaum zu hoch angeschlagen werden kann, und dessen wohltätige Wirkungen, in

Verbindung mit der bedeutenden Vereinfachung der Geschäftsbehandlung und mit der Verminderung der Gefällsämtler und des Standes der Finanzwache, in jedem Falle den daraus entspringenden Abfall in der Zolleinnahme von 3,500.000 Gulden weit aufwiegen. Nicht länger wird der gegenseitige Austausch der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes zwischen den verschiedenen Gebieten des Gesamtreiches der Belästigung und den Hemmnissen der Entrichtung besonderer Abgaben und eines bei jeder Überschreitung der Zwischenzoll-Linie sich erneuernden zweifachen Zollverfahrens unterliegen. Beide durch dieses fehlerhafte System gewaltsam getrennten und auseinander gehaltenen Teile des Reiches werden durch den freien Verkehr einen namhaften, mit der Belebung der gegenseitigen Austausche steigenden Gewinn erlangen. Während die Industrie in den dichter bevölkerten und in der Kultur weiter vorgeschrittenen Ländern ihren Bedarf an Rohstoffen aus den Gebietsteilen, die mit einem Überfluß an den letzteren gesegnet sind, leichter als bisher beziehen kann, wird eben diesen vorzugsweise zur Urproduktion geeigneten Gebietsteilen der Absatz ihres Überflusses an Erzeugnissen um lohnende Preise gesichert und erleichtert.

Die Kapitalien werden aus jenen Ländern die Richtung nach diesen Gebietsteilen, die eine vorteilhaftere Verwendung darbieten, nehmen; und es werden in den letzteren unter dem Schutze einer gleichmäßigen Gesetzgebung und Rechtspflege Industrieunternehmungen entstehen und sich ausbreiten, die den dortigen Verhältnissen angemessen sind, bisher aber wegen der mangelhaften politischen und kommerziellen Zustände des Landes nicht zu gedeihen vermochten. Die Hinwegräumung der Zollschranken wird, indem sie in allen Richtungen erleichternd, belebend und versöhnend zu wirken strebt, sich als eines der erfolgreichsten Mittel bewähren, um die Spuren der letzten Wirrnisse zu verwischen, die Wunden, die der Bürgerkrieg schlug, zu heilen und alle Völker des österreichischen Staates tatsächlich zu überzeugen, daß die Wohlfahrt aller und die Bewahrung und Pflege ihrer teuersten Güter als Lebensbedingung und unerschütterliche Grundlage die innigste Einigung aller zu einem großen Ganzen unter dem Schutze einer gemeinsamen Verfassung voraussetzt, die allen gleiche Freiheit, gleiches Recht und gleiche Sicherheit gewährt.

Wien, den 1. Juni 1850.

Krauß m. p.

Hierüber erließ folgende a. h. Entschliebung:

Ich erteile den Anträgen des Ministerrates Meine Genehmigung und schließe das mit Meiner Unterschrift versehene Patent zurück.“

Schönbrunn, am 7. Juni 1850.

Franz Joseph m. p.

Siebenter Abschnitt.

Zolltrennung und Zollgemeinschaft.

Die politisch-nationale Entwicklung Ungarns im Zeichen der Zollgemeinschaft.

Seit jener kaiserlichen EntschlieÙung Franz Josefs I. sind fünfundsechzig Jahre dahingegangen. Die Verfassung, unter der die Zollschranken fielen, besteht längst nicht mehr, und der staatsrechtliche Geburtsfehler des Aktes ist durch die Dezemberverfassung und durch die vom Jubel der Ungarn umbrandete Königskrönung auf der Pester Hofburg im Jahre 1867 geheilt worden. Das „Kaisertum Österreich“, 1804 begründet und durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 auf zwei Jahrzehnte erstreckt, hat der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, der absolutistische Einheitsstaat der dualistischen Verfassung Platz gemacht. Tiefgreifende Verfassungsumwälzungen hat Österreich und hat auch Ungarn seit 1867 erlebt. Aber die Zollgemeinschaft ist bis heute geblieben.

Auf dieser Grundlage sind beide Staatsgebiete an Volkszahl und Volksvermögen ununterbrochen gewachsen. Der Aufstieg, den Österreichs und Ungarns Volkswirtschaft in der Regierungszeit Franz Josef I. genommen hat, ist beispiellos in der Geschichte dieser Lande und jeweils von Jahrzehnt zu Jahrzehnt höher als vordem in Jahrhunderten. Diese Fortschritte entsprechen freilich der allgemeinen Entwicklung Europas und stammen aus der ökonomischen Gestaltung, die die menschliche Gesellschaft allgemein angenommen hat. Für diese aber ist in allen Teilen der Kulturwelt in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eine Bedingung des Fortschrittes gestellt: Ein großes, geschlossenes, durch die Einheitlichkeit

des Rechts und der Verwaltung verbundenes Wirtschaftsgebiet.

Das kann sein und ist in der Regel auch ein Nationalstaat, wie Deutschland, Frankreich und Italien. Wo die Nation zur Einheit und Absonderung noch nicht ausgereift war, wie im völkervermischenden Nordamerika, oder wo sich viele kleine Völker nebeneinanderschichten, dort war es eben ein Wirtschaftsstaat an sich, eine zur Wirtschaftseinheit verbundene Völkervielfalt, wie in unserer Monarchie. Und darum darf man behaupten, daß die Zoll- und Rechtsgemeinschaft zwischen Österreich und Ungarn die erste und ausschlaggebende Bedingung für den wirtschaftlichen Aufschwung beider Staatsgebiete gewesen ist. Sie ist in einem Zeitalter, dessen Hauptmerkmal die Wirtschaftlichkeit ist, zugleich das *primum et essentialia* dieses Staatswesens überhaupt.

Soll aber gemessen werden, welches von beiden Staatsgebieten den größeren Vorteil gehabt hat, so ist man um den Maßstab dafür verlegen, solange er in Kronen und Hellern gesucht wird. Die sogenannten deutschen Erblande hätten möglicherweise ihre Rechnung im deutschen Zollvereine gefunden, für Ungarn aber gab es, wie selbst Ludwig Kossuth noch im Jahre 1842 bekannte, nur einen Zollverband, der ein großes, geschlossenes Wirtschaftsgebiet mit Rechtseinheit versprach, und das war die Zollgemeinschaft mit Österreich.²⁸⁷) Das Ideal Friedrich Lists konnte im engeren Rahmen Ungarns allein nicht erfüllt werden, es ist aber erfüllt in der ganzen Monarchie! Die eine Unterscheidung jedoch, daß sich List ein national einheitliches Wirtschaftsgebiet vorstellte und die Monarchie tatsächlich ein internationales bot, diese Unterscheidung wurde für Ungarn ausgeglichen und beinahe überkompensiert durch den staatsrechtlichen Ausgleich vom Jahre 1867, der die Hälfte des vormaligen Kaisertums Österreich dem magyarischen Nationalstaate politisch einverleibte. Und gerade als nationaler Politiker urteilte der Kossuth des Jahres 1842 richtiger als der von 1848 und 1849. Er, der vom Anschluß Ungarns samt Öster-

²⁸⁷) „Errichten wir einen Zollverein mit den österreichischen Staaten!“ Ludwig Kossuth, Ungarns Anschluß an den deutschen Zollverband. Votum, aus dem Ungarischen des „Pesti Hirlap“ übertragen von G. St. Leipzig 1842.

reich an den deutschen Zollverein eine Gefährdung der nationalen Zukunft der Magyaren befürchtete²⁸⁸), erkannte gar wohl, daß die wirtschaftliche Gemeinschaft mit Österreich weder für die Magyaren noch für irgend eine andere Nation im Rahmen des Reiches an sich eine nationale Beeinträchtigung bedeuten könne. „Die österreichischen Staaten sind ein Aggregat der verschiedenen Nationalitäten; die Kraft eines solchen Körpers beruht nicht auf der Nivellation, und als ein mächtiges Genie diese Richtung einst verfolgte, brachte es nur gewaltige Erschütterungen hervor. Und hierin liegt der Schlüssel, warum unsere Nationalität in 300 Jahren nicht vernichtet ward, hierin die Bürgschaft, warum sie auch in Zukunft nicht vernichtet werden wird, wenn wir uns auch mit den österreichischen Staaten zu einem Zollverband vereinigen; denn diese Verbindung wird keine nationale Grundlage haben wie die des deutschen Zollvereines.“²⁸⁹)

Diese Bürgschaft hat sich bewährt: Trotz der Katastrophe von Vilagos erhebt achtzehn Jahre darauf der magyarische Staat wieder und bestätigt aus freiem Antriebe die wirtschaftliche Gemeinschaft mit Österreich im ersten Ausgleiche, dem, obschon unter schwierigen Interessenkämpfen, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer wieder ein neuer folgt. Und um gleichsam alle denkbaren Peripetien zu erschöpfen, fügt es das Los, daß drei Jahrzehnte später jene Partei, die das Erbe von 1848 übernommen hat, zur Regierung kommt — auch sie kann nach langem Widerstreben nicht anders, als die faktische Wirtschaftsgemeinschaft sanktionieren, und die Wiederaufnahme des Verfahrens, die 1905—1907 versucht wird, schließt mit derselben geschichtlichen Tatsache: Die Zollgemeinschaft bleibt bestehen, der magyarische Nationalstaat schreitet rüstig weiter.

²⁸⁸) „Dieser kurze Zeitraum (von acht Jahren) lehrt bereits hinlänglich, wie das national einheitliche deutsche Element im Verein auf alle Fälle ein so lebendiges Selbstgefühl und entschiedenes Übergewicht gewonnen hat, daß wir kühn behaupten können, daß ein Land, welches ein Glied des deutschen Zollvereines wird, dadurch zugleich ein Glied der deutschen Nation und darum über kurz oder lang zum deutschen Lande werde. Und dies ist der politische und nationale Gesichtspunkt der Sache.“ Kossuth, Ungarns Anschluß an den deutschen Zollverband, S. 42 ff.

²⁸⁹) Ebenda, S. 45.

Die Wirkungen der Zollgemeinschaft lassen sich kurz so zusammenfassen: Sie hat die gewaltigste Entfaltung des magyari-schen Nationalstaates in nichts gehindert, sie hat die materielle Entwicklung des ungarischen Wirtschaftsstaates aufs Mächtigste gefördert; auf ihr beruht das moderne Ungarn.

Die Rückständigkeit Ungarns unter der Zolltrennung.

Das alte Ungarn der Zolltrennung haben wir in groben Um-rissen kennen gelernt. Von altersher bestand die Zwischenzoll-Linie, und Ungarn war ein „Land, dem es an Händen zum Acker-bau, an Straßen zum Transporte, an Kapitalien zur Produktion, an Gesetzen zur Sicherheit der persönlichen Freiheit und des Eigentums, an Kredit- und Kreditanstalten fehlte“.²⁹⁰⁾ Das zoll-geeinte Ungarn hat seine Bevölkerung und sein Kapital gewaltig vermehrt, sein Verkehrs- und Kreditwesen von großer Leistungs-fähigkeit geschaffen, seinen Binnen- und Außenhandel ungemein ausgedehnt. Im Jahre 1912 beträgt der Zwischenverkehr zwischen Ungarn und Österreich 3040 Millionen Kronen — ist es glaub-lich, daß er vor siebzig Jahren 92 Millionen Gulden nicht ganz erreichte?²⁹¹⁾ Er ist seither aufs sechzehnfache gestiegen.

Historische Untersuchungen darüber, inwieweit ein geschicht-licher Fortschritt auf eine bestimmte einzelne Ursache zurück-zuführen sei, bieten tausend Einwänden eine breite Flanke. Unmöglich ist die genaue Absteckung dessen, was dem allge-meinen Fortschritte der Zeit geschuldet ist, der auch den nicht ganz zurückläßt, den er nicht begünstigt.“ Außer dieser Unmög-lichkeit besteht der Einwand des Trugschlusses post hoc ergo propter hoc. Der ungeheure Aufschwung Ungarns von 1851 bis 1914, der sich aus der Gegenüberstellung der Wirtschaftsdaten beider Jahre ergibt, liefert allein noch nicht vollen Beweis, es bedarf noch anderer Vergleichsmaßstäbe.

Die allgemeine Verkehrsentwicklung für sich begründet die großartige Steigerung des Zwischenverkehrs noch nicht. Die Kosten des Seetransportes sind bekanntlich im 19. Jahrhundert stärker gefallen als alle anderen Frachten. Somit sollte die Ziffer des Triester Seeverkehres in stärkerem Verhältnisse gestiegen

²⁹⁰⁾ Hock, Gegen den ungarischen Schutzverein und seine Tendenzen. Leipzig 1845, S. 57.

²⁹¹⁾ Die Tabellen siehe ebenda, S. 36 ff.

sein als die des Zwischenverkehrs zu Lande. Dies ist durchaus nicht der Fall. In den Vierzigerjahren setzte der Verkehr von Triest allein eine größere Wertsumme in Bewegung als der gesamte Zwischenverkehr. Dieser erreicht heute das Dreifache des Triester Handels: Dies ein Maßstab.

Die Agitation des Schutzvereines entflammte immer wieder an der Geringfügigkeit der ungarischen Fabrikation, welche durch die im Wege der Zwischenzölle nicht genügend abgewehrte österreichische Konkurrenz niedergehalten werde. Wäre das Argument richtig, so müßte die Beseitigung der Zoll-Linie die ungarische Fabrikation erdrückt haben. Wir werden die Ergebnisse des heutigen Zwischenverkehrs später untersuchen und nehmen nur einiges voraus. Nach den von Hock veröffentlichten Ausweisen²⁹¹⁾ betrug im Durchschnitte der Jahre 1839 bis 1842 an Halbfabrikaten und Fabrikaten die Ausfuhr aus Ungarn nach Österreich 1,151.000 fl. (gegen 34,760.000 fl. der Einfuhr). Im Jahre 1912 aber führte Ungarn nach Österreich um 550 Millionen Kronen Ganzfabrikate aus. Im gleichen Jahre führte Österreich 1190 Millionen an Ganzfabrikaten nach Ungarn aus. Die Bewegung in den Halbfabrikaten hält sich in derselben Proportion. Das Verhältnis Ungarns zu Österreich in Bezug auf die Fabrikateneinfuhr war vor siebzig Jahren 1:30 und ist heute 1:2. Wieder ein Maßstab, der für die Wirkung der Zwischenzölle schon beweiskräftiger ist, selbst wenn wir dem Schleichhandel und statistischen Fehlerquellen das größte Gewicht beimessen.

Ungarn ist eine Großhandelsmacht geworden: Seine Ein- und Ausfuhr überschreiten schon im Jahre 1912 4 Milliarden Kronen. Von diesen 4 Milliarden aber wird nur 1 Milliarde im Verkehre mit dem ferneren Zollausland erreicht und 3 Milliarden entfallen auf den Verkehr mit Österreich. Zur Zeit der Zwischenzölle war 1844 das für Ungarn günstigste Jahr mit einer gesamten Ein- und Ausfuhr von 252 Millionen Kronen oder einer Viertel-milliarde im Zwischenverkehr. Dieser hat sich demnach verzehnfacht und nimmt volle drei Viertel von Ungarns Gesamthandel in Anspruch; derselbe Zwischenverkehr beträgt dagegen vom Gesamthandel Österreichs nur den dritten Teil. Abermals ein Maßstab für die Tatsache, daß der Fall der Zwischenzoll-Linie gerade Ungarns Handel belebt und das Land aus der Vereinsamung und Verkümmerng des Vormärz herausgerissen hat!

Dagegen könnte eingewendet werden: Die Verkümmernng gehe nicht auf die Tatsache von Zwischenzöllen überhaupt zurück, sondern auf die konkrete Gestaltung der damaligen Zwischenzoll-Linie, die Ungarn absichtlich entweder isoliert oder zu Gunsten der österreichischen Industrie als Kolonialland behandelt habe.²⁹²⁾ Und dahin gehen auch die Anklagen der Radikalen, insbesondere Ludwig Kossuths nach 1844. Gewiß ist, daß man sich Ungarns Industrie in den Vierzigerjahren nicht kümmerlich genug vorstellen kann. Ganz Ungarn erzeugte damals nicht 25.000 Stück Tuch im Jahre, nicht ein Viertel dessen, was die damalige böhmische Landstadt Reichenberg als Jahresproduktion aufwies. Nicht ein Dreißigstel des heimischen Bedarfs an Schafwoll- und feineren Leinenwaren, nicht ein Hundertstel des ungarischen Konsums an Baumwoll- und Seidenwaren wurde in den Ländern der Stephanskronen erzeugt. Ihre Eisenproduktion überstieg nicht ein Drittel, ihre Zuckerraffinerie brachte nicht einmal ein Zwanzigstel des eigenen Bedarfs hervor, so gering er auch damals war.²⁹³⁾

Jede Industrie bedarf zu ihrer Ausdehnung, zu ihrer technischen Ausgestaltung, zum Übergange von der handwerksmäßigen Erzeugung zum Manufaktur- und Fabrikssystem zunächst eines ausreichend großen Marktes. Ungarn aber war im Vormärz noch so kulturarm, daß es selbst und allein eine moderne Industrie nicht alimentieren konnte. Viele Gegenstände des Geschmacks und der höheren Bildung konnten im Lande gar nicht hervor gebracht werden, weil der Absatz nicht der Mühe lohnte; und was verbrauchte ganz Ungarn, selbst an Gegenständen des gewöhnlichsten Konsums? Für $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Garne, für 15 Millionen Baumwollwaren, für $3\frac{1}{2}$ Millionen Leinen- und Hanfwaren, für $6\frac{1}{4}$ Millionen Schafwollwaren, für $2\frac{1}{4}$ Millionen Seidenwaren, für $1\frac{1}{2}$ Millionen Eisenwaren, für $\frac{1}{2}$ Million Glaswaren,

²⁹²⁾ Diese Vorstellung ist noch in dem 1904 erschienenen Buche des Franzosen Eisenmann (*Le Compromis Austro-Hongrois*, S. 60, 61) zu finden, der von der Zwischenzoll-Linie sagt: „C'était le régime du pacte colonial dans toute sa rigueur. La Hongrie devait constituer un marché réservé pour l'industrie autrichienne . . .“ Bezeichnender Weise stützt er diese Behauptung auf einen einzigen ungarischen Gewährsmann: Marczali und dessen Buch über Ungarn unter Josef II. (2. Aufl., Budapest 1885).

²⁹³⁾ Diese und die folgenden Daten bei Hock, a. a. O.

im ganzen für kaum 34 Millionen Gulden österreichische Industrieerzeugnisse; an Textilwaren allein importiert Rumänien heutzutage reichlich das Doppelte dieser Ziffer, und die österreichisch-ungarische Gesamtausfuhr nach Rumänien, dessen Bevölkerung kaum die Hälfte der damaligen ungarischen zählt, war trotz der dortigen Prohibitivzölle und der Konkurrenz aller Industriestaaten 1912 mehr als zweimal so groß, als die ehemalige Industrieausfuhr nach Ungarn. Es ist also zweifellos richtig, daß Erzeugung und Verbrauch von Industrieprodukten in Ungarn vor 1848 überaus gering waren. Aber kann man wirklich der österreichischen Zollpolitik oder der ungehinderten Einfuhr von österreichischen Industrieerzeugnissen die Hauptschuld daran zuschreiben?

Das hat die radikale Richtung von damals getan, und ihre Auffassungen scheinen als herrschend auch von den Wirtschaftshistorikern Ungarns übernommen worden zu sein. Ein Kenner vom Range Matlekovits'²⁹⁴) meint, daß die Industrie Ungarns solange noch die manuelle Geschicklichkeit die Hauptrolle spielte, also zur Zeit des Handwerks, auf der gleichen Stufe gestanden sei wie in den westlichen Ländern jener Zeit. Auch habe der Holzreichtum der Urwälder die Errichtung von Eisen- und Glashütten gefördert und zur Verfertigung von Pottasche Gelegenheit gegeben. Erst das Auftauchen der Maschinen und das Prohibitivsystem der österreichischen Regierung seit Maria Theresia und Josef II. habe in Österreich eine überlegene Fabriksindustrie erzeugt, während gleichzeitig das ungarische Dreißigstwesen die österreichischen Fabriksartikel ungehindert nach Ungarn habe kommen lassen: „und so war“, meint der ungarische Volkswirt, „hier weder ein Grund noch das Mittel dazu vorhanden, daß sich das Handwerk zur Fabriksindustrie ausgestalte“.

Schon der Ausgangspunkt des Vergleiches ist unrichtig, da übersehen wird, welche reiche Blüte das Städtewesen auf der ganzen deutschen Erde und mit auch in den böhmischen Ländern schon um den Ausgang des Mittelalters erlebte, in welchem Grade dort das Handwerk gedieh und ein arbeitstüchtiges, zum Teile reiches Bürgertum durch viele Menschenalter hindurch für die industrielle Epoche voraus erzog, — Jahrhunderte fast, in

²⁹⁴) Das Königreich Ungarn. Volkswirtschaftlich und statistisch dargestellt von Dr. Alexander v. Matlekovits, 2 Bände, Leipzig 1900, S. 20 in Bd. 2.

denen Städtewesen und Bürgertum in Ungarn noch bedeutungslos waren, oder sich höchstens auf privilegierte deutsche Kolonisten beschränkten. Nur zu gerne wird übersehen, daß in den andert-halb Jahrhunderten von 1526 bis zur Wiedereroberung Pests durch die kaiserlichen Truppen 1680 Ungarn nicht als westeuropäischer Staat, sondern zum großen Teile als türkische Provinz bestanden hat. In der Entwicklung des tausendjährigen Staates ist so eine große Lücke und diese bedeutet zugleich einen bis heute nicht ganz überwundenen Ausfall ökonomischer Fortbildung, den Ausfall der spezifisch bürgerlichen und städtischen Entwicklung über das Handwerk zur Manufaktur.

Und so ist auch die Folgerung falsch, daß das merkantilistische Prohibitivsystem diese Verbürgerlichung zurückgehalten habe. An dieser allgemeinen Absperrung nahm Ungarn teil wie Österreich, warum hat Ungarn unter dessen Schutze nicht dasselbe versucht oder vermocht wie Österreich, nämlich ein heimisches Gewerbe groß zu ziehen? Es ist wahr, daß die österreichische Industrie durch die geringfügigen Ausfuhrzölle und die Eingangsdreißigsten an der ungarischen Grenze nicht erheblich gehindert wurde. Aber tatsächlich betrug die ganze Ausfuhr Österreichs nach Ungarn im 18. Jahrhunderte nur wenige Millionen Gulden jährlich und bestanden schützende Schranken auch für Ungarn, niedrige zwar, aber immerhin Schranken, und damit ein Schutz, der gewirkt hätte, wenn der heimische Beruf zur Industrie von Haus aus gleich gewesen wäre. Auch darf nicht vergessen werden, daß der Mangel an Bahnen, ja selbst an Straßen die österreichische Konkurrenz damals noch mehr behinderte und daß der heimischen Produktion die hohen Frachtkosten einen größeren Vorsprung gaben, als selbst empfindliche Zölle es vermocht hätten.

Ferner: Auch in entgegengesetzter Richtung (von Ungarn nach Österreich) waren die Zölle auf Industrieartikel mäßig, und Ungarn hatte den reichen Besitz billiger Rohstoffe, Lebensmittel und Arbeitskräfte voraus. Ja, es beklagte wiederholt, daß die hohen Ausfuhrzölle und Eingangsgebühren sowie die beträchtlichen Verzehrungssteuerzuschläge in Österreich die Ausfuhr ungarischer Rohstoffe erschweren. Aber mußten diese Hindernisse das Entstehen einer heimischen ungarischen Industrie nicht geradezu fördern?

Darum entspricht die Behauptung, die konkrete Ausgestaltung der Zwischenzoll-Linie sei das Hindernis der Industrialisierung Ungarns gewesen und eine andere Ausgestaltung hätte sie bewirken können, nicht den Tatsachen. Umgekehrt, nur die Beseitigung der Zwischenzoll-Linie konnte Ungarn rasch aus der Verkümmernng durch anderthalbhundert Jahre türkischer Herrschaft und durch die ebenso lange ständische Isolierung herausreißen und auf die Bahn moderner Wirtschaftsentwicklung führen, konnte Ungarn verbürgerlichen, was gleichbedeutend ist mit industrialisieren.

Die industrielle Verfassung eines Landes steht mit seiner agrarischen in innigem Zusammenhange. Solange die Volksmasse durch das Band der Hörigkeit gebunden ist, die agrarische Erzeugung selbst in ständischen Schranken liegt und die Gutsherrschaft über den Bau von Straßen entscheidet, so lange kommen Handel und Handwerk über den engsten lokalen Markt nicht hinaus, so lange stockt selbst der Binnenverkehr und so lange kann sich auch die rein agrikole Gütererzeugung nicht entfalten, deren Gedeihen selbst wieder Voraussetzung industriellen Aufblühens ist. Hier nun liegt — neben dem geschichtlichen Grunde der türkischen Eroberung — der zweite Grund der Rückständigkeit, die fälschlich der Wiener Handelspolitik angekreidet worden ist. Nichts ist so auffällig und für uns so beweiskräftig wie die Tatsache, daß es sich in den Vierzigerjahren nicht bloß um das Ausbleiben einer heißersehten gewerblichen Entwicklung, sondern auch und noch viel mehr um den Stillstand und teilweisen Rückgang der vornehmsten Agrikulturerzeugnisse handelt. In der Zeit von 1830 bis 1845 nahm zum Beispiel die Ausfuhr von Wein ab, die der Schafwolle blieb sich gleich. Die Erzeugung von Hafer, Mais, Hanf, Knoppem, Pottasche, Honig, Wachs, Unschlitt, Bettfedern, Fellen und Häuten war schwankend und eher im Rückschreiten. Offenbar waren es also die Mindererträge der Landwirtschaft, von denen das Übel ausging. Dieser Schluß wird auch dadurch bestätigt, daß gerade die mit der Bodenbebauung zusammenhängenden Industriezweige am meisten darniederlagen und in diesen Zweigen die größten Mengen aus anderen Provinzen geholt werden mußten, zum Beispiel der Branntwein, dessen Einfuhr nach Ungarn um so auffallender war, als auf ihm die in der Fremde entrichtete Verzehrungssteuer lastete, während er

daheim steuerfrei erzeugt wurde, und ebenso die Leder-, Linnen- und Schafwollwaren, selbst jene der gemeinsten Art, wie sie in Galizien in der Nebenbeschäftigung des Landwirtes, im Hausfleiß, erzeugt zu werden pflegten. Nicht einmal der in der Wirtschaftsgeschichte so benannte Hausfleiß, der älteste Ansatz zur Industrie in Agrarländern, hatte eine mit den böhmischen oder den polnischen Ländern vergleichbare Höhe erreicht, das städtische Handwerk stand weit hinter dem der deutschen Erblande zurück, es fehlten also noch die Unter- und Zwischenstufen der industriellen Entwicklung, und mit dem Zauberworte des Schutzzolles sollte plötzlich die höchste Stufe erreicht werden!

Vergessen wurde dabei ganz, daß ohne eine ausreichende autochthone Kapitalbildung weder der Absatz noch die Erzeugung auf industrieller Stufe möglich ist. Der in Gutsuntertänigkeit schmachtende, nicht einmal im Hausfleiß erwerbende Bauer, der einem engen lokalen Kundenkreise dienende Handwerker konnte nicht Kapitalien aufspeichern, der Gutsherr verbrauchte mehr als seinen Bodenertrag und verschuldete sich²⁹⁵), ein wohlhabender Mittelstand fehlte beinahe ganz und die politische wie die wirtschaftliche Verfassung des Landes war seinem Entstehen und Reifen nicht günstig. Ohne Grundbuch und ohne bürgerliches Gericht kann er nicht gedeihen. Der Abgang dieses Mittelstandes — er wurde durch den wohlhabenden Klerus nur mangelhaft ersetzt — machte sich fühlbar in dem geringen Bedarf an Gegenständen höherer oder verfeinerter Bedürfnisse, an wissenschaftlichen und musikalischen Instrumenten, Kleidungen, Putz- und Galanterie-, feinen Linnen- und Seidenwaren und an Papier, lauter Waren, die im Land nicht erzeugt wurden und aus diesem Grunde auch nicht erzeugt werden konnten. Die Papierproduktion Ungarns war zum Beispiel so gering, daß sie bei weitem nicht zum Verbräuche der Hadern ausreichte, sondern diese in beträchtlichen Mengen in die deutschen Erblande und ins Ausland wandern ließ. Trotz der — für die Zeit — großen Mengen baren Geldes, die das Land alljährlich infolge seines Ausfuhrüberschusses und seiner aktiven Handelsbilanz aus den anderen Kronländern bezog, speicherte es keine Kapitalien auf, und alle Versuche, zu be-

²⁹⁵) Wenn er Renten zu verzehren hatte, lebte er in Wien oder im ferneren Auslande; den Absentismus beklagten die ungarischen Volkswirte jener Zeit, Szécheny und seine Schule, oft und leidenschaftlich.

weisen, daß diese Überschüsse als Steuern nach Wien gezahlt würden, scheiterten an der Tatsache des völlig veralteten und unergiebigem Steuersystems Ungarns.²⁹⁶⁾ Der grundbesitzende Adel, der diese Überschüsse in letzter Linie bezog, war noch verschuldet obendrein.

Indessen besaß das ausgedehnte, an Bodengestalt und Klima so reich gegliederte Ungarn Gebiete, die einer rascheren Industrialisierung zugänglich waren, insbesondere das erzeiche Oberungarn. Aber dieses sandte sein Roheisen zur Weiterverarbeitung nach Mähren, während das südliche Ungarn seine Eisenwaren aus Steiermark bezog. Der Mangel an Verkehrsmitteln im Lande bewirkte, daß der Bewohner Niederungarns seinen Bedarf lieber aus der teuren Steiermark deckte, die der Nachfrage kaum genügen konnte, als aus dem Norden des eigenen Landes. Dieser versorgte sich selbst mit Bodenprodukten leichter aus Galizien, als aus der Tiefebene. Die Stände aber, denen die Erhaltung der Verkehrswege oblag, versäumten diese Pflicht oder waren ihr nicht gewachsen. Trotz aller Ansätze und wohlgemeinter Versuche gelang es ihnen auch nicht, das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gerichtsbarkeit so weit zu ordnen, daß sie den Anforderungen des gesicherten Verkehres genügt hätten.

All diese Mängel wurden von den radikalen Politikern Ungarns deutlich und bitter empfunden, und der warme Eifer, sie zu beseitigen, sie womöglich mit einem Ruck zu überwinden, verdient volle Anerkennung. Aber er verführte sie dazu, ein unerreichbares Ziel mit verfehlten Mitteln anzustreben und in trotziger Absonderung das bewirken zu wollen, was erst eine fünfzigjährige Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit Österreich bewerkstelligen konnte. Die erste Vorbedingung war eine ertragreiche Urproduktion — sie konnte sich erst bei völlig ungehindertem Absatz nach Österreich entwickeln, und schon darum mußte die Zwischenzoll-Linie fallen. Hatten sich so die Landwirtschaft und der Bergbau gehoben, waren durch die steigende Aktivität der Handelsbilanz Kapitalien ins Land gebracht, hatte

²⁹⁶⁾ Eine leidenschaftliche Polemik Ludwig Kossuths gegen die Ziffern der damaligen offiziellen Handelsbilanz des Zwischenverkehres in dessen Rede in der Generalversammlung des Schutzvereines am 20. August 1846, siehe Aktenstücke zur Geschichte des ungarischen Schutzvereines, Leipzig 1847, S. 121 ff.

sich so erst ein innerer Markt für eine heimische Industrie gebildet, so konnte sich diese im gleichen Schritte entwickeln. Vorangehen mußte dabei die landwirtschaftliche Industrie, folgen die gewerbliche. Sollten diese auf der hohen technischen Stufe der modernen Industrie sich bilden, so konnten sie bei der Enge des heimatischen Marktes auf die Absatzmöglichkeit in Österreich, auf das größere Wirtschaftsgebiet nicht verzichten. Frei und ungehindert mußte der Zustrom des fremden, des österreichischen Kapitals erfolgen, nicht im Verlaß auf eine überhitzte Propaganda und auf politische Verheißungen, sondern angezogen durch den billigen Rohstoff, durch die nach der Beseitigung der Gutsuntertänigkeit erst frei werdende Arbeiterschaft, durch die Billigkeit der Lebensmittel und den sich allmählich entfaltenden Absatz. Sollte Ungarn aus der ständischen Armseligkeit zu modernem Wirtschaftsleben herausgeführt werden, so mußte die Zwischenzoll-Linie fallen. Sie fiel und das moderne Ungarn ist geworden. In gleichem Maße aber wie Ungarn genoß auch Österreich den Vorteil des großen gemeinsamen Wirtschaftsgebietes. Die Richtigkeit dieser Auffassung geht sehr deutlich daraus hervor, daß Ungarn selbst immer die Beseitigung der Zwischenzölle, nicht ihre Erhöhung zum Schutz gegen die österreichische Einfuhr verlangt hat; ein Standpunkt, der nur für kurze Zeit und nicht aus sachlichen Erwägungen, sondern im Zusammenhange mit der revolutionären Bewegung verlassen worden war.

Der gewaltige Aufschwung Ungarns in der Zollgemeinschaft.

Es hieße die Wirtschaftsgeschichte der Monarchie schreiben, wollte man den gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung des Reiches seit den zwei grundlegenden Ereignissen seiner jüngsten Geschichte schildern, seit der Herstellung der faktischen Wirtschaftsgemeinschaft durch die Aufhebung der Zwischenzölle (1850) und seit der Sicherstellung der politischen Selbständigkeit und Verfassungsmäßigkeit beider Staatsgebiete durch den Dualismus (1867). Der Erfolg hat alle Erwartungen übertroffen und beide haben wirtschaftlich, in gleicher Weise und nach dem verschiedenen Maßstabe geschichtlicher Verschiedenheit gemessen, auch gleich viel gewonnen.²⁹⁷⁾

²⁹⁷⁾ Die Entwicklung der Zoll- und Handelspolitik von 1851 bis 1906

Für Ungarn hatten freilich die Vorkämpfer des Schutzvereins vom Falle der Zwischenzoll-Linie den wirtschaftlichen Ruin vorausgesagt — vielleicht im besten Glauben, aber doch mit einer Unbedenkllichkeit, die heute verblüffend wirkt. Ludwig Kossuth, der noch 1842 den zollpolitischen Anschluß an Österreich vertreten hatte²⁹⁸), überbot sich seit 1846 in düsteren Vorhersagungen, aber sein schönes Wort: „Das Omega der Prophezeiung politischer Rechenmeister wird zum Alpha der Erfüllung²⁹⁹)“, bewahrheitete sich in seiner Person nicht. In der Generalversammlung des Schutzvereins am 20. August 1846 gab er sich Mühe, an der Hand der Ziffern des Zwischenverkehrs und mit Benützung aller volkswirtschaftlichen Autoritäten des Westens einem Ungarn im Zollverbände mit Österreich das Prognostikon zu stellen³⁰⁰), und kam zu folgenden Ergebnissen:

„Es wird jetzt kaum mehr einen Einfältigen in Ungarn geben, der nicht einsähe, daß eine Aufhebung der Zollschranken, bei welcher die Zölle gegen das Ausland stehen bleiben, die uns von den Weltplätzen abschließt, hingegen die uns überflutende Industrie Österreichs auch noch von jenen mäßigen Zollhindernissen befreit, die das jetzige System wenigstens in Bezug auf die Finanzen bietet, ich sage, daß eine solche Aufhebung der Zollschranken, die uns keinen Platz eröffnet, uns keinen größeren Absatz für unsere Produkte verspricht, im Gegenteil das Aufkommen jeder Industrie bei uns unmöglich macht und unser Vaterland der erbländischen Industrie gänzlich preisgibt, nicht nur kein freier Handel, sondern geradezu ein gesichertes Monopol ist. . . .

Nun frage ich, ob es nicht Torheit wäre, darauf zu rechnen, daß dasjenige Österreich, welches verhältnismäßig mehr Getreide und Vieh hat als wir, von uns auch unter den günstigsten Konjunkturen mehr Getreide und Vieh kaufen wird als gegenwärtig. Wo ist der Platz in Österreich, auf den wir rechnen?

Ich frage nun, wo auch nur der Schatten der wohltätigen Folgen zu finden ist, welche man uns von der Aufhebung der Zwischenzoll-Linie verspricht?

am übersichtlichsten bei Ludwig Láng, Hundert Jahre Zollpolitik. Übersetzung aus dem Ungarischen von A. Rosen. Wien und Leipzig 1906.

²⁹⁸) In der öfter zitierten Broschüre aus Artikeln des „Pesti Hirlap“: Ungarns Anschluß an den deutschen Zollverband. Leipzig 1842.

²⁹⁹) In der in der Note 275 zitierten Broschüre auf S. 2.

³⁰⁰) Aktenstücke zur Geschichte des ungarischen Schutzvereines, S. 89 ff. Die oben zitierten Stellen auf den Seiten 198 f., 201, 207, 209, 211, 216.

Ja ich sage, daß diese Aufhebung schlechter für uns wäre als der gegenwärtige unrechtliche, unbillige Zustand, ja nicht nur schlechter, sondern daß sie uns in den Abgrund führen müßte.

Ich frage nun, welche Wirkung würde die Aufhebung der Zwischenzölle auf unsere Industrie haben? Sie würde sie sicher noch im Keime erdrücken . . . jetzt hieße, dieser Industrie unseren Markt ohne allen Zoll als Beute hinzuwerfen, so viel als unser Vaterland zur immerwährenden Kolonialabhängigkeit verteilen.

Heben wir die Zollschranken zwischen uns und Österreich auf, schmelzen wir unsere materiellen Interessen mit den österreichischen zusammen, und es ist mathematisch bestimmt, daß wir uns auch in geistiger Hinsicht in kurzer Zeit mit Österreich verschmelzen.“

Die siebenzig Jahre seither sind keine kleine Zeitspanne und dennoch besteht kein Anzeichen für die geistige Verschmelzung, für die Germanisierung des magyarischen Volkes! Sind doch nicht einmal innerhalb Österreichs Völker von geringerer Zahl und Lebenskraft germanisiert worden! Diese siebenzigjährige Erfahrung beweist vielmehr allen, den großen und kleinen Nationen inner- und außerhalb der Grenze der Monarchie, daß diese kein Schmelztiegel der Völker, sondern eher ein geheimnisvoller Schrein ist, worin sich alle Nationen jung und entwicklungs-künftig erhalten, nicht zuletzt durch ihren lärmenden Wettstreit, den das übelwollende Ausland gern als ein Symptom innerer Schwäche deutet. Gerade ob dieser völkererhaltenden, völkerentwickelnden Kraft wird dieses Reich von denen, die am meisten Verdruß hegten und Verdruß machten, in der Stunde der Gefahr leidenschaftlich verteidigt. Ein Völkerstaat folgt anderen Gesetzen als der Nationalstaat und jede nationalstaatliche Übertreibung läuft Gefahr, ihn zu mißdeuten, wie dies Ludwig Kossuth 1846 getan hat.

Punkt für Punkt sind auch seine wirtschaftlichen Voraussetzungen widerlegt worden. Die Zolleinheit eröffne der Bodenproduktion Ungarns keinen Platz, schaffe kein größeres Absatzgebiet außer etwa Wien? — Ungarn hat im Jahre 1912 über 23 Millionen Zentner Zerealien mit einem Gesamtwert von 587 Millionen Kronen abgesetzt, hat 96% seiner gesamten Getreideausfuhr diesseits der Leitha untergebracht.³⁰¹⁾ Zur ersten der

³⁰¹⁾ In jener Rede wird gesagt, die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte

Welt hat sich Ungarns Mühlenindustrie entwickelt — von den 8,443.000 Zentnern exportierten Mehles werden 1912 volle 8,293.000 Zentner oder 98·1% nach Österreich geliefert!

Von den 1,937.000 Zentner Getränken, die Ungarn ausführt (darunter 1,519.000 Zentner Wein) gehen 91·1% nach Österreich (vom Wein 97·1%).

Österreich hat Ungarns Bodenprodukten einen Markt geboten, der seit Beginn des 20. Jahrhunderts weit eher und mehr den Charakter eines gesicherten Monopols hat als der industrielle Absatz Österreichs in Ungarn. Diese reiche Nahrungsquelle war und ist den österreichischen Konsumenten erwünscht; aber dieser seit zwei Menschenaltern ständig steigende Absatz war für Ungarn die erste Voraussetzung seiner Industrialisierung: denn er hat Kapital in das kapitalarme Land geführt, die Grundrente daselbst gewaltig gesteigert und freie Vermögen gebildet, autochthone Vermögen, das ist einen inneren Markt und das Anlagekapital für eine nationale Industrie.

Die Zollgemeinschaft hat ein großes Wirtschaftsgebiet geschaffen, das bei den Vertragsverhandlungen ein ganz anderes Gewicht in die Wagschale wirft als ein Mittelstaat. Die Macht dieser Gemeinschaft hat Ungarn (sowie auch Österreich) andere Plätze erschlossen. Ungarn exportiert ins Zollausland zum Beispiel 2·7 Millionen Zentner Zucker mit einem Erlös von 86 Millionen, 1½ Millionen Zentner Zerealien mit einem Erlös von 38 Millionen, 6/10 Millionen Zentner Obst, Gemüse und Pflanzen mit einem Erlös von 12 Millionen Kronen, rund 50.000 Stück Schlacht- und Zugvieh mit einem Erlös von 34 Millionen Kronen, ¼ Million Zentner tierischer Produkte mit 42 Millionen Kronen Erlös, 6½ Millionen Zentner Holz mit einem Erlös von 50 Millionen Kronen und so fort!³⁰²⁾

über Fiume und Buccari werde ausgiebiger sein als die nach Österreich, sobald nur Bahnanschlüsse geschaffen seien. Die gesamte Getreideausfuhr Ungarns außerhalb Österreich macht 1912 nur 4·1% seines Getreideexportes.

³⁰²⁾ Man halte dagegen die Ziffern, die Kossuths Prophezeiung zu Grunde lagen, und ermesse den Abgrund, in den Ungarns Volkswirtschaft geführt wurde: Mengen in Zollzentnern im Durchschnitt der Jahre 1839—1842, Ausfuhr aus Ungarn nach Österreich: Raffinierter Zucker 7000, Tabakblätter 236.000, Weizen 1,569.000, Mais 160.000, Roggen und Halbfrucht 180.000, Stroh und Heu 255.000, Wein 106.000 Zollzentner, Schlachtvieh 71.000 Stück usw.

Allerdings ist der andere Markt Ungarns — der Markt außerhalb Österreichs — für das Land bei weitem nicht so bedeutend wie der österreichische. Ungarns Ausfuhr geht mit 75·8 nach Österreich und mit 24·2 ins Zollausland und manche Ungarn sehen darin einen Nachteil. Die Frage ist jedoch so zu stellen: Wo gibt es im Zeitalter des Hochschutzzolles noch ein Staatswesen mit dem außerordentlichen Vorteile, drei Viertel seines Verkehrs an der Grenze des Landes, ohne Zwischenfracht, zollfrei unterbringen zu können?

Österreich steht gegenüber Ungarn der gleiche Vorteil zu, aber verhältnismäßig ist dieser Vorteil für Österreich geringer, denn dieses bringt bloß 39·1% seiner Ausfuhr zollfrei in Ungarn unter und 60·9% im zoll- oder frachterschweren Zollauslande!³⁰³⁾

Solange die Preisentwicklung auf dem Weltmarkt infolge der überseeischen Konkurrenz sich zum Nachteile der Agrarprodukte vollzog und wir noch bedeutende Exportüberschüsse in den wichtigsten Agrarprodukten hatten, kamen die Agrarzölle in den Preisen nicht voll zum Ausdruck. Seit der Jahrhundertwende steigen die Weltmarktpreise und wir sind in einem höheren Maße auf die Einfuhr ausländischer Nahrungsmittel angewiesen, so daß die noch dazu sehr erhöhten landwirtschaftlichen Zölle voll wirken. Kenner der Weltwirtschaft kündigen an, daß, nachdem aller anbaufähige Boden der Welt in Angriff genommen ist, die Preissteigerung der Bodenerzeugnisse und damit das Wachsen der Grundrente stetig sein wird; nicht ohne Grund klagt das gesamte Industrievolk der Welt über die wachsende Teuerung der Lebensmittel; die Landwirtschaft, die inzwischen aus einem veralteten Handwerk zur agrikolen Industrie geworden ist, gerät infolge dieser Umstände in den Mittelpunkt der gesellschaftlichen Gütererzeugung und das alte Schlagwort der industriellen Kolonialausbeutung wird schon längst übertönt durch das neue, gleich oberflächliche Schlagwort von der agrarischen Ausbeutung. Damit wird Ungarn zusehends in der Zollgemeinschaft der stärkere Teil.

Weil aber Österreich in gewissem Sinne der monopolisierte Markt für Ungarn ist, will es wenig bedeuten, daß der Gesamt-

³⁰³⁾ Daten aus dem Jahre 1912.

verkehr der Monarchie mit dem Zollauslande so überwiegend über Österreichs Grenzen führt. Am Außenverkehre nimmt Österreich mit 83·9%, Ungarn bloß mit 16·1% teil. Das handelspolitische Tor der Monarchie liegt heute noch im Westen. Daran ist weder Österreichs Eigennutz, noch Ungarns Bescheidenheit schuld, darin spricht sich die heutige Welthandelsrichtung aus, das ist die Tatsache, daß Handel und Industrie vom Westen ausgehen und nach Osten vorschreiten. In wenigen Jahrzehnten, wenn der Südosten und Osten Europas und das nähere Asien der kapitalistischen Wirtschaftsweise erschlossen sein werden, wird sich auch dadurch Ungarns Gewicht erhöhen; das östliche Tor der Monarchie wird von Ungarn beherrscht sein.

Was an Ungleichheit vorhanden ist, geht nicht auf künstliche Fehler, nicht auf den Mangel einer Zwischenzoll-Linie zurück, sondern auf allgemein geschichtliche Tatsachen, die einzig und allein die Geschichte ändern kann und bereits zu ändern im Begriffe ist.

Der gesicherte Markt Österreichs für ungarische Bodenerzeugnisse hat die Modernisierung und Industrialisierung der ungarischen Landwirtschaft so sehr beschleunigt, daß sie der russischen und rumänischen Landwirtschaft rasch und entschieden vorangeht. Kossuths Spott über den angeblichen „Freihandel“ ist dabei doppelt ungerecht. Denn für seine Bodenerzeugnisse genießt Ungarn nicht nur zu 90% den vollen Freihandel in Österreich; seitdem die Agrarzölle angefangen haben voll wirksam zu werden, genießt es nicht nur die Freiheit, sondern auch den Vorzug des ganzen Zollsatzes, das ist den Weltmarktpreis, vermehrt um Fracht und Zollsatz, also gewissermaßen den Freihandel plus einer Einfuhrprämie in Österreich.

Aber auch aus dem Gesichtspunkte der Industrialisierung Ungarns hat die große Reform des Jahres 1850 sich gerechtfertigt. Die Katastrophe des ungarischen Gewerbefleißes ist nicht eingetreten, der gewerbliche Markt Ungarns ist Österreichs Industrie nicht als Beute hingeworfen worden, die ungarische Industrie ist nicht im Keime erdrückt, ihr Emporkommen nicht unmöglich gemacht worden. Das ausgezeichnete Werk von Matlekovits³⁰⁴⁾

³⁰⁴⁾ Matlekovits, Das Königreich Ungarn, insbesondere Bd. 2, Kapitel 8: Die Industrie.

und die ungarische Statistik melden vom ständigen Fortschritte der ungarischen Industrie, vom absoluten und relativen Wachstum des mobilen Kapitals gegenüber dem stark gestiegenen Werte der Realitäten, von der Zunahme der in Industrie, Handel und Gewerbe Berufstätigen, der industriellen Arbeiterschaft. Sie verkünden eine staunenswerte Entwicklung des Eisenbahnnetzes, der Fluß- und Seeschifffahrt, der Bergbauproduktion, der Eisenindustrie, der sonstigen Industriezweige, des Handels und der Kreditorganisation. Ist das der Abgrund, in den nach Ludwig Kossuth die Zollgemeinschaft Ungarn führen müßte? Nicht einen Schatten wohlthätiger Folgen glaubte dieser Redner erschauen zu können, wo die Tatsachen helles und volles Licht zeigen.

Wahr ist, daß viele jüngere Industrien Ungarns ihren inneren Markt zum großen Teile mit der österreichischen Industrie teilen. Aber ebenso wahr ist, daß für Ungarns Industrie auch der größere österreichische Markt schrankenlos eröffnet ist und schon jetzt mit Erfolg beschickt wird. Ungarns industrielle Ausfuhr nach Österreich ist heute vielmal größer als seinerzeit Ungarns gesamter Außenverkehr.

Ungarns Industrie führt im Jahre 1912 ins Zolllausland für 90·6 Millionen Kronen Halbfabrikate und für 197·1 Millionen Kronen Ganzfabrikate aus, nach Österreich 101·3 Millionen Kronen Halbfabrikate und für 550·6 Millionen Kronen Ganzfabrikate, sie exportiert somit nahezu eine Milliarde Halb- und Ganzfabrikate. Ungarn steht also allen Staaten, mit denen es vor 70 Jahren in gleicher Wirtschaftsverfassung angetreten ist, als Industriestaat weit voran.

Absolut bleibt es allerdings hinter Österreich noch weit zurück. Aber diese absoluten Ziffern beweisen nichts für den relativen Fortschritt beider Staatsgebiete. Würde man das Österreich und das Ungarn von 1850 mit dem Österreich und dem Ungarn von 1914 vergleichen — dazu gehörten breite statistische Aufstellungen — so würde sich zeigen, daß der relative Abstand sich verringert und nicht vergrößert hat.

Der geschichtliche Vorsprung Österreichs und der Umstand, daß es Ungarn westlich vorgelagert ist, daß der Handelsweg nach Ungarn heute noch über Wien führt, bewirken allerdings, daß Österreich im Außenhandel vielfach eine Zwischenstation und

im Kapitalverkehr eine Zwischenhand für Ungarn ist. Da diese Beziehungen schwer zu erfassen sind und in den statistischen Erhebungen leicht verschwinden, trügen die Ergebnisse der Zwischenverkehrsstatistik, der Handels- wie der Zahlungsbilanz und fordern Korrekturen.

So wird von ungarischer Seite darüber geklagt, daß der Verkehr Ungarns mit Österreich passiv geworden sei. Tatsächlich ist dies aber nicht der Fall, sondern ein großer Teil unserer Ausfuhr nach Ungarn ist in Wahrheit nur durch die Hände des österreichischen Zwischenhandels gehende Durchfuhr ausländischer Ware. So waren im Jahre 1912 als Einfuhr Ungarns aus Österreich verzeichnet: Kolonialwaren, Gewürze und Südfrüchte 24 Millionen, rohe Baumwolle 1 Million, Zinn 2.6 Millionen, Diamanten und Perlen 5 Millionen. Im ganzen sind schätzungsweise um 50 Millionen Kronen Waren von uns nach Ungarn ausgeführt worden, die leicht erkennbarerweise in Österreich überhaupt nicht erzeugt werden. Das Passivum Ungarns im Jahre 1912 verringert sich schon hiedurch von 125 auf 70 Millionen.³⁰⁵⁾ Viel wichtiger, wenn auch schwerer nachweisbar ist die Tatsache, daß ein großer Teil unserer übrigen Ausfuhr nach Ungarn aus ausländischen Waren besteht. Der Anteil Ungarns an der Gesamteinfuhr Österreich-Ungarns beträgt, wie eben gezeigt wurde, nur 16%, der Anteil Österreichs 84%. Jeder Sachkundige weiß, daß dies nicht das wahre Verhältnis ist, sondern ein viel größerer Teil des Konsums ausländischer Waren auf Ungarn entfällt. Da unsere Gesamteinfuhr 3700 Millionen beträgt, bedeutet jedes Prozent, um das Ungarn mehr als 16% von der Gesamteinfuhr bezieht, 37 Millionen! Wenn also auch nur 20% der von der Monarchie bezogenen ausländischen Waren nach Ungarn gingen, wären 148 Millionen, die als Ausfuhr Österreichs nach Ungarn ausgewiesen werden,

³⁰⁵⁾ Die Bilanz des Zwischenverkehrs gestaltet sich im Vergleiche mit 1900 in den letzten vier Jahren in Millionen Kronen, wie folgt:

Jahr	Ausfuhr Ungarns nach Österreich	Einfuhr Ungarns aus Österreich	Passivum Ungarns
1900	921	885	—
1910	1294	1396	102
1911	1377	1532	155
1912	1457	1582	125
1913	1364	1453	89

ausländischer Herkunft und der Zwischenverkehr daher für Österreich nicht aktiv. Tatsächlich ist jedoch der Anteil Ungarns am Außenhandel wesentlich größer als 20% und der Verkehr für Österreich beträchtlich passiv.

Dazu kommt, daß in unserer Ausfuhr nach Ungarn große Mengen von Fabrikaten enthalten sind, deren Rohstoffe wir aus dem Auslande beziehen. Für die 270 Millionen betragende Ausfuhr von Baumwollgarnen und -waren müssen wir um 100 Millionen Baumwolle einführen. Noch höher ist der Prozentsatz der eingeführten Rohstoffe bei Schafwoll- und Seidenwaren usw.

Aber selbst wenn man von der Handelsbilanz absieht, bleibt die von Ungarn in übertriebener Weise beklagte Tatsache, daß es doch überwiegend Bodenerzeugnisse nach Österreich ausführe, während es von Österreich fast ausschließlich Fabrikate beziehe. Tatsächlich betrug nach der ungarischen Statistik im Jahre 1912 die Einfuhr Ungarns an Fabrikaten aus Österreich 1400 Millionen, seine Ausfuhr von Fabrikaten nach Österreich 650 Millionen, darunter: Mehl 258, andere Fabrikate 400 Millionen, und zwar Malz 2, Öle 8, Spirituosen 11, Baumwollgarne und -waren 32, Jute und Hanfgarne und -waren 12, Wollwaren 17, Konfektionswaren 7·5, Papier und Papierwaren 10, Leder und Lederwaren 27, Möbel und Holzwaren 16, Eisen und Eisenwaren 22, Maschinen und Apparate (einschließlich der elektrischen) 13, chemische Produkte 18, Farb-, Arznei- und Parfumeriewaren 3, Zündwaren 3 Millionen usw. Diese beträchtlichen Exportziffern Ungarns zeigen, wie erfolgreich sich die ungarische Industrie entwickelt hat, aber auch, daß sie des österreichischen Absatzgebietes in hohem Maße bedarf. Es ist eine Tatsache, daß Österreich und Ungarn zusammen — geschweige Ungarn allein — ein für den Aufbau eines modernen Industriestaates gerade noch genügend großes Konsumgebiet bilden, daß unser geringerer Verbrauch, durch den die Spezialisierung der Industrie und die Massenerzeugung gehemmt wird, einer der wichtigsten Nachteile insbesondere gegenüber der deutschen Industrie ist.

Ungarischerseits wird man einwenden, daß Ungarn zwar 650 Millionen Fabrikate nach Österreich ausführe, aber 1400 Millionen Fabrikate aus Österreich einführe, daher in Industrieartikeln mit 750 Millionen jährlich passiv sei. Dabei wird jedoch

die schon früher besprochene Tatsache übersehen, daß ein großer Teil unserer scheinbaren Ausfuhr nur Zwischenhandel mit ausländischen Waren ist. Dies zeigt sich sehr deutlich, wenn man die einzelnen Waren betrachtet. Der Verbrauch Ungarns nimmt von den in der Monarchie hergestellten Baumwollwaren ungefähr 50%, von den Woll- und Seidenwaren 40% auf. An der Einfuhr aus dem Auslande wäre aber Ungarn nach der Statistik nur beteiligt: bei Baumwollwaren mit 9%, Wollenwaren 18%, Seidenwaren 14%. Ebenso beträgt der Anteil Ungarns an der Einfuhr von Taschenuhren statistisch nur 9%, an Eisenwaren 18% usw. Der ungarische Anteil an der Einfuhr von Fabrikaten überhaupt würde nach der Statistik 16% sein. Wenn Ungarn tatsächlich von den ausländischen Fabrikaten 30%, Österreich 70% bezieht, entfallen von der 1640 Millionen betragenden Gesamteinfuhr von Fabrikaten 490 Millionen auf Ungarn, während die Statistik nur 267 Millionen ausweist. Wenigstens 200 Millionen, die als Ausfuhr Österreichs nach Ungarn ausgewiesen werden, sind daher Durchfuhr, und wir führen nach Ungarn höchstens um 500 Millionen mehr Fabrikate aus als wir aus Ungarn einführen. In diesen 500 Millionen stecken 100 Millionen allein für rohe Baumwolle und viele Millionen für andere aus dem Auslande importierte Rohstoffe. Die ungarische Ausfuhr nach Österreich dagegen enthält solche nur in sehr geringen Mengen und besteht fast ganz aus Waren, die vollständig in Ungarn erzeugt werden.

Wie entwickelt sich der Verkehr in Industrieartikeln zwischen Österreich und Ungarn? Die Ausfuhr von Fabrikaten aus Ungarn nach Österreich betrug im Jahre 1906 460 Millionen, im Jahre 1912 650 Millionen. Sie ist also um nahezu 200 Millionen gestiegen. Unsere Ausfuhr von Fabrikaten nach Ungarn betrug im Jahre 1906 1080 Millionen, im Jahre 1912 1410 Millionen, die Steigerung demnach 320 Millionen. Prozentuell ist die ungarische Ausfuhr von Fabrikaten um 42%, die österreichische um 30% gewachsen. Zieht man noch in Betracht, daß eben auch von der Zunahme unserer Ausfuhr ein sehr beträchtlicher Teil auf die Durchfuhr entfällt, so ist klar, daß sich das Verhältnis im Verkehre mit Fabrikaten in einer für Ungarn sehr günstigen Weise entwickelt. Überdies ist die Steigerung unserer Ausfuhr von Fabrikaten nach Ungarn zum Teil nur scheinbar und beruht auf der höheren Bewertung von Fabrikaten infolge der

in den letzten Jahren eingetretenen Verteuerung der Rohstoffe. Unsere Ausfuhr von Baumwollwaren nach Ungarn ist im Jahre 1906 mit 216, im Jahre 1913 mit 226 Millionen ausgewiesen. Die Menge der nach Ungarn exportierten Baumwollwaren aber betrug im Jahre 1906 554.000 Zentner, im Jahre 1913 528.000 Zentner. Der höhere Wert erklärt sich aus der Steigerung des Preises der rohen Baumwolle.

Die Jahreserzeugung der Industrien und Gewerbe Ungarns beträgt mehr als 4 Milliarden, wovon 3 Milliarden auf industrielle Artikel entfallen. In den Jahren 1898 bis 1906 ist die industrielle Produktion um eine Milliarde gewachsen; vom Jahre 1906 bis zum Jahre 1911 haben sich die industriellen Aktiengesellschaften von 438 auf 895 vermehrt, ihr Kapital von 527 auf 912 Millionen.

Die Ausfuhr von Agrarprodukten aus Ungarn nach Österreich betrug im Jahre 1906 rund 600, im Jahre 1912 800 Millionen, während unsere Ausfuhr nach Ungarn in derselben Zeit von 100 auf 140 Millionen gestiegen ist. Die Getreideernte Ungarns war im Durchschnitte der Jahre 1870 bis 1879 52 Millionen Meterzentner, 1900 bis 1910 118 Millionen Meterzentner. Der Verkehr in Agrarprodukten hat sich, wie schon erwähnt, für Ungarn seit dem Jahre 1906 viel günstiger gestaltet als vorher, weil die Preise, die wir für die ungarischen Agrarprodukte zahlen, außerordentlich gestiegen sind. Dagegen konnten wir uns für Industrieartikel in Ungarn keine besseren Preise holen. Gerade die wichtigsten Artikel, die wir nach Ungarn ausführen, sind nicht kartelliert und nicht kartellfähig; daß zum Beispiel die Baumwollindustrie seit 1906 nicht viel verdient hat, ist allgemein bekannt.

Viel wichtiger als die Untersuchung über das Verhältnis der beiderseitigen Vorteile, das in den verschiedenen handelspolitischen Perioden wechselt und sich zu Gunsten bald des einen, bald des anderen Teiles verschiebt, erscheint mir die nachdrückliche Betonung der Tatsache, daß aus der Gemeinschaft sowohl für Österreich als für Ungarn dauernd gar nicht zu ermessende und progressiv zunehmende volkswirtschaftliche Vorteile entspringen. Der Verkehr zwischen den beiden Staaten betrug im Jahre 1783 22 Millionen Gulden, 1850 95 Millionen Gulden, im Jahre 1885 1300 Millionen Kronen, 1900 1800 Mil-

lionen, 1910 2700 Millionen, 1912 über 3000 Millionen. Diese wenigen Zahlen sprechen eine deutliche Sprache und lassen Betrachtungen darüber, ob zu einer bestimmten Zeit um einige Millionen mehr nach oder aus Ungarn kommen, als unwesentlich erscheinen.

Überschauen wir die hier nur skizziert vorgeführten Tatsachen, so müssen wir bekennen, daß das Omega der Prophezeiung Kossuths — um zum Ausgangspunkte zurückzukehren — zum Alpha einer ganz entgegengesetzten Erfüllung geworden ist. Er hat den großen Fehler begangen, sich an das Zahlenbild des geringeren Verkehrs von 1842 zu klammern, es nur statistisch zu betrachten, um so zu verzweiflungsvollen Schlüssen zu kommen. Zum gleichen Ergebnisse mag angesichts der heutigen Ziffern der Handelsbilanzen noch jeder ungarische Patriot gelangen, der sich an die Jahresziffer klammert, aus ihr eine unleugbare Überlegenheit der österreichischen Industrie und Kapitalmacht liest, diese Überlegenheit für an sich unabänderlich hält und nach mechanischen Gesetzen den Schwächeren von dem Stärkeren erdrückt sieht. Die geschichtliche Dynamik zeigt uns ein anderes Bild: In der Zollgemeinschaft hat Ungarn trotz der mehr als kümmerlichen Anfänge sich rasch industriell zu entwickeln begonnen und ist eben daran, zum gleich starken Partner Österreichs zu werden. Die Zukunft scheint ihm sogar die besseren Chancen zu bieten.

Und das ist nicht im geringsten Österreichs Schaden.³⁰⁶⁾ Industrie und Industrie stehen nicht immer und nicht ausschließlich im Verhältnisse der Konkurrenz: Industrie ruft auch Industrie hervor, eine Industrie nährt die andere, Industrien unterstützen einander durch die vermehrte Konsumkraft und Absatzmöglichkeit. Eine natürliche, räumliche und fachliche Arbeits-

³⁰⁶⁾ Wertvolle Materialien und Gesichtspunkte in der Frage, die uns beschäftigt, haben zahlreiche Aufsätze der „Neuen Freien Presse“ in den Jahren der letzten Krise des gemeinsamen Wirtschaftsgebietes, zur Zeit der Tulpenbewegung 1904 bis 1906, geliefert. Reiche Belehrung und vielfache Anregung enthalten Richard Schüllers Aufsätze, die in der „Neuen Freien Presse“ vom 18., 21., 22. und 23. März 1905 anonym erschienen sind und die Titel tragen: „Bedeutung des gemeinsamen Zollgebietes für Ungarn“; „Bedeutung des gemeinsamen Zollgebietes für Österreich“; „Die Trennung des Zollgebietes“.

teilung und Spezialisierung steigert, wenn nur das gesamte zu versorgende Wirtschaftsgebiet ausreichend groß ist und die Industrie darin den durch die Verhältnisse des inneren und Weltmarktes jeweils gebotenen Schutz genießt, den Reichtum aller. Ein Zwergstaat kann große Werke nicht beschäftigen und also auch nicht erhalten, ein Mittelstaat nur im beschränkten Ausmaß. Und darum behaupten wir: Die Tat von 1850 ist für Österreich wie für Ungarn zur festen Grundlage der gegenwärtigen wirtschaftlichen Erfolge und zur sicheren Verheißung noch größerer Blüte geworden! Wer an der Zollgemeinschaft rührt, bedroht die Zukunft Ungarns wie Österreichs, die Zukunft der Donaumonarchie.

Ausblick.

Glücklich die Staaten, deren Politik jederzeit an eine lückenlose Reihe der geschichtlichen Erfahrungen anknüpft, in denen die Enkel die überlieferte Weisheit der Ahnen zur Aussteuer empfangen und ein durch Geschlechter gehäuftes geistiges Erbe tätig vermehren! *Historia vitae magistra* — der Satz gilt auch für die Völker und Staaten. In unseren Landen gedeiht die politische Überlieferung nicht, die politische Geschichte des Reiches ist ein verlegtes Buch, Regierungen und Parteien fangen immer wieder von vorne an, Regime und Programme wechseln und die Aufsteigenden verleugnen die Vorangegangenen. Riß um Riß geht durch die innere Geschichte der letzten Jahrzehnte und es scheint, daß wir jede Erfahrung zweimal, nein, drei- und zehnmal machen müssen, ohne zu guter Letzt doch belehrt zu sein. So kennen wir im politischen Leben den Begriff der entschiedenen Sache nicht und nehmen von Geschlecht zu Geschlecht dasselbe Verfahren wieder auf. Es ist zu unserem Erbübel geworden, daß wir geschichtslos sind. Darum fließt der reiche Quell geschichtlicher Erkenntnis für uns nicht. Mit schuld daran ist die geringe Pflege, ja die direkte Vernachlässigung unserer wahren Geschichte. Was mit Österreich-Ungarn seit dem Wiener Kongresse vorgegangen, diese überaus wechselvolle, gewaltige Umwandlung des wirtschaftlichen, nationalen und staatlichen Lebens ist selbst den Gebildeten unbekannt oder wenigstens ein bloßes Chaos widerspruchsvoller Einzelereignisse. Das Gesetz dieser Entwick-

lung ist weder erforscht noch dargestellt. Und darum ist uns der Quell der Erfahrung verschüttet, darum erleben wir unsere Tagesgeschichte nicht denkend und tätig, sondern leidend, als Opfer schwankender Stimmungen.³⁰⁷⁾

Und so stehen wir denn auch in der Frage des gemeinsamen Wirtschaftsgebietes, das uns ein mühsam errungenes und darum allen heiliges Besitztum sein müßte, immer wieder vor einer Wiederaufnahme des Prozesses. Er hat in den Jahren 1901 bis 1907 die Monarchie aufs Tiefste erschüttert.³⁰⁸⁾ Wir stehen vor dem handelspolitischen Schicksalsjahre der Monarchie, vor 1917, vor der Erneuerung des Zolltarifs, der Handelsverträge und des Ausgleichs. Für jene nahe Zeit möge diese Studie einen Beitrag geschichtlicher Orientierung bringen und wenigstens für ein Sondergebiet beistellen, was uns im allgemeinen abgeht: Den historischen Wegweiser!

Was lehrt uns die Geschichte für diese nahe Zukunft? Welche Antwort gibt sie auf die Frage der wirtschaftlichen Trennung des Vertragszollgebietes?

Solange Zwischenzölle bestanden, waren sie der Anlaß zu Unruhe und Streit, ein Hemmnis wirtschaftlichen Fortschritts und der staatlichen Erstarkung auf beiden Seiten der Leitha; sie waren ein Zündstoff der Agitation, die nach Vilagos geführt hat, und eine Schwungkraft der Bestrebungen, die den Absolutismus wieder aufgerichtet haben. Bewahrheitet hat sich Kossuths

³⁰⁷⁾ Der große Weltkrieg, der Kampf mit Serbien, das Ringen mit Rußland und der Streit um die polnische Frage sind das Erbe und Vermächtnis der Monarchie seit Prinz Eugens Tagen, seit zwei Jahrhunderten; eine eindeutige und geradlinige Entwicklung führt von jenen Anfängen österreichisch-ungarischer Orientpolitik zu den Schlachten an der Drina und an der Weichsel. Niemand hat sie erforscht, niemand im Zusammenhange wissenschaftlich dargestellt, sie lebt nicht im Gemeinbesitze der Gebildeten. — Von Professor Hans Übersbergers wichtigem Werk: „Österreich und Rußland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts“ liegt nur der erste Band vor, der bis 1605 reicht. Auch von des gleichen Forschers Geschichte der russischen Orientpolitik steht der zweite Band noch aus.

³⁰⁸⁾ Im Rahmen dieser Studie kann der Streit um den Zolltarif von 1906, die Reprise der Ständekämpfe von 1844, und die Tulpenbewegung, die Reprise des Schutzvereines, nicht abgehandelt werden. Der Leser hat sie in der größeren Uraktion ja wiedererkannt.

Wort: „Die Frage der Industrie im weiten Sinne genommen, in welcher die Handels- und Zollfrage in engster Verbindung stehen, hat in unseren Tagen ein unaussprechliches Gewicht. Diese Frage hebt und stürzt die Regierungen und entscheidet über Weltfrieden und Völkerkrieg.“³⁰⁹⁾ Im tiefsten Grunde hat diese Frage 1848 auch über Revolution und Gegenrevolution mitentschieden. Kehrete je die Zoll-Linie an der Leitha wieder, so könnten in einem Zeitalter weit intensiveren Wirtschaftslebens die Wirkungen an Gewalt und Tragweite nicht geringer sein.

Wir haben gesehen, wie die Zwischenzollschranken, obschon ihre Aufhebung von Anbeginn bald bei der Zentralstelle, bald bei den ungarischen Ständen ersehnt und als Programm verkündet worden, und ihr Abbau gleichsam schon in ihrer Anlage gelegen war, dennoch durch ihre innere Folgerichtigkeit sich erhöhten. Die Zollsätze wurden gesteigert, bald aus finanziellen Bedürfnissen, bald aus vermeintlichen Wirtschaftsgründen. Man sagt, daß auch Übel reifen müssen, ehe sie beseitigt werden können.

Der Vormärz hatte wenigstens ein Korrektiv zur Hand: Da die Krone und die Hofkammer allezeit die alleinige Entscheidung hatten, so spielte der Streit durch ein halbes Jahrhundert nur in den Akten. Fühlte sich eine Reichshälfte beschwert, so kam es zu einem Schriftenwechsel zwischen dem Palatin oder der ungarischen Hofkanzlei und der Hofkammer, höchstens zu Repräsentationen der ungarischen Stände und zu darauffolgenden Reskripten, durchaus Akten, in denen gedämpfter Ärger und überlegene Ironie unter den Formen vornehmsten Kanzleistiles und homagialen Spätlateins um die Palme allerhöchster Zustimmung rangen. Diese entschied den Streit ohne rächende Folgen.

Ganz anders, wenn der Zollkampf in die Hand zweier Parlamente gelegt ist, wo beiderseits erfolgsbedürftige Regierungen und um die Palme der Volksgunst ringende Parteien jeden Zwischenfall vor der ganzen Öffentlichkeit in zwei Häusern und womöglich drei Beratungsstadien abhandeln und die Entscheidung der Krone daher notwendig auf die größten Schwierigkeiten stoßen muß. Selbst wenn Verträge von Jahrzehnt zu Jahrzehnt geschlossen würden, wenn der jeweils letzte Vertrag der beste wäre, so

³⁰⁹⁾ Aktenstücke, S. 114.

würden Unterschiede der Auslegung und Anwendung, Klagen der geopfertten Interessenten — es gibt keinen Zolltarif ohne Opfer — den Streit sofort entzünden. Selbst die loyalsten Regierungen könnten den Verdruß nicht vermeiden.

Hiezu aber kommen als Hauptschwierigkeiten jene Faktoren, die jenseits alles guten oder üblen Willens liegen und deren Einfluß die ganze Geschichte der Zwischenzölle aufzeigt: Zunächst die Verschiedenheit der Besteuerung, selbst der städtischen Umlagen und Verzehrungssteuern, die verschiedene Handhabung der Monopole. Sie lassen sich nicht vermeiden, verschieben jedoch die Grundlage des industriellen Wettbewerbes und wirken automatisch als Aushöhlung vereinbarter Zollsätze! Wahrlich, wer vor den Verdrießlichkeiten der Zollgemeinschaft in die Zolltrennung fliehen wollte, könnte mit dem alten Griechen sagen: *Κάπνον φυγὰς τὸ πῦρ ἐνέπεδα* — dem Rauch entflohen, fiel ich ins Feuer! Zu den im Vormärz historisch bewährten Reibungsgründen kämen jedoch neue: die Tücken der Bahntarife und Frachtrouten, die verschwiegenen Geschicklichkeiten des Konzessionswesens, die offenen und heimlichen administrativen Begünstigungen — sie alle erwarten den Tag der Vergeltung und fänden sie in der Erhöhung der Zwischenzollsätze. Die Zwischenzoll-Linie wäre der Tarifkrieg in Permanenz, der das Verhältnis beider Staatsgebiete zu einander dauernd vergiften müßte.

Was würde aber um den Preis steten Haders erkauf werden? Die Freiheit, die Selbstherrschaft jedes Teiles, die volle wirtschaftliche Autarkie?

Der Welthandel hat heute die entlegensten Gebiete der Erde so innig aneinander gekettet, daß die volle Autarkie ein Phantom geworden ist. Was ist Deutschlands Textilindustrie ohne die Baumwollplantagen Nordamerikas, Ägyptens und Indiens, was seine elektrische Industrie ohne das Kupfer des Auslandes? Diese großen, groben Beispiele fallen in die Sinne, aber sie allein beweisen nicht genug. Der Durchschnittsgewinn großer Industrien liegt wenige Perzente über dem Zinsfuß und ganz unbedeutliche Störungen in der Rohstoffzufuhr oder im Güterabsatz verringern ihn auf das Niveau des Anlagepapiers: damit schon ist das Aufblühen dieser Industrie vereitelt. Ein schwerer Schlag tötet, aber viele kleine Hemmnisse lähmen und lösen allmählich

auf. So sterben Industrien, so verkümmern Volkswirtschaften — jäh Katastrophen zählen heute beinahe nicht mehr.

Österreichs und Ungarns Volkswirtschaften sind in mehr als sechzig Jahren der Gemeinschaft so innig miteinander verwachsen, so ineinander verschmolzen, daß das geschickteste Messer des Chirurgen sie nicht trennen kann, ohne daß beide, zum mindesten langsam, verbluten. Gibt es wirklich jemand, der glaubt, daß zwei Menschenalter der innigsten Beziehungen der Produktion, des Verkehrs, des Warenaustausches, des Kreditwesens diese Verbindung nicht zur organischen Gesamtheit gestalten mußten? Ihn wollen wir auf ein Wort des älteren Kossuth verweisen, eines gewiß unverdächtigen Zeugen. Er spricht vom Vorschlage, wenigstens eine kurze Zeit es mit der Zollgemeinschaft zu versuchen: „Auch kann in dieser Beziehung der Einwurf keineswegs trösten: daß, wenn die Erfahrung unser Interesse als gefährdet nachwies, wir nach Ablauf des festgesetzten Termins die Freiheit hätten, zurückzutreten; denn ein solches Handelsbündnis verwebt sich dergestalt in das Volksleben und die Verhältnisse finanzieller Administration, daß der Nüchtrücktritt gleichsam zur unvermeidlichen Notwendigkeit wird.“³¹⁰⁾

In das Volksleben verwoben ist diese Gemeinschaft, deren Mangel beinahe kein Lebender mehr denkt; die Staats- und Gemeindebudgets, die Budgets aller Haushalte sind in ihr verankert, ihre Aufhebung würde hüben und drüben unseren täglichen Tisch, unsere Kleidung, selbst die äußeren Lebensgewohnheiten revolutionieren.

Wir haben im vorigen Abschnitte den Zustand der Verbundenheit an der Hand der Zwischenverkehrsstatistik ziffermäßig dargelegt: es genügt, diese Ziffern wegzudenken, um zu zeigen, daß Trennung nicht bloß eine allmähliche Auflösung, sondern eine Katastrophe bedeuten müßte.

Man sperre den 23 Millionen Zentnern Zerealien, die Ungarn über die Leitha zu uns führt, den Weg: Österreich hat also um eine halbe Milliarde Kronen Feldfrüchte mit einem Schlage anderswo zu suchen, Ungarn denselben Betrag anderswo unterzubringen.

³¹⁰⁾ Aktenstücke, S. 27.

Durch viele Jahre, bis die Handelswege neu geregelt sind, werden wir das Brot teurer zahlen, die Ungarn ihr Produkt billiger verkaufen müssen. Gewiß werden nach einigen Jahren die Dinge ihr Gleichgewicht finden, aber um welchen Preis? Die Erträge des Bodens in Ungarn werden herableiten — aber wie hoch überschreiten sie denn heute den Hypothekarzinsfuß? Die „kleine“ Änderung wird tausende und abertausende Feilbietungen und eine allgemeine Schwächung des ungarischen industriellen Inlandsmarktes zur Folge haben: In Österreich aber zwingt die Verteuerung des Brotes der ganzen Arbeiterklasse Lohnkämpfe auf. Diese durchgreifende soziale Gärung legt den Unternehmern Lohnerhöhungen auf — aber wie viel Perzente ihres Gewinnes werden für diesen Zweck noch verfügbar sein, da doch zugleich der Absatzmarkt beeinträchtigt ist? Es sind scheinbar nur beschränkte Grenzwerte, aber sie haben gewaltige soziale Folgen.

Wird aber nicht dafür die ungarische Industrie den Vorteil haben? Auch sie wird plötzlich vor der Zwangslage stehen, für 101 Millionen Kronen Halbfabrikate und für 550 Millionen Ganzfabrikate einen neuen Markt zu suchen. Der ungarische Landwirt wird ihn mit schweren Preisopfern, aber eher finden, denn Brot ist auf Erden heute kostbar und wird immer kostbarer. Furchtbar jedoch drängen sich auf dem Weltmarkte die industriellen Erzeugnisse. Obschon Österreichs industrielle Einfuhr nach Ungarn absolut mehr ausmacht als die Ungarns nach Österreich, so stehen doch die Dinge für jene besser. Sie hat alte gute Handelsverbindungen mit aller Welt, der verhältnismäßig größere Teil der österreichischen Ausfuhr geht schon heute ins Zollausland und wird den kleineren Teil mitnehmen. Ungarns Industrie aber hätte auf Jahre einen geringeren Auslandsmarkt und einen geschwächten Inlandsmarkt in Rechnung zu stellen, und es ist beinahe sicher, daß das bei ihrer Jugend und ihren geringeren Reserven für sie eine Katastrophe bedeuten müßte.

Auch dann würden beide Staatsgebiete sich wohl nach Jahren erholen: Gebrochene Glieder heilen, auch Krüppel leben weiter. Aber in diesen wenigen Jahren wären die anderen Wirtschaftsmächte um uns soweit vorgeschritten, daß wir beide beim Aufmarsche der abendländischen Kulturvölker die Nachhut hielten.

Was 1844, vor Beginn des Industriezeitalters, ungarischen

Patrioten als Fortschritt erscheinen konnte, aber damals schon an ehernen Tatsachen scheitern mußte, das darf heute, auf dem Höhepunkte des Industrialismus, inmitten einer erdrückenden Konkurrenz der Weltmächte, wohl nur mehr wirtschaftspolitischer Dilettantismus als erfüllbar ansehen. Und so zwingt sich der Schluß gebieterisch auf: Wer nicht jedes geschichtlichen Sinnes entbehrt, muß zugestehen, daß zwei Prozesse unwiderruflich entschieden sind, die staatsrechtliche Selbständigkeit der ungarischen Krone im Rahmen der Monarchie und die unauflösbare Wirtschaftsgemeinschaft des Donaureiches.

Die Schwierigkeit der wirtschaftlichen Ausgleichsverhandlungen im letzten Zyklus — diese haben das ganze Jahrzehnt 1897 bis 1907 in Anspruch genommen — hat freilich alle Welt unfroh und müde gemacht; es ist begreiflich, daß Staatsmänner und Unterhändler auf beiden Seiten nur mit innerem Erschauern an die Fülle der neuerlich zu leistenden Arbeiten und zu bewältigenden Mißstimmungen denken. Aber man darf doch nicht außer acht lassen, daß die Hauptschwierigkeiten niemals aus den Wirtschaftsfragen entstanden, diese selbst vielmehr durch politische Momente vergiftet worden sind: in Österreich dadurch, daß die Ausgleichsfrage zum Schiboleth nationaler Parteien wurde, in Ungarn dadurch, daß die weitesttragenden Verfassungsprobleme, Wahlreform, Heeresreform und Geschäftsordnung, mit ihnen sich verquickten, in beiden Staaten dadurch, daß das dualistische System selbst, wie es 1867 festgelegt ward, in Frage gestellt wurde.³¹¹⁾ Die Verbindung mit staatsrechtlichen Fragen hat den wirtschaftlichen Ausgleich belastet, ohne sie wäre er leichter zu schließen gewesen. Aber immerhin fordert der Ausgleich von 1917 lange, harte Arbeit; wollten wir aus Unlust vor ihr die Trennung vorziehen, dann hieße das nichts anderes, als — mit einem Ausdrucke Shakespeares — vor Leiden, die wir kennen, fliehen, zu Übeln, deren Umfang nicht abzusehen ist.

³¹¹⁾ In Österreich durch die Agitation Luegers und mancher konservativer Politiker, denen die alte Einheit des Kaisertums Österreich nach dem Patente von 1804 als Ziel vorschwebte, in Ungarn durch die Unabhängigkeitspartei, die von 1867 auf 1848 zurückkehren und die Verfassung von 1848 wieder ins Leben rufen wollte. Beide Richtungen scheinen nicht genügend mit dem Gewichte der vollzogenen Tatsachen zu rechnen, das einer der mächtigsten Kräfte der Geschichte ist.

Aber selbst wenn diese Übel absehbar und erträglich wären, wenn die unvermeidliche Revolution aller Preise, die starke Verteuerung der Lebensmittel in Österreich und der jähe Preissturz der Agrarprodukte in Ungarn, das plötzliche Stillstehen vieler Fabriken in Österreich und in Ungarn, die Verschleuderung industrieller Überschüßerzeugnisse auf dem Weltmarkte, die Umschichtung vieler Industrien mit weitgehender Zerstörung alter Anlagewerte und unnützer Festlegung neuer Werte, wenn das alles durchgemacht und nach Jahren auch verwunden und vergessen wäre, was wäre dann der Gewinn?

An Stelle einer wirtschaftlichen Großmacht stünden zwei untereinander verfeindete, augenblicklich unfertige Mittelmächte. Dies in der geschichtlichen Stunde, da im Süden Italien imperialistische Bestrebungen verfolgt, im Nordwesten das Deutsche Reich und im Nordosten das unermeßliche Rußland gigantische Wirtschaftskörper geworden sind!

Dann werden die Unterhändler zweier Mittelstaaten, jeder für sich, untertänigst an das Tor der Mächtigen der Welt pochen und um Handelsverträge bitten! Und was für Gegengebote werden sie für ihre Forderungen machen können? Da ihre Industrien daheim nur auf einen halben Markt rechnen können, werden ihre Produkte nur halb so spezialisiert, halb so qualifiziert, nur halb so preiswert sein können! Auf die Spaltung daheim ist die Niederlage draußen gesetzt. Vor dieser Niederlage könnte dann nur der Wiederezusammenschluß oder der Anschluß der Teile an andere Machtzentren retten. Aber das vergesse niemand, der auf eine solche fernere Möglichkeit rechnet: In jene neue Kombinationen tritt er nicht mehr als Gleichberechtigter und Gleichstarker, er kommt als Schutzsuchender nach erschütterndem Zusammenbruch und hat sich als letztes dienendes Glied gehorsam hintan zu reihen. An ihm vollzieht sich dann das alte Schicksal: Wer als Gleicher mitzuherrschen und sich zu vertragen verlernt hat, muß bald verstehen, als Unfreier zu dienen!

Käme es 1917 oder später einmal nicht zum Vertrage auf dem Boden der Gemeinschaft, dann würde ein Kampf folgen, in dem keiner siegte, in dem es zwei Besiegte gäbe, Österreich und Ungarn. Zwar scheint mir gerade heute diese Gefahr weit ferner zu liegen, als zu der Zeit, da wir uns überreichlich den

Luxus innerer Zwietracht glaubten gönnen zu dürfen; die ungeheuren Geschehnisse von 1914 und 1915 haben uns eine Lehre geboten, die kaum so rasch vergessen sein dürfte. Immerhin aber ist es kein überflüssiges Bemühen, an der Schwelle neuer Verhandlungen zwischen den beiden Staaten der Monarchie sich volle Rechenschaft abzulegen über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ihrer wirtschaftlichen Beziehungen. Denn viel steht auf dem Spiele. Seit Jahren beschäftigt jene Schicksalsfrage der Monarchie meine Gedanken und nährt meine Sorge. Mir selbst über die Zukunft Beruhigung zu schaffen, habe ich der Vergangenheit nachgeforscht; um eine Richtschnur fürs Kommende zu finden, habe ich versucht, das Orakel der Geschichte zu befragen. Seine Antwort lautete: Seid einig, einig, einig!

ANHÄNGE



Anhang I.

Auszüge aus den Akten des Staatsrats, der allgemeinen Hofkammer und des k. k. Finanz- ministeriums.

Aus dem überreichen Aktenmateriale, das im Texte verarbeitet worden ist, können hier nur vereinzelt, zusammenhanglose Stücke zum Abdrucke gelangen. Eine unabsehbare Zahl von Geschäftsstücken betrifft zunächst die Zollbehandlung einzelner Artikel und Beschwerden einzelner Betriebe, wie etwa die in Nr. 9 gebrachte Eingabe der Sassiner Kottonfabrik. Solche sind abgedruckt oder ausgezogen, wenn bei der Entscheidung die allgemeinen Gesichtspunkte dargelegt werden, von denen der Staatsrat sich in der Zwischenzollfrage leiten ließ. Viele Zeugnisse können aus der Theresianisch-Josephinischen Zeit zum Beweise angeführt werden, daß die Hofstellen bewußt auf die Förderung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Reichsteilen und besonders auf den Absatz österreichischer Industrieprodukte nach Ungarn hinarbeiten. So unter anderen:

Nr. 1.

StR. 1766, Nr. 196. Gutachten des Staatsrates Freiherrn von Borié. Dieser „schätzt den Gewinn, der den deutschen Erbländern durch alleinige Versorgung Ungarns mit den bisher von den ungarischen Kaufleuten auf der Leipziger und Breslauer Ostermesse eingekauften Artikeln erwachsen war, auf über vier Millionen Gulden jährlich, sieht heftigen Widerstand Ungarns voraus, spricht die Hoffnung aus, daß Ungarn sich bald an die erbländischen Fabrikate gewöhnen werde, und beantragt die Errichtung mehrerer Magazine für dieselben in Ungarn und Siebenbürgen nach dem Muster des

Magazines der Linzer Wollzeugfabrik, sowie Gewährung der gleichen Kreditnormalitäten wie sie die ungarischen Kaufleute in Leipzig und Breslau genossen“. Die ah. Entschließung stimmt dem Antrage zu.

Nr. 2.

StR. 1767, Nr. 140. „Auf besonderen Wunsch der Kaiserin solle der Kommerzienrat im Einvernehmen mit der Ministerial-Banco-Deputation binnen vierzehn Tagen über die Aufhebung der Zölle auf erbländische, über Wien nach Ungarn einzuführende Manufakturen berichten.“ Die ah. Entschließung betont die „Behebung der außerordentlichen Verzollung der erbländischen Manufakturen per Consumo, wenn selbe über Wien nach Hungarn gehen, . . . da Ich den Verschleiß der erbländischen Manufakturen nach den hungarischen Ländern in aller Art begünstiget wissen will“.

Nr. 3.

StR. 1774, Nr. 2173. Vortrag des Hof-Kommerzienpräsidenten Grafen Leopold Kolowrat vom 19. August 1774 über einen Protokollauszug des Hofkommerzienrates vom 8. August 1774, betreffend Beschwerden der Sassiner Kottonfabrik wegen Verweigerung der ihr zugestandenen Mautbegünstigung:

Die Sassiner Kottonfabrik beschwert sich, daß ihr die unterm 12. Mai 1760 zugestandene Mautfreiheit für ihre aus in den Erblanden gesponnener Wolle erzeugten Gewebe verweigert werde.

Der von der Kommerzienkommission einvernommene niederösterreichische Mautadministrator beruft sich auf einen Befehl, den Konsumzoll von der Sassiner Fabrik einzuheben, da diese sonst vor der gleichfalls zur Entrichtung desselben verpflichteten Schwechater Fabrik bevorzugt wäre. Die letztere erklärt auf eine Anfrage, daß sie die Konsumgebühr nur bei Ausfuhr ihrer Produkte aus Niederösterreich in ein anderes Erbland zahle. Die Kommerzienkommission beantragt daher, der Sassiner Fabrik im Sinne der ihr bei der Errichtung gegebenen Zusage, sie mit den erbländischen gleichzuhalten, die in den Jahren 1772 und 1773 entrichteten Abgaben im Betrage von 1400 fl. zurückzugeben.

Der Kommerzienrat zitiert die 1756 bei Errichtung der Fabrik von der Ministerial-Bankodeputation erlassene Verordnung, wonach sie für ihre bedruckten Baumwollstoffe nur nach Maßgabe der zur Herstellung derselben aus den Erbländern bezogenen und in gleicher Weise wie von der Schwechater Fabrik mit der Konsummaut zu verzollenden Rohmaterialien mautfrei sein solle, wobei nach einer

Verordnung vom 17. Mai 1760 20 Stück Kotton auf den Zentner Gespinst gerechnet werde; über das Maß des aus den Erbländern bezogenen Rohmaterials nach Niederösterreich eingeführte Halbbaumwolle unterliege einem Konsumzoll von 1 fl. 30 kr., Ganzbaumwolle von 3 fl., wobei es bis auf weiteres bleiben möge. Bei einer künftigen Aufhebung aller Zollschranken zwischen den deutschen Erbländern wären dagegen von den aus erbländischen, mit 5% verzollten Rohmaterialien, beziehungsweise Halbfabrikaten erzeugten Sassiner Geweben nur $\frac{1}{4}\%$, respektive $\frac{1}{2}\%$ einzuheben. Dafür spreche besonders, daß es für das Ärar und die erbländische Manufaktur vorteilhafter sei, die ungarischen Webereien von den erbländischen Baumwollspinnereien abhängig zu erhalten, dagegen die billigeren Arbeitslöhne in Ungarn.

Hof-Kommerzienpräsident Graf Kollowrat empfiehlt, den Absatz der Friedauer Spinnerei und Weberei in Ungarn durch Zollbegünstigungen zu fördern, da „bey allen Kommerzialvorstellungen doch immer mehr auf die deutsche als hungarische Erblände zu sehen“ und wenn man schon die Errichtung von Fabriken in Ungarn geschehen lassen müsse, so sei es doch nicht ratsam, die ungarische Industrie auf Kosten der deutschen Erblände durch Zollnachlässe zu unterstützen.

Die Staatsräte Freiherr von Kresel, Freiherr von Löhr und Freiherr von Gebler stimmten Kolowrat zu, um so mehr, als die Inhaber der Sassiner Fabrik ungarische Magnaten seien, „die von ihrem Gewinn keinen Pfennig zu dem allgemeinen Besten der Monarchie beytragen“, auch Staatsrat von Stupan ist einverstanden.

Die ah. Entschließung vom 27. August 1774 weist den Kommerzienrat an, sich bei allen in die Finanzen einschlagenden Angelegenheiten künftig mit den Finanzstellen ins Einvernehmen zu setzen; genehmigt den Antrag Kollowrat. (gez.) Roesel.

Nr. 4.

StR. 1767, Nr. 2553. Borié „findet die Ausfuhr der ungarischen Landesprodukte von größter Wichtigkeit für den Staat, dazu habe die fünfjährige Mautfreiheit gerade nur die erste Anregung gegeben; der Weizenpreis im Banat habe vor sechs Jahren 26 bis 28 kr. per Metzen betragen, gegenwärtig 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 30 kr., dabei habe sich die Landeskultur und die Kontribution gehoben“.

Nr. 5.

StR. 1772, Nr. 758. Vortrag der ungarischen Hofkanzlei, betreffend die Erhöhung des Transitzolles auf ungarisches Hornvieh:

„Die ungarische Hofkanzlei beschwert sich, daß weder sie noch die Statthalterei in dieser Angelegenheit einvernommen wurden, da doch gesetzlich keine Verfügung in Zollsachen ohne Vernehmung der letzteren getroffen werden dürfe. Außerdem hätten die ungarischen Stände wiederholt, besonders auf dem letzten Landtag, um freie Ausfuhr der ungarischen Produkte, besonders des Viehes, gebeten und eine dahingehende Zusage der Kaiserin erhalten. Die ihnen jetzt auferlegte neue Bürde sei aber geeignet, den ungarischen Export völlig zu verhindern und bei der geringen Aussicht auf Gewinn auch keinen rechten Gewerbefleiß in Ungarn aufkommen zu lassen, während man in allen anderen Staaten bestrebt sei, diesen durch freie Ausfuhr der Landesprodukte zu wecken.

Da Ungarn die gleiche kaiserliche Fürsorge verdiene wie die anderen Erbländer, bittet die Hofkanzlei, künftig in dergleichen Angelegenheiten einvernommen zu werden, um die ungarischen Stände nicht durch „Privatschlüsse“ anderer Hofstellen benachteiligen zu lassen. Staatsrat von Stupan empfiehlt, die Hofkanzlei dahin zu bescheiden, daß die Erhöhung des Transitzolles auf ungarisches Schlachtvieh in Böhmen in dem Notstande dieses Landes begründet und ohnehin nur ein Surrogat für ein eigentlich notwendig gewesenes, aber eben aus Rücksicht für Ungarn vermiedenes allgemeines Ausfuhrverbot sei.

Nr. 6.

StR. 1773, Nr. 2078. Beschwerde der ungarischen Hofkanzlei, betreffend das Verbot der Knoppenausfuhr aus Ungarn ins Ausland: „Diese Rücksicht sei Ungarn den Erbländern, als den Hauptabnehmern seines Viehes, schuldig und könne sie auch nicht als ungesetzlich erklären. Das Knoppenausfuhrverbot habe seit mindestens vierzig Jahren, allerdings nur gegen das angrenzende deutsche Ausland (Bayern, Sachsen etc.) bestanden, um die Überlegenheit der Wiener Lederfabrikation über diese Länder zu erhalten.“ (Gutachten des Kommerzienrates.)

* * *

Die große Kobenzlsche und josephinische Zollreform und die in ihrem Gefolge auftretenden Verstimmungen der ungarischen Hofkanzlei zu beleuchten, dienen die folgenden Akte Nr. 7 bis 12. Die Aufhebung der Zwischenzölle zwischen den deutschen Erbländern legt auch deren Aufhebung in Ungarn nahe, Nr. 7 zeigt die Schwierigkeiten, die ihr entgegenstehen.

Den radikalen Reformeifer Josefs II. bekundet Akt Nr. 8, seine Anschauungen in den Grundfragen der Volkswirtschaft und der Handelspolitik Akt Nr. 9. Die Wünsche Ungarns erhellen aus Akt Nr. 10. Von den Beratungen der Hofstellen über die josephinische Zollreform geben die umfangreichen Akten Nr. 11 und 12 ein anschauliches Bild. Die Denkweise der Berater des Kaisers wie das innere Verfahren der Hofstellen vor anderthalb Jahrhunderten leben vor uns wieder auf.

Nr. 7.

StR. 1774, Nr. 1523. Vortrag des Hofkammerpräsidenten Grafen Kolowrat, betreffend Aufhebung aller Zollabgaben zwischen Ungarn, Siebenbürgen und dem Banat: Staatsrat Freiherr von Gebler „erklärt die Frage für höchst wichtig, aber auch schwierig. Die Aufhebung aller Zollgrenzen zwischen den deutschen Erblanden sei darin begründet, daß „diese länger in einer Verbrüderung stehen“ und die gleichen Lasten tragen. Am ehesten wäre noch eine Beseitigung der Zollschranken zwischen den Erbländern und dem Banat möglich, wo ja auch jedermann Steuern und Zölle zahle, nur grenzt leider der Banat nicht an Österreich. Solange in Ungarn, Siebenbürgen und dem Banat ganz verschiedene Verfassungen und besonders in Ungarn die gänzliche Steuerfreiheit des Adels bestehe, müsse Siebenbürgen und Banat von Ungarn sorgfältig abge sondert gehalten werden, um den ungarischen Adel wenigstens durch diese Binnenzölle einigermaßen für die allgemeinen Bedürfnisse heranzuziehen.“ Interessant ist die auf neuerlichen Vortrag, StR. Akt 1774, Nr. 1664, ergangene ah. Entschließung vom 8. Juli 1774; sie „bewilligt die Aufhebung der ungarländischen Binnenzölle, sobald die äußere Zollgrenze gegen die deutschen Erbländer und das Ausland besser eingerichtet sein werde“.

Nr. 8.

StR. 1784, Nr. 2782. Protokolle der zwischen der böhmisch-österreichischen und hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei abgehaltenen gemeinsamen Zusammen tretung, betreffend die Art, „wie das für die deutschen Erbländer beschlossene Zollsystem in den hungarischen Erbländern angewendet und wie künftig die für sämtliche Erblande zu bestellende Zolldirektion eingerichtet werden könnte. Die folgende Resolutio augustissima kennzeichnet die Pläne Josefs II. am besten: „Die Mautsätze sind für die ganze Monarchie gleich zu nehmen, also auch für Ungarn als Teil derselben. Für die Handels-

leute, welche große Spekulationen (zum Besten des Landes) machen und ihre Produkte ad extra verschleißen, sind praemia auszusetzen. Die Tarife für Ungarn müssen Wort für Wort gleich sein mit den in deutschen Erbländern eingeführten, Überarbeitung nicht notwendig und die Übersetzung in die Landessprachen nicht so zeitraubend: Daher müssen die neuen Mautvorschriften in den noch bevorstehenden drei Monaten eingeführt werden.“

Nr. 9.

StR. 1788, Nr. 1831. Über die leitenden Grundsätze des Kaisers und die Art seiner Geschäftsbehandlung unterrichtet das in diesem Akt enthaltene Handbillet an Grafen Palfy vom 30. März 1788: „In Folge des Grundsatzes, daß der Handel und Wandel nur durch die freie Circulation in einem Gleichgewichte erhalten werden kann, will Ich die Ausfuhrverbot aus Hungarn in die deutschen Erblände insbesondere nach Mähren, Österreich, Steiermark und Krain und so auch vice versa in Ansehung des Waizen und Korn ganz aufgehoben wissen, wornach auch die Böhm.-Öst. Kanzley unter einem angewiesen wird. Hingegen hat es in Rücksicht auf die Kriegsumstände bei dem Verbot Gerste und Habern aus Ungarn auszuführen, noch ferners sein Verbleiben.“

Nr. 10.

StR. 669 vom 6. April 1780. Vorschläge der ungarischen Kanzlei zur Hebung des Kommerzwesens:

1. Die Ein- und Ausfuhr mare versus tunlichst zu erleichtern;
2. Aufhebung der Bestimmung, daß die ungarischen Handelsleute nach Bayern, Salzburg etc. ein dem ungarischen Quantum gleiches Quantum österreichischen Weines absetzen;
3. die Weinausfuhr mare versus durch Herabsetzung der Maut und Dreißigstgebühren zu erleichtern;
4. ob den türkischen Händlern der Handel mit Borstenvieh nicht abzunehmen;
5. der Honighandel könnte durch eine Förderung von einigen 1000 fl. Millionen hereinbringen;
6. die Knopperausfuhr solle nicht ein Monopolium der Lederermeister in Wien sein, sondern sowohl mare versus als in andere Provinzen gestattet werden;
7. es mögen Tuch, Leder, Riemenwerk für Militärkleidung wenn nicht ganz, so doch hauptsächlich aus Ungarn genommen werden;
8. sollen Baumwollfabriken in Ungarn errichtet werden;
9. Branntwein, der für die italienischen Provinzen aus Dal-

mationen geholt wird, kann in Ungarn, wo nicht billiger, zum amtlichen Preise bezogen werden;

10. soll die Schifffahrt auf der Sau und Kulpa hergestellt, dazu einbarer Betrag bestimmt werden, die Militärklassenmaut abgestellt, die Straßen in fahrbaren Zustand gesetzt und zu Karlstadt Gebäude zu Niederlagen und Magazinen aufgeführt werden.“

Die Vota fordern Begutachtung vom gesamtstaatlichen Gesichtspunkte, sorgfältige Beratung der Kammer, der Bankodeputation, sowie wegen der Bekleidung des Hofkriegsrates mit der hungarischen Kanzlei. In diesem Sinne die Entscheidung.

Nr. 11.*)

Zur Beleuchtung des Geistes, in dem die josephinische Zollreform vollzogen wurde, folgen zwei Akten aus den Jahren 1781 und 1783. Der erste, durch die Noten 24 und 25 des Textes angezogene Abdruck Nr. 11 führt zunächst in den administrativen Vorgang der Beratung ein, indem er das Zusammenwirken (Konzertation) aller Hofstellen bei der Beratung zur Anschauung bringt. Sodann geht er in vier Abteilungen (Ausländischer Consumo, erbländischer Consumo, Essito und Transito) auf die Grundfrage der Reform, in den weiteren vier Abteilungen auf die hervorragenden Nebenfragen (türkisches Negotium, Viehzölle, Montanartikel, ungarische Abgaben) in fünfzehn Punkten ein; zu jedem einzelnen haben sich die Hofstellen geäußert. Daran schließt sich das Votum des Fürsten Kaunitz und endlich das Protokoll der Beratungen im Schoße der Hofkammer über die Zwischenzollfrage, worin gleichsam der nationalökonomische Standard der Räte in jenem Zeitpunkte festgehalten ist. Das Votum Kaunitz' und dieses Protokoll sind für die Geschichte der Wirtschaftsgemeinschaft von Österreich und Ungarn gewichtige Dokumente.

Der durch Note 23 angezogene zweite Akt zeigt erstens die geplante Zollreform in einem vorgeschrittenerem Stadium und offenbart in dem angeschlossenen Billet Josefs II. an Eszterházy den ausgereiften Entschluß des Kaisers, die Zollverwaltung beider Staatsgebiete zu vereinigen. Diese Zentralisation wurde, wie im Texte dargestellt, auch durchgeführt, durch das Leopoldinische Diplom von 1791 jedoch wieder beseitigt.

*) StR. 1120 ex 1781.

Circulandum.

Note des Hofkammer Praesidentens Grafens von Kollowrath,
vom 1^{ten} May 1781.

Zur Begleitung dreyer Protokollen der in Betreff der Regulirung der hung. Tarif abgehaltenen gemeinschaftlichen Concertationen zwischen den politischen, und den Finanzstellen.

Graf Kollowrath bemerket, das erste Protocoll enthalte die Grundsätze überhaupt nach welchen die Zollgebühren zu bestimmen seyen, und welche zur Emporbringung des Handels auch bey der Deutsch Erbländischen Zollverfaßung zu veranlassen wären; das zweyte behandle die Viehtariffen, und die Einrichtung der Türkischen Zollgiebigkeiten für sämtliche Erblände; das dritte endlich betreffe die montanistische Artikel, und die in Hungarn und Siebenbürgen von den 30gstätern eingeschobene anderweitige Giebigkeiten. Zu sämtlichen diesen Protocollen wären die diesfälligen Ausarbeitungen der Finanzstellen zur Grundlage genommen, und von der Böhm. Österr. Hungar. und Siebenbürgischen Hofkanzley vota separata abgegeben, in Betreff der Türkischen Zollgiebigkeiten hingegen mit der geheimen Hof- und Staatskanzley, und wegen der montanistischen Artikel mit der Hofkammer in Münz- und Bergwerkssachen das Einvernehmen gepflogen, die in Betreff des Littoralis aber und des Gränizvolkes mit dem Hofkriegsrathe abzuhaltende Concertation abzuwarten, und bis dahin die Vorlegung der Protokollen aufzuschieben, aus dem Grunde unthunlich befunden worden, weil diese Berathschlagung in dem ganzen keine Änderung mehr wirken könne.

Vor der Beurtheilung dieser sämtlichen Gegenstände wurde noch die von dem Gouverneur zu Triest Grafen von Zinzendorf aufgeworfene Frage in Überlegung gezogen — ob zwischen Hungarn, und den Teutschen Erblanden ein Zoll zu bestehen hätte? — Und ungeachtet des aus der Abstellung dieses Zolles dem Commerciali erwachsenden Vortheils, bestimmten doch der jährl. Verlust des [Ärars] von 1,000.000 fl. — die vor einigen Jahren nicht zu stand zu bringende gründliche Erörterung dieser Frage, — und die dringende Nothwendigkeit einer neuen Maut und ZollRegulierung in Hungarn und Siebenbürgen — sowie die bestehende, auf deren baldigen Zustandbringung zielende höchste Entschließungen die sämtlichen Hofstellen auf die Bejahung dieser vorläufigen Frage einzurathen.

Das Erste Protokoll zerfällt wieder in 4 Haupt Abtheilungen

als 1^o) in den ausländischen Consummo; 2^o) den erbländischen Consummo; 3^o) den Essito; 4^o) den Transito.

Erste Abteilung: der ausländische Consummo.

Die Finanzstellen trugen hier in ihrem Elaborato an, daß

1^{mo}) Bey Belegung der ausländischen directe aus fremden Landen kommenden Waaren der in den deutschen Erbländen bestehende Tarifsatz zum Grunde angenommen, demselben aber der hierortige Essito, samt dem nachfolgenden für Hungarn zu bestimmenden erbländischen Consummo zugeschlagen, hiernach der ausländische consummo Zoll berechnet, bey derley durch die Erbländer transitirenden Gütern aber der allda bezahlte Transito bey der hung. Verzollung davon abgeschlagen werden solle.

2^{do}) von diesem Generalsatze ausgenommen werden könnten 1^o) die wenige in der Ausfuhr aus den Erbländen mit 5. 10. und 20. pr. Cento belegte Artikel, welcher mit Zuschlagung des geringen Essito von $\frac{5}{12}$ der Zoll bestimmt werden dürfte. 2^{do}) die als Türkische Producte einkommende Artikeln, so nach der Tariff von an. 1775 zu behandeln wären. 3^o) Die unmittelbahr in dem commercialiter ausgenommenen littorali hungarico erzeugte und gleich den Triestern besonders zu begünstigenden Feilschaften. 4^o) Das mit einem besondern Tariff anzusehende Vieh. 5^o) Die an. 1778 mit höchster Begenehmigung (v. P. 572) in Siebenbürgen mit einem Zoll von 1 fl. 30 kr. belegte, und noch ferners zu belegende Türkische Weine. 6^o) Die wegen der Emporbringung der hung. mit 15 pr. Cento erschwerte, und noch zu belastende Türkischen Tabacksblätter.

3^{ti}o: a) zur Erleichterung der Manipulation alle gattungen des Impost, z. B. auf Kaffee, Cacao p. p. dem allgemeinen Consummo-satze in der Tarif beygesetzt. b.) in Rücksicht der ex Turcico, und aus Pohlen einzuführenden Waaren es bei dem Tractatmäßigen Zoll belassen, c) alle in den deutschen Erbländen aufgehobene Einfuhrs Verbothe auch in Hungarn aufgehoben, und d) die Rückzölle, und das Stappelrecht in Betreff der nach Hungarn transitirenden sowohl aus als Erbländischen Artikeln abgestellt werden sollten, da solche ohnehin in dem letzten Zollpatente nicht bestätigt, folg. eo ipso aufgehoben worden sind, und dieselbe dem Kaufmann beschwerlich fallen, ohne bey der, mittelst der neuen Tariff Regulirung ohnehin hindangehaltenen Schwärzung dem Staate (dem es gleichgültig ist, ob der Zoll in eine Deutscherbländische, oder hungar. Cassa einfließe) von einigen Nutzen zu seyn.

Die Siebenbürgische Hofkanzley glaubte ad 1^{mo}: die Abnahme

des Transito, für die nach Siebenbürgen bestimmte Waaren in der Manipulation einiger Beschwerlichkeit zu unterliegen, und daher selbe ganz abzustellen für rathsam; und die hungar. Hofkanzley befürchtete, die Herabsetzung des in dem Banate auf Türkische Weine bestehenden Zolles von 3 fl. auf die angetragenen 1 fl. 30 kr., dürffte dem innländische Wein Debite schaden, allein letztere überzeugte sich eines beßern, nach der Vorstellung, daß dieser höhere Zoll seit der Incorporirung des Bannats nicht mehr nöthig sey; und die erstere wurde wegen der Sicherheit der Transito Poletten dann des ansonsten von den Bankogefällen zu leidenden Entganges, und der zu befürchtenden Lauigkeit in der Behandlung von allen Stellen überstimmet, welche in diesem, wie in den übrigen Anträgen der Finanzstellen mit selben verstanden waren. Zur leichtern Übersicht aber wird von selben über den für Hungarn, und Siebenbürgen in dem directe bezug angetragenen ausländischen Zollsatz sub No. 4, mit auslaßung der zu vielfältigen Bruchtheile eine Scala angeschlossen.

Zweyte Abtheilung der erbländischen Consummo.

Die Finanzstellen schlugen hierwegen vor, daß

4^{to}) die Zolle auch zwischen Hungarn und Siebenbürgen beyhalten werden sollen, weil dieser Zoll sonach ohnehin abgesehen würde, mithin die in deutschen Erblanden erkaufte Waaren eben so theuer, als die directe in Siebenbürgen eingeführte fremde Waaren zu stehen kommen, weil zwar durch Herabsetzung des Viehaufschlages ein beträchtliches Opfer gemacht, solches aber durch die Vermehrung des Commercii hereingebracht zu werden gehoffet würde, weil endlichen der Viehhandel nach Wien, ob er schon für Siebenbürgen kein activ Handel ist, sondern mit moldauischem Viehe geschieht, durch die Herabsetzung der Zolle hinlänglich erleichtert werde.

5^{to}) Der erbländische Consummo Zoll nach folgenden Principien bestimmt werden könnten, daß $\frac{1}{5}$ dabey auf die Beobachtung der bisherigen Grundsätze gesaget, $\frac{2}{5}$ dem Verschleiß der erbländischen Fabricaten, und dem wechselseitigen Commercio keine Hindernus geleet, $\frac{3}{5}$ der ausländische Zoll übermäßig hinaufgetrieben, $\frac{4}{5}$ die simplification auf das möglichste beobachtet, und zur Erzielung dessen $\frac{1}{4}$ der Unterschied zwischen den Erbländischen und in Erblanden verzollten Waaren dann $\frac{2}{4}$ jenner zwischen den Natur- und Kunsterzeugnissen aufgehoben werde.

6^{to}) Daß der erbländische Zollsatz, ohne Unterschied der Naturs Producten, und Kunsterzeugnissen, dann der erbländischen, oder in

den Erblanden verzollten Feilschaften durchgehends nach der in der deutsch erbländischen Tariff angenommenen Schätzung auf 4 per Cento gesetzt; davon aber $1^{\circ}/6$ alle den Hauptgegenstand der deutsch erbländischen Fabricatur — als Leinwandten, Cotton etc. — ausmachende Artikel, (so außer dem mit 1 pr. Cento belegten Tux mit 2 pr. Cento verzöllet werden könnten) $2^{\circ}/6$ die gleichfalls mit 2 pr. Cento zu erschwerende Eisenwaaren. $3^{\circ}/6$ die mit einem $2\frac{1}{2}$ percentigen Essito in den deutschen Tariffen angesetzte Artikel, und mit $\frac{5}{12}$ pr. Cento Consummo vorkommenden Farben und Gumata (deren erstere $1\frac{1}{2}$ pr. Cento, letztere aber 2 pr. Cento entrichten könnten) $4^{\circ}/6$ die für die geringere Klasse Leute unentbehrlichen, impostirte, und dem Consummo zugeschlagene, mit 2 pr. Cento genug belegte Posten als Ingber, Pfeffer, und Semen auron etc. $5^{\circ}/6$ die höchstens mit einem von den dermaligen 30 kr. auf 40 kr. pr. Eimer erhöhtem Zolle zu belegende österr. Weine. $6^{\circ}/6$ das auch im innländischen Consummo zu begünstigende Vieh, $7^{\circ}/6$ die bey dem ausländischen Consummo mit 5 pr. Cento, erscheinende, und daher bey dem innländischen nur mit einem $\frac{1}{2}$ pr. cento zu belegende Artickel. $8^{\circ}/6$ die nach dem Zollpatente nur den Nachtrag zu entrichten habende galizische, nicht pohnische all dort verzollte Feilschaften (wegen welcher es doch erwünschlicher wäre, den ausländischen höheren Zoll einzuführen. $9^{\circ}/6$ endlichen die über die bereits höchst eingestandene Begünstigung (v. P. 1071) durch die Herabsetzung des Zolls auf $\frac{1}{2}$ pr. Cento noch mehr zu begünstigende Bücher — ausgenommen werden könnten.

7^{mo}) In Betreff der Frage, wie die hung. in deutsche Erblände eintretende Feilschaften anzusehen seyen, wegen der seit dem überkommenen Porto zu Fiume die Principien zu beobachten kämten, daß $1^{\circ}/7$ der Zug ausländischer Waaren aus Fiume, Rußland, und dem persianischen Gebiethen möglich und natürlich sey. $2^{\circ}/7$. Der Handel bey den in Hungarn bestehenden höheren Zöllen schwer jedoch nicht unmöglich wäre, wenn der hungar. Handelsmann in einem Barathandel seine Convenienz fände. $3^{\circ}/7$. die künftig bündigere Manipulation diesen Zweifel beheben würde. $4^{\circ}/7$. der ausländische Handel gegen den erbländischen zwar nicht zu begünstigen, aber auch nicht unmöglich zu machen sey; wornach die Finanzstellen den Antrag machen die Natursproducten bey den dermaligen 5 pr. Cento zu belassen, die in einem besondern Verzeichniße bemerkte Artikeln auf 5 pr. Cento herabzusetzen, die hungar. und in Hungarn verzollte ausländische Fabricate aber gegen der Hälfte des ausländischen Zolles hereinzulassen.

Die Siebenbürgische Hofkanzley erinnerte ad 4^{tum}, wenn die Zölle zwischen Siebenbürgen und Hungarn nicht aufgehoben würden, könnte eines Theils siebenbürgen in dem Handel keine Erleichterung verschaffet werden (der immer von Seite Hungarn, woher es seine Hauptbedürfnisse herholen müße, gesperrt und erschwert wäre) andern Theils aber das von daher nach Wien getriebene Vieh dem hungar. nie die erwünschte Concurrnz abgewinnen; daher nach ihrem Erachten die Zölle zwischen diesen beyden Reichen aufzuheben wären, welches aber die Finanzstellen durch die oben angeführten Bemerkungen widerleget glauben. — ad 6^{tum}: erinnerte aber in Rücksicht der General Principien: *a*) Die Siebenbürgische Hofkanzley als schienen ihr durch die gleiche Bestimmung des Zolles auf 4 pr. Cento einige Waren zu hoch, einige mittelmäßig, einige zu gering belegt, und daher rathsamer eine bessere Proportion nach verschiedenen Klaßen zu treffen. *b*) Die B. Ö. Hofkanzley verstand sich zwar nach gepflogener Berathung den ihr auf 2 pr. Cento zu bestimmen rathsam scheinenden Zoll auf 4 pr. Cento in regula fest zu setzen, glaubte aber davon die Kunsterzeugnisse auszunehmen, und selbe bey ihrem Eintritt in Hungarn mit 2 pr. Cento zu belegen; *c*) die Hungar. Hofkanzley glaubte, daß eine vollkommen gleiche Behandlung der hungar. und deutschen Erblanden einzuführen wäre.

Wogegen die Finanzstellen bemerkten, daß ad *a* bereits alle jene Artikel die eine Erleichterung verdienten ausgenommen wären. ad *b*. Daß diese Ausnahme auf alle Kunsterzeugnisse auszudehnen, wegen des zu großen Abfalls des Gefälles nie anzurathen sey; und ad *c*., daß auf solche Art, fremde Waaren den erbländischen die Concurrnz in Hungarn abgewinnen würden.

In Rücksicht den Ausnahmen aber wurden folgende Erinnerungen gemacht, daß ad 3^{tum}/6, et 4^{tum}/6 die B: Ö: Hofkanzley (jedoch allein) der Meinung war, die Cruda mit 4 pr. Cento zu belegen. ad 5^{tum}/6. nach den unanimibus die österr. Weine ferner noch nur mit 30 kr. pr. Eimer belegt, dagegen aber den hungar. Weinen der Transito durch die deutsche Erblande bestmöglichst erleichtert werden solle; ad 8^{tum}/6. da der B. Ö. Kanzler G. Auersperg (mit welchem höchstanbefohlener maßen sich in Betreff Galziens einzuverstehen ware) die dasige Einführung eines höheren Zolls nicht für rathsam findet, — selbe entweder gänzlich unterlassen, oder nicht ohne Vernehmung der Landesstelle beschlossen, endlichen auch die Juwelen (wegen der so leichten Einschwärzung) unter die Ausnahme gerechnet, und mit $\frac{1}{4}$ pr. Cento belegt werden sollen.

In all' übrigen den innländischen Consummo betreffenden Anträgen hingegen sind die *majora* oder die *unanimia* mit den Finanzstellen einer Meinung; Nur erinnert die Hungarische Hofkanzley bey dem (nach der dem schößburgerschen und andern siebenbürgischen Leinwandten so zum Cotton drucken in die deutsche Erblande geschickt zu seyn erwiesen werden, eingestandenenen Gränz-Zollfreyheit) — von allen andern Stellen gutgeheißenen Antrag ad 7^{um} die hungar. Hofkanzley in ihrem *voto separato*, — daß solchergestalten die Deutscherbländische fabricaten vor den hungar. zu sehr begünstiget, und der hungar. Nation erschwert würde eigene fabriquen mit solchen Gegenständen zu errichten, die in den deutschen Erblanden erzeuget werden; daher sie anträgt die hungar. Erbländer gegen die fremde gleich den Deutschen zu halten, und also jene fremde Waaren, welche in die Deutsche Erblande einzuführen nicht verbothen sind, auch in die hungar. Länder mit den näml. Consumtionszöllen hinein zu laßen, welches die Finanzstellen wegen des Entgangs am Gefälle, und der dadurch erwürckten einiger Beysteuern des h. Adels nicht rathsam finden.

Dritte Abtheilung der Essito.

Die Finanzstellen glauben in Betreff desselben einrathen zu können,

8^o) daß der Essito überhaupt's, ohne einem Unterschiede, ob die Feilschaften in Erb- oder fremde Lande gehen anderst zu bestimmen sey. Von dieser Regel wären jedoch nach ihrer Meinung auszunehmen *a./8.*) die in der deutscherbländischen Tarif mit $2\frac{1}{2}$. 5. 10. und 20 pr. Cento per Essito belegte, zu Gunsten der deutscherbländischen fabricatur mit 2 und 1 pr. Cento zu belegende, in Rücksicht der Ausfuhr ad extra aber dem hohen Essito als einem Aufschlag zu unterziehende Artikel. — *b./8.* die nur mit einem Essito von $\frac{1}{2}$ pr. Cento anzusehende deutscherbländische Hauptfabricata. *c./8.* die gegen das Meer ziehende dem dritten Theil des gewöhnlichen Essito, und bey einem Bestehenden Ausfuhrlohne der Hälfte desselben zu unterwerfende Waren, wobey nur in Rücksicht der Wolle, und der Hasen Bälke der hohe Zoll zu bestehen hätte. *d./8.*) die nach Pohlen ziehende und dem Traktatmäßigen Zolle unterliegende, von jenen, so nach dem allen übrigen Erblanden gleichzuhaltenden Galizien ausgeföhret werden, wohl zu unterscheidende Artikel. *e./8.* endlichen die hungar. Weine, deren Ausfuhr nach Möglichkeit, und zwar besonders zu Wasser, ohne dem bisherigen Zwang eine gleiche quantität österr. Weine mit zu verführen; zu befördern wäre, bey welchen aber doch, um dem

deutscherbländischen Weinverschleiß nicht zu schaden, ein Zoll pr. Essito auf den Tokayerausbruch à $2\frac{1}{2}$ fl. auf den ordinari detto à 45 kr. und auf alle übrige Landweine à 9 kr. pr. Eimer gesetzt werden sollte.

Mit diesem Antrage waren auch die Majora verstanden, nur erachteten sie ad c.) den Essito auf $\frac{1}{2}$ pr. Cento und zwar auch in Rücksicht der sich sehr vermehrenden hungar. Wolle zu bestimmen, und dadurch einerseits die Ausfuhr ad mare, andererseits die Schaafzucht zu befördern für ersprießlich.

Vierte Abtheilung der Transito.

Diesfalls erachten

9° die Finanzstellen dienlich nach der deutscherbländischen Tarif 1°/9.) den Transito, der in jedem Lande einmahl abzunehmen wäre, auf 1 pr. Cento zu bestimmen. 2°/9.) dieses pr. Cento auch in Hungarn von einer nach den deutschen Erbländen bestimmten Waare abnehmen zu lassen. 3°/9.) alle pr. Essito sowohl in ein Erb- als fremdes Land spedirte Feilschaften von dem Transito zu befreyen. 4°/9.) Bey den pr. Essito hochbelegten Artikeln aber, solchen nur bey der letzten Ausbruchs Station abzunehmen.

Wormit ungeachtet der von der Siebenbürgischen Hofkanzley obangeführter maßen gemachten Einwendungen alle übrigen Stellen sich vereinigten.

Fünfte Abtheilung: Die Gegenstände des Türk. Negotii.

Da diese Waren in der deutsch erbländischen Tariff sehr ungleich belegt zu seyn befunden wurden, wiewolten ihnen die Finanzstellen eine eigends, und besonders bearbeitete Abtheilung, welche in dem ersten Nachtrags Protocolle in Überlegung genommen ward; sie betrachten

10° diese Gegenstände a.) nach dem Consummo, b.) nach dem Essito. c.) nach dem Transito. Bey dem Consummo werfen sie die 3 Fragen auf ob 1°/a. die in der Einfuhr zu befördernde Cruda mit einem mindern als den tractatmäßigen Satze a 5 pr. Cento zu belegen wären? — 2°/a. welche Artickel dem Türk. Unterthan einzuführen verbothen werden sollen? — 3°/a welche Schätzung diesfalls vorzuschreiben sey. ad 1^{um}/a. glauben sie, daß wegen der ohnehin dem diesseitigen Unterthane eingeräumten Vortheile es bey dem Usu belassen werden sollte. ad 2^{um}/a. daß der Türkische Unterthan den generaliter gegen alle gentes amicissimas bestehenden Verbothsanordnungen unterzogen, demselben aber die Einfuhr der Buchten, des Moskowitzischen Pelzwerkes des mit Mocca

und Levantiner gemischten Kaffees, der Tobackblätter, der Weine und des Viehs bestehender maßen gegen Zollentrichtung gestattet werden könnte. ad 3^{tium}/a. aber, daß in regula die Deutsch erbländische Tariff zur Richtschnur genommen, besonders aber 1^o/3/a. der zur erbländischen fabricatur nöthigen rohen Baumwolle die bisherigen 54 kr. pr. Zentner. 2^{do}/3/a. dem Türkischen Caffee die dermalige Schätzung von 100 fl. pr. Centen 3^{tio}/3/a den, einiger Besorgung wegen Traktatmäßiger Zoll Abtragung in natura unterliegenden sub *B.* specificirten Artickeln der Slavonische Zoll. 4^{to}/3/a. der Wolle, die seit anno 1766 übliche Schätzung pr. 5 fl. 5^{to}/3/a. den in der erbländischen Tariff zu gering geschätzten Artickeln, Wayrauch, Vin de Cypro, Vin de Samos. theils die in usu gegründete, theils eine dem wahren Werthe angemessene Schätzung. 6^{to}/3/a. Bey Abgang eines Artickels in der erbländischen Tariff selbem der Zoll nach der obschon etwas geringern Slavonischen — bestimmt werden dürfte.

Bey dem Essito *b)* rathen selbe ein 1^o/b.) die Schätzung bey dem Essito nicht herabzusetzen, weil die Ausfuhr hinlängl. begünstiget wäre. 2^o/b.) die ohnehin in der Turkey nicht seltene aus den Erblanden auszuführende Cruda nicht höher zu belegen (weil ansonsten die Entrichtung des Zolles in natura zu befürchten wäre) die nicht leicht nach der Turkey bestimmt seyn könnende Ausfuhr auf dem Meere dem allgemeinen Tariff satze zu unterziehen, ja auch die etwa nicht auszuführen rathsame Artickel platterdings zu verbiethen. 3^o/b.) den Türkischen Unterthan den bestehenden Essito verbothen zu unterziehen. 4^o/b.) endlichen auch für den Essito die Erbländische Schätzung anzunehmen, und nur auf das erbländische Tuch 100 fl. pr. Zenten zu setzen.

Bey dem Transito: *c.)* bemerken sie wie es, in Rücksicht desjenigen aus der Turkey durch die Erb- in fremde Länder bey den Tractaten zu belassen, und bey jenen, in die Turkey mit fremden Waaren gleichfalls die in usu gegründete 5 pr. Cento nicht zu erhöhen wären, weil wenn die Turkey auf die ihnen verheißene Behandlung ut Gens amicissima Anspruch machten, das Aerarium auch diese 5 pr. Cento verlieren dürfte; in Rücksicht der zwo Fragen aber was 1^o/c den Türken per Transito zu führen verbothen, und 2^{do}/c welche Schätzung diesfals anzunehmen sey? glauben die Finanzstellen ad 1^{um}/c den bisherigen Usam belassen ad 2^{dum}/c. hingegen die Erbländische Schätzung zur Grundlage der 5 pr. Centigen Abnahme nehmen zu können. — welchem letzters dieselbe noch den Unterricht für die Beamten, wie sie die erlaubt von den unerlaubten Artickeln unterscheiden könnten? — beyfüget.

Zu Besserer, und richtigerer Beurteilung dieser Gegenstände wurde ein Repraesentant von Seiten der geheimen Hof- und Staatskanzley der Commission beygezogen, von selbem der Grundsatz angenommen, daß zwar der diesseitige Unterthan begünstiget, den Traktaten aber nicht zu nahe getreten werden könnte.

Bey den von Finanzstellen eingerathen, und einhellig approbirten Grundsätzen nur diese wenigen Erinnerungen beyzusetzen nöthig befunden, daß bey dem Consummo in betreff der Frage 2^o/a. welche Artikeln dem Türkischen Unterthan einzuführen verbothen werden könnten A 2) a die reiche, und halbreiche Zeuge, die gestickten Brieftaschen und Tobackbeutel, die wollenen Pferddecken und Teppiche, b 2) a die damascirten Säbel Messerklingen, und Flintenläufe, und C. 2) a die baumwollenen Tücher, in so lange als selbe in Hungarn und Siebenbürgen nicht fabricirt würden ausgenommen, d.) aber die — in Beantwortung auf die 3^{te} Frage sub 4^o/3/a) mit 5 fl. pr. Centen zu schätzen, folglich mit 15 kr. zu belegen angetragene, — seit der Schaafzuchtzunahme in Hungarn, und Siebenbürgen zu der erbländischen Fabricatur nicht mehr so nothige Wolle auf 10 fl. geschäzet, folglich à 30 kr. pr. Centen belegt; dahingegen die Instructionen nicht publicirt und ohne Einvernehmen der Hof und Staatskanzley nichts öffentlich bekannt gemacht werden sollte.

Sechste Abtheilung: Die Viehzölle.

Die Finanzstellen rathen in ihrem diesfälligen besonderen Elaborato

11.^o) ein, daß 1^o/11. auch hiebey die für die deutsch erbländische Accise ausgearbeitete Classification angenommen, 2^o/11. ohne Vorschreibung einer Transitogebühr das eintretende dem Consummo, das austretende dem Essito unterzogen, 3^o/11. das Türkische Vieh, als in den Tractaten nicht einbegrieffen zu gunsten des Hungar. belegt werden könnte.

Mit welchen Anträgen ungeachtet der von der Siebenbürg: Hofkanzley abermahl gemachten, auf die Zoll aufhebung zwischen Hungarn und Siebenbürgen abzielenden Erinnerungen alle übrige Hofstellen, und ad 3^{ti}um die Staatskanzley um so mehr verstanden sind, als die Zölle auf das Türkische Vieh im ganzen nicht erhöht, sondern nur gleicher repartirt worden sind. —

Siebente Abtheilung: die Montanistischen Artickeln.

Nach gepflognem Einvernehmen mit dem montanistischen Departement setzen die Finanzstellen den Hauptgrundsatz, daß

12^o) hierin sich an die Erbländische Tariff gehalten, dann *a/12* bey dem Consummo 1^{o/a/12} die ausländisch verzollte den innländischen Artikeln gleichgehalten, 2^{o/a/12} der Zoll in regula auf 4 pr. Cento 3^{o/a/12} aber auf das I: Ö: Eisen, die Stahlgeschmeidwaaren, Zinn, Wismuth, Alaun, Kobaldfarbe, Arsenik, weißer Vitriol (oder Galizenstein) und Galmey auf 2 pr. Cento bestimmt, die nicht zum montanistischen gehörende Eisen und Zinnfabricata dem allgemeinen Zoll unterzogen werden sollen. Bey dem Essito. *b/12* daß 1^{o/b/12} der Ausfuhrzoll durchaus auf 3 pr. Cento bestimmt, 2^{o/b/12} Kupfer Antimonium und Berggrün zur Ausfuhrbeförderung nur mit 1 pr. Cento belegt. 3^{o/b/12} die Ausfuhr der geschmolzenen Bruchpogamenten, Faden und ausgebrannten Silber und Golds verbothen, von Quecksilber, Blaue Farb Kobald, und Gift Kobald, oder Fliegenstein ohne Bergämtlichem Passe weder Ein noch Ausfuhr gestattet. — das von dem montanistico zollfrey zu belassen und nur dem Consummo zu unterziehen angerathene verarbeitete Silber, und Gold hingegen nach dem angenommenen Principii der deutscherbländischen Tariff unterzogen. Bey dem Transito aber die pr. Essito spedirte montanistische Artickel mit nichts belegt werden könnten.

Mit welchem Principiis alle Hofstellen, und darunter auch die montanistische mit dem Beysatze verstanden waren, daß das verarbeitete Gold und Silber pr. Essito die Mark mit 2 kr.; pr. Consummo in Hungarn aber mit 5 kr. belegt; die Galanterie Silber und Goldwaaren dem geringeren Zolle nicht unterzogen, dann die sub 3^{o/b/12} eingerathene Verbothe auf Aus und Innländer ausgedehnt werden dürften.

Achte Abtheilung von verschieden in Hungarn und Siebenbürgen bestehenden besonderen Abgaben.

Diese Abgaben welche von den Finanzstellen besonders bearbeitet wurden, sind der Papier Aufschlag, oder Impost und die Zettelgelder, die Ofner Maut, dann Auspitzer und Ollmüzer Horn gelder. Endlichen die Rovas und Gempenz.

Der Papieraufschlag *a/.* und die Zettelgelder *b/.*

13^{to}) Die Finanzstellen tragen ad *a/* an diesen Papieraufschlag umso mehr aufzuheben, als die ausländischen Papiersorten wegen des höheren Zolles ohnehin mit den erbländischen in keinen Vergleich kommen können.

ad *B.)* aber diese Zettelgelder (da darauf die Besoldungen

radicirt sind) zu belassen, und nur durch eine verhältnismäßigere Vertheilung 10.000 fl. dem Publico nachzusetzen.

Welchen Anträgen ad *a./* alle und ad *b./* mit Ausnahm der diese Zettelgelder für zu hoch ausgemessen ansehenden hungar. Hofkanzley alle übrige Hofstellen um so mehr beyfallen, als die dem Publico zugedachte Erleichterung sehr beträchtlich wäre.

Von der Ofner Maut *a./* und den Horngeldern *b./* dann *c./* der Juden Toleranz.

14^o) ad *a./14* erachten die Finanzstellen (wie sie es schon in einem ihrer Verträge v. P. 664 geäußert haben) daß diese ungleiche und leicht ohne einer Straffe zu umgehende Mauth — mit dem Vorbehalte jedoch, daß sie bey einer sich zeigenden Nothwendigkeit wieder eingeführt werden könnte, sowie ad *b./14* die nur gegen Mähren bestehende Horngelder, und ad *c./14* die auf die Waaren der einzigen pohnischen Juden festgesetzte Toleranz-Taxe — aufgehoben, statt der letztern aber eine geringe Tolleranz Taxe pr. 1 fl. vom Kopf auf alle in Hungarn und Siebenbürgen eintretende Juden eingeführt werden könnte. — Womit nach getroffenem wechselseitigen Verständnisse alle Hofstellen einstimmten.

Von Rovas und Gempenz.

15^o) Unter diesem Titel wird 1^{mo}/15 eine Abnahme von 2 kr., welche jede in die Wallachey und Moldau übertretende Person in Siebenbürgen entrichten muß, verstanden, die Finanzstellen behandeln aber bey dieser Gelegenheit auch die übrigen in Siebenbürgen bestehende besondere Taxen, als 2^o/15. die auf das in die Moldau Wallachey und Hungarn zur Waide getriebene Vieh bestehende Connumerations Taxe, wovon die Beamte $\frac{1}{3}$ beziehen. 3^o/15. Die unter dem Namen Pretium naturale auf verschiedene Feilschaften ausgemessene Abgabe. 4^o/15. die Ochsenpostgelder auf das in die Erblande Treibende Vieh. 5^o/15. die zu St Miklosch Rodna und Telsch bestehende Telonia oder Wegmäute, 6^o/15. endlichen die Commercial aufschläge.

Die Finanzstellen sowie alle übrigen sehen für nöthig an, zur Erzielung der vorgesetzten Uniformität diese nirgends bestehende Abgaben aufzuheben, und nur ad 2^{um}/15. den von den Beamten beziehenden Teil dieser wegen der Controlle nicht undienlichen Connumerations Taxe zur mehreren Aneiferung derselben zu belassen. —

Meinung des Fürsten Kaunitz.

Es würde meines Erachtens überflüßig seyn, für gegenwärtig in eine nähere Untersuchung jener Gründe einzugehen, welche von

dem Freyherrn von Kreßl und von dem Herrn Grafen von Hatzfeld zur Bestätigung ihrer verschiedenen Meinungen angeführet werden, nachdem beyde darinn übereinkommen, daß bey den dormaligen Umständen keineswegs thunlich sey, die Mäuten zwischen den Ungarischen und teutschen Erblanden aufzuheben.

Daß aber diese Aufhebung der Mäuten *suppositis supponendis* eine höchst erwünschliche und allgemein ersprießliche Sache seyn würde, scheint eben so wenig, als die Richtigkeit der von dem Frh. v. Gebler gemachten Bemerkung einigem Zweifel zu unterliegen, daß man nämlich diesen großen Endzweck stets vor Augen haben, und durch die Hinwegräumung der in Hungarn noch entgegenstehenden Hindernisse ununterbrochen darauf arbeiten sollte. Hierzu die wahren Mittel und Wege auszufinden, auch den eigentlichen modum zu bestimmen, wie sich nach und nach dem Hauptendzweck genähert werden könnte, wäre eine der wichtigsten und nothwendigsten Deliberationen.

Was die inzwischen zu regulirende hungarische Tarif betrifft, finde ich bey dem ganzen Inhalt des von dem Herrn Grafen v. Hatzfeld abgelegten *Voti* nichts zu erinnern, und bin daher mit solchem vollkommen verstanden.

Kaunitz Rietberg.

1120. Nota des Hofkammer-Präsidenten vom 1^{ten} May 1781. Wodurch 3 Protocolle, der in Betreff der Regulierung der hungarischen Tariff zwischen der politischen und Finanz Stelle abgehaltenen Concertationen vorgeleget werden.

In dem ersten dieser Protocollen kommt die von dem Gouverneur zu Triest Grafen von Zinzendorf aufgeworfene Praeliminar Frage vor: ob Zwischen Hungarn und den deutschen Erblanden ein Zoll zu bestehen hätte? —

Die gesammte Hofstelle ziehe hierbey in Erwegung, daß zwar die Abstellung dieses Zolls dem Commerciali Vortheil verschaffen, dem Cameriali aber einen jährlichen Verlust von einer Million zu ziehen würde: und erachten daher, daß dieser Zollbezug ferner zu belassen, dahingegen aber auf die dringende Nothwendigkeit einer neuen Mauth- und Zoll Einrichtung in Hungarn und Siebenbürgen, in Folge der zu erkennen gegebenen allerhöchsten Willensmeinung der sorgfältige Bedacht zu nehmen sey.

Nach dem Erachten des Baron von Löhr wäre diese den deutschen Erblanden zum größten Nachtheil gereichende *reciproque* Aufhebung der Zölle, welche zugleich einen beträchtlichen Entgang des Mauth gefälls verursachen würde, nie zu gestatten.

Baron von Gebler hingegen ist des Dafürhaltens, daß die gänzliche Aufhebung dieser Zölle sehr erwünschlich, mithin nöthig sey, daß man diesen grosen Endzweck stets vor Augen haben, und durch Hinwegräumung der in den hungarischen Landen noch entgegenstehenden, politischen Hindernisse, worauf unablässig arbeithe. Er ist jedoch, in der Erwegung, daß hierzu bey noch fortdauernder jeziger hungarischer Verfaßung, Zeit erfordert wird, mit den Hofstellen verstanden, daß dermahlen auf die schleunigste Berichtigung der leediglich Hungarn angehenden Tariff der Bedacht zu nehmen sey.

Baron von Kreßel bemerket, daß durch die auf die in die deutsche Erblanden und vicissim aus diesen nach Hungarn gehende Waaren gelegte erbländische Mauthen und Zölle, der deutsche Unterthan größtentheils mehr als der hungarische gedrückt werde. Dann wann die hungarische Waare, als des niedrig belegten oder völlig Steuer freyen Unterthans in ein deutsches belegtes Land giengen, so müße das höher belegte Land, welches sie consumire, die darauff gelegten Mauthen, wo nicht ganz, doch größtentheils tragen. Die aus den deutschen in die hungarische Lande gehende Waaren aber müsten nicht nur wegen der höheren Mauthen, sondern auch weil der deutsche Fabricant zugleich Consument ist, und bey den Consumtions Producten schon wenigstens zum Theil die Auflage hat tragen müßen, theurer werden. Der Fabricant könne also weniger Waare anbringen, und sey, um doch etwas anzubringen, genöthiget, schlechte Waare zu machen. Aus welchem dann, wenn man die Sache am gelindesten betrachte, wenigstens dieses folge, daß beyde leyden müßten, und nur der Unterschied darin bestehe, daß der höher belegte Unterthan mehr als der steuerfreye einbüße; ohngeachtet nun außer Zweifel sey, daß der deutsche Contribuent gewinnen würde, wenn er seine Producten und Fabricaten in Hungarn frey einführen könnte; so bleibe doch immer der scheinbahre anstand übrig: daß die hungarische Producten, wenn sie frey hereingiengen, die Producten der höher belegten Erblande herabwürdigen, folglich Ackerbau, Viehzucht und Weinbau zu Grunde richten würden. Allein ohne darauff zurückzugehen, daß die nothwendigen doch häufig hereinkämen, und daß der deutsche die Mauthen größtentheils entrichten müße: weither ohne auf die natürliche Vorteile der deutschen Erblande, nemlich ihrer beßeren Straßen, der Schiffarth auf der Donau abwährts und ihrer thätigeren Grundeigenthümern und Handelsleuthen zu sehen, müße man auch erwegen, daß diese Artickeln den deutschen Erblanden wenig schaden könnten. Er gehet hierauf in einen nähern Detail ein, welche hungarische Waaren den deutschen Erblanden etwa schädlich oder nützlich

seyn könnte, Ziehet hieraus den Schluß, daß die freye Einfuhr den höher belegten deutschen Erblanden mehr zum Vortheil gereichen würde, bemerket aber, daß bey dem Umstand, wo alle Vortheile mit jenem des Aerarii verbunden seyn müßten, und Hungarn noch nicht in solcher Verfaßung sey, daß es den Entgang, ohne den ärmsten Unterthan damit zu belegen, ersetzen könnte, nichts anders erübrige, als 1^{mo} zu wünschen, daß die Stellen diese Sache von dieser Seite für Künftige Zeiten beständig zum Augenmerck nähmen, 2^{do} Hungarn zum eigenen Besten einen Schritt mehr, um sich diese Vortheile auf eine patriotische art zu erwerben. 3^{io} aber damahlen, da dieses nicht sey, eine ordnung in der hungarischen Tarif nöthig wäre, wären die in den gegenwärtigen Protocollen enthaltene Vorschläge nach den Majoribus in allen Punkten allergnädigst zu begnehmigen.

Graf von Hatzfeld setzet außer Zweifel, daß die Aufhebung der Mauthen Hungarn außerordentliche Vortheile zuziehen würde. Denn die dortige Erzeugnisse würden zahlreicher in die deutsche Erblande abgesezet werden, und dadurch einen höheren Preyß erlangen: die erb- und ausländische Fabricanten würden sich in die wohlfeilere Gegenden Hungarns niederlassen und die Landes Innwohner würden nicht alle jene Fabricata, welche sie aus den Erblanden ziehen, bey sich finden, sondern auch einen Theil der letztern mit hungarischen Fabricatie versehen. Es würde also das aus Hungarn dermahlen in die deutsche Erblande gehende Geld alsdann nicht allein in Hungarn verbleiben, sondern es würde sich auch das deutsche erbländische, zum Nachtheil derselben dahin ziehen. Nun könnte zwar der Monarch, wenn die Landesverfaßung von Hungarn einerley mit den übrigen Erblanden wäre, mit einer Art von Gleichgültigkeit ansehen, ob das Vermögen in diesem oder einem andern Theil Seiner Staaten ab- oder Zunehmer, maßen Er durch Erleichterung an den Abgaben des leidenden Landes und Vermehrung derselben bey dem gewinnenden das gleichgewicht Seiner Staaten beybehalten könnte. Allein da solche in Hungarn nicht vermehret, der Adel zu Keinem Beytrag beygezogen, und Keine Consumptions Gefälle eingeführet werden könnte, so müsste bey Aufhebung der Mauthen der Staat nicht allein den durch dieselbe auf 1 Million berechneten Betrag seiner Einkünfte verlieren, sondern auch durch Verminderung der Abgaben in den deutschen Erblanden den Entgang ansehnlich vermehren, weil sie solche ferner zu tragen, nicht im Stande seyn würden. Er Graf Hatzfeld müsse also dem Satz des Vorstehenden voti: daß durch die aufhebung der Mauth die mehr belegte deutsche Erblande Vortheile erhalten

würden: seinen Beyfall versagen. Der Hauptgrund des gedachten voti bestehe in deme: daß die hohen Mauthen nicht von dem leichter belegten Hungarn, sondern von denen schwehr Belegten deutsch-Erbländischen Consumenten, weil sie diese Feilschaften nöthig hätten, gezahlet würden, mithin solche, wenn sie nicht mit der Mauth beschwehret wären, in einem wohlfeileren Preiß erhalten Könnten. Allein es sey zu erwegen, daß die Innwohner eines Landes sich in 2 Classen, nemlich in die erzeugende und in die consumirende vertheilte. In die erste gehörten jene, welche nebst ihrer Nothdurft noch so viel erzeugten, daß sie solches einem dritten hindanlaßen Könnten. Zur zweyten aber diejenige, so ihre Erforderniß gar nicht, oder wenigstens nicht ganz erzeugten, mithin ihren abgang bey der erzeugenden Claße erholen müßten. Nun sey Klahr, daß die erstern sich mit ihrer eigenen Erzeugung begnügend, das fremde, wenn es auch noch so wohlfeil sey, zu ihrem eigenen Bedarf nicht gebrauchen Könnten, mithin Könne ihnen in diesem Gesichtspunkt die Einfuhr der hungarischen Erzeugniße, wenn sie auch wohlfeil seyen, nicht zu Nutzen gehen. In Rücksicht ihrer zum Verkauf übrigbleibenden Erzeugniße aber, gereiche eine solche vermehrte und wohlfeile Einfuhr der hungarischen Feilschaften der erzeugenden Claße zu einem großen Schaden, weil sie so lange mit dem Preiß der ihrigen herabfallen müße, biß sie mit den hungarischen wenigstens gleichkämen. Da nun ihre Contribution sich auf den dermahligen Preiß gründe, so werden deren Zahlungen fast ohnmöglich, und die erzeugende Claße gehe zu Grunde. Die consumirende Claße scheine einen Vortheil zu haben, der aber bey genauerer Überlegung der Sache bald verschwinde. Auch sey der Satz noch nicht entschieden: ob der hungarische Verkäufer oder der deutsch Erbländische Käufer die Mauth zahle: Dann wann die Zahl der Käufer gröser als jene der Verkäufer sey, so zahle solche der Käufer, falls aber die Vorräthe gröser als die Erforderniß wären, so falle sie dem Verkäufer zur Last. Allein den Satz genommen, der Käufer müße die Mauth beständig zahlen, so habe der deutsch erbländische mehr belegte Unterthan aus der consumirenden Claße zwar den Vortheil, daß er seine Lebensmittel bey aufhebung der Mauthen wohlfeiler genieße, weil er sie theils wohlfeiler aus Hungarn haben Könne, theils der erbländische Erzeuger durch die Concurrenz deren Hungarischen gedrückt, sie eben so wohlfeil als der Hungar hiendangeben müße. Allein so bald man betrachte, daß die consumirende Claße grose theils davon lebe, daß die erzeugende von ihr ihre Kleidungsstücke und andere Nothwendigkeiten abnehme, so werde dieser Kleine vortheil der wohlfeileren Beköstigung

gar bald verschwinden; dann da die aus der hungarischen Concurrenz folgende Herabsetzung des Preyßes deren Feilschaften die erzeugende Claße in die armuth stürzen müße, so werde sie von der consumierenden weith weniger an Kleidungsstücken abnehmen: sie werde ohne arbeit bleiben, einen grosen Theil ihres Verdienstes, folglich weith mehreres verliehren, als sie durch den wohlfeileren Ankauf der hungarischen Feilschaften gewonnen, und in gleichmäßige armuth gerathen. Wobey noch zu betrachten Komme, daß die Errichtung der Fabriquen in Hungarn eine Folge der Aufhebung der Mauthen seyn, mithin die Hungarn ihre Erforderniß bey ihren Fabriquen finden, die deutsch erbländische Unterthanen aber jenen Nutzen, da sie Hungarn mit hierländigen Fabricatie versehen, verliehren, folglich der Verarmung ausgesetzt würden.

Fürst von Kaunitz siehet für überflüßig an, für dermahlen in eine nähere Untersuchung der von beyden vorstehenden votis angeführten verschiedenen Gründen einzugehen, da beyde dahin übereinkommen, daß dermahlen nicht thunlich sey, die Mauthen zwischen Hungarn und den deutschen Erblanden aufzuheben. Daß aber die Aufhebung dieser Mauthen suppositis eine allgemeine erspriesliche Sache sey, scheine eben so wenig als die Richtigkeit der von dem Baron von Gebler gemachten Bemerkung einigen Zweifel zu unterliegen: daß man nemlich diesen grosen Endzweck stets vor Augen haben, und durch die Hinwegräumung der in Hungarn noch entgegenstehenden Hindernisse ununterbrochen darauff arbeiten solte. Hierzu die wahren Mittel und Veege auszufinden auch den eigentlichen modum zu bestimmen, wie sich nach und nach dem Haupt Endzweck genähert werden Könnte, wäre eine der wichtigsten und nothwendigsten Deliberationen.

[Folgen Einzelerörterungen der Hofkammer zu den im voranstehenden Zirkulandum angeführten Punkten und endlich der Schlußabsatz.]

Wann das Einrathen des Grafen v. Hatzfeld, welchem Fürst v. Kaunitz in allem Beytritt, den allergnädigsten Beyfall finden solte, auf solchen Fall ist vorläufig in dessen Gemäßheit der Resolutions-Aufsatz entworfen worden, welcher zur allenfalsigen Genehmhaltung zugleich beygelegt wird.

Bemerk des Kaisers: Reponatur bis zu meiner Zurückkunft.

StR. ad 4292: Circulandum. Nota des Obersten Böhm. Oest. Hofkanzlers grafen v. Kollowrath von 2^{ten} Dezember 1783. über die final Berichtigung der Grundsätze zu einem neuen Zollsistem.

Euer Majestät war es gefällig dem grafen v. Kollowrath in ansehung der vorgeschriebenen Mautgrundsätzen dero höchste Ge-

sinnung den 20^{ten} November 1783 mündlich zu eröffnen, nun habe er also in einer eigens gehaltenen Zusammentretung diese Grundsätze auf folgende art zu bestimmen erachtet:

1^o sollen alle jene materiae primae, zu Manufakturen, und zu einer weitem Industrial Bearbeitung gehörend, unter die geringste Belegung $\frac{5}{12}$ tel gezogen werden, wenn solche Materialien nicht in gleicher Eigenschaft oder hinreichender Quantitaet in den Erblanden selbst anzutrefen wären.

2^{do} unter eben diese Belegung sollen auch die Ingredienzien zu Arzneien, so zum allgemeinen Gebrauch dienen, gezogen werden, dagegen aber die kostbarern und zum seltnern Gebrauch dienende Mittel, als z. B. Perlen, feine Syrops, Boyvard etc. etc. mit 10 per % belegt bleiben könnten.

Gemäß dieser Regel sey auch die Classificirung commissionaliter abgeändert worden.

3^{tio} Wären zwar die mit besondern Imposten belegte Waaren bey dem dermaligen Zollsaz zu belassen, zu Vermeidung der Unterschleife hingegen, und zu leichtern Entdeckung der Schwärzungen in eine eigene regie oder ferme mixte auf einige Zeit bis ein bindigeres Zollwesen sich im ganzen herstellen lassen wird, zuzugeben, dabey aber vorzüglich auf die dermalige Tabakadministration in anbetracht des ohnehin beihabenden aufsichts Personalis die Rücksicht zu nehmen.

Diesen Punkt nun findet der Obriste Kanzler auf folgende weise zu erörtern:

a.) Was für Artikel dieser ferme mixte zu übergeben wären?
 b.) wie sie mit dem dermaligen Tabakadministr: ohne Verückung ihres eigenen Hauptgeschäftes in Zusammenhang zu setzen.
 Dann

c.) auf welche Bedingungen derselbe zu behandeln seyn dürfte.
ad a: glaubte Graf Kollowrath, daß die in der Beilage specificirten artikel en ferme zu übergeben wären, weil selbe durchgehends einen obschon bey verschiedenen nicht besonders ausgesetzten geringern Impost haben; auch wären diesen artikeln noch folgende hinzugethan, als Reiß, Mandeln, Datteln, Feigen, Zibeben, Rosinen, welsche Früchte, welche durchgehends mit 20, dann fremde Käse, die mit 60 pr. % zufolge dem höchsten Befehles belegt werden sollen.

ad b: Dürfte die Verbindung dieser ferme mit der Tabak administration darinn zu suchen seyn, daß die ganze Entreprise aus 4 Hauptaktien, deren jede sich ihre associirten wählen könnte zu bestehen hätte.

Die Tabak administration sollte einer dieser aktien übernehmen, und die übrigen aktionairs müßen ausfindig gemacht werden.

In ansehung der Regie hätte die Tabak administration der ferme mit dem eigenen Personali in allem an Hand zu gehen, diese hingegen ihr an der Vergütung dafür einen gewissen antiparte zu Theil kommen zu lassen.

ad c: hätten die Bedingniße beiläufig folgende zu seyn:

erstens müßte das quantum fixi nach einem 8 jährigen Dividenten, welches die Zeit der bestehenden Tariff ist, mit dem augmento der höher zu belegenden artikeln sicher gestellet werden.

Was Galizien betrifft, so würde man sich mit einem sechs-jährigen Durchschnitt, weil der lezte Zolltariff erst seit dem Jar 1778 da angeführet worden, begnügen.

zweitens müßte eine angemessene Caution erlegt werden.

drittens: hätte sich die Tabak administration der Miteinsicht und der Controlle zu unterziehen, dafür aber den Unternehmern,

viertens ein Drittel vom reinen Überschuß, einige Manipulations gelder, und die Regie auf 6 Jare einzugestehen.

Nachdeme im übrigen das ganze sonstige Zollwesen in seiner dermaligen Verfaßung und abhängigkeit bleibet, so wird den Entrepreneurs nur der erforderliche Schuz von dem positio, dann die assistenz von der unmittelbaren Zollbehörde, und die Gestattung der Miteinsicht zu gewähren seyn.

4^{to} weiset die allerhöchste Vorschrift auf die mit 60 pr % zu belegende fremde ganz entbehrliche Waaren, darunter fremde Weine, und ganz feine, nemlich französische Öhle begrifen seyen, massen die gemeinen Oehle in keinem Theil der Monarchie in der hinreichenden quantität erzeuget werden, und nicht nur zum Genuße, sondern auch zu andern Manufakturs Gattungen gebrauchet werden.

Solche hochbelegte Waaren sollen nicht anderst als auf particular Bestellungen in die Hauptstücke der Provinzen unter der Controlle des adresse Comptoirs eingeführet werden, damit kein Handel weder in den Gewölbern der Kaufleuten, noch mittelst des Wiederverkaufes getrieben werden könne.

In ansehung dieses Punktes glaubte graf Kollowrat ohngefehr die Sache darauf einzuleiten.

Es soll in der Hauptstadt einer Provinz, wo eine Tobakadministration bestehe, solche auch zugleich das adresse Comptoir versehen.

Die manipulation wäre auf die kürzeste Weise so einzuleiten: Der Besteller muß dem Kaufmann eine schriftlich gefertigte

Note geben, und dieser hierauf einen Paß, oder auf mehrere derley Bestellungen zusammengekommen beim adresse Comptoir erheben.

Die Waare wäre mit solchem Paß von der Gränze aus zu begleiten, und unter der adresse des Komptoir beim Zollamte der Hauptstadt einzulangen.

Sodann hätte die Waare im Beisein des Kaufmanns oder Eigentümers, dann eines adminirten Subjects eröffnet, beschauet, verzollet, der Paß abgestreifet, der Rechnung beigelegt, und dem Maut Paß eine Zahlungs Pollete verabfolget zu werden, dagegen wäre aber ein Recipisse vom Empfang der für ihn bestellten Waare dem Mautamte auszuhändigen, und solches von 8 zu 8 Tage dem Comptoir zur Protokollirung zu übergeben.

In ansehung der Stemplung, obschon zwar solche entweder bei dem Comptoir oder dem Mautamte geschehen müste, wäre solche bei dem Mautamt um so füglicher vornehmen zu lassen, weil zu gleicher Zeit allda auch mehrere Waaren gestempelt werden können.

Von dem erwachsenden Überschuß der 60 pr centigen Belegung solle der Betrag der allerhöchsten Gesinnung gemäß für einen Commercialfundum geeignet sein.

Die Einlösung aber der vorrätigen fremden Artikeln werde nicht statt finden, sondern statt deßen die Bezeichnung, eine verläßliche Beschreibung, und jährliche Controlirung ihrer Verminderung eintreten, zu welchem Ende auch die Mautämter das erforderliche personale zu bekommen haben werden.

5^{to} Hätten sich die Einfuhrverbothe auf die der erbländischen Industrie meist nachtheiligen Waaren zu erstrecken, wäre eine Beschreib und Bezeichnung des fremden Waaren Vorrats vorzunehmen, angemessene Fristen zu deren Hinwegschaftung zu bestimmen, nachmals aber auch wäre die Verarbeitung und das Tragen derselben zu verbiethen.

Unter die zum Verboth angetragenen Waaren gehöre auch der ächte Geschmuk, alle getrocknete Fische und Häringe, dann jene Waaren (mit Ausnahm der Zibeben und Rosinen) die in der höchsten Verordnung vom 31^{ten} Merz 1783 aufgeführt worden.

6^{to} Seye das Königreich Galizien in allen den deutschen Erblanden gleichzuhaltten, dagegen die zwischen selben und den letztern bestehende Mittelzölle aufzuheben.

7^{to} Sollen alle mit Imposten und mit 60 pr Centen belegte Waaren nach Hungarn und Siebenbürgen niemal directé eingeführt werden können, sondern hierlandes verzollet und behandelt werden.

Euere Mayst. dürften von diesem Antrag seiner Zeit der H. S. Hof Kanzley höchst dero Gesinnung unmittelbar zu erkennen geben.

8^{to}: am Ende der allerhöchsten Entschließung vom 31^{ten} Merz 1783 haben Eure Mayst. anbefohlen, daß die Manipulation nach den gegebenen Grundsätzen bearbeitet werden solle.

Deme zu Folge der Obriste Kanzler bemerket, daß nach erhaltener guttheißung der solchergestalten bestimmten grundsätzen das Patent entworfen, und auf die aufbringung einer standhaften gesellschaft zur vorgeschlagenen ferme Mixte, dann wie die Einleitung wegen Bezeichnung der fremden Vorräthen zu trefen, alle sorge getragen werden würde, gleichwie man auch die nötigen abweichungen von der vorigen Manipulation genau dabei zu bemerken nicht entstehen wird.

Resolut. august.

Ad 1. et 2. Ist die in der Classification gemachte Änderung meiner erklärten Gesinnung ganz gemäß.

Ad 3. Ist meine Willens Meynung nicht, das Mauth Weesen in eine ferme mixte zu geben: am wenigsten aber würde der Antrag statt haben, die Erzeugnüß eines Theils, nemlich der impositirten Waaren zu Verpachtung und den mauth bezug in Ansehung der übrigen articula in eigener regie zu behalten.

Meine Gesinnung ist vielmehr, auf dem nemlichen Fuß, wie für die Direction des Taback Gefäls bestimmet worden, auch über das mauth Weesen eine eigene administration zu bestellen, die, wenn einmal die mauth Säze bestimmt sind, sodann mit der nemlichen ganz gleichen activitaet, die der Tabak Gefäls Direction eingeraumet ist, die Verwaltung des mauth weesens zu führen haben wird. —

Eben bey dieser administration aber müßen Vornehmlich zugleich die Directores, oder Regisseurs des Tabak Gefäls, so oft als es nöthig gefunden wird, interveniren und beederley Verwaltungen soweit in Verbindung gesezet werden, damit auch das Beederseitige Gefäls: personale mehr zusammengezogen, und die Vereinigte Aufsicht desto Verlässlicher gemacht werden möge.

Ich bin nicht abgeneigt, den zu dieser Verwaltung bestellenden regisseurs so, wie es bey dem Taback Gefäll geschehen ist, einen mäßigen Genuß von der Verbeßerung, die Sie über die im Durchschnitt zu bestimmende Erträgnüß des Gefäls verschaffen werden, ebenfalls einzugesten, auch denjenigen hierzu vorschlagenden Personen, die noch keine Besoldung genießen, einen anständigen Gehalt wie den Taback regisseurs zu Verwilligen.

Ihnen wird demnach obliegen, wegen bestellung dieser administration nach meiner erklärten Gesinnung den plan zu entwerfen, worüber Sie anforderst auch den befund der Taback direction werden einvernehmen können.

Nothwendig wird es seyn, drey wohl Verläßlich — und Tüchtige Männer zu dieser administration auszuwählen, die einzig — und allein diesem Geschäft sich zu widmen haben, weder selbst Handel Treiben, noch mit Handlungsleuthen in einiger Verbindung stehen, und mit den erforderlichen Kenntnüssen in diesem Fach versehen sind.

Ad 4. sind alle ganz entbehrliche fremde Waaren mit 60 per cento zu belegen, und denselben auch die fremde Weine, und ganz feine französische Oele, dann fremder Käße beyzusetzen.

Die Einfuhr aller dieser articuln ist künftig nicht anderst als auf Bestellung von particularen zu gestatten, dersogestalten, daß jedoch keinem Kaufmann zum Verschleiß die Einfuhr oder Bestellung zugestanden, sondern nur zum eigenen privat Gebrauch die Einfuhr gestattet werde. In dieser Absicht ist von jedem, der eine derley Bestellung machet, die Betreffende Gebühr pr. 60 pr. cento gleich Vorhinein bey dem Amt zu entrichten, damit um so mehr aller unterschleif eines Handels hindangehalten werde, und man gleich bey der Bestellung beurtheilen möge, ob das bestellte quantum dem eigenen Gebrauch angemessen seye; maßen dann derjenige, welcher einen Handel damit zu treiben anmaste, mit der Straffe gleich einem Schwärzer zu belegen seyn würde.

Überhaupts müßen alle diese fremde Artickel, deren Einfuhr künftig nur auf particular:Bestellungen gestattet wird, in ein Verzeichniß gebracht werden, um solches nach meiner eingeholten Genehmhaltung dem publico zur nachachtung bekannt zu machen.

Die manipulation bey dem adresse Comptoir kan vorgeschlagenermaßen eingeleitet werden, und geschiehet ganz wohl der Antrag, daß diese Contoirs, welche blos die mauth Aemter in den Stätten selbst seyn müßen, weiter nicht, als mit Verabfolgung eines Paßes auf die gemachte Bestellungen einzuschreiten haben, folglich auch in einige Haftung in Absehung der etwa unterweegs Verderbenden Waare, oder sonsten wie immer, nicht eingezogen werden können.

Es hat hiernächst bey meiner schon erklärten Willens Meynung zu Verbleiben, daß nicht allein der Überschuß, welcher aus dieser höhern Belegung über die Vormalige Ertragnüß sothaner Artikeln entstehet, sondern die ganze betragnüs zu einem Commercial funde fernerhin gantz gewidmet werde; welches Ebenfalls in der verkündung zu setzen.

Ad 5. et 6. Ist in ein so anderm der Antrag meiner schon bekanntgemachten Gesinnung gemäß; und sind auch diese Artickeln, die künftig gänzlich dem Verboth unterliegen, in einem abgesonderten Verzeichnüß seinerzeit dem publico bekannt zu machen.

Ad 7. Würde ohne diese Vorsehung der Zweck der vorhabenden Einrichtung ohnehin niemals erreicht werden, und haben daher allerdings an die hungar. Behörden seiner Zeit hierwegen die gemeßene Aufträge zu ergehen, wenn einmal das Systeme Vollkommen berichtet seyn wird, um es allenfalls in Vollzug sezen zu können; wozu es am rathlichsten und unfehlbarsten seyn wird, wenn gesammte 30 Aemter von Hungarn unter der Leitung dieser administration werden gezogen werden, wozu ich auch seiner Zeit den Befehl an die H. S. Kanzley werde ergehen laßen, und der bey Hofkammer angestellte 30. Referent wird alsdann zu dieser administration ebenfalls beygezogen werden.

Ad 8. Wird es die erste Beschäftigung der zu bestellenden neuen administration seyn, den Entwurf zur manipulation auszuarbeiten, und wen ihr einmal die Grundsätze der Belegung bekannt seyn werden, die in der Regie anzubringen findende Verbeßerungen in Vorschlag zu bringen, die auch alsdann behänder, und Verlässlicher, als unter der ohnmittelbaren Dycasterial Leitung sich werden in Vollzug sezen lassen. —

Ad Nr. 4293.

Billet an den Grafen Esterhazy.

Ich habe beschloßen, die Verwaltung des gesamt:Teutsch Erbländischen mauth Weesens einer hier eigends zu bestellenden administration zu übertragen.

Da nun es ohnentbehrlich das bey dieser nehmlichen administration auch die leitung der hungar. und Siebenbürg. dreyßigst Aemter nach gleichförmigen Grundsätzen geführet werden; so ist meine Willensmeynung, daß in eben dieser Absicht der in dem dreyßigst Weesen bestellte hungar:Referent der besagten administration zugleich beygezogen werde, damit durch ihn die betreffende Expeditionen besorget, und die nötig findende Anstalten durch Behörde eingeleitet werden.

Ich verständige Sie deßen nur Vorläufig zu ihrer Wißenschaft, allermaßen es nach Vorausgegangener Bestellung der administration annoch auf das nähere Einvernehmen mit der Vereinigten Böhm. Ö.^{en} Kanzley ankommen wird, um diese Vereinbarte leitung nach meiner Gesinnung zu Veranstellen.

Nr. 12.

Die Reform der Verzehrungssteuer in den deutschen Erbländern hat die ungarischen wie die österreichischen Stände beunruhigt; diese zumal, weil die Verzehrungssteuer ganz verein-

heitlicht und die mannigfachen „ständischen und sonstigen Local-Grenzaufschläge“ beseitigt wurden, in denen insbesondere die Stände von Galizien, Niederösterreich und Steiermark einen Schutz gegen die billiger arbeitende ungarische Landwirtschaft sahen. An Stelle der ganz ungleichen, zusammenhanglosen und willkürlich bemessenen Lokalaufschläge ordnete das Patent an, daß an der Zwischenzollgrenze ein „Verzehrungssteuerzuschlag und ständischer Entschädigungsaufschlag“ gleichmäßig eingehoben werde. Darin sahen die ungarischen Stände eine unliebsame Zwischenzollerhöhung und der ungarische Hofkanzler Graf Reviczky erhob Beschwerde. Darauf erging das folgende Schreiben des Kaisers Franz an den Grafen Nadasdy*):

Lieber Graf Nadasdy!

Im Anschlusse erhalten Sie einen Vortrag des ungarischen Hofkanzlers Grafen Revicky, mit welchem er seine Bedenken äußert über die aus Anlaß der Einführung der Verzehrungssteuer erfolgte Erhöhung der Zollsätze einiger Artikel an der ungarischen Grenze.

Sie haben diese Gegenstände sogleich, ohne alle Verlautbarung, gehörig zu prüfen, zu erörtern und zu würdigen und Mir unter Rückstellung des Communicats und Anschluß aller Bezug habenden Akten Ihr Gutachten hierwegen, jedoch ohne allen Verzug, zu erstatten.

Wien, den 27. Oktober 1829.

Franz m. p.

Auf diese Weisung hin verfaßt die Hofkammer ein Gutachten mit zwei tabellarischen Ausweisen A und B, die beide von geschichtlichem Interesse sind; der erste, weil er die Erschwerungen des Zwischenhandels vor 1829 deutlich veranschaulicht, der zweite, weil er die Rückwirkung der Verzehrungssteuerreform auf die Zwischenzölle zeigt.

*) F. A. 474/M. P. 1829.

A. Ausweis

über die verschiedenen ständischen und sonstigen Lokal-Gränzaufschläge, welche für die Artikel Bier, Wein, Fleisch und alle Getreidearten bei der Einfuhr aus Ungarn nach den deutschen Provinzen vor der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer zu entrichten waren, und durch den Eintritt dieser Steuer hinwegfallen, dann der Gebühren, welche statt der aufgelassenen, unter der Benennung eines Verzehrungssteuerzuschlages und ständischen Entschädigungsaufschlages einzuheben seyn werden.

Gegenstände	Ständische, sonstige Lokal- und Gränzaufschläge, welche von diesen Gegenständen, wenn sie aus Ungarn kommen, bis zum 1. November d. J. entrichtet werden mussten.	Gebühren, welche statt derselben vom 1. November d. J. in Folge a. h. Entschliessung vom 1. October zu entrichten kommen.				
		fl	kr	fl	kr	
Bier in Fässern	In Niederösterreich.					
	Die Biertranksteuer pr. Eimer	40	In der Einfuhr aus Ungarn nach Galizien vom Centner.. nach allen übrigen Erbländern..	20	
	Im Lande ob der Enns.					
	Der ständische Getränkeaufschlag. . .	.	30			
	In Böhmen.					
	1. Die allg. Tranksteuer. . . 45 kr					
	2. der Pöndaldaz in 37 Städten 14 "					
	3. der Beitrag ad Montanistium in den Bergstädten mit. 15 "					
	4. die ständische Malzanlage $\frac{3}{4}$ "					
	Zusammen also pr. Eimer	1	$14\frac{3}{4}$			
	In Mähren.					
	Ständische Tranksteuer pr. Eimer	45			45
	In Schlesien.					
	Der ständische Gränzimport pr. Eimer	1	.			
	In Galizien.					
	Die landesfürstliche Tranksteuer					
	a) vom einfachen Bier pr. Fass	18			
b) „ doppelten dto „ „	36				
In Steiermark.						
An Cameralwegreparations-Aufschlag vom Kesselbier.	36				
An Cameralwegreparations-Aufschlag vom Steinbier	18				
In Kärnthen.						
Getränke-Akzise vom Eimer	18	Verzehrungssteuerzuschlag. In der Einfuhr aus Ungarn nach Galizien. den übrigen Erbländern..			
In Krain und im Küstenlande.						
Der Zapfendaz pr. Eimer	$17\frac{3}{4}$	20			
In Tirol und Vorarlberg.						
Die Akzise	37	45			

Gegenstände	Ständische, sonstige Lokal- und Gränzaufschläge, welche von diesen Gegenständen, wenn sie aus Ungarn kommen, bis zum 1. November d. J. entrichtet werden mussten.	Gebühren, welche statt derselben vom 1. November d. J. in Folge a. h. Entschliessung vom 1. October zu entrichten kommen.											
		fl	kr			fl	kr						
Fleisch Irisches	In Niederösterreich. Gränzaufschlag pr Centner	2	30	} Verzeh- rungs- steuer- zuschlag vom Centner ..		.	25						
	In dem Lande ob der Enns, in Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Küstenland. Der Fleisckreutzer pr. Centner . .	1	40			.	25						
Fleisch, gerän- cheries, ge- salzenes, ge- pökeltes	In Niederösterreich. Der Gränzaufschlag	2	30	} Verzeh- rungs- steuer- zuschlag vom Centner ..		.	25						
	In den überstehend genannten Provinzen. Der Fleisckreutzer mit	1	40			.	25						
Getreide- arten	In Niederösterreich. Der Gränzaufschlag und zwar: vom Weitzen pr. n. ö. Metzen oder 80 Ű " Rocken " " " " " 76 " " von der Gerste " " " " " 90 " vom Hafer " " " " " 55 " " Wicken " " " " " 72 " " Malz vom Centner	3 ² / ₄	} Ständi- scher Ent- schädi- gungs- zuschlag von jeden 100 Ű	4						
	In Steiermark. An Wegreparationsaufschlag u. zwar: vom Weitzen pr. n. ö. Metzen " Rocken " " " " " " türkischen Weitzen und Fisolen von Gerste und Buchweitzen vom Hafer und Hirse von Hanfkörnern	9			} Ständi- scher Ent- schädi- gungs- zuschlag von jeden 100 Ű	4				
	In Kärnthen. Das ordinäre Konfingefäll: von Weitzen, Rocken, Gerste und allen Hülsenfrüchten pr. n. ö. Metzen vom Haber " " " " " Buchweitzen " " " " " Mehl " " " " " Hirse " " " " "	4 ¹ / ₄					} Ständi- scher Ent- schädi- gungs- zuschlag von jeden 100 Ű	4		
	In Tirol. Der Getreide-Aufschlag für Weitzen, Rocken, Gerste und Spelz pr. Metzen	4										

Gegenstände	Ständische, sonstige Lokal- und Gränzaufschläge, welche von diesen Gegenständen, wenn sie aus Ungarn kommen, bis zum 1. November d. J. entrichtet werden mussten.	Gebühren, welche statt derselben vom 1. November d. J. in Folge a. h. Entschliessung vom 1. October zu entrichten kommen.				
		fl	kr		fl	kr
Essig.	In Oberösterreich. An ständischen Gränzaufschlag für Getränke pr. Eimer		36	Ist kein Zuschlag, sondern nur die sistemässige Hälfte des auswärtigen Zolles, die schon längst hätte statfinden sollen, ausgesprochen worden.		
	In Böhmen. Gränzaufschlag		53			
	In Mähren. An Gränzaufschlag		10			
	In Schlesien. An Gränzipost		18			
Wein.	In Niederösterreich. An ständischen Weinaufschlag 1 fl 00 kr „ Fasstaxe 9 „ „ Illuminationsaufschlag in Wien 30 „ Zusammen pr. Eimer	1	39			
	In Oberösterreich. An ständischen Getränkeaufschlag pr. Eimer	1				
	In Böhmen. An extraordinärer Tranksteuer 17 ¹ / ₄ kr „ ständischen Aufschlag . . 53 „ Zusammen pr. Eimer	1	10	An ständischen Entschädigungsaufschlag vom Wiener Centner..	1	24
	Anmerkung. Ueberdiess werden in den Bergstädten pro aerario montano bald 2 fl 53 kr, bald 2 fl 24 kr, bald 2 fl 9 kr, dann das Weingeld zu Eger mit 1 fl und der Bierpintentaz mit 38 kr pr. Eimer eingehoben.					
	In Mähren. An allg. Gränzaufschlag 10 „ ständischer Gränztranksteuer 36 „ allg. Tranksteuer 45 Zusammen pr. Eimer	1	40 ³ / ₄			
	In Schlesien. An ständischen Gränzipost . . .	1	15			
	In Galizien. Unterlag der ungarische Wein bei der Einfuhr nach Lemberg 1 fl 36 kr bei der Einfuhr 56 andere Städte 1 „ 00 „ der österr. und mährische Wein im ersteren Falle . 48 „ „ im letzteren Falle 30 „			Ständischer Entschädigungsaufschlag vom Centner Sporco	1	24

Gegenstände	Ständische, sonstige Lokal- und Gränzaufschläge, welche von diesen Gegenständen, wenn sie aus Ungarn kommen, bis zum 1. November d. J. entrichtet werden mussten.	Gebühren, welche statt derselben vom 1. November d. J. in Folge a. h. Entschliessung vom 1. October zu entrichten kommen.			
		fl	kr	fl	kr
Wein.	In Steiermark.				
	An ständischen Weinaufschlag	1 fl	00 kr		
	An Passtaxe		30 „		
	Zusammen	1	30		
	In Kärnthen.				
	An Aerorial-Zapfendaz	58 ¹ / ₄	kr		
	„ Brandsteuer	14 ² / ₄	„		
	„ Getränke-Akzise	30	„		
	„ Entschuldigungsgebühr in der Einfuhr	1 fl	27 ² / ₄ kr		
	Zusammen pr. Eimer	3	10 ¹ / ₄		
Anmerkung: In der Durchfuhr an Erbhuldigungsgebühr36 kr	
In Krain.					
An landesfürstlichen Aufschlag	1 fl	30 kr	Ständischer Entschädigungsaufschlag vom Centner Sporco		
An Passtaxe		30 „			
„ Weinimposition		35 ¹ / ₄ „			
Zusammen pr. Eimer	2	35 ¹ / ₄			
Im Küstenlande.					
Die Aerorial-Weinimposition				35	
Anmerkung. Auch wird der Weindaz in verschiedenen Städten in verschiedenen Beträgen, nemlich von 44 kr bis 1 fl 30 kr eingehoben.					
In Tirol und Vorarlberg.					
An Umgeld vom Eimer	53 ¹ / ₃	kr			
„ Akzise vom dto.	20 ⁵ / ₆	„			
Zusammen	1	14			

Anmerkungen. 1.) Von den hier angeführten Getränken, nemlich vom Bier und Wein sind nicht nur in den meisten Provinzen der Daz und das Umgeld bis zu 22¹/₂% theils an das Aerar, theils an die Dominien, sondern in grossen und kleinen Städten, ja in sehr vielen kleineren Orten zum Vortheile der Gemeindekassen verschiedene Gebühren zu entrichten gewesen, welchen die einheimischen und auch die ungarischen Erzeugnisse, trotz der oben erwähnten, an der Gränze zu leistenden Zahlungen, unterworfen waren.

2.) Außer den hier angeführten Gebühren mussten die ungarischen Produkte noch alle Abgaben entrichten, denen die einheimischen Erzeugnisse unterlagen.

B. Übersicht

der Gebühren, welche in Folge der allgemeinen Verzehrungssteuer in Ansehung der inngenannten ungarischen Gegenstände, bei ihrer Einfuhr nach den deutschen Provinzen, aufgehoben und wofür keine besonderen Abgaben substituirt werden, in dem diese Gegenstände künftighin, gleich den Erzeugnissen der deutschen Provinzen selbst, nur allein den Tarifsätzen der allgemeinen Verzehrungssteuer zu unterliegen haben.

Gegenstände	Gebühren, welche aufgehoben werden.	Gebühren, welche dagegen eingeführt werden.				
		fl	kr		fl	kr
Branntwein, Rum, Arrak, Rosoglio u. dgl.	In Böhmen.					
	An extraordinärer Tranksteuer	1 fl	30 kr			
	An ständischen Aufschlag		53 "			
	pr. Eimer	2	23	keine		
	In Mähren und Schlesien.					
	Allg. Tranksteuer vom Branntwein pr. Eimer	3	.	"		
	vom Aquavit	4	.	"		
	In Schlesien.					
	Ständischer Getränkimpost von Lagerbranntwein	8	.	"		
	von Slibowitz	5	20	"		
	In Galizien.					
	An Tranksteuer	1	30	"		
	In Kärnthen.					
	Branntwein.					
	An Getränke-Akzise	2 fl	00 kr			
	" Landschaftlicher Erbhuldigungsgebühr2 "	55 ¹ / ₄ "			
	Zusammen pr. Eimer	4	55 ¹ / ₄	"		
	Anmerkung. In der Durchfuhr durch diese Provinz	2	11 ¹ / ₄	"		
für den Kornbranntwein die Akzise 4 fl und auch die übrigen Gebühren.						
Zusammen also	6	55 ¹ / ₄	"			

Gegenstände	Gebühren, welche aufgehoben werden.	Gebühren, welche dagegen eingeführt werden.			
		fl	kr	fl	kr
	Rum, Rosoglio, Liqueur u. dgl.				
	Getränkakzise	8 fl	00 kr		
	Entschuldigungs-Gebühr	3 „	20 „		
	pr. Eimer	11	20		
	In der blossen Durchfuhr	2	30		
	In Tirol und Vorarlberg.				
	An Umgeld	2 fl	13 ¹ / ₃ kr		
	„ Akzise		2 ¹ / ₂ „		
	Zusammen pr. Eimer	2	16		
Fische.	In Steiermark.				
	An Wegreparations-Aufschlag vom Zentner		6		
Honig u. Wachs.	In Steiermark.				
	An Wegreparations-Aufschlag vom Zentner	2		keine	
Meth.	In Böhmen				
	wie der Branntwein vom Ersteren	2	23		
	In Galizien				
	ebenfalls dto.	1	30		
	In Kärnthen				
	an Akzise	1 fl	40 kr		
	„ Erbhuldigungsgebühr		27 „		
	Zusammen pr. Eimer	2	7		
Obstmost.	In Böhmen.				
	An extraordinärer Tranksteuer		17 ¹ / ₄ kr		
	an ständischem Aufschlag		53 „		
	Zusammen vom Eimer	1	10 ¹ / ₄		
	In Steiermark.				
	An ständischem Weinaufschlage pr. Eimer			18	

Gegenstände	Gebühren, welche aufgehoben werden.	Gebühren, welche dagegen eingeführt werden.			
		fl	kr	fl	kr
	In Kärnthen und Krain.				
	An Getränke-Akzise 18 kr				
	„ Erbhuldigungs-Gebühr $8\frac{3}{4}$ „				
	Zusammen pr. Eimer		$26\frac{3}{4}$		
	In der Durchfuhr der Provinz $8\frac{3}{4}$ kr				
	In Niederösterreich.				
	An Gränzaufschlag pr. Zentner		50		
	In Niederösterreich.				
	An Gränzaufschlag	2	30		
	In Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, dem Küstenlande und Mähren.				
	An Fleischaufschlag pr. Zentner	1	40		
	In Niederösterreich				
	an Gränzaufschlag				
	Von Ochsen, Stieren und Terzen pr. Stück	5	49		
	Von Kühen pr. Stück	2	24		
	In Niederösterreich.				
	Von Jungen pr. Stück	1	49		
	„ Knackkälbern „ „		$52\frac{3}{4}$		
	„ Duttenkälbern „ „		$30\frac{3}{4}$		
	„ Schafen, Böcken und Geisen pro Stück		$16\frac{3}{4}$		
	„ Lämmern und Kitzen pro Stück		$7\frac{1}{4}$		
	„ Schweinen von 100 und mehr Pfunden	1	.		
	„ Schweinen von 36 bis 100 \mathcal{L}		40		
	„ Frischlingen bis 35 \mathcal{L}		15		
	„ Spanferkeln		$4\frac{3}{4}$		

Gegenstände	Gebühren, welche aufgehoben werden.	Gebühren, welche dagegen eingeführt werden.			
		fl	kr	fl	kr
In Oberösterreich, Mähren und Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Küstenland.					
An Fleischaufschlag, und zwar:					
	Von Ochsen und Stieren für ein Stück	6	40		
	„ Jungen und Terzen „ „ „	1	40		
	„ Kühen	2	24		
	„ Kälbern	30		
	„ Schafen, Widder und Ziegen auch Lämmern und Kitzen über 12 \bar{u}	20		
	„ Lämmern und Kitzen unter 12 \bar{u}	.	6		
	Schweine von 100 \bar{u} und darüber vom Stück	1	.		
	Schweine von 50 bis 99 \bar{u} vom Stück	.	30		
	„ „ 10 „ 49 „ „ „	.	15		
	„ unter 10 \bar{u} und Milchferkl.	.	2		

Anmerkungen. 1.) Die Artikel, Fische, Honig und Wachs, Meth, Schweinfett, Speck und Schmeer unterliegen, mit Ausnahme der Provinzialhauptstädte, in den deutschen Provinzen auch nicht der Verzehrungssteuer. Sie sind also von den oben verzeichneten Gebühren gänzlich enthoben und zwar ohne irgend einem Ersatz.

2.) Für die übrigen Gegenstände aber, nämlich, Branntwein, Rosoglio u. d. g., dann für Obstmost, Würste und Vieh sind auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten zwar neue Verzehrungsabgaben eingeführt worden; allein diese werden nicht von der Verzehrung derselben überhaupt, sondern nur wenn sie durch befugte Gewerbsleute, als Fleischer und Wirthe zum Verkauf kommen, eingehoben. Es bleibt also die ganze grosse Quantität dieser Gegenstände, welche auf dem flachen Lande und in allen Städten, mit Ausnahme der Provinzialhauptstädte, auf andern, als auf dem Wege des öffentlichen Verkaufes zur Verzehrung gebracht werden, auch von der Verbrauchssteuer frei, ein Umstand, der für die Verzehrungsgegenstände, die aus Ungarn nach den deutschen Provinzen gehen und namentlich für das Vieh, im Vergleiche zu dem früheren Zustande, eine grosse Begünstigung und Aufmunterung enthält.

Wien, den 29. t. Oktober 829.

Nr. 13 und 14.

Die beiden folgenden Akte dienen zum Behelfe der Auffassungen, welche die ungarische Hofkanzlei und die allgemeine Hofkammer angesichts der ständischen Forderungen auf Unterwerfung des Dreißigstwesens unter die Kompetenz der Stände und auf volle Gegenseitigkeit im Zwischen-Zollverkehr einnehmen.

Nr. 13.*)

Die Reichsstände fanden sich durch vorstehende spezielle Beschwerdepunkte veranlaßt sich in ihrem vorliegenden Gravamen für die Gegenseitigkeit der Zölle zwischen Ungarn und den übrigen Erbstaaten auf das wärmste zu verwenden.

In der darüber am 2^{ten} April 1836 an sie ergangenen ah. Entschließung wurde ihnen bedeutet: „medio tempore jam notabiles commercio hungarico obligisse favores, in reliquo vero curae cordique esse Suae Majestati Sacratissimae, ut idem amplioribus auctum favoribus benigno suo proposito cohaerenter efflorescat.“

Allein die Reichsstände gaben sich hiermit nicht zufrieden, sondern erwiederten A 1836, im 4^{ten} Punkte: „se memoratos favores non experiri et dum postulato suo cohaerenter reciprocitatem seloniorum et tricesimarum regent, se non favores, sed id solum postulare, quod stante distributivâ justitiâ negari nequit.“

Dieses Begehren und Einführung der Reziprozität wurde durch die Reichsstände auch beim Landtage A 1840 im 5^{ten} Punkte IV^{er} Klasse ihrer Beschwerden erneuert.

Die Hofkanzley hat darüber die Statthalterei vernommen und auch mit der allgemeinen Hofkammer Rücksprache gepflogen, welche letztere ihrerseits wieder den Causarum regalium Director und die ung. Hofkammer einvernommen hat.

Die Statthalterey erklärt es in ihrem darüber erstatteten Gutachten für wünschenswerth, daß die nach ihrer Ansicht gerechte Beschwerde der Stände durch Ertheilung eines Gesetzes behoben, und den, in dem Operate der Landesdeputation in commercialibus enthaltenen Vorschlägen gesetzliche Kraft ertheilet werde.

*) StR. 1843 Nr. 2421: A. u. Vortrag der ungarischen Hofkanzlei vom 15. Dezember 1842 betreffend den 4^{ten} Punkt III. Klasse der Landtagspostulate und Beschwerden vom Jahre 1830 (Auszug).

Ausführlicher sind die Äußerungen der übrigen Behörden. Sie besprechen die einzelnen 6 Beschwerdepunkte. Belangend insbesondere:

1. den gewünschten Einfluß der Reichsstände auf die Dreißigst-Regulirung so haben die Stände — wie der Causarum regalum Director bemerkt — ihr begehren nicht sowohl in der Form eines Postulats als vielmehr einer Beschwerde vorgebracht. Diese Absicht sei in ihrer Vorstellung vom 29^{ten} Oktober 1808 in den Worten angedeutet: *efficietur hoc, si Majestas Vestra, tam propter moderanda media tributa quam asserendam commercio libertatem, tricesimarum regulationem ad diaetales tractatus remittere dignabitur.* Hieraus folge, daß die Regulirung des Dreißigstwesens in den letzten Jahren von den Ständen als ein zur landtäglichen Verhandlung gehöriger Gegenstand betrachtet worden sei.

Die von den Ständen zur Unterstützung ihrer Ansicht geltend gemachten Gründe bestehen darinn:

(a) daß Ungarn in der ersten Zeit seiner Könige aus dem durchlauchtigsten österreichischen Erzhause mit den übrigen Provinzen Zeuge Art. 42. 1609. auf gleichem Fuße behandelt und mit letzteren, wegen Gleichheit der Zölle Verträge abgeschlossen worden seien, welche dann vom Könige die Bestätigung erhielten; und

(b) daß erst A. 1625. — laut Art. 32. 1625 einiger Unterschied in den Zöllen eingetreten sei.

(c) Ferner werden von den Ständen die Art. 75 u. 91 von dem 78. von A. 1723 endlich 27. von A. 1741 angeführt, welche die Regulirung des Dreißigstwesens und die Freiheit des Handels mit Landes-Erzeugnissen zum Gegenstande haben.

(d) Endlich berufen sie sich auch auf die pragmatische Sanktion und nehmen auch in Folge derselben die Gleichstellung der Zölle in Anspruch.

Der Causarum reg. Director bemerkt dagegen, allerdings seien von den Königen Ungarns aus der gemischten Periode — namentlich von Wladislaus II. — mit den Nachbarstaaten Handelsverträge abgeschlossen worden. Dieses sei jedoch natürlich gewesen, da ein unabhängiger Fürst mit einem auswärtigen, gleichfalls unabhängigen Staate solche Verträge abzuschließen befugt gewesen sey. Die Dreißigst-Einkünfte seien übrigens zufolge Art. 3 des 4^{ten} Dekrets von Wladislaus II bereits damals ein Kron-Regel und als solches unveräußerlich gewesen.

Seit der Zeit Ferdinand I. sei die Festsetzung der Zölle stets ohne Mitwirkung der Stände geschehen. Der von den Reichsständen berufene Art. 42. 1609 beweise nichts dagegen. Denn A. 1609 seien

beim Ausgange der inneren Unruhen die Stände der betreffenden Länder vom Könige nach Wien entboten worden, wo sie zum Beweise des künftigen guten Einvernehmens unter Anderem allerdings auch festsetzten, daß der Handel der Christen allenthalben gänzliche Freiheit genießen solle. Dieses habe jedoch keine andere Bedeutung gehabt, als daß sie sich mit gegenseitigen Streitigkeiten künftig nicht mehr behelligen würden. Allein selbst dann, wenn diesem Satze ein weiterer Sinn beigelegt werden wolle, müße doch jedenfalls zugegeben werden, daß dieser Vortrag auf Befehl des Königs abgeschlossen worden sei, wornach Niemand daraus folgern könne, daß durch das Vorbesagte eine Reziprozität festgesetzt worden sei.

Deutlicher beweise dieses Art. 32. 1625, mittelst dessen die Stände Ferdinand II. um Erhöhung der Zölle in Österreich, Steiermark, Schlesien und Mähren baten; woraus folge, daß, gleichwie Ungarns Könige die Zölle zu allen Zeiten selbst bestimmt hatten, ebenso auch Ferdinand II. dieses Recht ausgeübt habe.

Von einer Regulirung der Zölle im gemeinschaftlichen legislativen Wege sei im ganzen Gesetzbuche keine Spur zu finden. — Jene Gesetze, welche von der halben Dreißigstgebühr handeln, beweisen nach der Ansicht des Causarum r. Directors nicht anderes, als daß die Stände diese halbe Gebühr über den k. Zoll als Subsidien dargebracht haben, mithin über diese ihre Gabe verfügen konnten. In den anderen von den Reichsständen geltend gemachten Artikeln aber werde bloß bestimmt, daß die Dreißigstgebühren durch die Statthalterey ausgearbeitet werden sollen.

Der Geist aller hierauf bezüglicher Gesetze werde vorzüglich durch Art. 2. 1729. erklärt.

In diesem heiße es: „regii vectigalis institutionem et rectificationem idem Consilium Regium Litterale cum interventu camerariorum Commissariorum eatenus deputandorum elaborabit Suaeque Majestati Sacratissimae pro clementissima ratificatione submittet.“

Aus all' diesem sei ersichtlich, daß es nie Jemanden eingefallen sei, die Festsetzung der Zollgebühren zur landtäglichen Verhandlung zu ziehen, wohin gesetzlich nur der politisch-ökonomische Teil des Dreißigstwesens (z. B. die Aufstellung der Dreißigstämter an diesem oder jenem Orte u. d. g.) gehöre.

Die pragmatische Sanktion endlich habe die Vereinigung der Erbstaaten unter einem gekrönten Haupte zum Gegenstande, und es laße sich daraus nicht sowohl eine Reziprozität als vielmehr bloß

das ableiten, daß der allen Erbstaaten gemeinsame Souverain in der Anordnung der Zölle das System der ganzen Monarchie nicht aus den Augen verlieren könne.

Dann übergehet der Causarum reg. Director auf die Gesetze neuerer Zeit, namentlich auf Art. 67. 1791. worinn die Regnikolar-Deputation in commercialibus unter Anderen beauftragt wurde, die Regulirung der Grundsätze über die Dreißigstgebühren auszuarbeiten. Dieses Projekt habe eine spätere Deputation schon zum zweiten Male ausgearbeitet. Den von ihr entworfenen Artikel legt der Causarum Director mit der Bemerkung vor, daß in der Erörterung, welche in plano der Deputation Statt fand, mit überwiegender Mehrheit anerkannt wurde, daß die Stände in die Festsetzung des Dreißigst-Zolles zu keiner Zeit Einfluß geübt haben, daher der Satz des Artikels, welcher auf die Erwerbung dieses Rechtes zielt, blos in der Form eines Postulats belassen worden sei. Übrigens sei in den §.§. 1. und 4 klar ausgesprochen, daß die Stände blos die Grundsätze im Sinne des Art. 2. 1729. auszuarbeiten, die Bestimmung und Änderung der Zölle aber Euerer Majestaet, mit Beziehung der Statthalterei, anheimgestellt bleiben solle.

Aus all' diesem folgert der Causarum reg. Director, daß die Regulirung des Dreißigstwesens von der landtäglichen Verhandlung im strengen Sinne des Wortes nicht abhängen und nie abgehangen habe, und daß auch keine Landesgesetze vorhanden seien, welche diese Befugniß dem Reichstage einräumen; von letzterem hänge jedoch die Ausarbeitung der Grundsätze ab, welche nach der Annahme derselben durch den Reichstag Euerer Majestaet zur Bestätigung vorgelegt werden. Nach Erfolgung der a. h. Sanction werde erst der Tariff ausgearbeitet, dessen Bestätigung und Abänderung auch vermöge des angeführten Artikels Euerer Majestaet überlassen bleibe. Bis dahin aber, als dieses Alles ausgeführt ist, bestehe die vollkommene Gesetzlichkeit des Tariffs, welcher durch Euere Majestaet mittelst der betreffenden Dikasterien aufgestellt wurde. Diesem Gutachten des Causarum Directors stimmt auch die ungarische Hofkammer, sowie auch die Hofkanzlei vollkommen bei, nicht so die allgemeine Hofkammer, die anderer Ansicht ist.

Letztere — allg. Hofkammer — bemerkt, es bestehe kein Gesetz, welches die Dreißigst Regulierung, insbesondere die Festsetzung der Dreißigst-Gebühren, für einen der Einwirkung der Stände unterliegenden Gegenstand erklärt hätte.

Die Festsetzung der Gebühren sei bis in die ältesten Zeiten zurück als ein unzweifelhaftes Recht der Krone ausgeübt

und von den Ständen eben durch den vom Causarum-Director citirten Artikel 2. 1729. ausdrücklich anerkannt worden, indem nach demselben die Feststellung des Dreißigst-Tariffes eine Aufgabe der Verwaltungsbehörden sei und von der a. h. Schlußfaßung abzuhängen habe. — Auf der Grundlage der von der ung. Statthaltereirei und der u. Hofkammer ausgearbeiteten Vorschläge sei von der höchstseligen Kaiserinn Maria Theresia A. 1754. für Ungarn das Vectigal erlassen worden, ohne das über dasselbe oder über die ihm zur Rechtschnur vorgezeichneten Grundsätze eine reichstäglische Berathung gepflogen worden wäre.

Eben so wenig sei dieses bei den seither vorgenommenen verschiedenen Änderungen der Dreißigstbestimmungen geschehen. — Für die Feststellung der Dreißigstgebühren mittelst reichstäglischer Verhandlung spreche daher kein Gesetz, wider dieselbe aber nicht nur der Art. 2. 1729., sondern auch der bisherige ununterbrochene usus.

Das Verhältniß Ungarns zu den übrigen Erbstaaten, mit welchen ersteres gegenüber dem Auslande ein vereintes Zollgebiet bilde, mache es vollends unzulässig und unausführbar, die Tariffsbestimmungen von den Berathungen des ung. Reichstages abhängig zu machen. Die Eingangs- Durchfuhr- und Ausgangszölle seien für alle Theile der Monarchie dieselben und bei deren Bestimmung könne sonach den besonderen Verhältnissen und dem Vortheile Ungarns keine entscheidende Rücksicht zugewendet werden, indem vielmehr alle Theile des gesamten Zollgebietes in dem Ausmaße der zum Schutze und zur Belegung der einheimischen Produktion bestehenden Zoll- und Dreißigstgebühren gleichmäßige Berücksichtigung mit Recht in Anspruch nehmen. — Würde den ung. Reichständen die Bestimmung der Zollgebühren für den Gesamtumfang des im Zollverbände begriffenen Staatsgebietes zugestanden oder ihnen auch nur so viel eingeräumt, daß sie die Staatsverwaltung von einer, von ihr zweckdienlich erkannten Änderung der bestehenden Zollbestimmungen durch verneinende Beschlüsse hindern können, so würde ihnen hiedurch, bemerkt die Hofkammer, eine die Gränze Ungarns weit überschreitende Gewalt verliehen und die ung. Landesverfaßung den Landesfürsten nicht mehr bloß für Ungarn, sondern auch für alle übrigen Provinzen in der freien Ausübung seiner Macht einschränken. — Eine für Ungarn unschädliche, für andere Länder der Monarchie eben verderbliche Zollbestimmung müßte beibehalten werden, wenn sich die ung. Stände nicht bewogen fänden, zu deren Aufhebung oder Änderung die Bewilligung zu ertheilen. Wichtige Unternehmungen des Gewerbefleißes in den

Ländern außerhalb Ungarns müßten schutzlos gelassen werden, wenn die ung. Reichsstände zu den für die Begründung und das Gedeihen dieser Unternehmungen erforderlichen Maßregeln ihre Zustimmung verweigerten.

Eine solche Einrichtung würde unfehlbar in den nicht zu Ungarn gehörigen Erbländern auf die öffentliche Meinung den ungünstigsten Eindruck hervorbringen. Die lebhaftesten Besorgnisse würden sich der Gewerbetreibenden in diesen Ländern bemächtigen, wenn die Aufrechthaltung und Beförderung oder die Zerstörung und Beeinträchtigung der Bedingungen ihres Wohlstandes von den Berathungen einer Stände Versammlung abhängig gemacht würde, welcher die Verhältnisse ihres Gewerbsbetriebes unbekannt wären, und bei welcher es überdies an einer angemessenen Vertretung ihrer Interessen gänzlich fehlen würde. Nothwendig würden hieraus höchst unangenehme Reibungen und, dem Verbande zwischen den verschiedenen Ländern der Monarchie keineswegs zusagende Erörterungen entspringen, die weder der Gesammtheit, noch aber Ungarn Nutzen verschaffen könnten.

Die Beschwerden des Landtages fährt die allg. Hofkammer fort, enthalten auch durchaus nichts, was Stoff zur Begründung einer solchen Neuerung zu liefern vermöchte. — Diese Beschwerden sind nach ihrer, der Hofkammer Ansicht keineswegs gegen das für den Verkehr mit dem Auslande bestehende Zollsystem gerichtet. Wenigstens sei von keiner Seite eine Zollbestimmung bezeichnet worden, die den Vortheilen des Landbaues oder Gewerbflusses in Ungarn entgegen wäre. — Das Land wünsche natürlich die Erleichterung der Ausfuhr seiner Erzeugnisse ins Ausland und der Durchfuhr durch das Gebiet der übrigen Erbstaaten zu erlangen. Nun seien aber seit einer Reihe von Jahren die Änderungen in den Zollbestimmungen eben auf diesen Zweck gerichtet und der Ausfuhr sowohl, als auch der Durchfuhr die ausgedehntesten Erleichterungen zugestanden worden.

Die vorliegende Beschwerde beziehe sich sonach — nach der Ansicht der Hofkammer, vielmehr darauf, daß der Verkehr Ungarns mit den übrigen Erbstaaten durch die Höhe der bestehenden Zollgebühren gedrückt sei und auch in dieser Hinsicht werde nicht über das Ausmaß der ung. Dreißigst-Gebühren, wohl aber über jenes der deutschen Eingangszölle, daher gerade über diejenigen Gebühren geklagt, die selbst bei Gewährung der in Rede stehenden Forderung des Reichstages nie einen Gegenstand seiner Beschlüsse bilden könnten. Das Zugeständniß eines Einflusses der Reichsstände auf die Bestimmungen der Tarifsätze wäre folglich

gerade für den Zweck, auf den die vorliegenden Beschwerden gerichtet sind, unwirksam.

Dieses Alles gelte eben so sehr von den Grundsätzen, nach welchen bei Ausarbeitung der einzelnen Gebührensätze zu verfahren sei, als von der Bemessung der einzelnen Gebührensätze in Folge jener Grundsätze. Übrigens sei auch die Nothwendigkeit der Festsetzung neuer Grundsätze in Absicht auf die Gebühren vom ausländischen Verkehr nicht dargethan und überhaupt auch der Nutzen einer solchen Bestimmung nicht einzusehen. — Gegen die Grundsätze, auf denen der bestehende Eingangs- Ausfuhr- und Durchfuhr-Zolltariff beruht, liege keine Beschwerde vor . . . Was insbesondere die Waaren-Durchfuhr betrifft, so habe kein anderer großer Staat auf dem Festlande ein so freisinniges System angenommen, als Oesterreich.

Die vom Landtage Ä. 1827 bestellte Deputation habe auch für die Bestimmung des Dreißigst-Tariffes keine anderen als im Wesentlichen eben dieselben Grundsätze vorzuschlagen gewußt, die dem bestehenden Zolltariffe ohnehin zur Richtschnur dienen und die bei allen im Laufe der letzten Jahre vorgenommenen Tariffsänderungen festgehalten wurden. Hieraus könnte, bemerkt die Hofkammer weiter, allerdings gefolgert werden, daß die Anerkennung dieser Grundsätze durch die ung. Reichsstände und die Einschaltung derselben in die ung. Gesetze unbedenklich Statt finden könnte. Werde hingegen auf die Schwierigkeit, solche Grundsätze auf eine dem Zwecke gesetzlicher Anordnungen entsprechende Weise auszudrücken und auf die Folgen der Erlassung eines solchen Gesetzes Rücksicht genommen, so dränge sich gegen dasselbe wichtige Bedenken auf. Die zweckmäßige Bestimmung der Dreißigst- oder Zoll-Gebühren werde nämlich durch so mannigfaltige, dem Wechsel der Zeitereignisse unterworfenen Verhältnisse bedingt, daß es bei keinem deren Geschäfte weniger, als bei diesem zulässig sei, unbedingte, allgemein gültige und unwandelbare Grundsätze auszusprechen. Dieselben könnten nur in den allgemeinsten Ausdrücken und mit dem Vorbehalte gefaßt werden, daß nach Maßgabe der Umstände Abweichungen und Ausnahmen von denselben Platz greifen werden. Dergestalt würden sie die Gestalt von staatswissenschaftlichen Lehrsätzen annehmen, welche wohl in ein Lehrbuch, nicht aber in ein positives Gesetz gehören.

Bei der Ausschließung der einzelnen Tariffbestimmungen von den Berathungen der Reichsstände könnte die Entscheidung darüber: ob Gründe zu einer Abweichung von einem oder dem anderen Grundsatz vorhanden seien? — so wie darüber: welcher Betrag

der Abgabe bei der Anwendung der Grundsätze den obwaltenden Verhältnissen entspreche? — nur der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben. — Es sei ferner vorzusehen, daß die Stände sich nicht lange mit dem Zugeständnisse, Grundsätze oder Bestimmungen der Dreißigstgebühren festzusetzen, begnügen und sehr bald bemüht sein werden, auch das Ausmaß der Gebühren in den Bereich ihrer Berathungen einzubeziehen. — Sie würden durch jenes erstere Zugeständniß in die Lage gesetzt werden, jeden Tariffsatz zu prüfen, ob derselbe den gesetzlich ausgesprochenen Grundsätzen entspreche? — und die Regierung überhaupt über die Anwendung dieser Grundsätze zur Rechenschaft zu ziehen. — In der Bewilligung, daß die Grundsätze der Tariffbestimmung am Landtage festgesetzt werden dürfen, würde daher den Gegnern der Regierung ein neues Mittel geboten, ihr Verlegenheiten und Hindernisse zu bereiten.

Durch diese Betrachtungen geleitet, glaubt die allg. Hofkammer: daß das Verlangen der Stände wegen Zuweisung der Dreißigst-Regulirung an die Berathungen des Reichstages mit Bestimmtheit zurückzuweisen, und auf der Ausübung des bemerkten Kronrechtes in seinem vollen Umfange, daher auch in Absicht auf die Grundsätze der Tariffbestimmungen mit Festigkeit beharrt werden solle. Dabei wäre den Reichsständen zu ihrer Beruhigung zu erklären, daß es ihnen, wie bisher, so auch künftig unbenommen bleibe, Euerer Majestät die Rücksichten, welche im Interesse Ungarns für die Änderung einzelner Tariffsätze bei den sich ändernden Verhältnissen der Produktion und des Verkehrs eintreten dürften, allerunterthänigst gegenwärtig zu halten und daß Allerhöchst dieselben nie Anstand nehmen werden, solchen Vorstellungen der Stände jede mit den Gesamtinteressen der unter dem a. h. Szepter vereinten Völker vereinbarliche Berücksichtigung zu gewähren.

Die Hofkanzlei jedoch — obgleich einerseits mit dem Causarum Director und der ungarischen, dann mit der allgemeinen Hofkammer darinn einverstanden, daß die von den ung. Reichsständen namentlich auch mit dem 23^{ten} Beschwerdepunkt 1^{ter} Klasse von A. 1836 angesprochene Festsetzung und Abänderung der Tariffsätze niemals ein Gegenstand reichstäglichlicher Verhandlung gewesen, sondern im Sinne der Gesetze und nach den ausdrücklichen Anordnungen stets der Krone vorbehalten war, und in der Tat auch stets von dieser ausgegangen ist — ist doch andererseits, wie bereits (Extrakt p. 9) a. u. erwähnt wurde, im Einklange mit der vom Causarum regalum Director und von der ungarischen Hofkammer und im Gegensatze mit der von der allgemeinen Hofkammer ausgesprochenen Ansicht des Dafürhaltens: daß die Fest-

setzung und Bestimmung der Grundsätze, auf welchen der Dreißigsttariff zu beruhen hat, den Reichsständen unbestreitbar gebühre und vorbehalten sei. Dieses beweiße namentlich Art. 67. 1791 vermöge dessen ein Regnikolar-Deputation zur Regulirung der Grundsätze des Dreißigstgefälles (*scopo regulationis principiorum vectigalis tricesimalis*) wurde, was offenbar nicht hätte geschehen können, wenn darüber von Seite der Krone der mindeste Zweifel gehegt worden wäre.

Auch besorgt die Hofkanzlei nicht, daß durch das Zugeständniß dieses gesetzlichen Rechtes zu den von der allg. Hofkammer angedeuteten Übergriffen der Reichsstände Veranlassung gegeben werde. Sie heget vielmehr die Überzeugung, daß durch das bezüglich der Grundsätze der Dreißigst-Tariffbestimmung abzufaßende Gesetz ebenso gewiß möglichen Übergriffen vorgebeugt, als auch die Krone in ihren Rechten beschützt werden werde.

2^{ter} Punkt: Reziprozität der Gebühren an der Zwischen Zoll-Linie.

Diese Bitte wurde bereits A. 1802 von den ung. Reichsständen unterbreitet. Die damals darüber Statt gehabten Verhandlungen, die Anträge der Behörden und Seiner kais. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Palatinus und das damalige *Votum curiatum* der ung. Hofkanzlei, sowie die darüber erlassene a. h. Entschließung sind aus den p. r. Vorakte 2578. 1807. ersichtlich.

Den Ständen wurde damals unterm 5^{ten} September 1807 allerhöchst bedeutet: *quamvis autem commercio hungarico omnia suppeditare auxilia tantopere desideremus, tricesimarum tamen et vectigalium Galliciam inter et Lodomeriam atque reliquas haereditarias ditiones Nostras sublationem aut reciprocitatem Nos nunc concedere non posse, Dilectiones et Fidelitates Vestrae suapte perspecturas non ambigimus, vectigalia enim sunt redditus, quos aeraris consummentes illorum Provinciarum praestant et qui sine gravissimo status publici detrimento diminui non possunt, reciprocity vero inductio Monarchiae Nostrae systemati, cujus partes, tanquam communis earundem Pater aequali fovemus amore, minus convenit. Quod autem commercium ad exterarum ditiones attinet, in hoc idem est pro austriacis aliarumve haereditariarum ditionum, quod pro hungaricis productis vectigal. Caeterum in regulatione tricesimarum quoad Regnum Hungariae rê ad mentem articuli 2^{di} 1729. per tractatâ, quos fieri poteris favores libenter concedemus.*"

A. 1830 haben die Reichsstände mit dem hier in Rede stehenden Beschwerdepunkte 4. Klasse III. ihre Bitte um Reziprozität der Zölle erneuert. Die darüber unterm 2^{ten} April 836 an sie ergangene a. h. Entschließung und ihre weiteren, in dieser Beziehung bei den Landtügen von A. 836 und 840 vorgebrachten Beschwerden wurden in diesem a. u. Extrakte p. 2 und 3. bereits ausgeführt.

Die allgemeine Hofkammer meint, das Verlangen, daß Gegenseitigkeit in den Gebühren an der Zwischenzoll-Linie Statt zu finden habe, in der Landtagsbeschwerde nicht deutlich ausgedrückt sei. — Von einer Reziprozität in dem der Ergreifung von Repressalien verwandten Sinne, wie solche zwischen zwei unabhängigen Staaten üblich ist, könne in den Verhältnissen Ungarns zu den anderen Ländern der Monarchie keine Rede sein.

Die gewünschte Gegenseitigkeit scheint daher der Hofkammer nichts anderes zu bezwecken, als daß die bei Überschreitung der Zwischenzoll-Linie zu entrichtenden Gebühren ohne Unterschied der Richtung, in welcher die Waaren versendet werden, gleich seien, und daß rücksichtlich der Bewohner beider Länder in der Anwendung der Zollvorschriften ein gleiches Verfahren Statt finden solle.

Für die Annahme dieser Gegenseitigkeit können allerdings, gleichwie dieses von der Hofkammer anerkannt wird, erhebliche Rücksichten angeführt werden. Es würde nämlich dadurch den Reichsständen ein formeller Grund zu Beschwerden entzogen und scheinbar ein Zustand geschaffen, bei welchem keine der verschiedenen Provinzen klagen könnte; auch würde dadurch eine wesentliche Vereinfachung der Tariffbestimmungen und ihrer Anwendung erzielt werden.

In der That bestehe diese Gegenseitigkeit schon jetzt in ausgedehntem Maße, insbesondere bei den Ausgangsgebühren durchgehends mit Ausnahme des Viehes, für welches die Tariffe von A. 1788 aufrecht erhalten wurden. Auch die Eingangsgebühren seien bei einer bedeutenden Zahl Waarengattungen gleich. Endlich seien in den letzten Jahren die in Absicht auf das Verfahren bestandenen Ungleichheiten so viel als möglich beseitiget worden und an ihre Stelle, so weit es zulässig war, Gleichheit der Behandlung der Güter und Bewohner beider Länder getreten. Insbesondere:

a. sei die Gebührenfreie Versendung ung. Erzeugnisse zur Zubereitung, Umgestaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf in die deutschen Provinzen und vice versa gestattet.

b. bei bekannten Partheyen aus Ungarn werde sich in Beziehung auf die Sichesrtellung der Gebühren nach denselben Grund-

sätzen benennen, welche für die Bewohner der übrigen Provinzen bestehen.

c. seien A. 832 einige rücksichtlich der Behandlung der durch die übrigen Erbstaaten in das Ausland ziehenden ungarischen Erzeugnisse bestandenen Erschwerungen aufgehoben worden.

d. sei der Grundsatz, daß ausländische Waaren, über deren Eingangsverzollung sich ausgewiesen wird, über die Zwischen-Zoll-Linie gebührenfrei versendet werden dürfen — mit Ausnahme blos einiger Waaren-Gattungen auch auf Ungarn ausgedehnt worden.

e. sei endlich in Absicht auf die Vollziehung der Waarenbeschau außerhalb der Amtslokalität in Ungarn selbe Berechtigung eingeführt worden, welche in den anderen Provinzen bestehe.

In allen diesen Beziehungen befinde sich der Grundsatz der Gleichheit der Behandlung in Anwendung.

Von der unbedingten Ausdehnung dieses Grundsatzes jedoch auf alle Gebührenbeträge und Vorschriften des ämlichen Verfahrens könne, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse fort dauern, keine Rede sein. Denn, wenn der Grundsatz der Gleichheit der ung. Eingangs-Gebühren und der Eingangszölle in den übrigen Provinzen befolgt würde, so möchte nicht nur das Kronrecht, die Dreißigstgebühren für Ungarn zu bestimmen, und dasselbe Recht des Landesfürsten in den übrigen Ländern eingeschränkt, sondern auch die Staatsverwaltung außer Stand gesetzt werden, die Zoll- und Dreißigst-Gebühren im Ebenmaße mit dem Werthe der Waaren zu bestimmen. Es müßte Gleichheit in dem Gebühren-Ausmaße stattfinden, wengleich wichtige Gründe für die Bestimmung ungleicher Beträge vorhanden wären. Solche Gründe aber könnten sich — auch abgesehen von anderen Verhältnissen — aus der Verschiedenheit in den Preisen und der Beschaffenheit der in verschiedenen Richtungen vorkommenden Waaren ergeben, z. B. das Getreide, das Vieh der Brandwein, dessen Einfuhr aus Galizien in den nördlichen Theil Ungarns stattfindet, habe daselbst einen viel geringeren Preis, als dieselben Gegenstände, welche aus Ungarn nach Niederösterreich eingeführt werden. — Gleichwohl müßte in Folge obigen Grundsatzes die ung. Dreißigstgebühr mit demselben Ausmaße bestimmt werden, welches für den Eingangszoll in Niederösterreich besteht, was wie die Hofkammer meint, für die Bewohner Ungarns eine drückende Ungleichheit zur Folge hätte.

Überhaupt stehe die Gegenseitigkeit der Gebühren mit dem, was die ung. Stände wünschen, nämlich mit der Erleichterung des gegenseitigen Verkehres nicht im nothwendigen Zusammenhange und die Hofkammer bezweifelt sogar, daß dieses das angemessene

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wäre. Die Gleichheit des Gebühren Ausmaßes könne nämlich dadurch hergestellt werden, daß von jenen Waaren, für welche ungleiche Eingangsgebühren bestehen, diese auf dasjenige Ausmaß gesteigert werden, welches das höhere ist. Mit der Herstellung einer solchen Gleichheit aber dürfte den Bewohnern Ungarns um so weniger gedient sein, als auch die Kommerzial Deputation A. 1829 sich gegen diesen Grundsatz aussprach.

Sollte hingegen ein gleiches Gebührenaussmaß dadurch erzielt werden, daß die Eingangsgebühren auf den niederen Betrag, welche in einer oder der anderen Richtung besteht, herabzusetzen sein, so müße in die Ursache der Errichtung und Beibehaltung der Zwischen-Zoll-Linie eingegangen werden, weil die in der bemerkten Art bewirkte Gleichstellung der Gebühren die Wirkungen der durch die Zwischen-Zoll-Linie begründeten Maßregeln aufheben oder doch wesentlich schwächen würde. Diese Linie nun verdanke ihr Dasein bloß der unvollkommenen und untergeordneten Beschaffenheit des Abgabe-Systems in Ungarn und der Einrichtung zur Handhabung der Gefällsvorschriften daselbst. Die Besteuerung sei daselbst in keinem, den Staatsbedürfnissen entsprechenden Maße ausgebildet; der Staatsschatz könne daher das Einkommen an der Zwischen-Zoll-Linie nicht aufgeben, da keine Art angegeben ist, wie der Ausfall, welcher sich durch Herabsetzung der Gebühren ergeben würde, gedeckt werden solle. — Die Hoffnung, daß durch die in Folge der Mäßigung der Gebühren sich ergebende Zunahme des Verkehres von selbst eine zur Deckung dieses Ausfalles hinreichende Vermehrung des Einkommens werde erzielt werden, lasse sich um so weniger für gegründet ansehen, als die Gebühren ohnehin mäßig seien, daher eine so namhafte Verminderung der Verkaufspreise, daß dieselben einen erheblichen Einfluß auf den Umfang des Verbrauches hervorzubringen vermöchten, nicht zu verwerten sei.

Wollte man aber auch, ohne Rücksicht auf die Gefahr eines allfälligen Verlustes, einen solchen Versuch von Seite der Staatsverwaltung machen, so einer solchen Bewilligung eine andere, noch ungleich wichtigere Rücksicht entgegen, deren Beseitigung, so lange die Besteuerungsverhältnisse in Ungarn ungeändert bleiben, nicht in der Gewalt der Regierung gelegen sei. — Der Grundbesitzer, der Gewerbetreibende und jeder Steuerpflichtige trage nämlich in den übrigen Erbstaaten für die allgemeinen Staatsbedürfnisse bedeutende Lasten, wovon die Bewohner Ungarns ganz oder größtentheils frei seien. Mit vollem Rechte fordere daher der hochbesteuerte Produzent in jenen Provinzen, daß, wenn er seit

einer langen Reihe von Jahren die Bewohner Ungarns in der Steuerentrichtung vertreten muß — er wenigstens im eigenen Lande der Konkurrenz der bei der Erzeugung ganz steuerfreien oder doch ungleich geringer besteuerten ungarischen Erzeugnisse nicht schutzlos blosgestellt werde.

Bei einigen Gewerben trete noch der weitere Umstand hinzu, daß die Unternehmer, nebst den direkten Steuern, noch eine Verbrauchsabgabe für den Verbraucher vorstrecken und sich für dieselbe an dem letzteren mittelst des Verkaufspreises erholen müssen, daher — was insbesondere bei den Brandweimbrennern, Bierbauern und Fleischern der Fall sei — durchaus nicht bestehen könnten, wenn man ihnen nicht durch den Eingangszoll und einen Zuschlag Schutz verleihe.

Ein ähnliches Verhältniß sei bei den Tabakverschleißern vorhanden, gleichwie das Tabak-Monopol in den Provinzen außerhalb Ungarn gar nicht bestehen könnte, wenn bei der Einfuhr des ungarischen Tabaks in diese Provinzen bloß eine dem ung. Eingangsdreißigst gleichkommende Gebühr zu entrichten wäre.

Würden die von den ung. Erzeugnissen bei der Einfuhr in die übrigen k. k. Provinzen zu entrichtenden Eingangsgebühren ganz aufgehoben oder doch bedeutend herabgesetzt, so bliebe ferner, so lange die Besteungsverhältnisse nicht geändert werden, der hieraus entspringende Nachtheil keineswegs auf die deutschen Provinzen beschränkt; — die bei einer solchen Maßregel zu besorgende Verminderung des Wohlstandes dieser Provinzen würde die empfindlichste Rückwirkung auf Ungarn selbst ausüben, welches mit der Abnahme der Geldkräfte dieser Länder den besten Markt für den Abgang seiner Erzeugnisse ganz oder größtentheils verlieren würde.

Endlich sieht die Hofkammer die Eingangszölle an der Zwischen-Zoll-Linie auch als ein Hilfsmittel zur Abwendung des Schleichhandels an, der aus dem Auslande durch Ungarn getrieben werden könne. Da den Maßregeln zur Handhabung der Zollvorschriften, der Gränzbewachung und der Gefällen-Aufsicht im Inneren des Landes nicht jene Vervollkommnung erteilt werden konnte, welche dieselben in den übrigen Provinzen erhielten, so sei es ungleich leichter ausländische Waaren mittelst des Schleichhandels nach Ungarn einzubringen und allda zu verbergen, als dieses in den übrigen Provinzen der Fall ist. — Die Gefahr, daß ausländische unverzollte Waaren unter dem Vorwande, sie seien in Ungarn verdreißiget oder erzeugt worden, in die übrigen Erbstaaten eingebracht werden können, bestehe sonach bei der Versendung aus Ungarn in die übrigen Provinzen in viel aus-

gedehnterem Maße, als dieses *vicè versa* der Fall ist. Auch in dieser Beziehung sei sonach Gleichheit der Verhältnisse nicht vorhanden, und, während für die Versendung der, dem Schleichhandel am meisten unterworfenen Waaren — nämlich der Lein-, Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenwaaren — nach Ungarn aus den übrigen Provinzen eine erhebliche Eingangs-Dreißigst-Gebühr nicht erforderlich sei, müße in der umgekehrten Richtung getrachtet werden, durch eine angemessene Zollgebühr von den einheimischen (ungarischen) Fabrikaten die bemerkte Gefahr wenigstens zum Theil abzuwenden.

Nach dem Vorangeführten gebe daher die Ungleichheit in den Beträgen der beiderländigen Eingangsgebühren lediglich ein durch die Umstände abgedrungenes Mittel ob zur theilweisen Ausgleichung der zum Nachtheile der deutschen Provinzen bestehenden sehr wesentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse. Gleichheit in dem Gebührenaussatz setze Gleichheit in den Vorbedingungen voraus, auf denen die Gebührenbemessung beruhe. — Werden wenigstens die grellsten Ungleichheiten in den Besteuerungen beider Theile der Monarchie und in den Maßregeln zur Handhabung der Zollvorschriften behoben, so dürfte — fährt die Hofkammer fort — eine den Ländern der ung. Krone nicht weniger, als den übrigen Erbstaaten vortheilhafte Feststellung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse — sei es durch gänzliche Aufhebung der Zwischen-Zolllinie, sei es durch Mäßigung der Gebühren — sehr erleichtert werden.

Die Hofkammer glaubt daher, hierauf und auf die Verbreitung richtiger Ansichten über die Zwecke, sowie über die, auf der Verschiedenheit der Besteuerungsverhältnisse beruhende Nothwendigkeit der Einhebung von Eingangszöllen an der Zwischen-Zoll-Linie müße vor allem eingewirkt werden, indem, so lange die bemerkten Bedingungen nicht gelöst sind, eine durchgreifende Verbesserung des jetzigen Zustandes unübersteiglichen Hindernissen unterliege.

Die Hofkanzlei hält zwar eine vollkommene Gleichstellung der ungarischen und deutschen Zölle für höchst wünschenswerth. — Bei der, mittelst der p. 17 dieses a. u. Extrakts angeführten a. h. Entschliebung — Pr. 2578. 1807. so bestimmt ausgesprochenen a. h. Willensmeinung jedoch erlaubt sie sich nicht, von ihrer in ihrem damaligen *Votum curiatum* entwickelten Ansicht abzugehen und die auf vollkommene Reziprozität gerichtete Bitte der Reichsstände unbedingt zu unterstützen. An dem bereits damals Pr. 2578. 1807. — von ihr aufgestellten Grundsätze jedoch, daß auf die allmähliche Ermäßigung und Gleichstellung der Zwischenzölle hin-

gearbeitet werden solle, hält sie — Kanzlei — um so mehr fest, als dadurch das Wohl und Interesse des ganzen Staates wesentlich befördert werde.

Übrigens anerkennt auch die Hofkanzlei, daß seit einer Reihe von Jahren zu Gunsten der ung. Produkte und Produzenten sowohl in dem ung. Dreißigsttariffe, als auch in den deutschen Eingangszöllen wesentliche Änderungen vorgenommen worden seien.

So sei — außer den in diesem a. u. Extrakte p. 19 & 20. bezeichneten Begünstigungen — gelegentlich der A. 840 auf a. h. Befehle vorgenommenen Revision des Dreißigst Tarifs bei 162 Artikeln eine gänzliche Gleichstellung mit dem österreichischen Eingangszolle zugestanden, bei 30 Artikeln eine Zusammenziehung der Zollsätze in einen mäßigen Mittel-Zoll, bei 78. Artikeln endlich eine Abänderung der Zollsätze zur Vereinfachung der Manipulation vorgenommen worden.

Ganz neuerlich sei auch rücksichtlich einiger Eisenartikel im inneren Verkehre über die Zwischen-Zoll-Linie theils eine reciproke Behandlung im Zwischenverkehre angeordnet, theils eine bedeutende Zollherabsetzung zugestanden worden. — Pr. 5431/5196. 842.

Ebenso sei für ung. Käämme aus Holz, Horn und Bein der österreichische Eingangszoll von 24 kr. auf 6 kr. ermäßigt worden. — Pr. 3446. 842.

Bezüglich des ung. Weines endlich und anderer Gegenstände seien gerade gegenwärtig zwischen ihr — Kanzlei und der Hofkammer zu gleichem Ende Verhandlungen anhängig. — Pr. 2302/2177. 843.

Andurch werde — führt die Hofkanzley fort — auf das unzweideutigste bewiesen, daß es der Staatsverwaltung ernstlich daran liege, bei jeder Gelegenheit den Zwischenverkehr durch erleichterte Ausfuhr ung. Produkte und Fabrikate zu begünstigen, und es dürfte sonach zweckmäßig erscheinen, bei Erledigung dieses Postulats auf das Vorangelaßene besondere Rücksicht zu nehmen.

Nr. 14.*)

Ueber die mit den geehrten Zuschriften vom 26. März 831 und 9. Sept. 836 Z. 1164 und 12617 hieher mitgetheilten Beschwerden und Postulate der an den Landtagen von den Jahren 830 und 834/836 versammelten ungarischen Reichsstände wurden soweit sich diese ständischen Beschwerden und Bitten auf die Zoll- und Dreissigstverhältnisse beziehen, ausführliche Erörterungen gepflogen, welche

*) F. A. 9714/685 ex 1840: Note der allgemeinen Hofkammer an die ungarische Hofkanzlei (Auszug).

ihrer Beschaffenheit nach einen längeren Zeitraum erheischen. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Aufgabe an sich, findet man sich erst gegenwärtig in der Lage, Einer p. p. die hierortige Ansicht über den bemerkten Teil der Reichstagsbeschwerden- und Postulate zu eröffnen.

Die Gegenstände, die in der erwähnten Beziehung am Reichstage vom Jahre 830 zur Sprache kamen, sind:

1. Der Wunsch des Landes, den Handel zu beleben, werde am meisten dadurch gehindert, dass die Dreissigst-Regulirung (*regulatio tricesimarum*) von der Verhandlung am Reichstage, wohin dieselbe nach den vaterländischen Gesetzen gehöre, ausgeschlossen werde.

2. Das Sümegher Comitatus wünschet, dass, bis das Geschäft der Dreissigst Regulirung bei den nächsten Reichstagsversammlungen sistematisch geordnet seyn werde, die Reciprozität der Gebühren (*reciprocitas vectigalium*) durch die Reichstagsverhandlung, wohin dieselbe gehöre, zwischen dem Königreiche Ungarn und den übrigen Provinzen in gerechtem Maasse festgestellt werde.

3. Die Oedenburger Gespannschaft stellte dar, mit dem letzten Reichstage seien die Zölle von den auszuführenden Erzeugnissen so sehr erhöht worden, dass dieselben beinahe den Marktpreis der Waren übersteigen.

4. Die Zipser und die Zempliner Gespannschaft und die Stadt Kaesmark beschwerten sich über die Erhöhung des Eingangszolles vom Weine auf 2 f, wodurch nicht nur dem ungarischen Handel ein neues Hinderniss entgegengesetzt, sondern auch wegen der daraus entspringenden Abnahme der Weinausfuhr, der Staatsschatz selbst beeinträchtigt werde.

5. Die k. Freistadt Trentschin klagte, dass in Schlesien eine früher nicht bestandene Industrial Steuer von den ungarischen Handelsleuten eingehoben werde.

6. Die Stadt Güns zeigte an, dass ihre Tuchmacher in dem Absatze ihrer Erzeugnisse durch den in Oesterreich und Steiermark bestehenden Zoll von 16 f für jeden Centner sehr gehemmt werden, während die österreichischen Fabrikanten bei der Einfuhr ihres Tuches nach Ungarn nur einer Eingangs Dreissigst Gebühr von 14 xr unterliegen. Eine ähnliche Beschwerde haben auch die Tuchmacher in Rohonz und Leka durch die Eisenburger Gespannschaft bei der k. ung. Statthaltereie angebracht, welche hierüber den im Anschlusse zurückfolgenden mit der geehrten Zuschrift vom 1. Aug. 831 Z. 8629 hieher mitgetheilten Bericht erstattet.

Die k. ung. Hofkammer, welche über diese Beschwerden vernommen wurde, legte mit dem beiliegenden a. u. Vortrage eine

Aeusserung des *causarum regalium Directors* über die Frage, ob es nach den bestehenden Landesgesetzen die Festsetzung der Dreissigstgebühren einen Gegenstand der Reichstagsverhandlungen ausmache, vor, und vereinigte sich mit dem Gutachten des *causarum regalium Directors*, welcher darstellte, dass die Regulirung des Dreissigstwesens von dem Landtage nicht abhängen und auch nie abgehängt habe; wie auch dass durchaus keine Landesgesetze, durch welche dieses Geschäft den Landtagsverhandlungen zugewiesen würde, bestehen. Ueber alle andern Gegenstände der bemerkten Beschwerden und Postulate enthielt sich die k. ung. Hofkammer jeder Bemerkung, weil dieselben den deutschen Eingangszoll berühren, worauf der k. ung. Hofkammer kein Einfluss zustehe.

Die Reichstagsversammlung der Jahre 834, 835, 836 erneuerte die unter 1. 2. 4. und 5. angeführten Beschwerden, dass nämlich die Dreissigst Regulierung einen Gegenstand der Reichstagsverhandlung abzugeben habe; dass in den Gebühren für den Verkehr Ungarns mit den übrigen Ländern des Kaiserstaates Gegenseitigkeit Statt finden soll; dass der Absatz des ungarischen Weines durch die Erhöhung des Zolles leide; endlich dass von den ungarischen Handelstreibenden eine Industrial Steuer ungebührlich eingehoben werde (*Gravam. et Postulatorum Classis I No. 4. 19. 20. Class. IV N. 7*) Hieran reihten die Stände 7. die Bitte, dass die gänzliche Gebührenfreiheit für die an der ungarischen Seeküste gefangenen Fische und alle Erzeugnisse des Küstengebietes bewilligt werde (*Class. III N. 3*).

8. das Verlangen der Stadt Zeng um Abstellung der Abgabe von 4 xr. vom Pressb. Masse inländischen Weines, der in die Stadt eingeführt wird und die Beschwerde derselben Stadt, dass in Dalmazien vom ungarischen Getreide derselbe Zoll gleichwie von ausländischen Körnerfrüchten eingehoben werde.

9. Die Klage der Stadt Oedenburg, dass ungarische Handelstreibende in Niederösterreich der Erwerbsteuer unterzogen werden. (*Class. IV. N. 8*)

Mit der gefälligen Zuschrift vom 26. März d. J. Z. 4034 theilte Eine p. p. den im Anschlusse zurückfolgenden Bericht der k. ung. Statthalterei hieher mit, der, nebst den oben unter 1. 2. 4. berührten Gegenständen, noch von einer Beschwerde handelt, nämlich

10. Der Varasdiner Gespannschaft, die klagte, dass ungarische Unterthanen, die sich in herrschaftlichen Geschäften nach Steiermark begeben, daselbst verhalten werden, vom Brode zum eigenen

Verbrauche, und von den zum Futter der Zugthiere bestimmten Haber die Eingangszollgebühr zu entrichten (Class. III N. 14)

Man wird die Ehre haben, diese Beschwerden und Bitten der Reichsstände einzeln zu beleuchten.

I. Einfluss der ungarischen Reichsstände auf die Dreissigst Regulirung.

Der Causarum regalium Direktor hat überzeugend dargethan, dass durchaus kein Gesetz besteht, welches die Dreissigst Regulirung, insbesondere aber die Festsetzung der Dreissigstgebühren für einen der Einwirkung der Stände unterliegenden Gegenstand erklärt hätte. So zahlreich die Gesetzesstellen sind, in denen Dreissigstangelegenheiten berührt werden, so befindet sich unter denselben doch keine, durch welche die Bestimmung des Dreissigsttarifes der Berathung des Reichstages vorbehalten würde. Die Festsetzung des Gebührenaussmasses wurde, bis in die ältesten Zeiten zurück, als ein unzweifelhaftes Recht der Krone ausgeübt. Dieses Recht wurde von den Ständen nicht blos stillschweigend, sondern auch ausdrücklich durch den Artikel 2:729 anerkannt, welcher lautet: *Regii Vertigalis institutionem et rectificationem Consilium R. Locumtenentiale cum interventu Cameralicorum Commissariorum catenus deputandorum, elaborabit Suaque Majestati Sacratissimae pro elementissima Ratificatione demisse submittet.* Die Reichsstände legten dadurch auf das bestimmteste an den Tag, dass nach der ungarischen Verfassung die Feststellung des Dreissigsttariffes eine Aufgabe der Verwaltungsbehörden sei und von der a. h. Schlussfassung Sr. Majestät abzuhängen habe. Auf der Grundlage der von den beiden Landesbehörden ausgearbeiteten Vorschläge geruhen Ihre Majestät die verewigte Kaiserinn Maria Theresia das Vectigal des Königreiches Ungarn vom 16. Febr. 754 zu erlassen, ohne dass über dasselbe oder über die demselben zur Richtschnur vorzuzeichnenden Grundsätze am Reichstage eine Berathung gepflogen worden wäre. Ebenso wenig geschah dieses bei den verschiedenen Aenderungen der Dreissigstbestimmungen, die während der seit diesem Zeitpunkte verstrichenen sechs und achtzig Jahre unter den glorreichen Nachfolgern Ihrer Majestät der Kaiserinn Maria Theresia in Folge der geänderten Verhältnisse vorgenommen werden mussten.

Für die Forderung, dass die Festsetzung der Dreissigstgebühren den Berathungen des Reichstages zu unterwerfen sei, spricht daher kein Gesetz. Dagegen steht dieser Forderung das eben bemerkte bestimmte Gesetz, und der bis zur Entstehung des Dreissigstwesens

in Ungarn zurückreichende, nie unterbrochene Gebrauch des königlichen Rechtes, die Dreissigstgebühren nach Massgabe der Umstände zu bestimmen, entgegen.

Das Verhältniss Ungarns zu den übrigen österreichischen Staaten macht es aber auch vollends unzulässig und unausführbar, die Tariffsbestimmungen von den Berathungen der ungarischen Reichstage abhängig zu machen. Ungarn bildet mit den übrigen in der gemeinschaftlichen Zoll Linie begriffenen Ländern gegen das Ausland und die Zollausschlüsse ein vereintes Zollgebieth. Die Eingangs- Durchfuhr und Ausgangszölle sind für alle Teile dieses Zollgebiethes dieselben. Bei der Bestimmung dieser Gebühren können nicht bloß die besonderen Verhältnisse und der Vortheil Ungarns als entscheidend betrachtet werden; die Gerechtigkeit und der Zweck der Zollverfassung erheischen, dass die Bedürfnisse und Interessen aller Theile des gesammten Zollgebiethes gleichmässige Berücksichtigung in dem Ausmasse der zum Schutze und zur Belebung der einheimischen Produktion bestehenden Zoll und Dreissigstgebühren finden. Dieser Aufgabe entspricht die Stellung der ungarischen Reichsstände offenbar nicht. Würde ihnen das Recht zugestanden, die Zollgebühren für den Gesamtumfang des in dem Zollverbände begriffenen Staatsgebiethes zu bestimmen oder auch nur die Staatsverwaltung an einer von ihr zweckdienlich erkannten Aenderung der bestehenden Zollbestimmungen durch verneinende Beschlüsse zu hindern, so wäre ihnen dadurch eine die Gränzen Ungarns weit überschreitende Gewalt verliehen; sie würden dabei über Interessen absprechen, die ihnen unbekannt und dem Begriffe ihrer Bestellung als Vertreter der ungarischen Nation fremd wären. Die ungarische Verfassung würde den Landesfürsten nun nicht mehr bloß für Ungarn, sondern auch für alle übrigen Provinzen in der freien Ausübung Seiner Macht, und in den auf das Gemeinwohl des gesammten Kaiserstaates gerichteten Verfügungen einschränken. Eine für Ungarn unschädliche, für andere Länder des Staatsgebiethes hingegen verderbliche Zollbestimmung müsste beibehalten werden, wenn sich die ungarischen Stände nicht bewegen fänden, zur Aufhebung oder Aenderung dieser Bestimmung die Bewilligung zu ertheilen. Wichtige Unternehmungen des Gewerbefleisses müssten in den Ländern ausserhalb Ungarns schutzlos gelassen werden, wenn sie nicht das Glück hätten, bei den ungarischen Reichsständen die Zustimmung zu den für die Begründung und das Gedeihen des Unternehmens erforderlichen Schutzmassregeln zu erwirken. Eine solche Einrichtung würde unfehlbar den ungünstigsten Eindruck auf die öffentliche Meinung in den nicht zu

Ungarn gehörenden Theilen des Staatsgebiethes hervorbringen. Unruhe und die lebhaftesten Besorgnisse würden sich der Gewerbetreibenden in diesen Ländern bemächtigen, wenn die Aufrechterhaltung und Beförderung oder die Zerstörung und Beinträchtigung der Bedingungen ihres Wohlstandes und des Gedeihens ihrer Unternehmungen von den Berathungen einer Ständeversammlung abhängig gemacht würde, der die Verhältnisse ihres Gewerbsbetriebes unbekannt wären und bei der es an einer angemessenen Vertretung ihrer Interessen gänzlich fehlen würde. Nothwendig würden hieraus höchst unangenehme Reibungen und dem innigen Verbande zwischen den verschiedenen Ländern des Kaiserstaates keineswegs zusagende Erörterungen entspringen, die weder der Gesammtheit, noch weniger aber Ungarn irgend einen Nutzen verschaffen könnten.

Die Beschwerden des Landtages enthalten auch durchaus nichts, was den Stoff zur Begründung einer solchen gefährlichen Neuerung zu liefern vermöchte. Dieselben scheinen keineswegs gegen das für den Verkehr mit dem Auslande bestehende Zollsistem gerichtet zu seyn. Wenigstens ist von keiner Seite irgend eine Zollbestimmung bezeichnet worden, die den Vortheilen des Landbaues oder Gewerbsfleisses in Ungarn entgegen wäre. Das Land wünscht die Erleichterung der Ausfuhr der eigenen Erzeugnisse in das Ausland und der Durchfuhr durch das Staatsgebieth zu erlangen. Seit einer Reihe von Jahren sind die Aenderungen in den Zollbestimmungen eben auf diesen Zweck gerichtet, und der Ausfuhr sowohl als der Durchfuhr sind die ausgedehntesten Erleichterungen zugestanden worden.

Die vorliegenden Beschwerden beziehen sich vielmehr darauf, dass der Verkehr Ungarns mit den übrigen Ländern der österr. Monarchie durch die Höhe der bestehenden Zollgebühren gedrückt sei und auch in dieser Beziehung wird nicht über das Ausmass der ungarischen Dreissigstgebühren, wohl aber über jenes der deutschen Eingangszölle an der Zwischenzoll Linie, daher eben über diejenigen Gebühren geklagt, die selbst bei der Gewährung der Forderung des Reichstages nie einen Gegenstand der Beschlüsse desselben ausmachen könnten. Das Zugeständnis eines Einflusses der Reichsstände auf die Bestimmung der Tariffsätze wäre folglich gerade für den Zweck, auf den die vorliegenden Beschwerden gerichtet sind, unwirksam.

Die Erfahrungen anderer Staaten, in denen für die Gesetzgebung constitutionelle Formen bestehen, sind nichts weniger, als so beschaffen, dass man sich dadurch ermuntert fühlen könnte, die Tariffsbestimmungen zu einem Gegenstand der ständischen Ver-

handlungen zu erheben. Insbesondere Grosbritannien und Frankreich gewähren merkwürdige Beispiele von Zollbestimmungen, die mit richtigen staatswirtschaftlichen Grundsätzen im auffallendsten Widerspruch stehen, und welche die Regierung ohne das Andringen der im Parlamente oder in anderen Kammern das Uebergewicht ausübenden Parteien entweder nie eingeführt, oder doch längst aufgehoben oder geändert hätte, wenn sie nicht eben in den für Volksvertreter geltenden gesetzgebenden Körpern einen unbeugsamen oder doch äußerst schwer besiegbaren Widerstand gegen eine der allgemeinen Wohlfahrt zusagende Aenderung der Zollbestimmungen faende.*)

Mit der geehrten Zuschrift vom 26. März d. J. Z. 4034 erkannte Eine p. p., dass die Erhöhung der einzelnen Zollgebühren noch nie den Gegenstand reichstäglicher Verhandlungen ausgemacht habe, bemerkte jedoch zugleich, dass die Grundsätze, auf denen ein den Landesverhältnissen vollkommen entsprechender Dreissigst-Tariff zu beruhen hätte, allerdings zunächst von den Reichsständen festzusetzen wären. Allein die Tatsache, dass kein Gesetz die Dreissigst Regulirung den Ständen des Königreiches zuweise und dass die Krone von jeher den Dreissigst Tariff unabhängig von den Verhandlungen des Reichstages festgesetzt und mit verbindender Kraft erlassen hat, ist rücksichtlich der Grundsätze, nach denen bei der Bestimmung des Tariffes verfahren wurde, eben so richtig als rücksichtlich der Anwendung dieser Grundsätze, und der Feststellung der einzelnen Gebührenbeträge.

Auch die Betrachtung, dass wenn die ungarischen Reichsstände über Zollbestimmungen für den ausländischen Verkehr Beschlüsse, welche die Krone in der Festsetzung dieser Bestimmungen zu beschränken hätten, fassen sollten, dadurch die den Reichsständen eingeräumte Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt auf den ganzen Umfang des Staatsgebiethes über die Gränzen Ungarns ausgedehnt würde, gilt vollständig eben so sehr von den Grundsätzen an sich, als von der Bemessung der einzelnen Gebührensätze in Folge der Anwendung dieser Grundsätze. Es ist auch die Nothwendigkeit der Festsetzung neuer Grundsätze in Absicht auf die Gebühren vom ausländischen Verkehr nicht dargethan und überhaupt der Nutzen einer solchen Bestimmung nicht einzusehen. Gegen die Grundsätze, auf denen der bestehende Eingangs-Ausfuhr

*) Die Stelle von „Erfahrungen“ . . . bis . . . Zollbestimmungen faende“ ist im Konzepte durchstrichen und der Referent bemerkt dazu: „Ich unterziehe es dem höheren Ermessen, ob es nicht raethlicher wäre, die eingeklammerte Stelle, so treffend sie auch ist, wegzulassen.“

und Durchfuhr-Zoll-Tariff beruht, liegen keine Beschwerden vor. Die Einfuhr der rohen Stoffe ist mit minderen, jedoch zum Schutze der Urproduktion genügenden, der Verbrauchsgegenstände und der Halbfabrikate mit hohem und der vollständigen Fabrikate mit den höchsten Zöllen belegt. Für die Waaren-Ausfuhr und Durchfuhr hingegen gilt, wie bereits berührt wurde, der Grundsatz der möglichsten Milde und Erleichterung; was insbesondere die Warendurchfuhr betrifft, so hat kein anderer grosser Staat auf dem Festlande ein so freisinniges und dem Verkehr günstiges System angenommen, als Oesterreich.

Die von dem Landtage vom Jahre 827 bestellte Deputation wusste auch für die Bestimmung des Dreissigsttariffes keine anderen, als im Wesentlichen eben dieselben Grundsätze vorzuschlagen, die dem bestehenden Zolltariffe ohnehin zur Richtschnur dienen, und die bei allen im Laufe der letzten Jahre vorgenommenen Tariffsveränderungen festgehalten wurden. Hieraus könnte allerdings gefolgert werden, dass die Anerkennung dieser Grundsätze durch die ungarischen Reichsstände und die Einschaltung derselben in die ungarischen Reichsgesetze unbedenklich Statt finden könne. Wird hingegen auf die Schwierigkeit, solche Grundsätze auf eine dem Zwecke gesetzlicher Anwendungen entsprechende Art auszudrücken, und auf die Folgen der Erlassung eines solchen Gesetzes Rücksicht genommen, so drängen sich gegen dasselbe wichtige Bedenken auf. Die zweckmässige Bestimmung der Dreissigst oder Zollgebühren wird durch so mannigfaltige, dem Wechsel der Zeitereignisse unterworfenen Verhältnisse bedingt, dass es in keinem anderen Geschäfte weniger, als in diesem zulässig ist, unbedingte allgemein gültige und unwandelbare Grundsätze auszusprechen. Dieselben könnten nur in den allgemeinsten Ausdrücken und mit dem Vorbehalte, dass nach Massgabe der Umstände Abweichungen und Ausnahmen von denselben Platz greifen können, abgefasst werden. Dieselben würden die Gestalt von staatswirtschaftlichen Lehrsätzen annehmen, die wohl in Lehrbücher nicht aber in ein positives Gesetz gehören.

Bei der Ausschliessung der einzelnen Tariffsbestimmungen von den Berathungen der Reichsstände, könnte die Entscheidung, welcher der festgesetzten Grundsätze auf jede einzelne Waarengattung anwendbar sei, ob Gründe zu einer Abweichung von einem oder dem anderen Grundsätze vorhanden seien, und welcher Betrag der Abgabe bei der Anwendung der Grundsätze den obwaltenden Verhältnissen entspreche, nur der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben. Es ist vorauszusehen, dass die Reichsstände sich nicht lange mit

dem Zugeständnisse, Grundsätze über die Bestimmung der Dreissigstgebühren festzusetzen, begnügen, und sehr bald bemüht seyn werden, auch das Ausmass der Gebühren in den Bereich ihrer Berathungen einzubeziehen. Sie werden durch jenes erste Zugeständnis in die Lage gesetzt werden, jeden Tariffssatz zu prüfen, zu untersuchen, ob derselbe den gesetzlich ausgesprochenen Grundsätzen entspreche, und die Regierung überhaupt über die Anwendung dieser Grundsätze zur Rechenschaft zu ziehen. In der Bewilligung, dass die Grundsätze der Tariffsbestimmungen vom Landtage festgestellt werden dürfen, würde daher für die Gegner der Regierung ein neues Mittel, ihr Verlegenheiten und Hindernisse zu bereiten, und eine reichhaltige Quelle von Streit und Weitläufigkeiten an den künftigen Reichstagen gelegen seyn.

Durch diese Betrachtungen findet man sich verpflichtet, Eine p. p. angelegentlich zu ersuchen, bei Sr. Majestät darauf anzutragen, dass das Verlangen der Stände wegen Zuweisung der Dreissigstregulierung an die Berathungen des Reichstages mit Bestimmtheit zurückgewiesen, und auf der Ausübung des bemerkten Kronenrechtes in seinem vollen Umfange, daher auch in Absicht auf die Grundsätze der Tariffsbestimmung, mit Festigkeit beharrt werde. Dabei könnte den Reichsständen zu ihrer Beruhigung erklärt werden, dass es ihnen auch künftig wie bisher unbenommen bleibe, Sr. Majestät die Rücksichten, welche im Interesse Ungarns für die Aenderung einzelner Tariffsätze bei den sich ändernden Verhältnissen der Produktion und des Verkehres eintreten dürften, a. u. gegenwärtig zu halten, und dass Ah. dieselben nie Anstand nehmen werden, solchen Vorstellungen der Stände jede mit den Gesamtinteressen der unter a. h. Ihrem Szepter vereinten Völker vereinbarliche Berücksichtigung zu gewähren.

II. Reziprozität der Gebühren an der Zwischenzoll Linie.

Das Verlangen, dass Gegenseitigkeit in den Gebühren an der Zwischenzoll Linie, die Ungarn von den übrigen österreichischen Staaten scheidet, Statt zu finden habe, ist nicht deutlich ausgedrückt. Von einer Reziprozität in dem der Ergreifung von Repressalien verwandten Sinne, wie solche zwischen zwei unabhängigen Staaten üblich ist, die sich täglich als Feinde gegenüber stehen können, und deren jeder dem Anderen, auch ausser dem Zustande des Krieges, Feindseligkeit mit Feindseligkeit vergilt, und nicht mehr Freundschaft erweist, als er von ihm erfährt, kann in dem Verhältnisse Ungarns zu den anderen Theilen des österreichischen Kaiserstaates unter dem beglückenden Szepter eines und desselben

gerechten und milden Monarchen, keine Rede seyn. Die gewünschte Gegenseitigkeit scheint daher nichts anderes zu bezwecken, als dass die bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll Linie zu entrichtenden Gebühren, ohne Unterschied der Richtung, in welcher die Waaren versendet werden, gleich seien, und dass rücksichtlich der Bewohner beider Länder ein gleiches Verfahren in der Anwendung der Zollvorschriften Statt finde.

Es läßt sich nicht verkennen, dass für die Annahme der Gegenseitigkeit in diesem Sinne erhebliche Rücksichten angeführt werden können. Den Reichsständen würde dadurch ein formeller Grund zu Beschwerden entzogen, und scheinbar würde ein Zustand geschaffen, bei dem keine der verschiedenen durch die Zwischenzoll Linie getrennten Provinzen klagen könnte, nachtheiliger, als die Andere behandelt, oder im Vergleiche zu der Anderen zurückgesetzt zu werden. Auch wäre, da jede Unterscheidung die Anwendung der Vorschriften erschwert, mit der Annahme der Gegenseitigkeit in dem bemerkten Sinne eine wesentliche Vereinfachung der Tariffbestimmungen an sich und des Verfahrens bei ihrer Anwendung verbunden. In der That besteht diese Gegenseitigkeit bereits jetzt in ausgedehntem Masse. Insbesondere ist dieses bei den Ausgangsgebühren durchgehends, mit einziger Ausnahme des Viehes, für das die mit dem Tariffe vom Jahre 788 bestimmte Ausgangsdreissigstgebühren aufrecht erhalten wurden, der Fall. Die Eingangsgebühren sind auch bei einer bedeutenden Anzahl Waarengattungen gleich. Endlich wurden im Laufe der letzten Jahre die in Absicht auf das Verfahren bestandenen Ungleichheiten so viel möglich beseitigt, und es tratt an ihre Stelle so weit es nur zulässig war, Gleichheit der Behandlung der Güter und Bewohner beider Länder. Insbesondere

1.) können ungarische Erzeugnisse zufolge der §§ 53 und 55 der Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und StMonop. Ordnung vom 31. Jänner 836 zur Zubereitung, Umstaltung, Veredlung oder auf ungewissen Verkauf in die deutschen Provinzen eben so gebührenfrei versendet werden, wie dieses umgekehrt rücksichtlich der Erzeugnisse dieser Provinzen in der Richtung nach Ungarn Statt findet.

2.) Bei sicheren und bekannten Parteien aus Ungarn wird sich in Beziehung auf die Sicherstellung der Gebühren nach denselben Grundsätzen benommen, welche für die Bewohner der übrigen Provinzen bestehen.

3.) Wie man mit den Noten vom 14. Aug. und 25. Sept. 832 Z. 27888 und 37265 Einer p. p. zu eröffnen die Ehre hatte, sind

einige rücksichtlich der Behandlung der durch die übrigen Provinzen in das Ausland ziehenden ungarischen Erzeugnisse bestandenen Erschwerungen aufgehoben worden.

4.) Zuzolge einer a. h. Entschliessung, die man Einer p. p. am 28. Juni 837 Z. 24211 mittheilte, ist der Grundsatz, dass ausländische Waaren, über deren Eingangsverzollung sich ausgewiesen wird, gebührenfrei über die Zwischenzoll Linie versendet werden dürfen, auch auf die in Ungarn der Eingangsverzollung unterzogenen ausländischen Waaren bei der Versendung in die übrigen Länder des Staatsgebiethes ausgedehnt worden. Eine Abweichung findet blos bei einigen Waarengattungen Statt, rücksichtlich welcher in den deutschen und lomb. ven. Provinzen Maassregeln der Ueberwachung in einer auf Ungarn bisher noch nicht ausgedehnten Art bestehen.

5. Dem k. ung. Hofkammerpräsidenten ist in Absicht auf die Vollziehung der zollämtlichen Untersuchung (Beschau) ausserhalb der Amtsräume dieselbe Berechtigung eingeräumt worden, welche den Vorstehern der Kameral Landesbehörden in den übrigen Provinzen zukömmt.

In allen diesen Beziehungen befindet sich der Grundsatz der Gegenseitigkeit, oder, um die Sache richtiger zu bezeichnen, der Gleichheit der Behandlung in Anwendung. Man darf sich jedoch auch nicht die Hindernisse verhehlen, welche, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse nicht eine wesentliche Aenderung erfahren, der unbedingten Annahme dieses Grundsatzes und der Ausdehnung desselben auf alle Gebührenbeträge und Vorschriften des ämtlichen Verfahrens entgegenstehen.

Vor Allem tritt auch hier die Bemerkung ein, dass durch die unbedingte Festsetzung des Grundsatzes, das Ausmass der ungarischen Eingangsgebühren, und jenes der Eingangszölle in den übrigen Provinzen müsse für den Verkehr über die Zwischenzoll Linie gleich seyn, nicht nur das Kronrecht, die Dreissigstgebühren für Ungarn zu bestimmen, sondern auch das selbe Recht des Landesfürsten in den übrigen Ländern des Staatsgebiethes auf eine wichtige Art eingeschränkt würde. Die Staatsverwaltung würde dann nicht, wie bisher, die Zölle und Dreissigstgebühren im Ebenmaasse mit dem Werthe der in einer oder der anderen Richtung vorkommenden Waaren und mit reifer Erwägung aller bei dem Gebührenaussmaasse zu beachtenden Verhältnisse bestimmen können. Sie müsste Gleichheit in dem Gebührenaussmaasse Statt finden lassen, wengleich wichtige Gründe für die Bestimmung ungleicher Beträge vorhanden wären.

Solche Gründe können sich, auch abgesehen von anderen Verhältnissen, aus der Verschiedenheit in den Preisen und der Beschaffenheit der in verschiedenen Richtungen vorkommenden Waaren ergeben, z. B. das Getreide, und Vieh oder der Branntwein, dessen Einfuhr aus Galizien in den nördlichen Theil Ungarns Statt findet, hat daselbst einen viel geringeren Preis als die Gegenstände derselben Waarengattung, welche aus Ungarn nach Niederösterreich eingeführt werden. Gleichwohl müsste in Folge des bemerkten Grundsatzes die ungarische Eingangs-Dreissigst-Gebühr mit demselben Ausmasse bestimmt werden, das für den Eingangszoll in Niederösterreich besteht, was, weit entfernt, eine Gleichheit in der Behandlung herbeizuführen, vielmehr eine für die Bewohner Ungarns drückende Ungleichheit zur Folge hätte.

Ueberhaupt steht die Gegenseitigkeit oder Gleichheit in dem Gebührenaussasse mit demjenigen, was die ung. Reichsstände wünschen, nämlich mit der Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs beider Theile des Kaiserstaates nicht in einem notwendigen Zusammenhange, und man muss sehr bezweifeln, dass dieselbe das angemessene Mittel zur Erreichung dieses Zweckes enthalte. Die Gleichheit des Gebührenaussasses kann nämlich dadurch hergestellt werden, dass von den Waaren, für die ungleiche Eingangsgebühren bestehen, die letztern auf dasjenige Ausmass gesteigert werden, welches das höhere ist. Mit der Herstellung einer solchen Gleichheit dürfte den Bewohnern Ungarns wohl schwerlich gedient seyn. Dieses hat auch die Kommercial-Subdeputazion in ihrem Berichte vom 7. Jänner 829 und insbesondere in ihren Bemerkungen zu den von der Regnicolar-Deputation des J. 790/1 entworfenen Artikeln 17 und 19 richtig erkannt, und sich gegen den Grundsatz der Gegenseitigkeit ausgesprochen, indem dadurch den Bewohnern Ungarns nicht nur keine Erleichterung zugewendet, sondern noch vielmehr eine erhöhte Leistung auferlegt würde.

Soll hingegen ein gleiches Gebührenaussass dadurch erzielt werden, dass die Eingangsgebühren auf den minderen Betrag, der in einer oder der anderen Richtung besteht, herabzusetzen seien, so muss in die Ursachen der Errichtung und Beibehaltung der Zwischenzoll Linie eingedrungen werden, weil die in der bemerkten Art bewirkte Gleichstellung der Gebühren die Wirkungen der durch die Zwischenzoll Linie begründeten Massregeln aufheben oder doch wesentlich schwächen würde. Die Gebühren, welche von dem Verkehre über die Zwischenzoll Linie eingehoben werden, bezwecken nichts weniger, als eine Begünstigung der deutschen

und lomb. ven. Provinzen auf Kosten Ungarns. Vielmehr dankt diese das Reich durch dessen Mitte durchschneidende Zoll-Linie die Fortdauer ihres Daseyns bloß der unvollkommenen und ungeordneten Beschaffenheit des Abgabensystemes in Ungarn und der Einrichtungen zur Handhabung der Gefällsvorschriften in diesem Königreiche. Weder die direkte noch die indirekte Besteuerung ist daselbst in einem den Bedürfnissen des Staates entsprechenden Masse ausgebildet. Der Staatsschatz kann folglich das Einkommen, das die Dreissigst- und Zollgebühren an der Zwischenzoll-Linie abwerfen, nicht aufgeben, und man ist gezwungen, diesen Zweig des Einkommens nach Möglichkeit zu benutzen. Wie der Ausfall, der sich durch die Herabsetzung der Gebühren ergeben würde, gedeckt werden soll, ist nicht angegeben. Die Hoffnung, dass durch die in Folge der Mässigung der Gebühren sich ergebende Zunahme des Verkehrs von selbst eine zur Deckung des Ausfalles hinreichende Vermehrung des Einkommens werde erzielt werden, lässt sich um so weniger für gegründet ansehen, als die Gebühren ohnehin grösstentheils mässig sind, daher eine so namhafte Verminderung der Verkehrspreise, dass dieselbe einen erheblichen Einfluss auf den Umfang des Verbrauches hervorzubringen vermöchte, nicht zu erwarten ist. Wollte man aber auch von Seite des Staatsschatzes diesen Versuch, ohne Rücksicht auf die Gefahr eines allenfälligen Verlustes, machen, so steht einer solchen Bewilligung eine andere noch ungleich wichtigere Rücksicht entgegen, deren Beseitigung, so lange die Besteungsverhältnisse in Ungarn ungeändert bleiben, nicht in der Gewalt der Regierung gelegen ist. Der Grundbesitzer, der Gewerbetreibende und überhaupt jeder Steuerpflichtige in den deutschen und lomb. ven. Provinzen trägt für die allgemeinen Staatsbedürfnisse bedeutende Lasten, von denen der Bewohner Ungarns ganz oder doch grossentheils frei ist. Mit vollem Rechte fordert der hochbesteuerte Produzent in den genannten Ländern, dass wenn er seit einer langen Reihe von Jahren die Bewohner Ungarns in der Steuerentrichtung vertreten, und für sie einen namhaften Theil der gemeinsamen Staatserfordernisse der bei einer ebenmässigen Vertheilung der Lasten Ungarn treffen sollte, tragen muss, er wenigstens im eigenen Lande der Concurrenz der bei der Erzeugung ganz steuerfreien oder doch ungleich geringer besteuerten ungarischen Erzeugnisse nicht schutzlos blossgestellt werde. Die Gerechtigkeit erheischt, dass durch die von den ungarischen Erzeugnissen bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie zu entrichtenden Gebühren wenigstens ein Theil der in den Besteungsverhältnissen der Erzeuger gelegenen

Ungleichheit behoben und der die hierländigen Produzenten treffende Nachtheil gemildert werde. Bei einigen Gewerben tritt noch der Umstand hinzu, dass die Gewerbsunternehmer nebst den direkten Steuern noch eine Verbrauchsabgabe für den Verbraucher vorstrecken und sich für dieselbe an dem Consumenten mittelst des Verkaufspreises erholen müssen, daher, was insbesondere bei den Branntweinbrennern, Bierbrau-Unternehmern und Fleischern der Fall ist, durchaus nicht bestehen können, wenn man ihnen nicht durch den Eingangszoll und einen Zuschlag zu demselben Schutz verleiht. Ein ähnliches Verhältnis ist bei den vom Gefälle aufgestellten Tabakverschleissern vorhanden, gleichwie das Tabakmonopol in den Provinzen ausserhalb Ungarn und Siebenbürgen überhaupt gar nicht bestehen könnte, wenn bei der Einfuhr des ungarischen Tabaks in die erwähnten Provinzen bloß eine dem ungar. Eingangsdreissigst gleichkommende Gebühr zu entrichten wäre. Würden die von den ungarischen Erzeugnissen bei der Einfuhr in die deutschen und lomb. ven. Provinzen zu entrichtenden Eingangsgebühren aufgehoben oder unter das zum Schutze der Produzenten dieser Länder erforderliche Ausmass herabgesetzt, so bliebe, so lange die Besteuerungsverhältnisse nicht geändert werden, der hieraus entspringende Nachtheil keineswegs bloß auf die erwähnten Provinzen beschränkt. Die bei einer solchen Massregel zu besorgende Verminderung des Wohlstandes dieser Provinzen würde die empfindlichste Rückwirkung auf Ungarn selbst ausüben, das mit der Abnahme der Geldkräfte dieser Länder den besten Markt für den Absatz seiner Erzeugnisse ganz oder grossentheils verlöre, und statt eines gehofften Gewinnes vielmehr einen namhaften Verlust erfahren würde.

Endlich müssen die an der Zwischenzoll Linie zu entrichtenden Eingangszölle auch als ein Hilfsmittel zur Abwendung des Schleichhandels, der aus dem Auslande durch Ungarn getrieben werden kann, benützt werden. Da den Massregeln zur Handhabung der Zollvorschriften, der Gränzbewachung und der Gefällen Aufsicht im Innern des Landes nicht jene Vervollkommnung, welche dieselben in den übrigen Provinzen erhielten, ertheilt werden konnte, so ist es ungleich leichter ausländische Waaren nach Ungarn mittelst des Schleichhandels einzubringen, und daselbst unentdeckt zu verbreiten, als dieses in den übrigen Provinzen der Fall ist. Die Gefahr, dass ausländische unverzollte Waaren unter dem Vorwande, dieselben seien in Ungarn verdreissigt oder erzeugt worden, in die übrigen Theile des Zollgebiethes eingebracht und daselbst nicht nur der Staatsschatz an der gebührenden Abgabe verkürzt, sondern auch die inländischen Fabrikanten empfindlich bedroht werden

können, besteht bei der Versendung aus Ungarn in die übrigen Provinzen in viel ausgedehnterem Maasse, als dieses in der entgegengesetzten Richtung Statt finden kann. Auch in dieser Beziehung ist Gleichheit der Verhältnisse nicht vorhanden, und während für die Versendungen der dem Schleichhandel am meisten unterworfenen Waaren, namentlich der Lein-, Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenwaaren nach Ungarn aus den übrigen Provinzen eine erhebliche Eingangsdreissigstgebühr nicht erforderlich ist, muss in der umgekehrten Richtung getrachtet werden, durch eine angemessene Zollgebühr von den einheimischen Fabrikanten die bemerkte Gefahr wenigstens zum Theile abzuwenden.

Diese Betrachtungen dürften Einer p. p. die Ueberzeugung gewähren, dass die Ungleichheit in den Beträgen der beiderländigen Eingangsgebühren, weitentfernt eine Ungleichheit in der Behandlung, über die sich Ungarn zu beschweren berechtigt wäre, in sich zu schließen, vielmehr ein durch die Umstände abgedrungenes Mittel zur theilweisen Ausgleichung der zum Nachtheile der deutschen und l. v. Provinzen bestehenden sehr wesentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse abgibt, und dass durch die Gleichstellung der Gebührenbeträge die bestehende Ungleichheit in ihrem vollen Umfange hervortreten, und gegen die hochbelasteten Bewohner der diesseitigen Länder eine auffallende Ungerechtigkeit begangen würde. Gleichheit in dem Gebührenaussatze setzt Gleichheit in den Vorbedingungen voraus, auf denen die Gebührenbemessung beruht. Werden wenigstens die grellsten Ungleichheiten in der Besteuerung beider Theile der Monarchie und in den Massregeln zur Handhabung der Zollvorschriften behoben, so dürfte eine den Ländern der ungarischen Krone nicht weniger, als in den übrigen Provinzen vortheilhafte Feststellung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, sei es durch die gänzliche Aufhebung der Zwischenzoll Linie, sei es durch die Mässigung der Gebühren sehr erleichtert werden. Hierauf, und auf die Verbreitung richtiger Ansichten über die Zwecke und die auf der Verschiedenheit der Besteuerungsverhältnisse beruhende Nothwendigkeit der Einhebung von Eingangszöllen an der Zwischenzoll Linie wolle es Einer p. p. gefällig seyn einzuwirken, indem so lange nicht die bemerkten Bedingungen gelöst sind, eine durchgreifende Verbesserung des jetzigen Zustandes unübersteiglichen Hindernissen unterliegt.

Sodann folgen (unter Punkt III—X) Erörterungen über Einzelbeschwerden.

20. Mai 1840, Krauss m. p.

Nr. 15.*)

Die Verhandlungen über die Abgrenzung der gemeinsamen Angelegenheiten finden ihre aktenmäßige Beleuchtung durch diese Nummer. Im Texte sind die mitgeteilten Akten auf Seite 174 bis 180 dargestellt.

Die Gruppe Nr. 15 enthält die folgenden durchaus als „sehr dringend“ bezeichneten Stücke:

1. Note an das ungarische Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten vom August 1848. Dabei Durchführungsanweisungen;
2. eine zweite Note an das ungarische Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten vom August 1848;
3. ein Schreiben Geringers ohne Datum und Adresse;
4. ein Schreiben Pulszkýs vom 7. Juni 1848 an Bürgermeister;
5. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben Ungarns nach dem Voranschlage für 1848;
6. eine Zuschrift des Finanzministers Freiherrn von Krauß an Bürgermeister vom 2. Juni 1848;
7. ein Schreiben Pulszkýs an Geringer vom 27. Juli 1848;
8. die Abschrift einer Note des ungarischen Finanzministeriums an den österreichischen Finanzminister Freiherrn von Krauß vom 23. Mai 1848;
9. das Protokoll der gemeinsamen Beratung ddo. Wien, 7. Juni 1848;
10. eine Note des Gesamtministeriums an das Ministerium der Krone von Ungarn vom 10. Mai 1848;
11. die Zuschrift Pulszkýs, offenbar an die Wiener Regierung vom 5. Juni 1848.

Die eilige Behandlung der Angelegenheit verrät sich im Akte durch die mangelhafte Beziehung der Geschäftsstücke aufeinander;

12. die Zuschrift des ungarischen Ministeriums vom 27. August 1848 und
13. die Antwort des österreichischen Finanzministeriums.

*) F. A. 3574/F. M. 2. August 1848: Akten-Konvolut in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten.

F. A. 7452/F. M. von 1850: Gesetzentwurf über die Aufhebung, etc.

1.

Note

an das ung. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Erwiederung der geschätzten Zuschrift vom 29. Juli Z. 739 habe ich die Ehre das löbl. in Kenntniss zu setzen, daß ich zu den Verhandlungen in Zoll- und Postangelegenheiten die beiden Hofräthe des Finanz Ministeriums Franz Zellner und Freiherrn von Netl, und zwar Ersteren für die Zoll- letzteren für die Post Gegenstände, bestimmt und aufgefordert habe, sich dissfalls mit dem Herrn Staatssekretair Franz Pulszki ins Vernehmen zu setzen. Was die Uebernahme der 30st Rechnungen und die Wahl der zur Erledigung derselben zu bestimmenden Rechnungsbeamten betrifft, so wolle sich das löbl. unmittelbar an das General Rechnungsdirektorium wenden und sodann die mit der hierortigen Zuschrift vom 23 Juni d. J. Z. 22048 mitgetheilten Akten gefälligst hierher zurückstellen.

August 1848.

An den Herrn Hofrath

- 1) Freiherrn von Netl
- 2) Franz Zellner

Zwischen Ungarn und den übrigen Theilen der Monarchie muss über alle Zweige des Finanzwesens und Verkehres eine gegenseitige Liquidation und Verständigung getroffen werden. Zu den Gegenständen, welche eine Regelung vor Allem dringend erheischen, gehören die Postangelegenheiten und der Verkehr über die Zwischen Zoll Linie. Das ungarische Ministerium hat von seiner Seite mit der Behandlung den Staatssekretair Franz Pulszki betraut und demselben rücksichtlich dieser beiden Angelegenheiten ein Comite bestehend aus dem MinisterialRathe und Sektions Chef Friedrich Fröhlich, aus dem Ministerial Rathe Johann Keszlerffy und dem Ministerial Sekretaire Mathias Brillmayer beigegeben, welches bereits hier eingetroffen ist. Im Vertrauen auf Ihren stets bewährten Eifer und Ihre vielseitige Geschäftserfahrung lade ich Sie ein die Vorberathungen mit den ungarischen Abgeordneten rücksichtlich

zu 1) der Postangelegenheiten

zu 2) des Verkehres über die Zwischen Zoll Linie

bei beiden) zu pflegen, dieselbe so schleunig als nur möglich zu beginnen, sich dissfalls mit dem Staatssekretair Pulszky in das Vernehmen zu setzen, und mich fortwährend von dem Gange der Verhandlung in Kenntniss zu erhalten.

zu 2) Welche Ansichten das ung. Handels Ministerium über

den Verkehr mit ausländischen Waaren hat, werden Sie aus der in Abschrift beiliegenden Mittheilung vom 5. Juni entnehmen.

bei beiden) Damit Sie übrigens in Kenntniss seien, in welchem Geiste das Ministerium in den Verhältnissen zu Ungarn vorzugehen entschlossen ist, theile ich Ihnen eine Abschrift der von dem Ministerrathe an das ungarische Ministerium erlassenen Note mit.

Note

an das Handels Ministerium

Es beginnen gegenwärtig die Verhandlungen mit Ungarn über die Postangelegenheiten und den Verkehr über die Zwischen Zoll Linie. Für erstere habe ich den Hofrath Freih. von Netl, für letzteren den Hofrath Franz Zellner bestimmt. Von dem ung. Ministerium ist der Staatssekretair Franz Pulszki mit der Unterhandlung beauftragt, und demselben sind für diese Angelegenheiten der Ministerial Rath und Sections Chef Friedrich Fröhlich, der Ministerial Rath Johann Keszlerffy und der Ministerial Sekretair Mathias Brillmayer beigegeben.

Ich habe die Ehre das löbl. hievon in Kenntniss zu setzen.

Note

an das General Rechnungs Direktorium

Mit Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 21 Juni d. J. habe ich die Ehre zu eröffnen, dass ich das ung. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht habe, wegen Uebernahme der 30st Rechnungen und wegen Wahl der Rechnungsbeamten zur Erledigung derselben sich unmittelbar an das löbl. zu wenden.

August 1848.

2.

Note

an das ung. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In Erwiderung der geschätzten Zuschrift vom 29. Juli Z. 739 habe ich die Ehre das löbl. in Kenntniss zu setzen dass in Folge der zwischen d. H. St. Secr. Pulsky und d. H. Vizepräsidenten Burgermeister begonnenen und dem U.St.Sec. Stifft geschlossenen mündlichen Besprechungen nachfolgende Punkte festgesetzt wurden welche die Gegenstände einer gemeinschaftlichen Verhandlung bilden sollen.

I. Die gegenseitige Abrechnung über die Aktiv und Passiv Rückstände der Verwaltung bis zu dem Zeitpunkte von welchem die Wirksamkeit des ungarischen Ministeriums begonnen hat, wofür der 11. April d. J. angenommen wurde.

II. Die gegenseitigen Cassaausgleichungen, welche aus Anlaß von Zahlungen in dem einen der beiden Gebietstheile für Rchg. des Anderen erforderlich sind.

III. Das Zollsystem der Gesamtmonarchie in dem Verhältnisse zu dem Auslande.

IV. Die Angelegenheiten des Zwischenverkehres zwischen Ungarn und den übrigen Ländern, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie oder im Falle ihrer Beibehaltung, die Festsetzung der beiderseitigen Gebühren.

V. Die Bestimmungen über den Geldumlauf rücksichtlich dessen Einheit in den Anordnungen und in den Massregeln ihrer Vollführung zur Beseitigung bedenklicher Verwirrungen im Verkehre.

VI. Die Bestreitung der Militärauslagen und die Behandlung des Kriegsmaterials.

VII. Die Feststellung der Civilliste und die Leistung der Zahlungen auf dieselbe.

VIII. Das Postwesen.

IX. Die Feststellung des Status quo rücksichtlich der Zölle welcher bis zur definitiven Erledigung der Verhandlungen aufrecht-erhalten werden soll.

Rücksichtl. der Form, in welcher diese Gegenstände in Verhandlung gebracht werden sollen, hat man sich dahin vereinigt, dass nach vollendeten Vorarbeiten von beiden Seiten die Bevollmächtigten bezeichnet werden sollen, welche dieselben im Commissionswege leiten und beendigen und zur Ratifikation der beiden Ministerien vorzulegen haben werden.

Um dem weiter ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen über Post u. Zollwesen schon jetzt vorläufige Vorberathungen zu pflegen, wurde für die Postangelegenheit Hr. v. Netl und für die Zollangelegenheit Hf. F. Zellner bestimmt um sich mit dem H Staatssecretär Franz Pulski ins Einvernehmen zu setzen.

Was die Uebernahme der 30strechnungen und die Wahl der zur Erledigung derselben zu bestimmenden Rechnungsbeamten betrifft, so wolle sich das loebl unmittelbar an das Generalrechnungsdirectorium wenden u. sodann die mit der hierortigen Zuschrift vom 23. J. v. J. Z 22048 mitgetheilten Akten gefälligst hierher-zurückstellen.

Aug. 1848.

3.

Hochwohlgeborener Freiherr!

Ich habe so eben Pulszky's Antwort auf meine Zuschrift erhalten u beehre mich, dieselbe Eurer Excellenz vorzulegen.

Zu 1. ist es mir wohl heute nicht mehr möglich wenige Augenblicke vor meiner Abreise zu der proponierten Besprechung mich einzufinden u. Pulszky, den ich gestern u vorgestern vergeblich aufsuchte, wird bis jetzt die Mittheilung über meine bevorstehende Abreise wohl erhalten haben.

Ich würde mir inzwischen um mich während meiner Abwesenheit für die Unterhandlung etwas vorzubereiten, den Antrag erlauben, dass Pulszky entweder direct von Seite des Ministeriums oder auf jene Art die Euer Excellenz sonst für angemessen finden, von der Erinnerung wozu seine bisherigen Eröffnungen (über die Art der Abrechnung der Cassereste, über die Steuerausstände u. s. w.) Anlass gegeben haben, schriftlich in Kenntniss gesetzt u zugleich durch die betreffenden Buchhaltungen die vom H. Hofrath von Speéz angedeuteten Rechnungsabschlüsse vorbereitet würden.

Zu 2. scheint mir die Proposition sehr erwünscht, die Credits- u Handelsfrage durch eine gemischte Commission zu erörtern, welcher Banquiers, Kaufleute u. Industrielle beigezogen würden, die über die wechselseitigen Interessen der beiden Staatsgebiete gewiß vorurtheilsfreyer urtheilen werden, als die ungrischen Regierungsbeamten der Neuzeit. Ew. Excellenz hätten dadurch Gelegenheit von Ihrer Seite einige unserer tüchtigsten Geschäftsleute, namentlich solche, die rücksichtlich ihrer Interessen Sujets mixtes sind z. B. Sina, Mayer ect zu wählen, die sich auch über die Betheiligung an der Staatsschuld freymüthig aussprechen würden.

Ich verharre mit ausgezeichnete Hochachtung Eurer Excellenz
ergebener

Geringer m. p.

4.

Herrn Sectionschef Ritter von Bürgermeister

Indem ich Euer Hochwohlgeboren recht sehr um Verzeihung bitte, dass ich bei unserem Rendez vous unpünktlich war, ich habe nemlich eben jetzt eine schleunigst nach Innsbruck zu befördernde Depesche erhalten, die keinen Verzug duldete, nehme ich mir die Freiheit, beiliegend das Resultat unserer ersten Besprechung im Beischlusse zur gefälligen Einsicht mitzutheilen, und verharre mit ausgezeichnete Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster Diener
Fr. Pulszky

Wien d. 7. Juni 1848

Abend 7 Uhr

5.

Nach dem Voranschlage des Verw. Jahres 1848 (mit Zuhilfenahme sonstiger Nachweisungen) ergeben sich folgende Einnahmen und Ausgaben für Ungarn:

Militär-Contribution (Milit.-Kasse)	4,099.005 fl
für die ungar. Leibgarde	100.000 „
Werkgelder	75.000 „
Königszins der Freystädte	36.237 „
Caäl-Contribution von Croatien.	96.333 „
	<u>4,406.575 fl</u>
Subsidium ecclesiasticum	73.045 „
Judensteuer	109.090 „
	<u>4,588.710 fl</u>
Zollgefäll (30gst:) Netto	2,875.000 „
Salzgefäll „	6,060.635 „
Taxen „	59.300 „
Hoftaxen etwa „	80.000 „
Lotto „	327.871 „
Post „	172.750 „
Pulver und Salpeter „	188.517 „
Staatsherrschaften „	2,264.000 „
Montanicum*) „	390.697 „
Erledigte geistliche Pfründen	61.900 „
Beiträge	55.250 „
Verschiedene	7.050 „
Zusammen	<u>17,131.680 fl</u>
Hievon die Verwaltungsauslagen**)	<u>1,886.000 „</u>
Verbleiben	15,245.680 fl
Die nach Ungarn fürs Militär 1846 disponirten Summen betragen baar 3,382.000 fl durch die Contribution blieben	
im Lande	<u>4,243.000 „</u>
Aufwand des Militärs im Lande.	7,625.000 „
Rest.	7,620.680 „

6.

Das ungarische Finanz-Ministerium hat mit der in Abschrift beiliegenden Zuschrift den Wunsch ausgesprochen, durch eine kommissionelle Verhandlung die Bezeichnung jener Gegenstände im Finanzwesen und Handel, welche zwischen Ungarn und den übrigen Theilen der Monarchie eine gegenseitige Liquidation und Verständigung erfordern, in das Reine zu bringen. Im Vertrauen auf den stets glänzend bewährten Eifer und die vielseitigen Geschäftserfahrungen Eurer Hochwohlgeboren nehme ich mir die Freiheit, Hochdieselben zu ersuchen, diese kommissionellen Verhandlungen mit dem genannten Staatssekretär pflegen und mich von ihrem Fortgange fortwährend in Kenntniss erhalten zu wollen. Die Aufgabe der Kommission dürfte in zwei Theile zerfallen, nemlich die Bezeichnung der Gegenstände die eine gemeinschaftliche Behandlung erheischen, dann die Auffindung der entsprechendsten Form, in welcher diese einverständliche Behandlung zwischen den beiderseitigen Ministerien oder ihren Abgeordneten für die Zukunft Statt zu finden hätte. In der ersten Beziehung scheinen die Gegenstände der Verhandlung zweifacher Art zu sein: solche welche gegenwärtig nur vorübergehend eine besondere Vorkehrung erfordern, und andere, welche auch für die Zukunft die Erörterung und Entscheidung im gegenseitigen Einverständnisse voraussetzen.

Zu den Gegenständen der ersten Art gehört vorzugsweise die gegenseitige Abrechnung über die Aktiv- und Passiv-Rückstände der Verwaltung bis zu dem Zeitpunkte, von welchem die Wirksamkeit des ungarischen Ministeriums begonnen hat.

Die wichtigsten Gegenstände der zweiten Art dürften seyn:

a) die gegenseitigen Kasseausgleichungen, welche aus Anlass von Zahlungen in dem einen der beiden Gebiethstheile für Rechnung des andern erforderlich sind.

b) das Zollsistem der Gesamtmonarchie in dem Verhältnisse zu dem Auslande,

c) die Angelegenheiten des Zwischenverkehres zwischen Ungarn und den übrigen Ländern, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie oder im Falle ihrer Beibehaltung die Festsetzung der beiderseitigen Gebühren.

d) die Bestimmungen über den Geldumlauf rücksichtlich dessen Einheit in den Anordnungen und in den Massregeln ihrer Vollführung zur Beseitigung bedenklicher Verwirrungen im Verkehre unumgänglich nothwendig zu sein scheint.

e) die Bestreitung der Militärauslagen und die Behandlung des Kriegsmaterials.

f) die Festsetzung der Zivilliste und die Leistung der Zahlungen auf dieselbe.

g)) Das Postwesen.

Was die Form betrifft, in welcher für die Zukunft die Behandlung dieser Gegenstände einzurichten wäre, so dürften Eure Hochwohlgeboren den ungarischen Kommissär um die vorläufige Mittheilung der Ansichten des ungarischen Ministeriums hierüber ersuchen und über diese Eröffnung die weiteren Weisungen gefälligst einholen. Um übrigens Eure Hochwohlgeboren in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, in welchem Geiste das Ministerium in dem Verhältnisse zu Ungarn vorzugehen entschlossen ist, theile ich Eurer Hochwohlgeboren eine Abschrift einer Note des österreichischen Ministerrathes an das ungarische Ministerium mit.

Wien, am 2. Juny 1848.

Krauss m. p.

An Seine des Herrn Sektionschefs
Vicepräsidenten Ritter von Bürgermeister,
Hochwohlgeboren

7.

In Erwiederung des geehrten Schreibens von Euer Hochwohlgeboren vom 26sten July 1848, habe ich die Ehre zu bemerken:

1. Die Erörterung über jene Gegenstände, welche zwischen Ungarn und den übrigen Theilen der Monarchie einer gegenseitigen liquidation und Verständigung bedürfen, ward wohl durch einen Zusammentritt mit Herrn Sektionschef von Bürgermeister am 5ten v. M. eingeleitet, da aber der Herr Sektionschef dabei erklärte, dass er durchaus keine Instruktion habe, so machte ich die propositionen, die ich unter dem 7ten v. M. schriftlich übergab, und habe seit dieser Zeit, weder eine Antwort, noch irgend einen diesen Gegenstand berührende Zustellung vom oesterreichischen Ministerium erhalten; es wird mich daher sehr freuen wenn Euer Hochwohlgeboren den ohne meinen Willen abgerissenen Faden der Verhandlung wieder aufnehmen wollen und schlage in dieser Hinsicht eine mündliche Besprechung, noch einmal vor, in der Voraussetzung, dass diese jetzt nicht einseitig, bloss von mir geführt werden wird.

2. In Hinsicht der Handelspolitik und Geld-circulation wird das ungarische Handels und Finanz-ministerium seinem mehrmals ausgedrückten Wunsche gemäss, eine Commission von Fachmännern, deren Vorsitz mir übertragen worden ist, nach Wien senden, sobald selbes durch das oesterreichische Ministerium dazu aufgefordert werden sollte.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren die Feststellung des Ortes

und der Stunde einer vorläufigen Besprechung vollkommen anheimstelle, mit dem einzigen Bemerkten, dass meine Geschäfte mir bloss den Nachmittag von 6 Uhr angefangen frei lassen, dass ich daher bloss diese Stunden einer solchen Besprechung widmen kann, habe ich die Ehre Euer Hochwolgeborenen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung auszudrücken, fest überzeugt, dass die ausgezeichnete Geschäftskenntnis Euer Hochwolgeborenen die so schwierige Verhandlung der angeregten Gegenstände bedeutend erleichtern wird.

Wien, am 27sten July 1848.

Pulszky

An Seine des Herrn Barons von Geringer

Hochwolgeborenen.

8.

Abschrift eines ung. Finanz-Ministerial Schreibens an den östr.

Finanz Minister Freih von Krauss dd. 23. Mai 1848.

Einer so eben vom 20. Mai l. J. dem Ministerium des Auswärtigen vom Finanzminister zugekommenen Mittheilung zufolge habe ich die Ehre E. E. dienstfreundlichst mitzutheilen, „das ung. Finanz-Ministerium wünscht es innig bei Aufrechthaltung der Rechte und Interessen Ungarns, wenn seine Geneigtheit hinlänglich gewürdigt wird, in Hinsicht des österreichischen Ministeriums das freundlichste Einverständnis zu erhalten, die neue Gestaltung der Verhältnisse erfordert in mehreren Hinsichten eine gegenseitige Abrechnung, viele wichtige Handels und Finanzinteressen, eine Unterhandlung. Zur Ausgleichung dieser Verhältnisse will das ungarische Ministerium gern den ersten Schritt thun, und bringt daher in Vorschlag, eine Kommission zu bilden, die vorerst zur Aufgabe hätte, alle jene Gegenstände im Finanzwesen und Handel zu bezeichnen, welche eine gegenseitige Liquidation und Verständigung erfordern. Von Seiten des ungar. Ministeriums wird zu dieser Vorarbeit Herr Staatssekretär Franz Pulszky ausgesendet. Wenn das österreichische Ministerium in diesen Vorschlag eingeht, und das ung. Ministerium über die Gegenstände der Liquidation verständigt wird, so wird dieses dem obbenannten Herrn Staatssekretär abwechselnd jene Individuen noch beigesellen, die bei der weiteren Entwicklung der Fragen für jene specielle Unterhandlung die geeignetsten sind.“

Das Ministerium des Auswärtigen ist fest überzeugt, dass Eure Excellenz im Interesse der ganzen Monarchie dem Wunsche des ungar. Ministeriums durch eine baldige Bildung des beabsichtigten Comité entsprechen und eine freundliche Ausgleichung aller jener Fragen die das gemeinsame Interesse Ungarns und Oestreichs, wenn

sie noch lange ungelöst bleiben, leicht in Gegensatz bringen könnten, beschleunigen wird.

Wien.

9.

Unter dem 23. Mai war das österreichische Finanz-Ministerium vom ung. Ministerium des Aeussern aufgefordert, eine Kommission zu bilden, die vorerst zur Aufgabe hatte, alle jene Gegenstände in Finanzwesen und Handel zu bezeichnen, welche eine gegenseitige Liquidation und Verständigung erfordern und bezeichnete seinerseits den Staatssekretär Herrn Franz Pulszky als zu dieser Vorarbeit ausgesendet. In Folge davon wurde unter dem 26. Mai vom österr. Finanz-Ministerium Freiherr v. Münch, nach seiner Verhinderung unter dem 2. Juni Sections-Chef Ritter v. Bürgermeister zur Besprechung jener Angelegenheiten, die das gemeinsame Interesse Ungarn und der anderen Staaten Seiner Majestät betreffen, ausgesendet.

Die Obbenannten traten am 5. Juni zusammen und bezeichnen vorbehaltend die weitere Erörterung zuletzt folgende Gegenstände: I. als zur Abrechnung gehörig:

Itens: Den Aktiv- und Passivstand sämtlicher Kameralkassen in Ungarn, so wie jener, welche außerhalb Ungarn, ungarische Einkünfte verwalteten. In dieser Hinsicht nahm das ung. Finanz-Ministerium bisher den faktischen Zustand zur Basis. Der 3. Gesetzartikel, der die Unabhängigkeit des ungar. verantwortlichen Ministeriums ausspricht, trat am 11. April l. J. durch die Sanction Sr. Majestät ins Leben. Was daher bis zum 11. April 1848 innerhalb der Grenzen Ungarns unter die Verwaltung der ungarischen oder mittelbar allgemeinen Hofkammer als solche gehörte, ging von diesem Tage an in die Verwaltung des ungar. verantwortlichen Finanz-Ministeriums Sr. Majestät über. Der faktische Zustand der Kassen am 11. April dürfte also am besten für den Abschnitt angesehen werden, auf dem die Abrechnung fusst. Eine genaue Berechnung der entfallenden Quote für $5\frac{1}{3}$ Monat (vom 1. Novbr 847 bis 11. April 848) auf der Basis des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1847/8 oder der wirklich eingelaufenen sämtlichen Einnahmen und geschehenen sämtlichen Ausgaben würde jedenfalls für die Verwaltung des ung. Finanz-Ministeriums Sr. Majestät einen bedeutenden Vortheil biethen; da aber eine solche Verhandlung äußerst langwierig, ja im letzteren Falle die Abrechnung erst nach dem Schlusse des Rechnungsjahres 1847/8 möglich wäre, und dem am 11. April durch Sr. Majestät sanktionirten ung. Finanzministerium es nicht zustehen dürfte, in die Controlle der Verwendung der ungarischen Einnahmen bis zum 11. April für die die frühere Verwaltung Sr. Majestät verantwortlich ist —

sich einzulassen; so dürfte der Abschnitt des 11. Aprils sowohl in gesetzlicher als in praktischer Hinsicht beiderseits als die sicherste, allgemeine Basis der Abrechnung angenommen werden, insofern bei einigen Gegenständen nicht speziell wegen Unmöglichkeit der Verrechnung ein anderer Termin, nämlich der 1. Mai, wo die Rechnungen halbjährig abgeschlossen werden können, angenommen wird (z. B. punct 2)

Eben so dürfte der 11. April auch in Hinsicht jener Unternehmungen und Spezialkassen als Basis der Abrechnung dienen, die die ungarische oder allgem. Hofkammer nicht geradezu und ausschliesslich als Organe der Staatsverwaltung manipulirten, wohin zunächst die Tabak-Einlösung, Tabakstrafik in Ungarn, Gold- und Silber-Einlösung, Einlösung des Waschgoldes, und der ung. Bergwerks-Produkten-Verschleiss sowohl in Ungarn als in Wien, die Einnahme von der Salpeter und Pulver-Erzeugung beim Artillerie-Hauptzeugamte und die dazu gehörigen Ausgaben, ferner die Verwaltung der Militär-Gestütze gehört, die alle aus privatrechtlichen Standpunkte beurtheilt werden müssen. Aus diesem Standpunkte wird also das ungarische Aerar jene Summen, die bis zum 11. April 1848 vom Wiener Hauptmünzamte direkt und nicht aus den ungarischen Einkünften Sr. Majestät geleistet worden sind, und für die keine Ablieferungen an Gold und Silber von Ungarn aus geleistet wurden, dem österr. Finanzministerio ersetzen; so wie andererseits das ungarische Finanzministerium den vom Ofner Hauptzahlamte geleisteten Betrag für das nach Wien abgelieferte Waschgold, ferner die durch die Bergwerks-Produkten-Verschleiss-Direction aus ungarischen Produkten eingenommenen und noch einzunehmenden Summen in Anspruch nimmt.

2.) Ein fernerer Gegenstand der Abrechnung sind die Dreissigst-Einnahmen, in deren Hinsicht die Ansichten des ung. Handels-Ministeriums sub ./. beiliegen.

3.) Die Post, worüber vom ung. Handels- und Finanz-Minister noch keine spezielle Instruktion erfolgt ist.

4.) Die Juden-Steuer, bei der die Ansichten des ung. Finanz-Ministeriums ddo. 9. Mai 848 — 401/300 dem österr. Finanz-Ministerio schon mitgeteilt wurden.

5.) die Frage der Rückstände sowohl in Hinsicht der noch nicht eingeflossenen Restzahlungen verliehener Staatsgüter, als in Hinsicht der Vorschüsse an Komitate, ferner die Contributions-Rückstände.

Das ung. Ministerium Sr. Majestät geht hier von dem Standpunkte aus, dass die zu dem ung. Staatsschatze gehörigen sämtlichen

künftigen Einnahmen, welch' immer Art, durch Niemand Andern, als durch den verantwortlichen ung. Finanz-Minister Sr. Majestät verwaltet werden können.

Dasselbe gilt den Ansichten des ungar. Ministeriums zufolge von den Fiskalitäten, denn der leitende Grundsatz des ungar. Ministeriums bleibt in Hinsicht aller dieser Fragen: dass, da der III. Artikel 1848 die Verwaltung des ung. Staatsschatzes dem ung. verantwortlichen Ministerio übergibt, von dem Augenblicke an, als das Gesetz ins Leben trat, also vom 11. April 1848, nur das ung. Finanz-Ministerium sowohl in Hinsicht der Baarvorräthe, als aller von diesem Zeitpunkte an einflussenden Einnahmen und deren Verwendung Sr. Majestät und dem Lande verantwortlich sei.

II. Weitere Gegenstände der Verhandlung wären 1.tens die Art der gegenseitigen Verrechnung in Zukunft.

Infolge des III. Art. 1848 hat das ung. Finanz-Ministerium für die Bedürfnisse des Hofhaltes der gemeinschaftlichen diplom. Ausgaben und der speziellen Corps der Armee 3,000.000 jährlich bis zur definitiven Feststellung der Civilliste an das österr. Finanz-Ministerium abzuliefern. Es wird demnach der österr. Finanz-Verwaltung vom ung. Ministerium ein Credit von 3,000.000 Fl. C. Mze eröffnet, von dem alle jederzeit bereitwillig zu honorirenden Anweisungen des österr. Finanz-Ministeriums, so wie die in Ungarn gezahlten nicht ungarischen Pensionen und die Ausgaben für die speziellen Corps der Armee nach geschehener Abrechnung aller durch das ung. Finanz-Ministerium für Rechnung des ung. Staatsschatzes angewiesenen, vom österr. Finanz-Ministerium geleisteten Zahlungen abgeschrieben werden.

2tens. Die weitere Regulierung des Postwesens.

3tens. Die Feststellung der Behandlung des Zollwesens und Aenderung des Tariffes, in welcher Hinsicht das ung. Handels-Ministerium ddo. 3. Juni 848 Z. 145/E erklärt hat, dass es eine allgemeine Revision der Grundsätze des Tariffes verlangt und bis dahin in keine spezielle Aenderung sich einlasse.

III. In Hinsicht der Militär-Verpflegung erklärt das ung. Ministerium, dass es vorbehaltlich der weiteren Verfügung des Reichstages bei dem bis jetzt bestehenden Systeme beharrt und ohne Rücksicht auf die Nationalität der Truppen nur diejenigen, sowohl mit Sold als Naturalleistungen versieht, die in Ungarn und den damit verbundenen Ländern stationirt sind.

Wien, den 7. Juni 1848.

Vorbehaltend die beiderseitige Ratifikation des ungar. und österr. Ministeriums.

10.

Das Gesamtministerium an das Ministerium der Krone
von Ungarn.

Oesterreich und Ungarn, seit mehreren Jahrhunderten unter einer Krone vereinigt, schritten gemeinsam auf der Bahn materieller Entwicklung und der Geisteskultur vor. Die Verschiedenheit der politischen Institutionen im Principe bildete im weiteren Verfolge endlich zwischen dem Königreiche Ungarn und den übrigen österreichischen Ländern eine unüberschreitbare Kluft. Nachdem aber auch diesen Ländern eine Konstitution auf den breitesten Grundlagen ertheilt und die Reform der Verfassung Ungarns den allgemeinen sich in fast ganz Europa geltend machenden Bedürfnissen des Volkes in gleicher Art genügen will, so ist die Divergenz der politischen Richtung zwischen den beiden Reichen gehoben und es liegt gewiß im Interesse beider, ohne die Selbstständigkeit der inneren Verwaltung im geringsten zu beeinträchtigen, im möglichsten Einklange zu handeln und sich über alle beide Reiche betreffenden Angelegenheiten zu verständigen und zu einigen. Fortan ruhen alle zu Oesterreich gehörigen Länder und Reiche auf der Basis der konstitutionellen Monarchie, die streng politischen Interessen sind also dieselben, die Nationalitäten werden als gleichberechtigt anerkannt, Ungarns Selbstständigkeit ist durchgeführt, es ist aber gewiss von grösster Wichtigkeit, dass die beiden konstitutionellen Ministerien in Pest und Wien sich gegenseitig unterstützen und kräftigen durch Mittheilung aller legislativen und organischen Maßregeln, welche eines derselben in Antrag oder Ausführung zu bringen gedenkt.

Die Erhaltung Oesterreichs als eine Grossmacht ist ein Ziel, welches beide Ministerien als notwendig zur Wohlfahrt der Nationen, an deren Spitze sie stehen, unverrückt im Auge behalten müssen. Die Lebensader Oesterreichs ist die Donau, und die Bewohner der Donauländer, welchem Stamme sie angehören mögen, haben nur Eine Richtung ihrer Entwicklung, die sie mit allen Kräften einhalten müssen. Die Sicherstellung aller Auslagen, welche zum Besten beider Reiche erforderlich sind, die Aufbietung und Verwendung der Kriegsmacht, die Vertretung Oesterreichs bei den auswärtigen Mächten sie sollen in Eintracht und in Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen erwogen und beschlossen, gleichförmig und kräftig durchgeführt werden.

Eine kommerzielle und industrielle Einigung beider Reiche muss angebahnt, das Handelsinteresse derselben gegen das Ausland gewahrt werden. Auch hierin kann nur vereintes Wirken beider Ministerien zur Blüthe des materiellen Wohlstandes führen.

Endlich haben beide Reiche ein gemeinsames Staatsoberhaupt, dessen Zivilliste im Einklange beider Ministerien beantragt werden soll.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend und von dem lebhaften Wunsch beseelt, den Gesamtstaat kräftig aufrecht zu erhalten und sein Wohl in allen Theilen zu fördern, ist das österreichische Gesamtministerium bereit mit dem Ministerium der Krone von Ungarn eine Verständigung und Einigung einzuleiten über

1. die Zivilliste
2. die auswärtige Politik mit Einschluss der Handelspolitik
3. die beide Reiche betreffenden Finanz Angelegenheiten
4. die Kriegsmacht
5. den Zwischenverkehr zwischen Ungarn und Oesterreich.

Das österreichische Ministerium wird von nun an dem ungarischen alle die Gesetzgebung und Organisirung betreffenden Massregeln bereitwilligst mittheilen und fordert das letztere auf, vorerst die Modalitäten unter denen in Zukunft eine gemeinsame Verhandlung der, beide Reiche betreffenden Staatsangelegenheiten ins Leben treten kann, in Berathung zu nehmen. Das österreichische Ministerium fühlt aufs Tiefste die Nothwendigkeit, Deutsche und Magyaren als Brüder nebeneinander in einen festen Bund zu bringen, um den Gefahren von Außen und im Inneren beider Reiche mit Erfolg entgegen gehen zu können und hofft das ungarische Ministerium von gleichen Ansichten ausgehen zu sehen. Die Zeit allgemeiner politischer Aufregung in Europa, nationeller Eifersucht und Zersplitterung, welche die Errungenschaften wahrer Freiheit wie den Bestand aller nicht bloß von einer Nation bewohnten Staaten auf das Aeusserste gefährden, macht jeden Aufschub eines einigen und kräftigen Zusammenwirkens höchst bedenklich und schnelles Einleiten gemeinsamer Berathungen dringend nothwendig.

Wien, am 10. May 1848.

11.

Insofern Ungarn mit den österreichischen Provinzen dem Auslande gegenüber einen Zollverein bildet, waren bisher jene Waaren, welche vom Auslande nach den Provinzen des Zollvereins bezogen wurden, einem zollfreien Verkehr zwischen Ungarn und Oesterreich überlassen, jedoch war die Anwendung dieser Reciprocität auf die Ausfuhr aus dem ersteren mehrfachen Beschränkungen unterworfen.

In Folge dessen fand ein solches Zuströmen zollfrei eingeführter ausländischer Waaren von Oesterreich aus nach Ungarn Statt, dass hierdurch ein namhafter Ausfall in den ungarischen Dreissigst Einkünften entstehen musste, zu dessen Deckung der Dreissigst

Ertrag für die aus Ungarn nach Oesterreich exportirten Ausländer Waaren bei weitem nicht zureichte.

Nach der Ansicht des ungarischen Industrie und Handels Ministeriums erheischen es Recht und Billigkeit, dass der auf ausländische Artikel gelegte Zoll jenem Lande zu Gute komme, in welchem die Consumption der Waare Statt findet; das genannte Ministerium stellt daher die Forderung, die österreichische Regierung möge jenen Zollüberschuss, welcher den österreichischen Finanzen in Folge der eingangs erwähnten Massregel zufließt, an Ungarn vergüten.

Behufs dessen wünscht das ungarische Ministerium, dass vom 1^{ten} May dieses Jahres von beiden Seiten die Ausgangs Freiboletten gesammelt werden, und auf deren Grund eine gegenseitige Abrechnung stattfinde, um sofort nach deren Massgabe die Vergütung im Baaren leisten zu können.

Ich gebe mir die Ehre, dem Wunsche des genannten Ministeriums gemäss Ein Löbliches Ministerium zur gefälligen Aeusserung zu ersuchen: ob dasselbe geneigt sei, einer solchen gegenseitigen Abrechnung und Ausgleichung beizutreten, wie auch auf eine Regelung der gegenseitigen Zollverhältnisse einzugehen, und auf welche Weise die diessfällige Verständigung einzuleiten seyn dürfte?

Wien, den 5ten Juny 1848

In Abwesenheit des Ministers, der Staatssecretair
Franz Pulszky m. p. *)

12.**)

Ueber die Punkte einer vorläufigen Berathung, welche zwischen den abgeordneten des Hohen österreichischen Finanz-Ministeriums und des ungarischen Handelsministeriums zu Wien am 5ten August dieses Jahres stattgefunden, sind von Seite des letztgenannten Ministeriums unterm 21ten August folgende Bemerkungen eingesendet worden.

Es ist zwar in der Absicht des ungarischen Handels-Ministeriums gelegen, ein wechselseitiges Zollverhältniss einzuführen, wodurch den beiderseitigen Interessen die grösstmöglichen Begünstigungen,

*) Pulszky war Staatssekretär im ungarischen Finanzministerium und zur Unterstützung des ungarischen Ministers des Äußern Fürsten Paul Anton Esterházy als Staatssekretär nach Wien delegiert. Wie Pulszky a. a. O. Bd. II, S. 114, 115, mittheilt, unterschrieb er alle heikeln Schriftstücke „in Abwesenheit des Ministers“ selbst; nur gleichgiltige Akten ließ er vom Fürsten unterschreiben. Es geschah, „um den Fürsten nicht zu kompromittieren“.

***) F. A. 4531/F. M. 27. August/2. Sept. 1848, Zuschrift des ungarischen Ministeriums vom 27. August 1067/9.

wo möglich auf Grundlage einer wohlverstandenen Reciprocität eingeräumt werden: jedoch erheischt der gegenwärtige Zustand der ungarischen Industrie, welche in ihrer Entwicklung im Verhältniss zu den österreichischen Provinzen zurücksteht, eine Berücksichtigung, und es tritt hier die Nothwendigkeit der Anwendung von Schutzzöllen ein, welche der niederen Industriestufe und der Lage der Finanzen entspreche.

Ogleich ferner die dermaligen Zollverhältnisse für Ungarn drückend sind, ist das ungarische Handels Ministerium dessungeachtet bereit, darauf einzugehen, dass bis Ende October l. J. der Status quo, sowohl in Beziehung auf die Zwischenlinie, als auch hinsichtlich der Zolllinie gegen das Ausland aufrechterhalten werde.

Insofern jedoch auch mittlerweile der Fall eintreten dürfte, eine Aenderung in den Zollbestimmungen rücksichtlich einzelner Artikel vornehmen zu müssen, wie dies zum Beispiel sich in Bezug auf den Branntwein ergeben dürfte, dessen Besteuerung durch das Finanz Ministerium in Antrag kam; behält sich das ungarische Handels Ministerium vor, rücksichtlich ähnlicher nothwendig gewordener speciellen und ausnahmsweisen Abweichungen stets vorhinein das Einvernehmen mit dem Löblichen k. k. österr. Finanz Ministerium zu pflegen.

Ueber die übrigen Punkte behält sich dasselbe Ministerium die Aeusserung für jene Zeit vor, als die Regelung der Zwischenzoll-Linie erfolgt seyn wird, um aber den definitiven Abschluss möglichst zu beschleunigen, wären die Berathungen am 15. September d. J. in Wien einzuleiten, und nach Vorlage der Hierortigen Behelfe, hätte sich die Commission nach Pest zu verfügen und daselbst die Berathungen zum Schluss zu bringen.

Wichtige Rücksichten gestatten es nicht, den Zusammentritt der Commission über den 15ten September hinauszusetzen. Im übrigen erbittet der ungarische Handels Minister die gefällige Eröffnung der verehrlichen Ansichten über die beantragte Abrechnung hinsichtlich der zollfrei bezogenen Ausländerwaaren, worüber ich die Ehre hatte, Einem löblichen k. k. Finanz-Ministerium Section III unterm 5ten Juny d. J. Z. 145/E die Mitteilung zu machen.

Schlüsslich gebe ich mir die Ehre, die Beilagen der verehrlichen Zuschrift vom 23ten September d. J. Z. 22048 mit verbindlichsten Danke zurück zu stellen.

Wien, den 27ten August 1848.

Im Auftrage des Ministers:
Der Staatssecretär

Franz Pulszky m. p.

13.

Fürst Esterházy.

In Beantwortung der verehrten Zuschrift vom 27. v. Mts. Z. 1067/E bezüglich auf die Zollverhältnisse zwischen Oesterreich und Ungarn hat man unter Berufung auf den Inhalt des hierortigen Schreibens vom 5. d. Mts. Z. 25.328/96 die Ehre zu erwiedern, dass man die Ankunft der Herren Abgeordneten des ungarischen Handelsministeriums, welche für den 15. d. Mts. angekündigt ist mit der Versicherung entgegenseht, dass hierorts nichts unterlassen werden wird, um zur Beschleunigung der Angelegenheit beizutragen. Da es indessen möglich, ja wahrscheinlich ist, dass die Verhandlungen und Vorkehrungen, welche zur Zustandebringung neuer Zollbestimmungen nothwendig sind, bis zum Schlusse des Monates Oktober nicht durchzuführen sein dürften, so kann man der Meinung, dass der Status quo sowohl in Beziehung auf die Zwischenzolllinie, als auch hinsichtlich des Zollverhältnisses gegen das Ausland auf den Schluss des gedachten Monats zu beschränken sei, nicht beipflichten und muss vielmehr darauf bestehen, dass sich ungarischer Seits jeder einseitigen Aenderung der Dreissigstgebühren an der Zwischenzoll-Linie und für den Verkehr mit dem Auslande ohne hierortige Zustimmung auch nach diesem Zeitpunkte enthalten werde, bis nicht eine Vereinbarung über Aenderungen zu Stande kommt.

Ueber die Frage, ob die Kommission, die sich in Wien versammeln wird, gleich nach Vorlage der Behelfe des k. ung. Handelsministeriums, nach Pest sich zu verfügen haben werde, um die Berathungen daselbst zum Schlusse zu bringen, dürfte, nach der hierortigen Ansicht, nicht invorhinein, sondern erst dann zu entscheiden sein, wenn aus dem Gange der Verhandlung die Ueberzeugung erlangt sein wird, ob und wann eine solche Uibersiedlung statt zu finden hätte. den 9. Sept. 1848

Nr. 16.

Zum Schlusse finden noch drei Aktenstücke Abdruck, welche die praktische Durchführung der Handelsfreiheit und die nötigen Übergangsmaßregeln zum Gegenstande haben.

Das erste, der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie und der Dreißigstgebühren ist auf dem Papiere geblieben und niemals kundgemacht worden. Die — grundsätzlich bereits im § 7 der Reichsverfassung für das Kaiserthum Oesterreich vom 4. März 1849 (der sogenannten „März-Verfassung“)

ausgesprochene — Aufhebung der Binnenzölle wurde vielmehr durch ein hier an zweiter Stelle abgedrucktes kaiserliches Patent vom 7. Juni 1850 (R. G. Bl. 1850, LXIX. Stück, Nr. 220) verfügt, das inhaltlich von dem in den Akten enthaltenen Gesetzentwurfe stark abweicht. Die Mitteilung des Gesetzentwurfes ist daher von nicht unbedeutendem historischen Interesse.

Das dritte hier veröffentlichte Stück enthält die vom Finanzministerium hinausgegebenen Durchführungsbestimmungen zum kaiserlichen Patente vom 7. Juni 1850. Der Erlaß ist vom 18. September 1850 datiert und im R. G. Bl. vom 19. September 1850, Stück CXXII, erschienen.

Gesetzentwurf

über die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrzölle sowie der Ein- und Ausgang-Dreissigst-Gebühren im Verkehre über die Zwischenzoll-Linie.

Wir Franz Josef I, Kaiser von Oesterreich && haben über den Vortrag Unseres Finanzministers und nach Anhörung Unseres Ministerrathes zur Verwirklichung des § der Reichsverfassung und zur gedeihlichen Förderung der inneren Einigung, der Industrie, des Handels und des Wohlstandes Unserer Völker nachstehende Verfügungen zu genehmigen geruht, welche vom 1. Februar 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten haben.

1.

Die Ein- und Ausfuhrzölle, dann die Ein- und Ausgangs-Dreissigst-Gebühren, die im Verkehr über die Zwischenzolllinie, die Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und die Militärgrenze von den übrigen Theilen des allgemeinen österreichischen Zollgebiets trennt, bisher zu entrichten waren, werden vom 1. Februar 1850 angefangen aufgehoben.

2.

Was die im Verkehre über die Zwischenzolllinie ausser den Zoll- und Dreissigstgebühren bisher vorgeschriebenen Abgaben betrifft, so werden vom 1. Februar 1850 angefangen nur in der Einfuhr aus den Eingangs erwähnten Kronländern in die übrigen Theile des Zollgebiets, nur für die nachbenannten Gegenstände, und nur wenn sie über die bezeichneten Grenzstrecken in grösseren als den ausdrücklich als steuerfrei erklärten Mengen eingeführt werden, die weiters angegebenen Gebühren zu entrichten seyn:

Benennung des Gegenstandes	Name der Abgabe	Masstab der Bemessung	Größe der Bemessung		Grenzstrecke, innerhalb welcher die Abgabe zu entrichten ist.	Steuerfreie Menge
			fl	kr		
Tabakblätter und Tabakfabrikate	Lizenzgebühr	1 fl netto	2	.	Die gesammte Zwischenzoll-Linie	2 Loth
Kochsalz jeder Art (über alle anderen Strecken der Zwischenzoll-Linie ist der Eintritt gebührenfrei).	Ausgleichssteuer	1 Ctr. netto	2	30	Die Grenze gegen Croatien und das ungarische Küstenland	5 fl
Bier	Verzehrssteuer	1 n. ö. Eimer	.	30	Die Grenzen von Galizien und der Bucovina über alle anderen Strecken der Zwischenzoll-Linie	2 Mass
Branntwein und andere gebrannte geistige Flüssigkeiten	"	"	4	45		
Vieh, geschlachtetes und Fleisch, frisches wie gesalzenes und geräuchertes	"	"	.	30	Die gesammte Zwischenzoll-Linie	1/2 Mass
Wein und Weinmost	Ausgleichssteuer	1 Ctr. netto	.	25		
Weintrauben und Weinmaische	"	1 n. ö. Eimer	.	48	Die gesammte Zwischenzoll-Linie mit Ausnahme jener von Galizien und der Bucovina	2 Mass
Kalender und Spielkarten unterliegen dem Stempel.	"	1 Ctr. netto	.	25		

3.

Bei dem Uebertritte über die Zwischenzolllinie in der Richtung aus Ungarn müssen die Waren, die anerkannt ausländischen Ursprungs sind, wie z. B. die Colonialwaren von Zoll- oder Ersatzbolleten und zwar, die in den Kronländern jenseits der Zwischenzolllinie Gegenstände des Staatsregales sind, von Bolleten der Verschleissämter begleitet seyn, widrigens sie bei der Einfuhr über die Zwischenzolllinie denselben Zöllen und sonstigen Gebühren wie bei der Einfuhr über die allgemeine Zolllinie unterliegen.

Von dieser Verpflichtung sind aber jene Mengen befreit, welche 5 \bar{x} oder dort, wo die der Zollbemessung zu Grunde liegende Einheit nicht der Zentner ist, die Zolleinheit nicht überschreiten.

Ergeben sich Anzeigen einer mit solchen Waaren begangenen Gefällsübertretung, so ist abgesehen von den einzuhebenden Abgaben das Verfahren einzuleiten.

4.

Personen und Waaren, die aus den übrigen Theilen des allgemeinen Zollgebietes nach Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze übertreten, können die Zwischenzolllinie an allen Punkten, zu jeder Tageszeit, unaufgehalten und ohne irgend einer Zollamtshandlung unterworfen zu werden, überschreiten.

Bei Waaren und Waarenmengen, welche bei der Ausfuhr aus den genannten Kronländern in die übrigen Theile des allgemeinen Zollgebieths weder einer Abgabe unterliegen noch mit ämtlichen Deckungsurkunden versehen seyn müssen, kann, wenn sie offen und unverpackt verführt werden, auch in der Richtung aus Ungarn der Uebertritt der Zwischenzolllinie auf Nebenwegen und ohne Anmeldung und Stellung bei einem Zollamte geschehen.

Für alle anderen Waaren und Waarenmengen bleiben in der Richtung aus Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze die Bedingungen aufrecht, unter denen der Uebertritt über die Zwischenzolllinie erfolgen darf. Bei Tabakblättern und Tabakfabrikaten hat auch fortan die Bestimmung zu gelten, dass sie nur in Mengen bis zu 5 \bar{x} und nur zum eigenen Gebrauche der Reisenden, die ihn mit sich führen, ohne besondere Bewilligung der leitenden Gefälls-Behörden, über die Zwischenzolllinie eingeführt werden dürfen.

5.

Die Waaren, welche beim Uebertritte über die Zwischenzolllinie einer Abgabe unterliegen oder mit ämtlichen Deckungsurkunden

versehen seyn müssen, können die Zwischenzolllinie nur über bestimmte grössere Zollämter, welche nachträglich werden kund gemacht werden, überschreiten; alle Wege, die nicht zu diesen Zollämtern führen, sind für sie als Nebenwege anzusehen.

6.

Die Uebertretungen der Vorschriften, welche den Uebertritt über die Zwischenzolllinie und die hiebei zu entrichtenden Abgaben regeln, werden nach dem Gefällsstrafgesetze beurtheilt und bestraft.

7.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung dieser Massregeln beauftragt.

Wien den

Franz Joseph
Schwarzenberg, Krauss, Bach, Thinnfeld,
Bruck, Gyulai, Schmerling, Thun, Kulmer.

Kaiserliches Patent vom 7. Juni 1850,

wodurch bestimmt wird, dass die Zwischenzoll-Linie zwischen Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und den übrigen Kronländern vom 1. October 1850 angefangen aufzuhören hat und die Einhebung der Eingangs- und Ausfuhr-Gebühren von Ochsen, Stieren, Kühen und Kälbern, die lebend über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden, alsogleich aufgehoben wird.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

Die Reichsverfassung § 7 setzt fest, dass das ganze Reich ein Zoll- und Handels-Gebiet bildet, und Binnenzölle, wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches bestehen, sobald als möglich aufzuheben sind.

Ein Gegenstand, Unserer besonderen Sorgfalt und Unseres lebhaften Wunsches war es, die Vollführung dieser Bestimmung für den Verkehr zwischen den Kronländern vorzubereiten, und zu beschleunigen, welche bisher durch die längs der Gränze von Ungarn, Croatien und Slavonien, dann Siebenbürgen, hinziehende Zwischenzoll-Linie getrennt sind. Nachdem die Einführung eines gleichmässigen Systems der Besteuerung in diesen Kronländern theils erfolgt ist, theils einer nahen Ausführung entgegengeht, so haben Wir erkannt, dass es in Kurzem ausführbar seyn wird, den Völkern

Oesterreichs den Vollgenuss der Segnungen zu eröffnen, die der freie, ungestörte Verkehr zwischen den verschiedenen Gebietstheilen und der Allen gleich vortheilhafte gegenseitige Austausch ihrer Erzeugnisse gewährt. In der Ueberzeugung, dass es dringend nothwendig ist, hierin einen entscheidenden Schritt zu thun, und dass eben in der Herstellung des freien Verkehres eines der wirksamsten Mittel gelegen ist, um die Wunden, die der Bürgerkrieg leider einem grossen Theile des Staatsgebietes geschlagen hat, zu heilen, finden Wir über den Vorschlag Unseres Ministerrathes auf der Grundlage der Reichsverfassung §§ 7, 87 und 120 zu verordnen, wie folgt:

1. Vom 1. October 1850 an, haben die Ein- und Ausgangs-Gebühren, die an der Zwischenzoll-Linie unter den Benennungen Zoll-Dreissigst und Nebengebühren von der Ein- und Ausfuhr der Waaren oder anderen Gegenständen aus dem einen Gebietstheile in den Andern zu entrichten sind, sammt den Zuschlägen zu denselben, dann die Ein- und Ausgangs-Verbote, welche für den Verkehr über die Zwischenzoll-Linie bestehen, aufzuhören, und es wird von dem gedachten Tage an allgemein gestattet seyn, alle Arten von Waaren oder anderen Gegenständen frei von jeder Eingangs- oder Ausfuhr-Gebühr über die Zwischenzoll-Linie zu führen.

2. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung hat nur in Absicht auf diejenigen Gegenstände eines Staats-Monopoles einzutreten, von welchen noch vorübergehend die Einhebung einer Abgabe zur gegenseitigen Gebührenaussgleichung unumgänglich notwendig wäre, worüber eine besondere Kundmachung erfolgen wird.

3. Der Tag, mit welchem die an der Zwischenzoll-Linie bestehenden Zoll- und Dreißigst-Aemter gänzlich ausser Wirksamkeit zu treten haben, wird durch eine abgesonderte Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden.

4. Bis die Auflösung dieser Aemter erfolgt, werden einige Massregeln der Ueberwachung des Verkehres einstweilen fortbestehen.

Dieselben werden aber, so weit es der Zweck zulässt, auf das mindeste Mass zurückgeführt, und durch eine besondere Verordnung allgemein kundgemacht werden.

5. Bereits jetzt hat die Einhebung der Eingangs- und Ausfuhr-Gebühren von Ochsen, Stieren, Kühen und Kälbern, die lebend über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden, aufzuhören, und es haben die besonderen Bestimmungen, welche bisher für die genannten Viehgattungen bei dem Eintriebe aus dem Auslande nach Ungarn, der Woiwodschaft Serbien, dem Temeser Banate, Croatien, Slavonien und Siebenbürgen, in Absicht auf die Zoll- und Dreißigst-Behandlung bestehen, ausser Wirksamkeit zu treten.

6. Die Einhebung der Gränz- und Land-Mäuthe, die bisher unabhängig von den für die Benützung der Strassen oder Brücken eingeführten Mäuthen, an der Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind, soll gleichfalls sogleich, wo aber deren Einhebung verpachtet ist, von dem Ausgange des Pachtvertrages an eingestellt werden.

Unsere Minister der Finanzen und des Handels sind mit der Vollstreckung dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am siebenten Juni des Jahres Eintausend achthundert fünfzig, Unserer Reiche des Zweiten.

Franz Joseph.

Schwarzenberg. Krauss. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai.

Schmerling. Thun. Kulmer.

Erlass des Finanzministers vom 18. September 1850,
wirksam für alle Kronländer,

womit die Bestimmungen festgesetzt werden, welche nach Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, für den Verkehr der durch diese Linie getrennten Gebietstheile einstweilen noch zu gelten haben.

Mit Beziehung auf das Allerhöchste Patent vom 7. Juni 1850, wodurch die Aufhebung der — Ungarn, Croatien und Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen von den übrigen Kronländern scheidenden Zwischenzoll-Linie, unter Vorbehalt einiger in den Absätzen 2 und 4 angedeuteten Ausnahmen von der völligen Freiheit des Verkehres, auf den 1. Oktober festgesetzt wurde, werden in Folge der Beschlüsse des Ministerathes die Bestimmungen für den Verkehr über die zwischenzoll-Linie vorgezeichnet, welche vom 1. October 1850 an, bis zur vollständigen Herstellung der Gleichheit in der indirecten Besteuerung der, durch die gedachte Linie getrennten Länder zu gelten haben, und zwar:

§ 1.

Von Tabakblättern ist ein Betrag von Zwei Gulden und von Tabak-Fabrikaten ein Betrag von Zwei Gulden 30 Kreuzer für das Wiener Pfund Netto bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen das Tabakmonopol besteht, zu entrichten.

§ 2.

Für die Ein- und Ausfuhr von Kochsalz über die Zwischenzoll-Linie bleiben die bisherigen Anordnungen in Wirksamkeit.

§ 3.

Die Verzehrungssteuer ist bei der Einfuhr über die Zwischenzoll-Linie in die Länder, in denen diese Steuergattung besteht, zu entrichten:

1. Vom Bier, und zwar bei der Einfuhr
 - a) nach Galizien vom niederösterreichischen Eimer oder 120 Pfund Sporco mit 30 kr., daher vom Sporco-Centner mit 25 kr.
 - b) in die anderen Kronländer vom niederösterreichischen Eimer mit 45 kr. oder vom Sporco-Centner 37½ kr.
2. Von Branntwein und gebrannten geistigen Flüssigkeiten aller Art, für den niederösterreichischen Eimer zu 40 Mass mit 4 fl. 30 kr., oder für den Centner Sporco 3 fl. 45 kr.
3. Vom frischen, eingesalzenen, gepökelten oder geräucherten Fleische ohne Unterschied vom Centner Sporco 25 kr.

§ 4.

Die Ein- und Ausfuhr von Waaren, dieselben mögen einer Gebührenentrichtung unterliegen oder nicht, über die Zwischenzoll-Linie findet nur auf Zollstrassen und mit Beobachtung der für den Waaren-Transport über die Zoll-Linie bei Nachtzeit bestehenden Vorschriften Statt. Die Waaren müssen zu dem Zollamte mit der Erklärung gestellt werden, ob und welche Menge von Gegenständen, die nach der gegenwärtigen Vorschrift der Entrichtung einer Gebühr, einer Control-Amtshandlung (§ 6) oder einem Verbote (§ 2) unterliegen, über die Zwischenzoll-Linie gebracht werden. Das Amt beschränkt seine Amtshandlung auf die Ermittlung der Richtigkeit dieser Angabe. Besteht die Waarensendung nicht aus Gegenständen dieser Art, so wird dieselbe ohne eine amtliche Ausfertigung entlassen.

§ 5.

Auch Reisende, die aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien sich über die Zwischenzoll-Linie in die übrigen Länder begeben, haben bei dem Zollamte die erwähnte Erklärung abzugeben und ihr Gepäck der zollämtlichen Amtshandlung zu unter-

ziehen. Reisende, die in der entgegengesetzten Richtung den Weg über die Zwischenzoll-Linie nehmen, sind an diese Bestimmungen nicht gebunden.

§ 6.

Die Waaren, welche bei der Ueberschreitung der Zwischenzoll-Linie einer Control-Amtshandlung unterliegen, sind :

1. Zucker und Kaffeh;
2. Durchfuhrgüter, die aus dem Auslande oder einem Zoll-Ausschlusse durch das Zollgebiet über die Zwischenzoll-Linie geführt werden.

Diese Waaren sind zu dem Zollamte an der Zwischenzoll-Linie zu stellen, und hier der für die Stellung von controlpflichtigen Waaren oder Durchfuhrgütern zu den Zwischenämtern vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen.

Krauss m. p.

Anhang II.

Statistische Materialien.

Erst allmählich im Laufe des 18. Jahrhunderts zeitigt das Bedürfnis der Verwaltung die Einsicht in den hohen Wert der administrativen Statistik. Die ziffermäßigen Nachweise über die Erträgnisse der Gefälle werden lange geheim gehalten und nur von Zeit zu Zeit von der Cameral-Gefällen-Buchhaltung in a. u. Vorträgen unterbreitet. Allmählich stellt sich das Bedürfnis nach periodischen Übersichten heraus, die an mehrere Hofstellen mitgeteilt werden, endlich nötigt die allgemeine und besonders die ungarische Kritik des Zollsystems, Ausweise über die Erträgnisse des Zollwesens und über den Zwischenverkehr zu veröffentlichen. Zuerst gelangen einzelne Ziffern in der Polemik gegen den Schutzverein auf dem Wege offizieller Zeitungsnotizen in die Öffentlichkeit, zum Schlusse wird das ganze Material in den „Ausweisen über den Handel von Österreich im Verkehr mit dem Ausland und über den Zwischenverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den anderen österreichischen Provinzen“ publiziert.

Die in den Akten der Hofkammer vor dem Jahre 1784 von Jahr zu Jahr gegebenen Nachweisungen sind lückenhaft und ungleichmäßig gearbeitet, so daß sich eine tabellarische Zusammenfassung verbietet. Die josephinische Reform (oben S. 15 ff.) veranlaßte die erste statistische Erfassung, die in der nachfolgenden Tabelle A in der Kolonne 1784 bis 1786 verarbeitet ist. In den folgenden Jahren, insbesondere während der Koalitionskriege und in der Bedrängnis der Napoleonischen Kriege, scheint das statistische Material nicht aufbereitet worden zu sein, vom Jahre 1811 bis 1850 hingegen liegen die Daten vor, wenn auch nicht ohne Lücken. Die von der Gefällenverwaltung beliebte ver-

schiedene Bearbeitungsmethode nötigt dazu, von 1825 bis 1850 eine andere Anordnung zu wählen als in den Jahren 1811 bis 1825. Dieses letzte Jahr erscheint so bei uns — wie in den Akten — doppelt und mit teilweise abweichenden Ziffern. Da die Methoden der Buchung und Verrechnung nicht durch alle Jahre gleich bleiben, kann diese Statistik auf Exaktheit wahrscheinlich keinen Anspruch erheben, sie gibt immerhin eine ausreichende Vorstellung von dem Steigen des Gefälles und von der absoluten Größe der in Frage kommenden Werte. Hiebei sind allerdings die gewaltigen Geldwertschwankungen infolge der wiederholten Zerrüttung unserer Valuta nicht außer acht zu lassen.

An diese Tabellen schließt sich unter B der Nachweis der Quellen, aus denen die darin gegebenen ziffermäßigen Daten gezogen sind. Den Aktenangaben sind jene Bemerkungen zu den einzelnen Jahren und Perioden aus den Akten beigesezt, die für den Finanz- und Wirtschaftshistoriker von Interesse sein können. Ich glaube, mit diesen Auszügen künftigen Forschern durch die Einführung in die Quellen einen Dienst zu erweisen.

Unter C werden die Ergebnisse des Zwischenverkehres nach Warenmengen und Warenwerten für die Zeit vor der Aufhebung der Zwischenzölle vorgeführt. Als Quelle dienen die oben erwähnten „Ausweise“.

Nach der Unterbrechung eines halben Jahrhunderts wird die Statistik des Zwischenverkehres gegen Ende des 19. Jahrhunderts wieder aufgenommen, allerdings jetzt ohne Zwischenzölle. Die Statistik seit Beginn des 20. Jahrhunderts, die unter D folgt, zeigt den gewaltigen Aufschwung, den der Handel zwischen beiden Staatsgebieten inzwischen genommen hat. Der Vergleich der Ziffern in diesen Tabellen mit jenen der Tabelle C verkündet sowohl den allgemeinen Fortschritt unseres Wirtschaftslebens im Vergleiche zum Vormärz, als insbesondere den Vorteil, den Ungarn wie Österreich aus der beiderseitigen Verkehrsfreiheit gezogen haben.

A. Ausweis

über den Verkehr der im Zollverbande gestandenen Länder des österreichischen Kaiserstaates mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der Monarchie sowie über den Verkehr Ungarns und seiner Nebenländer mit den anderen im Zollverbande gestandenen österreichischen Ländern.

Übersicht der Brutto-Erträgnisse des Zollgefälles an Ein-, Aus- und Durchfuhrszoll sowie an Ein- und Ausfuhrs-Dreißigst in Gulden Conventionsmünze.

1784—1786, 1811—1850.

J a h r		1 7 8 4 — 1 7 8 6			
Zolleingänge		Einfuhrs- zoll	Ausfuhrs- zoll	Durchfuhrs- zoll	Zusammen
Durchschnittskurs					
Österreichische Provinzen	Niederösterreich	1,186.990	60.173	54.706	1,310.870
	Oberösterreich (und Salzburg) . .	114.026	16.550	20.183	150.760
	Steiermark	162.967	22.916	8.876	194.770
	Kärnten	73.622	38.966	10.090	122.678
	Steiermark mit dem Klagenfurter Kreis				
	Illyrien mit dem Küstenlande . .	118.283	54.046	42.353	214.683
	Böhmen	398.217	60.950	31.303	490.470
	Mähren	146.233	6.086	706	153.026
	Schlesien	54.526	9.936	5.880	70.343
	Galizien	236.046	38.356	30.710	305.113
Zusammen	2,490.923	307.984	204.811	3,003.718	
Ung. Provinzen	Ungarn	428.243	336.815	87.886	852.945
	Siebenbürgen	75.463	9.936	7.503	92.903
	Zusammen	503.706	346.751	95.389	945.846
Summe . .		2,994.629	654.735	300.200	3,949.564
J a h r		1 8 1 3			
Zolleingänge		Einfuhrs- zoll	Ausfuhrs- zoll	Durchfuhrs- zoll	Zusammen
Durchschnittskurs		152			
Österreichische Provinzen	Niederösterreich	2,452.500	586.310	1,124.970	4,163.780
	Oberösterreich (und Salzburg) . .	97.210	28.610	11.760	137.580
	Steiermark	104.210	42.660	7,720	154.590
	Kärnten	33.660	15.680	3.850	53.190
	Steiermark mit dem Klagenfurter Kreis				
	Illyrien mit dem Küstenlande . .				
	Böhmen	518.160	117.470	120.820	756.450
	Mähren	200.970	10.650	1.600	213.220
	Schlesien	69.550	23.440	12.740	105.730
	Galizien	440.970	111.420	205.990	758.380
Zusammen	3,917.230	936.240	1,489.450	6,342.920	
Ung. Provinzen	Ungarn	768.700	530.680	255.840	1,555.220
	Siebenbürgen	193.210	7.190	25.930	226.330
	Zusammen	961.910	537.870	281.770	1,781.550
Summe . .		4,879.140	1,474.110	1,771.220	8,124.470

1811				1812			
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Zusammen	Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Zusammen
100				214			
1,198.110	645.160	176.490	2,019.760	999.620	369.080	323.780	1,692.480
63.280	31.760	15.150	110.190	55.610	9.980	22.890	88.480
82.350	39.640	7.150	129.140	42.670	19.410	5.740	67.820
26.130	10.790	1.840	38.760	17.230	9.130	2.610	28.970
.
227.390	140.040	41.070	408.500	196.540	72.250	119.210	388.000
99.620	14.610	530	114.760	69.500	4.960	14.540	89.000
52.600	12.480	7.920	73.000	30.890	6.550	12.810	50.250
356.740	72.780	141.020	570.540	229.020	73.990	87.090	390.100
2,106.220	967.260	391.170	3,464.650	1,641.070	565.360	588.670	2,795.100
991.580	.	.	991.580	690.980	.	.	690.980
132.400	.	.	132.400	96.710	5.210	10.630	112.550
1,123.980	.	.	1,123.980	787.690	5.210	10.630	803.530
3,230.200	967.260	391.170	4,588.630	2,428.760	570.570	599.300	3,598.630
1814				1815			
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Zusammen	Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Zusammen
213				232			
2,229.760	401.670	386.140	3,017.570	2,340.530	137.100	324.210	2,801.840
108.320	14.840	15.380	138.540	144.300	15.560	15.540	175.400
160.680	16.880	10.960	188.520	154.970	18.680	99.560	273.210
48.320	5.740	6.230	60.290	72.780	12.860	18.020	103.660
.
577.590	72.650	65.610	715.850	679.350	100.680	51.590	831.620
203.970	12.060	1.800	217.830	205.200	12.230	270	217.700
63.290	12.860	10.970	87.120	55.200	13.120	13.380	81.700
394.890	59.940	79.430	534.260	370.390	49.420	98.110	517.920
3,786.820	596.640	576.520	4,959.980	4,022.720	359.650	620.680	5,003.050
741.650	529.420	13.030	1,284.100	660.830	550.060	9.220	1,220.110
119.910	5.050	10.490	135.450	135.700	10.490	6.100	152.290
861.560	534.470	23.520	1,419.550	796.530	560.550	15.320	1,372.400
4,648.380	1,131.110	600.040	6,379.530	4,819.250	920.200	636.000	6,375.450

J a h r		1 8 1 6			
Zolleingänge		Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Zusammen
Durchschnittskurs		323			
Österreichische Provinzen	Niederösterreich	1,457.350	91.260	154.660	1,703.270
	Oberösterreich (und Salzburg) . . .	103.310	8.390	9.080	120.780
	Steiermark	175.390	10.540	11.540	197.470
	Kärnten	67.870	7.500	10.890	86.260
	Steiermark mit dem Klagenfurter Kreis
	Illyrien mit dem Küstenlande
	Böhmen	604.290	67.920	30.100	702.310
	Mähren	152.670	11.740	280	164.690
	Schlesien	56.120	13.560	7.400	77.080
	Galizien	347.430	33.420	32.600	413.450
Zusammen	2,965.430	244.330	256.550	3,466.310	
Ung. Provinzen	Ungarn	695.100	249.340	10.070	954.510
	Siebenbürgen	154.650	4.330	9.530	168.510
	Zusammen	849.750	253.670	19.600	1,123.020
Summe		3,815.180	498.000	276.150	4,589.330
J a h r		1 8 1 9			
Zolleingänge		Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Zusammen
Durchschnittskurs		250			
Österreichische Provinzen	Niederösterreich	2,265.710	267.700	111.930	2,645.340
	Oberösterreich (und Salzburg) . . .	175.720	27.370	13.480	216.570
	Steiermark	192.640	6.570	140	199.350
	Kärnten	73.400	110	.	73.510
	Steiermark mit dem Klagenfurter Kreis
	Illyrien mit dem Küstenlande	261.340	53.550	13.090	327.980
	Böhmen	873.550	109.510	34.960	1,018.020
	Mähren	286.800	17.840	110	304.750
	Schlesien	69.870	15.170	9.680	94.720
	Galizien	340.980	68.310	55.460	464.750
Zusammen	4,540.010	566.130	238.850	5,344.990	
Ung. Provinzen	Ungarn	815.090	374.930	4.440	1,194.460
	Siebenbürgen	136.370	11.820	12.560	160.750
	Zusammen	951.460	386.750	17.000	1,355.210
Summe		5,491.470	952.880	255.850	6,700.200

1817				1818			
Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Durchfuhrszoll	Zusammen	Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Durchfuhrszoll	Zusammen
339				264			
1,972.050	280.560	139.670	2,392.280	2,124.720	383.880	118.600	2,627.200
113.460	20.150	8.530	142.140	119.690	13.890	7.490	141.070
225.650	.	.	225.650	170.780	7.380	600	178.760
76.330	.	.	76.330	67.940	30	10	67.980
.
.	.	.	.	242.340	42.400	19.760	304.500
838.390	97.310	34.340	970.040	902.290	131.920	33.800	1,068.010
284.120	.	.	284.120	273.740	23.240	310	297.290
128.360	.	.	128.360	67.370	11.660	7.060	86.090
389.950	57.400	67.020	514.370	350.520	81.620	61.080	493.220
4,028.310	455.420	249.560	4,733.290	4,319.390	696.020	248.710	5,264.120
882.520	341.500	11.400	1,235.420	869.430	367.480	4.510	1,241.420
200.360	7.430	4.460	212.250	195.940	13.000	6.870	215.810
1,082.880	348.930	15.860	1,447.670	1,065.370	380.480	11.380	1,457.230
5,111.190	804.350	265.420	6,180.960	5,384.760	1,046.500	260.090	6,691.350
1820							
Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Durchfuhrszoll	Zusammen				
2,520.730	137.160	109.470	2,767.360				
225.100	24.630	14.300	264.030				
.	.	.	.				
245.370	5.610	.	250.980				
358.330	48.090	11.460	417.880				
778.360	70.680	32.130	881.170				
291.970	17.250	260	309.480				
83.070	13.000	12.010	108.080				
367.180	49.450	46.500	463.130				
4,870.110	365.870	226.130	5,462.110				
882.350	403.510	6.150	1,292.010				
221.610	6.700	8.600	236.910				
1,103.960	410.210	14.750	1,528.920				
5,974.070	776.080	240.880	6,991.030				

J a h r		1 8 2 1				
		Einfuhr- zoll	Ausfuhr- zoll	Durchfuhr- zoll	Zusammen	
Z o l l e i n g ä n g e						
In den alten Provinzen	Nieder-Österreich	2,492.065	
	Ober-Österreich *).	362.489	
	Steiermark	} 310.650	
	Kärnten		
	Böhmen	996.206	
	Mähren und Schlesien	477.748	
	Galizien	692.494	
Zusammen	4,133.320		
In den neuen Provinzen	Salzburg und Innviertel	
	Tyrol	
	Illyrien {	Laibacher Gebiet	} 605.390
		Küstenland	
	Militär-Croatien	
	Dalmatien	
Zusammen		
In den ungar. Provinzen	Ungarn und Banat	
	Siebenbürgen	
	Zusammen	
Hauptsumme	

*) Mit Salzburg und Innviertel.

1 8 2 2				1 8 2 3			
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Zusammen	Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Zusammen
2,154.880	91.500	46.817	2,293.197	1,913.521	103.602	45.604	2,062.727
106.393	2.765	463	109.621	93.813	1.839	1.633	97.285
179.881	4.752	.	184.633	153.178	5.087	.	158.265
71.048	68	1	71.117	59.295	58	.	59.353
735.494	51.585	24.201	811.280	607.044	57.689	27.046	691.779
428.395	24.553	9.942	462.890	362.149	21.972	8.184	392.305
442.554	44.835	42.438	529.827	436.827	42.651	37.827	517.305
4,118.645	220.058	123.862	4,462.565	3,625.827	232.898	120.294	3,979.019
90.464	19.526	9.812	119.802	76.995	18.402	13.383	108.780
246.464	126.881	38.684	412.029	223.593	118.514	37.130	379.237
} 426.773 }	} 48.744 }	} 11.711 }	} 697.963 }	121.257	3.422	} 3.531 }	} 536.873 }
				169.833	33.923		
				194.319			
197.670		13.065				10.583	
961.371	195.151	73.272	1,229.794	785.997	174.261	64.632	1,024.890
960.237	446.236	5.111	1,411.584	879.348	353.665	4.438	1,237.451
276.834	5.101	7.452	289.387	202.894	11.698	1.142	215.734
1,237.071	451.337	12.563	1,700.971	1,082.242	365.363	5.580	1,453.185
6,317.087	866.546	209.697	7,393.330	5,494.066	772.522	190.506	6,457.094

J a h r		1 8 2 4				
		Einfuhr- zoll	Ausfuhr- zoll	Durchfuhr- zoll	Zusammen	
Z o l l e i n g ä n g e						
In den alten Provinzen	Nieder-Österreich	2,254.074	114.241	46.454	2,414.769	
	Ober-Österreich *).	89.556	2.150	1.354	93.060	
	Steiermark	140.303	4.792	.	145.095	
	Kärnten	55.922	55	.	55.977	
	Böhmen	813.601	75.152	29.555	918.308	
	Mähren und Schlesien	427.704	26.651	10.801	465.156	
	Galizien	412.664	40.080	30.180	482.924	
	Zusammen	4,193.824	263.121	118.344	4,575.289	
In den neuen Provinzen	Salzburg und Innviertel	87.083	17.724	9.579	114.386	
	Tyrol	287.003	100.840	37.880	425.723	
	Illyrien {	Laibacher Gebiet	303.155	3.509	28	} 801.482
		Küstenland	} 265.305	} 28.453	} 2.402	
	Militär-Croatien	190.037				
	Dalmatien					
	Zusammen	1,132.583	150.526	58.482	1,341.591	
In den ungar. Provinzen	Ungarn und Banat	923.947	382.624	2.257	1,308.828	
	Siebenbürgen	166.903	8.178	1.292	176.373	
	Zusammen	1,090.850	390.802	3.549	1,485.201	
Hauptsumme		6,417.257	804.449	180.375	7,402.081	

1 8 2 5			
Einfuhrs- zoll	Ausfuhrs- zoll	Durchfuhrs- zoll	Zusammen
2,334.695	127.374	47.495	2,509.564
88.438	3.319	1.875	93.632
151.722	4.683	.	156.405
46.620	39	.	46.659
704.422	79.085	21.064	804.571
425.008	22.186	6.987	454.181
522 038	35.066	24.148	581.252
4,272.943	271.752	101.569	4,646.264
89.452	20.275	9.241	118.968
312.224	99.972	40.275	452.471
194.846	3.724	414	} 765.106
} 322.414 }	28.641 }	1.627 }	
202.070	.	11.370	
1,121.006	152.612	62.927	1,336.545
1,099.110	374.069	6.163	1,479.342
180.204	6.720	2.366	189.290
1,279.314	380.789	8.529	1,668.632
6,673.263	805.153	173.025	7,651.441

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 2 5							
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen							
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe				
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	1,675.683-58	47.495-33	103.616-17	1,826.795-48				
	Oberösterreich u. Salzburg	177.656-00	11.118 48	23.396 42	212.171-30				
	Böhmen	696.485-10	21.068-24	78.814 29	796.368-03				
	Mähren und Schlesien . . .	339.890-31	6.989 19	9.900-39	356.780 29				
	Galizien und die Bukowina	461.244-53	24.809-44	26.151-44	512.206-21				
	Steiermark	630.437 26	2.640-39	28.185-55	661.264-00				
	Illyrien (bis 1839) {	Illyrien (1840–1844) Kärnten und Krain (von 1845). Küstenland				
	Tirol und Vorarlberg . . .					311.885-15	40.384-30	97.980-31	450.250-16
	Dalmatien					126.405 52	11.158-53	75.783-13	213.347-58
	Zusammen	4,419.689 05	165.665-50	443.829-30	5,029.184-25				
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	861.306-34	6.164-06	83.477-40	950.948-20				
	Siebenbürgen	165.862 09	2.365-22	6.024-58	174.252-29				
	Zusammen	1,027.168-43	8.529-28	89.502-38	1,125.200-49				
	Summe	5,446.857-48	174.195-18	533.332-08	6,154.385-14				
Zollerträgnisse		J a h r 1 8 2 6							
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen							
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe				
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	1,709.418-12	61.933-50	88.157-38	1,859.509-40				
	Oberösterreich u. Salzburg	159.018-08	10.373-10	15.939-22	185.330-40				
	Böhmen	772.669-06	28.516-49	61.942-57	863.128-52				
	Mähren und Schlesien . . .	300.764-56	7.973-03	9.260-09	317.998-08				
	Galizien und die Bukowina	503.218-40	22.297-14	22.181-24	547.697-18				
	Steiermark	620.879-38	3.077-21	27.706-49	651.663-48				
	Illyrien (bis 1839) {	Illyrien (1840–1844) Kärnten und Krain (von 1845). Küstenland				
	Tirol und Vorarlberg . . .					320.531-26	37.911-28	102.263-31	460.706-25
	Dalmatien					129.112-46	11.350-29	72.534-00	212.997-15
	Zusammen	4,515.612-52	183.433-24	399.985-50	5,099.032-06				
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	721.489-11	5.169-40	49.857-35	776.516-26				
	Siebenbürgen	193.235-30	2.293-32	5.276-07	200.805-09				
	Zusammen	914.724-41	7.463-12	55.133-42	977.321-35				
	Summe	5,430.337-33	190.896-36	455.119-32	6,076.353-41				

J a h r 1 8 2 5					
Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
657.455·11	23.822·27	.	.	681.277·38	2,508.073·26
7.866·39	274·16	.	.	8.140·55	212 171·30
85.118 54	12.287·34	.	.	97.406·28	804 508·58
60 567·53	8.260·28	.	.	68.828·21	454 186·57
84.454·00	7.431·15	.	.	91.885·15	581.034·42
.	753.149·15
.	450 250·16
.	213.347·58
895.462·37	52.076·00	.	.	947.538 37	5,976.723·02
.	.	237.803 56	290.642·10	528.446·06	1,479.394·26
.	.	11.599·55	591·16	12 191 11	186.443·40
.	.	249.403·51	291.233·26	540 637·17	1,665.833·06
895.462·37	52 076·00	249.403·51	291.233·26	1,488.175·54	7,642.561·08

J a h r 1 8 2 6

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
677.363·55	27.088·02	.	.	704.451·57	2,563.961·37
2.236·07	399·10	.	.	2.635·17	185.330·40
89.328·23	17.232·43	.	.	106.561·06	865.764·09
58.987·33	8.753·40	.	.	67.741·13	424.559·14
100.715·27	5.841·45	.	.	106.557·12	615.438·31
.	758.221·00
.	460.706·25
.	212.997·15
928.631 25	59 315·20	.	.	987.946·45	6,086.978·51
.	.	383.631·32	306.565·25	690.196·57	1,466.713·23
.	.	15.018·32	462·24	15.480·56	216.286·05
.	.	398.650·04	307.027·49	705.677·53	1,682.999·28
928.631·25	59.315·20	398.650·04	307.027·49	1,693.624·38	7,769.978·19

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 2 7			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,163.260·40	78.367·29	15.200·53	2,256.829·02
	Oberösterreich u. Salzburg	234.283·06	10.177·59	17.882·42	262.343·47
	Böhmen	999.189·26	26.118·13	70.755·11	1,096.062·50
	Mähren und Schlesien	300.190·25	5.589·12	9.937·06	315.716·43
	Galizien und die Bukowina	495.137·21	19.697·59	24.683·35	539.518·55
	Steiermark	794.141·15	2.875·23	29.158·22	826.175·00
	Illyrien (bis 1839) { Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845). Küstenland				
	Tirol und Vorarlberg	354.190·43	38.802·51	73.086·23	466.079·57
Dalmatien	104.862·11	7.125·37	68.043·14	180.031·02	
Zusammen	5,445.255·07	188.754·43	308.747·26	5,942.757·16	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Slavonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	782.718·50	2.231·41	66.929·15	851.879·46
	Siebenbürgen	185.004·45	1.635·09	5.398·37	192.038·31
	Zusammen	967.723·35	3.866·50	72.327·52	1,043.918·17
Summe		6,412.978·42	192.621·33	381.075·18	6,986.675·33

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 2 8			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	1,926.038·59	52.372·03	87.569·21	2,065.980·23
	Oberösterreich u. Salzburg	208.593·43	12.234·32	12.979·41	233.807·56
	Böhmen	872.715·26	28.785·23	73.069·40	974.570·29
	Mähren und Schlesien	273.765·44	3.928·55	7.790·56	285.485·35
	Galizien und die Bukowina	525.127·06	19.506·00	18.145·28	562.778·34
	Steiermark	846.955·21	2.771·44	29.092·56	878.820·01
	Illyrien (bis 1839) { Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845). Küstenland				
	Tirol und Vorarlberg	320.396·20	47.457·05	79.174·23	447.027·48
Dalmatien	107.290·39	7.145·36	77.199·17	191.635·32	
Zusammen	5,080.883·18	174.201·18	385.021·42	5,640.106·18	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Slavonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	958.436·03	1.261·32	49.289·33	1,008.990·08
	Siebenbürgen	186.116·35	2.075·18	4.667·47	192.859·40
	Zusammen	1,144.552·38	3.339·50	53.957·20	1,201.849·48
Summe		6,225.435·56	177.541·08	438.979·02	6,841.956·06

J a h r 1 8 2 7					
Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
678.662·36	30.578·40	.	.	709.241·16	2,966.070·18
.	262.343·47
7.957·25	385·53	.	.	8.343·18	1,104.406·08
83.872·35	19.209·09	.	.	103.081·44	418.798·27
68.370·46	10.859·41	.	.	79.230·27	618.749·22
107.422·24	5.868·28	.	.	113.290·52	939.465·52
.
.	466.079·57
.	180.031·02
946.285·46	66.901·51	.	.	1,013.187·37	6,955.944·53
.	.	380.255·20	289.535·16	669.790·36	1,521.670·22
.	.	15.247·22	348·08	15.595·30	207.634·01
.	.	395.502·42	289.883·24	685.386·06	1,729.304·23
946.285·46	66.901·51	395.502·42	289.883·24	1,698.573·43	8,685.249·16
J a h r 1 8 2 8					
Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
681.747·48	27.396·57	.	.	709.144·45	2,775.125·08
.	233.807·56
11.408·44	139·38	.	.	11.548·22	986.118·51
82.112·23	14.792·48	.	.	96.905·11	382.390·46
67.231·49	10.651·29	.	.	77.883·18	640.661·52
107.624·09	5.715·04	.	.	113.339·13	992.159·14
.
43·36	.	.	.	43·36	447.071·24
.	191.635·32
950.168·29	58.695·56	.	.	1,008.864·25	6,648.970·43
.	.	360.270·40	291.440·30	651.711·10	1,660.701·18
.	.	14.529·26	289·39	14.819·05	207.678·45
.	.	374.800·06	291.730·09	666.530·15	1,868.380·03
950.168·29	58.695·56	374.800·06	291.730·09	1,675.394·40	8,517.350·46

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 2 9			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,223.109·46	65.132·32	85.351·55	2,373.594·13
	Oberösterreich u. Salzburg	186.501·51	9.999·06	15.388·03	211.889·00
	Böhmen	743.552·50	24.918·35	66.769·50	835.241·15
	Mähren und Schlesien . . .	274.237·39	1.815·26	9.405·22	285.458·27
	Galizien und die Bukowina	438.188·49	29.438·17	21.942·00	489.569·06
	Steiermark	154.121·36	·02	643·38	154.765·16
	Illyrien (bis 1839) { Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845). Küstenland	707.406·48	4.575·15	27.831·21	739.813·24
	Tirol und Vorarlberg . . .	300.001·48	37.319·01	38.291·23	375.612·12
Dalmatien	107.978·26	8.226·10	50.294·21	166.498·57	
Zusammen	5,135.099·33	181.424·24	315.917·53	5,632.441·50	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiewodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	982.135·44	4.926·25	80.986·01	1,068.048·10
	Siebenbürgen	206.509·51	4.769·26	6.416·55	217.696·12
	Zusammen	1,188.645·35	9.695·51	87.402·56	1,285.744·22
Summe	6,323.745·08	191.120·15	403.320·49	6,918.186·12	
Zollerträgnisse		J a h r 1 8 3 0			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,588.105·24	15.553·16	98.263·08	2,701.921·48
	Oberösterreich u. Salzburg	217.156·22	2.985·20	18.463·46	238.605·28
	Böhmen	742.135·08	9.408·41	88.253·46	839.797·35
	Mähren und Schlesien . . .	249.940·31	504·02	9.170·25	259.614·58
	Galizien und die Bukowina	400.368·09	5.713·37	21.942·28	428.024·14
	Steiermark	162.095·55	·04	830·11	162.926·10
	Illyrien (bis 1839) { Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845). Küstenland	834.137·56	110·14	24.704·51	858.953·01
	Tirol und Vorarlberg . . .	319.928·25	15.419·03	43.807·51	379.155·19
Dalmatien	142.309·44	8.278·01	44.725·38	195.313·23	
Zusammen	5,656.177·34	57.972·18	350.162·04	6,064.311·56	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiewodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,019.423·12	1.917·50	86.988·38	1,108.329·40
	Siebenbürgen	157.411·31	80·04	5.783·13	163.274·48
	Zusammen	1,176.834·43	1.997·54	92.771·51	1,271.604·28
Summe	6,833.012·17	59.970·12	442.933·55	7,335.916·24	

J a h r 1 8 2 9

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs-Dreißigst	Ausfuhrs-Dreißigst	Summe	
757.298·23	31.255·41	.	.	788.554·04	3,162.148·17
10.729·54	105·56	.	.	10.835·50	211.889·00
93.754·20	12.430·20	.	.	106.184·40	846.077·05
57.120·39	11.633·14	.	.	68.753·53	391.643·07
63.636·13	5.231·12	.	.	68.867·25	558.322·59
78.016·54	1.105·00	.	.	79.121·54	223.632·41
.	818.935·18
.	375.612·12
.	166.498·57
1,060.556·23	61.761·23	.	.	1,122.317·46	6,754.759·36
.	.	426.628·51	291.583·16	718.212·07	1,786.260·17
.	.	21.686·14	311·22	21.997·36	239.693·48
.	.	448.315·05	291.894·38	740.209·43	2,025.954·05
1,060.556·23	61.761·23	448.315·05	291.894·38	1,862.527·29	8,780.713·41

J a h r 1 8 3 0

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs-Dreißigst	Ausfuhrs-Dreißigst	Summe	
932.056·28	38.024·00	.	.	970.080·28	3,672.002·16
3.614·47	98·49	.	.	3.713·36	238.605·28
100.486·12	11.153·24	.	.	111.639·36	843.511·11
111.699·01	10.306·15	.	.	122.005·16	371.254·34
99.675·19	5.063·48	.	.	104.739·07	550.029·30
92.892·06	832·06	.	.	93.724·12	267.665·17
.	952.677·13
.	379.155·19
.	195.313·23
1,340.423·53	65.478·22	.	.	1,405·902·15	7,470.214·11
.	.	554.997·38	256.667·47	811.665·25	1,919.995·05
.	.	16.618·29	274·38	16.893·07	180.167·55
.	.	571.616·07	256.942·25	828.558·32	2,100.163·00
1,340.423·53	65.478·22	571.616·07	256.942·25	2,234.460·47	9,570.377·11

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 3 1			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,260.973·46	10.258·02	61.951·06	2,333.182·54
	Oberösterreich u. Salzburg	197.471·32	2.122·00	11.430·20	211.023·52
	Böhmen	669.653·30	4.849·29	96.224·05	770.727·04
	Mähren und Schlesien . . .	225.740·29	630·28	7.642·38	234.013·35
	Galizien und die Bukowina	397.987·03	4.256·56	16.767·59	419.011·58
	Steiermark	118.139·48	.	529·19	118.669·07
	Illyrien (bis 1839) } Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845) . . . } Küstenland . . . }	896.173·36	107·48	23.455·19	919.736·43
	Tirol und Vorarlberg . . .	412.657·55	16.447·47	41.716·30	470.822·12
Dalmatien	147.948·23	8.321·27	13.870·41	170.140·31	
Zusammen	5,326 746·02	46.993·57	273.587·57	5,647.327·56	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiewodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	821.139·36	39·02	62.309·40	883.488·18
	Siebenbürgen	129 080·23	5·21	4.973·57	134.059·41
	Zusammen	950.219·59	44·23	67.283·37	1,017.547·59
	Summe	6,276.966·01	47.038·20	340.871·34	6,664.875·55
Zollerträgnisse		J a h r 1 8 3 2			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,630.874·01	13.132·16	82.812·10	2,726.818·27
	Oberösterreich u. Salzburg	208.993·13	1.438·43	15.568·34	226.000·30
	Böhmen	885.891·37	6.189·35	111.186·10	1,003.267·22
	Mähren und Schlesien . . .	286.994·21	919·10	11.694·49	299.608·20
	Galizien und die Bukowina	494.916·24	7.991·10	25.085·14	527.992·48
	Steiermark	122.896·04	.	498·53	123.394·57
	Illyrien (bis 1839) } Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845) . . . } Küstenland . . . }	942.673·13	124·20	23.468·09	966.265·42
	Tirol und Vorarlberg . . .	409.309·37	16.995·11	72.022·14	498.327·02
Dalmatien	157.216·56	8.343·13	18.861·29	184.421·38	
Zusammen	6,139.765·26	55.133·38	361.197·42	6,556.096·46	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiewodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,074.754·58	155·59	94.535·23	1,169.446·20
	Siebenbürgen	193.031·37	11·44	5.411·16	198.454·37
	Zusammen	1,267.786·35	167·43	99.946·39	1,367.900·57
	Summe	7,407.552·01	55.301·21	461.144·21	7,923.997·43

J a h r 1 8 3 1

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhr- Dreißigst	Ausfuhr- Dreißigst	Summe	
738.108·54	32.505·28	.	.	770.614·22	3,103.797·16
2.335·57	75·16	.	.	2.411·13	211.023·52
80.566·16	9.043·52	.	.	89.610·08	773.138·17
131.224·35	7.918·49	.	.	139.143·24	323.623·43
70.460·43	4.242·51	.	.	74.703·34	558.155·22
64.702·47	779·06	.	.	65.481·53	193.372·41
.	985.218·36
.	470.822·12
.	170.140·31
1,087.399·12	54.565·22	.	.	1,141.964·34	6,789.292·30
.	.	487.125·22	246.885·38	734.011·00	1,617.499·18
.	.	13.160·32	239·40	13.400·12	147.459·53
.	.	500.285·54	247.125·18	747.411·12	1,764.959·11
1,087.399·12	54.565·22	500.285·54	247.125·18	1,889.375·46	8,554.251·41

J a h r 1 8 3 2

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhr- Dreißigst	Ausfuhr- Dreißigst	Summe	
940.379·51	44.947·26	.	.	985.327·17	3,712.145·44
3.285·19	81·44	.	.	3.367·03	226.000·30
146.090·02	13.116·18	.	.	159.206·20	1,006.634·25
170.295·53	15.072·50	.	.	185.368·43	458.814·40
95.279·52	5.154·11	.	.	100.434·03	713.361·31
73.959·37	993·20	.	.	74.952·57	223.829·00
62·00	.	.	.	62·00	1,041.218·39
.	498.389·02
.	184.421·38
1,429.352·34	79.365·49	.	.	1,508.718·23	8,064.815·09
.	.	626.594·52	286.032·37	912.627·19	2,082.073·39
.	.	9.275·55	378·18	9.654·13	208.108·50
.	.	635.870·47	286.410·45	922.281·32	2,290.182·29
1,429.352·34	79.365·49	635.870·47	286.410·45	2,430.999·55	10,354.997·38

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 3 3			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,419.296-00	9.397-26	72.040-48	2,500.734-14
	Oberösterreich u. Salzburg	212.518-40	1.700-47	13.377-58	227.597-25
	Böhmen	707.548-58	5.239-34	113.423-05	826.211-37
	Mähren und Schlesien . .	271.195-03	606-50	11.291-13	283.093-06
	Galizien und die Bukowina	472.207-14	7.484-17	25.587-12	505.278-43
	Steiermark	174.216-35	.	457-29	174.674-04
	Illyrien (bis 1839) } Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845) } Küstenland }	816.836-19	175-45	20.992-30	838.004-34
	Tirol und Vorarlberg . .	474.975-07	19.196-59	66.178-37	560.350-43
Dalmatien	181.395-56	7.028-00	24.270-09	212.694-05	
Zusammen	5,730.189-52	50.829-38	347.619-01	6,128.638-31	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	892.515-39	96-28	90.011-56	982.624-03
	Siebenbürgen	192.643-18	33-46	5.895-16	198.572-20
	Zusammen	1,085.158-57	130-14	95.907-12	1,181.196-23
Summe	6,815.348-49	50.959-52	443.526-13	7,309.834-54	
Zollerträgnisse		J a h r 1 8 3 4			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,430.605-39	10.987-10	69.021-39	2,510.614-28
	Oberösterreich u. Salzburg	220.544-01	2.085-57	14.742-19	237.372-17
	Böhmen	1,051.380-12	4.207-35	97.713-35	1,153.301-22
	Mähren und Schlesien . .	254.748-13	642-20	10.994-11	266.384-44
	Galizien und die Bukowina	406.832-16	9.550-58	28.617-14	445.000-28
	Steiermark	220.696-21	. 07	520-57	221.217-25
	Illyrien (bis 1839) } Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845) } Küstenland }	680.583-52	297-37	22.839-17	703.720-46
	Tirol und Vorarlberg . .	471.479-52	21.351-48	25.595-02	518.426-42
Dalmatien	204.533-56	7.694-41	24.647-22	236.875-59	
Zusammen	5,941.404-22	56.818-13	294.691-36	6,292.914-11	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	863.210-25	161-39	83.647-13	947.019-17
	Siebenbürgen	165.469-26	20-47	6.046-36	171.536-49
	Zusammen	1,028.679-51	182-26	89.693-49	1,118.556-06
Summe	6,970.084-13	57.000-39	384.385-25	7,411.470-17	

J a h r 1 8 3 3

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
899.248·38	36.823·18	.	.	936.071·56	3,436.806·10
3.212·53	125·18	.	.	3.338·11	227.597·25
120.515·22	13.670·26	.	.	134.185·48	829.549·48
80.992·02	14.158·13	.	.	95.150·15	417.278·54
80.644·18	5.417·14	.	.	86.061·32	600.428·58
73.309·22	1.114·26	.	.	74.423·48	260.735·36
27·19	.	.	.	27·19	912.428·22
.	560.378·02
.	212.694·05
1,257.949·54	71.308·55	.	.	1,329.258·49	7,457.897·20
.	.	459.462·07	261.889·53	721.352·00	1,703.976·03
.	.	11.871·52	298·02	12.169·54	210.742·14
.	.	471.333·59	262.187·55	733.521·54	1,914.718·17
1,257.949·54	71.308·55	471.333·59	262.187·55	2,062.780·43	3,372.615·37

J a h r 1 8 3 4

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
874.667·13	42.369·27	.	.	917.036·40	3,427.651·08
1.057·54	3·33	.	.	1.061·27	238.433·44
5.751·51	150·39	.	.	5.902·30	1,159.203·52
100.828·23	12.974·24	.	.	113.802·47	380.187·31
88.297·36	19.457·51	.	.	107.755·27	552.755·55
98.629·20	5.562·09	.	.	104.191·29	325.408·54
55.985·56	1.202·25	.	.	57.188·21	760.909·07
110·21	4·44	.	.	115·05	518.541·47
.	236.875·59
1,225.328·34	81.725·12	.	.	1,307.053·46	7,599.967·57
.	.	479.487·33	264.096·53	743.584·26	1,690.603·43
.	.	14.125·37	264·30	14.390·07	185.926·56
.	.	493.613·10	264.361·23	757.974·33	1,876.530·39
1,225.328·34	81.725·12	493.613·10	264.361·23	2,065.028·19	9,476.498·36

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 3 5			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,406.217·58	10.596·05	78.554·18	2,495.368·21
	Oberösterreich u. Salzburg	248.965·11	1.967·37	18.150·36	269.083·24
	Böhmen	1,677.578·23	2.965·01	90.633·24	1,771.176·48
	Mähren und Schlesien . . .	283.179·16	742·17	8.482·20	292.403·53
	Galizien und die Bukowina	443.227·35	10.473·42	22.668·13	476.369·30
	Steiermark	305.965·00	07	569·44	306.534·51
	Illyrien (bis 1839) } Illyrien (1840–1844) Kärnten und Krain (von 1845) } Küstenland }	871.415·05	338·12	23.619·28	895.372·45
	Tirol und Vorarlberg . . .	537.955·28	22.111·02	45.023·46	605.090·16
Dalmatien	206.264·26	7.147·10	23.096·44	236.508·20	
Zusammen	6,980.768·22	56.341·13	310.798·33	7,347.908·08	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,103.638·12	57·40	110.190·13	1,213.886·05
	Siebenbürgen	183.456·19	4·24	5.544·45	189.005·28
	Zusammen	1,287.094·31	62·04	115.734·58	1,402.891·33
	Summe	8,267.862·53	56.403·17	426.533·31	8,750.799·41
Zollerträgnisse		J a h r 1 8 3 6			
		Im Verkehre mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,711.606·15	12.463·54	99.762·37	2,823.832·46
	Oberösterreich u. Salzburg	267.254·45	2.284·10	20.050·49	289.589·44
	Böhmen	1,760.359·44	2.519·43	130.976·17	1,893.855·44
	Mähren und Schlesien . . .	314.481·21	512·47	11.191·18	326.185·26
	Galizien und die Bukowina	496.031·15	9.452·55	24.526·02	530.010·12
	Steiermark	256.651·49	09	604·59	257.256·57
	Illyrien (bis 1839) } Illyrien (1840–1844) Kärnten und Krain (von 1845) } Küstenland }	824.001·59	497·32	26.255·59	850.755·30
	Tirol und Vorarlberg . . .	527.732·13	20.624·48	38.298·46	586.655·47
Dalmatien	190.963·50	6.829·39	25.421·17	223.214·46	
Zusammen	7,349.083·11	55.185·37	377.088·04	7,781.356·52	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,197.550·32	28·56	123.588·02	1,321.167·30
	Siebenbürgen	219.448·02	2·47	7.155·45	226.606·34
	Zusammen	1,416.998·34	31·43	130.743·47	1,547.774·04
	Summe	8,766.081·45	55.217·20	507.831·51	9,329.130·56

J a h r 1 8 8 5					
In Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
911.594·25	43.513·11	.	.	955.107·36	3,450.475·57
530·54	6·30	.	.	537·24	269.620·48
6.554·02	122·29	.	.	6·676·31	1,777.853·19
102.213·35	11.982·26	.	.	114.196·01	406.599·54
182.747·47	17.500·26	.	.	200.248·13	676.617·43
111.912·01	5.362·31	.	.	117.274·32	423.809·23
57.476·53	1.397·41	.	.	58.874·34	954.247·19
277·16	1·35	.	.	278·51	605.369·07
.	236.508·20
1,373.306·53	79.886·49	.	.	1,453.193·42	8,801.101·50
.	.	496.802·40	280.802·13	777.604·53	1,991.490·58
.	.	9.020·16	209·45	9.230·01	198.235·29
.	.	505.822·56	281.011·58	786.834·54	2,189.726·27
1,373.306·53	79.886·49	505.822·56	281.011·58	2,240.028·36	10,990.828·17

J a h r 1 8 8 6					
Im Verkehre der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
1,044.672·16	51.865·39	.	.	1,096.537·55	3,920.370·41
476·51	13·37	.	.	490·28	290.080·12
5.861·02	130·55	.	.	5.991·57	1,899.847·41
112.642·36	14.876·43	.	.	127.519·19	453.704·45
115.210·26	24.006·10	.	.	139.216·36	669.226·48
115.466·56	5.919·13	.	.	121.386·09	378.643·06
85.994·43	1.536·54	.	.	87.531·37	938.287·07
349·01	08	.	.	349·09	587.004·56
.	223.214·46
1,480.673·51	98.349·19	.	.	1,579.023·10	9,360.380·02
.	.	628.399·15	311.404·06	939.803·21	2,260.970·51
.	.	9.336·36	271·23	9.607·59	236.214·33
.	.	637.735·51	311.675·29	949.411·20	2,497.185·24
1,480.673·51	98.349·19	637.735·51	311.675·29	2,528.434·30	11,857.565·26

Zollerträgnis		J a h r e 1 8 3 7			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,852.836·31	9.693·38	61.831·14	2,924.361·23
	Oberösterreich u. Salzburg	276.860·12	1.936·36	19.081·18	297.878·06
	Böhmen	1,579.616·15	1.728·10	99.326·03	1,680.670·28
	Mähren und Schlesien . . .	305.666·57	494·25	10.895·19	317.056·41
	Galizien und die Bukowina	495.585·05	10.694·18	24.407·04	530.686·27
	Steiermark	296.070·32	06	504·19	296.574·57
	Illyrien (bis 1839) } Illyrien (1840–1844) Kärnten und Krain (von 1845) . . . Küstenland	915.507·32	419·21	22.182·29	938.109·22
Tirol und Vorarlberg . . .	650.440·35	19.732·56	39.360·37	709.534·08	
Dalmatien	221.620·04	6.262·52	24.898·05	252.781·01	
Zusammen	7,594.203·43	50.962·22	302.486·28	7,947.652·33	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Slavonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,171.083·16	169·16	123.328·10	1,294.580·42
	Siebenbürgen	201.224·07	6·44	6.726·42	207.957·33
	Zusammen	1,372.307·23	176·00	130.054·52	1,502.538·15
Summe	8,966.511·06	51.138·22	432.541·20	9,450.190·48	
Zollerträgnis		J a h r 1 8 3 8			
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,991.159·16	13.328·26	91.675·55	3,096.163·37
	Oberösterreich u. Salzburg	273.670·29	1.646·23	20.608·16	295.925·08
	Böhmen	1,650.396·35	1.164·43	115.498·29	1,767.059·47
	Mähren und Schlesien . . .	343.267·40	603·43	11.017·59	354.889·22
	Galizien und die Bukowina	486.423·47	10.704·32	23.877·17	521.005·36
	Steiermark	341.472·36	07	485·57	341.958·40
	Illyrien (bis 1839) } Illyrien (1840–1844) Kärnten und Krain (von 1845) . . . Küstenland	1,007.356·19	751·55	25.345·54	1,033.454·08
Tirol und Vorarlberg . . .	645.808·40	21.798·39	38.709·28	706.316·47	
Dalmatien	238.338·51	8.438·21	23.123·54	269.901·06	
Zusammen	7,977.894·13	58.436·49	350.343·09	8,386.674·11	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Slavonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,090.095·00	244·19	130.825·00	1,221.164·19
	Siebenbürgen	265.497·05	13·21	7.642·50	273.153·16
	Zusammen	1,355.592·05	257·40	138.467·50	1,494.317·35
Summe	9,333.486·18	58.694·29	488.810·59	9,880.991·46	

J a h r 1 8 3 7					
In Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
985.293·21	48.276·06	.	.	1,033.569·27	3,957.930·50
326·36	6·00	.	.	332·36	298.210·42
5.098·43	102·44	.	.	5.201·27	1,685.871·55
96.286·51	13.617·12	.	.	109.904·03	426.960·44
109.155·11	22.051·36	.	.	131.206·47	661.893·14
111.833·15	5.997·00	.	.	117.830·15	414.405·12
78.366·47	1.954·36	.	.	80.321·23	1.018.430·45
321·39	4·35	.	.	326·14	709.860·22
.	252.781·01
1,386.682·23	92.009·49	.	.	1,478.692·12	9,426.344·45
.	.	593.845·53	293.519·31	887.365·24	2,181.946·06
.	.	6.275·25	200·49	6.476 14	214.433·47
.	.	600.121·18	293.720·20	893.841·38	2,396.379·53
1,386.682·23	92.009·49	600.121·18	293.720·20	2,372.533·50	11,822.724·38

J a h r 1 8 3 8

In Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
1,193.389 08	59.937·49	.	.	1,253.376·57	4,349.540 34
787·32	4·40	.	.	792·12	296.717·20
4.601·47	134 48	.	.	4.736·35	1,771.796·22
99.398·07	14.828·10	.	.	114.226·17	469.115·39
96.286·24	12.703·01	.	.	108.989·25	629.995·01
115.411·14	5.836·13	.	.	121.247·27	463.206 07
120.377·46	2.056 43	.	.	122.434·29	1,155.888·37
634·00	53	.	.	634·53	706.951·40
.	269.901·06
1,630.885·58	95.552·17	.	.	1,726.438·15	10,113.112·26
.	.	676.827·05	339.394·29	1,016.221·34	2,237.385·53
.	.	6.667·21	232·08	6 899·29	280.052·45
.	.	683.494 26	339 626·37	1,023.121·03	2,517·438·38
1,630.885·58	95.552·17	683.494·26	339·626·37	2,749.559·18	12,630.551·04

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 3 9			
		Im Verkehre mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	3,071.411·08	13.919·06	87.084·45	3,172.414·59
	Oberösterreich u. Salzburg	307.543·12	1.794·53	20.178·12	329.516·17
	Böhmen	1,807.872·57	1.617·31	109.811·54	1,919.302·22
	Mähren und Schlesien . . .	329.004·16	913·17	9.970·42	339.888·15
	Galizien und die Bukowina	491.891·40	12.407·13	26.906·35	531.205·28
	Steiermark	340.818·58	·17	460·56	341.280·11
	Illyrien (bis 1839) } Kärnten und Krain (von 1845) } Küstenland }	933.017·48	1.180·08	26.521·36	960.719·32
	Tirol und Vorarlberg . . .	631.304·47	22.300·06	42.508·04	696.112·57
Dalmatien	245.575·48	7.794·09	27.816·31	281.186·28	
Zusammen	8,158.440·34	61.926·40	351.259·15	8,571.626·29	
Länder der Ung. Kronen	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,225.269·54	776·19	123.107·47	1,349.154·00
	Siebenbürgen	259.460·24	6·01	7.966·24	267.432·49
	Zusammen	1,484.730·18	782·20	131.074·11	1,616.586·49
Summe	9,643.170·52	62.709·00	482.333·26	10,188.213·18	
Zollerträgnisse		J a h r 1 8 4 0			
		Im Verkehre mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen			
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	3,139.943·52	12.454·30	81.193·34	3,233.591·56
	Oberösterreich u. Salzburg	338.109·11	1.647·30	21.853·05	361.609·46
	Böhmen	1,854.114·18	1.747·19	95.834·01	1,951.695·38
	Mähren und Schlesien . . .	340.926·49	562·27	10.930·17	352.419·33
	Galizien und die Bukowina	483.238·10	14.856·18	31.439·13	529.533·41
	Steiermark	346.402·28	·39	4.423·40	350.826·47
	Illyrien (bis 1839) } Kärnten und Krain (von 1845) } Küstenland }	400.950·44	4·12	411·40	401.366·36
	Tirol und Vorarlberg . . .	595.958·10	22.738·17	79.534·08	698.230·35
Dalmatien	293.428·52	9.300·03	24.191·14	326.920·09	
Zusammen	8,339.727·34	64.400·32	374.501·45	8.778.629·51	
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,362.656·25	739·41	172.596·40	1,535.992·46
	Siebenbürgen	237.740·53	5·32	7.934·59	245.681·24
	Zusammen	1,600.397·18	745·13	180.531·39	1,781.674·10
Summe	9,940.124·52	65.145·45	555.033·24	10,560.304·01	

J a h r 1 8 3 9					
In Verkehre der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs-Dreißigst	Ausfuhrs-Dreißigst	Summe	
1,172.763·05	63.179·02	.	.	1,235.942·07	4,408.357·06
1.199·20	19·52	.	.	1.219·12	330.735·29
5.507·29	204·30	.	.	5.711·59	1,925.014·21
106.754·34	17.847·14	.	.	124.601·48	464.490·03
87.082·47	12.897·23	.	.	99.980·10	631.185·38
100.353·09	6.557·02	.	.	106.910·11	448.190·22
125.510·59	2.097·54	.	.	127.608·53	1,088.328·25
801·54	1·24	.	.	803·18	696.916·15
.	281.186·28
1,599.973·17	102.804·21	.	.	1,702.777·38	10,274.404·07
.	.	839.988·47	336.775·04	1,176.763·51	2,525.917·51
.	.	6.127·48	348·31	6.476·19	273.909·08
.	.	846.116·35	337.123·35	1,183.240·10	2,799.826·59
1,599.973·17	102.804·21	846.116·35	337.123·35	2,886.017·48	13,074.231·06
J a h r 1 8 4 0					
Im Verkehre der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs-Dreißigst	Ausfuhrs-Dreißigst	Summe	
1,066.265·18	62.849·54	.	.	1,129.115·12	4,362.707·08
1.724·07	16·21	.	.	1.740·28	363.350·14
6.659·40	320·38	.	.	6.980·18	1,958.675·56
96.335·59	17.626·03	.	.	113.962·02	466.381·35
118.945·28	9.756·19	.	.	128.701·47	658.235·28
98.323 17	6.277·46	.	.	104.601·03	455.427·50
113.478·42	2.048·33	.	.	115.527·15	516.893·51
2.557·22	30·11	.	.	2.587·33	575.022 43
503·59	28·48	.	.	532·47	698.763·22
.	326.920·09
1,504.793·52	98.954·33	.	.	1,603.748 25	10,382.378·16
.	.	665.584·46	338.289·15	1,003.874·01	2,539.866·47
.	.	6.259·45	857·15	7.117·00	252.798·24
.	.	671.844·31	339.146·30	1,010.991·01	2,792 665·11
1,504.793·52	98.954·33	671.844 31	339.146·30	2,614.739·26	13,175.043·27

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 4 1								
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen								
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe					
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	2,958.102:18	10.938:21	68.004:33	3,037.045:12					
	Oberösterreich u. Salzburg	332.690:52	1.418:04	26.997:00	361.105:56					
	Böhmen	1,587.367:06	1.586:06	113.970:24	1,702.923:36					
	Mähren und Schlesien . . .	343.833:44	696:07	13.158:03	357.687:54					
	Galizien und die Bukowina	505.148:39	12.582:10	31.967:04	549.697:53					
	Steiermark	366.854:59	01	5.556:46	372.411:46					
	Illyrien (bis 1839)	} Illyrien(1840–1844) Kärnten und Krain (von 1845) Küstenland	} 431.351:31	} 8:45	} 412:43	} 431.772:59				
							} 451.388:43	} 1:152:08	} 24:762:05	} 477.302:56
	Tirol und Vorarlberg . . .	585.495:15	21.638:20	75.570:56	682.704:31					
Dalmatien	283.146:14	8.003:05	23.211:34	314.360:53						
Zusammen	7,845.379:21	58.023:07	383.611:08	8,287.013:36						
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,206.892:16	162:04	131.861:30	1,338.915:50					
	Siebenbürgen	229.140:46	6:06	7.973:54	237.120:46					
	Zusammen	1,436.033:02	168:10	139.835:24	1,576.036:36					
Summe	9,281.412:23	58.191:17	523.446:32	9,863.050:12						
Zollerträgnisse		J a h r 1 8 4 2								
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen								
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe					
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	3,216.566:32	12.778:26	65.852:11	3,295.197:09					
	Oberösterreich u. Salzburg	346.833:22	1.387:30	22.663:58	370.884:50					
	Böhmen	1,908.148:44	1.787:08	100.049:11	2,009.985:03					
	Mähren und Schlesien . . .	316.191:18	650:09	13.315:45	330.157:12					
	Galizien und die Bukowina	530.377:46	12.037:40	36.622:16	579.037:42					
	Steiermark	476.829:57	05	2.974:25	479.804:27					
	Illyrien (bis 1839)	} Illyrien(1840–1844) Kärnten und Krain (von 1845) Küstenland	} 578.600:34	}	} 677:17	} 579.277:51				
							} 562.198:23	} 1.370:21	} 25.617:44	} 589.186:28
	Tirol und Vorarlberg . . .	624.356:17	23.883:52	69.433:39	717.673:48					
Dalmatien	294.553:23	7.879:30	23.935:07	326.368:00						
Zusammen	8,854.656:16	61.774:41	361.141:33	9,277.572:30						
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,174.311:22	869:04	111.653:32	1,286.833:58					
	Siebenbürgen	240.489:28	10:16	8.252:14	248.751:58					
	Zusammen	1,414.800:50	879:20	119.905:46	1,535.585:56					
Summe	10,269.457:06	62.654:01	481.047:19	10,813.158:26						

J a h r 1 8 4 1					
Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Einfuhr- Dreißigst	Ausfuhr- Dreißigst	Summe	
1,057.694·34	65.868·04	.	.	1,123.562·38	4,160.607·50
2.870·15	30·57	.	.	2.901·12	364.007·08
6.161·30	233·01	.	.	6.394·31	1,709.318·07
126.584·02	18.389·12	.	.	144.973·14	502.661·08
108.333·39	9.286·06	.	.	117.619·45	667.317·38
126.350·41	6.702·51	.	.	133.053·32	505.465·18
91.063·06	1.836·06	.	.	92.899·12	524.672·11
2.595·12	38·00	.	.	2.633·12	479.936·08
617·31	60·34	.	.	678·05	683.382·36
		.	.		314.360·53
1,522.270·30	102.444·51	.	.	1,624.715·21	9,911.728·57
.	.	980.499·25	353.353·18	1,333.852·43	2,672.768·33
.	.	7.453·18	374·00	7.827·18	244.948·04
.	.	987.952·43	353.727·18	1,341.680·01	2,917.716·37
1,522.270·30	102.444·51	987.952·43	353.727·18	2,966.395·22	12,829.445·34

J a h r 1 8 4 2

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Einfuhr- Dreißigst	Ausfuhr- Dreißigst	Summe	
956.210·53	66.066·49	.	.	1,022.277·42	4,317.474·51
2.141·38	25·42	.	.	2.167·20	373.052·10
6.194·02	332·21	.	.	6.526·23	2,016.511·26
116.869·26	18.747·39	.	.	135.617·05	465.774·17
123.894·40	11 234·11	.	.	135.128·51	714.166·33
108.935·59	6.762·58	.	.	115.698·57	595.503·24
55.578·33	1.789·55	.	.	57.368·28	636.646·19
1.520·02	53·29	.	.	1.573·31	590.759·59
377·39	96·42	.	.	474·21	718.148·09
.	.	.	.		326.368·00
1,371.722·52	105.109·46	.	.	1,476.832·38	10,754.405·08
.	.	914.064·38	310.671·33	1,224.736·11	2,511.570·09
.	.	7.732·05	539·03	8.271·08	257.023·06
.	.	921.796·43	311.210·36	1,233.007·19	2.768.593·15
1,371.722·52	105.109·46	921.796·43	311.210·36	2,709.839·57	13,522.998·23

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 4 3				
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen				
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe	
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	3,515.646·03	12.723·25	46.818·35	3,575.188·03	
	Oberösterreich u. Salzburg	321.432·58	1.545·52	28.914·25	351.893·15	
	Böhmen	1,792.471·02	2.688·55	92.147·54	1,887.307·51	
	Mähren und Schlesien . .	302.648·16	504·11	12.808 58	315.961·25	
	Galizien und die Bukowina	581.763·22	15.163·08	37.215·51	634.142·21	
	Steiermark	468.995·04	44	1.028·16	470.024·04	
	Illyrien (bis 1839)	} Illyrien(1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845) Küstenland	593.597·24	.	356·38	593.954·02
			624.362·18	1.965·17	25.648·24	651.975·59
			602·820·14	24.749·27	57.705·15	685.274·56
	Tirol und Vorarlberg . .	323.020·44	6.929·55	27.914·16	357.864·55	
Dalmatien						
Zusammen	9,126.757·25	66.270·54	330.558·32	9.523.586·51		
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiewodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,310.800·03	416·58	119.434·05	1,430.651·06	
	Siebenbürgen	224.438·55	36	8.083·42	232.523·13	
	Zusammen	1,535.238·58	417·34	127.517·47	1,663.174·19	
Summe	10,661.996·23	66.688·28	458.076·19	11,186.761·10		

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 4 4				
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen				
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe	
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	3,529.311·53	14.952·10	40.559·53	3,584.823·56	
	Oberösterreich u. Salzburg	355.305·28	1.784·32	39.629·53	396.719·53	
	Böhmen	1,709.861·46	2.792·19	126.588·55	1,839.243·00	
	Mähren und Schlesien . .	326.869·01	610·36	12.992·26	340.472·03	
	Galizien und die Bukowina	604.446·45	14.940·50	42.543·06	661.930·41	
	Steiermark	514·149·57	.	361·41	514.511·38	
	Illyrien (bis 1839)	} Illyrien(1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845) Küstenland	631.819·51	21	386·12	632.206·24
			669.100·45	3.089·20	25.321·36	697.511·41
			621.289·42	21.407·38	48.519·11	691.216·31
	Tirol und Vorarlberg . .	308.992·34	8.949·06	23.529·25	341.471·05	
Dalmatien						
Zusammen	9,271.147·42	68.526 52	360.432·18	9,700.106·52		
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiewodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,305.928·16	1.051·09	121.222·04	1,428.201·29	
	Siebenbürgen	264.916·22	38·58	8.662·10	273.617·30	
	Zusammen	1,570.844·38	1.090·07	129.884·14	1,701.818·59	
Summe	10,841.992·20	69.616·59	490.316·32	11,401.925·51		

J a h r 1 8 4 3					
Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
1,352.170·28	75.005·55	.	.	1,427.176·23	5,002.364·26
1.959·45	82 15	.	.	2.042·00	353.935·15
7.715·10	305·09	.	.	8.020·19	1,895.328·10
138.050·44	19.631·49	.	.	157.682·33	473.643·58
99.619·14	11.172·52	.	.	110.792·06	744.934·27
156.666·40	6.482·50	.	.	163.149·30	633.173·34
132.036·36	2.210·07	.	.	134.246·43	728.200·45
4.503·46	72·28	.	.	4.576·14	656.552·13
603·14	32·35	.	.	635·49	685.910·45
		.	.		357.864·55
1,893.325·37	114.996·00	.	.	2,008.321·37	11,531.908·28
.	.	974.183·42	395.653·59	1,369.837·41	2,800.488·47
.	.	8.717 53	309·06	9.026·59	241.550·12
.	.	982.901·35	395.963 05	1.378.864 40	3,042.038·59
1,893.325·37	114.996·00	982.901·35	395.963·05	3,387.186·17	14,573.947·27

J a h r 1 8 4 4

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					
					Hauptsumme
Einfuhrszoll	Ausfuhrszoll	Einfuhrs- Dreißigst	Ausfuhrs- Dreißigst	Summe	
1,522.153·00	84.940·46	.	.	1,607.093·46	5,191.917·42
3.631·45	73·21	.	.	3.705·06	400.424·59
8.572·12	315·01	.	.	8.887·13	1,848.130·13
132.189·35	25.561·26	.	.	157.751·01	498.223·04
94.815·32	13.076·47	.	.	107.892·19	769.823·00
244.409·21	7.026·49	.	.	251.436·10	765.947·48
147.820·34	2.100·40	.	.	149.921·14	782.127·38
3.003·43	128·42	.	.	3.132·25	700.644·06
2.644·02	36·07	.	.	2.680·09	693.896·40
		.	.		341.471·05
2,159.239·44	133.259·39	.	.	2,292.499·23	11,992.606·15
.	.	1,017.088·47	44.500·39	1,061.589·26	2,489.790·55
.	.	8.500·22	322·29	8.822·51	282.440·21
.	.	1,025.589·09	44.823·08	1,070.412·17	2,772.231·16
2,159.239·44	133.259·39	1,025.589·09	44.823·08	3,362.911·40	14,764.837·31

Zollerträgnisse		J a h r 1 8 4 5				
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen				
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe	
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	3,112.247·07	15.207·08	46.699·47	3,174.154·02	
	Oberösterreich u. Salzburg	337.283·34	1.904·46	30.762·26	369.950·46	
	Böhmen	1,744.213·58	2.520·14	117.057·43	1,863.791·55	
	Mähren und Schlesien . . .	308.937·26	630·31	13.374·36	322.942·33	
	Galizien und die Bukowina	444.120·54	13.149·33	30.521·21	487.791·48	
	Steiermark	474.750·25	.	585·57	475.336·22	
	Illyrien (bis 1839)	} Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845).	} 645.085·03	.	207·17	645.292·20
				} 597.141·05	3.653·28	24.243·43
Tirol und Vorarlberg . . .					669.390·52	20.694·17
Dalmatien	318.391·54	9.250·51	27.824·04	355.466·49		
Zusammen	8,651.562·18	67.010·48	349.831·02	9,068.404·08		
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,153.655·58	1.247·03	124.727·29	1,279.630·30	
	Siebenbürgen	233.765·13	22·44	9.782·28	243.570·25	
	Zusammen	1,387.421·11	1.269·47	134.509·57	1,523.200·55	
Summe	10,038.983·29	68.280·35	484.340·59	10,591.605·03		
Zollerträgnisse		J a h r 1 8 4 6				
		Im Verkehr mit dem Ausland und den Zoll- ausschlüssen				
		Einfuhrzoll	Durchfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Summe	
der österreichischen Kronländer	Niederösterreich	3,151.816	.	45.428	.	
	Oberösterreich u. Salzburg	352.086	.	53.337	.	
	Böhmen	1,921.264	.	130.111	.	
	Mähren und Schlesien . . .	323.231	.	12.766	.	
	Galizien und die Bukowina	562.782	.	26.566	.	
	Steiermark	
	Illyrien (bis 1839)	} Illyrien (1840—1844) Kärnten und Krain (von 1845).	} 1,216.888	.	886	.
				} 764.241	.	25.602
Tirol und Vorarlberg . . .					551.189	.
Dalmatien	210.410	8.940	26.896	246.246		
Zusammen	9,053.907	.	363.466	.		
Länder der Ung. Krone	Ungarn (mit Croatien, Sla- vonien, d. Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat)	1,787.154	.	112.847	.	
	Siebenbürgen	297.177	.	10.047	.	
	Zusammen	2,084.331	.	122.894	.	
Summe	11,138.238	*) 84.602	486.360	11,709.200		

*) Darunter auch Lombardei und Venetien. Die Durchfuhr ist nicht nach Kronländern spezialisiert, sondern nur für den ganzen Zollverband, sowie für das im Zollausschluß gelegene Dalmatien angegeben. Die Summe für die einzelnen Kronländer können daher nicht genau ermittelt werden.

J a h r 1 8 4 5					
Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhr- Dreißigst	Ausfuhr- Dreißigst	Summe	
1,514.609·56	85.994·20	.	.	1,600.604 16	4,774·758·18
4.971·57	102·45	.	.	5.074·42	375·025·28
9.142·57	326·04	.	.	9.469·01	1,873.260·56
150.798·52	23.298·36	.	.	174.097·28	497·040·01
166.641·12	11.114·13	.	.	177·755·25	665.547·13
240.762·37	7.467·46	.	.	248.230·23	723.566·45
109.428·28	2.241·20	.	.	111.669·48	756·962·08
4.309·56	199·00	.	.	4.508·56	629.547·12
5.287·19	25·33	.	.	5.312·52	753.952·09
.	355·466·49
2,205.953·14	130.769·37	.	.	2,336.722·51	11,405.126·59
.	.	947.548·04	451.410·49	1,398.958·53	2,678.589·23
.	.	10.278·56	336·54	10.615·50	254.186 15
.	.	957.827·00	451.747·43	1,409.574·43	2,932.775·38
2,205.953·14	130.769·37	957.827·00	451.747·43	3,746.297·34	14,337.902·37

J a h r 1 8 4 6

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhr- Dreißigst	Ausfuhr- Dreißigst	Summe	
1,400.950	90.106	763.937	345.743	1,491.056	.
4.302	57	542	379	4.359	.
7.732	287	3.037	915	8.019	.
112.367	22.623	185.653	23.402	134.990	.
115.905	18.257	123.267	6.493	134.162	.
317.080	9.094	55.585	57.322	326.174	.
3.379	218	1.928	795	3.597	.
1.584	1	25	201	1.585	.
1,963.299	140.643	.	.	2,103.942	.
.
.	.	1,133.974	435.250	1,569.224	.
1,963.299	140.643	1,133.974	435.250	3,673.166	15,382.366

J a h r 1 8 4 7

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhr-Dreifigst	Ausfuhr-Dreifigst	Summe	
1,177.908	85.093	713.865	329.805	1,263.001	.
3.146	133	1.028	372	3.279	.
7 215	300	3.168	1.131	7.515	.
100.102	19.926	165.356	22.554	120.028	.
118.294	11.399	69.033	5.888	129.693	.
227.301	9.272	56.151	46.089	236.573	.
2.084	375	3.958	503	2.459	.
1.413	3	37	159	1.416	.
1,637.463	126.501	.	.	1,763.964	.
.
.	.	1,012.596	406.501	1,419.097	.
1,637.463	126.501	1,012.596	406.501	3,183.061	15,797.827

J a h r 1 8 4 8

Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhr-Dreifigst	Ausfuhr-Dreifigst	Summe	
1,100.460	75.118	639.400	302.783	1,175.578	.
2.612	32	295	346	2.644	.
6.246	203	2.135	999	6.449	.
85.591	18.655	151.710	17.289	104.246	.
115.880	10.413	64.092	6.266	126.293	.
249.080	7.359	43.375	51.668	256.439	.
949	203	2.211	384	1.152	.
1.497	.	11	249	1.497	.
1,562.315	111.983	.	.	1,674.298	.
.
.	.	903.229	379.984	1,283.213	.
1,562.315	111.983	903.229	379.984	2,957.511	12,048.511

J a h r 1 8 4 9					
Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs-Dreißigt	Ausfuhrs-Dreißigt	Summe	
454.933	85.162	747.868	153.218	540.095	.
1.744	16	168	158	1.760	.
5.445	121	1.240	493	5.566	.
49.676	16.828	129.673	11.314	66.504	.
85.141	7.306	38.453	3.313	92.447	.
194.555	8.862	52.993	54.246	203.417	.
1.415	174	1.413	394	1.589	.
299	.	1	40	299	.
793.208	118.469	.	.	911.677	.
.
.	.	971.809	223.176	1,194.985	.
793.208	118.469	971.809	223.176	2,106.662	12,579.636
J a h r 1 8 5 0					
Im Verkehr der deutschen Provinzen mit Ungarn und Siebenbürgen					Hauptsumme
Einfuhrzoll	Ausfuhrzoll	Einfuhrs-Dreißigt	Ausfuhrs-Dreißigt	Summe	
631.708	86.355	796.255	206.417	718.063	.
992	47	537	196	1.039	.
7.167	315	5.523	1.097	7.482	.
45.986	16.112	127.510	9.034	62.098	.
95.624	8.179	50.763	4.852	103.803	.
177.567	8.067	47.274	35.130	185.634	.
902	260	2.404	382	1.162	.
396	2	29	134	398	.
.
960.342	119.337	.	.	1,079.679	.
.
.	.	1,030.295	257.242	1,287.537	.
960.342	119.337	1,030.295	257.242	2,367.216	16,010.501

B. Quellennachweis

zu Tabelle A nebst finanz- und wirtschaftsgeschichtlich beachtenswerten Anmerkungen zu den einzelnen Jahren. (Periode 1811 bis 1820; — Periode 1821 bis 1830; — Periode 1831 bis 1840; — Periode 1841 bis 1850.)

Periode 1811 bis 1820.

1820.

Erörterung des Generalrechnungsdirectoriums: Nach den einzelnen Hauptbestandtheilen der österreichischen Monarchie . . . weisen die deutsch-erbländischen Provinzen . . . mehr als die Hälfte der ganzen Bruttoeinnahme, das lombardischvenetianische Königreich . . . von der Gesamterhebung über den dritten Theil, Ungarn und Siebenbürgen . . . den siebenten Theil auf. [1820] Will man endlich den Consumo-Zoll allein auf die Bevölkerung ausschlagen und den indirecten Steuerdividenten erheben, so zeigt es sich, daß in den erbländischen Provinzen auf 1 Einwohner 23¹/₄ Kr, im lombardischvenetianischen Königreiche aber 39¹/₄, also mehr um 16 Kr . . . und gegen Ungarn, wo auf 1 Einwohner im Durchschnitte nur 7¹/₄ Kr sich repartieren, um 32 Kr, also mehr als das Fünffache entfällt [1820].

F. A. 2400 ex 1822.

Note des Generalrechnungs-Directoriums an den Staats-Conferenz- und Finanz-Minister Grafen Stadion-Thannhausen: „— — Ob es wirklich ein Gewinn für den Staat war, daß in Ungarn das Jahr 1820 alle übrigen übertraf, läßt sich, ohne eine bestimmte Kenntnis, von was für Artikeln das Steigen herrühre, nicht angeben. Es kann mehr Wein, mehr Getreide, mehr Vieh, mehr Wolle aus Ungarn in die deutschen Provinzen geführt, es kann die Vermehrung selbst bloß aus einer reichlicheren Einfuhr türkischer Waren entstanden sein. Dem Kunstfleiß der deutschen Länder ist dieses Steigen höchst wahrscheinlich nicht zustatten gekommen, da der Ausfuhrzoll für Fabrikate viel zu gering ist, als daß auch eine reichlichere Ausfuhr auf das Gefäll bedeutend einwirken könnte.

Ein Regieaufwand von mehr als 28% scheint, besonders da der Zollkordon nicht mehr als drei bis viermal Hunderttausend Gulden kostet und ebendarum viel zu wenig wirksam ist, sehr überspannt. Aber die verhältnismäßig geringere Beköstigung in Ungarn ist kein Verdienst der dortigen Leitung, sondern eine natürliche Folge der Verhältnisse und der Beschaffenheit des Landes. Der stark

besetzte und strenge Militärkordon, der aus Sanitäts- und Sicherheitsrücksichten von Graszacz bis Ojtoss in einer Ausdehnung von mehr als anderthalb hundert Meilen besteht, erspart der Dreißigstaufsicht eine sehr große Zahl von Individuen, und die wenigen Straßenzüge einestheils aus dem türkischen Gebiete, andernteils aus Galizien und der Bukowina nach Ungarn und Siebenbürgen, fordern eine auch nur geringe Zahl von Kommerzial-Haupt-Einbruchsämtern und Legstätten.“

F. A. 2727 ex 1822.

Erörterung des Generalrechnungsdirectoriums: „Der Transitohandel ist also tief herabgesunken; welches in den veränderten Zeitverhältnissen, welche die geographische Lage des Welthandels im Allgemeinen und seinen Zug durch die Kaiserstaaten verrückten, zu suchen sein dürfte

Hieran würde sich zur gründlichen Beurtheilung des Steigens und Fallens dieses Staatszweiges an seinem rohen Einkommen eine merkantilische Übersicht über den Kapitalwert der ein- aus- und durchgeführten Hauptartikel besonders zweckmäßig und nützlich reihen, hätten nicht die verschiedenen Geldvaluten und die unregelmäßigen Sprünge im Werte des Papiergeldes zur Metallmünze jeden historischen Anhaltspunkt gerade in den interessantesten Epochen der letzten zwei Decennien so ganz verrücktet, daß aus nur illusorischen Wertanschlägen auch nur schwankende Begriffe abgeleitet werden könnten.“

F. A. 1255 ex 1821.

Periode 1821 bis 1830.

Über das Jahr 1821 fehlen Angaben in den Akten.

1822.

Vorbemerkung. (In Befolgung der allerhöchsten Entschließung vom 5. Oct. 1823, welche die Vorlegung der Jahresbilanzen über die Zoll-, Commercial-, Stempel-, Trank- und Verzehrungssteuer-Gefälle anordnet, werden die von der Bancohofbuchhaltung für jedes Militärjahr verfaßten „Hauptbilanzen über die Ergebnisse des Zoll- und Commercialstempel-Gefälles“ durch a. u. Vortrag der Allgemeinen Hofkammer Seiner Majestät überreicht: F. A. $\frac{25634}{2205}$ 1824. Diese Bilanzen werden vorher dem Generalrechnungsdirectorium zur Prüfung und Begutachtung mitgetheilt.)

„— Tirol, für welche Provinz vom Jahre 1822 angefangen, das erste Mal eine Bilanz angefertigt worden ist —“

„Der Wert aller ausgeführten inländischen Waren hat [mit Ausschluß Ungarns und Siebenbürgens]

im Jahre 1821	68.080.000 fl
„ „ 1822 aber	90.120.000 „
folglich um	22.040.000 „

mehr betragen.

Die Verminderung der Einnahme an Eingangszöllen ist vorzüglich der mit 1. Juni 1822 begonnenen bedeutenden Herabsetzung der Zölle für mehrere Specerei-, Farb- und Apothekenwaren . . . zuzuschreiben. Gegenwärtig werden

diese Zolltarifsätze einer Revision unterzogen, um jene Änderungen zu erwirken, welche den Rücksichten für die inländische Production und Betriebsamkeit, dann für das finanzielle Interesse zusagen können.

Dem Commercialwarenstempel liegt nicht die Bezielung einer Einnahmsquelle, sondern bloß die Hintanhaltung und leichtere Entdeckung der Schwärzungen zum Grunde . . . In Tirol besteht gleichfalls die Commercialwarenstempelung, jedoch nach einem ganz anderen Systeme.“

1823.

Praesidialerinnerung an sämtliche Referenten des Gefällensenates:

„Der Ertrag der Zölle ist im Jahre 1823 gegen das Präliminar und gegen das Erträgnis von 1822 tief gesunken. Dieser Abfall ist eine nicht berechnete und außer der Absicht der Finanzverwaltung gelegene Wirkung der im Juni 1822 in Kraft getretenen Zollsätze auf Colonial- Farb- und Specereiwaren, welche in die österreichische Monarchie zur Verzehrung eingeführt werden.

Er war gleich bei seinem Entstehen sorgfältig ins Auge gefaßt, und seitdem fortwährend beobachtet worden, und jeder Monat hatte neue Gewißheit gebracht, daß die aus dieser Maßregel quellende Einbuße für die Finanzen immer fortschreite. Es ist deshalb schon nach Verlauf des 1. Semesters 1823 die Allgemeine Hofkammer und die Kommerzhofkommission zur gemeinschaftlichen Berathung eingeladen worden . . . und diese Verhandlung ist noch gegenwärtig bei der letzteren anhängig . . .

Der Entgang an der präliminierten Einnahme dehnt sich nicht auf das lombardisch-venetianische Königreich aus u. wird dadurch umso höher in den übrigen Provinzen. . . Wird die Verwaltung der Zölle abgetheilt nach Ein- und Durchfuhrzöllen betrachtet, so haftet der Verlust an den Einfuhrzöllen.

Im Allgemeinen geht aus diesen Resultaten . . . die Bestätigung der Gebrechen hervor, welche ihr und dem ganzen Systeme ankleben.

F. A. $\frac{10.526}{945}$ ex 1824.

A. u. Vortrag des Ministers Stadlon: „E. M. haben schon mehrmals die ah. Gesinnung erkennen zu geben geruht, die Last der directen Steuern den Contribuenten erleichtern zu wollen. Es läßt sich nicht hoffen, daß sich diese wohlwollende Absicht E. M. eher mit der Lage der Finanzen vereinigen lasse, als bis die indirecten Einnahmsquellen durch eine bessere Einrichtung reichlichere Zufüsse verschaffen.“ [Folgt eine Reihe von Anträgen zur Neugestaltung des Abgabenwesens.]

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: „ . . . Diese geringe Einnahme wird von der Bancohofbuchhaltung vorzugsweise der Herabsetzung der Tarifsätze zugeschrieben, welche zwar schon im Jahre 1822 erfolgte, doch aber nur auf die letzten Monate desselben gewirkt hatte. Dieselbe begründet ihre Angabe damit, daß nach Ausweisung der Mercantiltabellen vom Jahre 1823 nur um 3,450.703 fl weniger Waren eingeführt, dagegen um 3,121.903 fl mehr Waren ausgeführt worden seien und demnach der Verkehr im Ganzen sich in gleicher Höhe von 105 Millionen erhalten haben. . . . Doch habe auch die im Monate Juni 1822 erfolgte Aufhebung des Kordons zwischen den italienischen und

deutschen Provinzen auf den minderen Empfang einigen Einfluß geübert. . . . Hieraus folge, daß . . . ohne Rücksicht auf die Ertragsausweise aus den italienischen Provinzen — nicht erkannt werden könne, wie viel der Zoll im ganzen Umfange der Monarchie weniger ertragen habe. Auch seien in dieser Bilanz jene Empfänge an Zoll- u. Dreißigstgebühren mit einbegriffen, welche auf den bloß inländischen Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen sich beziehen. . . . Das Generalrechnungsdirectorium hat daher als einen weiteren Schritt zur mehreren Vervollkommung dieser Gefällsbilanzen die Einleitung getroffen, daß schon für das Militärjahr 1824 in die Zollgefällsbilanz . . . dasjenige abgesehen erscheine, was auf den Zwischenverkehr mit Ungarn und Siebenbürgen sich bezieht.“

1824.

„Die Hofkammer hat bereits damals . . . sich die Bemerkung erlaubt, daß bei allmählichen Aufleben des Handels und bei der infolge ah. Entschliebung vom dem 26. Sept. 1824 geschehenen Erhöhung der Tarifsätze für mehrere im Jahre 1822 im Einfuhrzolle herabgesetzte Colonialartikel eine Steigerung des Zollgefälls-Ertrages voraussetzen lasse. Das . . . nachgewiesene Resultat bestätigt nun die bemerkte Voraussetzung . . .

Insbesondere ist die Einfuhr aus dem Auslande an Materialwaren, worunter auch die infolge ah. Entschliebung vom 26. Sept. 1824 im Eingangszolle erhöhten Colonialartikel begriffen sind, dann an Getreide, Baumwolle und Baumwollgarnen, in der Einfuhr aus Ungarn hingegen auch an Feldfrüchten, Tabak, Getränken, Schafwolle und an Naturproducten gestiegen. F. A. 546 ex 1826.

1825.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: „ . . . Zur näheren Beleuchtung der Gegenstände, bei denen die bemerkten Änderungen im Zollertrage stattfanden, ist der Bilanz eine Merkantilübersicht . . . beigeschlossen.*)

Im Zwischenverkehr mit Ungarn**) nahm sowohl der Wert der Ein- als auch jener der Ausfuhr zu.

Jener vermehrte sich von	26,049.489 fl
auf	<u>28,506.767 „</u>
also um	2,457.278 fl
dieser von	38,863.578 „
auf	<u>40,010.603 „</u>
daher um	1,147.024 fl

Das Einkommen des Zollgefälls hat sich in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren um mehr als 26% gehoben. Diese Zunahme ist zu auffallend, als daß dieselbe der allmählichen Vermehrung der Bevölkerung . . . beigemessen

*) Vergleichung des eingeführten Warenwerths der Militärjahre 1824 und 1825. Diese Mercantilübersichten sind Quelle für die Tabelle A.

**) Das Zollerträgnis des Zwischenverkehrs erscheint trotz der Ankündigung 1823 erst für 1825 der Warenwert jedoch bereits für 1824 nachgewiesen.

werden könnte. Einer der wichtigsten Gründe stellet sich vielmehr in den Änderungen dar, welche E. M. in den Zollbestimmungen eintreten zu lassen geruhten. Dieses erhellt aus der oben berührten Vergleichung des Wertes der Einfuhren in beiden Jahren. . . . Die zur Verzollung gelangte Menge dieser Gegenstände . . . nahm ab, demungeachtet vermehrte sich aber das Einkommen, das der Einfuhrzoll abwarf. . . .

Der im Zwischenverkehre mit Ungarn eingetretene höhere Zollertrag deutet auf eine Zunahme dieses Verkehres hin welches auch durch die Nachweisungen der Merkantiltabellen bestätigt wird.

Die Bancohofbuchhaltung bemerkte, durch die Herabsetzung der Ausfuhrzölle gegen das Ausland und die Belassung der hohen Gebüren im Verkehre mit Ungarn werde der Handel mit Vieh von der inneren Consumption abgeleitet und dem Auslande zugewendet, welches bloß dem minder besteuerten ungarischen Producenten zum Gewinne gereiche. Insoferne die Bancohofbuchhaltung diese Bemerkung auf die österreichischen Viehaustriebszölle bezieht, so beruht dieselbe auf einer irigen Voraussetzung, da diese Zölle nach Ungarn mit jenen nach dem Auslande gleichbemessen, für Pferde und Maulthiere aber bedeutend geringer gestellt sind. Hatte aber die Bancohofbuchhaltung die ungarischen Consumo-Dreißigstgebühren vor Augen, so erhalten dieselben allerdings eine Erschwerung des Verkehres. Im Vergleiche mit den Verhältnissen des auswärtigen Absatzes muß dagegen erwogen werden, daß das Vieh, welches aus den österreichischen Staaten ausgetrieben wird, im Auslande beinahe durchgehends höheren Eingangsgebühren unterliegt als der Consumo-Dreißigst ausmacht. Was dagegen den Viehaustrieb aus Ungarn betrifft, so gereicht die demselben nach dem Auslande durch die Mäßigung der Austrittszölle zugestandene Begünstigung nicht bloß, wie die Bancohofbuchhaltung erachtet, dem ungarischen Producenten, der einen erleichterten auswärtigen Absatz findet, sondern auch dem Grundbesitzer in den übrigen Provinzen zum Gewinne, wenn eine geringere Menge ungarischen Viehes auf den Märkten dieser Provinzen erscheint und dadurch dem gedachten Grundbesitzer ein günstiger Verkauf an die einheimischen Verzehrer gesichert wird.“

F. A. 3468 ex 1828.

1826.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: „Werden die gewaltsamen Erschütterungen erwogen, welche die beispiellose Handelskrise in England auf alle Zweige des Welthandels hervorbrachte und die sich insbesondere in dem Absatz aller für die englische Industrie erforderlichen Stoffe äußerten, wird zugleich ein Blick auf die ungünstigen Verhältnisse geworfen, denen der Handel mit der Levante ausgesetzt war, so kann man die Resultate des Jahres 1826 nicht für ungünstig erklären.“

[Durch die Krisis und Mißernten ist insbesondere das lombardisch-venetianische Königreich betroffen.]

„Die Abnahme der Ein- und Ausfuhr hat vorzüglich in Artikeln, die im Zolle hoch belegt sind, als Zucker, Zuckermehl für den Handel, Seide u. dgl., die Zunahme dagegen in den gering belegten Gegenständen . . Platz getroffen.“

„In Absicht auf den Verkehr der ungarischen Provinzen mit den übrigen Theilen der Monarchie vereinigen sich die Resultate der Zoll- und Dreißigst-

einnahme mit den Nachweisungen über den Wert der umgesetzten Waren . . . zur Begründung der angenehmen Wahrnehmung, daß dieser Verkehr sich in fortwährender Zunahme befinde.“

„Infolge des in Rußland angenommenen Verbotssystems erlitt der Durchfuhrhandel und mit demselben die Einnahme des Transitozolles in Galizien eine fortschreitende Verminderung.“

„Die Einrichtung des Commercialwarenstempels . . . ist so unvollkommen, daß sich von den Ergebnissen dieses Gefalles nicht wohl eine haltbare Schlußfolge auf den Gang der Industrie ableiten, noch auch, da eine bedeutende Menge Waren von der Stempelung frei sind, von dem Stande der industriellen Production auf die von dem Gefälle zu erlangenden Ergebnisse ziehen läßt. Dieses Gefälle wird, solange dasselbe keine geänderte Einrichtung erhält, stets bedeutenden Schwankungen unterliegen. Über die Einführung zweckmäßigerer Schutzmittel der einheimischen Industrie ist die Verhandlung im Zuge.“

Bericht der Bancohofbuchhaltung an die Allg. Hofkammer: „Im Ganzen genommen ist der Handel der altösterreichischen Provinzen mit dem Ausland im Jahre 1826 im Kapitalswerte gestiegen, Resultate, welche mit den verminderten Zollerträgen ganz im Widerspruche stehen und vielmehr auf eine höhere Zolleinnahme schließen lassen würden. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Mercantilausweise allen Warenverkehr in Betracht zieht, mithin auch jene Feilschaften aufnehmen, deren Bezug aus dem Auslande oder Versendung außer dem Zollkordon keiner Verzollung unterliegt.

Dahin gehören in Ungarn die Zollfreiheiten der Militärgrenzen in Ansehung Aller zum eigenen Bedarfe nötigen Gegenstände, ferner die Begünstigungen der freien Seestädte des ungarischen Litorale hinsichtlich der zum eigenen Verbrauch aus Ungarn zu beziehenden Feilschaften. Der hienach zollfrei zu behandelnde Warenwert ist unzweifelhaft von großem Belang. . . .

Was den inländischen Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen betrifft, so zeigt sich . . . , daß aus Ungarn im Jahre 1826 um 650.953 fl an Warenwert weniger in die deutschen Provinzen eingeführt und demnach an Zoll selbst um 33.168 fl mehr eingenommen worden ist, dann daß aus den deutschen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen um 9,559.652 fl mehr an Waren Kapital ausgeführt und demnach nur um 7939 fl an Zoll mehr eingehoben wurde. Bei dem unverändert gebliebenen Stande der Tarifsätze läßt sich die höhere Zolleinnahme von der verminderten Wareneinfuhr, welche vorzüglich beim Hauptartikel Getränke bedeutend hervorgieng, nicht anders erklären, als daß jene Feilschaften, bei welchen eine vermehrte Einfuhr stattgefunden hat, zu höherem Procent im Zolle belegt sind als jene, bei welchen sich die Einfuhr verminderte. Der Abstand zwischen der so bedeutend gestiegenen Warenausfuhr und dem minder gestiegenen Ausfuhrzolle aber hat mit Rücksicht auf die Warengattungen selbst, bei welchen sich eine größere oder geringere Ausfuhr offenbart, eben auch zum Theile den Umstand zum Grunde, daß die Mehrausfuhr durchaus solche Artikel umfaßt, bei welchen die höchste Zollbelegung $\frac{5}{24}$ und $\frac{5}{11}\%$ nicht übersteigt, die verminderte Ausfuhr hingegen solche Waren betrifft, welche nicht unter $5\frac{1}{2}\%$ besteuert sind. Zudem gehen nebst mehreren anderen inländischen Erzeugnissen alle jene ausländischen Artikel zollfrei nach Ungarn,

welche sich über die in einer deutschen Provinz geschehene Consumo-Verzollung auszuweisen vermögen. Im weiteren Handel aus den deutschen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen, dann aus Ungarn in die deutschen Provinzen, folglich in Betrachte des ungarischen Dreißigstverkehres, bei welchem die deutsche Ausfuhr den ungarischen Consumo- und die deutsche Einfuhr den ungarischen Essito-Handel ausmacht, trifft die vermehrte Einnahme an Consumo-Dreißigstgebür per 149.246 fl mit der ausgewiesenen größeren Warenausfuhr von 9,559.652 fl in der Hinsicht überein, daß ein großer Theil der eingeführten Waren entweder als ausländische bereits in den deutschen Provinzen verzollte oder auch als solche Artikel dreißigstfrei behandelt wurden, weil dieselben nicht zum Handel, sondern zum eigenen Verbrauch für den im Dreißigstwesen begünstigten ungarischen Adel bestimmt waren.

Die Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen in die deutschen Provinzen, welche um ganze 650.953 fl an Warenwert geringer ausfiel, steht jedoch mit dem höheren Essitodreißigst per 15.794 fl abermals im Widerspruche, läßt sich aber ohne Bedenken in dem Umstand aufklären, daß jene Waren, bei welchen sich die Ausfuhr verminderte, durchaus nur mit dem geringsten Procente belegt sind; von jenen Artikeln hingegen, deren Ausfuhr einen höheren Betrag nachweist, ist das Vieh eine Ware, welche von der gegenwärtigen Zollschätzung noch mit $3\frac{3}{4}$ Prozent besteuert ist.“

F. A. $\frac{33669}{2844}$ ex 28.

1827.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: „Aus Ungarn und Siebenbürgen wurden in die übrigen Provinzen Waren eingeführt:

1826	39,359.650 fl
1827	41,772.309 „

nach Ungarn:

1826	38,066.419 fl
1827	45,018.366 „

Die Erträgnisse des Jahres 1827 gehören unter die günstigsten, die das Zollgefälle seit mehreren Jahren lieferte. Der Ertrag überstieg nicht bloß jenen des nächstvorgegangenen Jahres, sondern auch das viel ergiebigere Erträgnis des Jahres 1825. . . Die Quelle, aus welcher das gesteigerte Erträgnis floß, kann nur in einer erhöhten Lebhaftigkeit des Verkehres gesucht werden. Dies war nicht nur im Verkehre mit dem Auslande, sondern auch in dem Warenumsatz zwischen Ungarn und den übrigen Provinzen der Fall. . . Die Zunahme der Einfuhr aus dem Ausland wurde durch die stattgefundene Steigerung der Ausfuhr weit übertroffen. Darin erblickt die Allgemeine Hofkammer einen Beweis für die Richtigkeit der Ansicht, welche . . . zur Mäßigung der Ausganzölle bestimmte.

Der scheinbare Widerspruch zwischen dem Steigen des Ertrags der deutschen Zölle im Verkehre mit Ungarn und der zugleich stattgefundenen Abnahme des Einkommens vom ungarischen Dreißigst behebt sich, wenn erwogen wird, daß beide Gefälle nicht nach den gleichen Grundsätzen eingerichtet sind,

und daß insbesondere für den ungarischen Dreißigt Befreiungen bestehen, die sich auf die deutschen Zölle nicht erstrecken.“

F. A. $\frac{9281}{730}$ ex 1829.

1828.

A. u. Vortrag der Allgemeinen Hofkammer: „Wird erwogen, daß das Jahr 1827 in Absicht auf die Ergibigkeit der Zolleinnahmen alle vorhergegangenen Jahre weit übertraf und unter denselben die günstigste Stelle behauptet, so kann die im Vergleiche zum Ergebnis dieses Jahres stattgefundene Abnahme der Einnahmen nur als sehr unbedeutend betrachtet werden — umso mehr, als durch die eingetretenen kriegerischen Verhältnisse der Handel mit der Levante und den russischen Häfen am schwarzen Meere eine nachhaltige Störung erfahren mußte . . .

Im Laufe des Jahres 1828 traten . . . mehrere Änderungen in den Tarifsätzen ein, welchen es zugeschrieben werden muß, daß sich der Ertrag des Zollgefälles trotz der ungünstigen Handelsconjuncturen ungefähr auf der Höhe des vorausgegangenen Jahres erhielt.

In Absicht auf den Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen stehen die Ergebnisse der Zoll- und Dreißigt-Einnahmen mit den Nachweisungen der Mercantiltabellen im Einklang. Beide deuten dahin, daß die Einfuhr aus den ungarischen Ländern in die übrigen Provinzen zunahm, dagegen die Ausfuhr aus den letzteren in jene sich verminderte“.

F. A. $\frac{9361}{1028}$ ex 1830.

1829.

A. u. Vortrag der Allgemeinen Hofkammer: „Die ausgewiesenen Ergebnisse stellen sich nicht bloß mit Rücksicht auf die stattgefundene Zunahme des Reinertragnisses, sondern auch bei einer näheren Prüfung der einzelnen Verhältniszahlen als befriedigend dar. Der Ertrag der Zölle von dem auswärtigen Verkehre erlitt zwar in allen Abtheilungen eine Verminderung, die jedoch nur bei den Einfuhrzöllen von einiger Erheblichkeit ist . . .

Es nahm die Einfuhr der rohen Baumwolle in einem starken Verhältnisse zu. Unverkennbar deutet dieses günstige Verhältnis auf ein rasches Fortschreiten in der Garnfabrikation hin. Der Abfall in der Einfuhr des Viehs ist durch die Seuche, welche in der Walachei wüthet und die Anwesenheit zahlreicher fremder Heere in diesen Ländern erklärbar . . .

In dem Zwischenverkehre mit Ungarn und Siebenbürgen weisen sämtliche Ergebnisse eine allen Theilen der Monarchie wohltätige Zunahme im Verkehre und in dem gegenseitigen Austausch der Erzeugnisse nach“.

F. A. 381 ex Sept. 1831.

1830.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: „Den Mercantiltabellen von dorthier [Ungarn] kann aber noch weniger als jenen der deutschen Provinzen vertraut werden, zumal dafür gar keine Controle besteht . . . Von Dalmatien langen keine Mercantiltabellen ein . . .

Im Verkehr mit Ungarn ist zwar der Wert der Einfuhr aus den Ländern der ungarischen Krone in die übrigen Provinzen mit einer geringeren Summe als im Jahre 1829 ausgewiesen. Hieran hat vorzüglich die Abnahme in dem Eintrieb des Viehs aus Ungarn Theil. Im Ganzen hat jedoch die Lebhaftigkeit des gegenseitigen Verkehrs nicht abgenommen. Vielmehr sind die Versendungen aus den deutschen Provinzen nach Ungarn bedeutend höher als in dem vorhergehenden Jahre ausgewiesen.“

[Aus der Äußerung der kk. Gefällen- und Domänenhofbuchhaltung.]

„Dem ausgewiesenen Ertrag des Zollgefälles von 1830 kommt das Ergebnis keines der vorhergegangenen Jahre gleich.

Im Jahre 1823, in welchem die Bilanz des Zollgefälles zum erstenmale für den gesammten Umfang der Monarchie vereint verfaßt wurde, warf das Gefälle einen Reinertrag

ab von	7,594.170
1824	9,515.566
1825	9,832.418
1826	9,383.264
1827	10,770.594
1828	10,626.273
1829	10,762.268
1830	11,602.564

In dem Zeitraume von 7 Jahren hat sich also der Ertrag des Zollgefälles beinahe um 53% vermehrt.

Der erlangte hohe Ertrag stellt sich in einem noch glänzenderen Lichte dar, wenn erwogen wird, daß in dem bemerkten Zeitraum die Zölle, welche von dem Verkehre der älteren Provinzen mit dem lombardischvenetianischen Königreiche und Tirol einflößen, durch die Auflösung der Zwischenkordone gänzlich aufgehoben, die Eingangs- und Ausfuhrzölle von mehreren Gegenständen bedeutend gemäßigt, die Durchfuhrzölle auf sehr mäßige Beträge herabgesetzt und in der Richtung von der See aufgelassen, die Nebengebühren von der Warendurchfuhr mit einziger Beibehaltung der Niederlagsgebür gleichfalls erlassen, von der Ausfuhr hingegen gemindert, endlich Verbesserungen in der Einrichtung der Gefällesorgane durch Maßregeln, die dem Staatsschatz einen gesteigerten Aufwand verursachen, eingeführt wurden.

Insbesondere fallen in das Verwaltungsjahr 1830 die Folgen der Herabsetzung und zum Theil der gänzlichen Aufhebung des Durchfuhrzolles und der Nebengebühren, die Erweiterung des Freihafengebietes von Venedig und an den wichtigsten Theilen der ausländischen Grenze die Errichtung der Grenzwahe.

Unverkennbar sprechen sich in dem Ergebnis die Segnungen des dauernden Friedens, die Wirkungen einer fortschreitenden Zunahme der Bevölkerung und des unter derselben verbreiteten Wohlstandes, die Erfolge mehrerer wohl berechneter Änderungen in dem Zolltarife und die Frucht der auf eine vollkommene Verwaltung des Zollgefälles gerichteten Bemühungen der Behörden aus.“

Periode 1831 bis 1840.

„Die in den vorliegenden Ausweisen enthaltenen Ergebnisse des Warenverkehrs von Österreich beruhen zwar, was die Jahre 1831 bis 1839 betrifft, nicht auf solchen Grundlagen, welche mit jenen, die im Jahre 1839 den Behörden, die es betrifft, vorgezeichnet wurden [1. Bemerkung zum Jahre 1840] genau übereinstimmen und nach welchen die Ausweise für das Jahr 1840 zum ersten Male angefertigt wurden, sie beruhen aber gleichwohl sämmtlich auf ämtlichen Eingaben und Zusammenstellungen, welche noch überdies bei der gegenwärtigen Benützung so viel als möglich berichtigt und ergänzt worden sind.“

[Ausweise über den Handel von Österreich im Verkehr mit dem Auslande und über den Zwischenverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den anderen österreichischen Provinzen in den Jahren 1831 bis 1840. Vom Rechnungsdepartement der k. k. Allgemeinen Hofkammer, Erster Jahrgang (Zweite Abtheilung.) Wien 1843. Hof- und Staats-Druckerei. Seite V.]

1831.

Bemerkungen des General-Rechnungs-Directoriums: „Eine Seuche, deren Wesen und Heilart eben so wenig als die Mittel der Abwendung bekannt waren, drang in das österreichische Staatsgebiet ein und verbreitete sich mit unerwarteter Schnelligkeit über dasselbe. Furcht und Bangigkeit . . lähmten den Unternehmungsgeist . . . Die Maßregeln, die ergriffen wurden, um der weiteren Verbreitung des Übels Schranken zu setzen und namentlich die in mehreren Richtungen eingeleiteten Absperrungen vollendeten die gänzliche Unterbrechung des Verkehrs. Die Epidemie überschritt aber die Schranken, die gegen ihre Ausbreitung errichtet worden waren.

Zugleich litt eine der größten Provinzen, Galizien, an den schweren Folgen eines gänzlichen Mißwachses, endlich verursachte der im Königreiche Polen ausgebrochene Aufstand manche Verluste und rief Vorkehrungen hervor, welche neue Hemmungen, insbesondere für Waffen, Kriegsbedürfnisse und für den wichtigen Ausfuhrartikel der Sensen hinzufügten.

Gleichwohl vermochte so mannigfaches Mißgeschick das Zolleinkommen nicht bedeutend herabzudrücken.

F. A. $\frac{48236}{4391}$ ex 1832.

1832.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: Der Aufschwung in dem Ertrage der Eingangszölle von dem ausländischen Verkehre verbreitete sich über alle Provinzen, welche im vorhergegangenen Jahre von der Choleraseuche verheert . . worden waren.

Wird ein Blick in die Vergangenheit geworfen, so überzeugt man sich, daß keines der verflossenen Jahre für das Zollgefäll ein Ergebnis lieferte, das jenem des Jahres 1832 gleichkäme . . . Die nach der Aufhebung der Sperrmaßregeln und nach der Wiederkehr des öffentlichen Vertrauens auflebende Thätigkeit des Handels war nicht bloß beschäftigt, den laufenden einheimischen Bedarf zu

decken, sondern auch die Lücken zu ergänzen, welche während der im vergangenen Jahre eingetretenen Stockung in den, für den Verbrauch bestimmten Warenvorräthen entstanden waren. Der Gewerbsfleiß entfaltete verdoppelte Thätigkeit, gewährte den Arbeitern, die im Jahre 1831 erwerblos waren, Beschäftigung und verbrauchte eine größere Menge roher Stoffe. Zugleich gewann die Warendurchfuhr und der Absatz der einheimischen Erzeugnisse in das Ausland neues Leben.

Note des Generalrechnungsdirectoriums an das k. ung. Hofkammerpraesidium: Nach der Ertrags- und Vermögensbilanz des k. ung. Dreißigstgefälles für 1832 befand sich bei den k. ung. Ämtern am 31. Oct. 1832 ein Gesamtkassenrest von 1,345.387 fl, der beinahe zwei Drittheile der ganzen im Laufe des Jahres stattgefundenen Bruttoeinnahmen ausmacht. Da das Anhäufen so großer Summen bei den einhebenden Ämtern weder der Sicherheit des Staatsschatzes noch den Grundsätzen eines geordneten Staatshaushaltes entspricht, so habe ich die Ehre, um die Verfügung zu ersuchen, daß die vorhandenen Kassareste stets schleunigst abgeführt werden.

F. A. $\frac{7377}{709}$ ex 1834.

1833.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: Die Vergleichung des Ergebnisses der Jahre 1832 und 1833 gewährt keinen richtigen Maßstab zur Beurtheilung des Gefällsertrages. Das Zollgefäll hat im Jahre 1832 einen außerordentlich hohen Ertrag abgeworfen, dessen Grund in der während des Jahres 1831 stattgefundenen Stockung des Verkehres lag. . . . Der Durchschnittsertrag des Zoll- und Dreißigstgefälles

der Jahre 1824—1826 beträgt	9,577.083 fl
„ 1827—1829 „	10,719.712 „
„ 1830—1833 „	11,622.037 „

In dem Zeitraume von drei bis vier Jahren findet demnach eine Ertragszunahme von beiläufig 1,000.000 fl statt, wobei übrigens in den letzten vier Jahren die infolge der Verheerungen der Choleraeuche unter den erwachsenen Verbrauchern entstandenen Lücken nicht ohne nachtheilige Wirkung bleiben konnten. — —

In Ungarn und Siebenbürgen war der Ertrag im Jahre 1833 geringer als jener des Jahres 1830. Die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Landes gestatten nicht, die Zollvorschriften mit jener Kraft als in den anderen Theilen der Monarchie zu handhaben. Indessen dürfte auch hier ein günstigerer Erfolg von den soeben in der Ausführung begriffenen Maßregeln zur besseren Verwahrung der ungarischen Seeküste zu erwarten sein.

Die in dem Zwischenverkehre mit den Ländern der ungarischen Krone stattgefundene Ertragsverminderung ergab sich vorzüglich durch die Abnahme in der Einfuhr von Getreide, Vieh und Schafwolle, dann durch die verringerte Ausfuhr von Lein-, Baumwoll- und Schafwollwaren nach Ungarn. Da diese Waren vorzüglich Bedürfnisse des gemeinen Volkes sind, so läßt sich bei der unter dem letzteren durch die Choleraeuche verursachten bedeutenden Sterblichkeit eine Abnahme in dem Bezuge der gedachten Waren leicht erklären. —

Ungeachtet aller Bemühungen der Behörden wird es aber nicht gelingen, das Zollgefäll auf jene Stufe des Einkommens, die den Verhältnissen des Kaiserstaates und dem angenommenen Verbotssystem angemessen ist, zu heben, solange nicht das Schicksal der Grenzwaache festgestellt, deren Vervollkommung und Ausbildung möglich gemacht und gesichert, die innere Gefällverwaltung gehörig eingerichtet, die Zollordnung selbst verbessert, die Bestrafung des Schleichhandels im Einklange mit der Gerechtigkeit geschärft und das Verfahren bei Gefällsübertretungen zweckmäßig geordnet wird. In den beiden letzteren Beziehungen werden die Berathungen nun gepflogen, über die übrigen Gegenstände hat man Eurer Majestät die a. u. Anträge erstattet, um deren baldige Erledigung man ehrfurchtsvoll bittet.

F. A. $\frac{11097}{1056}$ ex 1834.

1834.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: „Im Vergleiche mit den vorausgegangenen Jahren wurden aus Ungarn weniger Feldfrüchte, Vieh, Schafwolle und Felle eingeführt und in das Ausland weniger Gerste, Schafwolle, Schafwollwaren und Seide ausgeführt, indem besonders in Ungarn die ungewöhnliche Hitze des Jahres 1834, die Mißernte an Feldfrüchten, der Mangel an Wasser und Futterkräutern verheerende Viehseuchen zur Folge hatten. Nur in Beziehung auf Seide ist die Abnahme des Verkehrs bloß scheinbar. Die beträchtlichsten Versendungen an Seide geschehen im Monate October: Tritt nur eine Verzögerung von ein par Wochen ein, so fallen die Versendungen schon in das nächste Verwaltungsjahr. Hieraus muß der Abfall im Jahre 1834 erklärt werden . . . Daß bei Waren, die mit sehr hohen Zöllen belegt sind und wie bekannt Gegestände des Schleichhandels bilden, eine so bedeutende Vermehrung der Einfuhr sich ergab, kann somit nur der Wirksamkeit der besseren Grenzbewachung und den ergriffenen Verwaltungsmaßregeln zugeschrieben werden. Am augenscheinlichsten tritt diese Wirkung bei den Baumwollgarnen und bei der Baumwolle hervor. Obgleich die Maßregeln zur Überwachung des Umsatzes mit Baumwoll-Erzeugnissen erst im August 1834 zur Ausführung kamen, so bieten sie doch die höchst überraschende Erscheinung dar, daß in den wenigen Monaten die Einfuhr der Baumwollgarne um mehr als das Doppelte gegen das vorausgegangene Verwaltungsjahr stieg . . .

Die Errichtung der Grenzwaache, die im Werke begriffene Aufstellung der Gefällwache, die Vervollkommnung und Ausbildung dieser Wachanstalten, in Verbindung mit der im gegenwärtigen Verwaltungsjahre in Kraft tretenden neuen Gesetzgebung, wird der inländischen Betriebsamkeit noch größeren Schutz gewähren.

F. A. $\frac{16.392}{905}$ ex 1836.

1835.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: Keines aller vorausgegangenen Jahre hat ein Ergebnis geliefert, das dem ausgewiesenen Ertrage nur nahe käme . . . Während [in den letztverflossenen Jahren] in den deutschen Provinzen, in denen die Grenzbewachung verbessert worden war, die durch den Schutz der Grenze

bedingten Einnahmszweige eine stetig fortschreitende Zunahme darstellten. zeigte sich in Ungarn und Siebenbürgen, dann im lombardisch-venetianischen Königreiche entweder eine verhältnismäßig viel geringere Ertragerhöhung oder, was namentlich im lombardisch-venetianischen Königreiche der Fall war, ein zunehmendes Sinken des Gefällsertrages. Die vorliegende Bilanz bietet dagegen die angenehme Wahrnehmung dar, daß sich der Aufschwung über alle Theile der Monarchie verbreitete.

Die vom Verkehre über die Zwischenzoll-Linie einfließenden Gebüren lieferten eine Zunahme von mehr als 9 Prozent des Ertrages vom Jahre 1834.

Bei einer unbefangenen Würdigung der nachgewiesenen Ergebnisse drängt sich die Überzeugung auf, daß die Verbesserung der leitenden Behörden und der Grenzbewachung, dann einige . . . ergriffene durchgreifende Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels jene günstigen Erfolge . . . hervorbrachten. Die den Cameral-Landesbehörden ertheilte günstigere Stellung, die zweckmäßigere Einrichtung dieser Behörden die Errichtung der Cameral-Bezirksverwaltungen, die genaue Sorgfalt, mit der man in der Auswahl der Beamten vorgeht und der sich fortschreitend bessernde Zustand der Organe der Finanzverwaltung haben die erfreulichsten Früchte getragen.

F. A. $\frac{5255}{262}$ ex 1837,

1836.

So günstig das Ergebnis des Verwaltungsjahres 1835 war und so sehr dasselbe alle früheren Jahre übertraf, so ließ doch der Ertrag des Jahres 1836 selbst jenen des erwähnten günstigsten Jahres 1835 weit hinter sich zurück.

Diese bedeutende Zunahme des Einkommens von dem Einfuhrzolle ist weder die Frucht von Änderungen in dem Ausmaße der Zollgebüren noch das Ergebnis besonders günstiger Verhältnisse des Verkehrs im Allgemeinen. Die Änderungen in den Zollsätzen, welche im Laufe dieses Jahres erfolgt sind, namentlich die Gestattung der Einfuhr ausländischer Weine, haben allerdings einen Antheil an dem erzielten Einkommen. Derselbe konnte jedoch an sich nicht erheblich sein. Dem Handelsverkehre waren die Umstände im Jahre 1836 gleichfalls keineswegs günstig. Die eingebrachte größere Summe ist offenbar dem Schleichhandel abgerungen worden . . . Es hat sich die Zunahmen am Einkommen über alle Provinzen verbreitet und dieselbe ist in Ungarn und Siebenbürgen . . . sogar in einem bedeutenderem Maße als in den deutschen Provinzen eingetreten.

In Ungarn und Siebenbürgen ist zwar die Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Strafgesetz über Gefällsübertretungen nicht eingeführt worden; zwei wichtige Maßregeln wurden jedoch auch dort in Anwendung gebracht, nämlich die Verbesserung der Wachanstalt an der ungarischen Seeküste und die Abkürzung der Dauer, für welche die Bolleten über Zucker, Kaffee und Gewürze Giltigkeit haben . . .

In dem Verkehre über die Zwischenzoll-Linie ist der Ertrag der Gebüren in allen Zweigen gestiegen. Da an dieser Linie jede Ausfuhr auf dem jenseitigen Gebiete als Einfuhr vorkommen muß und umgekehrt, so bewirkt die bessere

Bewachung der Zolllinie und die Beaufsichtigung des Verkehrs auf deutschem Gebiete nicht nur, daß aus demselben die Ausschwärmungen nach Ungarn nicht stattfinden, sondern daß auch die k. ungarischen Dreißigstgebühren nicht umgangen werden können.

$$\text{F. A. } \frac{2530}{151} \text{ ex 1838.}$$

1837.

A. u. Vortrag der Allgemeinen Hofkammer: Das Jahr 1837 war für den Gang des Handels nicht günstig. Eine höchst bedeutende Handelskrise hatte die wichtigsten Handelsstaaten getroffen . . . Der namhafte Ausfall bei dem Ausgangs- und Durchfuhrszoll weist dies deutlich aus. Gleichwohl wurde . . . das Fortschreiten in der Zunahme des Gefällsertragnisses nicht gehemmt. Dieses günstige Ergebnis ist durch die Zunahme des Einkommens vom ausländischen Eingangszolle erlangt worden . . . Der Ertrag von den Ein- und Ausgangsgebühren über die Zwischenzolllinie ist zwar unter das Ergebnis von 1836 zurückgewichen, die Abnahme ist jedoch nicht beunruhigend.

$$\text{F. A. } \frac{9904}{655} \text{ ex 1839.}$$

1838.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: Im Laufe des Jahres 1838 hat eine wichtige Änderung in dem Ausmaß der Zollgebühren nicht stattgefunden. Das erzielte günstige Ergebnis kann nur als eine Frucht der in die Handelsverhältnisse nach der Stockung des Jahres 1837 zurückgekehrten größeren Lebhaftigkeit des Verkehrs . . . angesehen werden. — In Ungarn und Siebenbürgen ergab sich eine wenngleich nicht erhebliche Verminderung, auch die letztere wird jedoch durch die Summe der creditierten Zollgebühren aufgewogen.

Auch die Gebühren, welche von dem Verkehre über die Zwischenzoll-Linie zu entrichten sind, haben mit einem nicht unerheblichen Betrage zu der Ertragszunahme beigetragen . . . was sich als eine günstige Wirkung der Zunahme des Verkehrs zwischen den durch die Zwischenzoll-Linie geschiedenen Theilen der Monarchie . . . darstellt.

$$\text{F. A. } \frac{52234}{3658} \text{ ex 1839.}$$

1839.

A. u. Vortrag der Allgemeinen Hofkammer: Die Gebühren, die von dem Verkehre über die Zwischenzoll-Linie überhaupt zu entrichten und unter dem Gesamtertrage begriffen sind, zeigen eine beinahe fortdauernde Erhöhung. Es ergab sich gegen das Jahr 1838 ein Zuwachs von 109.936 fl und gegen das Jahr 1834 von 830.650 fl, folglich in fünf Jahren von beinahe 40%, wodurch der Beweis hergestellt sein dürfte, daß nicht nur der Verkehr mit den durch die Zwischenzoll-Linie geschiedenen Theilen der Monarchie immer mehr an Lebhaftigkeit gewinnt, sondern daß auch die Überwachung genauer geworden ist

$$\text{F. A. } \frac{24045}{1602} \text{ ex 1841.}$$

1840.

Praesidialdecret der Allgemeinen Hofkammer an den Regierungsrath von Lucam, Wien, 18. Dec. 1841: . . . „Ich übergebe Ihnen diese Nachweisungen mit dem Auftrage, dieselben durch die Ausweise ergänzen zu lassen, die erforderlich sind, um einen vollständigen Überblick über die Gebarung dieser Gefälle zu gewähren, und welche Sie aus den Bilanzen der früheren Jahre entnehmen werden. . . . Sollten Sie sich veranlaßt fühlen, Änderungen in der Form oder Gattung der zu liefernden Ausweise vorzunehmen, . . . so werden in dem Einbegleitungsberichte die Gründe dafür anzugeben sein.“

F. A. $\frac{48310}{2955}$ ex 1841.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: „Das Jahr 1840 war in Bezug auf das Zollgefäll offenbar ein sehr günstiges. . . . Der Handelsverkehr war gleichfalls im Allgemeinen günstiger als in den vorausgegangenen Jahren.“

Die verspätete Vorlegung der Bilanz wollen aber Eure Majestät allergnädigst damit entschuldigt halten, daß die treuehorsamste Allgemeine Hofkammer beabsichtigte, bei der Vorlegung dieser Bilanz auch von jenen schätzbaren Quellen Gebrauch zu machen, welche das Rechnungsdepartement schon gesammelt hat, um Eurer Majestät einen vollständigen leichten Überblick des Standes des Zollgefälles und des Handels im Jahre 1840 zu verschaffen. Für das Rechnungsdepartement war diese Arbeit dormalen etwas schwierig, weil es die erste dieser Art gewesen ist. . . . Für die Folge, wo es sich bloß um die Fortsetzung dieser Nachweisung handeln wird, kann eine derlei Verzögerung . . nicht mehr eintreten“

F. A. $\frac{20448}{2116}$ ex 1843.

Aeußerung des Rechnungs-Departements an das Praesidium der Allgemeinen Hofkammer: „Mit dem hohen Decrete vom 8. Dec. v. J. hat der gehorsamst Gefertigte . . . den Auftrag erhalten, diese Nachweisungen durch die Ausweise ergänzen zu lassen, die erforderlich sind, um einen vollständigen Überblick über die Gebarung in diesen Gefällen zu gewähren.“

Nachdem der Vollziehung dieses hohen Auftrages die Zustandbringung der Handelsausweise für das Verwaltungsjahr 1840 vorangehen mußte . . . glaubt der Gefertigte von einer weiteren Rechtfertigung über die Verspätung der Vorlage entheben zu sein. . . .

v. Lucam.“

Die in Rede stehenden „Ausweise über den Handel von Oesterreich im Verkehre mit dem Ausland und über den Zwischenverkehr von Ungarn und Siebenbürgen mit den andern österreichischen Provinzen im Jahre 1840, Erster Jahrgang, Wien 1843“ sind im Druck erschienen und fortgesetzt worden.

F. A. $\frac{12035}{1246}$ ex 1843.

Periode 1841 bis 1850.

Ausweise XI. Jg. 2. Theil, Vorwort: „Diese Übersichten gewinnen dadurch an Bedeutung, als damit der Ausdruck der Wirksamkeit des in Österreich bestandenen Prohibitivsystems abgeschlossen wird. Denn mit dem 1. Febr. 1852

trat der auf der Grundlage des Schutzzollsystems revidierte Tarif in Kraft, welcher infolge des mit den Staaten des Zollvereins abgeschlossenen Handelstraktes vom 19. Febr. d. J. noch im laufenden Jahre seine Vervollständigung erhalten wird . . .

Bezüglich der Warendurchfuhr, dann der Ein- und Ausfuhr zur Zubereitung und auf ungewissen Verkauf enthalten die vorliegenden Ausweise jedoch nur die Ergebnisse der Jahre 1842 bis 1850, weil früher keine Nachweisungen über die stattgefundene Warendurchfuhr, dann über den Verkehr mit Appreturs- und Losungswaren verfaßt wurden . . . Was den Zwischenverkehr von Ungarn in dessen vormaliger Ausdehnung und von Siebenbürgen mit den anderen im Zollverbände gestandenen österreichischen Kronländern betrifft, so hat die Nachweisbarkeit desselben mit letztem September 1850 ihr Ende erreicht, da mit diesem Tage die Zwischenzoll-Linie aufgehoben und der gegenseitige Verkehr freigegeben wurde, mithin von da ab keiner Controle mehr unterlag. Aus diesem Grunde sind selbst die das Jahr 1850 betreffenden Angaben über den Zwischenverkehr in diesen Ausweisen unvollständig.

Bei der Vergleichung der Resultate ist stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Nachweisungen in den Jahren 1848 und 1849 . . . lückenhaft bleiben mußten . . .“

Die Ausweise sind nach den Ergebnissen der Verwaltungsjahre zusammengestellt. Das Verwaltungsjahr beginnt mit 1. November des vorausgegangenen und schließt mit letztem October des in den Ausweisen bezeichneten Solarjahres.

1841.

A. u. Vortr. der Allg. Hofkammer: Die vorliegende Bilanz behandelt eine Zeitperiode, in welcher bedeutende Handelsstockungen in der ganzen Handelswelt stattfanden, welche tief in alle Verhältnisse eingriffen, und deren Rückwirkungen aus der Natur der Sache auf die Industrial- und Handelsbewegungen in den österr. Staaten nicht vermieden werden konnten. Gleichwohl geruhen Euere Majestät . . . zu entnehmen, daß ungeachtet der heftigen Klagen . . . die damaligen Schwierigkeiten Österreich gegenüber den größeren Handelsstaaten wie England, Frankreich, Amerika, kaum wesentlich berührten, da der Zollertrag nicht bemerkbar fiel und aus dem etwas gestiegenen Ausfuhrszolle sogar ein günstiger Absatz nach Außen zu folgern ist.

Anmerkung des Rechnungsdepartements der Allg. Hofkammer: Die zwischen dem Jahre 1841 und 1840 sich zeigende Differenz der eingegangenen Dreißigstgebühren in Ungarn liegt zum Theile darin, daß die Vergütung der Eingangs-Dreißigstgebühren für den aus Galizien und anderen Provinzen nach Ungarn geführten Branntwein in der Bilanz für das Jahr 1840 nur mit 30.267 fl in der Bilanz für das Jahr 1841 aber mit 212.988 fl in Empfang verrechnet erscheint. Erstere Post betrifft nämlich die Branntweinausfuhr des Jahres 1838 und letztere jene des Jahres 1839. Allein auch die weitere Differenz dürfte auf ähnlichen Verrechnungsverhältnissen beruhn.

F. A. $\frac{7863}{915}$ ex 1844.

1842.

F. A. $\frac{51.934}{5044}$ ex 1844 und F. A. $\frac{44.280}{4349}$ ex 1841. Keine Bemerkung von geschichtlichem Interesse.

1843.

A. u. Vortrag der Allg. Hofkammer: Nach den . . . Erörterungen stellt sich das Jahr 1843 in Absicht auf den Handelsverkehr und den Zollgefällsertrag als ein sehr günstiges dar. Die Hofkammer wird im Einklange mit der am Schlusse der Äußerung des Rechnungsdepartements vom 7. März 1845 enthaltenen Andeutung im Einvernehmen mit dem Generalrechnungsdirectorium die Verfügung treffen, daß die Gefällen und Domänen-Hofbuchhaltung in den künftigen Jahren mit der Zollbilanz nur die zu verfassende ziffermäßige Vergleichung der Zollergebnisse mit den Präliminaransätzen überreiche, die Begründung der Differenzen aber nachtrage, da diese obnehin . . . von geringerem Interesse sein dürfte, als dieselbe immer nur allgemein gestellt wird und sehr oft auf unrichtigen Bemerkungen beruht.

F. A. $\frac{10.529}{970}$ ex 1845.

1844.

F. A. $\frac{57.851}{1893}$ 1846. Keine Bemerkung.

1846 bis 1850.

Die Zolleingänge der Jahre 1846 bis 1850 konnten nicht unmittelbar aus den Cassa-, Vermögens- und Erträgnis-Hauptbilanzen des Zollgefalles, sondern mußten aus den „Ausweisen“ entnommen werden. Die in den Bilanzen, bzw. seit 1848 den Hauptrechnungs-Abschlüssen gegebenen Ziffern der Zolleingänge geben die im Verwaltungsjahr eingehobenen Zollsummen, ohne Rücksicht darauf, ob der Zollanspruch des Ärars in dem betreffenden Verwaltungsjahr begründet ist oder aus dem Dienst eines früheren Jahrs stammt. Wohl daraus erklären sich die Differenzen zwischen dem actenmäßigen Ziffernmateriale, das der Tab. I, 1841 bis 1845 zu Grunde liegt, und dem in den Ausweisen publicierten.

Für die Jahre 1846 bis 1850 mußten für die Tabelle I die Ausweise als Quelle dienen, in denen der Durchfuhrzoll nicht nach Kronländern specialisiert, der Ein- und Ausfuhrdreißigst nicht für Ungarn etc. und Sieberbürgen getrennt verrechnet ist. Dagegen erscheint der Dreißigst nach den cisleithanischen Kronländern, mit welchen der Zwischenverkehr stattfand, zergliedert und sind diese Theilbeträge bei den betreffenden Kronländern in Petitdruck beigesezt.

1848, 1849.

Ausweise, XI. Jahrg., 2. Thl., Seite III.: In den Jahren 1848 und 1849 hat infolge der außergewöhnlichen störenden Einflüsse wie fast überall, so auch in Österreich eine empfindliche Verkehrsabnahme stattgefunden. Überdies konnte wegen der damaligen Kriegsereignisse in der Lombardei, in Venedig und Ungarn sammt seinen vormaligen Nebenländern der in den Jahren 1848 und

1849 erfolgte Handelsverkehr dieser Kronländer . . . für diese Zeitperiode nicht erhoben und daher auch in diese Ausweise nicht aufgenommen werden. Dadurch erklärt sich der so auffallend gering dargestellte Wert und Zollertrag der Ein- und Ausfuhr in diesen beiden Jahren.

1850.

Ausweise, XI. Jg. 2. Thl. Seite XXV: . . . wird bemerkt, daß . . . die Ausweise über den Zwischenverkehr für das Jahr 1850, obschon sie den Verkehr aller im Zollverbände gestandenen Kronländer umfassen, demnach unvollständig sind, indem das Schlacht- und Stechvieh seit Juli, viele Industriegegenstände und landwirtschaftliche Erzeugnisse seit August, alle übrigen Artikel aber seit 1. October 1850, an welchem die Zwischenzoll-Linie aufgehoben wurde, von jeder Gebürentrichtung und zollämtlichen Überwachung befreit und daher nicht mehr nachgewiesen wurden.

C. — Der Zwischenverkehr im Vormärz.

I.

Der Wert der Waren-Ein- und Ausfuhr im Zwischenverkehre von Ungarn, Siebenbürgen etc. mit den anderen österreichischen Kronländern (einschließlich Lombardei und Venedig) nach Hauptkategorien zusammengestellt in den Jahren 1831 bis 1850. *)

Jahr	Einfuhr aus Ungarn				Ausfuhr nach Ungarn				Gesamtverkehr
	Natur- u. landwirthschaftliche Erzeugnisse	Fabrikationsstoffe u. Halbfabrikate	Fabrikate, HERR- und Kunstgegenstände	Zusammen	Natur- und landwirthschaftl. Erzeugnisse	Fabrikationsstoffe u. Halbfabrikate	Fabrikate, HERR- und Kunstgegenstände	Zusammen	
1831	16,246,901	23,662,536	545,820	40,455,257	3,252,605	3,078,995	14,792,439	21,124,039	61,579,296
1832	18,527,450	28,204,636	733,894	47,455,980	4,055,767	4,028,039	21,139,109	29,222,905	76,688,885
1833	16,488,952	26,476,290	875,813	43,841,055	4,286,110	3,866,935	19,508,528	27,733,573	71,574,628
1834	16,793,466	21,970,901	710,011	39,474,378	4,996,006	4,089,296	19,411,211	28,496,513	67,970,891
1835	16,850,123	23,895,970	681,754	41,427,847	4,876,667	3,664,252	19,855,401	28,396,320	68,824,167
1836	21,187,305	26,497,164	845,147	48,529,616	5,275,365	4,299,104	23,508,058	33,082,527	81,612,143
1837	19,579,915	22,968,039	809,414	43,357,368	5,932,765	4,176,051	22,811,019	32,919,835	76,277,203
1838	25,683,234	29,059,586	896,139	55,638,959	6,614,092	4,831,285	26,386,191	35,831,568	91,470,527
1839	24,858,215	25,051,434	957,224	50,866,873	5,413,987	5,397,782	30,805,463	41,617,232	92,484,105
1840	23,580,762	26,125,020	1,049,590	50,755,372	6,521,866	5,403,192	32,802,457	42,727,515	93,482,887
1841	22,742,559	27,503,613	1,151,628	51,397,800	6,034,441	5,962,759	32,933,728	43,930,928	95,328,728
1842	18,826,745	27,054,408	1,035,922	46,917,075	5,470,141	5,773,258	33,248,724	44,492,103	91,409,178
1843	27,662,906	27,361,793	1,222,071	56,246,809	4,874,039	6,631,152	36,500,696	48,005,887	104,252,696
1844	32,362,420	30,096,858	1,283,071	63,742,349	5,413,869	7,579,035	43,445,003	56,437,907	120,180,256
1845	32,381,038	26,086,452	1,311,809	59,779,299	4,810,274	7,787,851	42,335,399	54,933,524	114,712,823
1846	30,923,993	26,474,543	1,305,588	58,704,124	5,753,134	8,483,214	47,145,350	61,381,678	120,085,802
1847	25,972,890	26,227,688	1,270,313	53,470,891	5,009,658	8,346,984	44,168,575	57,525,217	110,996,108
1848	26,099,614	21,967,628	1,081,094	53,470,891	3,532,747	7,039,440	39,615,703	42,188,055	95,437,437
1849	10,950,272	22,993,972	712,245	39,210,279	4,882,451	5,672,744	44,782,370	56,227,158	95,437,437
1850	15,237,484	22,928,197	1,044,598	39,210,279	5,141,406	6,303,382	44,782,370	56,227,158	95,437,437

*) Nach dem Werke: Anweisung über den Handel von Österreich im Verkehre mit dem Auslande und über den Zwischenverkehre von Ungarn, der Wojwodschafft Serbien samt dem Temeser Banate, dann von Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgrenzen mit den anderen österreichischen Kronländern im Jahre 1850, Zusammenge stellt von der Direktion der administrativen Statistik im k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und Öffentliche Bauten. XI. Jahrgang, I. Theil (Wien, 1852) E. 2, 3, 4, 5.

II.

Ausweise über den Verkehr von Ungarn, der Woiwodschaft Serbien samt dem Temeser Banate, von Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgrenze mit den anderen im Zollverbande gestandenen österreichischen Kronländern in den Jahren 1841 bis 1850.

Hauptübersicht der Handelswerte nebst der Vergleichung des Wertes der Einfuhr mit der Ausfuhr. *)

Warengattung	Wert in fl Conventions-Münze			
	der Einfuhr aus Ungarn	der Ausfuhr nach Ungarn	der Mehreinfuhr	der Mehrausfuhr
Natur- und landwirtschaftliche Produkte:				
Colonialwaren	1,034.072	16,634.082	.	15,600.010
Südfrüchte und Obst . . .	2,145.626	535.323	1,610.303	.
Tabak	20,874.950	291.850	20,583.100	.
Fette Öle	5,200.305	126.215	5,074.090	.
Getreide u. sonstige Feld- und Gartenprodukte . . .	112,655.094	8,501.971	104,153.123	.
Getränke	7,593.831	6,081.244	1,512.587	.
Fische, Schal- u. Wassertiere	728.265	83.995	644.270	.
Geflügel und Wildpret . . .	4,840.814	27.909	4,812.905	.
Schlacht- und Stechvieh . .	74,042.871	6,965.038	67,077.833	.
Tierische Produkte z. Genuß	4,985.669	901.556	4,084.113	.
Zugvieh	5,134.340	2,517.270	2,617.070	.
Brennstoffe und Baumaterialien	3,272.985	4,607.456	.	1,334.471
Sonstige Natur- und landwirtschaftliche Produkte	651.099	2,648.251	.	1,997.152
Summe	243,159.921	49,922.160	193,237.761	.
Industriegegenstände:				
Arznei- u. Parfümeriestoffe	1,841.825	1,624.814	217.011	.
Chemische Produkte	6,976.953	4,240.610	2,736.343	.
Kochsalz	108.183	854.636	.	746.453
Farben und Farbstoffe	492.857	2,446.378	.	1,953.521
Gummen, Harze, Öle	8.355	976.830	.	968.475
Gärbematerialien	7,376.140	302.302	7,073.838	.
Mineralien und Erden	209.596	403.874	.	194.278
Edelsteine u. Edelmetalle, roh	4,872.939	313.636	4,559.303	.
Unedle Metalle, roh und halbverarbeitet	21,668.796	12,469.850	9,198.946	.
Rohstoffe	214,243.807	15,842.433	198,401.374	.
Garne	895.701	30,104.436	.	29,208.735
Summe	258,695.152	69,579.799	189,115.353	.

*) Nach dem Werke: Ausweise über den Handel von Österreich etc. in den Jahren 1841 bis 1850. Zusammengestellt von der Direktion der administrativen Statistik. XI. Jahrgang, 2. Teil (Wien 1858) Seite 640, 641.)

Warengattung	Wert in fl Conventions-Münze			
	der Einfuhr aus Ungarn	der Ausfuhr nach Ungarn	der Mehr- einfuhr	der Mehr- ausfuhr
Ganzfabrikate :				
Fabrikate	11,084.394	404,236.283	.	393,151.889
Literarische und Kunst- gegenstände	333.984	2,127.300	.	1,793.316
Summe	11,418.378	406,363.583	.	394,945.205
Hauptsumme	513,273.451	525,865.542	.	12,592.091
Kronländer, in welchen die Zollbehandlung stattfind:				
Österreich u. d. Enns . .	344,911.106	357,765.771	.	12,854.665
Österreich o. d. Enns und Salzburg	830.544	326.400	504.144	.
Steiermark, Kärnten, Krain	46,635.932	34,343.695	12,292.237	.
Görz, Gradiska, Triest . .	542.545	3,213.090	.	2,670.545
Tirol und Vorarlberg . .	456.527	71.328	385.199	.
Böhmen	1,043.368	1,225.709	.	182.341
Mähren und Schlesien . .	89,227.329	86,561.011	2,666.318	.
Galizien und Bukowina . .	24,194.519	41,789.683	.	17,595.164
Summe	507,841.870	525,296.687	.	17,454.817
Lombardei	1,466.515	19.653	1,446.862	.
Venedig	3,965.066	549.202	3,415.864	.
Summe	5,431.581	568.855	4,862.726	.
Hauptsumme	513,273.451	525,865.542	.	12,592.091

**Außenhandel und Zwischenverkehr zu Beginn des
zwanzigsten Jahrhunderts. (1900—1912.)**

a. Handelsbilanzen Österreichs und Ungarns im Verkehr mit dem Zollausland und im Zwischenverkehre für die Jahre 1900—1912. (Ausschließlich des Verkehres in edlen Metallen und Münzen.)

1. Handelsbilanz des Vertragszollgebietes
im Verkehre mit dem Zollauslande.

Jahr	M e n g e				W e r t			
	in Meterzentnern		in Tausenden von Kronen		des Vertragszollgebietes aus dem Zollauslande		des Vertragszollgebietes nach dem Zollauslande	
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr	Mehreinfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr	Mehrausfuhr
1900	106,929.793	178,034.278	71,104.485	.	1,748.968	2,061.705	.	312.737
1901	103,272.048	174,560.509	71,288.461	.	1,694.261	1,981.028	.	286.767
1902	101,179.241	171,751.369	70,572.128	.	1,770.281	1,999.396	.	229.115
1903	106,456.904	184,552.889	78,095.985	.	1,936.380	2,236.470	.	300.090
1904	115,857.990	175,887.296	60,029.306	.	2,111.035	2,181.986	.	70.951
1905	122,561.559	184,870.419	62,308.860	.	2,213.145	2,390.722	.	177.577
1906	129,631.697	195,082.151	65,450.454	.	2,411.288	2,598.012	.	186.724
1907	158,412.250	200,623.206	42,210.956	.	2,587.147	2,658.085	.	70.988
1908	167,398.705	190,237.695	22,838.990	.	2,467.231	2,389.619	77.612	.
1909	180,375.275	185,631.786	5,256.511	.	2,821.261	2,475.053	346.208	.
1910	168,220.433	182,318.228	14,097.795	.	2,929.734	2,587.640	342.094	.
1911	185,392.781	178,841.836	6,550.945	.	3,275.208	2,582.560	692.648	.
1912	209,996.678	188,617.775	21,378.903	.	3,669.883	2,926.665	743.218	.

2. Handelsbilanz des Zwischenverkehrs.

Jahr	M e n g e				W e r t					
	in Meterzentnern		in Tausenden von Kronen		Ausfuhr Österreichs nach Ungarn		Einfuhr Österreichs aus Ungarn		Mehrausfuhr Österreichs	Mehreinfuhr Österreichs
	Einfuhr Österreichs aus Ungarn	Ausfuhr Österreichs nach Ungarn	Mehreinfuhr Österreichs	Mehrausfuhr Österreichs	Einfuhr Österreichs nach Ungarn	Ausfuhr Österreichs aus Ungarn	Einfuhr Österreichs nach Ungarn	Ausfuhr Österreichs aus Ungarn		
1900	50,881.570	22,123.742	28,757.828	.	921.680	885.236	86.444	.	.	.
1901	47,608.389	23,065.818	24,542.571	.	901.643	873.864	27.779	.	.	.
1902	47,892.498	22,303.938	25,568.560	.	944.510	875.849	70.661	.	.	.
1903	47,103.960	22,929.623	24,174.337	.	944.984	903.212	41.772	.	.	.
1904	45,470.686	23,945.832	21,524.854	.	993.319	974.456	18.863	.	.	.
1905	47,774.226	26,160.831	21,613.395	.	988.803	1,003.228	.	.	.	14.425
1906	51,502.118	29,584.144	21,917.974	.	1,082.208	1,190.790	.	.	.	108.582
1907	51,847.456	33,441.744	18,405.712	.	1,204.054	1,262.985	.	.	.	58.981
1908	47,849.690	33,916.348	13,933.342	.	1,164.850	1,199.818	.	.	.	34.968
1909	48,839.049	37,092.702	11,746.847	.	1,286.404	1,306.376	.	.	.	19.972
1910	50,704.853	36,165.040	14,539.813	.	1,294.992	1,396.414	.	.	.	101.422
1911	55,124.458	40,169.833	14,954.625	.	1,377.704	1,532.039	.	.	.	154.335
1912	53,863.407	44,572.434	9,290.973	.	1,457.904	1,582.694	.	.	.	124.790

3. Handelsbilanz Österreichs
im Verkehre mit dem Zollauslande.

Jahr	M e n g e				W e r t			
	in M e t e r z e n t n e r n		in T a u s e n d e n v o n K r o n e n		E i n f u h r		M e h r - a u s f u h r	
	E i n f u h r Ö s t e r r e i c h s a u s d e m Z o l l a u s l a n d e	A u s f u h r Ö s t e r r e i c h s n a c h d e m Z o l l a u s l a n d e	M e h r - e i n f u h r	M e h r - a u s f u h r	E i n f u h r Ö s t e r r e i c h s a u s d e m Z o l l a u s l a n d e	A u s f u h r Ö s t e r r e i c h s n a c h d e m Z o l l a u s l a n d e	M e h r - e i n f u h r	M e h r - a u s f u h r
1900	95,550.159	158,436.299	.	62,886.140	1,533.228	1,704.894	.	171.666
1901	90,445.880	155,923.261	.	65,477.381	1,466.191	1,636.690	.	170.499
1902	88,964.415	153,353.037	.	64,388.622	1,519.619	1,645.123	.	125.504
1903	92,927.504	165,718.213	.	72,790.709	1,661.131	1,862.456	.	201.325
1904	99,743.928	159,608.931	.	59,865.003	1,791.850	1,836.912	.	45.062
1905	105,899.398	167,650.708	.	61,751.310	1,878.788	2,014.261	.	135.473
1906	111,267.672	177,679.222	.	66,411.550	2,077.062	2,196.985	.	119.923
1907	131,233.526	184,657.432	.	53,423.956	2,231.956	2,282.519	.	50.563
1908	143,355.670	174,900.750	.	31,545.080	2,139.418	2,010.260	129.158	.
1909	149,640.699	170,922.608	.	21,281.909	2,351.140	2,105.407	245.733	.
1910	143,838.648	165,758.306	.	21,919.658	2,497.497	2,191.858	305.639	.
1911	154,259.337	163,219.673	.	8,960.336	2,747.375	2,192.880	554.495	.
1912	174,418.088	170,057.254	4,360.834	.	3,074.285	2,460.055	614.230	.

4. Handelsbilanz Ungarns
im Verkehre mit dem Zollauslande.

Jahr	M e n g e				W e r t			
	Einfuhr Ungarns aus dem Zollauslande	Ausfuhr Ungarns nach dem Zollauslande	Mehr- einfuhr	Mehr- ausfuhr	Einfuhr Ungarns aus dem Zollauslande	Ausfuhr Ungarns nach dem Zollauslande	Mehr- einfuhr	Mehr- ausfuhr
	i n M e t e r z e n t n e r n				i n T a u s e n d e n v o n K r o n e n			
1900	11,379.634	19,597.979	.	8,218.345	215.740	356.811	.	141.071
1901	12,826.168	18,637.248	.	5,811.080	228.070	344.338	.	116.268
1902	12,214.826	18,398.332	.	6,183.506	250.662	354.273	.	103.611
1903	13,529.400	18,834.676	.	5,305.276	275.249	374.014	.	98.765
1904	16,114.062	16,278.365	.	164.303	319.185	345.074	.	25.889
1905	16,662.161	17,219.711	.	557.550	334.357	376.461	.	42.104
1906	18,364.025	17,402.929	961.096	.	334.226	401.027	.	66.801
1907	27,178.724	15,965.724	11,213.000	.	355.191	375.566	.	20.375
1908	24,043.035	15,336.945	8,706.090	.	327.813	379.359	.	51.546
1909	30,734.576	14,709.178	16,025.398	.	470.121	369.646	100.475	.
1910	24,381.785	16,559.922	7,821.863	.	432.237	395.782	36.455	.
1911	31,133.444	15,622.163	15,511.281	.	527.833	389.680	138.153	.
1912	35,578.590	18,560.521	17,018.069	.	595.598	466.610	128.988	.

5. Gesamthandelsbilanz Österreichs
(Verkehr mit dem Zollaustande und mit Ungarn zusammen).

Jahr	M e n g e				W e r t			
	in Meterzentnern		in Tausenden von Kronen		Einfuhr Österreichs		Ausfuhr Österreichs	
	Einfuhr Österreichs	Ausfuhr Österreichs	Mehrausfuhr	Mehreinfuhr	Einfuhr Österreichs	Mehrausfuhr	Mehreinfuhr	Mehrausfuhr
1900	146,431.729	180,560.041	34,128.312	.	2,454.908	2,590.130	.	135.222
1901	138,054.269	178,989.079	40,934.810	.	2,367.834	2,510.554	.	142.720
1902	136,856.913	175,656.975	38,800.062	.	2,464.129	2,518.972	.	54.843
1903	140,031.464	188,647.836	48,616.372	.	2,606.115	2,765.668	.	159.553
1904	145,214.614	183,554.763	38,340.149	.	2,785.169	2,811.368	.	26.199
1905	153,673.624	193,811.539	40,137.915	.	2,867.591	3,017.489	.	149.898
1906	162,769.790	207,263.366	44,493.576	.	3,159.270	3,387.775	.	228.505
1907	183,080.982	218,099.226	35,018.244	.	3,436.010	3,545.504	.	109.494
1908	191,205.360	208,817.098	17,611.738	.	3,304.268	3,210.078	94.190	.
1909	198,479.748	208,015.310	9,535.562	.	3,637.544	3,411.783	225.761	.
1910	194,543.501	201,923.346	7,379.845	.	3,792.489	3,588.272	204.217	.
1911	209,383.795	203,389.506	5,994.289	.	4,125.079	3,724.919	400.160	.
1912	228,261.495	214,629.688	13,651.807	.	4,532.189	4,042.749	489.440	.

6. Gesamthandelsbilanz Ungarns
(Verkehr mit dem Zollauslande und mit Österreich zusammen).

Jahr	M e n g e				W e r t			
	in Meterzentnern		in Tausenden von Kronen		Einfuhr Ungarns		Ausfuhr Ungarns	
	Einfuhr Ungarns	Ausfuhr Ungarns	Mehrfuhr	Mehrausfuhr	Einfuhr Ungarns	Ausfuhr Ungarns	Mehrfuhr	Mehrausfuhr
1900	33,503.376	70,479.549	36,976.173		1,100.976	1,278.491		177.515
1901	35,891.986	66,245.637	30,353.651		1,101.934	1,245.981		144.047
1902	34,518.764	66,290.830	31,772.066		1,124.511	1,298.783		174.272
1903	36,459.023	65,938.636	29,479.613		1,178.461	1,318.998		140.537
1904	40,059.894	61,749.051	21,689.157		1,293.641	1,338.398		44.752
1905	42,822.992	64,993.937	22,170.945		1,337.585	1,365.264		27.679
1906	47,948.169	68,905.047	20,956.878		1,525.016	1,483.235	41.781	
1907	60,620.468	67,813.180	7,192.712		1,618.176	1,579.620	88.556	
1908	57,959.383	63,186.635	5,227.252		1,527.631	1,544.209		16.578
1909	67,827.278	63,548.227	4,279.051		1,776.497	1,656.050	120.447	
1910	60,546.825	67,264.775	6,717.950		1,828.651	1,690.774	137.877	
1911	71,303.277	70,746.621	556.656		2,059.872	1,767.384	292.488	
1912	80,151.024	72,423.928	7,727.096		2,178.292	1,924.514	253.778	

β. Der absolute und der percentuelle Anteil der beiden Staatsgebiete am Handel der Monarchie in den Jahren 1906 bis 1912. (Ausschließlich des Verkehres in Edelmetallen und Münzen.)

1. Anteil am Gesamtergebnis des Warenverkehrs.

Jahr	Einfuhr und Ausfuhr des Vertragszollgebietes im Verkehre mit dem Zollauslande		Anteil Oesterreichs		Anteil Ungarns			
	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen	Menge in q	Wert		Menge in q	Wert	
				in Tausenden von Kronen	in Prozenten		in Tausenden von Kronen	in Prozenten
1906	324,713.848	5,009.300	288,946.894	4,274.047	85.3	35,766.954	735.253	14.7
1907	359,035.456	5,245.232	315,891.008	4,514.475	86.1	43,144.448	730.757	13.9
1908	357,636.400	4,856.850	318,256.420	4,149.678	85.4	39,379.980	707.172	14.6
1909	366,007.061	5,296.314	320,563.307	4,456.547	84.1	45,443.764	839.767	15.9
1910	350,538.661	5,517.374	309,596.954	4,689.355	85.0	40,941.707	828.019	15.0
1911	364,234.617	5,857.768	317,479.010	4,940.255	84.3	46,755.607	917.513	15.7
1912	398,614.463	6,596.548	344,475.342	5,534.340	83.9	54,139.111	1,062.208	16.1

2. Anteil an der Gesamteinfuhr.

Jahr	Einfuhr des Vertragszollgebietes aus dem Zollauslande		Anteil Österreichs		Anteil Ungarns			
	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen	Menge in q	Wert		Menge in q	Wert	
				in Tausenden von Kronen	in Prozenten		in Tausenden von Kronen	in Prozenten
Einfuhr ausschließlich edle Metalle und Münzen:								
1906	129,631.697	2,411.288	111,267.672	2,077.062	86.1	18,364.025	334.226	13.9
1907	158,412.250	2,587.147	131,233.526	2,231.956	86.3	27,178.724	355.191	13.7
1908	167,398.705	2,467.231	143,355.670	2,139.418	86.7	24,043.035	327.313	13.3
1909	180,375.275	2,821.261	149,640.699	2,351.140	83.3	30,734.576	470.121	16.7
1910	168,220.433	2,929.734	143,838.648	2,497.497	85.2	24,331.785	432.237	14.8
1911	185,392.781	3,275.208	154,259.337	2,747.375	83.9	31,133.444	527.333	16.1
1912	209,996.678	3,669.883	174,418.088	3,074.285	83.9	35,578.590	595.598	16.1

darunter Rohstoffe:									
1906	117,109.688	1,309.077	100,310.495	1,121.060	85.6	16,799.193	188,017	14.4	
1907	144,608.804	1,411.152	119,463.664	1,220.982	86.5	25,145.140	190,170	13.5	
1908	149,977.562	1,310.735	128,363.138	1,130.888	86.3	21,614.224	179,847	13.7	
1909	165,393.695	1,624.821	136,609.023	1,325.145	81.6	28,784.672	299,676	18.4	
1910	153,572.900	1,604.222	131,189.847	1,374.232	85.7	22,383.053	229,990	14.3	
1911	170,242.300	1,854.146	141,408.637	1,564.604	84.4	28,833.663	289,542	15.6	
1912	190,563.129	2,033.633	157,781.784	1,705.198	83.8	32,781.345	328,435	16.2	
Halbfabrikate:									
1906	5,904.486	441.217	5,402.404	399.632	90.6	502.082	41,585	9.4	
1907	7,879.033	490.246	6,964.646	438.882	89.5	914.387	51,364	10.5	
1908	11,099.703	457.613	9,574.146	404.992	88.5	1,525.557	52,621	11.5	
1909	8,667.223	455.394	7,728.668	403.027	88.5	938.555	52,367	11.5	
1910	7,736.860	496.126	6,916.732	440.282	88.7	820.128	55,844	11.3	
1911	7,929.390	510.619	7,016.320	446.506	87.4	913.870	64,113	12.6	
1912	11,430.665	621.470	10,174.649	549.278	88.4	1,256.016	72,192	11.6	
Ganzfabrikate:									
1906	6,617.523	660.994	5,554.773	556.370	84.2	1,062.750	104,624	15.8	
1907	5,924.413	685.749	4,805.216	572.092	83.4	1,119.197	113,657	16.6	
1908	6,321.640	698.883	5,418.386	603.538	86.4	903.254	95,345	13.6	
1909	6,314.357	741.046	5,303.008	622.968	84.1	1,011.349	118,078	15.9	
1910	6,910.673	829.386	5,732.069	682.983	82.3	1,178.604	146,403	17.7	
1911	7,221.091	910.443	6,835.180	736.265	80.9	1,385.911	174,178	19.1	
1912	8,002.884	1,014.780	6,461.655	819.809	80.8	1,541.229	194,971	19.2	

3. Anteil an der Gesamtausfuhr.

Jahr	Ausfuhr des Vertragszollgebietes nach dem Zollauslande		Anteil Österreichs		Anteil Ungarns			
	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen	Menge in q	Wert		Menge in q	Wert	
				in Tausenden von Kronen	in Prozenten		in Tausenden von Kronen	in Prozenten
	Ausfuhr ausschließlich edle Metalle und Münzen:							
1906	195,082.151	2,598.012	177,679.222	2,196.985	84.6	17,402.929	401.027	15.4
1907	200,623.206	2,658.085	184,657.482	2,282.519	85.9	15,965.724	375.566	14.1
1908	190,237.695	2,389.619	174,900.750	2,010.260	84.1	15,336.945	379.559	15.9
1909	185,631.786	2,475.053	170,922.608	2,105.407	85.1	14,709.178	369.646	14.9
1910	182,318.228	2,587.640	165,758.306	2,191.858	84.7	16,559.922	395.782	15.3
1911	178,841.836	2,582.560	163,219.673	2,192.880	84.9	15,622.163	389.680	15.1
1912	188,617.775	2,926.665	170,057.254	2,460.055	84.1	18,560.521	466.610	15.9

Darunter Rohstoffe:									
1906	148,272.412	869.775	139,778.327	696.260	80.1	8,494.085	173.515	19.9	
1907	153,590.213	893.502	145,597.977	716.154	80.2	7,992.236	177.348	19.8	
1908	145,051.497	857.316	138,084.352	686.699	80.1	6,967.145	170.617	19.9	
1909	139,061.895	875.620	131,755.332	689.200	78.7	7,306.563	186.420	21.3	
1910	134,268.269	870.309	126,167.304	685.815	78.8	8,100.965	184.494	21.2	
1911	130,244.054	817.634	122,981.156	648.038	79.3	7,262.898	169.596	20.7	
1912	138,225.074	961.372	129,765.018	782.515	81.4	8,460.036	178.857	18.6	
Halbfabrikate:									
1906	27,971.824	433.303	22,557.339	350.027	80.8	5,414.485	83.276	19.2	
1907	29,016.778	451.985	24,055.368	371.460	82.2	4,961.410	80.525	17.8	
1908	26,256.560	399.307	21,333.741	320.352	80.2	4,922.819	78.955	19.8	
1909	27,320.563	417.940	22,505.858	345.003	82.5	4,814.705	72.937	17.5	
1910	29,468.860	448.040	24,105.141	369.277	82.4	5,362.719	78.763	17.6	
1911	30,335.181	473.633	24,964.080	390.406	82.4	5,371.101	83.227	17.6	
1912	29,397.919	529.169	24,054.033	438.510	82.9	5,343.886	90.659	17.1	
Ganzfabrikate:									
1906	18,337.915	1,294.934	15,343.556	1,150.698	88.9	3,494.359	144.236	11.1	
1907	18,016.215	1,312.598	15,004.137	1,194.905	91.0	3,012.078	117.693	9.0	
1908	18,329.638	1,132.996	15,482.657	1,003.209	88.5	3,446.981	129.787	11.5	
1909	19,249.328	1,181.493	16,661.418	1,071.204	90.7	2,587.910	110.289	9.3	
1910	18,381.099	1,269.291	15,484.861	1,136.766	89.6	3,096.238	132.525	10.4	
1911	18,262.601	1,291.293	15,274.437	1,154.436	89.4	2,988.164	136.857	10.6	
1912	20,394.782	1,436.124	16,238.203	1,239.030	86.3	4,756.579	197.094	13.7	

**γ. Der Gesamtverkehr Österreichs und seine Verteilung aufs
Zollausland und Ungarn in den Jahren 1906 bis 1912.
(Ausschließlich des Verkehrs in edlen Metallen und Münzen.)**

1. Der Gesamthandel Österreichs (Ein- und Ausfuhr) und seine Verteilung aufs Zollaussland und Ungarn.

Ein- und Ausfuhr Österreichs						
Jahr	im Verkehr mit dem Zoll- auslande		im Verkehr mit Ungarn		zusammen	
	Menge in q	Wert	Menge in q	Wert	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen
		in Tausenden von Kronen		in Prozenten		
1906	288,946.894	4,274.047	81,086.262	2,272.998	370,033.156	6,547.045
1907	315,891.008	4,514.475	85,289.200	2,467.089	401,180.208	6,981.514
1908	318,256.420	4,149.678	81,766.038	2,364.668	400,022.458	6,514.346
1909	320,563.307	4,456.547	85,931.751	2,592.780	406,495.058	7,049.327
1910	309,596.954	4,689.855	86,869.893	2,691.406	396,466.847	7,380.761
1911	317,479.010	4,940.255	95,294.291	2,909.743	412,773.301	7,849.998
1912	344,475.342	5,534.340	98,435.841	3,040.598	442,911.183	8,574.988

2. Die Einfuhr Österreichs und ihre Verteilung aufs Zollaussland und Ungarn.

Einfuhr Österreichs						
Jahr	aus dem Zollausslande		aus Ungarn		Zusammen	
	Menge in q	Wert	Menge in q	Wert	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen
		in Tausenden von Kronen		in Tausenden von Kronen		
1906	111,267.672	2,077.062	51,502.118	1,082.208	162,769.790	3,159.270
1907	131,253.526	2,231.356	51,847.456	1,204.054	183,080.982	3,436.010
1908	143,355.670	2,139.418	47,849.690	1,164.850	191,205.360	3,304.268
1909	149,640.699	2,351.140	48,839.049	1,286.404	198,479.748	3,637.544
1910	143,838.648	2,497.497	50,704.853	1,294.992	194,543.501	3,792.489
1911	154,259.337	2,747.375	55,124.458	1,377.704	209,383.795	4,125.079
1912	174,418.088	3,074.285	53,863.407	1,457.904	228,281.495	4,532.189

Darunter Rohstoffe:

1906	100,310.495	1,121.060	64.3	36,786.180	622.227	35.7	137,086.675	1,743.287
1907	119,463.664	1,220.982	64.1	36,906.075	682.702	35.9	156,369.739	1,903.684
1908	128,363.138	1,130.888	63.4	33,940.922	653.433	36.6	162,304.060	1,784.321
1909	136,609.023	1,325.145	64.8	34,176.867	719.398	35.2	170,785.890	2,044.543
1910	131,189.847	1,374.232	64.8	36,186.253	745.367	35.2	167,376.100	2,119.599
1911	141,408.637	1,564.604	67.1	38,903.215	767.896	32.9	180,311.852	2,332.500
1912	157,781.784	1,705.198	67.9	36,667.931	805.970	32.1	194,449.715	2,511.168

Halbfabrikate:

1906	5,402.404	399.632	80.6	4,309.476	96.282	19.4	9,711.880	495.914
1907	6,964.646	438.882	81.4	3,905.942	100.005	18.6	10,870.588	538.887
1908	9,574.146	404.992	81.0	3,764.920	95.019	19.0	13,339.066	500.011
1909	7,728.668	403.027	82.0	3,798.484	88.221	18.0	11,527.152	491.248
1910	6,916.732	440.282	82.9	3,632.647	90.855	17.1	10,549.379	531.137
1911	7,015.520	446.506	82.4	3,757.402	95.638	17.6	10,772.922	543.144
1912	10,174.649	549.278	84.4	3,787.351	101.302	15.6	13,962.000	650.580

Ganzfabrikate:

1906	5,554.773	556.370	60.5	10,406.462	363.699	39.5	15,961.235	920.069
1907	4,805.216	572.092	57.6	11,035.439	421.347	42.4	15,840.655	998.439
1908	5,418.386	603.538	59.2	10,143.848	416.398	40.8	15,562.234	1,019.936
1909	5,303.008	622.968	56.5	10,863.698	478.785	43.5	16,166.706	1,101.753
1910	5,732.069	682.983	59.8	10,885.953	458.770	40.2	16,618.022	1,141.753
1911	6,835.180	736.265	58.9	12,463.841	514.170	41.1	18,299.021	1,250.435
1912	6,461.655	819.809	59.3	13,408.125	550.632	40.2	19,869.780	1,370.441

3. Die Ausfuhr Österreichs und ihre Verteilung aufs Zollausland und Ungarn.

Jahr	Ausfuhr Österreichs											
	nach dem Zollauslande					nach Ungarn					zusammen	
	Menge in q	Wert		in Prozenten	Menge in q	Wert		in Prozenten	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen	Wert in Tausenden von Kronen	
		in Tausenden von Kronen	in Prozenten			in Tausenden von Kronen	in Prozenten					
1906	177,679,222	2,196,985	64.9	29,584,144	1,190,790	35.1	207,263,366	3,387,775				
1907	184,657,482	2,282,519	64.4	33,441,744	1,262,985	35.6	218,099,226	3,545,504				
1908	174,900,750	2,010,260	62.6	33,916,348	1,199,818	37.4	208,817,098	3,210,078				
1909	170,922,608	2,105,407	61.7	37,092,702	1,306,376	38.3	208,015,310	3,411,783				
1910	165,758,306	2,191,858	61.1	36,165,040	1,396,414	38.9	201,923,346	3,588,272				
1911	163,219,673	2,192,880	58.9	40,169,833	1,532,089	41.1	203,389,506	3,724,919				
1912	170,057,254	2,460,055	60.9	44,572,434	1,582,694	39.1	214,629,688	4,042,749				

Darunter Rohstoffe:									
1906	139,778.327	696.260	86.3	17,106.901	110.755	13.7	156,885.228	807.015	
1907	145,597.977	716.154	85.7	20,080.433	119.080	14.3	165,678.410	835.234	
1908	138,084.352	686.699	85.8	21,225.252	113.654	14.2	159,309.604	800.353	
1909	131,755.332	689.200	84.6	24,117.882	125.685	15.4	155,873.214	814.885	
1910	126,167.304	685.815	84.9	21,867.501	121.872	15.1	148,034.805	807.687	
1911	122,981.156	648.038	80.9	24,089.666	153.239	19.1	147,070.722	801.277	
1912	129,765.018	782.515	82.7	27,092.190	163.866	17.3	156,857.208	946.381	
Halbfabrikate:									
1906	22,557.339	350.027	68.9	5,191.250	158.192	31.1	27,748.589	508.219	
1907	24,055.368	371.460	68.6	5,639.690	169.951	31.4	29,695.058	541.411	
1908	21,333.741	320.352	66.5	5,559.528	161.122	33.5	26,893.269	481.474	
1909	22,505.858	345.003	67.1	5,683.474	168.797	32.9	28,189.332	513.800	
1910	24,106.141	369.277	67.0	6,036.107	181.915	33.0	30,142.248	551.192	
1911	24,964.080	390.406	65.0	7,021.742	209.896	35.0	31,985.822	600.392	
1912	24,054.033	438.510	66.0	7,648.216	225.025	34.0	31,702.249	664.155	
Ganzfabrikate:									
1906	15,343.556	1,150.698	55.5	7,285.993	921.843	44.5	22,629.549	2,072.541	
1907	15,004.137	1,194.905	55.1	7,721.621	973.954	44.9	22,725.758	2,168.859	
1908	15,482.657	1,003.209	52.0	7,131.568	925.042	48.0	22,614.225	1,928.251	
1909	16,661.418	1,071.204	51.4	7,291.346	1,011.894	48.6	23,952.764	2,083.098	
1910	15,484.861	1,136.766	51.0	8,261.432	1,092.627	49.0	23,746.293	2,129.393	
1911	15,274.437	1,154.436	49.7	9,058.525	1,168.904	50.3	24,332.962	2,323.340	
1912	16,238.203	1,239.030	50.9	9,832.028	1,193.203	49.1	26,070.231	2,432.233	

δ. Der Gesamtverkehr Ungarns und seine Verteilung aufs
Zollausland und Ungarn in den Jahren 1906 bis 1912.
(Ausschließlich der edlen Metalle und Münzen.)

1. Der Gesamthandel Ungarns (Ein- und Ausfuhr) und seine Verteilung aufs Zollausland und Österreich.

Ein- und Ausfuhr Ungarns								
Jahr	im Verkehre mit dem Zollauslande			im Verkehre mit Österreich			zusammen	
	Menge in q	Wert		Menge in q	Wert		Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen
		in Tausenden von Kronen	in Prozenten		in Tausenden von Kronen	in Prozenten		
1906	35,766.954	735.253	24.4	81,086.262	2,272.998	75.6	116,853.216	3,008.251
1907	43,144.448	730.757	22.9	85,289.200	2,467.059	77.1	128,433.648	3,197.796
1908	39,379.980	707.172	23.0	81,766.038	2,364.668	77.0	121,146.018	3,071.840
1909	45,443.754	839.767	24.5	85,931.751	2,592.780	75.5	131,375.505	3,432.547
1910	40,941.707	828.019	23.5	86,869.893	2,691.406	76.5	127,811.600	3,519.423
1911	46,755.607	917.513	24.0	95,294.291	2,909.743	76.0	142,049.898	3,827.256
1912	54,139.111	1,062.208	25.9	98,435.841	3,040.598	74.1	152,574.952	4,102.806

2. Die Einfuhr Ungarns und ihre Verteilung aufs Zollausland und Österreich.

Einfuhr Ungarns						
Jahr	aus dem Zollauslande		aus Österreich		zusammen	
	Menge in q	Wert	Menge in q	Wert	Menge in q	Wert in Tausenden von Kronen
		in Tausenden von Kronen		in Tausenden von Kronen		
1906	18,364.025	334.226	29,584.144	1,190.790	47,948.169	1,525.016
1907	27,178.724	355.191	33,441.744	1,262.985	60,620.468	1,618.176
1908	24,043.035	327.813	33,916.348	1,199.818	57,959.383	1,527.631
1909	30,734.576	470.121	37,092.702	1,306.376	67,827.278	1,776.497
1910	24,381.785	432.237	36,165.040	1,396.414	60,546.825	1,828.651
1911	31,133.444	527.833	40,169.833	1,532.039	71,303.277	2,059.872
1912	35,578.590	595.598	44,572.434	1,582.694	80,151.024	2,178.292

Darunter Rohstoffe:

1906	16,799.193	188.017	62.9	17,106.901	110.755	37.1	33,906.094	298.772
1907	25,146.140	190.170	61.5	20,080.433	119.080	38.5	45,225.573	309.250
1908	21,614.224	179.847	61.3	21,225.252	113.654	38.7	42,839.476	293.501
1909	28,784.672	299.676	70.5	24,117.882	125.085	29.5	52,902.554	425.361
1910	22,383.053	239.990	65.4	21,867.501	121.872	34.6	44,250.554	351.862
1911	28,833.663	289.542	65.4	24,089.566	153.239	34.6	52,923.229	442.781
1912	32,781.345	328.435	66.7	27,092.190	163.866	33.3	59,873.535	492.301

Halbfabrikate:

1906	502.082	41.585	20.8	5,191.250	158.192	79.2	5,693.332	199.777
1907	914.387	51.364	23.2	5,639.690	169.951	76.8	6,564.077	221.315
1908	1,525.557	52.621	24.6	5,559.528	161.122	75.4	7,085.085	213.743
1909	938.555	52.367	23.7	5,683.474	168.797	76.3	6,622.029	221.164
1910	820.128	55.844	23.5	6,036.107	181.915	76.5	6,856.235	237.759
1911	913.870	64.113	23.4	7,021.742	209.896	76.6	7,985.612	274.009
1912	1,256.016	72.192	24.2	7,648.216	225.625	75.8	8,904.232	297.817

Ganzfabrikate:

1906	1,062.750	104.624	10.2	7,285.993	921.843	89.8	8,348.743	1,026.467
1907	1,119.197	113.657	10.5	7,721.621	973.954	89.5	8,840.818	1,087.611
1908	903.254	95.345	9.3	7,131.568	925.042	90.7	8,084.822	1,020.887
1909	1,011.349	118.078	10.4	7,291.346	1,011.894	89.6	8,302.695	1,129.972
1910	1,178.604	146.403	11.8	8,261.432	1,092.627	88.2	9,440.036	1,239.030
1911	1,386.911	174.178	13.0	9,058.25	1,168.904	87.0	10,444.436	1,343.082
1912	1,541.229	194.971	14.0	9,832.028	1,163.203	86.0	11,373.257	1,388.174

3. Die Ausfuhr Ungarns und ihre Verteilung auf Zollaustand und Österreich.

		Ausfuhr Ungarns						
Jahr	nach dem Zollaustande			nach Österreich			zusammen	
	Menge in q	Wert		Menge in q	Wert			
		in Tausenden von Kronen	in Prozenten		in Tausenden von Kronen	in Prozenten		
1906	17,402.929	401.027	27.0	51,502.118	1,082.208	73.0	68,905.047	1,483.235
1907	15,965.724	375.566	23.8	51,847.456	1,204.054	76.2	67,813.180	1,579.620
1908	15,336.945	379.359	24.6	47,849.690	1,164.850	75.4	63,186.635	1,544.209
1909	14,709.178	369.646	22.3	48,839.049	1,286.404	77.7	63,548.227	1,656.050
1910	16,559.922	395.782	23.4	50,704.853	1,294.992	76.6	67,264.775	1,690.774
1911	15,622.163	389.680	22.0	55,124.458	1,377.704	78.0	70,746.621	1,767.384
1912	18,560.521	466.610	24.2	53,863.407	1,457.904	75.8	72,423.928	1,924.514

Darunter Rohstoffe:

1906	8,494,085	173,515	21.8	36,786,180	622,227	78.2	45,280,265	795,742
1907	7,992,236	177,348	20.6	36,906,075	682,702	79.4	44,898,311	860,050
1908	6,967,145	170,617	20.7	33,940,922	653,433	79.3	40,908,067	824,030
1909	7,306,563	186,420	20.6	34,176,867	719,398	79.4	41,483,430	905,818
1910	8,100,965	184,494	19.8	36,186,253	745,367	80.2	44,287,218	929,861
1911	7,262,898	169,596	18.1	38,903,215	767,896	81.9	46,166,113	937,492
1912	8,460,056	178,857	18.2	36,667,931	805,970	81.8	45,127,987	984,827

Halbfabrikate:

1906	5,414,485	83,276	46.4	4,309,476	96,282	53.6	9,723,961	179,558
1907	4,951,410	80,525	44.6	3,905,942	100,005	55.4	8,867,352	180,530
1908	4,922,819	78,955	45.4	3,764,920	95,019	54.6	8,687,739	173,974
1909	4,814,705	72,937	45.3	3,798,484	88,221	54.7	8,613,189	161,158
1910	5,362,719	78,763	46.4	3,632,647	90,855	53.6	8,995,366	169,618
1911	5,371,101	83,227	46.5	3,757,402	95,638	53.5	9,128,503	178,865
1912	5,343,886	90,659	47.2	3,787,351	101,302	52.8	9,131,237	191,961

Ganzfabrikate:

1906	3,494,359	144,236	28.4	10,406,462	363,699	71.6	13,900,821	507,935
1907	3,012,078	117,693	21.8	11,035,439	421,347	78.2	14,047,517	539,040
1908	3,446,981	129,787	23.8	10,143,848	416,398	76.2	13,590,829	546,185
1909	2,587,910	110,289	18.7	10,853,698	478,785	81.3	13,451,608	589,074
1910	3,096,238	132,525	22.4	10,885,953	483,770	77.6	13,982,191	591,295
1911	2,988,164	136,857	21.0	12,463,841	514,170	79.0	15,452,005	651,027
1912	4,756,579	197,094	26.4	13,408,125	550,632	73.6	18,164,704	747,726

75054

HF
2087
S5

Sieghart, Rudolf
Zolltrennung und
Zolleinheit

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

400/

